

Amtsblatt der Europäischen Union

C 436



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

24. November 2016

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 18. bis 21. November 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 53 E vom 25.2.2014 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Mittwoch, 20. November 2013

2016/C 436/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union (2012/2308(INI))	2

Donnerstag, 21. November 2013

2016/C 436/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Stand der Doha-Entwicklungsagenda und der Vorbereitungen der neunten WTO-Ministerkonferenz (2013/2740(RSP))	6
2016/C 436/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Aktionsplan Unternehmertum 2020 — den Unternehmergeist in Europa neu entfachen (2013/2532(RSP))	11
2016/C 436/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) ((14605/1/2012 — 2013/2105(INI))	17
2016/C 436/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas (2013/2125(INI))	26

DE

2016/C 436/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ (2013/2841(RSP))	35
2016/C 436/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen (2013/2951(RSP))	39
2016/C 436/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Katar und der Lage der Wanderarbeitnehmer (2013/2952(RSP))	42
2016/C 436/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur gerechten Justiz in Bolivien, insbesondere den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić (2013/2953(RSP))	45

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 19. November 2013

2016/C 436/10	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (2011/2152(ACI))	47

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 19. November 2013

2016/C 436/11	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (11791/2013 — C7-0238/2013 — 2011/0177(APP))	49
2016/C 436/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14180/2013 — C7-0350/2013 — 2013/2160(BUD))	52
2016/C 436/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14871/2013 — C7-0387/2013 — 2013/2227(BUD))	54
2016/C 436/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/ Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien) (COM(2013)0635 — C7-0269/2013 — 2013/2192(BUD))	56

2016/C 436/15	P7_TA(2013)0460	
	Programm „Erasmus für alle“ ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011)0788 — C7-0436/2011 — 2011/0371(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0371	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG	59
2016/C 436/16	P7_TA(2013)0461	
	Programm „Kreatives Europa“ ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (COM(2011)0785 — C7-0435/2011 — 2011/0370(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0370	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG	60
2016/C 436/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (12557/2013 — C7-0307/2013 — 2011/0436(APP))	61
2016/C 436/18	P7_TA(2013)0463	
	Fazilität „Connecting Europe“ (*) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (COM(2011)0665/3 — C7-0374/2011 — 2011/0302(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0302	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010	62
2016/C 436/19	P7_TA(2013)0464	
	Transeuropäisches Verkehrsnetz ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (COM(2011)0650/3 — C7-0375/2012 — 2011/0294(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0294	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU	63

2016/C 436/20	P7_TA(2013)0465 Agrar- und Fischereistatistiken ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik (COM(2012)0724 — C7-0397/2012 — 2012/0343(COD)) P7_TC1-COD(2012)0343 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik	64
2016/C 436/21	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (07917/2013 — C7-0180/2013 — 2013/0086(NLE))	65
2016/C 436/22	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union (12713/2013 — C7-0304/2013 — 2013/0127(NLE))	66
2016/C 436/23	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014-2018) (COM(2011)0931 — C7-0032/2012 — 2011/0460(NLE))	67
2016/C 436/24	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (COM(2011)0812 — C7-0009/2012 — 2011/0400(NLE))	76
2016/C 436/25	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (COM(2011)0841 — C7-0014/2012 — 2011/0414(CNS))	106
2016/C 436/26	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (COM(2011)0783 — C7-0514/2011 — 2011/0363(NLE))	122
Mittwoch, 20. November 2013		
2016/C 436/27	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens angenommenen gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (16106/2013 ADD 1-5 — C7-0413/2013 — 2013/2145(BUD))	140
2016/C 436/28	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments (COM(2013)0647 — C7-0302/2013 — 2013/2223(BUD))	160
2016/C 436/29	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14872/2013 — C7-0388/2013 — 2013/2257(BUD))	162
2016/C 436/30	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Dürre und Waldbrände in Rumänien und Überschwemmungen in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik) (COM(2013)0692 — C7-0343/2013 — 2013/2255(BUD))	203
2016/C 436/31	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments (COM(2013)0559 — C7-0235/2013 — 2013/2159(BUD))	204

2016/C 436/32	P7_TA(2013)0477	
	Europäische Satellitennavigationssysteme ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (COM(2011)0814 — C7-0464/2011 — 2011/0392(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0392	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	206
2016/C 436/33	P7_TA(2013)0478	
	Makrofinanzhilfe für Jordanien ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (COM(2013)0242 — C7-0119/2013 — 2013/0128(COD))	
	P7_TC1-COD(2013)0128	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien	208
2016/C 436/34	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe im Namen der Europäischen Union (12221/2013 — C7-0308/2013 — 2013/0005(NLE))	209
2016/C 436/35	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt (16229/2012 — C7-0011/2013 — 2013/0801(CNS))	210
2016/C 436/36	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (COM(2012)0682 — C7-0421/2012 — 2012/0321(NLE))	211
2016/C 436/37	P7_TA(2013)0482	
	Gemeinsame Bestimmungen über Europäische Fonds ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013)0246 — C7-0107/2013 — 2011/0276(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0276	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates	212

2016/C 436/38

P7_TA(2013)0483

Europäischer Sozialfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (COM(2011)0607/2 — C7-0327/2011 — 2011/0268(COD))

P7_TC1-COD(2011)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates 216

2016/C 436/39

P7_TA(2013)0484

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (COM(2011)0614 — C7-0328/2011 — 2011/0275(COD))

P7_TC1-COD(2011)0275

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 217

2016/C 436/40

P7_TA(2013)0485

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (COM(2011)0611 — C7-0326/2011 — 2011/0273(COD))

P7_TC1-COD(2011)0273

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 219

2016/C 436/41

P7_TA(2013)0486

Kohäsionsfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (COM(2011)0612 — C7-0325/2011 — 2011/0274(COD))

P7_TC1-COD(2011)0274

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 221

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbünde (COM(2011)0610/2 — C7-0324/2011 — 2011/0272(COD))

P7_TC1-COD(2011)0272

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde 223

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (COM(2012)0614 — C7-0382/2012 — 2012/0299(COD))

P7_TC1-COD(2012)0299

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR) 225

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (COM(2012)0352 — C7-0179/2012 — 2012/0169(COD)) 241

Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der GAP ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0628 — C7-0341/2011 — COM(2012)0551 — C7-0312/2012 — 2011/0288(COD))

P7_TC1-COD(2011)0288

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates 270

2016/C 436/46

P7_TA(2013)0491

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (COM(2011)0627 — C7-0340/2011 — COM(2012)0553 — C7-0313/2012 — 2011/0282(COD))

P7_TC1-COD(2011)0282

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 . 272

2016/C 436/47

P7_TA(2013)0492

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (COM(2011)0626 — C7-0339/2011 — COM(2012)0535 — C7-0310/2012 — 2011/0281(COD))

P7_TC1-COD(2011)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 274

2016/C 436/48

P7_TA(2013)0493

Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0625 — C7-0336/2011 — COM(2012)0552 — C7-0311/2012 — 2011/0280(COD))

P7_TC1-COD(2011)0280

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates 277

Übergangsbestimmungen betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HR] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (COM(2013)0226 — C7-0104/2013 — 2013/0117(COD))

P7_TC1-COD(2013)0117

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 279

Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten (COM(2013)0301 — C7-0143/2013 — 2013/0156(COD))

P7_TC1-COD(2013)0156

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung 281

Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten (COM(2013)0560 — C7-0244/2013 — 2013/0271(COD))

P7_TC1-COD(2013)0271

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten 282

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (13331/2012 — C7-0036/2013 — 2012/0229(NLE)) 283

Donnerstag, 21. November 2013

2016/C 436/53

P7_TA(2013)0499

Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014–2020) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (COM(2011)0809 — C7-0466/2011 — 2011/0401(COD))

P7_TC1-COD(2011)0401

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG 284

2016/C 436/54

P7_TA(2013)0500

Regeln für die Beteiligung an „Horizont 2020“ sowie für die Verbreitung der Ergebnisse ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (COM(2011)0810 — C7-0465/2011 — 2011/0399(COD))

P7_TC1-COD(2011)0399

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 288

2016/C 436/55

P7_TA(2013)0501

Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (COM(2011)0822 — C7-0462/2011 — 2011/0387(COD))

P7_TC1-COD(2011)0387

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa 292

2016/C 436/56

P7_TA(2013)0502

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (COM(2011)0817 — C7-0467/2011 — 2011/0384(COD))

P7_TC1-COD(2011)0384

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts 293

2016/C 436/57

P7_TA(2013)0503

Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (2014-2020) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (COM(2011)0834 — C7-0463/2011 — 2011/0394(COD))

P7_TC1-COD(2011)0394

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG 294

2016/C 436/58

P7_TA(2013)0504

Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont 2020“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (COM(2011)0811 — C7-0509/2011 — 2011/0402(CNS))

P7_TC1-CNS(2011)0402

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)

(Text von Bedeutung für den EWR) 295

2016/C 436/59

P7_TA(2013)0505

Europäische Statistiken ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (COM(2012)0167 — C7-0101/2012 — 2012/0084(COD))

P7_TC1-COD(2012)0084

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz) 380

2016/C 436/60

P7_TA(2013)0506

Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (COM(2011)0609 — C7-0318/2011 — 2011/0270(COD))

P7_TC1-COD(2011)0270

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung 390

2016/C 436/61	P7_TA(2013)0507	
	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (COM(2011)0874 — C7-0498/2011 — 2011/0428(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0428	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007	392
2016/C 436/62	P7_TA(2013)0508	
	Aktionsprogramm für das Steuerwesen ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Steuerwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (COM(2012)0465 — C7-0242/2012 — 2011/0341B(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0341B	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG	394
2016/C 436/63	P7_TA(2013)0509	
	Aktionsprogramm für das Zollwesen ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (COM(2012)0464 — C7-0241/2012 — 2011/0341A(COD))	
	P7_TC1-COD(2011)0341A	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG	395
2016/C 436/64	P7_TA(2013)0510	
	Versicherung und Rückversicherung (Solvabilität II) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (COM(2013)0680 — C7-0315/2013 — 2013/0327(COD))	
	P7_TC1-COD(2013)0327	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunkts ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I)	397

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 18. bis 21. November 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im Abl. C 53 E vom 25.2.2014 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Mittwoch, 20. November 2013

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0498

Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Festlegung der Sitze der Organe der Europäischen Union (2012/2308(INI))

(2016/C 436/01)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 232 und 341 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Protokolls Nr. 6 zu den Verträgen über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Artikel 10, 14 und 48 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf seinen diesbezüglichen Standpunkt, den es insbesondere im Rahmen seiner Empfehlung vom 21. Juni 1958 ⁽¹⁾, seiner Entschlieung vom 7. Juli 1981 zum Sitz der Organe der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere des Europäischen Parlaments ⁽²⁾, seiner Empfehlungen vom 13. April 2000 ⁽³⁾ für die Regierungskonferenz sowie seiner begleitenden Entschlieungen dargelegt hat: in seiner Entschlieung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa ⁽⁴⁾, seiner Entschlieung vom 10. Mai 2012 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan I — Europäisches Parlament ⁽⁵⁾, seiner Entschlieung vom 16. Februar 2012 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2013, Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter, Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst ⁽⁶⁾, seiner Entschlieung vom 29. März 2012 zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2013 ⁽⁷⁾ und seiner Entschlieung vom 4. Juli 2012 zum Mandat für den Trilog über den Entwurf des Haushaltsplans 2013 ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis der Anfragen zur schriftlichen Beantwortung E-000181/2007, E-006174/2009, E-006258/2009, E-002934/2012, E-002935/2012, E-004134/2012 und E-004135/2012 an die Kommission und den Rat,

⁽¹⁾ ABl. 9 vom 26.7.1958, S. 210 und S. 234.

⁽²⁾ ABl. C 234 vom 14.9.1981, S. 22.

⁽³⁾ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 409.

⁽⁴⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 89.

⁽⁵⁾ ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. C 249 E vom 30.8.2013, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. C 257 E vom 6.9.2013, S. 104.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0289.

Mittwoch, 20. November 2013

- in Kenntnis der Berichte des Generalsekretärs vom September 2002 und August 2013 über die Kosten der Aufrechterhaltung von drei Arbeitsorten,
 - in Kenntnis des Berichts der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses über den Haushaltsplan des Parlaments für 2012,
 - unter Hinweis auf seine Tätigkeitsberichte für 1993–1999, 1999–2004, 2004–2009 und 2009–2011,
 - in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), insbesondere in den Rechtssachen C-230/81 ⁽¹⁾ und C-345/95 ⁽²⁾ sowie den verbundenen Rechtssachen C-237/11 und C-238/11 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Petition 630/2006 im Rahmen der Kampagne für einen einzigen Sitz des Europäischen Parlaments, die von mehr als einer Million Bürgerinnen und Bürgern der EU unterstützt wurde,
 - unter Hinweis auf die Abstimmung im Plenum vom 23. Oktober 2012, bei der eine Mehrheit (78 %) seiner Mitglieder die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Sichtweise der Frage von Straßburg als dem offiziellen Sitz des Parlaments zu überdenken,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 29, Artikel 41, Artikel 48, Artikel 74a, Artikel 201 und Artikel 202 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Petitionsausschusses (A7-0350/2013),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 341 AEUV festgelegt ist, dass die Sitze der Organe der Union im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt werden;
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Protokoll Nr. 6 zu den Verträgen entsprechend vorgegangen sind und Brüssel als Sitz der Kommission, des Rates (dessen Tagungen in den Monaten April, Juni und Oktober in Luxemburg abgehalten werden), des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen, Luxemburg als Sitz des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs und der Europäischen Investitionsbank, Frankfurt als Sitz der Europäischen Zentralbank und Den Haag als Sitz des Europäischen Polizeiamts festgelegt haben;
- C. in der Erwägung, dass die Entscheidung der Mitgliedstaaten über diese Sitze im Rahmen einer umfassenden Vereinbarung getroffen wurde, bei der die historische Entwicklung der EU und ihrer Einrichtungen sowie Erwägungen in Bezug auf die geografische Verteilung berücksichtigt wurden;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament eine spezifische und einzigartige Rolle spielt, da es das einzige Organ ist, das von den Bürgern Europas unmittelbar gewählt wird und ihnen rechenschaftspflichtig ist, und ferner in der Erwägung, dass es in diesem Bericht vornehmlich um den Sitz und die Regelung der Arbeitsweise des Parlaments geht, weil sich unter allen Organen und Einrichtungen seine Rolle am stärksten verändert hat;
- E. in der Erwägung, dass das Protokoll Nr. 6 zu den Verträgen besagt, dass das Parlament seinen Sitz in Straßburg hat, dass die zwölf monatlichen Plenartagungen — einschließlich der Haushaltstagung — dort stattfinden, dass zusätzliche Plenartagungen in Brüssel stattfinden, dass seine Ausschüsse in Brüssel zusammentreten und dass sein Generalsekretariat und dessen Dienststellen in Luxemburg verbleiben;
- F. in der Erwägung, dass den Artikeln 10 und 14 EUV zufolge die Union eine repräsentative Demokratie mit dem Parlament als direktem Vertreter der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene ist und das Parlament als Mitgesetzgeber dem Rat gleichgestellt ist;
- G. in der Erwägung, dass es dem Parlament gemäß Artikel 232 AEUV gestattet ist, sich im Einklang mit den Verträgen und der Rechtsprechung des EuGH seine eigene Geschäftsordnung zu geben, mit der es die Dauer der Plenartagungen bestimmen kann;
- H. in der Erwägung, dass der EuGH festgestellt hat, dass durch die Festlegung des Sitzes der reibungslose Ablauf der Tätigkeit des Parlaments nicht behindert werden darf; in der Erwägung, dass er zudem erklärt hat, dass die Vielzahl an Arbeitsorten zwar Nachteile und Kosten mit sich bringt, dass jedoch jegliche Änderung des Sitzes oder der Arbeitsorte eine Änderung des Vertrags und somit die Zustimmung der Mitgliedstaaten erfordert;

⁽¹⁾ Rechtssache C-230/81, Großherzogtum Luxemburg/Europäisches Parlament.

⁽²⁾ Rechtssache C-345/95, Französische Republik/Parlament.

⁽³⁾ Rechtssachen C-237/11 und C-238/11, Französische Republik/Parlament.

Mittwoch, 20. November 2013

- I. in der Erwägung, dass sich die Rolle des Parlaments grundlegend geändert hat — das ehemals lediglich beratende Gremium mit 78 entsandten Mitgliedern, das sich — hauptsächlich aus praktischen Gründen — die Räumlichkeiten mit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg teilte, ist zu einem vollwertigen, direkt gewählten Parlament mit derzeit 766 Mitgliedern geworden und ist heute dem Rat gleichgestellter Mitgesetzgeber;
- J. in der Erwägung, dass die Zunahme der gesetzgeberischen Zuständigkeit durch den Anstieg der Anzahl der Mitentscheidungsverfahren (heute: ordentliche Gesetzgebungsverfahren) von 165 im Zeitraum 1993–1999 auf 454 im Zeitraum 2004–2009 sowie auf eine noch größere Zahl in der laufenden Wahlperiode veranschaulicht wird;
- K. in der Erwägung, dass die sich verändernde Rolle des Parlaments sich auch in der Zunahme der interinstitutionellen Sitzungen im Zeitraum von 2009 bis 2013 um 150 % von 16 000 auf geschätzte 40 000 sowie in den ständigen Verhandlungen und Trilog, welche zu einem starken Anstieg der Zahl der Einigungen in erster Lesung — von 28 % im Zeitraum 1999 bis 2004 auf 72 % im Zeitraum 2004 bis 2009 — geführt haben, mit der Kommission, dem Rat und den einzelnen Mitgliedstaaten, die nunmehr Teil des gesetzgeberischen Prozesses sind, widerspiegelt;
- L. in der Erwägung, dass die Struktur des parlamentarischen Kalenders (die während der Tagung des Europäischen Rates 1992 in Edinburgh festgelegt wurde) beschlossen wurde, bevor sich die Rolle des Parlaments aufgrund der Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon geändert hat;
- M. in der Erwägung, dass der Rat und der Europäische Rat ihre Arbeit bereits in Brüssel konzentriert haben, wo mittlerweile alle Tagungen des Europäischen Rates — die zuvor stets in dem Land stattfanden, das den rotierenden Ratsvorsitz inne hatte — ausschließlich stattfinden;
- N. in der Erwägung, dass das Parlament durch die geografische Entfernung zwischen den offiziellen Sitzen der mitgesetzgebenden Gremien — 435 km — nicht nur vom Rat und der Kommission isoliert ist, sondern auch von anderen Interessengruppen, wie z. B. nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Vertretungen der Mitgliedstaaten, sowie außerdem von einer der weltweit größten, internationalen journalistischen Gemeinschaften;
- O. in der Erwägung, dass die jährlichen Mehrkosten aufgrund der geografischen Streuung des Parlaments Schätzungen zufolge zwischen 156 Millionen EUR und 204 Millionen EUR ⁽¹⁾ liegen, was etwa 10 % des Jahresbudgets des Parlaments entspricht, und dass sich daraus zudem erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ergeben — die CO₂ Emissionen aufgrund der Reisen zu und von den drei Arbeitsorten werden auf 11 000 ⁽²⁾ bis 19 000 ⁽³⁾ Tonnen geschätzt;
- P. in der Erwägung, dass die derzeitige Arbeitspraxis des Parlaments auch den anderen EU-Organen zusätzliche Kosten und Reisen verursacht, insbesondere der Kommission und dem Rat, sowie den Vertretungen der Mitgliedstaaten, Journalisten und den Vertretern der Zivilgesellschaft;
- Q. in der Erwägung, dass 78 % aller Dienstreisen der Bediensteten des Parlaments (pro Monat durchschnittlich 3 172) eine direkte Folge seiner geografischen Streuung sind; in der Erwägung, dass die Räumlichkeiten des Parlaments in Straßburg derzeit lediglich an 42 Tagen pro Jahr genutzt werden (und somit 89 % der Zeit ungenutzt sind), jedoch das ganze Jahr hindurch geheizt, mit Personal ausgestattet und verwaltet werden müssen;

⁽¹⁾ Der Bericht des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2002 ist die letzte verfügbare umfassende Kostenschätzung. Die Spanne von 169 bis 204 Mio. EUR pro Jahr, die im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses von 2012 bestätigt wurde, wird ausgehend davon berechnet, dass die geschätzten Kosten in Höhe von 148 Mio. EUR durch die jährlichen Abschreibungskosten für die Gebäude in Straßburg in Höhe von 28,3 Mio. EUR ergänzt werden, die seit dem Erwerb dieser Gebäude berücksichtigt werden müssen. Wie der Generalsekretär in seiner Antwort vom 30. August 2013 auf die in Ziffer 10 der Entschließung des Parlaments vom 6. Februar 2013 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 2014 formulierten Forderungen ausführt, werden die Mehrkosten des Sitzes in Straßburg auf 103 Mio. EUR geschätzt, wodurch sich Gesamtkosten in Höhe von 156 Mio. EUR ergeben, wenn die im Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2012 aufgeführten geschätzten Kosten für Abschreibung und ungenutzte Flächen hinzugerechnet werden.

⁽²⁾ Vermerk „The three places of work of the European Parliament — Financial, environmental and regional impacts of geographic dispersion“ (Die drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments — Finanzielle, ökologische und regionale Auswirkungen der geografischen Streuung) des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 30. August 2013 in Antwort auf die in Ziffer 10 der Entschließung des Parlaments vom 6. Februar 2013 zu den Leitlinien für den Haushaltsplan 2014 formulierten Forderungen.

⁽³⁾ „European Parliament two-seat operation: Environmental costs, transport & energy“ (Tätigkeit des Europäischen Parlaments mit zwei Sitzen: Umweltkosten, Verkehr & Energie), Bericht von Eco-Logica Ltd. für die Verts/ALE-Fraktion, November 2007.

Mittwoch, 20. November 2013

- R. in der Erwägung, dass bei den Ausgaben aufgrund der geografischen Streuung des Parlaments bedeutende Einsparungen möglich sind, insbesondere angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage;
 - S. in der Erwägung, dass das Parlament seit seiner Anregung aus dem Jahr 1958, dass es sich in der Nähe des Rates und der Kommission befinden sollte, in zahlreichen Berichten, Erklärungen und Stellungnahmen wiederholt seinen Wunsch nach einer praktischeren und effizienteren Arbeitsregelung zum Ausdruck gebracht hat;
 - T. in der Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger der EU — darunter über eine Million Bürgerinnen und Bürger, die eine Petition für einen einzigen Sitz unterstützt haben — wiederholt ihre Unzufriedenheit über die aktuelle Regelung zum Ausdruck gebracht haben;
 - U. in der Erwägung, dass Regelungen in Bezug auf das Recht eines Parlaments, seine eigene Struktur selbst festzulegen, zu den herausragenden Anliegen des Parlamentarismus gehören;
 - V. in der Erwägung, dass neben den in diesem Bericht behandelten Fragen auch andere wesentliche Fragen, die unmittelbar mit dem Status des Europäischen Parlaments und seiner Funktion im Institutionengefüge der Europäischen Union zusammenhängen, bisher nicht überzeugend gelöst sind; in der Erwägung, dass zu diesen ungelösten Fragen das Wahlrecht, Regelungen über eine Bannmeile, Immunitätsfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenstatut gehören; in der Erwägung, dass diese Fragen entweder im Rahmen des Rechts des Parlaments auf organisatorische Selbstbestimmung, das in Form einer allgemeinen Entscheidungsbefugnis ausgeübt wird, behandelt oder aber mindestens in ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der Mitentscheidung überführt werden sollten;
1. ist der Ansicht, dass dem Europäischen Parlament als dem einzigen Organ, das die europäischen Bürgerinnen und Bürger direkt vertritt, das Vorrecht zuerkannt werden sollte, selbst über die Regelung seiner Arbeitsweise und somit auch darüber zu entscheiden, wo und wann es tagt;
 2. stimmt dem Grundsatz zu, dass das Europäische Parlament effizienter und kosteneffizienter arbeiten würde und es umweltfreundlicher wäre, wenn sein Sitz an einem einzigen Ort wäre; stellt fest, dass das fortgesetzte monatliche Pendeln zwischen Brüssel und Straßburg bei der Mehrzahl der EU-Bürger zu einem negativen Symbol geworden und dem Ruf der Organe der Europäischen Union abträglich ist, besonders zu einer Zeit, in der die Finanzkrise in den Mitgliedstaaten zu erheblichen und schmerzhaften Ausgabenkürzungen geführt hat;
 3. erachtet es als absolut gerechtfertigt, eine Debatte über sein Recht anzustoßen, selbst über die Regelung seiner Arbeitsweise und somit auch darüber zu entscheiden, wo und wann es tagt;
 4. verpflichtet sich daher, ein ordentliches Verfahren zur Änderung der Verträge gemäß Artikel 48 EUV einzuleiten, um die Änderungen an Artikel 341 AEUV und am Protokoll Nr. 6 vorzuschlagen, durch die es dem Parlament ermöglicht wird, über die Festlegung seines Sitzes und seine interne Organisation zu entscheiden;
 5. beschließt, hinsichtlich der Sitze der anderen Organe der EU keine Empfehlungen auszusprechen;
 6. unterstreicht, dass die finanziellen und ökonomischen Auswirkungen einer Änderung des Sitzes oder Arbeitsortes bewertet werden müssen und ein angemessener Ausgleich gefunden werden muss, durch den die weitere Nutzung vorhandener Gebäude des Parlaments sichergestellt wird;
 7. erkennt an, dass bei allen zukünftigen Entscheidungen des Parlaments zur Regelung seiner Arbeitsweise genügend Zeit zur Diskussion und Überlegung sowie für einen geordneten Übergang eingeräumt werden muss;
 8. ersucht den Rechnungshof oder ein vergleichbares unabhängiges Gremium, eine umfassende Analyse der potenziellen Einsparungen im Haushaltsplan der EU vorzulegen, die sich ergeben würden, wenn das Parlament einen einzigen Sitz hätte; fordert, dass in einer solchen Analyse auch Haushaltsaspekte und Nebenkosten, wie Einsparungen aufgrund des geringeren Verlusts von Arbeitszeit und aufgrund größerer Effizienz, berücksichtigt werden;
 9. fordert das Präsidium auf, Eurobarometer oder einen vergleichbaren professionellen Umfragedienst zu beauftragen, bis zum 1. Januar 2014 eine Umfrage zu den Ansichten der Bürgerinnen und Bürger der EU zur Beibehaltung der drei Arbeitsorte des Parlaments unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen und ökologischen Kosten und der Effizienzaspekte dieser Praxis durchzuführen;
 10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rat sowie den Staats- und Regierungschefs und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0511

Sachstand der Doha-Entwicklungsagenda

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Stand der Doha-Entwicklungsagenda und der Vorbereitungen der neunten WTO-Ministerkonferenz (2013/2740(RSP))

(2016/C 436/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Ministererklärung der Welthandelsorganisation (WTO) von Doha vom 14. November 2001,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der WTO-Ministerkonferenz von Hongkong vom 18. Dezember 2005,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. April 2006 zur Bewertung der Doha-Runde im Anschluss an die WTO-Ministerkonferenz in Hongkong ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2008 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Reform der Welthandelsorganisation“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zur Entwicklungsagenda von Doha, insbesondere die Entschließung vom 9. Oktober 2008 ⁽³⁾, die Entschließung vom 16. Dezember 2009 ⁽⁴⁾ und die Entschließung vom 14. September 2011 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die am 29. Mai 2013 auf der 28. Tagung des Lenkungsausschusses der Parlamentarischen Konferenz zur WTO verabschiedete Erklärung,
 - unter Hinweis auf die bei den informellen Sitzungen des Ausschusses für Handelsverhandlungen am 11. April und 3. Juni 2013 und in der formellen Sitzung dieses Ausschusses am 22. Juli 2013 abgegebenen Erklärungen,
 - unter Hinweis auf die Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die vierte allgemeine Überprüfung der Handelshilfe, die vom 8. bis 10. Juli 2013 stattgefunden hat,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Doha-Runde im Jahr 2001 mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, neue Möglichkeiten für den Handel zu schaffen, multilaterale Handelsvorschriften zu stärken und bestehende Ungleichgewichte im Handelsgefüge zu beheben, indem der Fokus der Verhandlungen auf die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder gerichtet wurde; in der Erwägung, dass dieses Ziel von der Überzeugung herrührt, dass ein multilaterales System, das auf angemesseneren und gerechteren Vorschriften beruht, zu einem fairen und freien Handel beitragen und somit der wirtschaftlichen Entwicklung aller Kontinente und der Linderung von Armut dienen kann;
- B. in der Erwägung, dass sich die EU stets für einen starken multilateralen und auf Vorschriften gegründeten Ansatz für den Handel ausgesprochen und gleichzeitig darauf hingewiesen hat, dass die Öffnung des Handels auch durch sich ergänzende Konzepte wie bilaterale, regionale und plurilaterale Abkommen gefördert wird — und zwar hauptsächlich durch die Verständigung auf Liberalisierungen und die Erweiterung von Bestimmungen und Verfahren in Politikbereichen, mit denen sich die WTO weniger eingehend befasst — und das multilaterale Gefüge durch derartige Konzepte unterstützt werden kann, wenn diese Abkommen im Einklang mit den Bestimmungen der WTO stehen;
- C. in der Erwägung, dass die WTO und die Bestimmungen der in die Zuständigkeit der WTO fallenden Abkommen dazu beigetragen haben, einen breit angelegten und umfassenden Protektionismus als Reaktion auf die schwerste Finanz- und Wirtschaftskrise seit den 1930er Jahren zu verhindern;

⁽¹⁾ ABl. C 293 E vom 2.12.2006, S. 155.

⁽²⁾ ABl. C 259 E vom 29.10.2009, S. 77.

⁽³⁾ ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. C 286 E vom 22.10.2010, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 84.

Donnerstag, 21. November 2013

- D. in der Erwägung, dass die Verwirklichung eines offenen und fairen multilateralen Handelsgefüges eher durch die verschiedenen nichttarifären Handelshemmnisse als durch Handelszölle erschwert wird, die im Zuge der fortschreitenden Globalisierung stark abgebaut werden;
- E. in der Erwägung, dass die WTO-Ministerkonferenz zum Abschluss der Doha-Runde Ende Juli 2008 ausgesetzt wurde;
- F. in der Erwägung, dass in den letzten Jahren mehrere Anläufe unternommen und Initiativen mit dem Ziel ergriffen wurden, der blockierten Doha-Entwicklungsagenda die dringend benötigten neuen Impulse zu verleihen;
- G. in der Erwägung, dass die neunte WTO-Ministerkonferenz vom 3. bis 6. Dezember 2013 in Indonesien stattfinden wird,
1. bekräftigt sein umfassendes Engagement für den Wert des Multilateralismus, der weiterhin Bestand hat, erachtet aber eine Strukturreform der WTO für notwendig, um mit größerer Gewissheit für ein offenes, faires und nichtdiskriminierendes Handelsgefüge sorgen zu können, das auf gemeinsame Vorschriften gestützt ist und in dem die Rolle der KMU und ihre Interessen stärker berücksichtigt werden;
 2. weist darauf hin, dass bei der neunten Ministerkonferenz unter allen Umständen ein ambitioniertes und ausgewogenes Ergebnis erzielt werden muss, das für alle WTO-Mitglieder zufriedenstellend sein und dazu beitragen sollte, die Grundlage für weitere multilaterale Verhandlungen zu schaffen;
 3. fordert eine Handelsagenda, die auf freiem und fairem Handel zum Nutzen aller beruht und in deren Mittelpunkt die Entwicklung steht; betont, dass die besonderen Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen und der am wenigsten entwickelten Länder bei den Verhandlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz der differenzierten Sonderbehandlung unbedingt wesentlicher Bestandteil aller Phasen der Verhandlungen sein muss, sodass der unterschiedliche Stand der wirtschaftlichen Entwicklung der WTO-Mitglieder gemäß Ziffer 44 der Doha-Ministererklärung berücksichtigt wird; ist der Auffassung, dass aussagekräftige Bestimmungen zur differenzierten Sonderbehandlung präziser abgefasst, regelmäßig überprüft werden und zielgerichtet sein sollten;
 4. ist der Auffassung, dass die Liberalisierung des Handels ein wichtiges Instrument ist, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen, jedoch durch geeignete politische Maßnahmen unterstützt werden muss, die makro- und mikroökonomische Eingriffe – auch in den Bereichen Haushaltstransparenz, finanzpolitische Maßnahmen und Steuergerechtigkeit, Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, Aus- und Weiterbildung, institutionelle Reformen und soziale Strategien – umfassen müssen, damit der Nutzen von Handelsreformen maximiert und besser verteilt wird und negative Auswirkungen ausgeglichen werden;
 5. weist auf das Eingeständnis von WTO-Mitgliedern hin, dass manche Länder noch nicht über die für eine effektive Beteiligung am internationalen Handel benötigte personelle, institutionelle und infrastrukturelle Kapazität verfügen und dass das multilaterale Gefüge aus diesem Grund als wichtige Ergänzung der Doha-Entwicklungsagenda durch Verbesserungen der Handelskapazität abgerundet werden muss; ist ferner jedoch der Ansicht, dass der Unterstützung von Ländern, die der WTO beitreten wollen, weiterhin Priorität zukommen sollte;
 6. betont in diesem Zusammenhang den erfolgreichen Beitrag der Handelshilfe-Initiative; bedauert, dass sich die Summe der zugesagten Beträge im Jahr 2011 aufgrund der Finanzkrise erstmalig seit der Lancierung der Initiative 2005 verringert hat, was dazu geführt hat, dass die Unterstützung von Großprojekten der wirtschaftlichen Infrastruktur verringert wurde, da weniger Mittel für den Verkehrs- und Energiesektor zur Verfügung standen; stellt fest, dass technische Hilfe im Bereich Handel und multilaterale Initiativen wie beispielsweise die im Rahmen der WTO gewährten allgemeinen Zollpräferenzen dazu beitragen können, diese Verringerung der Unterstützung auszugleichen; fordert die WTO-Mitglieder und vor allem die Industrie- und Schwellenländer auf, vermehrt auf diese Möglichkeit zurückzugreifen;
 7. weist nachdrücklich darauf hin, dass das WTO-System erneuert und dabei den Anforderungen von KMU im Hinblick auf den internationalen Handel und dem Bedarf an vereinfachten Bestimmungen Rechnung getragen werden muss, sowohl was Handelserleichterungen als auch internationale Schiedsgerichtsbarkeiten angeht, damit die Schwierigkeiten, die ein Streitverfahren mit den Zoll- oder Handelsbehörden einiger WTO-Mitgliedstaaten mit sich bringt, gar nicht erst entstehen;
 8. weist auf die vierte Konferenz zur Überprüfung der Handelshilfe im Juli 2013 in Genf hin, bei der der Nutzen globaler Wertschöpfungsketten für die Entwicklungsländer deutlich wurde; weist jedoch darauf hin, dass die Teilnehmer handelsbezogene Hemmnisse ermittelten, die es Unternehmen aus Entwicklungsländern unmöglich machen, sich in die Wertschöpfungskette zu integrieren oder innerhalb dieser Kette aufzusteigen, wobei als Hemmnisse unter anderem eine ungeeignete Infrastruktur, hohe Transport- und Beförderungskosten, ein unzureichender Zugang zur Handelsfinanzierung, mangelnde Anreize für ausländische Direktinvestitionen, fehlende Wettbewerbsvorteile und hohe Markteintrittskosten zu nennen sind;

Donnerstag, 21. November 2013

9. weist auf die große Bedeutung der Landwirtschaft hin; ist der Auffassung, dass die EU Maßnahmen unterstützen sollte, mit denen den großen Sorgen der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ernährungssicherheit begegnet werden soll; weist erneut darauf hin, dass die EU in diesem Zusammenhang — wie in den Artikeln 205 bis 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union verankert — für die Kohärenz der einzelnen Politikbereiche im Rahmen ihres auswärtigen Handelns, vor allem der Entwicklungspolitik und der gemeinsamen Handelspolitik, Sorge tragen sollte, wobei die Bedürfnisse und Anliegen sowohl der Mitgliedstaaten der EU als auch der Entwicklungsländer berücksichtigt werden müssen;

10. fordert die Industrie- und Schwellenländer auf, sich dem Beispiel der EU-Initiative „Alles außer Waffen“ anzuschließen, den am wenigsten entwickelten Ländern einen vollständig zoll- und kontingentfreien Marktzugang einzuräumen und sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelungen für Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder umgesetzt werden;

11. ist der Auffassung, dass ein verbindliches Abkommen über Handelserleichterungen von großem Vorteil für alle WTO-Mitglieder — vor allem für die Entwicklungsländer –, aber auch für alle einschlägigen Wirtschaftsakteure wäre, da in der Folge eines soliden Abkommens die Transparenz und die Rechtssicherheit verstärkt sowie die Verwaltungskosten und die Dauer von Zollverfahren gesenkt würden, wodurch die WTO-Mitglieder die Chancen der zunehmenden Bedeutung regionaler und globaler Lieferketten in vollem Umfang nutzen könnten, und außerdem KMU in die Lage versetzt würden, von offeneren Märkten zu profitieren; weist darauf hin, dass Entwicklungsländern weiterhin Unterstützung beim Kapazitätsaufbau sowie technische Unterstützung gewährt werden sollte, sodass es ihnen möglich ist, ihre Produktionskapazitäten auszuweiten und dadurch in höherem Maße Nutzen aus dem Mehrwert globaler Wertschöpfungsketten zu ziehen;

12. weist darauf hin, dass einer unlängst von der EU in Auftrag gegebenen Studie über die Auswirkungen der Entwicklungsagenda von Doha zu entnehmen ist, dass durch Handelserleichterungen der gleiche wirtschaftliche Nutzen wie durch die Liberalisierung der Waren- und Dienstleistungsmärkte zusammengekommen erzielt werden könnte; stellt fest, dass das weltweite BIP allein durch verbesserte Zollverfahren um 68 Mrd. EUR jährlich erhöht werden könnte und Handelserleichterungen für viele Entwicklungsländer das größte Gewinnpotenzial bergen;

13. vertritt die Ansicht, dass den Handels- und Investitionshemmnissen, von denen die Dienstleistungssektoren, darunter IKT und Telekommunikation, freiberufliche Dienstleistungen und Dienste für Unternehmen, Finanzdienstleistungen, der elektronische Handel, Dienstleistungen im Bauwesen, Einzelhandel und Vertrieb, betroffen sind, auf WTO-Ebene gebührende Priorität eingeräumt werden sollte; ist ferner der Ansicht, dass diese nichttarifären Maßnahmen, zu denen nationale Regulierungen, Eigentumsbeschränkungen und verschiedene Krisenmaßnahmen (einschließlich diskriminierender Vorschriften bei der Vergabe öffentlicher Aufträge) gehören, in Anbetracht der höheren Wertschöpfung des Handels mit Dienstleistungen und der Stellung der EU als größtem Dienstleistungsexporteur von besonderer Bedeutung sind;

14. begrüßt daher die Eröffnung der Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, was im Einklang mit dem Ziel der achten Ministerkonferenz steht, den WTO-Mitgliedern neue Möglichkeiten für eine weitere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen zu eröffnen; betont die Zusage der EU, die Arbeit an diesem Projekt zu fördern und auf eine „Multilateralisierung“ dieses plurilateralen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen hinzuwirken, indem die wichtigsten Definitionen, Bestimmungen und Grundsätze des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) übernommen werden; hält es für wichtig, dass mit einem etwaigen Abkommen ehrgeizige Ziele verfolgt werden, der Anwendungsbereich der Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen ausgeweitet wird und die entsprechenden Bestimmungen vertieft und dabei gleichzeitig die einzelstaatlichen politischen Ziele der WTO-Mitglieder sowie ihr Recht, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu regulieren, gewahrt werden und dass das Ergebnis fest in die Struktur der WTO eingebunden ist;

15. ist der Auffassung, dass durch Technologietransfers das Wirtschaftswachstum und der Handel gefördert werden können; begrüßt daher die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Erweiterung des Übereinkommens über Informationstechnologie, das in seiner Folge sowohl die Bandbreite der Produkte erweitert als auch die Zahl der Länder, auf die sich das Übereinkommen erstreckt, erhöht; fordert alle Verhandlungsparteien nachdrücklich auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um rechtzeitig vor der neunten Ministerkonferenz eine Einigung zu erzielen;

16. begrüßt die im März 2012 vereinbarte Überprüfung des plurilateralen Übereinkommens der WTO über das öffentliche Beschaffungswesen und stellt fest, dass die Ratifizierung des überarbeiteten Übereinkommens durch die EU noch vor der neunten Ministerkonferenz anzustreben ist, damit es 2014 in Kraft treten kann; ist der Auffassung, dass durch eindeutiger und strengere Bestimmungen für Vergabeverfahren die Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gestärkt wird und den Unterzeichnern — zusammen mit der Erweiterung des Geltungsbereichs auf zusätzliche Waren, Dienstleistungen und Stellen — größere Chancen geboten werden; fordert die WTO-Mitglieder, insbesondere die Entwicklungsländer und derzeitige Beobachter des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, auf, einen Beitritt zu dem Übereinkommen zu prüfen, um so Nutzen und Vorteile aus den neuen flexibilitätssteigernden Bestimmungen für Entwicklungsländer zu ziehen;

Donnerstag, 21. November 2013

17. begrüßt den vielversprechenden Beschluss vom Juni 2013, die Ausnahmeregelung bezüglich der handelsbezogenen Rechte des geistigen Eigentums für die am wenigsten entwickelten Länder um weitere acht Jahre bis zum 1. Juli 2021 zu verlängern, da dadurch dafür Sorge getragen werden kann, dass im Welthandelsgefüge kein Passepartout-Ansatz verfolgt, sondern auf die besonderen Bedürfnisse eines jeden Entwicklungslands Rücksicht genommen wird;

18. fordert die WTO-Mitglieder auf, die Bemühungen der WTO um die Einrichtung wirksamer und effizienter Arbeitsbeziehungen und eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die Einfluss auf die weltweiten Handelsgespräche haben, tatkräftig zu unterstützen, wobei hier vor allem die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Vereinten Nationen und ihre Agenturen und Einrichtungen wie die Handels- und Entwicklungskonferenz, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, das Umweltprogramm, das Entwicklungsprogramm und das Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, sowie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die OECD zu nennen sind, um so gegenseitige Unterstützung und Synergien zwischen handelspolitischen und anders gelagerten Anliegen sicherzustellen; unterstützt Bemühungen, die auf die Verabschiedung internationaler Normen und eine regulatorische Zusammenarbeit abzielen;

19. fordert eine umfassende Prüfung der Frage, wie nicht handelsbezogene Belange besser in den Geltungsbereich der WTO-Vorschriften einbezogen werden können, damit die Mitglieder legitime politische Zielsetzungen verfolgen können, ohne den Marktzugang zu verlieren; betont in diesem Zusammenhang, dass die Bemühungen um die Annahme und wirksame Umsetzung internationaler Normen in den Bereichen Soziales, Arbeit, Umwelt und Menschenrechte nachdrücklich unterstützt werden sollten und den Entwicklungsländern die zur Erfüllung dieser Normen notwendige Hilfe geleistet werden sollte;

20. ist überzeugt, dass die unzureichende Differenzierung zwischen den Entwicklungsländern, obwohl das Niveau ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr unterschiedlich ist und sie besondere Bedürfnisse aufweisen, sich als erhebliches Hindernis für die Annahme wirksamer Maßnahmen zugunsten dieser Länder im Einklang mit dem erklärten Ziel der Doha-Runde erweisen dürfte und denjenigen Entwicklungsländern, die am bedürftigsten sind, zum Nachteil gereicht; fordert die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer auf, bereits in der aktuellen Doha-Runde ihren Teil der Verantwortung zu übernehmen und Beiträge zu leisten, die ihrem Entwicklungsniveau und ihrer Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Wirtschaftszweigen entsprechen;

21. ist der Auffassung, dass nicht nur die Einteilung der Entwicklungsländer, sondern auch die der übrigen WTO-Mitglieder in Gruppen oder Untergruppen anhand objektiver Kriterien, die nicht nur auf das Bruttoinlandsprodukt beschränkt sind, eingehend geprüft werden sollte, um zu einer möglichst differenzierten Anwendung der geltenden Abkommen oder der Abkommen, über die noch verhandelt wird, zu gelangen;

22. hält es für äußerst wichtig, dass der Abschluss der langjährigen Doha-Runde die Erfüllung ihres Entwicklungsmandats umfasst; fordert aus diesem Grund alle WTO-Mitglieder auf, mit Blick auf die Verwirklichung dieses Ziels alle in Frage kommenden Optionen auszuloten, um so zu einem ausgewogenen Ergebnis zu kommen;

23. weist erneut darauf hin, dass die EU auch künftig eine führende Rolle bei der Förderung greifbarer Fortschritte in den laufenden WTO-Verhandlungen einnehmen sollte, damit die Doha-Entwicklungsrunde in absehbarer Zukunft vollständig abgeschlossen werden kann, und dass sie als Vermittler zwischen den einzelnen Standpunkten der WTO-Mitglieder auftreten sollte, um so die umfassende Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder am Welthandel zu erleichtern;

24. betont die große Bedeutung der WTO bei der Um- und Durchsetzung von bindenden Vereinbarungen und bei der Schlichtung von Handelsstreitigkeiten;

25. ist der Auffassung, dass die WTO-Mitglieder nichtsdestoweniger ihre Bemühungen in anderen Bereichen verstärken sollten, die in der Ministererklärung von Doha genannt werden, wie beispielsweise im Handel mit Umweltgütern und -leistungen, der maßgeblich zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen könnte; fordert die WTO-Mitglieder auf, die von der APEC erstellte Liste umweltverträglicher Güter zur Kenntnis zu nehmen; fordert die EU auf, weiter auf die Initiierung eines Übereinkommens über Umwelttechnologie zu drängen, das auf die Senkung der Zölle auf umweltverträgliche technologische Produkte abzielt, und eine Klärung des Rechtsverhältnisses zwischen den WTO-Bestimmungen und multilateralen Umweltabkommen anzustreben;

26. fordert die Kommission und den Rat auf, das Parlament auch künftig eng in die Vorbereitungen der neunten Ministerkonferenz, die vom 3. bis 6. Dezember 2013 auf Bali stattfinden wird, einzubinden, es zügig zu unterrichten und, falls notwendig, während der Ministerkonferenz zu konsultieren; fordert die Kommission auf, die anderen WTO-Mitglieder unverändert dazu anzuhalten, der parlamentarischen Dimension der WTO zu größerer Bedeutung zu verhelfen;

Donnerstag, 21. November 2013

27. fordert die WTO-Mitglieder auf, die demokratische Legitimierung dadurch sicherzustellen, dass die parlamentarische Dimension der WTO gestärkt wird; betont in diesem Zusammenhang, dass für einen besseren Zugang der Abgeordneten zu den Handelsverhandlungen und ihre bessere Einbindung in die Ausarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der WTO gesorgt und die Handelspolitik im Interesse ihrer Bürger angemessen hinterfragt werden muss; fordert aus diesem Grund die Einrichtung einer ständigen parlamentarischen Delegation der EU bei der WTO;

28. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Generaldirektor der WTO zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0512

Aktionsplan Unternehmertum 2020 — den Unternehmergeist in Europa neu entfachen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Aktionsplan Unternehmertum 2020 — den Unternehmergeist in Europa neu entfachen (2013/2532(RSP))**

(2016/C 436/03)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Anfrage an die Kommission zum Aktionsplan Unternehmertum 2020 — den Unternehmergeist in Europa neu entfachen (O-000110/2013 — B7-0520/2013),
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

I. Unternehmergeist und unternehmerische Qualifizierung

1. erwartet, dass sich alle zur Förderung des Unternehmertums auf nationaler und europäischer Ebene vorgeschlagenen Maßnahmen auf alle Unternehmensformen wie beispielsweise freie Berufe, Genossenschaften, Handwerksbetriebe und Unternehmen der Sozialwirtschaft erstrecken;
2. verweist darauf, dass wirtschaftliche und unternehmerische Fähigkeiten und Fertigkeiten Schlüsselkompetenzen im Bereich des lebenslangen Lernens darstellen und es aufgrund des geringen Wirtschaftswachstums sowie hoher Arbeitslosenzahlen unterschiedener kurz- und mittelfristiger Maßnahmen zur Entfaltung und Stärkung des Unternehmertums vor allem bei jungen Menschen bedarf;
3. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für die Qualifizierung im Bereich der Wirtschaft, der Unternehmensführung und des Erwerbs sozialer Kompetenzen zuständig sind und dass Qualifizierungsprogramme häufig zielgerichteter und kosteneffektiver durchgeführt werden können, wenn sie in lokale und nationale Strukturen eingebettet sind; ist der Auffassung, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich insbesondere durch Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken im Rahmen von Initiativen der EU sinnvoll ergänzt werden könnten und sollten;
4. betont, dass Anreize für Arbeitgeber geschaffen werden müssen, die Menschen mit geringen oder gar keinen Qualifikationen (einschließlich Roma) eine Ausbildung und die Chance bieten, praktische Erfahrung unmittelbar am Arbeitsplatz zu sammeln;
5. ist besorgt darüber, dass angesichts des aktuellen Klimas wirtschaftlicher Unsicherheit immer weniger EU-Bürger eine Selbstständigkeit erwägen; ist der Auffassung, dass die EU und die Mitgliedstaaten ihre abgestimmten Bemühungen dahingehend verstärken sollten, dass die Unternehmenskultur in Europa verbessert wird und dass Möglichkeiten gesucht werden, wie Unternehmertum durch spezifische Maßnahmen und Zielvorgaben wieder attraktiv gemacht werden kann, wobei dies auch für qualifizierte und erfahrene Arbeitnehmer und besonders in Bereichen gelten sollte, die von strategischer Bedeutung für die Union sind; ist beispielsweise der Auffassung, dass eine enge Verbindung zwischen solchen Initiativen und der Arbeit der Kommission im Bereich der Industriepolitik geschaffen werden sollte; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen umgesetzt werden sollten, die die Gründung von Unternehmen erleichtern;
6. nimmt die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen und Initiativen zur unternehmerischen Qualifizierung zur Kenntnis und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zügig umzusetzen; betont in diesem Zusammenhang die Initiative „Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen“ der EU; begrüßt die an die Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, die unternehmerische Qualifizierung als Schlüsselkompetenz in die nationalen Programme aufzunehmen;
7. vertritt die Auffassung, dass Initiativen ergriffen werden sollten, durch die der Nachhaltigkeitsgedanke und Kriterien der sozialen Verantwortung in die unternehmerische Qualifizierung aufgenommen werden, damit angehende Unternehmer in die Lage versetzt werden, ihre Unternehmen so zu führen, dass sie einen positiven Beitrag für die Gesellschaft leisten und gleichzeitig negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt verringert werden;

Donnerstag, 21. November 2013

8. sieht das Netzwerk der KMU-Beauftragten als potenzielles zentrales Forum für den Austausch bewährter Praktiken und die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung an;
9. unterstützt die Zielsetzung der geplanten Einführung der Jugendgarantie und die Bereitschaft, ihr ausreichende Mittel zuzuweisen, da es sich um eine wichtige Maßnahme handelt, durch die die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützt werden, die Auswirkungen der hohen Jugendarbeitslosigkeit vor allem in besonders schwer von der Krise betroffenen Ländern zu mildern; unterstreicht die Bedeutung der vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums und der unternehmerischen Qualifizierung, da sie auf die Schaffung nachhaltiger Beschäftigung abzielen und kaum Mitnahmeeffekte mit sich bringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen wie beispielsweise Steuererleichterungen zu prüfen, um KMU zur Einstellung junger Menschen anzuhalten;
10. fordert die Kommission auf, die Begleitung, Beratung und Unterstützung von Unternehmen, insbesondere von Kleinstunternehmen, durch zwischengeschaltete Stellen weiter auszubauen und Programme aufzulegen, in deren Rahmen die Beratung und Unterstützung durch ältere Unternehmer gefördert werden, die motiviert sind, für Jungunternehmer, die ein Unternehmen gründen oder von der Krise geschwächte Unternehmen übernehmen wollen, als Mentor oder Tutor zu fungieren und sie mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung zu unterstützen;
11. fordert die Kommission auf, die Bildung von Clustern wie Unternehmensnetzwerken und -zusammenschlüssen zu fördern, die dazu beitragen, dass sich die Unternehmen Wettbewerbsvorteile verschaffen, Nutzen aus der gemeinsamen Verwaltung der personellen Ressourcen ziehen und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern;
12. weist darauf hin, dass kleine und mittlere Unternehmen, die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) nutzen, zwei- bis dreimal schneller wachsen; fordert die Kommission daher auf, Maßnahmen zu fördern, durch die Unternehmer in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten des digitalen Binnenmarkts auszuschöpfen;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Programm Erasmus für Jungunternehmer zu erweitern und erforderlichenfalls mehr nationale Kontaktstellen einzurichten; schlägt vor, verstärkt auf die bestehenden Strukturen des Enterprise Europe Network zurückzugreifen; ist der Auffassung, dass 10 000 Austauschvorgänge jährlich stattfinden sollten und dass bis zur Verwirklichung dieses Ziels eine Steigerungsrate von mindestens 10 % pro Jahr angestrebt werden sollte;
14. sieht großes Potential im weiteren Ausbau des Leonardo-Austauschprogramms für Auszubildende und betont die Notwendigkeit von sogenannten „zwischengeschalteten Stellen“, die KMU bei der organisatorischen Abwicklung (z. B. der Suche nach geeigneten Partnern im Ausland, nach Räumlichkeiten usw.) unterstützen; betont das unternehmerische Potenzial einer dualen Ausbildung (Lehre) für Hochschulabgänger;
15. schlägt vor, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, zusätzliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung und aus dem Europäischen Sozialfonds zu beantragen, sofern diese Mittel für kurzfristige Maßnahmen wie beispielsweise die Unterstützung und Beratung bei Unternehmensgründungen und Transfers und nicht zur Rechtfertigung weiterer Unternehmensverlagerungen verwendet werden;
16. schlägt vor, die bestehenden und künftigen Instrumente zur Förderung des Unternehmertums stärker aufeinander abzustimmen, um auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Anreize und Synergien zu schaffen;
17. erwartet, dass die nächste Kommission die Förderung des Unternehmertums und der unternehmerischen Qualifizierung zu einem zentralen Thema im Rahmen ihrer Zuständigkeiten macht und eine europäische Partnerschaft ins Leben ruft, bei der sich die Mitgliedstaaten an ihren Fortschritten unter anderem anhand folgender Kriterien messen lassen:
 - a) die Aufnahme der unternehmerischen Qualifizierung in die nationalen Schullehrpläne, wobei insbesondere praxisnahe Elemente wie beispielsweise Projekte wie „Unternehmen in der Schule“ oder verbindliche Praktika vor dem Abschluss der weiterführenden Schule vorzusehen sind;
 - b) die Höhe der für die Förderung der unternehmerischen Qualifizierung aus dem Strukturfonds abgerufenen Mittel,
 - c) die Anzahl der Teilnehmer an im Rahmen der Jugendgarantie durchgeführten Maßnahmen zur Förderung des Unternehmertums oder an Mobilitätsprogrammen für angehende und vor allem junge Unternehmer;
 - d) die Anzahl der Menschen, die nach dem Durchlaufen dieser Maßnahmen ein Unternehmen gründen möchten;

Donnerstag, 21. November 2013

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich nationale, regionale und lokale Strategien zur Aufnahme unternehmerischer Qualifizierung in die Lehrpläne (Primär- und Sekundarstufe, Berufs-, Hochschul- und Erwachsenenbildung) zu ergreifen; erwartet, dass sich diese Strategien auf alle Unternehmensformen sowie auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen des Unternehmertums erstrecken; unterstreicht die Bedeutung praxisorientierter und interaktiver Elemente der sozialen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Qualifizierung;

19. vertritt die Auffassung, dass berufliche Bildung vor allem Arbeitslosen die Fähigkeiten, das Wissen und die Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden, vermitteln und sie dadurch individuell bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützen kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Angebot an Maßnahmen der beruflichen Bildung in ganz Europa zu verstärken, um die Transparenz, Anerkennung und Qualität von Kompetenzen und Qualifikationen zu verbessern und somit die Mobilität von Lernenden und Arbeitnehmern zu fördern;

20. betont, dass Kenntnisse über die Funktionsweise der Märkte, der Wirtschaft und der Finanzsysteme unabdingbar für eine gute Unternehmensführung sind und daher auch in die nationalen Grundbildungssysteme sowie in die EU-Qualifizierungsprogramme einbezogen werden sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, die Vermittlung von Finanzwissen unverzüglich in ihre Ausbildungsprogramme aufzunehmen;

21. verweist auf die große Bedeutung von Berufsausbildungen in Branchen mit guten Zukunftsaussichten, da dadurch junge Menschen den wichtigen Schritt von der Ausbildung in das Berufsleben machen können;

22. begrüßt das Konzept der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC), das mit seinem auf das Unternehmertum ausgerichteten Schwerpunkt durch die Integration der einzelnen Komponenten des Wissensdreiecks aus Forschung, Hochschulbildung und Innovation eine treibende Kraft für Innovationen im Bereich zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen und damit ein wichtiges Instrument für die Schaffung von Wachstum und Beschäftigung in Europa ist; betont aus diesem Grund, dass alle Wissens- und Innovationsgemeinschaften das Unternehmertum in ihren Strukturen und ihren Konzepten für Forschung, Innovation sowie Ausbildung verankern sollten; weist darauf hin, dass die Wissens- und Innovationsgemeinschaften bewährte Methoden in Bezug auf den Einsatz von innovativen Qualifizierungskonzepten und -technologien integrieren und austauschen sollten; empfiehlt außerdem die Durchführung einer längerfristigen Bewertung der Einrichtung einer Wissens- und Innovationsgemeinschaft, die diese innovativen Qualifizierungskonzepte mit einem besonderen Schwerpunkt auf unternehmerische Qualifizierung ausbaut;

II. Unternehmerisches Umfeld und Rahmenbedingungen

23. fordert, dass sich die Kommission und die EIB-Gruppe um eine bessere Kommunikation bemühen, um in Zusammenarbeit mit den KMU-Verbänden die Finanzierungsmöglichkeiten bei den KMU bekannter zu machen;

24. betont, dass für Unternehmensgründungen unbedingt flexible Finanzierungsalternativen zur Verfügung stehen müssen; unterstreicht, dass die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital beseitigt werden muss und ein Beteiligungsfreibetrag eingeräumt werden sollte; betont, dass auf eine sichere Kreditversorgung zu achten ist, da Bankkredite eine der wichtigsten Finanzierungsformen für KMU darstellen, und dass darüber hinaus eine Stärkung der Beteiligungsfinanzierung durch bessere Rahmenbedingungen für Private Equity und Risikokapital einschließlich der Unterstützung von Mittelstandsfonds und „Crowd Investment“ ohne teure Prospektkosten anzustreben ist; fordert die Einführung eines Freibetrags für Beteiligungen privater Investoren;

25. bekräftigt, dass der Verwaltungsaufwand nach wie vor als eines der wichtigsten Hindernisse für die Gründung oder Fortführung eines Unternehmens gilt; besteht darauf, dass der Abbau von unnötigem Verwaltungsaufwand weiterhin ganz oben auf der politischen Agenda steht, und erwartet von der nächsten Kommission konkrete politische und operative Vorschläge für die Zeit bis 2020 im Rahmen der Prioritäten des Small Business Act, die konkrete quantitative Zielvorgaben enthalten können (z. B. Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch EU-Regelungen um 25 % bis 2020);

Donnerstag, 21. November 2013

26. begrüßt die von der Kommission für diesen Aktionsschwerpunkt vorgeschlagenen Maßnahmen und verweist auf entsprechende Hinweise des Europäischen Parlaments in den Entschließungen vom 23. Oktober 2012 mit dem Titel „KMU: Wettbewerbsfähigkeit und unternehmerische Möglichkeiten“⁽¹⁾ und vom 5. Februar 2013 mit dem Titel „Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU“⁽²⁾;

27. begrüßt die erneute Aufforderung der Mitgliedstaaten durch die Kommission, den zur Unternehmensgründung erforderlichen finanziellen und zeitlichen Aufwand zu verringern; verweist auf die unzureichenden Fortschritte seit dem Small Business Act und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

28. betont, dass ein unternehmensfreundliches Umfeld mithilfe von geeigneten Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen geschaffen und dabei die unterschiedlichen Unternehmensmodelle, wie etwa Familienbetriebe, genossenschaftliche Betriebe und andere, berücksichtigt werden sollten;

29. weist darauf hin, dass die Unterstützungsmaßnahmen der EU für KMU nach wie vor unausgewogen sind und dass viele Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften die Besonderheiten kleiner Unternehmen noch immer nicht berücksichtigen;

30. betont, dass die Finanzierung eines der Haupthindernisse für die Entwicklung von KMU bleibt; fordert die Kommission auf, umfassend zu prüfen, ob die sich an KMU richtenden Finanzierungsinstrumente wie beispielsweise das Mikrofinanzierungsinstrument PROGRESS tatsächlich die Finanzierung von KMU erleichtern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Finanzinstitute einiger Mitgliedstaaten übermäßig strenge Bedingungen für die Kreditgewährung an KMU stellen;

31. begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Mitgliedstaaten Hilfestellung dabei zu leisten, ihre steuerlichen und administrativen Regelungen für Unternehmensübertragungen zu verbessern; hält es für notwendig, die steuerliche Behandlung innovativer Finanzierungsformen wie Konzernfinanzierungen, Risikokapitalfinanzierungen und Business-Angel-Finanzierungen zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, Unternehmensübertragungen stärker durch Finanzinstrumente auf einzelstaatlicher Ebene mittels Anleihebürgschaften und anderer Finanzierungsformen, beispielsweise der Konzernfinanzierung oder Business-Angel-Finanzierung, zu unterstützen, und begrüßt, dass die Kommission einen Schwerpunkt auf Plattformen für „Crowdfunding“ legt; ist der Überzeugung, dass Unternehmensübertragungen auch durch geeignete Schulungsinitiativen zur Vermittlung von Managementfertigkeiten erleichtert werden sollten, beispielsweise wenn Unternehmen an Mitarbeiter übertragen werden;

32. stellt fest, dass komplizierte Umsatzsteuerregelungen schon lange einer der Hauptgründe sind, aus denen Unternehmer das Potenzial des Binnenmarkts nicht ausschöpfen können; fordert die Kommission auf, die angekündigten Vorschläge zur Anpassung der Umsatzsteuervorschriften und zur Senkung der Kosten, die durch die Einhaltung dieser Vorschriften entstehen, durch Einführung einer einzigen Umsatzsteuererklärung umgehend vorzulegen, damit sie noch in der laufenden Wahlperiode verabschiedet werden können;

33. sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands (der möglicherweise zum Teil aus einem unnötigen oder unverhältnismäßigen Aufwand aufgrund der Rechtsvorschriften besteht) und des bürokratischen Aufwands eine Ergänzung der Grundsätze des Small Business Act; bedauert, dass wichtige Initiativen nicht im Aktionsplan erwähnt werden, wie etwa Maßnahmen zur Durchsetzung des KMU-Tests auf nationaler Ebene, die künftige Rolle der Hochrangigen Gruppe für den Bürokratieabbau oder die Schaffung eines jährlichen Anzeigers für den Verwaltungsaufwand in der EU und den Mitgliedstaaten; fordert die Kommission auf, unter Federführung ihres KMU-Beauftragten einen Zeitplan für die Überarbeitung der zehn EU-Maßnahmen aufzustellen, die den meisten Verwaltungsaufwand mit sich bringen, um so unnötigen oder übermäßigen Aufwand zu reduzieren; bekräftigt, dass durch eine solche Reduzierung keinesfalls die zentralen sozialen und ökologischen Standards untergraben werden dürfen;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, neu gegründeten Unternehmen Schonfrist für die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Schonfrist für alle Steuervorauszahlungen zu gewähren, sodass die Unternehmen in den ersten Jahren nur auf die tatsächlich erwirtschafteten Gewinne Steuern zahlen; weist nachdrücklich darauf hin, dass das System völlig transparent sein muss, um Missbrauch auszuschließen;

35. unterstreicht die Bedeutung des Wissenstransfers zwischen Wissenszentren, etwa Forschungseinrichtungen und Exzellenzzentren, und KMU für deren Erfolg; betont, dass der Prozess der praktischen Umsetzung von Wissen und die Vorteile für erfolgreiche Unternehmenscluster eindeutig festzulegen sind;

⁽¹⁾ Angenommene Texte P7_TA(2012)0387.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0036.

Donnerstag, 21. November 2013

36. unterstützt die erklärte Absicht der Kommission, bei redlichen Insolvenzen eine zweite Chance zu gewähren und den Verwaltungsaufwand für Unternehmer zu verringern;

37. unterstreicht die Bedeutung der freien Berufe für das Unternehmertum in Europa; begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die die Besonderheiten und Bedürfnisse der freien Berufe untersucht; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe bei Folgenabschätzungen für Legislativvorschläge und bei der Überwachung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Small Business Act zu berücksichtigen; ist der Auffassung, dass aus dieser Arbeit eine europäische Charta der freien Berufe entstehen könnte;

38. hebt hervor, dass es wichtig ist, generell Innovationskompetenzen zu entwickeln und sowohl in neuen als auch in bereits bestehenden Unternehmen die Innovationsfähigkeit von Arbeitnehmern zu fördern; hebt außerdem hervor, dass die unternehmerisch erfolgreichsten Firmen oft Ausgliederungen aus bestehenden Unternehmen sind, in denen die Mitarbeiter die Möglichkeit haben, ihre Ideen in einem gesicherten und gut ausgestatteten Umfeld zur Reife zu bringen; betont darüber hinaus, dass zahlreiche Unternehmer Facharbeiter oder ungelernte Arbeiter sind und somit eine Tätigkeit als Unternehmer nicht nur für Akademiker in Frage kommt; weist darauf hin, dass auch die praxisorientierte berufliche Bildung eine wichtige Rolle bei den Bemühungen zur Förderung der Unternehmer- und Innovationstätigkeit spielt;

39. hebt hervor, dass Anreize für Beschäftigte geschaffen werden müssen, in Teilzeit ein eigenes Unternehmen zu gründen;

40. fordert die Anwendung der Flexibilitätsbestimmungen im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), insbesondere für die Finanzinstrumente; besteht darauf, dass im MFR die Programme für Mikrofinanzierungen (z. B. das europäische Progress-Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung und die Gemeinsame Aktion zur Förderung von Kleinstkreditinstituten in Europa JASMINE) fortgeführt werden;

41. betont, dass für Neugründungen und KMU unbedingt flexible Finanzierungsalternativen zur Verfügung stehen müssen, damit sie sich leichter finanzieren können; weist darauf hin, dass für die verschiedenen Unternehmensarten unterschiedliche Kombinationen von Fremd- und Eigenkapital sowie hybriden Finanzierungen zweckmäßig sein können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital gegenüber Fremdkapital abzuschaffen und einen Beteiligungsfreibetrag bei Investitionen in die Realwirtschaft zu erwägen, um nachhaltiges Wachstum zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen; fordert die Kommission auf zu untersuchen, welche Vorteile die Verbriefung von Mikrokrediten mit sich bringt;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Beschaffungsverträge in einzelne Lose aufzuteilen, um KMU die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erleichtern, beispielsweise durch die Aufnahme des Grundsatzes „Anwenden oder Begründen“ in ihre Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen;

43. bedauert, dass in einigen Mitgliedstaaten weiterhin hohe Anforderungen für Unternehmensgründungen gelten; fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Zeit, die bis zur Erteilung von Konzessionen und anderen Genehmigungen, die für die Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit erforderlich sind, vergeht, auf einen Monat verkürzen;

44. betont, dass Absolventen, die im Verlauf ihrer Ausbildung an speziellen Kursen für Existenzgründer teilgenommen haben, besondere Gründungsleistungen erhalten müssen;

45. fordert die Mitgliedstaaten auf, zentrale Anlaufstellen zu gründen, in denen alle Unterstützungsleistungen für Unternehmen zusammengefasst werden, unter anderem im Bereich der Finanzierung aus verschiedenen Quellen, der Beratung bei Unternehmensgründungen und der Information über Geschäftsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der EU;

46. fordert die Mitgliedstaaten auf, einen ausgewogenen Ansatz bezüglich Tilgungsfristen und Schuldenregulierung in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, damit Unternehmer nach einer redlichen Insolvenz eine zweite Chance erhalten und die Risiken für Kreditgeber verringert werden;

III. Unternehmer als Vorbilder und Ansprache besonderer Zielgruppen

47. unterstützt die Einführung eines europaweiten Tages des Unternehmertums, der möglichst medienwirksam unternehmerische Erfolgsgeschichten in Szene setzen sollte; vertritt die Auffassung, dass vor allem Beispiele von Unternehmern in den Mittelpunkt gerückt werden sollten, die in der Lage sind, einen wirtschaftlichen Mehrwert zu erzeugen, und dabei die zentralen Anforderungen der EU an Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung beachten; regt an, dass sich Schulen und Ausbildungseinrichtungen in Form von Treffen mit Unternehmern und Besuchen in Unternehmen an dieser Veranstaltung beteiligen;

Donnerstag, 21. November 2013

48. betont das große Potenzial von Frauen als Unternehmerinnen und fordert die Kommission auf, belastbares Datenmaterial vorzulegen, um die bestehenden Rechtsvorschriften genauer bewerten und mögliche Hindernisse für Unternehmerinnen besser beseitigen zu können;

49. verweist nachdrücklich auf das Potenzial von Genossenschaften und sozialwirtschaftlichen Unternehmen als Instrumente zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere für Jugendliche, da sie eine wichtige Rolle für die nachhaltige lokale Entwicklung nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer und beschäftigungsspezifischer Hinsicht spielen;

50. betont, dass Informations- und Kommunikationstechnologien für die unternehmerische Tätigkeit von entscheidender Bedeutung sind, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme für die Qualifizierung im IKT-Bereich, insbesondere für junge Menschen und Frauen, zu entwickeln und zu fördern;

51. vertritt die Auffassung, dass andere im Unternehmerumfeld unterrepräsentierte Gruppen, wie etwa Jugendliche, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Migranten, besondere Beachtung finden müssen;

52. vertritt die Überzeugung, dass aufgrund der demografischen Herausforderungen eine breiter angelegte Strategie erforderlich ist, die nicht nur auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet ist, sondern auch neuen und sich abzeichnenden Bedürfnissen auf dem europäischen Arbeitsmarkt Rechnung trägt; vertritt die Überzeugung, dass in diesem Zusammenhang die Mobilität der Arbeitnehmer in der EU, auch von Forschern und anderen Fachkräften, weiter gefördert werden muss, damit im Binnenmarkt der EU ein Europa ohne Grenzen verwirklicht werden kann;

53. betont, dass die mangelnde Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse ein wesentliches Hindernis für Migranten bei der Unternehmensgründung darstellt; fordert daher eine zügige Einigung bei der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;

o

o o

54. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0513

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (nach dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament zur gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) ((14605/1/2012 — 2013/2105(INI))

(2016/C 436/04)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Jahresberichts des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere betreffend die die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik betreffenden Teile (14605/1/2012),
- gestützt auf Artikel 2, 3, 21, 24 und 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf Titel V des EUV und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2012,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Interparlamentarischen Konferenz zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 6. September 2013,
- in Kenntnis der Europäischen Sicherheitsstrategie mit dem Titel „Ein sicheres Europa in einer besseren Welt“, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde, und des Berichts über ihre Umsetzung mit dem Titel „Sicherheit schaffen in einer Welt im Wandel“, der vom Europäischen Rat am 11. und 12. Dezember 2008 gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom 1. Dezember 2011 und vom 23. Juli 2012 sowie der Schlussfolgerungen des Rates zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung militärischer Fähigkeiten vom 23. März 2012,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für Maritime Sicherheit vom 26. April 2010,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen vom 27. Mai 2011 sowie der früheren Schlussfolgerungen des Rates zur Internetsicherheit,
- in Kenntnis des „Code of Conduct on Pooling and Sharing“ (Verhaltenskodex zur Bündelung und Gemeinsamen Nutzung), welchen die Verteidigungsminister der EU am 19. November 2012 angenommen haben,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

Donnerstag, 21. November 2013

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 12. September 2013 zu den maritimen Aspekten der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁽¹⁾ und den militärischen Strukturen der EU: aktueller Stand und künftige Perspektiven⁽²⁾, vom 22. November 2012 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik⁽³⁾, zu EU-Klauseln über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität: politische und operationelle Dimensionen⁽⁴⁾, zur Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bei klimabedingten Krisen und Naturkatastrophen⁽⁵⁾, zu Cyber-Sicherheit und -Verteidigung⁽⁶⁾, sowie vom 14. Dezember 2011 zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten⁽⁷⁾, vom 11. Mai 2011 zu der Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon⁽⁸⁾ und vom 23. November 2010 zur Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Akteuren und zur Entwicklung zivil-militärischer Fähigkeiten⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2013 an die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, den Rat und die Kommission zu der 2013 anstehenden Überprüfung von Organisation und Arbeitsweise des EAD⁽¹⁰⁾ und auf den von der Hohen Vertreterin im Juli 2013 vorgelegten EEAS Review 2013⁽¹¹⁾,
- in Kenntnis des Berichts der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission vom 15. Oktober 2013 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
- in Kenntnis des Berichts des EAD zur Überprüfung der Krisenbewältigungsverfahren der GSVP, der vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK) am 18. Juni 2013 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- gestützt auf Artikel 119 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0360/2013),

Europäische Sicherheit und Verteidigung in einer Welt im Wandel

1. weist auf die bedeutenden und laufenden Veränderungen im geopolitischen Umfeld hin, die gekennzeichnet sind von mehrdimensionalen und asymmetrischen Bedrohungen, transnationalem Terrorismus, dem Aufstieg von Schwellenländern und einer strategischen Neuausrichtung der Aufmerksamkeit der USA in Bezug auf die pazifische Region, zunehmender Armut, zunehmendem Hunger und einer gestiegenen Instabilität in den südlichen Nachbarstaaten der EU, zunehmenden Herausforderungen der maritimen Sicherheit, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem zunehmenden illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Herausforderungen im Bereich der Energiesicherheit sowie gravierendem Versagen des Finanzsystems und einer schwerwiegenden und dauerhaften Wirtschafts- und Finanzkrise mit wesentlichen Auswirkungen auf das BIP vieler EU-Mitgliedstaaten und folglich auf die nationalen Verteidigungshaushalte auf beiden Seiten des Atlantiks;

2. ist der Auffassung, dass eine Neubewertung und Stärkung der Rolle Europas in der Welt eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts darstellt und dass es für die Mitgliedstaaten der Union an der Zeit ist, den erforderlichen politischen Willen zu zeigen, aus der EU einen bedeutenden globalen Akteur und Sicherheitsfaktor mit strategischer Unabhängigkeit zu machen; ist der Auffassung, dass ein Umdenken seitens der Mitgliedstaaten erforderlich sind, um einen europäischen Ansatz für eine entschlossene und wirksame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu verankern;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0380.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0381.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0455.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0456.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0458.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0457.

⁽⁷⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 51.

⁽⁹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 7.

⁽¹⁰⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0278.

⁽¹¹⁾ http://eeas.europa.eu/library/publications/2013/3/2013_eeas_review_en.pdf

Donnerstag, 21. November 2013

3. begrüßt daher den Beschluss des Europäischen Rates, auf dem Dezember-Gipfel 2013 eine Diskussion über Sicherheit und Verteidigung zu führen; ist der Auffassung, dass dies eine gute Gelegenheit darstellt, auf höchster politischer Ebene zu unterstreichen und der Öffentlichkeit in Europa mitzuteilen, dass das Thema Sicherheit und Verteidigung weiterhin von großer Bedeutung ist und dass die europäische Dimension aktueller denn je ist; ist der festen Überzeugung, dass die EU in der Lage sein muss, ihren Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit zu bieten, ihre grundlegenden Werte zu propagieren und dafür einzutreten, ihren Teil der Verantwortung für den Weltfrieden zu übernehmen und eine wirksame Rolle in der Prävention und dem Management von regionalen Krisensituationen in ihrer weiteren Nachbarschaft zu spielen, indem sie zu ihrer Bewältigung beiträgt und sich selbst vor den negativen Auswirkungen dieser Krisen schützt;

4. begrüßt ebenso den Bericht der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission zur GSVP, in dem eine Reihe von Hindernissen benannt werden, denen sich die GSVP gegenüber sieht; bedauert jedoch, dass darin keine weiteren konkreten Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Schwachstellen der GSVP zu beseitigen;

5. erwartet, dass auf dem Gipfel im Dezember wichtige Entscheidungen getroffen werden, und legt in diesem Bericht seine eigenen Empfehlungen dar, basierend auf den einschlägigen Standpunkten, die das Europäische Parlament in der jüngsten Vergangenheit eingenommen hat, und mit besonderem Augenmerk auf die laufende Debatte in Bezug auf die drei Hauptthemen (Cluster), die der Europäische Rat im Dezember 2012 ermittelt hat;

Entfaltung des Potenzials der Verträge

6. weist darauf hin, dass im Rahmen des Vertrags von Lissabon zahlreiche neue Instrumente im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) eingeführt wurden, die bislang jedoch noch keine Umsetzung fanden;

7. betont in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Schaffung einer Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) zwischen Mitgliedstaaten (Artikel 46 Absatz 6 EUV), der Übertragung von GSVP-Instrumenten und militärischen Planungs- und Durchführungsstäben insbesondere auf diese Gruppe von Mitgliedstaaten (Artikel 42 Absatz 5 und 44 Absatz 1 EUV) und der Einrichtung eines Anschubfonds für Vorbereitungsaktivitäten für Missionen, die nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden (Artikel 41 Absatz 3 EUV) und nicht Teil des Mechanismus ATHENA sind; fordert daher den Präsidenten des Europäischen Rates und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, den Anschubfonds einzurichten; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Ausrichtung von GSVP-Angelegenheiten auf jene Bereiche der EU-Politik, die sich in vielschichtiger Weise auf Sicherheit und Verteidigung auswirken oder zur GSVP beitragen (z. B. Entwicklung und Menschenrechte, industrielle Forschung und Innovation, Binnenmarkt-, internationale Handels- und Raumfahrtspolitik und sonstige Bereiche), um jene Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für eine weitere Stärkung der GSVP einsetzen;

8. betont die Bedeutung dieser gemeinsam beschlossenen Bestimmungen für die Entwicklung der GSVP und fordert den Europäischen Rat auf, eine ernsthafte Diskussion über deren kohärente Umsetzung zu führen; fordert den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, in diesem Prozess eine aktive Rolle einzunehmen;

Erstes Cluster: Erhöhung der Wirksamkeit, öffentlichen Wahrnehmung und Wirkung der GSVP

9. weist darauf hin, dass gemäß der Verträge das Ziel der EU in der Förderung von Frieden, ihrer Werte und des Wohlergehens ihrer Völker liegt (Artikel 3 EUV) und dass ihr Handeln auf internationaler Ebene auf die Konsolidierung und Unterstützung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte abzielen sollte sowie auf die Konfliktvermeidung und die Stärkung der internationalen Sicherheit, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Grundsätzen der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich jener Ziele, die sich auf die Außengrenzen beziehen (Artikel 21 EUV); ist der Überzeugung, dass die GSVP diesen Zielen gerecht wird und unterstreicht die Notwendigkeit, sie aufzufrischen;

10. betont, dass das Hauptgut der Europäischen Union im Vorhandensein zahlreicher politischer Konzepte und Instrumente besteht, welche im Rahmen des „umfassenden Ansatzes“ kombiniert werden, und dass es möglich ist, auf allen Ebenen bessere Ergebnisse zu erzielen, wenn die GSVP in diesem Ansatz eine stärkere Berücksichtigung findet; begrüßt in diesem Zusammenhang die Überprüfung von Organisation und Arbeitsweise des EAD durch die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission im Juli 2013, in der sie Probleme bei der Koordinierung und in Bezug auf die Geschwindigkeit und Effizienz der Beschlussfassung im Bereich der GSVP anerkennt; erwartet, dass auf dem Dezember-Gipfel spezifische Beschlüsse angenommen werden und dass in der bevorstehenden Gemeinsamen Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und der Kommission über die Umsetzung des umfassenden Ansatzes eine eingehende Analyse einer weiterführenden Einbeziehung der GSVP vorgenommen wird;

Donnerstag, 21. November 2013

11. bekräftigt seine Überzeugung, dass die EU, wenngleich Elemente der Europäischen Sicherheitsstrategie 2003, in ihrer im Jahr 2008 ergänzten Fassung, weiterhin gültig bleiben, diese Strategie überprüfen und erweitern muss, indem sie die jüngsten Entwicklungen und die neuen vielfältigen Sicherheitsherausforderungen und Risiken berücksichtigt, ihre strategischen Interessen, Ziele und Prioritäten neu bestimmt und einen größeren Fokus auf den Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger, auf den Schutz kritischer Infrastrukturen und auf ihre Nachbarschaft richtet sowie die verschiedenen regionalen und thematischen Teilstrategien miteinander verzahnt; ist der Auffassung, dass aus solch einem Vorgehen ein klarerer strategischer Rahmen für die Außenmaßnahmen der EU, eine Verbesserung der Kohärenz und gleichzeitig eine bessere Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf die Herausforderungen und Risiken, die sich ihnen in Zukunft stellen, hervorgehen wird; fordert daher den Europäischen Rat auf, eine Debatte über den angemessenen strategischen Rahmen für die Union anzustoßen und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission damit zu beauftragen, bis Ende 2014 diesbezüglich Vorschläge zu erarbeiten und eine regelmäßig zu aktualisierende nachhaltige Weiterverfolgung, wie im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Europäischen Sicherheitsstrategie festgelegt wurde, sicherzustellen;

12. fordert, dass im Zuge dieser Überarbeitung des strategischen Rahmens der Europäischen Union ein Weißbuch zum Thema Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU erarbeitet wird, und schlägt vor, dass der Europäische Rat diesen Prozess in Gang setzen könnte; fordert die EU-Mitgliedstaaten zudem dringend dazu auf, die europäische Dimension in ihren nationalen Sicherheitsstrategien, Weißbüchern sowie in ihrer Entscheidungsfindung im Bereich Verteidigung ernsthaft zu berücksichtigen; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission dazu auf, einen gemeinsamen Rahmen zur Gestaltung nebeneinander bestehender einzelstaatlicher Nachprüfungsverfahren zu erarbeiten;

13. weist darauf hin, dass sichergestellt werden muss, dass die EU in der Lage ist, durch Krisenmanagementoperationen zur Konfliktverhütung, Stabilisierung und Konfliktlösung beizutragen;

14. ist der Auffassung, dass die Aufnahme einer Klausel über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität durch die Verträge (Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 AEUV) das Gefühl eines gemeinsamen Schicksals unter den europäischen Bürgerinnen und Bürgern verstärken wird; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass die Union nur im Geiste von Engagement, gegenseitigem Verständnis und echter Solidarität ihrer globalen Rolle gerecht werden und so die Sicherheit Europas und seiner Bürger erhöhen kann; würdigt daher die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für den gemeinsamen Vorschlag zu den Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union und fordert die Staats- und Regierungschefs auf, ihre Verpflichtung zu einer gegenseitigen Solidarität erneut zu bekräftigen und eine eindeutige konkret anwendbare Interpretation der beiden Klauseln zu liefern;

15. stellt mit Besorgnis fest, dass die Anzahl und Rechtzeitigkeit der GSVP-Missionen und -Operationen sowie die Entwicklung ziviler und insbesondere militärischer Mittel und Fähigkeiten für die GSVP in Anbetracht der zunehmend unsicheren und instabilen Nachbarschaft der EU nicht ausreichen; bedauert insbesondere den begrenzten Umfang der GSVP-Missionen in Verbindung mit den Krisen in Libyen und Mali und bedauert die mangelnde Flexibilität innerhalb der Entscheidungsfindungsprozesse der Union, die die wirksamen Reaktionszeiten in Katastrophenszenarien verzögerten, wie die beiden Beispiele veranschaulichen; ruft dazu auf, die Situation zu überwachen und den sich positiv auswirkenden Einsatz in Osteuropa und im Südkaukasus fortzusetzen; fordert mehr Ehrgeiz und ernsthafte Bemühungen zur Verbesserung der Gestaltung zukünftiger GSVP-Missionen und -Operationen im Rahmen einer Erfahrungsauswertung sowie die Entwicklung angemessener Ausstiegsstrategien; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, diesen Prozess zu leiten, und begrüßt diesbezüglich ihren am 15. Oktober 2013 veröffentlichten Bericht als wichtigen Schritt dazu, wie die GSVP wirksamer und proaktiver gestaltet werden kann;

16. betont die Notwendigkeit der Verbesserung der Sichtbarkeit des europäischen Krisenmanagements sowie die Eingliederung aller Bemühungen in die GSVP, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 44 EUV, wonach der Rat einen Beschluss erlassen kann, mit dem die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen werden kann, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission notwendigen Fähigkeiten verfügen;

17. betont seine Besorgnis, welche aus Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit hervorgeht, dass das Potenzial des umfassenden Ansatzes für das Krisenmanagement noch nicht vollständig ausgeschöpft ist; ist der Auffassung, dass Missionen und Operationen eine stärkere Aussagekraft besitzen, wenn sie in eine regionale Strategie eingebettet werden, wie das positive Beispiel am Horn von Afrika verdeutlicht; nimmt die Vorschläge für Krisenmanagementverfahren für GSVP-Krisenmanagementoperationen zur Kenntnis, welche die Mitgliedstaaten am 18. Juni 2013 gebilligt haben;

18. fordert, dass die funktionellen Probleme ziviler GSVP-Missionen, insbesondere in Bezug auf die Entscheidungsgeschwindigkeit und Personalausstattung, durch die Überarbeitung ihres rechtlichen und finanziellen Rahmens, der oftmals den Entscheidungsprozess erschwert und zu Verzögerungen führt, gelöst werden; fordert eine Aufstockung qualifizierter und politisch unabhängiger strategischer Planer, da sie im Vergleich zu der Anzahl der Missionen nicht ausreichen; fordert die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, ein ziviles Reservekorps einzurichten, das im Bedarfsfall schnell einsatzfähig ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang die kürzlich geschaffene ständige GSVP-Lagerhaltung;

Donnerstag, 21. November 2013

19. verweist auf seine Entschließung aus dem Jahr 2001, mit der die Schaffung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps gefordert wurde; begrüßt jüngste Anstrengungen innerhalb der Kommission zur Errichtung eines Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe und innerhalb des Auswärtigen Dienstes zur Schaffung eines Expertenpools für Vermittlung, Dialog und Aussöhnung; begrüßt ebenso die Existenz und die Fortführung einer Partnerschaft zur Friedenskonsolidierung zwischen dem Auswärtigen Dienst und maßgeblichen Akteuren der Zivilgesellschaft;

20. betont die bedeutende Rolle der Vermittlung und des Dialogs bei der Vorbeugung und der friedlichen Lösung von Konflikten; würdigt die Fortschritte des EAD bei der Stärkung seiner Vermittlungskompetenz und bekräftigt seine Unterstützung für eine weitere Verbesserung der europäischen Fähigkeiten in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass die erfolgreiche Beteiligung des Parlaments an Vermittlungsprozessen gezeigt hat, welche bedeutende Rolle die Parlamentarier bei der Unterstützung von Vermittlungs- und Dialogprozessen spielen können, und beabsichtigt, seine Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

21. schlägt die Einbindung von Menschenrechts- und Gleichstellungsberatern in allen GSVP-Missionen vor und ruft zum Austausch bewährter Verfahren zwischen den GSVP-Missionen auf, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsbelange umfassend berücksichtigt werden und Frauen umfassend geschützt und bei der Konfliktlösung und beim Nachkonfliktmanagement einbezogen werden; fordert den Rat und den EAD auf, weitere Schritte zur Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten bei der Personalplanung für GSVP-Maßnahmen zu unternehmen;

22. betont, dass erfolgreiche Militäroperationen eine klare Kommando- und Kontrollfunktionen benötigen; bekräftigt daher seine Forderung nach der Einrichtung eines ständigen operativen Hauptquartiers für militärische Einsätze; stellt diesbezüglich mit Bedauern mangelnde Fortschritte sowie einen starken Widerstand einiger Mitgliedstaaten fest; betont zudem, dass für eine wirksame GSVP angemessene Frühwarnmechanismen und die Unterstützung bei der Informationsgewinnung erforderlich sind; ist daher der Auffassung, dass in diesem Hauptquartier Zellen zur Informationsgewinnung, zur Abgabe frühzeitiger Warnungen und zur Lageerkennung eingerichtet werden sollten;

23. bekräftigt seine Unterstützung für eine vorläufige Lösung und verweist auf seinen Vorschlag für die Verbesserung der Stellung des derzeit aktiven Operationszentrums für das Horn von Afrika und die Unterstützung der militärischen Planung und Koordination zwischen den Akteuren vor Ort; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, solche eine Option zu entwickeln, unter Berücksichtigung der Beschränkungen in Bezug auf die derzeitige Größe und Infrastruktur des Zentrums, um die Verwendung vorhandener Ressourcen zu optimieren und die Möglichkeit der Erweiterung seines geografischen Einflussbereiches auf andere wichtige Regionen zu prüfen; ist der Auffassung, dass diese Einrichtung über rechtliche Befugnisse verfügen und unter Nutzung großbedingter Kostenvorteile für die Beschaffungskoordination zwischen Brüssel und den Hauptquartieren der einzelnen Missionen zuständig sein sollte, um maximale Kosteneinsparungen zu erzielen;

24. weist darauf hin, dass EU-Gefechtsverbände bisher noch nie zum Einsatz kamen, und vertritt die Ansicht, dass deren Existenz mit der Zeit schwer zu rechtfertigen ist; betont, dass sie ein wichtiges Werkzeug für eine zeitnahe Zusammenstellung von Kräften, die Ausbildung und eine schnelle Reaktion darstellen; begrüßt die Entscheidung, dieses Problem auf dem Dezember-Gipfel anzusprechen; ist der Überzeugung, dass die EU über permanente Streitkräfte mit hohem Bereitschaftsgrad, mit Land-, Luft-, Marinestreitkräften, Cyber-Kräften und Spezialkräften und mit hohem Ambitionsgrad verfügen sollte; betont, dass die EU-Gefechtsverbände für alle Arten von Krisen, auch klimabedingte humanitäre Krisen, einsetzbar sein sollten; spricht sich für einen flexibleren und zielgerichteteren Ansatz aus, um die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit in unterschiedlichen Krisensituationen zu erhöhen und die Modularität zu verbessern, um Lücken während der Anfangsphasen von GSVP-Operationen zu schließen, ohne jedoch die operative Kapazität des gesamten Gefechtsverbands zu beeinträchtigen;

25. betont, dass größere Anstrengungen unternommen werden sollten, um auf EU-Ebene Initiativen wie das Eurokorps oder die European Air Group zu integrieren;

26. bestätigt, dass das bestehende Finanzsystem nach dem Grundsatz „Übernahme der Kosten dort, wo sie anfallen“ ein ernsthaftes Problem für die GSVP darstellt und zu Verzögerungen oder gar völligen Blockaden bei der Beschlussfassung führt, insbesondere in Bezug auf den schnellen Einsatz von Gefechtsverbänden; empfiehlt, dass sich die Mitgliedstaaten auf einen EU-Finanzierungsmechanismus einigen, der auf einer Lastenverteilung für den Einsatz von Gefechtsverbänden unter EU-Flagge basiert, um ihnen somit eine realistische Zukunft zu geben; fordert zudem, dass der EAD im Interesse der Kohärenz und Wirksamkeit die Kontrolle über die Finanzinstrumente im Zusammenhang mit den von ihm geplanten und durchgeführten Krisenbewältigungsmaßnahmen erhält; erwartet, dass die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und die interessierten Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge zu diesem Thema unterbreiten;

Donnerstag, 21. November 2013

27. äußert zudem Bedenken, dass die Wirtschafts- und Schuldenkrise einen Einfluss auf die Bereitschaft der EU-Mitgliedstaaten haben wird, sich an GSVP-Missionen und -Operationen zu beteiligen, insbesondere an jenen mit militärischen und verteidigungspolitischen Bezügen; fordert daher eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mechanismus ATHENA und die Inanspruchnahme des Anschubfonds (Artikel 41 Absatz 3 EUV) zur Sicherstellung einer schnellen Finanzierung dringender Aufgaben; betont jedoch, dass dies, selbst wenn die GSVP neu aktiviert werden muss, unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge erfolgen muss;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die sich aus der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit ergebenden Möglichkeiten auszuschöpfen und anzufangen, diese Vertragsbestimmung umzusetzen, um die vorherrschende „GSVP-Müdigkeit“ zu bekämpfen und die militärische Zusammenarbeit und Integration zu vertiefen; fordert den Europäischen Rat auf, klare Richtlinien für deren Umsetzung zu liefern und ersucht jene Mitgliedstaaten ein, die kein Interesse daran haben, konstruktiv zu handeln; betont, dass die Möglichkeit eines späteren Beitritts offen gelassen werden sollte, um Flexibilität zu gewährleisten und ein Europa der zwei Geschwindigkeiten zu vermeiden;

29. weist darauf hin, dass die EU ein grundlegendes Interesse an sicheren und für alle zugänglichen Weltmeeren hat, auf denen Waren ohne Behinderungen transportiert und deren Reichtum friedlich, legal und nachhaltig genutzt werden kann; betont die Notwendigkeit, eine maritime EU-Außenpolitik zu entwickeln, die darauf abzielt, wichtige Infrastruktureinrichtungen, offene Seewege und natürliche Ressourcen zu schützen und zu bewahren und die friedliche Lösung von Konflikten im Rahmen des Völkerrechts und in Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betont; sieht der Annahme der EU-Strategie für Maritime Sicherheit, die mit den Schlussfolgerungen des Rates vom April 2010 in Einklang steht, erwartungsvoll entgegen, und fordert die Ausarbeitung eines spezifischen Umsetzungsplans; betont, dass die Integration einer sektor- und grenzübergreifenden Meeresüberwachung bereits ein sektorübergreifendes Werkzeug der integrierten Meerespolitik der EU darstellt; unterstreicht die Bedeutung einer raschen Umsetzung des Projekts zur Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums sowie eines Brückenschlags zwischen der integrierten Meerespolitik und der GSVP, um den Informationsaustausch zwischen beiden zu verbessern;

30. unterstreicht die Notwendigkeit, die Militarisierung von Regionen wie der Arktis zu verhindern, und betont, dass Mittel der friedlichen Konfliktlösung einschließlich handelspolitischer Instrumente eingesetzt werden müssen;

31. fordert den Europäischen Rat auf, erneut die Bedeutung des Weltraums zu bekräftigen, womit die strategische Unabhängigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie das Potenzial eines autonomen Zugangs zum Weltraum über die Entwicklung von Trägerraketen und Satelliten unterstrichen wird; bekräftigt die Bedeutung einer präzisen Informationsgewinnung für zivile und militärische GSVP-Missionen und -Operationen; betont insbesondere die Rolle von weltraumgestützten Systemen im Bereich der Konfliktverhütung und des Krisenmanagements für den Zeitraum vor, während und nach einer Krise; fordert die Kommission auf, eine spezifische Strategie zur Unterstützung der Entwicklung multifunktionaler Raumfahrtressourcen zu erarbeiten;

32. bekräftigt die zunehmende Bedeutung der Bewältigung von Bedrohungen der Cybersicherheit; fordert den Europäischen Rat auf, Leitlinien für die Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie der EU zu entwickeln und konkrete Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Cyberinfrastruktur und zur Investition in eine Stärkung einer EU-weiten Zusammenarbeit in den Bereichen Krisenmanagementverfahren, Übungen zur Internetsicherheit sowie Aus- und Weiterbildung zu ergreifen; fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission dazu auf, sicherzustellen, dass die Cybersicherheitspolitik in einer sektorübergreifenden Weise umgesetzt wird, um einen angemessenen Brückenschlag zwischen den Strategien der EU im Bereich der inneren und äußeren Sicherheit sicherzustellen und ein höheres Maß an Abstimmung auf Unionsebene anzustreben;

33. fordert den Europäischen Rat auf, erneut die Bedeutung der Energieversorgung Europas und eines diversifizierten und nachhaltigen Zugangs zu Energieressourcen zu bekräftigen; weist darauf hin, dass einigen Mitgliedstaaten die Fähigkeit fehlt, ihre Energieversorgung zu diversifizieren, und ihre Verwundbarkeit daher zunimmt; befürwortet in dieser Hinsicht nachdrücklich gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Krisensituationen; betont, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen in Europa einen Anstoß für die Umsetzung der Klausel über die gegenseitige Verteidigung und Solidarität geben sollte; weist ferner darauf hin, dass die Operation ATALANTA bereits eine Rolle in der Energiesicherheit einnimmt, indem Piraten bekämpft werden, die seit 2008 einige Öltanker entführt haben; ist daher der Auffassung, dass diese Aspekte Bestandteil des erforderlichen strategischen Ansatzes sein sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass die Energieversorgung ein wesentlicher Faktor für erfolgreiche GSVP-Missionen und -Operationen ist;

Donnerstag, 21. November 2013

34. unterstreicht die Bedeutung der Energieeffizienz insbesondere auf dem Gebiet der Verteidigung; betont insbesondere die Notwendigkeit, den Einfluss des Energieverbrauchs auf die Verteidigungshaushalte und die militärische Effektivität zu bewerten und eine umfassende Energieeffizienzstrategie für die Streitkräfte zu entwickeln;

35. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die EU Partnerschaften weiter entwickelt und ihren Sicherheitsdialog mit den VN, regionalen Organisationen und einschlägigen Akteuren, einschließlich der Länder der Östlichen und Südlichen Nachbarschaft, vertieft;

36. betont, dass die EU weiter mit den VN, der Afrikanischen Union, der OSZE und der ASEAN zusammenarbeiten sollte, um Analysen gemeinsam zu nutzen und im Umgang mit den Herausforderungen der Umweltpolitik und des Klimawandels, einschließlich seiner Auswirkungen auf die Sicherheit, zusammenzuarbeiten; unterstreicht die Notwendigkeit präventiver Maßnahmen und fordert die EU dringend dazu auf, Frühwarnkapazitäten zu entwickeln und zu verbessern;

37. fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen EU- und NATO-Strukturen im Rahmen eines komplementären Ansatzes und einer engeren Koordinierung, um Doppelungen zwischen den beiden Partnern zu vermeiden und neuen Bedrohungen wirksam begegnen zu können; ist der Überzeugung, dass eine Stärkung der GSVP der kollektiven Sicherheit und den transatlantischen Verbindungen nicht schadet, sondern sie vielmehr verstärkt; vertritt die Ansicht, dass die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten im EU-Kontext auch der NATO zugutekommt; weist auf die konstruktive Zusammenarbeit in Bezug auf die Initiative der EU zur Bündelung und gemeinsamen Nutzung und die Initiative der NATO zur intelligenten Verteidigung hin; begrüßt die Absicht der Republik Zypern, der NATO-Partnerschaft für den Frieden beizutreten, was zu einer Wende führen kann, und fordert die Türkei dringend dazu auf, eine ähnlich konstruktive Haltung einzunehmen; fordert dringend die Entwicklung eines umfassenden Rahmens für eine Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und die Vertiefung des politischen Dialogs unter voller Achtung der Entscheidungsfindung beider Parteien;

38. ist der Auffassung, dass die EU in der Lage sein muss, eigenständig zu handeln, insbesondere in ihrer eigenen Nachbarschaft, jedoch immer im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und unter vollständiger Einhaltung des humanitären Völkerrechts;

Zweites Cluster: Intensivierung der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten

39. äußert Bedenken, dass weitere Einschnitte in die nationalen Verteidigungshaushalte es unmöglich werden lassen, strategisch wichtige militärische Fähigkeiten aufrechtzuerhalten und zu einem unumkehrbaren Verlust von Wissen und Technologien führen werden; weist darauf hin, dass während der Operationen in Libyen und Mali die Mängel bei den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten deutlich wurden und dass die Wirtschaftskrise bestehende strukturelle Probleme weiter verschärft hat; bekräftigt jedoch erneut seine Ansicht, dass das Problem jedoch weniger finanzieller, sondern vielmehr politischer Natur ist.

40. nimmt die Vorschläge zur Kenntnis, die die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission in ihrem Bericht zur GSVP vom Oktober 2013 unterbreitet hat, insbesondere jene zur Schaffung von Anreizen für eine Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten, wozu auch steuerliche Anreize zählen; betont die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in den vollen Genuss der Vorteile einer engeren Zusammenarbeit zu gelangen, um militärische Effizienz zu schaffen und die Entscheidung zu treffen, die knappen Ressourcen zu optimieren und besser und intelligenter einzusetzen, indem Synergien geschaffen und unnötige Verdoppelungen sowie redundante und veraltete Fähigkeiten auf abgestimmte Weise abgebaut werden;

41. begrüßt die laufende Überarbeitung des „Capability Development Plan“ (Plan zur Entwicklung der Fähigkeiten) als Grundlage für ein langfristiges gemeinsames Transformationskonzept für den Aufbau von Fähigkeiten; ist der Auffassung, dass dieses Transformationskonzept regelmäßig erörtert und seine Umsetzung wirkungsvoll gestaltet und, falls erforderlich, überarbeitet werden sollte;

42. verweist auf die Mission der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV, in denen vorgesehen ist, dass die Agentur wichtige Aufgaben im Rahmen der Umsetzung einer dauerhaften strukturierten Zusammenarbeit, der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und Rüstung, der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors übernimmt, jedoch ohne finanzielle Folgen für den EU-Haushalt;

Donnerstag, 21. November 2013

43. ist der Auffassung, dass die Bündelung und gemeinsame Nutzung militärischer Fähigkeiten — wenngleich sie kein Patentrezept ist — eine wichtige Antwort auf die Mängel der europäischen Fähigkeiten darstellt; begrüßt die fördernde Rolle der EDA und die bisher erzielten Fortschritte; ist der Auffassung, dass die Bündelung und gemeinsame Nutzung nicht lediglich für eine gemeinsame Beschaffung, sondern auch im Hinblick auf eine Integration in Betracht gezogen werden sollte, und dass sie sich auf die gemeinsame Wartung und Verwendung von Fähigkeiten erstrecken sollte;

44. fordert eine Stärkung der Rolle der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) bei der Koordinierung der Kapazitäten, um der Doppelarbeit und den parallel laufenden Programmen in den Mitgliedstaaten, die für den Steuerzahler übermäßig hohe Kosten bedeuten, entgegenzuwirken;

45. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, den Informationsaustausch über Verteidigungsplanung zu verbessern und Lösungen für die Bündelung und gemeinsame Nutzung im Einklang mit dem Verhaltenskodex über die Bündelung und Gemeinsame Nutzung in nationale Verteidigungsplanungszyklen und Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

46. betont, dass gegenseitiges Vertrauen, Transparenz und Zuverlässigkeit Schlüsselfaktoren für den Erfolg jeglicher gemeinsamen Anstrengungen im Bereich der Sicherheit und Verteidigung darstellen; ist der Überzeugung, dass die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten in einen strategischen Ansatz eingebettet werden muss, in dem die angemessene Mischung aus den Fähigkeiten und den Zielen, für die sie verwendet werden sollen, festgelegt wird;

47. erwartet vor diesem Hintergrund, dass auf dem bevorstehenden Verteidigungsgipfel:

- a) politische und strategische Vorgaben erarbeitet werden, unter erneuter Bestätigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Fähigkeiten sowie des Ambitionsgrads, welche in der Erklärung zur Verstärkung der Fähigkeiten aus dem Jahr 2008 dargelegt wurden;
- b) der Grundstein für eine wahrhaftig gemeinsame Planung gelegt wird, die von der strategischen Planung über die Beschaffung bis hin zur technologischen Entwicklung reicht, unter besonderer Berücksichtigung der mit den finanziellen Vereinbarungen und Anreizen verbundenen Herausforderungen;
- c) die Umsetzung bestehender Projekte beschleunigt wird, insbesondere jener mit Bezug auf strategische Schlüsselkomponenten, und die Vorzeigeprojekte der EDA wie Luftbetankung, Satellitenkommunikation, ferngesteuerte Luftfahrzeuge, Cyber-Verteidigung und der einheitliche europäische Luftraum politische Unterstützung erhalten;
- d) die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und die EDA damit beauftragt werden, gemeinsam mit der Kommission bis Ende 2014 neue praktische Vorschläge für die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten vorzulegen;
- e) ein Überwachungsprozess festgelegt wird, mit dem regelmäßig die erzielten Fortschritte bewertet werden;
- f) erneut der Wert einer engeren Zusammenarbeit mit der NATO und strategischen Partnern im Bereich der Entwicklung von Fähigkeiten bekräftigt wird;
- g) die Aufnahme von Entwicklungsarbeiten für ein militärisches Planziel 2025 in Erwägung gezogen wird, welches möglicherweise durch ein industrielles Planziel ergänzt wird;

Drittes Cluster: Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie

48. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“, in der neue Ideen und Vorschläge dargelegt werden; unterstützt voll und ganz die Bemühungen der Kommission zur Vertiefung des Verteidigungs- und Sicherheitsinnenmarktes und zur Entwicklung einer Industriepolitik für die Verteidigungsbranche, die im Einklang mit der Strategie Europa 2020 eine angemessene Unterstützung von KMU vorsieht, die eine Schlüsselrolle in den Bereichen Innovation und FuE, Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum spielen;

49. betont, dass die Stärkung der technologischen und industriellen Basis des Verteidigungssektors ein Ziel der Union ist, das in Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV verankert ist; hebt hervor, dass eine solide europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB), die die GSVP stützen und die militärischen Fähigkeiten Europas weiter verbessern kann, während die strategische Unabhängigkeit der EU gewahrt bleibt, für eine wirksame europäische Verteidigung entscheidend ist; unterstreicht die Verbindung zwischen der Forschung, der Industrie und der Entwicklung von Fähigkeiten, die alle notwendigen Elemente für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wettbewerbsfähigkeit, sowie für eine stärkere GSVP sind;

Donnerstag, 21. November 2013

50. weist erneut auf die Notwendigkeit einer starken und weniger fragmentierten europäischen Verteidigungsindustrie hin, die in der Lage ist, die GSVP zu unterstützen und die strategische Unabhängigkeit der EU zu erhöhen; unterstreicht die Bedeutung von Zertifizierungs- und Standardisierungsmaßnahmen für eine Verbesserung der Interoperabilität der Streitkräfte; fordert den Europäischen Rat auf, die EDA mit der Erstellung eines Fahrplans für die Entwicklung von Industrienormen für den Verteidigungssektor zu beauftragen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, europäische Zertifizierungsverfahren durch die gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen zu straffen und ihre Zertifizierungsverfahren zu harmonisieren;

51. betont, dass die Antizipation und Bewältigung des Wandels und Umstrukturierungen ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Industriepolitik darstellen; ist daher der Auffassung, dass eine weitere Marktintegration im Verteidigungssektor mit einem aktiven sozialen Dialog und der Minderung ihrer negativen Auswirkungen auf regionale und lokale Wirtschaftsgefüge einhergehen muss, unter vollständiger Ausschöpfung der Finanzinstrumente der EU wie des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung;

52. fordert den Europäischen Rat auf, in diesen Bereichen durch eine solide Finanzierung von FuE, auch auf Unionsebene, aktiv zu werden; unterstützt die Entwicklung einer wirkungsvollen und kosteneffizienten Zusammenarbeit zwischen den Bereichen zivile Sicherheit und verteidigungsbezogene Forschung; betont jedoch die fortbestehende Notwendigkeit effizienter Ausfuhrregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck;

53. hebt die Notwendigkeit hervor, neue Quellen für die Finanzierung von Forschung und Innovation im Bereich der Verteidigung zu erschließen, z. B. durch Horizont 2020;

Schlussbemerkungen

54. unterstützt uneingeschränkt eine Debatte über die drei Cluster auf dem Verteidigungsgipfel im Dezember; betont, dass sie gleich wichtig sind und durch einen logischen roten Faden miteinander verknüpft sind und denselben strategischen Zielen dienen;

55. fordert den Europäischen Rat und die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen in den Mitgliedstaaten der Union auf, größere Ambitionen und Mut in Bezug auf die Initiierung einer öffentlichen Debatte zu zeigen, da diese in Zeiten der wirtschaftlichen Sparmaßnahmen sogar noch wichtiger sind; betont, dass größere Investitionen erforderlich sind und die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung ausgeweitet werden muss, und dass der kausale Zusammenhang zwischen Sicherheit und Verteidigung einerseits und Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wohlstand andererseits erläutert werden muss;

56. weist darauf hin, dass innere und äußere Sicherheit unteilbar miteinander verknüpft sind und dass ein friedliches, sicheres und stabiles Umfeld eine Voraussetzung für den Erhalt des Politik-, Wirtschafts- und Sozialmodells Europas darstellt;

57. gibt seiner festen Hoffnung Ausdruck, dass dieser Europäische Rat keine isolierte Veranstaltung darstellen, sondern der Ausgangspunkt für einen kontinuierlichen Prozess sein wird, in dem man sich auf Ebene des Europäischen Rates regelmäßig mit Sicherheits- und Verteidigungsfragen befasst; befürwortet, dass im Nachgang des Europäischen Rates ein Fahrplan mit spezifischen Zielvorgaben und Zeitachsen und einem Berichterstattungsmechanismus festgelegt wird; tritt für die mittelfristige Schaffung eines Rates der Verteidigungsminister ein, um so den Sicherheits- und Verteidigungsangelegenheiten das Gewicht zu verleihen, das sie verdienen;

58. beschließt, durch regelmäßige Sitzungen eine engere Verbindung zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu halten und zu stärken, um den Dialog und den Meinungsaustausch zu Sicherheits- und Verteidigungsfragen zu fördern;

59. ist der Auffassung, dass die GSVP ein Grundpfeiler der europäischen Integration ist;

o

o o

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, dem Vorsitzenden der Versammlung der Afrikanischen Union und dem Generalsekretär der ASEAN zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0514

Industrielle und technologische Grundlagen der europäischen Verteidigung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas (2013/2125(INI))

(2016/C 436/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 21, 42, 45 und 46 sowie auf Artikel 173, 179–190 und 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das ihm beigefügte Protokoll (Nr. 10),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2012 und des Verfahrens im Vorfeld der für den 19. und 20. Dezember 2013 anberaumten Tagung des Europäischen Rates zum Thema Verteidigung,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem wettbewerbsfähigeren und effizienteren Verteidigungs- und Sicherheitssektor“ (COM(2013)0542),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Dezember 2007 mit dem Titel „Eine Strategie für eine stärkere und wettbewerbsfähigere europäische Verteidigungsindustrie“ (COM(2007)0764),
- unter Hinweis auf die Europäische Sicherheitsstrategie, die am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat angenommen wurde, und auf den Bericht über ihre Umsetzung, der am 11. und 12. Dezember 2008 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- in Kenntnis der Erklärung zum Ausbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2008 angenommen wurde, und der Erklärung zur Stärkung der Fähigkeiten, die vom Rat am 11. Dezember 2008 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Strategie für die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis, die am 14. Mai 2007 vom Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/411/GASP des Rates vom 12. Juli 2011 über die Rechtsstellung, den Sitz und die Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur und zur Aufhebung der Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. November 2012 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽³⁾ und vom 14. Dezember 2011 zu den Auswirkungen der Finanzkrise auf den Verteidigungssektor in den EU-Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0358/2013),

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 13.7.2011, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0455.

⁽⁴⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 9.

Donnerstag, 21. November 2013

Eine funktionierende Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik setzt eine starke europäische verteidigungs-technologische und -industrielle Basis voraus

1. weist darauf hin, dass eine funktionierende Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine starke europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis voraussetzt (EDTIB), die eine wesentliche Bedingung für die Fähigkeit Europas ist, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten sowie seine Werte und Interessen zu schützen; weist darauf hin, dass die europäische Verteidigungsindustrie in hohem Maße zu Wachstum und Innovation beiträgt, die wiederum grundlegende Faktoren für Stabilität und Sicherheit sind; ist der Auffassung, dass die Schaffung und der Ausbau einer wettbewerbsfähigen EDTIB zu den strategischen Prioritäten der EU gehören sollten;
2. verweist auf den in der Erklärung des Rates vom 11. Dezember 2008 zur Stärkung der Fähigkeiten dargestellten Anspruch der operativen Ziele und auf die in Artikel 43 Absatz 1 EUV verankerten zivilen und militärischen Aufgaben; verweist auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer militärischen Fähigkeiten; fordert den Europäischen Rat auf, zu diesem Zweck mit der Ausarbeitung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung nach Artikel 42 Absatz 3 EUV zu beginnen;
3. betont, dass manche Drittstaaten wie China, Indien, Brasilien und Russland ihre Verteidigungsausgaben erhöhen, während die entsprechenden Mittel in der EU gekürzt werden; macht auf das sich wandelnde strategische globale Umfeld sowie die insbesondere durch die Wirtschafts- und Finanzkrise bedingten Einschnitte in den Verteidigungshaushalten sowie auf die sich rasant beschleunigende technologische Entwicklung aufmerksam und verweist darauf, dass europäische Unternehmen der Verteidigungsbranche dieser veränderten Lage dadurch begegnen, dass sie verstärkt in Drittländer exportieren, was mit der Weitergabe von sensiblen Technologien und Rechten des geistigen Eigentums einhergeht, und dass sie ihre Produktion in Länder außerhalb der EU verlagern;
4. äußert seine Besorgnis über die sinkenden Investitionen im Verteidigungsbereich und fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission auf, durch das Ergreifen von Maßnahmen dem Umstand entgegenzuwirken, dass die EDTIB immer mehr dem Risiko ausgesetzt wird, von Drittmächten mit anders gelagerten strategischen Interessen in ihren Aktivitäten fremdgesteuert und eingeschränkt zu werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die europäische industrielle Zusammenarbeit zu stärken, um die strategische Autonomie soweit wie möglich durch die Entwicklung und Schaffung leistungsstarker militärischer und sicherheitstechnischer Fähigkeiten sicherzustellen, wobei auf Spitzentechnologie zurückgegriffen werden sollte;
5. betont, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die Industrie-, die Raumfahrt- und die Forschungspolitik der EU um eine verteidigungspolitische Dimension erweitert wurden; weist darauf hin, dass Programme der Union in anderen Bereichen wie der inneren Sicherheit, der Sicherung der Grenzen, des Katastrophenschutzes und der Entwicklung eine gute Möglichkeit zum gemeinsamen Aufbau von einschlägigen Fähigkeiten für diese Politikbereiche sowie für die Durchführung von Missionen im Rahmen der GSVP bieten;
6. erinnert daran, dass Fortschritte bei der Konsolidierung der EDTIB erzielt werden müssen, und weist darauf hin, dass es angesichts der zunehmenden Komplexität und der steigenden Kosten von Technologien, des zunehmenden internationalen Wettbewerbs, der Einschnitte in den Verteidigungshaushalten und des Rückgangs der Produktionsvolumina weiterhin Anwendungsmöglichkeiten für multinationale Verteidigungsvorhaben gibt und dass es der Verteidigungsindustrie in keinem Mitgliedstaat mehr möglich ist, auf rein nationaler Ebene nachhaltig zu wirtschaften; bedauert, dass in der europäischen Raumfahrtindustrie zwar ein gewisses Maß an Konzentration erreicht wurde, die Bereiche der Ausrüstung von Heer und Marine aber nach wie vor überwiegend national ausgerichtet sind;
7. betont, dass der Aufbau einer europäischen Verteidigungsindustrie in sämtlichen Mitgliedstaaten auf nachhaltige Weise vollzogen werden sollte, und zwar nicht nur nach dem Grundsatz des freien Wettbewerbs, sondern auch auf der Grundlage der vorhandenen industriellen Basis und der bereits bestehenden Normen der europäischen Industriepolitik gemäß Artikel 173 AEUV;
8. weist die Mitgliedstaaten der EU, die VP/HV, die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur darauf hin, dass die Mitgliedstaaten mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Kalten Krieg, und nachdem sie von relativ hohen nationalen Verteidigungshaushalten profitieren konnten, nicht in der Lage waren, die Planziele von Helsinki zu erfüllen und weitere gemeinsame Ziele zum Aufbau militärischer Fähigkeiten zu verwirklichen;
9. weist darauf hin, dass eine starke Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Europa nur unter der Voraussetzung aufrechterhalten werden kann, dass die Mitgliedstaaten — um Überschneidungen zu vermeiden — ihre Verteidigungshaushalte aufeinander abstimmen und die gemeinsamen Forschungsprogramme intensivieren;

Donnerstag, 21. November 2013

10. stellt fest, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas trotz der Krise und der Haushaltskürzungen weiterhin eine europäische Abstimmung und Zusammenarbeit in der Verteidigungsindustrie fordern, da sie sich hierdurch Sicherheit, Wirksamkeit und Einsparungen erhoffen;

11. nimmt die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2013 und den Bericht der VP/HV vom 15. Oktober 2013 zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Kenntnis; bedauert, dass die Kommission und der EAD im Vorfeld des für Dezember dieses Jahres anberaumten Gipfeltreffens des Europäischen Rates zur Verteidigung keine gemeinsame europäische Erklärung abgegeben haben; sieht den spezifischen Legislativvorschlägen der Kommission erwartungsvoll entgegen, in denen deutlich gemacht werden soll, wie die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, das Enterprise Europe Network, der Europäische Sozialfonds und der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung dafür eingesetzt werden können, dass die Verteidigungsindustrie überall in der Europäischen Union ausgewogen weiterentwickelt wird;

12. weist erneut darauf hin, dass die Kommission und die Verteidigungsminister der EU bereits 2007 mittels einer besonderen Mitteilung der Kommission und mittels der EDTIB-Strategie der Europäischen Verteidigungsagentur darauf hingewiesen haben, dass dringend Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen werden müssen; bedauert, dass seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Chancen zur Vorlage von Durchführungsberichten und zur Aktualisierung von Strategien regelmäßig verpasst wurden; äußert sein Bedauern darüber, dass in der neuen Mitteilung keine Bestandsaufnahme der vorhergehenden Strategien enthalten ist; fordert die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur auf, zukünftig eine gemeinsame EDTIB-Strategie zu entwickeln, die auf bereits gesammelten Erfahrungen aufgebaut sein sollte;

13. ist auf der Grundlage seiner eigenen umfassenden Bewertung der Ansicht, dass beide Strategien aufgrund eines unterschiedlichen Verständnisses der EDTIB infolge divergierender nationaler und industrieller Interessen sowie nach wie vor vorhandener festgefahrener nationaler Gewohnheiten im Rüstungssektor unzureichend umgesetzt wurden; stellt fest, dass sich Mitgliedstaaten ohne eine eigene nationale Verteidigungsindustrie bzw. Nischenindustrie bemühen, auf dem Weltmarkt einen möglichst großen Gegenwert für ihr Geld zu erhalten; stellt des Weiteren fest, dass Mitgliedstaaten mit wenig wettbewerbsfähigen Verteidigungsindustrien nationale Lieferketten bevorzugen und Mitgliedstaaten mit starken Verteidigungsindustrien sich dem ausgeprägten weltweiten Wettbewerb stellen;

14. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, die Stärkung der europäischen Verteidigung auf die Tagesordnung des für Dezember anberaumten Gipfeltreffens zu setzen; fordert den Europäischen Rat auf, der Unterstützung einer echten europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis neuen und anhaltenden Schwung zu verleihen und entsprechende Leitlinien, übergreifende politische Prioritäten sowie Zeitpläne aufzustellen, wobei diese Basis durch angemessene integritäts- und vertrauensbildende Maßnahmen gestützt und auf Fähigkeiten ausgerichtet sein und Synergien fördern wird, eine effiziente Nutzung der begrenzten Ressourcen ermöglichen und Überschneidungen vermeiden sowie in den Weltmarkt integriert und auf ihm wettbewerbsfähig sein wird;

Harmonisierung von Anforderungen und Konsolidierung der Nachfrage

15. äußert sein Bedauern darüber, dass die Bemühungen um eine Konsolidierung der Nachfrage in der Vergangenheit nicht dazu geführt haben, die Nachfrage in der EU zu bündeln, da nach wie vor 28 Staaten ihre Verteidigungsgüter getrennt voneinander beschaffen, wobei diese Zahl im Falle von Gütern mit zivilem und militärischem Verwendungszweck sogar noch höher ist; bedauert, dass bei dem Plan der Europäischen Verteidigungsagentur zur Fähigkeitsentwicklung nur spärliche Ergebnisse erzielt wurden; fordert aus diesem Grund den Europäischen Rat auf, ein Verfahren zur Überprüfung der europäischen Verteidigung einzuleiten und darauf hinzuwirken, dass die nationalen Planungsverfahren im Verteidigungsbereich auf EU-Ebene abgestimmt werden; fordert auf der Grundlage dieser Einschätzung die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, ein breit angelegtes Verfahren zur Ausarbeitung eines Weißbuchs für europäische Sicherheit und Verteidigung einzuleiten, damit die strategischen Ziele und Prozesse zum Aufbau von Fähigkeiten in der EU aneinander angeglichen werden;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeiten, wie die Aufwendungen für den Lebenszyklus ihrer Fähigkeiten im Verteidigungsbereich in Zusammenarbeit mit der EVA angeglichen und gemeinsam geplant werden können, weiter auszuloten; ist der Auffassung, dass ein höheres Maß an Synergien, das zu einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung gemäß Artikel 42 EUV führen würde, Grundvoraussetzung dafür wäre, dass die Harmonisierung der militärischen Anforderungen in eine unter den Mitgliedstaaten abgestimmte Beschaffung von Ausrüstungen umgesetzt werden könnte, womit die Voraussetzungen dafür geschaffen wären, die Verteidigungsindustrie in der EU erfolgreich, nachfrageorientiert und grenzüberschreitend umzustrukturieren;

17. nimmt den Prozess der Verteidigungsplanung der NATO zur Kenntnis, in dessen Rahmen sich die Mitglieder der Allianz einschließlich der 26 europäischen Verbündeten gegebenenfalls untereinander abstimmen, damit angemessene Verteidigungskapazitäten entwickelt und aufrechterhalten werden, um künftige Herausforderungen zu bewältigen; stellt fest, dass die NATO seit Langem erkannt hat, dass sie eng mit der Industrie zusammenarbeiten muss, nicht zuletzt, um die Entwicklung der Anforderungen an die militärischen Fähigkeiten insbesondere in Bezug auf Normung und Interoperabilität zu begleiten, wobei gleichzeitig die transatlantische verteidigungstechnologische und -industrielle Zusammenarbeit gefördert wird;

Donnerstag, 21. November 2013

Industriepolitik

18. vertritt die Auffassung, dass das Ziel einer europäischen verteidigungsbezogenen Industriepolitik darin bestehen sollte, die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten durch die Abstimmung der Entwicklung, des Einsatzes und der Instandhaltung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten, Anlagen, Ausrüstungen und Dienstleistungen zu optimieren, um unterschiedlichste, auch anspruchsvollste Aufgaben erfüllen zu können, wobei die europäische Verteidigungsindustrie durch die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und der Technologie und durch den Aufbau von Programmen der ausrüstungsbezogenen Zusammenarbeit gestärkt werden muss;

19. erkennt an, dass der europäischen Verteidigungsindustrie, von der direkt und indirekt ca. 400 000 Arbeitsplätze in der Union abhängen, eine große Bedeutung für Innovation und Wachstum zukommt; betont, dass die europäische Verteidigungswirtschaft vor verschiedenen Herausforderungen steht und dass daher ein neuer Ansatz erforderlich ist, der zu weniger Redundanz, vermehrten Skaleneffekte und verstärktem industriellen Wettbewerb führt;

20. ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, einen auf Freiwilligkeit beruhenden Ansatz zu fördern und der Fragmentierung des europäischen Verteidigungsmarktes entgegenzuwirken, seine Konsolidierung in Bezug auf Angebot und Nachfrage, Regelungen und Normen voranzutreiben und eine Harmonisierung einzuleiten, und dass außerdem jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, zu dem in eine integrierte nachhaltige Industriepolitik investiert werden muss, die auf Forschung, Innovation, steigender Ressourceneffizienz, einer Strategie für Rohstoffe, der Stärkung von KMU und der Entwicklung regionaler Netzwerke beruht; unterstützt die Kommission auf Grundlage der Strategie „Europa 2020“ vorbehaltlos in ihren Bemühungen um die Vertiefung des Binnenmarkts für Verteidigung und Sicherheit durch die angemessene Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen, die für Innovation, für die Entwicklung spezieller Fähigkeiten und Spitzentechnologien sowie für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen;

21. hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken, um industriellen Herausforderungen zu begegnen, und stellt fest, dass die Haushaltszwänge und der zunehmende weltweite Wettbewerb interne Partnerschaften, Zusammenschlüsse und Aufgabenteilung in der EU unumgänglich machen; unterstützt die Europäische Verteidigungsagentur in ihren Bemühungen um die Förderung regionaler Zusammenschlüsse;

22. ist der Ansicht, dass sich die Märkte für Verteidigungsgüter durch zu berücksichtigende Besonderheiten auszeichnen, wobei insbesondere die aus der Ausfuhrkontrolle und der Nichtverbreitung erwachsenden Verpflichtungen, die strenge Vertraulichkeit sowie die Tatsache zu nennen sind, dass nur eine begrenzte Anzahl Unternehmen auf diesem Markt aktiv ist und die Nachfrage fast ausschließlich von Regierungen ausgeht;

23. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie Besonderheiten aufweist, weil sie mit langen Entwicklungszeiten, der Verpflichtung, die Systeme über mehrere Jahrzehnte lang einsatzbereit zu halten, sowie mit erheblichen und weiter steigenden Kosten der Programme konfrontiert ist und weil schlussendlich die Vermarktung der Produkte weitgehend von den Regierungen der Mitgliedstaaten abhängt;

24. unterstützt das Potenzial und befürwortet den doppelten Verwendungszweck der Produkte im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie insbesondere in der Raumfahrt, im See- und Luftverkehr und bei der Telekommunikation; betont, dass die Verteidigungsindustrie ein wichtiger Motor für die spätere Verwendung fortschrittlicher Technologien zu kommerziellen Zwecken ist;

25. fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, die EDTIB mit allen Mitteln zu unterstützen und dazu in erster Linie ihren Wirkungsbereich klarer zu definieren, was insbesondere dadurch erfolgen sollte, dass man den an ihr Beteiligten einen besonderen Status, nämlich den eines Wirtschaftsteilnehmers für Verteidigung in Europa, verleiht;

26. fordert, dass diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in Abhängigkeit des technologischen und sozioökonomischen Nutzens, den sie für Europa erbringen, ausgesucht werden; vertritt daher die Ansicht, dass nur diese Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa in den Genuss der europäischen Programme kommen sollten;

27. ist der Ansicht, dass das Konzept der „Wirtschaftsteilnehmer für Verteidigung in Europa“ anerkannt werden sollte und dass zu deren Schutz angemessene Kriterien in Bezug auf Arbeitsplätze, wissenschaftliches und technologisches Fachwissen, Beschlussfassung und Fertigung innerhalb der EU erfüllt werden sollten;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung ihrer verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis und Exzellenzzentren an Schlüsseltechnologien zu orientieren und mit wirksamen Mechanismen der Unternehmensführung in der Europäischen Union zu flankieren, um so eine größere Verflechtung zwischen ihnen herzustellen;

29. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit zwischen großen Rüstungsunternehmen und Universitäten zu unterstützen; betont, dass die Wissensbasis von Universitäten durch diese Form der Zusammenarbeit verbreitert werden kann;

Donnerstag, 21. November 2013

30. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, unnötige regulatorische Hürden so weit wie möglich abzubauen, den Dialog zwischen Verteidigungsunternehmen zu verbessern und ihre Rationalisierung zu fördern, um die Beschaffung von Ausrüstungen zu ermöglichen, die ihren Anforderungen an Leistung und Kosten am besten gerecht werden; fordert eine umgehende Umstrukturierung der europäischen Unternehmen, wobei nationale Schranken überwunden werden müssen und ein globaler Blickwinkel eingenommen werden muss;

31. ist der Auffassung, dass kleine und mittlere Unternehmen, die viele innovative Produkte konzipieren und herstellen, eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung und Konsolidierung der EDTIB spielen; nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Fragmentierung des europäischen Verteidigungsmarkts den KMU erschwert wird, ihre Produkte zu vertreiben; fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission zur Zusammenarbeit auf, um Mittel und Wege zu finden, anhand derer kleine und mittlere Unternehmen nachhaltig konsolidiert werden können und ihnen der Zugang zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Verteidigungsbereich erleichtert werden kann; weist darauf hin, dass ein gemeinsames Normungs- und Zertifizierungssystem den europäischen Unternehmen — auch den KMU — zugutekommen würde, da dadurch ihr Zugang zu den europäischen und globalen Märkten verbessert würde, Arbeitsplätze geschaffen würden und der Zugang dieser Unternehmen zu Finanzierungsmöglichkeiten der EU erweitert würde;

Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes bei Standardisierung und Zertifizierung

32. verweist erneut auf die grundlegende Bedeutung einer Standardisierung der Ausrüstungen im Verteidigungsbereich, da nur so ein wettbewerbsfähiger europäischer Binnenmarkt für Verteidigung entstehen, Interoperabilität gewährleistet werden und die Zusammenarbeit bei Rüstungsprogrammen erleichtert werden kann sowie Projekte im Bereich des Bündelns und Teilens („pooling and sharing“) und eine nachhaltige Interoperabilität der Streitkräfte der Mitgliedstaaten umgesetzt werden können, wobei die Kosten für Instandhaltung und Einsätze reduziert werden und sichergestellt wird, dass die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich optimal im Rahmen von gemeinsamen Operationen eingesetzt werden können;

33. weist erneut darauf hin, dass es immer mehr miteinander konkurrierende Industrienormen für zivile und militärische Güter gibt; bedauert den begrenzten Erfolg bei der Umsetzung der Standardisierungsübereinkommen (STANAG) und der Standardisierungsempfehlungen (STANREC) der NATO; fordert die Kommission und die EVA auf, die Festsetzung kohärenter gemeinsamer Normen im Bereich der Verteidigung zu fördern und „Hybridnormen“ für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihre zukünftigen Maßnahmen zur Festlegung von Normen im Verteidigungsbereich auf den von der Kommission und den europäischen Normungsgremien formulierten Empfehlungen aus dem zivilen Bereich beruhen;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, die von der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) eröffneten Chancen auszuloten und europäische Standards für militärische Produkte und Anwendungen wie beispielsweise in den Bereichen des Baus von Lazarettschiffen oder der ferngesteuerten Luftfahrzeugsysteme zu erarbeiten;

35. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Normung und fordert den Europäischen Rat auf, diese zur Kenntnis zu nehmen und konkrete Vorschläge in diesem Bereich zu unterbreiten;

36. fordert die Mitgliedstaaten auf, europäische Zertifizierungsverfahren durch die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten und die Ausarbeitung gemeinsamer ziviler und militärischer europäischer Zertifizierungsverfahren aneinander anzugleichen;

Gewährleistung der Versorgungssicherheit

37. betont im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Industrie, dass die Versorgungssicherheit nicht gefährdet werden darf; fordert die Mitgliedstaaten, die EVA und die Kommission auf, zügig ein EU-weites umfassendes und ambitioniertes System zur Gewährleistung der Versorgung insbesondere mit strategischem Material und grundlegenden Technologien aufzubauen, das auf gegenseitigen Garantien und einer Analyse der Risiken und Anforderungen begründet sein sollte und für das unter Umständen der rechtliche Rahmen der ständigen strukturierten Zusammenarbeit genutzt werden kann;

38. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zur Verwirklichung dieses Ziels zunächst das Potenzial der in der Richtlinie 2009/43/EG zur innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern vorgesehenen Allgemein- und Globalgenehmigungen voll auszuschöpfen und die Arbeit zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung von 2006 über die Versorgungssicherheit in Situationen, in denen einsatzbedingt Dringlichkeit geboten ist, zu beschleunigen;

39. fordert die EVA und die Kommission auf, eine gemeinsame Strategie zur Vermeidung von Abhängigkeit im Bereich von Schlüsseltechnologien vorzuschlagen, wobei insbesondere der uneingeschränkte Zugang zu und die Verfügbarkeit von zivil und militärisch nutzbaren („dual-use“) neuen Technologien und Schlüsseltechnologien im Mittelpunkt stehen muss, wie beispielsweise die innovative Mikro-/Nanoelektronik, künstliche Intelligenz und die Fotonik, die von immenser Bedeutung für die Missionen der GSVP sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die EDTIB für die Stärkung der Autonomie der EU in diesen Schlüsselbereichen zu nutzen;

Donnerstag, 21. November 2013

Neuer Schwung für die Rüstungszusammenarbeit

40. fordert die Mitgliedstaaten auf, die sich aus dem Nachfragerückgang ergebenden industriellen Überkapazitäten durch neue gemeinsame Projekte aufzufangen, wobei sie verstärkt auf die unterforderte und unterfinanzierte EVA zurückgreifen und aus den Erfahrungen kürzlich durchgeführter gemeinsamer Operationen lernen müssen, bei denen Mängel beispielsweise im Bereich des strategischen und taktischen Transports und der Luftraumbeobachtung zutage getreten sind; empfiehlt insbesondere, grundlegende Ausrüstungen mit sowohl zivilen als auch militärischen Anwendungsmöglichkeiten — die in den meisten Mitgliedstaaten dringend benötigt werden — wie beispielsweise ferngesteuerte Luftfahrtsysteme (Remotely Piloted Aircraft Systems — RPAS) zu entwickeln und so die Entwicklung fortgeschrittener Technologien zu fördern und einen Beitrag zur Erhaltung von Schlüsselkompetenzen in Europa zu leisten; fordert die EU auf, sich durch das Leasing bzw. den Erwerb von Fähigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und die etwaige Beschaffung von Prototypen an gemeinsamen Projekten zu beteiligen;

41. ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Ansicht, dass die Aufteilung der aus den gemeinsamen Rüstungsprogrammen erwachsenden Aufgaben in Bezug auf Entwicklung und Fertigung streng nach dem Grundsatz der industriellen Effizienz und wirtschaftlichen Leistung erfolgen muss, um Überschneidungen und ausufernde Kosten zu vermeiden;

42. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Überlegungen zum groß angelegten Erwerb von Verteidigungstechnologie EU-eigenen Projekten, gemeinsamen Programmen oder neuen Technologien aus Europa Vorrang einzuräumen, durch die der Handel innerhalb Europas, eine verstärkte Zusammenarbeit und gleichzeitig der Wettbewerb in Bezug auf Qualität und Preis auf dem Markt für Verteidigungsgüter weltweit gefördert werden können;

43. fordert den Europäischen Rat angesichts der bestehenden administrativen Absprache zwischen der Europäischen Verteidigungsagentur und der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR) nachdrücklich auf, für die erfolgreiche Umsetzung gemeinsamer Projekte Sorge zu tragen und eine engere Verknüpfung der beiden Organisationen in Erwägung zu ziehen;

44. fordert den Europäischen Rat auf, es der Europäischen Verteidigungsagentur zu ermöglichen, ihre institutionelle Rolle gemäß Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 45 EUV in vollem Umfang einzunehmen, indem sie mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet wird; weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsagentur umgehend angemessene Mittel für die Erfüllung aller ihr zukommenden Missionen und Aufgaben zur Verfügung stellen müssen; ist der Auffassung, dass dies am besten dadurch erreicht würde, indem die Personal- und Betriebskosten der Agentur ab dem kommenden mehrjährigen Finanzrahmen aus dem Haushaltsplan der Union finanziert würden;

Unterstützung der Missionen der GSVP durch europäische Forschung und Entwicklung

45. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie die in den meisten Mitgliedstaaten vorgenommenen Kürzungen im Verteidigungshaushalt dazu führen könnten, dass die Programme für Forschung und technologische Innovation so gut wie aller Mitgliedstaaten gekürzt, zurückgenommen oder mit erheblichen Verspätungen umgesetzt werden, was die europäische Verteidigungsindustrie und die wissenschaftlichen Fortschritte der Union in diesem Bereich wohl weiter beeinträchtigen würde; betont, dass sich diese Situation mittel- und langfristig im Verlust von Arbeitsplätzen und im Verlust von industriellen Kapazitäten und Know-how niederschlagen könnte;

46. weist erneut auf die große Bedeutung von Forschung und Innovation im Verteidigungs- und Sicherheitssektor und des Forschungsprogramms „Horizont 2020“ hin; verweist insbesondere auf den Stellenwert der siebten gesellschaftlichen Herausforderung, die sich dem Thema „Sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger“ widmet; unterstreicht die Bedeutung einer Stärkung der multinationalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen Agenturen in diesem Bereich; ist der Auffassung, dass die Finanzierung dieser Forschung angesichts der hohen Vertraulichkeit der innovativen Forschung im Bereich der Verteidigungsindustrie unbedingt bedarfsorientiert erfolgen muss; ist daher der Meinung, dass die Einrichtung eines Europäischen Instituts für Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle erwogen werden sollte;

47. begrüßt die Absicht der Kommission, eine vorbereitende Maßnahme für von der EU finanzierte Forschungsarbeiten als Unterstützung von Missionen der GSVP in die Wege zu leiten und fordert die Kommission auf, zu Beginn des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens einen spezifischen Vorschlag als Vorläufer solcher Programme zu unterbreiten;

48. ist der Auffassung, dass die verteidigungsbezogene Forschung und Innovation im Rahmen der EDTIB nach wie vor eine maßgebliche ethische Grundlage darstellt; nimmt zur Kenntnis, dass ein ganzer Abschnitt des Vertrags von Lissabon der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewidmet ist, wobei hierin u. a. die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie und die Schaffung einer gemeinsamen Verteidigung in der Union genannt werden; fordert die Mitgliedstaaten und die Europäische Verteidigungsagentur auf, die Quantität und Qualität der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekte beträchtlich zu erhöhen;

49. erinnert daran, dass die Union nach Artikel 179 AEUV verpflichtet ist, alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund der Verträge für erforderlich gehalten werden;

Donnerstag, 21. November 2013

50. erinnert daran, dass die europäischen Verteidigungsminister im November 2007 gemeinsame Maßstäbe vereinbart haben, um die für F&T im Verteidigungsbereich aufgewandten Mittel auf 2 % aller Verteidigungsausgaben zu erhöhen und um die Mittel für F&T, die im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Verteidigungssektor eingesetzt werden, auf 20 % anzuheben;

51. unterstützt die Task Force „Verteidigung“, der die Kommission, der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Europäische Verteidigungsagentur (EVA) angehören, in ihren Bemühungen darum, die im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ erzielten Forschungsergebnisse in die Forschungsarbeiten zur Innovation im Bereich der Verteidigung einfließen zu lassen, sowie in ihren Bemühungen um die Optimierung der Synergien zwischen zivilen und militärischen Anwendungen; fordert außerdem, die Möglichkeiten der Nutzung öffentlich-privater Finanzierung durch die Gründung gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 187 AEUV zu prüfen;

52. fordert die Europäische Verteidigungsagentur auf, auf der Erfolgsbilanz ihrer gemeinsamen erfolgreichen Investitionsprogramme aufzubauen und zusammen mit der Kommission darauf hinzuarbeiten, dass Forschungs- und Entwicklungsprogramme nach Artikel 185 AEUV in die Wege geleitet werden;

53. erinnert an die große Bedeutung von Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung in Bereichen mit hohem zusätzlichem Nutzen; betont, dass zwar berücksichtigt werden muss, dass manche Projekte hauptsächlich der zivilen Nutzung dienen und andere Projekte hoheitliche Angelegenheiten sind, die effektivere Anwendung des doppelten Verwendungszwecks im Interesse der Einsparung von Kosten aber trotzdem geprüft werden sollte, da diese Sektoren zu Wachstum und Beschäftigung beitragen; betont, dass diese Synergien auch zu einer Stärkung des privaten europäischen Angebots auf den Absatzmärkten führen könnte;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine geeignete Plattform für die Ausweitung der Verteidigungsforschung auf den zivilen Bereich zu schaffen, wobei Anwendungen für Spitzentechnologien Vorrang eingeräumt werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Forschung im Bereich der Verteidigungstechnologien auch auf die Bewältigung von Naturkatastrophen zu richten (in den letzten 40 Jahren hat sich die Anzahl der Naturkatastrophen in Europa vervierfacht);

55. ist der Ansicht, dass die Verteidigungsindustrie der EU weiterhin sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich in hohem Maße innovativ sein sollte, um sämtliche Bedrohungen und Herausforderungen zu bewältigen, vor denen die Mitgliedstaaten und die EU in den nächsten Jahren stehen werden, und dass sie sich dabei auf die vielversprechendsten technologischen Entwicklungen stützen muss, ob diese nun speziell für die Verteidigung oder für zivile Anwendungen entwickelt wurden;

56. weist darauf hin, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass Forschungsergebnisse im Rahmen einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des geistigen Eigentums angemessen geschützt werden, und ist der Auffassung, dass die Rolle der EVA in diesem Bereich weiter gestärkt werden muss, damit bereits in einem frühen Stadium eine zukünftige technologische und industrielle Zusammenarbeit zwischen den EU-Partnern ermöglicht wird;

Raumfahrt

57. ist der Überzeugung, dass die Raumfahrt zur strategischen Autonomie der EU beiträgt und dass einem autonomen Zugang der Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle im Bereich der Verteidigung und Sicherheit zukommt; betont, dass das Spitzenniveau dieser technologisch innovativen und leistungsstarken Industrie erhalten werden muss, um die technologische Unabhängigkeit der Europäischen Union sicherzustellen;

58. begrüßt die Errichtung und den Ausbau eines europäischen Satellitensystems (Galileo, Copernicus und EGNOS); betont, dass die Entwicklung eines solchen Systems nicht nur der Raumfahrtindustrie, sondern auch der Autonomie Europas wichtige Impulse verleihen wird und eine Möglichkeit darstellt, eine wesentliche Komponente der industriellen und technologischen Basis für europäische Verteidigung zu entwickeln;

59. betont die Notwendigkeit des Schutzes der europäischen Raumfahrtinfrastruktur durch die Schaffung von Fähigkeiten zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking — SST);

IKT und Datensicherheit

60. weist darauf hin, dass das digitale Zeitalter zunehmende Herausforderungen für den Schutz und die Sicherheit von Infrastrukturen und Technologien mit sich bringt und betont daher, dass einerseits die Mitgliedstaaten untereinander und andererseits die Europäische Union und ihre wichtigsten Partner enger zusammenarbeiten und ihr Wissen austauschen müssen;

61. betont die große Bedeutung der Erarbeitung europäischer Normen im Bereich der IKT und der Cybersicherheit sowie der Einbettung dieser europäischen Standards in die internationalen Normen;

Donnerstag, 21. November 2013

62. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, damit Cybersicherheit als grundlegender Faktor durch Forschung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungssektor besonders gefördert und Teil der kurz-, mittel- und langfristigen Strategie wird;

63. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Fragen der Cybersicherheit in den bestehenden oder künftigen europäischen zivilen und militärischen Programmen (Galileo, Copernicus, einheitlicher Luftraum/SESAR usw.) konsequent zu berücksichtigen;

Stärkung des Binnenmarkts für Verteidigungsausrüstung

64. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsmärkte unter allen Umständen transparenter und offener gestalten müssen, betont aber gleichzeitig die Besonderheiten der öffentlichen Beschaffung im Verteidigungsbereich und weist darauf hin, dass dieser Bereich lebenswichtige nationale Sicherheitsinteressen berührt und deshalb nicht wie in anderen Branchen verfahren werden kann; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien aus dem Jahr 2009 über die Beschaffung und Verbringung von Rüstungsgütern korrekt und kohärent angewendet werden, wobei insbesondere die Ausnahmen von EU-Regelungen gemäß Artikel 346 AEUV zu beachten sind, um so gegebenenfalls durch eine Verringerung der Komplexität der Regelungen für die öffentliche Beschaffung von Verteidigungsgütern den Binnenmarkt zu stärken;

65. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen um die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen auf dem Markt für Verteidigungsgüter zu verstärken, indem der Einsatz marktverzerrender Praktiken auf das absolute Minimum angemessen gerechtfertigter Ausnahmen beschränkt wird; weist insbesondere darauf hin, dass staatliche Beihilfen stärker kontrolliert werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, hinsichtlich der staatlichen Beihilfen und der Beschaffungspraktiken im Verteidigungssektor sowohl gegenüber den Behörden und Einrichtungen der EU als auch gegenüber der Öffentlichkeit ein höheres Maß an Transparenz zu üben;

66. äußert seine Besorgnis darüber, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten den Erwerb gebrauchter F-16-Kampfflugzeuge vorbereiten, ohne europäischen Unternehmen eine faire Chance zum Wettbewerb einzuräumen; ist der Ansicht, dass eine solche Praxis dem Ziel des Europäischen Rates zuwiderläuft, die industrielle Basis der europäischen Verteidigung zu stärken; weist die betreffenden Mitgliedstaaten darauf hin, dass auch die im Vertrag von Lissabon für Geschäfte zwischen Regierungen verankerten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz umgesetzt werden müssen;

67. fordert die Mitgliedstaaten, die Europäische Verteidigungsagentur und die Kommission auf, auf ein schrittweises Auslaufen von Kompensationsanforderungen hinzuarbeiten, und gleichzeitig die Integration der Unternehmen kleinerer Mitgliedstaaten in die europäische verteidigungstechnologische und -industrielle Basis mit anderen Mitteln als Kompensationsgeschäften zu fördern; legt insbesondere den Mitgliedstaaten nahe, im Interesse der Verwirklichung dieses Ziels die Bestimmungen der Richtlinien hinsichtlich der Vergabe von Unteraufträgen und allgemeinen Lizenzen uneingeschränkt auszuschöpfen;

68. betont, dass eine vermehrte Nutzung innovativer Vergabemethoden und insbesondere der elektronischen Vergabe und der vorkommerziellen Auftragsvergabe sowie die Schaffung von Anreizen für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Beschaffung im Verteidigungsbereich gefördert werden sollten, da sich diese Methoden für diesen Sektor besonders gut eignen könnten und eine wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, den mit Vergabeverfahren verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu senken; vertritt die Auffassung, dass gleichzeitig der Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und des Know-hows gewährleistet werden muss; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Beschaffung im Verteidigungsbereich strategisch einzusetzen und innovative Vergabegrundsätze anzuwenden, die auf dem Konzept des wirtschaftlich günstigsten Angebots beruhen;

69. vertritt die Auffassung, dass den öffentlichen Auftraggebern in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein spezifisches Beschaffungsverfahren zugänglich sein sollte, wenn es um Aufträge geht, bei denen ein innovatives Produkt, eine innovative Dienstleistung oder innovative Bauprojekte entwickelt werden müssen und die daraus resultierenden Erzeugnisse, Leistungen oder Bauleistungen, die durch auf dem Markt bereits erhältliche Lösungen nicht abgedeckt werden können, anschließend erworben werden;

70. vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass ein solches Verfahren die Funktionsweise des Binnenmarkts und die Entstehung eines europäischen Markts für Rüstungsgüter und einer europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis verbessern sowie das Wachstum innovativer KMU ankurbeln würde; betont, dass ein solches Verfahren bereits in den überarbeiteten Richtlinien über die allgemeine Auftragsvergabe und die Auftragsvergabe im Versorgungssektor vereinbart wurde, wobei den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht wird, langfristige Innovationspartnerschaften zur Entwicklung und zum anschließenden Erwerb neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen einzugehen, die die erforderliche Marktzugkraft bewirken und Anreize für die Entwicklung einer innovativen Lösung bieten, ohne jedoch zu einer Marktabstottung zu führen;

Donnerstag, 21. November 2013

71. fordert die Kommission daher auf, diese Entwicklungen in ihrem Durchführungsbericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/81/EG) bis zum 21. August 2016 vorzulegen hat, zu berücksichtigen und dem Bericht einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG beizufügen, durch den das Verfahren der Innovationspartnerschaft für die betreffenden Aufträge eingeführt wird;

72. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, auch Schritte einzuleiten, um Überschneidungen und Überkapazitäten in der Branche abzubauen, indem die Zusammenarbeit im Binnenmarkt gestärkt wird; weist auf die potenziellen Vorteile einer gemeinsamen Auftragsvergabe in Form von Skaleneffekten und Interoperabilität hin; weist darauf hin, dass durch gemeinsame Projekte die Kosten gesenkt und langfristige Investitionen ermöglicht werden;

73. weist darauf hin, dass die im Bereich der Verteidigung und der Sicherheit vergebenen Aufträge häufig technisch komplex sind; betont, dass im Interesse einer vereinfachten Durchführung von grenzüberschreitenden Ausschreibungen unnötige, unvereinbare oder unangemessene technische Anforderungen gegebenenfalls überdacht werden müssen, um Hemmnisse für den Binnenmarkt abzubauen und nach Möglichkeit vollständig zu beseitigen;

Die EDTIB in einem globalen Zusammenhang

74. stellt fest, dass der Aufbau einer lebensfähigen EDTIB nur als Teil des Weltmarkts verstanden werden kann und fordert die Kommission und den Europäischen Rat auf, diese Fragestellung unter einer globalen Perspektive anzugehen; ist der Auffassung, dass die Ergreifung protektionistischer Maßnahmen dem Ziel einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie entgegenstehen würde;

75. bedauert die Unausgewogenheit der gegenwärtigen Marktzugangsbedingungen zwischen den USA und Europa und das daraus entstehende Ungleichgewicht beim Handel mit Verteidigungsgütern; fordert, dass auf beiden Seiten des Atlantiks Bemühungen um eine echte Reziprozität beim Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten im Verteidigungsbereich unternommen werden;

76. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich strikt an die Verpflichtungen zu halten, die in dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern festgelegt sind, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Genehmigungsanträge wie gefordert anhand der acht Kriterien streng geprüft werden; fordert die Mitgliedstaaten und die EU auf, sich in internationalen Foren insbesondere durch eine Stärkung des Vertrags über den Waffenhandel für ein höheres Maß an Transparenz auf den internationalen Beschaffungsmärkten im Verteidigungsbereich einzusetzen, damit die weltweiten Handelsströme bei den Rüstungsgütern besser kontrolliert werden können; fordert die Mitgliedstaaten zur unverzüglichen Ratifizierung des Vertrags auf, damit er nach der Zustimmung des Parlaments in Kraft treten kann;

o

o o

77. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Parlamentarischen Versammlung der NATO und dem Generalsekretär der NATO zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0515

Stärkung der sozialen Dimension der WWU**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ (2013/2841(RSP))**

(2016/C 436/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 mit dem Titel „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ (COM(2013)0690),
- unter Hinweis auf den Bericht des Präsidenten des Europäischen Rates, Herman Van Rompuy, für den Europäischen Rat vom 26. Juni 2012 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. November 2012 mit dem Titel „Ein Konzept für eine vertiefte und echte Wirtschafts- und Währungsunion: Auftakt für eine europäische Diskussion“ (COM(2012)0777),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2012 zum Fahrplan für die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion: Einführung eines Instruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit“ (COM(2013)0165),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2013 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion: Vorabkoordinierung größerer wirtschaftspolitischer Reformvorhaben“ (COM(2013)0166),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. März 2013 ⁽³⁾, vom 28. Juni 2013 ⁽⁴⁾ und vom 25. Oktober 2013 ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt — einschließlich Durchführung des Europäischen Sozialfonds 2014–2020“ (COM(2013)0083) und seine diesbezügliche Entschließung vom 12. Juni 2013 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2013 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Umsetzung der Prioritäten für 2013 ⁽⁸⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2009 mit dem Titel „Solidarität im Gesundheitswesen: Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU“ (COM(2009)0567),
- unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beantragte öffentliche Anhörung vom 9. Juli 2013 zu dem Thema „Die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) – Europäisches System der Arbeitslosenunterstützung“,
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission vom 4. Oktober 2013 zu automatischen Stabilisatoren,

⁽¹⁾ EUCO 00120/2012.⁽²⁾ EUCO 00205/2012.⁽³⁾ EUCO 00023/2013.⁽⁴⁾ EUCO 00104/2/2013.⁽⁵⁾ EUCO 00169/2013.⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0430.⁽⁷⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0266.⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0447.

Donnerstag, 21. November 2013

- unter Hinweis auf das Themendossier des European Policy Center (EPC) vom 13. September 2013 mit dem Titel „Developing the social dimension of a deep and genuine Economic and Monetary Union“ [Entwicklung der sozialen Dimension einer vertieften und echten Wirtschafts- und Währungsunion],
 - unter Hinweis auf die Veröffentlichung von Notre Europe „Blueprint for a Cyclical Shock Insurance Scheme in the Euro Area“ [Blaupause für ein Versicherungssystem zur Abfederung zyklischer Schocks im Euro-Währungsgebiet] vom September 2013,
 - unter Hinweis auf das Diskussionspapier des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom September 2013 mit dem Titel „Toward a fiscal union for the Euro area“ [Auf dem Weg zu einer Fiskalunion für das Euro-Währungsgebiet] ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2013 zu den Auswirkungen der Krise auf den Zugang von schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu Leistungen der Fürsorge ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf den Quartalsbericht der Kommission vom Oktober 2013 über die soziale Lage und die Beschäftigungssituation in der EU,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu ihrer Mitteilung mit dem Titel „Die Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ (O-000122/2013 — B7 0524/2013),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit in der EU mit 26,6 Millionen Betroffenen einen alarmierend hohen Stand erreicht hat ⁽³⁾;
- B. in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit höher ist als je zuvor und in der EU insgesamt bei durchschnittlich 23 % liegt;
- C. in der Erwägung, dass die Langzeitarbeitslosigkeit in den meisten Mitgliedstaaten angestiegen ist und in der EU insgesamt ihren bisherigen Höchststand erreicht hat;
- D. in der Erwägung, dass die strukturelle Arbeitslosigkeit und der Mangel an Übereinstimmung des Angebots und der Nachfrage an Arbeit zugenommen haben;
- E. in der Erwägung, dass die Armut in der EU seit 2007 zugenommen hat und die Einkommen der Haushalte gesunken sind, was dazu geführt hat, dass derzeit 24,2 % der EU-Bevölkerung von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind;
- F. in der Erwägung, dass die Erwerbstätigenarmut seit dem Ausbruch der Krise beständig zugenommen hat;
- G. in der Erwägung, dass die zunehmende Erwerbstätigenarmut und die immer größere Anzahl an Erwerbslosenhaushalten zu einem Anstieg der Kinderarmut geführt haben;
- H. in der Erwägung, dass die Ungleichheiten innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Euro-Währungsgebiet, zugenommen haben;
- I. in der Erwägung, dass weiterhin Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, die zu einer raschen Konzentration der Arbeitslosigkeit führen, und in der Erwägung, dass diese Unterschiede in einigen Ländern auch zwischen den einzelnen Regionen und Gesellschaftsgruppen größer werden;
- J. in der Erwägung, dass die soziale Ungleichheit innerhalb des Euro-Währungsgebiets schneller zugenommen hat als in der EU als Ganzes;
- K. in der Erwägung, dass der Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes wichtige soziale Tendenzen aufgedeckt hat, die beobachtet werden sollten;
- L. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote am Rand des Euro-Währungsgebiets 2012 bei durchschnittlich 17,3 % lag, während sie sich in seinem Zentrum auf 7,1 % belief;
- M. in der Erwägung, dass der Anteil junger Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, 2012 am Rand des Euro-Währungsgebiets bei durchschnittlich 22,4 % lag, während er im Zentrum des Euro-Währungsgebiets 11,4 % betrug;
- N. in der Erwägung, dass das Armutsniveau in zwei Dritteln der EU-Mitgliedstaaten angestiegen ist, sich im übrigen Drittel aber stabilisiert hat;

⁽¹⁾ SDN/13/09.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0328.

⁽³⁾ Quartalsbericht über die soziale Lage und die Beschäftigungssituation in der EU, Oktober 2013.

Donnerstag, 21. November 2013

- O. in der Erwägung, dass bedeutende Schritte unternommen wurden, um die wirtschaftspolitische Steuerung der EU zu verbessern; in der Erwägung, dass jedoch die Verwirklichung der Ziele der Strategie „EU 2020“, derzeit gefährdet ist;
- P. in der Erwägung, dass Debatten über soziale Ungleichheiten derselbe Rang wie Debatten über makroökonomische Ungleichgewichte eingeräumt werden sollte;
- Q. in der Erwägung, dass sein Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten am 9. Juli 2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion – Europäisches System der Arbeitslosenunterstützung“ abgehalten hat, in der das Konzept automatischer Stabilisatoren im Euro-Währungsgebiet debattiert und die möglichen Modalitäten für ihre Einführung erörtert wurden;
- R. in der Erwägung, dass die Troika bestätigt hat, dass eine engagierte Beteiligung der Sozialpartner und ein intensiver sozialer Dialog – auch auf nationaler Ebene – notwendig sind und zum Erfolg von Reformen und insbesondere von Reformen der WWU beitragen können;
- S. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Lage in einigen Mitgliedstaaten die Qualität der Arbeitsplätze, die soziale Absicherung und die Gesundheits- und Sicherheitsstandards beeinträchtigt hat;
1. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion“ und erachtet sie als einen ersten Schritt hin zur Schaffung einer sozialen Dimension der WWU;
 2. erkennt ausdrücklich an, dass die Umsetzung der sozialen Dimension der WWU dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt und am besten durch die Methode der bewährten Verfahren und gegenseitige Evaluierungen auf europäischer Ebene verwirklicht werden kann;
 3. ist jedoch der Überzeugung, dass gezieltere Vorschläge notwendig sind, um sicherzustellen, dass die wirtschaftliche Steuerung der sozialen Dimension Rechnung trägt;
 4. fordert mit Nachdruck, dass soziale Erwägungen ins Zentrum der europäischen Integration gestellt werden und in alle Politikbereiche und Initiativen der EU Eingang finden;
 5. ist der Auffassung, dass die soziale Dimension zu mehr Kohärenz und einer stärkeren Angleichung im Sinne von Benchlearning (Lernen durch Leistungsvergleich) führen sollte;
 6. stellt fest, dass der Zweck der sozialen Dimension der WWU darin besteht, den derzeitigen und künftigen Generationen soziale Sicherheit und einen ausreichenden Lebensstandard zu gewährleisten; hält es daher für wichtig, dass die europäischen Bürger zur Kenntnis nehmen, dass die Union in der Lage ist, den sozialen Fortschritt zu fördern;
 7. ist der Auffassung, dass sich der Aufbau eines sozialen Europas mit dem Ziel einer Sozialunion aus der europäischen Integration ergibt;
 8. unterstützt die vorgeschlagene Einrichtung einer „Anzeigetafel“ für die wichtigsten Beschäftigungs- und Sozialindikatoren, die das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (MIP) ergänzt, um die sozialen Folgen wirtschaftspolitischer und sonstiger Maßnahmen durch Ex-ante- und Ex-Post-Folgenabschätzungen oder Kontrollen transparenter zu machen; schlägt vor, dass diese „Anzeigetafel“ für die Erstellung des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission genutzt werden könnte;
 9. lehnt sämtliche Harmonisierungen und Anpassungen ab, die zu einer Herabsetzung des sozialen Standards in den Mitgliedstaaten führen;
 10. stellt fest, dass die vorgeschlagenen Indikatoren eine Möglichkeit sind, um sicherzustellen, dass die Beschäftigungssituation und die soziale Lage in den Mitgliedstaaten umfassend abgedeckt werden;
 11. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Indikatoren nach Geschlecht differenziert sind;
 12. fordert, dass der vorgeschlagene Indikator für die Höhe der Jugendarbeitslosigkeit junge Menschen im Alter bis zu 30 Jahren auf freiwilliger Grundlage erfasst, wie dies im Rahmen der Jugendgarantie vorgesehen ist;
 13. fordert, dass Indikatoren für Kinderarmut, den Zugang zur Gesundheitsfürsorge und Obdachlosigkeit sowie ein Index für menschenwürdige Arbeit in die „Anzeigetafel“ aufgenommen werden, um eine angemessene Bewertung der sozialen Situation in Europa zu ermöglichen;
 14. fordert den Rat und die Kommission auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozialen Auswirkungen von politischen Maßnahmen und Reformen durch Ex-ante- und Ex-post-Folgenabschätzungen sowie die Beobachtung politischer Reformen transparenter zu machen;

Donnerstag, 21. November 2013

15. fordert den Rat auf, konkrete Richtwerte für die Beschäftigungs- und Sozialindikatoren in Form eines EU-Mindestniveaus für den Sozialschutz festzulegen, um so nach oben ausgerichtete soziale Konvergenz und sozialen Fortschritt zu fördern;
 16. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Einbindung des Parlaments und der Sozialpartner in die Festlegung von Beschäftigungs- und Sozialindikatoren zu ermöglichen;
 17. betont, dass das große Potenzial, welches das soziale Unternehmertum für alle Aspekte der sozialen Innovation auf europäischer Ebene birgt, gefördert werden muss, um die nationalen Sozialsysteme zu stärken, das Wachstum anzukurbeln und insbesondere für junge Menschen neue Arbeitsplätze in den „weißen“ und „grünen“ Wirtschaftszweigen in allen Mitgliedstaaten und Regionen zu schaffen;
 18. betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Überwachung von Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und im gesellschaftlichen Leben zu einem besseren Verständnis der sozialen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten führt und darauf abzielt, diese zu verringern und Sozialdumping vorzubeugen;
 19. fordert die Kommission auf, darüber zu wachen, dass die Berichte aller Mitgliedstaaten den Zielen der Strategie „Europa 2020“ entsprechen, vor allem was die Reduzierung der Armut und die Senkung der Arbeitslosigkeit angeht, und Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen verschiedenen politischen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen;
 20. bedauert, dass die Aufgaben von Stabilisatoren und die diesbezüglichen Verfahrensweisen in der vorstehend genannten Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 nicht behandelt werden;
 21. begrüßt, dass die Sozialpartner in jedem Jahr unter anderem im Rahmen des Ausschusses für den sozialen Dialog vor der Annahme des Jahreswachstumsberichts in das Verfahren des Europäischen Semesters eingebunden werden sollen;
 22. begrüßt die Forderung nach einer optimalen Nutzung des EU-Haushalts, um die soziale Dimension der WWU zu entwickeln und die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern weiter zu unterstützen, damit das Beschäftigungspotenzial der EU bestmöglich ausgeschöpft wird;
 23. fordert eine noch aktivere Rolle der Sozialpartner im Rahmen des Europäischen Semesters; bedauert, dass der makroökonomische Dialog zu formal ist;
 24. fordert die Kommission auf, die vorstehend genannte Entschließung des Parlaments vom 23. Oktober 2013, die vorstehend genannte Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 2013 und die diesbezügliche Entschließung bei der Ausarbeitung des Jahreswachstumsberichts 2014 stärker zu berücksichtigen;
 25. weist darauf hin, dass die Steuerung der WWU nur dann effektiv sein und Wirkung entfalten kann, wenn alle Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, eingebunden sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass alle Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, in die wirtschaftspolitische Steuerung und insbesondere in das Europäische Semester eingebunden werden;
 26. fordert den Europäischen Rat auf, im Rahmen seiner Tagung im Dezember 2013 die für die Stärkung des sozialen Aspekts als Teil der WWU notwendigen Schritte festzulegen;
 27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Rat zu übermitteln.
-

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0516

Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen (2013/2951(RSP))**

(2016/C 436/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Bangladesch, insbesondere vom 23. Mai 2013 ⁽¹⁾, vom 14. März 2013 ⁽²⁾, vom 17. Januar 2013 ⁽³⁾, vom 10. Juli 2008 ⁽⁴⁾ und vom 6. September 2007 ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Schreiben der Missionsleiter der Europäischen Union anlässlich des Europäischen Tages gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2013,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der EU-Delegation in Bangladesch vom 12. August 2013 zur Inhaftierung von Adilur Rahman Khan,
 - in Kenntnis der Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, vom 6. November 2013 zu der Tatsache, dass Bangladesch 152 Soldaten wegen der blutigen Meuterei im Jahr 2009 zum Tode verurteilt hat,
 - in Kenntnis der am 9. Dezember 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung von Bangladesch für 2013,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bangladesch seit langem gute Beziehungen pflegen, auch im Rahmen des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung;
- B. in der Erwägung, dass in Bangladesch vor dem 25. Januar 2014 eine Parlamentswahl stattfinden soll, nachdem fünf Jahre lang eine gewählte Zivilregierung an der Macht war; in der Erwägung, dass freie, gerechte und transparente Wahlen unabdingbar sind, um die relativ stabile demokratische Regierungsführung, die das Land im Laufe der letzten fünf Jahre aufgebaut hat, zu stärken;
- C. in der Erwägung, dass bisher etwa 30 Bangladescher getötet und Hunderte im Zuge politisch motivierter Gewalt verletzt wurden, zu der es während Generalstreiks („hartals“) kam, zu denen die Nationalistische Partei Bangladeschs (BNP) unter der Führung der ehemaligen Premierministerin Begum Khaleda Zia und mit ihrer verbündeten Partei Jamaat-e-Islami aufgerufen hat und bei denen eine Beaufsichtigung der bevorstehenden Wahl durch eine „parteilose“ Übergangsregierung und der Rücktritt der Premierministerin Sheikh Hasina gefordert werden;
- D. in der Erwägung, dass diese Streiks seit Freitag, dem 8. November 2013, zur Festnahme von fünf hochrangigen Anführern der Opposition durch die Regierung sowie — nach Angaben von BNP-Quellen — zur Festnahme von etwa 1 000 BNP-Anhängern in ländlichen Gebieten geführt haben;
- E. in der Erwägung, dass die amtierenden Minister zurückgetreten sind und Premierministerin Hasani von der Awami-Liga angeboten hat, eine „Allparteienregierung“ zu bilden; in der Erwägung, dass die wichtigste Oppositionspartei auf dieses Angebot bisher jedoch nicht eingegangen ist;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0230.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0100.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0027.

⁽⁴⁾ ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 77.

⁽⁵⁾ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 240.

Donnerstag, 21. November 2013

- F. in der Erwägung, dass im Laufe der Jahre sowohl die BNP als auch die Awami-Liga widersprüchliche und wechselnde Ansichten hinsichtlich der Vorzüge einer Übergangsregierung vertreten haben, während der oberste Gerichtshof im Mai 2011 eine 15 Jahre alte Bestimmung in der Verfassung für rechtswidrig erklärt hat, der zufolge eine gewählte Regierung die Macht zum Ende der Wahlperiode an eine unparteiische Übergangsregierung übergeben muss, die zu ernennen ist und die die Wahl des neuen Parlaments beaufsichtigt; in der Erwägung, dass der oberste Gerichtshof jedoch verfügt hat, dass das für nichtig erklärte System im Interesse der Sicherheit des Staates und seiner Einwohner für zwei weitere Legislaturperioden beibehalten werden könnte; in der Erwägung, dass das System durch die letzte, vom Militär gestützte Übergangsregierung 2007-2008 diskreditiert wurde, als diese sich beinahe zwei Jahre lang weigerte, Wahlen abzuhalten, und die Anführer der beiden wichtigsten Parteien, Sheikh Hasina und Begum Khaleda Zia (sowie deren Sohn Tarique Rahman), inhaftieren ließ;
- G. in der Erwägung, dass die Awami-Liga nach diesem Urteil das 15. verfassungsändernde Gesetz erlassen und das System der Übergangsregierung abgeschafft hat, obwohl die BNP-Opposition es abgelehnt hat, bei dieser Reform mitzuarbeiten;
- H. in der Erwägung, dass seit dem Amtsantritt von Sheikh Hasina fünf Regionalwahlen in Bangladesch stattgefunden haben, die die Awami-Liga verloren hat und bei denen keine Unregelmäßigkeiten angeprangert wurden;
- I. in der Erwägung, dass der verarmte Teil der Bevölkerung Bangladeschs, der für sein Überleben auf tägliche Lohnzahlungen angewiesen ist, von den Streiks schwer getroffen wird, und in der Erwägung, dass die anfällige Wirtschaft des Landes, die bereits durch die kürzlichen traumatischen Unfällen im Textilsektor schwer getroffen wurde, wahrscheinlich weiter leiden wird;
- J. in der Erwägung, dass es Anschuldigungen gibt, dass die Jamaat-e-Islami die Streiks fördert, um die Gerichtsverhandlungen wegen Kriegsverbrechen gegen ihre Anführer zu behindern;
- K. in der Erwägung, dass am 5. November 2013 in einem der größten Prozesse der Geschichte 152 Soldaten von einem Sondergericht zum Tode verurteilt wurden, das für die Strafverfolgung der während der Meuterei 2009 begangenen Verbrechen eingesetzt wurde, als 74 Menschen, darunter 57 Offiziere der Armee, brutal ermordet wurden; in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, sich über diese Todesurteile und angesichts von Berichten bestürzt gezeigt hat, wonach die Angeklagten gefoltert wurden und die Massenverhandlungen nicht den Menschenrechtsstandards entsprachen;
- L. in der Erwägung, dass Aktivisten von nichtstaatlichen Organisationen, Rechtsanwälte, Journalisten und Gewerkschafter, die die Bürgerrechte verteidigen, weiter unter Druck gesetzt werden, und in der Erwägung, dass die Behörden es versäumt haben, effektive Ermittlungen zu den außergerichtlichen Hinrichtungen, Folterungen und Verschleppungen einzuleiten, wie im Fall des Gewerkschafters und Menschenrechtsverteidigers Aminul Islam;
1. verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltende Lähmung des täglichen Lebens in Bangladesch Ausdruck, die auf die von der Opposition aus BNP und Jamaat-e-Islami organisierten Streiks und die Konfrontation zwischen den beiden politischen Lagern — der Awami-Liga und der Opposition — im Vorfeld der Parlamentswahl zurückzuführen ist;
2. bedauert die Tatsache, dass es dem bangladeschischen Parlament nicht gelungen ist, über die Machtausübung durch die Regierung im Zeitraum vor der Wahl einen Konsens zwischen allen Parteien herbeizuführen, wenn man bedenkt, dass die meisten Demokratien diese Phase ohne Übergangsregierung meistern, und fordert die Regierung Bangladeschs und die Opposition mit Nachdruck auf, die Interessen des Landes an erste Stelle zu stellen und einen Kompromiss zu finden, der es dem bangladeschischen Volk erlauben würde, seinem demokratischen Willen Ausdruck zu verleihen;
3. würdigt den Ruf von Bangladesch als tolerante und multikonfessionelle Gesellschaft, und verurteilt Gruppen und Fraktionen, die versuchen, aus Eigeninteresse Spannungen in der Gesellschaft hervorzurufen; fordert alle Gruppen und Einzelpersonen auf, Toleranz und Zurückhaltung zu zeigen, insbesondere vor, während und nach der Wahl;
4. fordert alle Parteien auf, die Wahl nicht zu boykottieren, da dies den Bürgern die Möglichkeit nehmen würde, eine politische Entscheidung zu treffen, und die soziale und wirtschaftliche Stabilität Bangladeschs und seinen bemerkenswerten Entwicklungsprozess, insbesondere in Bezug auf die Millenniumsentwicklungsziele, Katastrophenmanagement, Arbeitsrechte und die Gleichstellung von Frauen, untergraben würde;
5. fordert die Wahlkommission Bangladeschs auf, die nächste landesweite Wahl vollständig transparent zu organisieren und zu beaufsichtigen; unterstützt die Anerkennung neuer Parteien, die an der nächsten landesweiten Wahl teilnehmen möchten und angemessene Kriterien für politische Teilhabe und Vertretung erfüllen;

Donnerstag, 21. November 2013

6. fordert alle Parteien auf, auf Gewalt und Anstachelung zur Gewalt während des Wahlverfahrens zu verzichten und eine Wiederholung der politisch motivierten gewalttätigen Zusammenstöße in der ersten Jahreshälfte 2013 zu verhindern; verleiht in diesem Zusammenhang seiner ernsthaften Besorgnis über das vor Kurzem erfolgte Aufflackern politisch motivierter Gewalt Ausdruck, bei dem Ende Oktober 2013 Dutzende von Menschen ums Leben kamen;
 7. erkennt an, dass für Versöhnung und Gerechtigkeit gesorgt werden muss und die Verantwortlichen für die während des Unabhängigkeitskriegs von 1971 verübten Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen; betont und unterstützt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs;
 8. bedauert jedoch, dass in Bangladesch immer mehr Menschen im Todestrakt sitzen und dass in den Verfahren gegen die an der Meuterei der Grenzsicherungskräfte 2009 Beteiligten massenhaft Todesurteile verhängt wurden; fordert nachdrücklich die Anwendung nationaler und internationaler Standards in Bezug auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;
 9. weist erneut darauf hin, dass es die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden ablehnt, und fordert die zuständigen Behörden in Bangladesch auf, als ersten Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium gegen Hinrichtungen zu verhängen;
 10. fordert die Regierung Bangladeschs auf, die günstigen Rahmenbedingungen für Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Menschenrechtsverteidiger, wiederherzustellen, die viel zur Entwicklung des Landes beigetragen haben, sodass sie ihren Tätigkeiten frei nachgehen können;
 11. fordert die bangladeschischen Behörden mit Nachdruck auf, rasche, unabhängige und transparente Ermittlungen in Fällen durchzuführen, in denen es um Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern geht, einschließlich Drohungen, Angriffen, Tötungen, Folter und Misshandlungen, um alle Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen; betont insbesondere den Fall des Gewerkschafters Aminul Islam sowie die Fälle der Journalisten Sagar Sarowar und Meherun Runi;
 12. begrüßt die gemeinsame Initiative „Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Konfektionskleidungssektor“, die von der Regierung Bangladeschs und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Zusammenarbeit mit Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ins Leben gerufen wurde; fordert europäische und andere internationale Kleidungsmarken auf, die Versprechen und Verpflichtungen zu erfüllen, die im Anschluss an den Einsturz der Rana-Plaza-Fabrik, auch im Rahmen des Abkommens über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch, eingegangen wurden;
 13. fordert die Regierung Bangladeschs auf, die Anforderung einer „Repräsentativität“ von 30 % für die Registrierung von Gewerkschaften zu streichen, den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes auf bisher ausgenommene Kategorien von Arbeitern auszuweiten, den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes auf freie Exportzonen auszuweiten und Arbeiterwohlfahrtsorganisationen das Recht auf Tarifverhandlungen einzuräumen und gleichzeitig die Registrierung von Arbeiterwohlfahrtsorganisationen zu erleichtern;
 14. hofft, dass Bangladesch uneingeschränkt mit den Vertragsorganen der Vereinten Nationen kooperieren und eine ständige Einladung an die Sonderverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen aussprechen wird;
 15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem UN-Menschenrechtsrat und der Regierung und dem bangladeschischen Parlament zu übermitteln.
-

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0517

Katar: Lage der Wanderarbeiter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Katar und der Lage der Wanderarbeitnehmer (2013/2952(RSP))

(2016/C 436/08)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2011 zu den Beziehungen der Europäischen Union zum Golf-Kooperationsrat ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Tagung des Gemeinsamen Rates der EU und des Golf-Kooperationsrats und das Ministertreffen vom 30. Juni 2013 in Manama (Bahrain),
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Föderation des Verbandsfußballs (FIFA) vom 2. Dezember 2010 zur Auswahl Katars als Ausrichter der Fußballweltmeisterschaft 2022,
 - unter Hinweis darauf, dass Katar das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit am 12. März 1998 ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf die Beschlüsse des katarischen Ministers für den öffentlichen Dienst und Wohnungsangelegenheiten über die Anwendung des Arbeitsgesetzes Nr. 14/2004 über die Regelung der Bedingungen und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen an katarische Staatsangehörige, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen wollen, vom 22. August 2005 und auf das katarische Gesetz Nr. 4/2009 über die Kafala (Visabürgerschaftsregelung),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten, François Crépeau, vom 10. November 2013 zu seinem Besuch in Katar,
 - unter Hinweis auf die Berichte von Human Rights Watch und Amnesty International über die Lage der Bauarbeiter in Katar im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft und den Besuch, den der Generalsekretär von Amnesty International dem Land unlängst abgestattet hat,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Katar etwa 1,35 Millionen ausländische Staatsangehörige ansässig sind, die fast 90 % der Arbeitskräfte des Landes ausmachen; in der Erwägung, dass Migranten hauptsächlich auf dem Bau, im Dienstleistungsgewerbe und als Hausangestellte beschäftigt werden; in der Erwägung, dass Katar mit dieser Zahl weltweit den höchsten Anteil an Wanderarbeitnehmern an der Gesamtbevölkerung gegenüber der einheimischen Bevölkerung aufweist; in der Erwägung, dass mindestens 500 000 zusätzliche Wanderarbeitnehmer in Katar erwartet werden, um die Bauarbeiten in Vorbereitung auf die Fußballweltmeisterschaft 2022 zu beschleunigen; in der Erwägung, dass die Mehrheit der Wanderarbeitnehmer aus Indien und Nepal stammt und auch Bangladesch, Pakistan, die Philippinen und Sri Lanka zu den Herkunftsländern zählen;
- B. in der Erwägung, dass nach den Angaben, die der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) von den Botschaften Indiens und Nepals in Katar erhalten hat, im Durchschnitt je 200 Arbeiter aus diesen beiden Ländern jedes Jahr in Katar ums Leben kommen und dass sich diese Situation noch verschlimmern könnte, je näher die Fußballweltmeisterschaft 2022 rückt;
- C. in der Erwägung, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) zu bedenken gegeben hat, Katar habe das internationale Übereinkommen über das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit — das es 1998 ratifiziert hat — noch nicht vollständig umgesetzt; in der Erwägung, dass die IAO einen Drei-Parteien-Ausschuss eingerichtet hat, der den Sachverhalt prüfen und Empfehlungen an die Regierung Katars richten soll, wie diese ihre internationalen Verpflichtungen einhalten könne;

⁽¹⁾ ABl. C 247 E vom 17.8.2012, S. 1.

Donnerstag, 21. November 2013

- D. in der Erwägung, dass der Vorsitzende des Nationalen Menschenrechtsausschusses Katars gewisse Probleme zugegeben und zugesichert hat, er und seine Regierung würden alles in ihrer Macht Stehende tun, um diese Probleme zu beheben; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Katars mitgeteilt haben, das Arbeitsrecht werde geändert, und es würden derzeit Unterkünfte für Arbeitnehmer errichtet;
- E. in der Erwägung, dass die als „Kafala-System“ bezeichnete Visabürgschaftsregelung bedeutet, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz ohne Erlaubnis ihres Arbeitgebers nicht wechseln und das Land nur verlassen dürfen, wenn ihr Arbeitgeber eine Ausreisegenehmigung unterzeichnet; in der Erwägung, dass das „Kafala-System“ häufig ausgenutzt wird, da Arbeitnehmer die Reisepässe und den Lohn der Arbeitnehmer einbehalten und den Arbeitnehmern Gebühren in Höhe von nicht weniger als 3 500 USD für ein Visum vom „Kafil“ bzw. Bürgen in Rechnung gestellt werden, sodass den Wanderarbeitnehmern übermäßig hohe Schulden aufgebürdet werden;
- F. in der Erwägung, dass der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) im März 2013 beim Arbeitsministerium Katars eine Beschwerde gegen eine Reihe katarischer Unternehmen eingereicht hat; in der Erwägung, dass 2012 in der Abteilung für Arbeitsbeziehungen des Arbeitsministeriums Katars 6 000 Beschwerden von Arbeitnehmern eingegangen sind; in der Erwägung, dass der IGB und der Internationale Bund der Bau- und Holzarbeiter (IBBH) die Situation angeprangert und bei der IAO gemeinsam Klagen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Vereinigungsfreiheit in Katar eingereicht haben;
1. bedauert den Tod von Wanderarbeitnehmern in Katar und drückt ihren Familien sein Mitgefühl aus;
 2. äußert sich besorgt über die Lage der Wanderarbeitnehmer in Katar, beispielsweise über die langen Arbeitszeiten, die gefährlichen Arbeitsbedingungen, monatelang ausbleibende Lohnzahlungen, die Einbehaltung von Reisepässen, die Zwangsunterbringung in überfüllten Lagern, die Verweigerung des Rechts auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss und den fehlenden Zugang zu kostenlosem Trinkwasser bei extremer Hitze;
 3. stellt fest, dass die Staatsorgane Katars Probleme bewältigen müssen, was den Umgang mit den Arbeitskräften im Land betrifft, die zu fast 90 % aus Wanderarbeitnehmern bestehen, und was die praktische Umsetzung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften angeht;
 4. begrüßt die Ankündigung der Regierung Katars, eine Schwarze Liste der Unternehmen aufzustellen, die Wanderarbeitnehmer ausbeuten; begrüßt die Bemühungen der Regierung und insbesondere des Nationalen Menschenrechtsrats Katars, die Wanderarbeitnehmer stärker für ihre Rechte und Pflichten nach internationalem Recht zu sensibilisieren; würdigt in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Nationalen Menschenrechtsrats, ein neues Zentrum für die Bearbeitung und Behandlung von Beschwerden von Wanderarbeitnehmern einzurichten;
 5. fordert die Staatsorgane Katars auf, die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften auch in der Praxis anzuwenden, auch durch Durchsetzung des Verbots der Einziehung von Reisepässen, die strafrechtliche Verfolgung diesbezüglicher Verstöße und die Verhängung spürbarer Sanktionen gegen Unternehmen und Einzelpersonen, die gegen Gesetze zum Schutz der Rechte von Migranten verstoßen; begrüßt die Zusage der Staatsorgane Katars, in Bezug auf Hausangestellte Gesetze zu erlassen, die auch den wirksamen Schutz der Arbeitnehmerrechte und Mechanismen zu deren konkreter Durchsetzung umfassen; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über Hausangestellte, über das gegenwärtig im Obersten Rat für Familienangelegenheiten beraten wird; stellt fest, dass die Mehrzahl der Hausangestellten Frauen sind;
 6. begrüßt den Vorschlag der zuständigen Regierungsstellen, alle Vorwürfe zu prüfen, sowie das Versprechen der Staatsorgane Katars, die Zahl der Arbeitsinspektoren zu erhöhen, denen es obliegt, die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen; erwartet, dass die Arbeitsinspektoren Schulungen zu den Menschenrechtsnormen erhalten, und hofft, dass sie bei ihrer Tätigkeit von Dolmetschern unterstützt werden;
 7. äußert sich besorgt darüber, dass Menschen einzig und allein aus dem Grund verhaftet wurden, weil sie ihren Arbeitgebern „weggelaufen“ sein sollen, und fordert die Staatsorgane Katars auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen; fordert nachdrücklich, dass alle Migranten, die ihrer Freiheit beraubt wurden, zu ihren Familien und ihrer jeweiligen konsularischen Dienststelle Kontakt aufnehmen können, Zugang zu einem Rechtsanwalt und einem Dolmetscher sowie das Recht erhalten, unverzüglich gegen ihre Verhaftung vorzugehen;

Donnerstag, 21. November 2013

8. begrüßt, dass Bewegung in die Regelung der Angelegenheit um den französischen Fußballspieler Zahir Belounis bzw. -trainer Stéphane Morello gekommen sein soll, die mit dem Bürgerschaftssystem in Konflikt geraten sind und infolgedessen am Verlassen des Landes gehindert wurden, und fordert die Staatsorgane Katars und die FIFA auf, dafür zu sorgen, dass sich derartige Fälle nicht mehr wiederholen;
9. fordert Katar auf, die Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren;
10. fordert Katar auf, die Übereinkommen der IAO zu ratifizieren — auch jene über Wanderarbeitnehmer, die Vereinigungsfreiheit, die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, Hausangestellte und private Arbeitsvermittlungsagenturen — und zu prüfen, ob es die IAO um fachliche Unterstützung ersuchen sollte, um seine Rechtsvorschriften auch in der Praxis mit diesen Übereinkommen in Einklang zu bringen;
11. fordert die Errichtung zusätzlicher Unterkünfte für Wanderarbeitnehmer und insbesondere solcher Unterkünfte, die den Bedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht werden; begrüßt die Ankündigung vom 9. November 2013 über den Bau von Unterkünften, die 60 000 Arbeitnehmern Platz bieten und im Dezember 2013 fertiggestellt sein sollen;
12. bekräftigt, dass der Ratifizierung und vollständigen Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch die Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats (GCC), also auch Katar, in den Beziehungen zwischen der EU und dem GCC zentrale Bedeutung beigemessen werden sollte;
13. appelliert an das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen aus der EU, die Stadien bauen oder andere Infrastrukturprojekte in Katar durchführen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und legt den Mitgliedstaaten der EU nahe, Maßnahmen zu treffen, mit denen dafür gesorgt wird, dass Ingenieurbüros, Bauunternehmen und Beratungsunternehmen aus der EU die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Grundsätze des Ruggie-Berichts einhalten;
14. fordert die Staatsorgane Katars auf, eng mit den zuständigen Stellen in den Herkunftsländern der Wanderarbeitnehmer zusammenzuarbeiten, wobei diese Stellen die Rolle der Anwerbeagenturen, die Wanderarbeitnehmer nach Katar entsenden, überwachen sollten; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Regierungen der Entsendestaaten, vor allem in Asien, dabei zu unterstützen, den Wanderarbeitkräften eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen;
15. begrüßt die Forderung der internationalen Profifußballspieler-Vereinigung FIFPro, dass von der FIFA und der IAO zu benennenden unabhängigen Sachverständigen für Arbeitsstätten Zugang zu allen Baustellen gewährt wird und dass diesen Sachverständigen die Befugnis übertragen wird, verbindliche Empfehlungen auszusprechen, mit denen für die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen in Katar gesorgt wird;
16. erinnert die FIFA daran, dass ihre Zuständigkeit über die Weiterentwicklung des Fußballs und die Organisation von Wettbewerben hinausreicht, und fordert die FIFA auf, mit tatkräftiger Unterstützung ihrer europäischen Mitglieder die klare und deutliche Botschaft an Katar zu richten, dass die Vorbereitungen auf die Fußballweltmeisterschaft 2022 nicht von mutmaßlicher Zwangsarbeit überschattet werden dürfen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament des Staates Katar, den Regierungen und Parlamenten des Golf-Kooperationsrats sowie der Internationalen Föderation des Verbandsfußballs (FIFA), der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0518

Gerechte Justiz in Bolivien, insbesondere die Fälle Előd Tóásó und Mario Tadić**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur gerechten Justiz in Bolivien, insbesondere den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić (2013/2953(RSP))**

(2016/C 436/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 9 und 10,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde, insbesondere die Artikel 9, 10, 14, 15 und 16,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 5, 6 und 7,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 47 und 48,
 - unter Hinweis auf die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das Interamerikanische Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter, das von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf die Verfassung und die Strafprozessordnung Boliviens,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ausschusses für Menschenrechte, Minderheiten, zivile und religiöse Angelegenheiten und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten der ungarischen Parlaments vom 23. Mai 2012 sowie auf die Erklärung der bolivianischen Abgeordnetenkammer vom 12. Juni 2012 als Antwort auf die Erklärung des ungarischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Lage in Bolivien,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass bolivianische Sondereinsatzkräfte am 16. April 2009 in der bolivianischen Stadt Santa Cruz de la Sierra den ungarischen Staatsangehörigen Előd Tóásó und den kroatischen Staatsangehörigen Mario Tadić verhaftet haben und dass drei weitere Personen, nämlich der rumänische Staatsangehörige Árpád Magyarosi, der irische Staatsangehörige Michael Martin Dwyer und der ungarische Staatsangehörige Eduardo Rózsa-Flores, bei der damit verbundenen Schießerei getötet wurden;
- B. in der Erwägung, dass sich Előd Tóásó und Mario Tadić seither in Untersuchungshaft befinden, ohne dass Anklage erhoben worden wäre, was einen Verstoß gegen bolivianisches Recht darstellt, das für Untersuchungshaft eine Höchstdauer von 36 Monaten vorsieht, die im vorliegenden Fall am 16. April 2012 erreicht worden ist;
- C. in der Erwägung, dass sowohl während der Haft als auch während des Ermittlungsverfahrens die grundlegenden Menschenrechte von Előd Tóásó und Mario Tadić verletzt worden sein sollen;
- D. in der Erwägung, dass am 18. Mai 2010, als sich Előd Tóásó und Mario Tadić bereits in Untersuchungshaft befanden, Artikel 239 der bolivianischen Strafprozessordnung über die Länge der Untersuchungshaft geändert und die Höchstdauer der Untersuchungshaft rückwirkend von zwölf auf 36 Monate erhöht wurde;
- E. in der Erwägung, dass am 17. Dezember 2010 öffentlich Terrorismusvorwürfe erhoben wurden;
- F. in der Erwägung, dass in der Stellungnahme Nr. 63/2011 (Plurinationaler Staat Bolivien) der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über willkürliche Verhaftungen festgestellt wird, dass Bolivien die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in mehreren Punkten verletzt hat und dass Előd Tóásó ohne Haftbefehl verhaftet wurde und unrechtmäßig in Haft gehalten wird; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen die bolivianische Regierung daher aufgefordert hat, Előd Tóásó unverzüglich freizulassen;

Donnerstag, 21. November 2013

1. fordert die staatlichen Stellen Boliviens auf, in den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić für ein faires und unabhängiges Gerichtsverfahren Sorge zu tragen;
 2. nimmt den vom bolivianischen Parlament angenommenen und in der Folge breit zugänglich gemachten Bericht, der auf eigenen politischen Untersuchungen des Falles durch das bolivianische Parlament beruht, zur Kenntnis;
 3. fordert eine unabhängige Untersuchung der Todesfälle Árpád Magyarosi, Michael Martin Dwyer und Eduardo Rózsa-Flores unter Einbeziehung internationaler Sachverständiger;
 4. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, diesem Fall im Rahmen seiner Kontakte mit der bolivianischen Regierung hohe Priorität einzuräumen sowie konkrete Maßnahmen und Schritte in dieser Angelegenheit zu ergreifen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung und der Plurinationalen Gesetzgebenden Versammlung des Plurinationalen Staates Bolivien, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Dienstag, 19. November 2013

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0456

Interinstitutionelle Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Abschluss einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (2011/2152(ACI))**

(2016/C 436/10)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung,
 - gestützt auf die Artikel 310, 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 im Interesse eines positiven Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 7. und 8. Februar 2013 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2013,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zu der politischen Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 127 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0337/2013),
- A. in der Erwägung, dass am 27. Juni 2013 auf höchster politischer Ebene zwischen dem Europäischen Parlament, dem irischen Ratsvorsitz und der Kommission eine politische Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014–2020 und über eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung erzielt wurde;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0360.⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0078.⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0304.

Dienstag, 19. November 2013

- B. in der Erwägung, dass die neuen Bestimmungen betreffend den MFR, die mit dem Vertrag von Lissabon verankert wurden, insbesondere in Bezug auf die durch sie begründete Ausweitung der Rolle und der Vorrechte des Europäischen Parlaments, erstmals angewandt wurden;
- C. in der Erwägung, dass im Kontext des MFR die Annahme einer Interinstitutionellen Vereinbarung zur Durchsetzung der Haushaltsdisziplin und zur Verbesserung der Funktionsweise des jährlichen Haushaltsverfahrens und der Zusammenarbeit zwischen den Organen im Haushaltsbereich sinnvoll ist;
1. akzeptiert die über den MFR für 2014-2020 und eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung erzielte politische Einigung; ist entschlossen, die neu eingeführten Instrumente im Laufe der künftigen Haushaltsverfahren umfassend zu nutzen, was insbesondere für die Flexibilität gilt;
 2. betont, dass der lange und mühsame Verhandlungsprozess, sowohl im Rat als auch auf interinstitutioneller Ebene, zusammen mit seinem Ergebnis eine unbefriedigende Umsetzung der neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem MFR gemäß dem Vertrag von Lissabon, insbesondere hinsichtlich der darin dem Europäischen Parlament übertragenen ausgeweiteten Rolle und Vorrechte, darstellt;
 3. kritisiert die Verhandlungsstrategie des Rates, bei der dessen Verhandlungsführer in Fragen, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen, darunter detaillierte Vergabekriterien, Mittelausstattungen für Programme oder Empfänger sowie ermessensmäßige Finanzzuweisungen, durch die der Umfang der Erstattungen aus dem Haushaltsplan der Union an die Mitgliedstaaten angepasst wird, an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 gebunden waren, was regelgerechte Verhandlungen seitens der beiden an der Rechtsetzung beteiligten Organe verhinderte;
 4. bedauert darüber hinaus, dass die zahlreichen Kontakte und Treffen der vergangenen Jahre zwischen seiner Delegation und den aufeinander folgenden Ratsvorsitzen keinen Einfluss auf den Geist, den Zeitplan oder den Inhalt der Verhandlungen oder auf den Standpunkt des Rates hatten, auch bezüglich der notwendigen Unterscheidung zwischen legislativen und haushaltsspezifischen Aspekten der Einigung über den MFR;
 5. zieht den Schluss, dass künftig im Einklang mit Artikel 312 Absatz 5 AEUV alternative Arbeitsmodalitäten festgelegt werden sollten, um die Annahme des MFR zu erleichtern, wobei sichergestellt werden muss, dass die legislativen und haushaltsspezifischen Befugnisse des Parlaments gemäß dem AEUV uneingeschränkt respektiert werden, dass der Rat tatsächlich auch über sämtliche so genannten „MFR-bezogenen“ Bestandteile von Rechtsgrundlagen von Programmen verhandelt und dass der Europäische Rat nicht entgegen dem AEUV als Gesetzgeber agiert;
 6. fordert seinen Haushaltsausschuss auf, in Zusammenarbeit mit seinem Ausschuss für konstitutionelle Fragen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und zu gegebener Zeit vor der Änderung nach den Wahlen 2016 neue Vorschläge für die Modalitäten der MFR-Verhandlungen zu unterbreiten, um den demokratischen und transparenten Charakter des gesamten Prozesses zur Aufstellung des Haushaltsplans sicherzustellen.
 7. stimmt dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung zu;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, die Vereinbarung mit den Präsidenten des Rates und der Kommission zu unterzeichnen und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit seiner Anlage dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

ANLAGE

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht der interinstitutionellen Vereinbarung, veröffentlicht in ABl. C 373 vom 20. Dezember 2013, S. 1.)

Dienstag, 19. November 2013

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0455

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020 ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (11791/2013 — C7-0238/2013 — 2011/0177(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2016/C 436/11)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (COM(2011)0398, geändert durch COM(2012)0388),
 - in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (11791/2013) und des dazugehörigen Korrigendums des Rates vom 14. November 2013 (11791/2013 COR 1),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 312 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0238/2013),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 im Interesse eines positiven Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im Rahmen seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 betreffend den mehrjährigen Finanzrahmen ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2013 zu der politischen Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 75 und Artikel 81 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Haushaltsausschusses, der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Schreibens des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0389/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 wie im Anhang zu dieser Entschließung enthalten;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. nimmt die Erklärungen der Kommission im Anhang zu dieser Entschließung zur Kenntnis;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0360.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0078.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0304.

Dienstag, 19. November 2013

ANHANG 1

ENTWURF EINER VERORDNUNG DES RATES ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS FÜR DIE JAHRE 2014-2020

(Der Text dieses Anhangs ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates.)

ANHANG 2

ERKLÄRUNGEN

Gemeinsame Erklärung zu den Eigenmitteln

1. Nach Artikel 311 AEUV stattet die Union sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele zu erreichen und ihre Politik durchführen zu können; in diesem Artikel wird auch festgelegt, dass der Haushalt unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird. Nach Artikel 311 Absatz 3 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden, und kann der Rat darin neue Kategorien von Eigenmitteln einführen oder bestehende Kategorien abschaffen.

2. Auf dieser Grundlage hat die Kommission im Juni 2011 Vorschläge zur Reform des Eigenmittelsystems der Union vorgelegt. Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung vom 7./8. Februar 2013 darauf verständigt, dass die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sein sollen. Der Europäische Rat hat des Weiteren den Rat aufgefordert, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission für eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage der Mehrwertsteuer fortzusetzen. Darüber hinaus hat er die Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer teilnehmen, ersucht zu prüfen, ob diese Steuer die Grundlage für eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt werden könnte.

3. In der Frage der Eigenmittel sind weitere Beratungen erforderlich. Zu diesem Zweck wird eine hochrangige Gruppe einberufen werden, deren Mitglieder von den drei Organen ernannt werden. Diese Gruppe wird alle vorliegenden und künftigen Beiträge der drei europäischen Organe und der nationalen Parlamente berücksichtigen. Sie sollte sich auf einschlägiges Fachwissen — unter anderem vonseiten der nationalen Haushalts- und Steuerbehörden sowie unabhängiger Experten — stützen.

4. Die Gruppe wird eine allgemeine Überprüfung des Eigenmittelsystems durchführen und sich dabei von den allgemeinen Zielen der Einfachheit, Transparenz, Gerechtigkeit und demokratischen Rechenschaftspflicht leiten lassen. Eine erste Bewertung wird Ende 2014 vorliegen. Der Fortschritt der Arbeiten wird in regelmäßigen Sitzungen — mindestens einmal pro Halbjahr — auf politischer Ebene bewertet.

5. Die nationalen Parlamente werden im Laufe des Jahres 2016 zu einer interinstitutionellen Konferenz eingeladen werden, auf der die Ergebnisse dieser Arbeiten geprüft werden sollen.

6. Die Kommission wird ausgehend von den Ergebnissen dieser Arbeiten beurteilen, ob neue Eigenmittel-Initiativen angezeigt sind. Dies wird parallel zu der Überprüfung nach Artikel 1a der MFR-Verordnung erfolgen, damit mögliche Reformen für den Zeitraum des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens in Betracht gezogen werden können.

Gemeinsame Erklärung zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass sie mit dem Ziel der Kostenersparnis und stärkerer Synergien auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeiten wollen, um die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben in Bereichen, die mit der Tätigkeit der EU in Zusammenhang stehen, zu verbessern. Hierfür werden sich die Organe in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise unter anderem auf Wissen über bewährte Vorgehensweisen, Informationsaustausch sowie verfügbare unabhängige Bewertungen stützen. Die Ergebnisse sollten so vorliegen, dass sie als eine der Grundlagen für den Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen dienen können.

Dienstag, 19. November 2013

Gemeinsame Erklärung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass bei den jährlichen Haushaltsverfahren für den MFR 2014-2020 gegebenenfalls Gleichstellungsaspekte einbezogen werden, wobei berücksichtigt wird, wie der gesamte Finanzrahmen der Union zu einer stärkeren Gleichstellung der Geschlechter beitragen (und das Gender Mainstreaming gewährleisten) kann.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020

Die Organe kommen überein, den in Artikel 15 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 genannten Betrag wie folgt zu verwenden: 2,143 Mrd. EUR für Jugendbeschäftigung, 200 Mio. EUR für „Horizont 2020“, 150 Mio. EUR für ERASMUS und 50 Mio. EUR für COSME.

Erklärung der Europäischen Kommission zu den nationalen Verwaltungserklärungen

In seiner Entschließung zur Entlastung vom 17. April 2013 hat das Europäische Parlament gefordert, ein Muster für die von den Mitgliedstaaten auf geeigneter politischer Ebene abzugebenden nationalen Verwaltungserklärungen auszuarbeiten. Die Kommission ist bereit, diese Forderung zu prüfen, und will das Europäische Parlament und den Rat zur Teilnahme an einer Arbeitsgruppe einladen, um bis Ende dieses Jahres Empfehlungen abgeben zu können.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Überprüfung/Änderung

Mit Blick auf die Bestimmungen des Artikels 1a des MFR — unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung — bestätigt die Kommission, dass sie die Absicht hat, Legislativvorschläge für eine Änderung der MFR-Verordnung vorzulegen. Besonderes Augenmerk wird sie dabei auf die Funktionsweise des Gesamtspielraums für Zahlungen richten, um sicherzustellen, dass die Gesamtobergrenze für Zahlungen während des gesamten Zeitraums verfügbar bleibt. Sie wird ferner die Entwicklung des Gesamtspielraums für Verpflichtungen prüfen. Die Kommission wird auch den speziellen Anforderungen des Programms „Horizont 2020“ Rechnung tragen. Des Weiteren wird die Kommission prüfen, ob sie ihre Vorschläge für den nächsten MFR an die politischen Zyklen der Organe anpassen kann.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0457

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013 — Stärkung des Europäischen Sozialfonds (ESF) zum Zweck der Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung in Frankreich, Italien und Spanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14180/2013 — C7-0350/2013 — 2013/2160(BUD))

(2016/C 436/12)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der am 12. Dezember 2012 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013, der von der Kommission am 25. Juli 2013 angenommen wurde (COM(2013)0557),
 - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013, den der Rat am 7. Oktober 2013 festgelegt und am 14. Oktober 2013 dem Europäischen Parlament zugeleitet hat (14180/2013 — C7-0350/2013),
 - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0367/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 für das Haushaltsjahr 2013 (EBH 7/2013) eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen in Teilrubrik 1b des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) um 150 Mio. EUR zum Gegenstand hat, um auf „gewisse Fragen“ zu reagieren, die sich aus dem endgültigen Ergebnis der Verhandlungen über den MFR für die Jahre 2014-2020 ergeben und Frankreich, Italien und Spanien betreffen;
- B. in der Erwägung, dass diese zusätzlichen Mittelzuweisungen dazu beitragen sollten, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, der Armut und sozialen Ausgrenzung in diesen Mitgliedstaaten zu bewältigen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission der Ansicht ist, dass eine Aufstockung des Europäischen Sozialfonds (ESF) am besten geeignet ist, um diese Mitgliedstaaten zu unterstützen;
- D. in der Erwägung, dass die Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 150 Mio. EUR durch den Spielraum innerhalb der Ausgabenobergrenze der Teilrubrik 1b (16 Mio. EUR) und die gezielte Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für diesen Zweck (134 Mio. EUR) gedeckt sein wird;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Dienstag, 19. November 2013

1. nimmt Kenntnis vom EBH 7/2013, der von der Kommission am 25. Juli 2013 vorgelegt wurde und eine Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen in Teilrubrik 1b des MFR um 150 Mio. EUR zum Gegenstand hat, um auf „gewisse Fragen“ zu reagieren, die sich aus dem endgültigen Ergebnis der Verhandlungen über den MFR für die Jahre 2014-2020 innerhalb des Europäischen Rates ergeben und Frankreich, Italien und Spanien betreffen;
 2. billigt den Vorschlag der Kommission, diese zusätzlichen Mittel den bestehenden ESF-Programmen in den betroffenen Mitgliedstaaten zuzuweisen und für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, und der sozialen Ausgrenzung einzusetzen; erwartet, dass die Kommission dem Parlament rechtzeitig über die konkreten Maßnahmen und Aktionen, die mit diesen Mitteln finanziert werden, Bericht erstatten wird;
 3. nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass die zusätzlichen 150 Mio. EUR größtenteils durch die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstrument finanziert werden;
 4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2013 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0458

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013 (EBH 2a) — Aufstockung der Mittel für Zahlungen nach MFR-Rubriken und Engpass bei den Mitteln für Zahlungen im Haushaltsplan 2013

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 betreffend den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14871/2013 — C7-0387/2013 — 2013/2227(BUD))

(2016/C 436/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der am 12. Dezember 2012 endgültig erlassen wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013, der von der Kommission am 25. September 2013 angenommen wurde (COM(2013)0669),
 - in Kenntnis des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013, den der Rat am 30. Oktober 2013 festgelegt und am 31. Oktober 2013 dem Europäischen Parlament zugeleitet hat (14871/2013 — C7-0387/2013),
 - gestützt auf die Artikel 75b und 75e seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0371/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 für das Haushaltsjahr 2013 (EBH 8/2013) eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen um 3,9 Mrd. EUR für die Rubriken und Teilrubriken 1a, 1b, 2, 3a, 3b und 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zum Gegenstand hat, um den bis zum Jahresende noch bestehenden Bedarf zu decken, sodass die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus Zusagen vergangener Jahre und des laufenden Jahres ergeben, erfüllt, Geldstrafen vermieden und die im Rahmen der vereinbarten Maßnahmen der Union, für die Parlament und Rat in früheren Jahreshaushalten die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen bereitgestellt hatten, vorgesehenen Mittel an die Empfänger ausgezahlt werden können;
- B. in der Erwägung, dass die beantragten zusätzlichen Mittel für Zahlungen das Volumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“, RAL) wie auch die Gefahr, dass unbezahlte Rechnungen ungewöhnlichen Ausmaßes auf 2014 übertragen werden müssen, verringern werden;
- C. in der Erwägung, dass der EBH 8/2013 eine Aktualisierung des EBH 2/2013 darstellt, der von der Kommission im März 2013 vorgelegt wurde und sich auf 11,2 Mrd. EUR belief, wovon die Haushaltsbehörde im September 2013 nur einen Teil, nämlich 7,3 Mrd. EUR, genehmigt hat;
- D. in der Erwägung, dass der gesamte Betrag der bis Ende 2012 nicht abgewickelten Zahlungsanträge für die Kohäsionspolitik (2007-2013) in Höhe von 16,2 Mrd. EUR auf 2013 übertragen werden musste, womit sich der Umfang der im Haushaltsplan 2013 für die Deckung des diesjährigen Bedarfs verfügbaren Mittel für Zahlungen entsprechend verringerte; in der Erwägung, dass sich dieser Betrag bis Ende 2013 auf 20 Mrd. EUR erhöhen dürfte, sofern der EBH 8/2013 in vollem Umfang angenommen wird;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

Dienstag, 19. November 2013

- E. in der Erwägung, dass die am 27. Juni 2013 auf höchster Ebene zwischen dem Parlament, dem Ratsvorsitz und der Kommission erzielte Einigung über den MFR für den Zeitraum 2014-2020 eine politische Zusage des Rates umfasste, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Union ihren Verpflichtungen 2013 in vollem Umfang nachkommt, den EBH 2/2013 im Umfang von 7,3 Mrd. EUR förmlich anzunehmen und einen weiteren Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission im Frühherbst vorzuschlagen wäre, umgehend anzunehmen, um etwaige Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen, die gerechtfertigt sind, zu vermeiden;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Möglichkeiten für eine interne Umschichtung im Rahmen einer Gesamtüberprüfung des bis zum Jahresende bestehenden Zahlungsbedarfs untersucht und eine Umschichtung von 509,8 Mio. EUR im Rahmen der sogenannten „globalen Mittelübertragung“ vorgeschlagen hat;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 3. Juli 2013 eine Verbindung zwischen der Annahme des weiteren Entwurfs eines Berichtigungshaushaltsplans im Frühherbst durch den Rat und dem Erlass der MFR-Verordnung oder des Haushaltsplans 2014 hergestellt hat;
1. begrüßt die am 25. September 2013 durch die Kommission erfolgte Vorlage des EBH 8/2013, der eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen um 3,9 Mrd. EUR für die Rubriken und Teilrubriken 1a, 1b, 2, 3a, 3b und 4 des MFR auf das bereits im EBH 2/2013 vorgeschlagene Gesamtniveau zum Gegenstand hat; betont, dass für den Fall, dass der EBH 8/2013 in vollem Umfang angenommen wird, die Obergrenze für 2013 bei den Mitteln für Zahlungen erreicht sein wird;
 2. weist darauf hin, dass der EBH 8/2013 in Übereinstimmung mit früheren Zusagen aller drei Organe der zweiten Tranche des EBH 2/2013 entspricht und die Mindestsumme darstellt, die erforderlich ist, damit die Union ihren rechtlichen Verpflichtungen und in der Vergangenheit gegebenen Zusagen bis Ende 2013 nachkommen und so Geldstrafen vermeiden und das Volumen der noch abzuwickelnden Mittelbindungen („RAL“) verringern kann;
 3. ist der Ansicht, dass, wie die Kommission mehrfach erklärt hat, die uneingeschränkte Annahme des EBH 8/2013 die Union in die Lage versetzen wird, ihre rechtlichen Verpflichtungen bis Ende 2013 in vollem Umfang zu erfüllen; ist jedoch besorgt darüber, dass trotz einer Erhöhung der Mittel für Zahlungen um insgesamt 11,2 Mrd. EUR (EBH 2 und EBH 8/2013) noch immer davon ausgegangen wird, dass Zahlungsanträge in beträchtlicher Höhe (rund 20 Mrd. EUR) im Zusammenhang mit den Kohäsionsprogrammen 2007-2013 auf das nächste Jahr übertragen werden müssen, wie die Kommission in der letzten, die Mittel für Zahlungen betreffenden interinstitutionellen Sitzung am 26. September 2013 festgestellt hat; betont, dass die Lage auch bei anderen Programmen außerhalb der Teilrubrik 1b kritisch ist;
 4. erinnert daran, dass die Annahme des EBH 8/2013 durch den Rat Teil der politischen Einigung über den MFR 2014-2020 war und daher nur eine der drei Bedingungen des Parlaments für die Erteilung seiner Zustimmung zur MFR-Verordnung darstellt, wie es aus seiner Entschließung vom 3. Juli 2013 hervorgeht;
 5. akzeptiert die vom Rat vorgenommene Kürzung um 14,8 Mio. EUR nur deshalb, weil die ursprünglichen 11,2 Mrd. EUR des EBH 2/2013 um diesen Betrag überschritten würden; betont in diesem Zusammenhang, dass es an seinem grundsätzlichen Standpunkt festhält, dass Sonderinstrumente wie der EU-Solidaritätsfonds mit neuen Mitteln — sowohl neuen Mitteln für Verpflichtungen als auch neuen Mitteln für Zahlungen — unter Überschreitung der Obergrenzen des MFR finanziert werden sollten;
 6. erinnert daran, dass ein vom Rat gemäß Artikel 314 Absatz 3 festgelegter Standpunkt ein Vorbereitungsakt ist und ab dem Zeitpunkt seiner Festlegung gültig ist; weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung der Standpunkt des Rates zum EBH 8/2013, der ihm am 31. Oktober 2013 vom amtierenden Ratsvorsitz übermittelt wurde, für die Zwecke von Artikel 314 Absatz 3 und Artikel 314 Absatz 4 AEUV ab dem Zeitpunkt seiner Festlegung am 30. Oktober 2013 gültig ist; weist die Bestimmung in dem begleitenden „Beschluss“, mit der der Rat bezweckt, die Gültigkeit seines Standpunkts zum EBH 8/2013 von der Zustimmung des Parlaments zur Einigung über den MFR für 2014 bis 2020 und zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 abhängig zu machen, zurück und ignoriert sie;
 7. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8/2013;
 8. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8/2013 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
-

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0459

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana — Baustoffe — Spanien)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien) (COM(2013)0635 — C7-0269/2013 — 2013/2192(BUD))

(2016/C 436/14)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0635 — C7-0269/2013),
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (IIV vom 17. Mai 2006) ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF-Verordnung) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
- in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0341/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für ab dem 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2011 gestellte Anträge vorübergehend erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern umfasst, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommenen Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und unter gebührender Beachtung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass Spanien den Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF aufgrund von 630 Entlassungen bei 140 in der NUTS-II-Region Comunidad Valenciana tätigen Unternehmen gestellt hat, wobei im Bezugszeitraum vom 14. Juni 2012 bis zum 14. März 2013 300 Beschäftigte für vom EGF kofinanzierte Maßnahmen infrage kommen;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien erfüllt;
- 1. stimmt der Kommission zu, dass die Kriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt sind und Spanien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Dienstag, 19. November 2013

2. stellt fest, dass die spanischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 22. Mai 2013 vorgelegt haben und die Kommission die Bewertung des Antrags am 16. September 2013 veröffentlicht hat; begrüßt die kurze Bearbeitungszeit von vier Monaten;
3. stellt fest, dass die Region Comunidad Valenciana von der Krise stark in Mitleidenschaft gezogen wurde und die Arbeitslosenquote im ersten Quartal 2013 auf 29,19 % angestiegen ist; begrüßt, dass die Region nochmals auf die Hilfe des EGF zurückgreift, um der hohen Arbeitslosigkeit zu begegnen;
4. beglückwünscht die Region Comunidad Valenciana zu ihrer Bereitschaft, Mittel aus dem EGF zu beantragen und einzusetzen, um so den Problemen auf ihrem Arbeitsmarkt zu begegnen, der durch einen hohen Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen gekennzeichnet ist; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese Region bereits vier Anträge auf Unterstützung durch den EGF für die Branchen Textilien, Keramik, Naturstein sowie Hochbau gestellt hat ⁽¹⁾;
5. ist der Auffassung, dass die Entlassungen bei 140 Unternehmen in der NUTS-II-Region Comunidad Valenciana (ES52), die Erzeugnisse herstellen, auf weitreichende Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zurückzuführen sind, die zu einer Ausweitung der Einfuhren von Glas und Glaswaren, Keramik, Steinen und Erden in die Union und zu einem Rückgang des Anteils der EU an der weltweiten Produktion dieser Erzeugnisse geführt haben;
6. begrüßt, dass Spanien den Beschluss gefasst hat, Arbeitnehmern zügig Hilfe zuteilwerden zu lassen und aus diesem Grund am 22. August 2013, also lange vor der endgültigen Beschlussfassung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;
7. weist auf die Aussage der spanischen Behörden hin, dass ihren auf früheren EGF-Anträgen gegründeten Einschätzungen zufolge nur 300 Beschäftigte, die für eine Unterstützung infrage kommen, diese auch in Anspruch nehmen werden; fordert die spanischen Behörden auf, die Unterstützung des EGF in vollem Umfang auszuschöpfen und insbesondere für die Qualifizierung von Arbeitnehmern einzusetzen, die lediglich über einen elementaren Bildungsstand verfügen, wobei deren Anteil 74,4 % an den für eine Förderung infrage kommenden Arbeitnehmern beträgt;
8. stellt fest, dass das zu kofinanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen u. a. die folgenden Maßnahmen für die Wiedereingliederung von 300 entlassenen Arbeitnehmern in ein Beschäftigungsverhältnis umfasst: Profilerstellung, Berufsberatung und Orientierung, Schulung, intensive Unterstützung bei der Arbeitssuche, Förderung des Unternehmertums, Anreize u. a. für die Stellensuche, einen Beitrag zu den Fahrtkosten, Eingliederungsanreize und Unterstützung bei der Unternehmensgründung;
9. stellt fest, dass in dem koordinierten Paket finanzielle Anreize für die Stellensuche (300 EUR pauschal), Zuschüsse zu den Fahrtkosten (bis zu 400 EUR) und Eingliederungsanreize (bis zu 700 EUR) vorgesehen sind; begrüßt, dass der Gesamtbetrag der finanziellen Anreize begrenzt ist und somit der größte Teil des Beitrags für Schulung, Beratung, Unterstützung bei der Arbeitssuche und Förderung des Unternehmertums zur Verfügung steht;
10. begrüßt, dass die Sozialpartner und insbesondere die Gewerkschaften auf lokaler Ebene (UGT-PV, CCOO-PV) sowie die gemeinnützige Organisation FESMAC bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets angehört wurden und dass in den einzelnen Phasen der Durchführung des EGF und beim Zugang zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;
11. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Vermittelbarkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während ihrer beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
12. begrüßt, dass das koordinierte Paket auch berufsbildende Maßnahmen in Bereichen enthält, in denen Chancen bestehen oder voraussichtlich entstehen werden, und dass bei der Ausgestaltung außerdem der Ausbau derjenigen Kompetenzen berücksichtigt wurde, die in der von den Entlassungen betroffenen Branche in der Zukunft benötigt werden;

⁽¹⁾ Anträge EGF/2009/0014 ES/Comunidad Valenciana Keramik, EGF/2010/005 ES/Comunidad Valenciana Naturstein, EGF/2010/009 ES/Comunidad Valenciana Textilien und EGF/2011/006 ES/Comunidad Valenciana Hochbau.

Dienstag, 19. November 2013

13. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; stellt fest, dass die spanischen Behörden bekräftigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;
14. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrensvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, dass der Haushaltsbehörde die Bewertung der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags durch die Kommission zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorgelegt wird; hofft, dass in die neue Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) weitere Verbesserungen des Verfahrens aufgenommen werden und dass die Effizienz und Transparenz sowie der Bekanntheitsgrad des EGF verbessert werden;
15. hebt hervor, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden muss, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in eine stabile Beschäftigung unterstützt wird; betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
16. begrüßt die im Rat erzielte Einigung über die Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds in die EGF-Verordnung für den Zeitraum 2014–2020, nach dem nicht nur Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern auch Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, finanziell unterstützt werden können;
17. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANHANG

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/ Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/708/EU.)

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0460

Programm „Erasmus für alle“ *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011)0788 — C7-0436/2011 — 2011/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/15)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0788),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0436/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie(A7-0405/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0371

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1288/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 154.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 200.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0461

Programm „Kreatives Europa“ *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (COM(2011)0785 — C7-0435/2011 — 2011/0370(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/16)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0785),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie auf Artikel 166 Absatz 4, Artikel 167 Absatz 5 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0435/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0011/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0370

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1295/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 35.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 156.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0462

Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (12557/2013 — C7-0307/2013 — 2011/0436(APP))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Zustimmung)

(2016/C 436/17)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (12557/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0307/2013),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 81 Absatz 1 und Artikel 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0424/2012),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf für eine Verordnung des Rates;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG

Erklärung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament bekräftigt seine Überzeugung, dass mit dieser Verordnung auch in Artikel 167 AEUV verankerte Ziele in Verbindung mit Kultur und Geschichte verfolgt werden. Deshalb hätte auf dieses Dossier eine doppelte Rechtsgrundlage Anwendung finden sollen, was einen Rückgriff auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nach sich gezogen hätte. Der einzige Grund, aus dem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in Bezug auf die doppelte Rechtsgrundlage und folglich sein Recht auf Mitentscheidung aufgegeben und die Anwendung des Zustimmungsverfahrens — gemäß dem auf Artikel 352 AEUV gestützten Vorschlag der Kommission — akzeptiert hat, war sein Wunsch, einen vollständigen Stillstand des Verfahrens und die dadurch entstehende Verzögerung des Inkrafttretens des Programms abzuwenden. Das Europäische Parlament weist darauf hin, dass es entschlossen ist, eine solche Situation nicht erneut entstehen zu lassen.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0463

Fazilität „Connecting Europe“ (*) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (COM(2011)0665/3 — C7-0374/2011 — 2011/0302(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/18)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0665/3),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0374/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Juli 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0021/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0302

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1316/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 116.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 125.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0464

Transeuropäisches Verkehrsnetz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (COM(2011)0650/3 — C7-0375/2012 — 2011/0294(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/19)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0650/3),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0375/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0012/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0294

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1315/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 130.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 150.

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0465

Agrar- und Fischereistatistiken *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik (COM(2012)0724 — C7-0397/2012 — 2012/0343(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0724),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0397/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom spanischen Abgeordnetenhaus und vom spanischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0148/2013),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0343

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1350/2013.)

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0466

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (07917/2013 — C7-0180/2013 — 2013/0086(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 436/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (07917/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (07918/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0180/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0339/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0467

Schutz und Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Europäischen Union (12713/2013 — C7-0304/2013 — 2013/0127(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 436/22)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12713/2013),
 - in Kenntnis der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (12713/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0304/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0356/2013),
1. gibt seine Zustimmung zur Genehmigung der Änderung der Artikel 25 und 26 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der VN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) im Namen der Europäischen Union;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0468

Zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014-2018) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014-2018) (COM(2011)0931 — C7-0032/2012 — 2011/0460(NLE))

(Konsultation)

(2016/C 436/23)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2011)0931),
 - gestützt auf Artikel 7 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf das Ersuchen des Rates um Stellungnahme (C7-0032/2012),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0211/2013),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft nach wie vor nicht berechtigt ist, als Gesetzgebungsorgan auf europäischer Ebene mitzuentcheiden,
1. gibt seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1**Vorschlag für einen Beschluss****Erwägung - 1 (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

- (-1) **Das Bekenntnis der Union zum Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts⁽¹⁾ (das „ITER-Übereinkommen“) wird bekräftigt.**

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 62.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 2
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1) Das **Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts** („ITER-Übereinkommen“) wurde am 21. November 2006 von der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), der Volksrepublik China, der Republik Indien, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Mit dem ITER-Übereinkommen wird die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation („ITER-Organisation“) gegründet, die umfassend für den Bau, den Betrieb, die Nutzung und die Deaktivierung der ITER-Anlagen verantwortlich ist.

- (1) Das ITER-Übereinkommen wurde am 21. November 2006 von der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), der Volksrepublik China, der Republik Indien, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Mit dem ITER-Übereinkommen wird die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation („ITER-Organisation“) gegründet, die umfassend für den Bau, den Betrieb, die Nutzung und die Deaktivierung der ITER-Anlagen verantwortlich ist.

Abänderung 3
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Im Rahmen der Verhandlungen, mit denen die Unterstützung der anderen ITER-Parteien für einen ITER-Standort in Europa gewonnen werden sollte, wurde 2007 das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung Japans zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung abgeschlossen, in dem ergänzende gemeinsame Fusionsforschungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet Japans festgelegt wurden, um den raschen Beginn des ITER-Betriebs bei hoher Leistung sicherzustellen. Die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ITER werden durch das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie verwaltet. Die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts werden im Wesentlichen durch Sachleistungen einiger Mitglieder des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie unterstützt, der Rest des Euratom-Beitrags wird vom Euratom-Budget getragen.

- (3) Im Rahmen der Verhandlungen, mit denen die Unterstützung der anderen ITER-Parteien für einen ITER-Standort in Europa gewonnen werden sollte, wurde 2007 das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Regierung Japans zur gemeinsamen Durchführung der Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts im Bereich der Fusionsenergieforschung abgeschlossen, in dem ergänzende gemeinsame Fusionsforschungstätigkeiten auf dem Hoheitsgebiet Japans festgelegt wurden, um den raschen Beginn des ITER-Betriebs bei hoher Leistung sicherzustellen. Die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem ITER werden durch das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie verwaltet. Die Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts werden im Wesentlichen durch Sachleistungen einiger Mitglieder des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie unterstützt, der Rest des Euratom-Beitrags wird vom Euratom-Budget getragen. **Im Dokument des European Fusion Development Agreements (EFDA) von 2012 mit dem Titel „Fusion Electricity — Roadmap to the Realisation of Fusion Energy“ (im Folgenden „EFDA-Fahrplan für die Nutzung der Kernfusion von 2012“) wird festgestellt, dass für zentrale Vorhaben sowie für Forschung und Entwicklung in den Kernbereichen eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung vorgesehen werden muss, bis der ITER in Betrieb genommen wird, damit Lösungen für die wissenschaftlichen und technologischen Probleme auf dem Weg zur Nutzung der Fusionsenergie gefunden werden können.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 4
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) **Die Kommission schlug in ihrer Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ vor, das ITER-Projekt nach 2013 außerhalb des MFF zu finanzieren.** Daher sollte für den Zeitraum 2014-2018 ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt eingerichtet werden.

- (5) **Das ITER-Projekt sollte durch fristgemäße Erfüllung der für den Bau der Anlage und deren Nutzung festgelegten Zielvorgaben eine Konsolidierung der Führungsposition der Union auf dem Gebiet der Kernfusion bewirken.**

Abänderung 5
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6) Das zusätzliche **Forschungsprogramm für das ITER-Projekt sollte durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Abrufsatzes** finanziert werden, **der auf das Bruttonationaleinkommen (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet wird und dem Satz entspricht, der für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge zum Gesamthaushalt der Europäischen Union vorgegeben ist. Diese Beiträge werden zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geleistet und dem Programm zugewiesen.** Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, sollten ebenfalls einen Beitrag zu dem **Programm** leisten können.

- (6) Das ITER-Projekt kann, da es sich um ein wissenschaftliches Vorhaben handelt, aber auch aufgrund seiner Größenordnung und der bestehenden technologischen Risiken, trotz der Kosteneindämmungsmaßnahmen, die weiter zur Anwendung kommen sollten, weiterhin Kostenüberschreitungen verursachen. Kostenüberschreitungen, bei denen der in Artikel 2 festgelegte Höchstbetrag überschritten wird, sollten keinen Einfluss auf andere aus dem Haushaltsplan der Union finanzierte Projekte haben, vor allem dürfen sie sich nicht auf über den Forschungsetat finanzierte Vorhaben unter der Rubrik 1A (Horizont 2020) auswirken; sie sollten gegebenenfalls durch zusätzliche Mittel in Überschreitung der Obergrenzen finanziert werden. Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, sollten ebenfalls einen Beitrag zu dem **zusätzlichen Forschungsprogramm** leisten können.

Abänderung 6
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (7a) **Das Europäische Parlament und der Rat sollten vereinbaren, dass eine Zurückstellung von Zahlungen oder eine Übertragung nicht verwendeter Zahlungsermächtigungen im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt auf das folgende Haushaltsjahr vermieden werden sollte, und sie sollten sich zur Zusammenarbeit verpflichten, um eine solche Situation zu vermeiden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 7
Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) *Gemäß den Schwerpunkten, die im EFDA-Fahrplan für die Nutzung der Kernfusion von 2012 vorgeschlagen werden, sollte das JET-Projekt (Joint European Torus) bei der Energiewende eine zentrale Rolle spielen.*

Abänderung 8
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Programm wird durch einen Höchstbeitrag von 2 573 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) **gemäß Artikel 3** finanziert.

Das Programm wird **in Überschreitung der Obergrenzen des „MFR“, das heißt außerhalb der Rubrik 1A**, durch einen Höchstbeitrag von 2 573 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) finanziert, **der neben dem Haushalt für das Rahmenprogramm Horizont 2020, das Euratom-Rahmenprogramm oder andere Unionsprogramme zusätzlich zur Verfügung steht, wobei die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates uneingeschränkt gewahrt bleiben. Deshalb sollten die Mittel zur Finanzierung des Programms so bemessen sein, dass das Programm von der EU umgesetzt werden kann; gleichzeitig wird in dem MFR für die Beiträge aus dem EU-Haushalt im Zeitraum 2014-2018 ein zweckgebundener Höchstbetrag festgelegt. Kostenüberschreitungen, bei denen dieser Höchstbetrag überschritten wird, haben keinen Einfluss auf andere aus dem Haushaltsplan der Union finanzierte Projekte und werden gegebenenfalls durch zusätzliche Mittel in Überschreitung der Obergrenzen finanziert.**

Abänderung 9
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Programm wird **durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Abrufsatzes** finanziert, **der auf das Bruttonationaleinkommen (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet wird und dem Satz entspricht, der für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge zum Gesamthaushalt der Europäischen Union vorgegeben ist. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen des Programms im Einklang mit [Artikel XX der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [Neue Haushaltsordnung]].**

Das Programm wird **aus Eigenmitteln der Union** finanziert.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 10
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind („assoziierte Länder“), können **ebenfalls** einen Beitrag zu dem Programm leisten.

Geänderter Text

Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind („assoziierte Länder“), können einen Beitrag zu dem Programm leisten.

Abänderung 11
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 5 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Stellungnahme bis zum 30. Juni 2016 einen Halbzeitbericht, in dem sie die Fortschritte im Rahmen des Programms einschätzt.

Abänderung 12
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten **oder Fehlern** — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. **Die Kommission leitet außerdem geeignete Maßnahmen in die Wege, um eine angemessene Risikokontrolle und die Vermeidung von Kostenüberschreitungen zu gewährleisten.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 13
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus diesem Beschluss erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

2. **Das Europäische Parlament**, die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus diesem Beschluss erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. **Angesichts der Größenordnung und der schwerwiegenden Mängel des ITER-Projekts in der Vergangenheit ist eine genaue Überwachung durch das Europäische Parlament in seiner Eigenschaft als Haushalts- und Entlastungsbehörde erforderlich, und die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament regelmäßig über den Verlauf des Programms, vor allem hinsichtlich der Kostenentwicklung und der Einhaltung des Zeitplans.**

Abänderung 14
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 6 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. **Die Ergebnisse dieser Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort werden an das Europäische Parlament übermittelt.**

Abänderung 15
Vorschlag für einen Beschluss
Anhang — Wissenschaftliches und technologisches Ziel — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der Strategie zur Verwirklichung dieses Ziels ist die erste Priorität der Bau des ITER (einer Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert wird); im Anschluss daran soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk gebaut werden.

Geänderter Text

Im Rahmen der Strategie zur Verwirklichung dieses Ziels ist die erste Priorität der Bau des ITER (einer Versuchsanlage in großem Maßstab, mit der die wissenschaftliche und technische Durchführbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie demonstriert wird); im Anschluss daran soll ein Demonstrations-Fusionskraftwerk gebaut werden. **Die im EFDA-Fahrplan von 2012 für die Nutzung der Kernfusion vorgeschlagenen Schwerpunkte sollten berücksichtigt werden, damit der ITER tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leistet.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 16

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Wissenschaftliches und technologisches Ziel — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis 2050 muss nachweislich eine wettbewerbsfähige Stromerzeugung sichergestellt sein. Im Interesse dieser Zielsetzung überprüft die Kommission das Programm regelmäßig und erstellt alljährlich einen Fortschrittsbericht zu den physikalischen, technologischen, finanziellen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen. Im Rahmen des Berichts muss die Kommission — neben einem Notfallplan, in dem die an den Vorzügen, Gefahren und Kosten der Verwirklichung der kommerziellen Ziele der Kernfusion ausgerichteten Schwerpunkte angegeben sind — eine Analyse der Faktoren mit möglichen Auswirkungen auf die drei Hauptphasen vorlegen. Die Kommission muss prüfen, ob ein Frühwarnsystem zur Erkennung von Risiken und zu deren beschleunigter Eindämmung eingerichtet werden muss.

Abänderung 17

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Begründung — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kernfusion verfügt über das Potenzial, in einigen Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zu einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung der Union zu leisten. Ist man bei der Entwicklung der Fusionstechnologie erfolgreich, könnte sichere, nachhaltig produzierte und umweltfreundliche Energie bereitgestellt werden.

Die Kernfusion verfügt über das Potenzial, in einigen Jahrzehnten einen bedeutenden Beitrag zu einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung der Union zu leisten. Ist man bei der Entwicklung der Fusionstechnologie erfolgreich, könnte sichere, nachhaltig produzierte und umweltfreundliche Energie bereitgestellt werden. **Die Fusionsenergie nutzbar zu machen, ist eine vielversprechende Zielsetzung, stellt aber auch eine große Herausforderung dar, da noch einige physikalische und technische Fragen zu lösen sind, bevor die Nutzbarkeit der Kernfusion als Energiequelle demonstriert werden kann. Um optimal auf diese Herausforderungen reagieren zu können, muss die Union alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um die Arbeit an der JET-Anlage und deren Nutzung voranzubringen und damit zur Schließung von Wissenslücken und Erweiterung des Erfahrungsschatzes beizutragen.**

Abänderung 18

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Leistung des Euratom-Beitrags zur Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation, einschließlich der FuE-Tätigkeiten, die für die Entwicklung der Grundlagen für die Beschaffung der ITER-Komponenten und der ITER-Test-Blanket-Module erforderlich sind;

a) Leistung des Euratom-Beitrags zur Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation, einschließlich der FuE-Tätigkeiten, die für die Entwicklung der Grundlagen für die Beschaffung der ITER-Komponenten und der ITER-Test-Blanket-Module erforderlich sind, **und Empfehlung möglicher Verbesserungen an den Lenkungsstrukturen des Programms;**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 19

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) gegebenenfalls sonstige Tätigkeiten zur Schaffung der Grundlagen für die Auslegung eines Demonstrationsreaktors und der damit zusammenhängenden Anlagen.

Geänderter Text

- c) gegebenenfalls sonstige Tätigkeiten zur Schaffung der Grundlagen für die Auslegung eines Demonstrationsreaktors und der damit zusammenhängenden Anlagen, **vor allem jene, die grundlegend für die Lösung der Fragen sind, die im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Demonstrationsanlage noch bestehen. Dazu gehört auch, die fortgesetzte Nutzung der JET-Anlage sicherzustellen, bis der ITER voll funktionstüchtig ist. Standardlösungen müssen gefördert werden, sodass sie beim Bau kommerzieller Kraftwerke möglichst weitgehend wiederverwendet werden können.**

Abänderung 20

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ca) **Umsetzung einer Industriepolitik, die die Einbindung der Industrie, auch kleiner und mittlerer Unternehmen, fördert, sodass mehr Wettbewerb entsteht und ein europäisches System für das Zeitalter der Kernfusion vorbereitet wird.**

Abänderung 21

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cb) **weitgehende und möglichst frühzeitige Einbeziehung der Industrie, auch entsprechend spezialisierter kleiner und mittlerer Unternehmen mit dem Ziel, zuverlässige Standardlösungen und -ausrüstungen zu entwickeln und zu validieren. Dadurch wird auch dazu beigetragen, dass das Programm im Rahmen des Budgets verwirklicht wird.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 22

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cc) *Förderung der Versorgung mit Personal und Wissenschaftlern, die entsprechend qualifiziert und erfahren sind, da sie die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des Fusionsprojekts sind. In Verbindung mit der Anlaufphase des ITER sollte es konkrete Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Fusionsforschung und -technologie geben.*

Abänderung 23

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang 1 — Tätigkeiten — Absatz 2 — Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- cd) *Aufbau eines Kommunikationsprogramms für Unionsbürger mit dem Ziel, die Bürger über diesen Bereich umfassend zu informieren und zu den Herausforderungen, Gefahren und Sicherheitsaspekten in Verbindung mit der Kernfusion zu konsultieren.*

Abänderung 24

Vorschlag für einen Beschluss

Anhang — Tätigkeiten — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die detaillierten Arbeitsprogramme für die genannten Tätigkeiten werden jährlich vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens beschlossen.

Die detaillierten Arbeitsprogramme für die genannten Tätigkeiten werden jährlich vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens beschlossen **und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mitgeteilt.**

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0469

Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (COM(2011)0812 — C7-0009/2012 — 2011/0400(NLE))

(Konsultation)

(2016/C 436/24)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2011)0812),
 - gestützt auf Artikel 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - in Kenntnis des Ersuchens des Rates um Stellungnahme (C7-0009/2012),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Rechtsausschusses (A7-0407/2012),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Durch die Unterstützung der Nuklearforschung wird das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Programm“) zu den Zielen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen, das mit der Verordnung ((EU) XX/XXXX vom [...]) (im Folgenden „Rahmenprogramm ‚Horizont 2020‘“) eingerichtet wurde, **und** die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ sowie die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums erleichtern.

Geänderter Text

- (3) Durch die Unterstützung der Nuklearforschung **und von Innovationsexzellenz** wird das Forschungs- und Ausbildungsprogramm der Gemeinschaft (im Folgenden „Euratom-Programm“) zu den Zielen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ beitragen, das mit der Verordnung ((EU) Nr.../... vom [...]) (im Folgenden „Rahmenprogramm ‚Horizont 2020‘“) eingerichtet wurde, die Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ sowie die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums erleichtern **und die Umsetzung des Strategieplans für Energietechnologie („SET-Plan“) fördern. Im Rahmen des Euratom-Programms sollten darüber hinaus verstärkt Strukturfonds zur Kernforschung genutzt werden und diese Fonds mit den Forschungsprioritäten der Gemeinschaft abgestimmt werden, ohne jedoch das Exzellenzprinzip zu beeinträchtigen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) Aufgrund des Siebten Euratom-Rahmenprogramms (2007 — 2011) sind drei wichtige europäische Kooperationsinitiativen im Bereich der Nuklearwissenschaft und -technologie eingeleitet worden. Es handelt sich um die Technologieplattform „Nachhaltigkeit der Kernenergie“ (SNETP), die Technologieplattform „Verwirklichung der Endlagerung in geologischen Formationen“ (IGDTP) und die Multidisziplinäre europäische Niedrigdosis-Initiative (MELODI). Sowohl die SNETP als auch die IGDTP entsprechen den Zielen des SET-Plans.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Trotz der potenziellen Bedeutung der Kernenergie für die Energieversorgung und die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass **bei schweren nuklearen Unfällen** die menschliche Gesundheit **gefährdet sein kann**. Daher muss im **Euratom-Forschungs- und Ausbildungsprogramm** der nuklearen Sicherheit und, **wo erforderlich**, den Sicherungsmaßnahmen größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil werden. **Alle Mitgliedstaaten verfügen über kerntechnische Anlagen oder nutzen radioaktives Material, insbesondere für medizinische Zwecke.**

- (4) Trotz der potenziellen Bedeutung der Kernenergie für die Energieversorgung und die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass **schwere nukleare Unfälle, die Verbreitung von Kernwaffen und feindselige Handlungen, einschließlich Nuklearterrorismus, die** menschliche Gesundheit **gefährden können**. Daher muss im **Euratom-Programm** der nuklearen Sicherheit und **als Bestandteil der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle** erforderlichenfalls den Sicherungsmaßnahmen größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil werden. **Außerdem sollten auch Drittländer, die an die Union grenzen, und grenzüberschreitende Aspekte der nuklearen Sicherheit beachtet werden, wodurch der Mehrwert der Union unterstrichen wird.**

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) Die Europäische Industrieinitiative auf dem Gebiet der nachhaltigen Kernspaltung (ESNII) zielt darauf ab, bis 2040 Schnellneutronenreaktoren der vierten Generation (Gen-IV) mit geschlossenem Brennstoffkreislauf einzusetzen. Die Initiative umfasst drei wichtige Projekte: den Prototypen ASTRID (natriumgekühlt), die Demonstrationsanlage ALLEGRO (gasgekühlt) und die Technologie-Pilotanlage MYRRHA (bleigekühlt).

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Alle Mitgliedstaaten verfügen über kerntechnische Anlagen oder nutzen radioaktives Material, insbesondere für medizinische Zwecke. Daher hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 anerkannt, dass auch in Zukunft Bedarf an Kompetenzen im Nuklearbereich besteht, deren Verfügbarkeit insbesondere durch eine angemessene, **auf Gemeinschaftsebene koordinierte** Aus- und Fortbildung in Anbindung an die Forschung gewährleistet werden soll.

Geänderter Text

- (5) Alle Mitgliedstaaten verfügen über kerntechnische Anlagen oder nutzen radioaktives Material, insbesondere für medizinische Zwecke. Daher hat der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2008 anerkannt, dass auch in Zukunft Bedarf an Kompetenzen im Nuklearbereich besteht, deren Verfügbarkeit insbesondere durch eine angemessene Aus- und Fortbildung in Anbindung an die Forschung, **sowie verbesserte Arbeitsbedingungen** gewährleistet werden soll, **die auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, sich am Bau des ITER und an seiner künftigen Nutzung zu beteiligen. Der Beitrag der Gemeinschaft wird durch das „europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie“ (im Folgenden „Fusion for Energy“) verwaltet, das mit der Ratsentscheidung vom 27. März 2007 geschaffen wurde.

Geänderter Text

- (6) Durch die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, sich am Bau des ITER und an seiner künftigen Nutzung zu beteiligen. Der Beitrag der Gemeinschaft wird durch das „europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie“ (im Folgenden „Fusion for Energy“) verwaltet, das mit der Ratsentscheidung vom 27. März 2007 geschaffen wurde. **Die Aktivitäten von Fusion for Energy, einschließlich ITER, müssen durch einen besonderen Rechtsakt geregelt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Finanzmittel für ITER aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) kommen, wobei für den aus dem Unionshaushalt zu leistenden Beitrag für die Jahre 2014–2018 ein zweckgebundener Höchstbetrag festzulegen ist.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) **Als Ergänzung zu weiteren Schwerpunkten der Union in den kommenden Jahrzehnten sollte der Rahmen für die Kernspaltungsforschung des Euratom Programms die bestehenden Zielsetzungen und Vorschläge der Union, wie zum Beispiel den SET-Plan und den „Energiefahrplan 2050“ unterstützen. Ferner sollte dieser Rahmen die ESNII fördern. Die Rahmenregelung sollte zudem im Rahmen des Möglichen umfassendere Vorschläge der Union in Bezug auf die Kooperation mit Drittländern ergänzen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Damit die Kernfusion zu einer glaubwürdigen Option für die Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab wird, muss zunächst der Bau des ITER erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen und **es muss** mit seinem Betrieb begonnen werden. Ferner ist ein ehrgeiziger und gleichzeitig realistischer Fahrplan für die Stromgewinnung bis 2050 aufzustellen. Damit diese Ziele erreicht werden, muss das europäische Fusionsprogramm neu ausgerichtet werden. Der Schwerpunkt sollte stärker auf den Tätigkeiten zur Unterstützung des ITER liegen. **Bei dieser Rationalisierung ist darauf zu achten, dass die Führungsrolle Europas in der Fusionsforschung nicht gefährdet wird.**

Geänderter Text

- (7) Damit die Kernfusion zu einer glaubwürdigen Option für die Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab wird, muss zunächst der Bau des ITER erfolgreich und fristgerecht abgeschlossen und mit seinem Betrieb begonnen werden **und müssen die Tätigkeiten bestehender zugehöriger und ergänzender Projekte wie beispielsweise des Joint European Torus (JET) weiterhin unterstützt werden.** Ferner ist ein ehrgeiziger und gleichzeitig realistischer Fahrplan für die Stromgewinnung bis 2050 aufzustellen. Damit diese Ziele erreicht werden, muss das europäische Fusionsprogramm neu ausgerichtet werden. Der Schwerpunkt sollte stärker auf den Tätigkeiten zur Unterstützung des ITER **einschließlich der umfassenden und transparenten Sicherstellung seiner Finanzierung im Rahmen des MFR** liegen. **Mit Sicherstellung der Förderung im Rahmen des MFR ist das Engagement der Gemeinschaft für den langfristigen Erfolg des Projektes und die Vermeidung eines exponentiellen Kostenanstiegs im Nachhinein gewährleistet. Der Erhalt der europäischen Führungsposition in der Fusionsforschung ist ein grundlegendes Ziel des Euratom-Programms.**

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Die **Gemeinsame Forschungsstelle (JRC)** sollte weiterhin unabhängige, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technologische Unterstützung für die Formulierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politik der Gemeinschaft bereitstellen, insbesondere im Bereich der Forschung und Ausbildung für Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich.

Geänderter Text

- (8) Die **JRC** sollte weiterhin unabhängige, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technologische Unterstützung für die Formulierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Politik der Gemeinschaft **sowie gegebenenfalls der internationalen Politik** bereitstellen, insbesondere im Bereich der Forschung und Ausbildung für Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich. **Dabei sollte sie den Leitlinien folgen, die die Unionsorgane insbesondere angesichts der Stresstests kerntechnischer Anlagen annehmen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Es ist zwar die Entscheidung der Mitgliedstaaten, ob sie die Kernenergie nutzen oder nicht; Aufgabe der Union ist es jedoch, im Interesse aller Mitgliedstaaten Rahmenbedingungen zu schaffen, die die gemeinsame Spitzenforschung, Wissenserwerb und Wissenserhalt im Bereich der Kernspaltungstechnologien unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der nuklearen Sicherheit, den Sicherungsmaßnahmen, dem Strahlenschutz und der Nichtverbreitung liegt. Hierfür sind unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich, zu denen die JRC einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Kommission hat dies in ihrer Mitteilung „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 — Innovationsunion“ anerkannt, in der sie ihre Absicht zum Ausdruck brachte, durch die JRC die wissenschaftlichen Grundlagen für politische Entscheidungen zu verbessern. Die JRC schlägt in diesem Zusammenhang vor, ihre Forschungsarbeiten zur nuklearen Sicherheit und zu nuklearen Sicherungsmaßnahmen an den politischen Prioritäten der Union auszurichten.

Geänderter Text

- (10) Es ist zwar die Entscheidung der Mitgliedstaaten, ob sie die Kernenergie nutzen oder nicht; Aufgabe der Union ist es jedoch, im Interesse aller Mitgliedstaaten Rahmenbedingungen zu schaffen, die die gemeinsame Spitzenforschung, **den** Wissenserwerb und Wissenserhalt im Bereich der Kernspaltungstechnologien, **einschließlich im Bereich der neuen Generation von Kernspaltungsreaktoren,** unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der nuklearen Sicherheit, den Sicherungsmaßnahmen, dem Strahlenschutz, **einschließlich verbesserter Arbeitsbedingungen für Arbeitskräfte, die in direktem Kontakt mit nuklearem Material sind, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen** und der Nichtverbreitung liegt. Hierfür sind unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse erforderlich, zu denen die JRC einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Kommission hat dies in ihrer Mitteilung „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 — Innovationsunion“ anerkannt, in der sie ihre Absicht zum Ausdruck brachte, durch die JRC die wissenschaftlichen Grundlagen für politische Entscheidungen zu verbessern. Die JRC schlägt in diesem Zusammenhang vor, ihre Forschungsarbeiten zur nuklearen Sicherheit und zu nuklearen Sicherungsmaßnahmen an den politischen Prioritäten der Union auszurichten. **Konkret sollten sie bei diesen Arbeiten den Leitlinien folgen, die die Unionsorgane insbesondere angesichts der Stresstests kerntechnischer Anlagen annehmen.**

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **Da die europäischen Bürger im Zentrum aller Debatten auf Unionsebene stehen müssen, sollte das Europäische Parlament stärker in die Diskussionen und Entscheidungen im Rahmen des Euratom-Programms einbezogen werden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Um die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu vertiefen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft zu stärken, sollte das Euratom-Programm das Engagement von Bürgern und Zivilgesellschaft in Fragen der Forschung und Innovation auf der Grundlage sachlicher Informationen fördern, indem es die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung fördert, wissenschaftliche Erkenntnisse leichter zugänglich macht, verantwortungsvolle Forschungs- und Innovationspläne entwickelt, die den Bedenken und Erwartungen von Bürgern und Zivilgesellschaft Rechnung tragen, und indem es deren Beteiligung an Tätigkeiten des Euratom-Programms erleichtert.

Geänderter Text

- (11) Um die Beziehung zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu vertiefen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft zu stärken, sollte das Euratom-Programm das Engagement von Bürgern und Zivilgesellschaft in Fragen der Forschung und Innovation auf der Grundlage sachlicher Informationen fördern, indem es die wissenschaftliche Bildung und Ausbildung fördert, wissenschaftliche Erkenntnisse leichter zugänglich macht, verantwortungsvolle Forschungs- und Innovationspläne entwickelt, die den Bedenken und Erwartungen von Bürgern und Zivilgesellschaft Rechnung tragen, und indem es deren Beteiligung an Tätigkeiten des Euratom-Programms erleichtert. **Dies sollte auch beinhalten, dass Laufbahnen in Wissenschaft und Forschung für die nächste Forschergeneration attraktiver gemacht werden, insbesondere wenn sie Bevölkerungsgruppen angehören, die in der Forschung unterrepräsentiert sind. Dieses fundierte Engagement der Bürger für Fragen im Zusammenhang mit dem Euratom-Programm erfordert, dass das Europäische Parlament, das die europäischen Bürger vertritt, stärker einbezogen wird.**

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Das Euratom-Programm sollte **dazu beitragen**, die Attraktivität des Berufs des Wissenschaftlers in der Union zu **erhöhen**. Der Europäischen Charta für Forscher und dem Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern sowie den anderen im Zusammenhang mit dem Europäischen Forschungsraum festgelegten Bezugsrahmen sollte angemessen Rechnung getragen werden, wobei ihr freiwilliger Charakter zu wahren ist.

Geänderter Text

- (13) Das Euratom-Programm sollte **darauf abzielen**, die Attraktivität des Berufs des Wissenschaftlers in der Union zu **fördern, wobei als allgemeine Zielsetzung gelten sollte, dass die Sichtbarkeit der Wissenschaft in der Gesellschaft erhöht wird, aber auch der Mangel an Fachwissen in der Union und die Auswanderung von europäischen Fachkräften in Drittländer (Brain-Drain) vermieden werden. Da zurzeit ein hoher Wissenstand in der Union vorhanden ist, ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine neue Generation von Kernforschern in alle Aspekte der Kernforschung unterwiesen wird. Das Euratom-Programm sollte zudem auf allen Ebenen darauf abzielen, einen EU-Mehrwert für alle, die sich an der Kernforschung beteiligen möchten, bereitzustellen.** Der Europäischen Charta für Forscher und dem Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern sowie den anderen im Zusammenhang mit dem Europäischen Forschungsraum festgelegten Bezugsrahmen sollte angemessen Rechnung getragen werden, wobei ihr freiwilliger Charakter zu wahren ist.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

- (15) Die vom Euratom-Programm unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten **sollten die grundlegenden** ethischen Prinzipien einhalten. Die Stellungnahmen der Europäischen Gruppe für Ethik in den Naturwissenschaften und neuen Technologien sollten berücksichtigt werden. Die Forschungstätigkeiten sollten ferner Artikel 13 AEUV Rechnung tragen, indem die Verwendung von Tieren in der Forschung und bei Versuchen reduziert wird **mit dem Ziel, sie letztendlich ganz durch Alternativen zu ersetzen**. Bei allen Tätigkeiten sollte ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden.

Geänderter Text

- (15) Die vom Euratom-Programm unterstützten Forschungs- und Innovationstätigkeiten **müssen** ethische Prinzipien einhalten. Die Stellungnahmen der Europäischen Gruppe für Ethik in den Naturwissenschaften und neuen Technologien sollten berücksichtigt werden. Die Forschungstätigkeiten sollten ferner Artikel 13 AEUV Rechnung tragen, indem die Verwendung von Tieren in der Forschung und bei Versuchen **vermieden**, reduziert **und verbessert** wird. Bei allen Tätigkeiten sollte ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Eine größere Wirkung sollte dadurch erreicht werden, dass im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen, in denen Forschung und Innovation zu den allgemeineren Zielen der Union im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit beitragen könnten, Mittel des Euratom-Programms und des Privatsektors zusammengeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gelten.

Geänderter Text

- (16) Eine größere Wirkung sollte dadurch erreicht werden, dass im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen, in denen Forschung und Innovation zu den allgemeineren Zielen der Union im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit beitragen könnten, Mittel des Euratom-Programms und des Privatsektors zusammengeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen **(KMU) gelten. Die Notwendigkeit der verstärkten Inanspruchnahme verfügbarer Gemeinschaftsmittel durch KMU sollte für den Bereich der Kernforschung ebenso wie für andere Bereiche gelten. Das Euratom-Programm sollte KMU in allen Phasen der Innovationskette und besonders bei marktnahen Tätigkeiten, unter anderem durch die Nutzung innovativer Finanzierungsinstrumente unterstützen. Eine solche Unterstützung sollte sich auf das spezifische KMU-Instrument und alle überarbeiteten Finanzinstrumente erstrecken, die angemessene Maßnahmen zur Entfaltung des vollen Innovationspotenzials der KMU bereitstellen sollten und die dank des Rahmenprogramms Horizont 2020 sowie ähnlicher Programme, wie beispielsweise dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (2014-2020) (COSME), zur Verfügung stehen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Das Euratom-Programm sollte die **Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere** im Bereich **der nuklearen Sicherheit, auf der Grundlage von gegenseitigem Interesse und Nutzen fördern**.

Geänderter Text

- (17) Das Euratom-Programm sollte **allen nuklearen Einrichtungen in Drittländern** die **an die Union grenzen besondere Beachtung schenken, insbesondere wenn diese in Risikogebieten für Naturkatastrophen liegen. Die internationale Kooperation** im Bereich **Kernenergie sollte über angemessene Instrumente zur Sicherstellung gegenseitiger finanzieller Verpflichtungen verfügen. Kooperationsverträge und gegenseitige finanzielle Verpflichtungen müssen hier enthalten sein**.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Die Notwendigkeit eines neuen Konzepts für Überwachung und Risikomanagement bei der Forschungsförderung durch die EU wurde am 4. Februar 2011 vom Europäischen Rat anerkannt, der ein neues ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle und zwischen Risikofreudigkeit und Risikovermeidung forderte. Das Europäische Parlament **rief** in seiner Entschließung vom 11. November 2010 zur Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen zu einer pragmatischen Wende hin zu einer administrativen und finanziellen Vereinfachung auf und äußerte die Ansicht, dass bei der Verwaltung der Forschungsförderung der Union den Teilnehmern mehr Vertrauen und Risikotoleranz entgegengebracht werden sollten.

Geänderter Text

- (19) Die Notwendigkeit eines neuen Konzepts für Überwachung und Risikomanagement bei der Forschungsförderung durch die EU wurde am 4. Februar 2011 vom Europäischen Rat anerkannt, der ein neues ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertrauen und Kontrolle und zwischen Risikofreudigkeit und Risikovermeidung forderte. Das Europäische Parlament **hat eine radikale Vereinfachung der Forschungs- und Innovationsförderung der Union gefordert und mehrfach zu einer Wende hin zu einer deutlichen administrativen und finanziellen Vereinfachung aufgerufen.** In seiner Entschließung vom 11. November 2010 ⁽¹⁾ zur Vereinfachung der Durchführung von Forschungsrahmenprogrammen **rief das Europäische Parlament** zu einer pragmatischen Wende hin zu einer administrativen und finanziellen Vereinfachung auf und äußerte die Ansicht, dass bei der Verwaltung der Forschungsförderung der Union den Teilnehmern mehr Vertrauen und Risikotoleranz entgegengebracht werden sollten. **In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zur „Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa“ ⁽²⁾ rief das Europäische Parlament erneut zu einer pragmatischen Wende hin zu einer administrativen und finanziellen Vereinfachung auf und betonte, dass jedwede Erhöhung der Mittel mit einer radikalen Vereinfachung der Finanzierungsverfahren verknüpft werden muss. Das Euratom-Programm sollte den Anliegen und Empfehlungen der Forschergemeinschaft, vorgetragen im Schlussbericht der Expertengruppe „Zwischenbewertung des 7. Rahmenprogramms“ vom 12. November 2010, sowie dem Grünbuch der Kommission vom 9. Februar 2011 mit dem Titel „Von Herausforderungen zu Chancen: Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation“ ebenfalls Rechnung ragen.**

⁽¹⁾ ABl. C 74 E vom 13.3.2012, S. 34.

⁽²⁾ ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 89.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen. Eine überarbeitete Kontrollstrategie, die jetzt weniger auf die Minimierung von Fehlerquoten als auf eine risikoabhängige Kontrolle und die Aufdeckung von Betrugsfällen ausgerichtet ist, sollte den Kontrollaufwand für die Teilnehmer verringern.

Geänderter Text

- (20) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzklus durch **notwendige, angemessene und wirksame** Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen. Eine überarbeitete Kontrollstrategie, die jetzt weniger auf die Minimierung von Fehlerquoten als auf eine risikoabhängige Kontrolle und die Aufdeckung von Betrugsfällen ausgerichtet ist, sollte den Kontrollaufwand für die Teilnehmer verringern.

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

- (25) Gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag sorgt die Kommission für die Durchführung des Euratom-Programms. Dabei sollte die Kommission (abgesehen von den direkten Maßnahmen) von einem beratenden Ausschuss der Mitgliedstaaten unterstützt werden, um in den von diesem Forschungs- und Ausbildungsprogramm abgedeckten Bereichen eine angemessene Koordinierung mit der Politik der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Geänderter Text

- (25) Gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag sorgt die Kommission für die Durchführung des Euratom-Programms. Dabei sollte die Kommission (abgesehen von den direkten Maßnahmen) von einem beratenden Ausschuss der Mitgliedstaaten unterstützt werden, um in den von diesem Forschungs- und Ausbildungsprogramm abgedeckten Bereichen eine angemessene Koordinierung mit der Politik der Mitgliedstaaten sicherzustellen **und große Synergien und Komplementaritäten zwischen europäischen, nationalen und regionalen Fonds zu fördern. Das Europäische Parlament sollte an der Durchführung des Euratom-Programms durch die Kommission beteiligt werden.**

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (25a) **Die Verwendung von Mitteln der Union und der Mitgliedstaaten für Forschung und Innovation sollte besser koordiniert werden, damit für Komplementarität, höhere Effizienz und Sichtbarkeit gesorgt ist und mit den Haushaltsmitteln bessere Synergien erzielt werden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29a) **Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon und der erweiterten Rolle des Europäischen Parlaments in Bezug auf Haushaltsverfahren sollte über den derzeitigen Rechtsrahmen diskutiert werden.**

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) **„kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ bezeichnen Rechtspersonen, die die in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ⁽¹⁾ festgelegten Kriterien erfüllen.**

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 30.5.2003, S. 36.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Allgemeine Ziele des Euratom-Programms sind die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Sicherungsmaßnahmen und des Strahlenschutzes sowie die Leistung eines Beitrags zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems. Die allgemeinen Ziele werden durch die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten in Form von direkten und indirekten Maßnahmen umgesetzt, mit denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ziele erreicht werden sollen.

1. Allgemeine Ziele des Euratom-Programms sind die Verbesserung der nuklearen Sicherheit, der Sicherungsmaßnahmen und des Strahlenschutzes sowie die Leistung eines Beitrags zur langfristigen sicheren und effizienten Senkung der CO₂-Emissionen des Energiesystems **und zu anderen mit der Kernforschung verbundenen Forschungsbereichen wie der medizinischen Forschung sowie die Sicherstellung der Zukunft der europäischen Kernforschung auf lange Sicht.** Die allgemeinen Ziele werden durch die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten in Form von direkten und indirekten Maßnahmen umgesetzt, mit denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Ziele erreicht werden sollen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung des sicheren Betriebs **von Nuklearsystemen**,

Geänderter Text

(a) Unterstützung des sicheren Betriebs **aller bestehenden und künftigen zivilen Nuklearsysteme**,

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung **von Ausbau und Erhalt** der Kompetenzen im Nuklearbereich in der Union,

Geänderter Text

(c) Unterstützung der **Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an entsprechend qualifiziertem Personal und des Ausbaus und Erhalts der** Kompetenzen im Nuklearbereich in der Union,

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) **Förderung des Strahlenschutzes**,

Geänderter Text

(d) **Unterstützung der FuE im Bereich Strahlenschutz und Streben nach Erhalt der höchsten Standards bei den Arbeitsbedingungen für alle, die bei ihrer Arbeit in direktem Kontakt mit nuklearem Material stehen**,

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) **Beitrag zur FuE-Agenda, die sich aus den Empfehlungen in den Schlussfolgerungen der Stresstests der Union (z. B. seismische Modellierung, Verhalten bei Kernschmelze) ergibt**,

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Unterstützung der langfristigen Tragfähigkeit der Kernspaltung durch Verbesserungen auf dem Gebiet der Reaktorlaufzeitverlängerung oder der Auslegung neuer Reaktortypen;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Schaffung der Grundlagen für künftige **Fusionskraftwerke** durch Entwicklung von Werkstoffen, Technologien und Entwürfen,

(f) Schaffung der Grundlagen für künftige **Fusions- und Spaltungskraftwerke** durch Entwicklung von Werkstoffen, Technologien und Entwürfen,

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Förderung von Innovation und **industrieller Wettbewerbsfähigkeit**,

(g) Förderung von Innovation und **der europäischen Führungsrolle im Bereich Kernspaltung und Kernfusion**,

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) Stärkung der erklärten drei Schwerpunkte des Programms „Horizont 2020“: Wissenschaftsexzellenz, führende Rolle der Industrie und gesellschaftliche Herausforderungen,

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

- (h) Gewährleistung der Verfügbarkeit und Nutzung von Forschungsinfrastrukturen von europaweiter Bedeutung.

Geänderter Text

- (h) Gewährleistung der Verfügbarkeit und Nutzung von Forschungsinfrastrukturen von europaweiter Bedeutung **sowie Förderung der Entwicklung neuer Forschungsinfrastrukturen von europaweiter Bedeutung.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung sowie Notfallvorsorge,

Geänderter Text

- (a) Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung sowie Notfallvorsorge **und Arbeitsbedingungen für alle, die bei ihrer Arbeit in direktem Kontakt mit nuklearem Material stehen und die unmittelbaren Folgen von nuklearen Zwischenfällen, wie unwahrscheinlich diese auch sein mögen, zu bewältigen haben;**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- (d) Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung,

Geänderter Text

- (d) Unterstützung von Wissensmanagement sowie Aus- und Fortbildung, **einschließlich Stärkung der Aufnahme von Kernforschungsstudien unter europäischen Wissenschaftlern sowie der Anziehung von Forschern außerhalb der Union,**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- (e) Unterstützung der Politik der Union und der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen.

Geänderter Text

- (e) Unterstützung der Politik der Union und der sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen, **einschließlich der Entwicklung hin zu international anerkannten nuklearen Sicherheitsstandards für Kernspaltungsreaktoren,**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ea) **Beseitigung jeglichen Mangels an Fachwissen im nuklearen Bereich und Vermeidung von zukünftigem Wissensverlust oder der Abwanderung von Nuklearwissenschaftlern aus der Union (Brain-Drain),**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (eb) **Ergänzung sämtlicher notwendigen Sicherheitsverbesserungen, die entsprechend den Ergebnissen der in allen Kernreaktoren der Union und der angrenzenden Drittstaaten durchgeführten Stresstests empfohlen wurden; dabei sollte in erster Linie ein Beitrag zur FuE-Agenda geleistet werden, die sich aus den Empfehlungen infolge der Stresstests ergibt.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 — Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ec) **Unterstützung der Vereinfachungsagenda des Programms „Horizont 2020“: Verringerung des Verwaltungsaufwands vorhergehender Rahmenprogramme, insbesondere für KMU, Universitäten und kleinere Forschungseinrichtungen.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Das Euratom-Programm wird so umgesetzt, dass die unterstützten Prioritäten und Tätigkeiten den sich wandelnden Bedürfnissen entsprechen und die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technologie, Innovation, Politik, Märkten und Gesellschaft berücksichtigen.

4. Das Euratom-Programm wird so umgesetzt, dass die unterstützten Prioritäten und Tätigkeiten den sich wandelnden Bedürfnissen entsprechen und die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technologie, Innovation, Politik, Märkten und Gesellschaft **sowie die direkten Folgen von nuklearen Zwischenfällen, ungeachtet dessen, wie unwahrscheinlich diese sein mögen,** berücksichtigen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Das Euratom-Programm trägt zur Umsetzung des SET-Plans bei. Die mit ihm einhergehenden direkten und indirekten Maßnahmen entsprechen der strategischen Forschungsagenda der drei bestehenden Europäischen Technologieplattformen auf dem Gebiet der Kernenergie: SNETP, IGDTP und MELODI.

Abänderung 101/rev2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des Euratom-Programms beträgt **1 788,889** Mio. EUR. Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

- (a) indirekte Maßnahmen für das Fusionsforschungs- und -entwicklungsprogramm: **709,713** Mio. EUR,
- (b) indirekte Maßnahmen im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: **354,857** Mio. EUR,
- (c) direkte Maßnahmen: **724,319** Mio. EUR.

1. In Übereinstimmung mit Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾ beträgt der Finanzrahmen für die Durchführung des Euratom-Programms **1 603,329** Mio. EUR. Dieser Betrag **bildet den vorrangigen Bezugsrahmen für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens. Er** wird wie folgt aufgeteilt:

- (a) indirekte Maßnahmen für das Fusionsforschungs- und -entwicklungsprogramm: **636,095** Mio. EUR,
- (b) indirekte Maßnahmen im Bereich Kernspaltung, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz: **318,048** Mio. EUR,
- (c) direkte Maßnahmen: **649,186** Mio. EUR.

⁽¹⁾ ABl. C ...

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Durchführung der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms entfallen höchstens **13,5 %** auf Verwaltungsausgaben der Kommission.

Bei der Durchführung der indirekten Maßnahmen des Euratom-Programms entfallen höchstens **7 %** auf Verwaltungsausgaben der Kommission.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Das ITER-Projekt wird in das Euratom-Programm einbezogen und aus dem mehrjährigen Finanzrahmen vollständig und transparent finanziert.

Aspekte des Projekts, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Forschung und Ausbildung stehen, müssen nicht in das Euratom-Programm einbezogen werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 und der IIV genehmigt.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Union bemüht sich um eine breitere und häufigere Inanspruchnahme der Strukturfonds für die Kernforschung und sorgt dafür, dass die Strukturfonds im Einklang mit den Forschungsprioritäten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln] eingerichtete Teilnehmer-Garantiefonds tritt an die Stelle des gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. XX/XX des Rates [**Euratom-Beteiligungsregeln 2012-2013**] eingerichteten Teilnehmer-Garantiefonds, dessen Rechtsnachfolger er ist.

Geänderter Text

3. Der gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Beteiligungs- und Verbreitungsregeln] eingerichtete Teilnehmer-Garantiefonds tritt an die Stelle des gemäß der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. **139/2012** des Rates eingerichteten Teilnehmer-Garantiefonds, dessen Rechtsnachfolger er ist.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sämtliche Beträge aus den mit der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. XX/XX des Rates [**Euratom-Beteiligungsregeln (2012-2013)**] eingerichteten Teilnehmer-Garantiefonds werden zum 31. Dezember 2013 an den Teilnehmer-Garantiefonds übertragen. Die Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen des Beschlusses XX/XX des Rates [**Euratom-Programm 2012-2013**], die die Finanzhilfvereinbarungen nach dem 31. Dezember 2013 unterzeichnen, leisten einen Beitrag zu dem Fonds.

Geänderter Text

Sämtliche Beträge aus den mit der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. **139/2012** des Rates eingerichteten Teilnehmer-Garantiefonds werden zum 31. Dezember 2013 an den Teilnehmer-Garantiefonds übertragen. Die Teilnehmer an Maßnahmen im Rahmen des Beschlusses **2012/94/Euratom** des Rates, die die Finanzhilfvereinbarungen nach dem 31. Dezember 2013 unterzeichnen, leisten einen Beitrag zu dem Fonds.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Programme, deren Ziel eine Ausweitung der aktuellen und geplanten innovativen Forschung ist, sollten geöffnet werden, damit Kernforschung in die Liste der geltenden Forschungskategorien aufgenommen wird. Die Teilnahmebestimmungen für die Programme Eureka und Eurostars sowie die Marie-Curie-Maßnahmen sollten gelockert werden, um in der Kernforschung tätigen KMU die Teilnahme zu ermöglichen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Das Euratom-Programm gewährleistet eine wirksame Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Berücksichtigung der Geschlechterdimension **bei den Inhalten von Forschung und Innovation.**

Geänderter Text

Das Euratom-Programm gewährleistet eine wirksame Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Berücksichtigung der Geschlechterdimension **und unterstützt das Ziel von „Horizont 2020“, die Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsthema anzugehen, um Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu berichtigen.**

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit **der Person**, dem Recht auf Nichtdiskriminierung und der Notwendigkeit, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem **Grundsatz des Schutzes der Würde des Menschen, dem Grundsatz des Vorrangs des menschlichen Lebewesens**, dem Schutz der Privatsphäre, dem Schutz personenbezogener Daten, dem Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit **des Menschen**, dem Recht auf Nichtdiskriminierung und der Notwendigkeit, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem mehrjährigen Arbeitsprogramm **werden ferner** relevante Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Länder sowie europäischer und internationaler Organisationen **berücksichtigt. Sie werden** gegebenenfalls aktualisiert.

Geänderter Text

Dieses mehrjährige Arbeitsprogramm **wird dem Verwaltungsrat der JCR unterbreitet und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Dabei sind** relevante Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Länder sowie europäischer und internationaler Organisationen **zu berücksichtigen, um jegliche Redundanzen bei den Forschungsanstrengungen in Europa zu vermeiden und den Mitteleinsatz zu optimieren. Es wird** gegebenenfalls aktualisiert.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Arbeitsprogramme berücksichtigen den Stand von Wissenschaft, Technologie und Innovation auf nationaler, EU- und internationaler Ebene sowie relevante Entwicklungen in der Politik, auf den Märkten und in der Gesellschaft. Sie werden gegebenenfalls aktualisiert.

Geänderter Text

3. Die Arbeitsprogramme berücksichtigen den Stand von Wissenschaft, Technologie und Innovation auf nationaler, EU- und internationaler Ebene sowie relevante Entwicklungen in der Politik, auf den Märkten und in der Gesellschaft. Sie werden **unter Beachtung der Ziele von „Horizont 2020“** gegebenenfalls aktualisiert.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Besondere Aufmerksamkeit gilt der angemessenen Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) am Euratom-Programm und dem innovativen Nutzen für KMU. Im Zuge der Bewertung und Überwachung wird auch eine quantitative und qualitative Bewertung der KMU-Beteiligung vorgenommen.

Geänderter Text

1. Besondere Aufmerksamkeit gilt der angemessenen Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) am Euratom-Programm und dem innovativen Nutzen für KMU. Im Zuge der Bewertung und Überwachung wird auch eine quantitative und qualitative Bewertung der KMU-Beteiligung vorgenommen.

2. Da KMU von großer Bedeutung für die europäische Wirtschaft sind, diese jedoch in der Nuklearindustrie zur Zeit zu schwach vertreten sind, unterstützt das Euratom-Programm entsprechend der Ziele von „Horizont 2020“ Bemühungen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, der auf den KMU lastet.

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Bekämpfung aller Formen der Verbreitung von und des illegalen Handels mit Kernmaterial;

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (cb) **Unterstützung internationaler Anstrengungen zur Entwicklung gemeinsamer internationaler Sicherheitsstandards;**

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (cc) **Beitrag zur Verbesserung des Austauschs von Wissen.**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit muss allen Reaktoren und kerntechnischen Anlagen gelten, die sich in Drittländern in direkter Nähe zum Gebiet von Mitgliedstaaten befinden, insbesondere wenn solche Reaktoren und Anlagen nahe an geografisch oder geologisch gefährlichen Standorten liegen.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) Initiativen zur weiteren Bekanntmachung der Forschungsförderung im Rahmen des Euratom-Programms und zur Erleichterung des Zugangs zu ihr, insbesondere in Regionen oder für Arten von Teilnehmern, die unterrepräsentiert sind,

- (a) Initiativen zur weiteren Bekanntmachung der Forschungsförderung im Rahmen des Euratom-Programms und zur Erleichterung des Zugangs zu ihr, insbesondere in Regionen oder für Arten von Teilnehmern, die unterrepräsentiert sind, **und insbesondere für KMU, damit sie die verfügbaren Finanzmittel stärker in Anspruch nehmen und verstärkt an geeigneten Programmen teilnehmen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Bemühungen um eine deutlichere Vereinfachung der Teilnahme sind allen Teilnehmern bekanntzugeben, einschließlich KMU und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen durch wirksame Kontrollen und — bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten — durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. **Das Europäische Parlament wird über diese Maßnahmen informiert.**

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

2. **Das Europäische Parlament, die** Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, sofern sich diese Abkommen, Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verträge aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen. **Das Europäische Parlament wird unverzüglich über das Ergebnis dieser Prüfungen informiert.**

Abänderung 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bis zum 31. Mai **2017** führt die Kommission unter Berücksichtigung der Ex-post-Bewertung des mit dem Beschluss 2006/970/Euratom eingerichteten Siebten Euratom-Rahmenprogramms und des Euratom-Programms (2012-2013), die bis Ende 2015 abgeschlossen sein muss, mit Unterstützung unabhängiger Experten eine Zwischenbewertung des Euratom-Programms im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele (anhand des Ergebnissniveaus und der Fortschritte bei den Auswirkungen), die fortbestehende Relevanz der Maßnahmen, die Effizienz und den Einsatz der Ressourcen, den Spielraum für weitere Vereinfachungen und den europäischen Mehrwert durch. Ferner werden bei der Bewertung der Beitrag der Maßnahmen dem vorrangigen Ziel eines intelligenten, tragfähigen und integrativen Wachstums der Union sowie die Ergebnisse der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt.

Geänderter Text

Bis zum 31. Mai **2016** führt die Kommission unter Berücksichtigung der Ex-post-Bewertung des mit dem Beschluss 2006/970/Euratom eingerichteten Siebten Euratom-Rahmenprogramms und des mit dem Beschluss 2012/93/Euratom eingerichteten Euratom-Programms (2012-2013), die bis Ende 2015 abgeschlossen sein muss, mit Unterstützung unabhängiger Experten eine Zwischenbewertung des Euratom-Programms im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele (anhand des Ergebnissniveaus und der Fortschritte bei den Auswirkungen), die fortbestehende Relevanz der Maßnahmen, die Effizienz und den Einsatz der Ressourcen, den Spielraum für weitere Vereinfachungen und den europäischen Mehrwert durch. **Bei dieser Bewertung werden auch Aspekte des Zugangs zu Fördermöglichkeiten zur Ausweitung der Exzellenz der Wissenschafts- und Innovationsbasis im Hinblick auf KMU und zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern berücksichtigt.** Ferner werden bei der Bewertung der Beitrag der Maßnahmen dem vorrangigen Ziel eines intelligenten, tragfähigen und integrativen Wachstums der Union sowie die Ergebnisse der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Überwachung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen notwendigen Daten und Informationen.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten übermitteln **dem Europäischen Parlament und** der Kommission die für die Überwachung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen notwendigen Daten und Informationen.

Abänderung 68
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Ziffer 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Durch das Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Geänderter Text

Durch das Euratom-Programm werden der Forschungs- und Innovationsrahmen im Nuklearbereich gestärkt und die Forschungsanstrengungen der Mitgliedstaaten koordiniert, um so Überschneidungen zu vermeiden, **einen Mehrwert für die Union zu erbringen, wichtige Fachkenntnisse sowie** eine kritische Masse in Schlüsselbereichen zu erhalten und eine optimale Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.

Abänderung 69
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I — Ziffer 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Strategie der Entwicklung der Kernfusion als glaubwürdige Option für eine CO₂-emissionsarme Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab beruht auf einem Fahrplan, der Zwischenziele im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung bis 2050 enthält. Zur Umsetzung dieser Strategie werden die Kernfusionsarbeiten in der EU, einschließlich Leitung, **Finanzierung** und Management, **grundlegend** umstrukturiert, um den Schwerpunkt von der reinen Forschung auf Auslegung, Bau und Betrieb der künftigen Anlagen (ITER, DEMO und spätere Anlagen) zu verlagern. Dies wird eine enge Zusammenarbeit aller in der Union an der Fusionsforschung Beteiligten, der Kommission und der **nationalen Fördereinrichtungen** notwendig machen.

Geänderter Text

Die Strategie der Entwicklung der Kernfusion als glaubwürdige Option für eine CO₂-emissionsarme Energiegewinnung im kommerziellen Maßstab beruht auf einem Fahrplan, der Zwischenziele im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung bis 2050 enthält. Zur Umsetzung dieser Strategie werden die Kernfusionsarbeiten in der EU, einschließlich Leitung und Management, umstrukturiert, um den Schwerpunkt von der reinen Forschung auf Auslegung, Bau und Betrieb der künftigen Anlagen (ITER, DEMO und spätere Anlagen) zu verlagern. Dies wird eine enge Zusammenarbeit aller in der Union an der Fusionsforschung Beteiligten, der Kommission und der **Mitgliedstaaten** notwendig machen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.1 — Buchstabe d — Überschrift

Vorschlag der Kommission

(d) **Förderung des Strahlenschutzes** (Wissenschaftsexzellenz, gesellschaftliche Herausforderungen)

Geänderter Text

(d) **Unterstützung der FuE im Bereich Strahlenschutz** (Wissenschaftsexzellenz, gesellschaftliche Herausforderungen)

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.1 — Buchstabe e — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterstützung von Maßnahmen zur gemeinsamen Realisierung des ITER als internationale Forschungsanlage. Die Gemeinschaft wird — da sie den Standort für das Projekt stellt — im Rahmen der ITER-Organisation besondere Verantwortung tragen und eine führende Rolle spielen, insbesondere bei der Vorbereitung des Standorts, der Gründung der ITER-Organisation, bei Management und personeller Ausstattung und bei der allgemeinen technischen und verwaltungstechnischen Unterstützung.

Unterstützung der im Beschluss XXXX/XXX/EU des Rates [zur Annahme eines zusätzlichen Forschungsprogramms für das ITER-Projekt (2014-2018)] vereinbarten Maßnahmen zur Verwaltung des Projekts.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.1 — Buchstabe i — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Rechtsperson unterstützt alle Anstrengungen zur Fortsetzung der Arbeit von JET auch nach dem Abschluss von dessen Versuchsphase 2015 und nach Möglichkeit alle Bemühungen, internationale Partner für zusätzliche Finanzierung zu gewinnen. Diese Bemühungen müssen gegenseitige Vereinbarungen für eine zukünftige Beteiligung der Union an DEMO und anderen geplanten Fusionsreaktoren einschließen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Tätigkeiten der JRC im Nuklearbereich werden der Unterstützung der Umsetzung der Richtlinien 2009/71/Euratom und 2011/70/Euratom sowie der Schlussfolgerungen des Rates dienen, in denen höchstmöglichen Standards für die nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen in der Union sowie auf internationaler Ebene Vorrang eingeräumt wird. Die JRC wird insbesondere die notwendigen Kapazitäten und Fachkenntnisse mobilisieren, um zur **Beurteilung und Verbesserung** der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie anderer, nicht die Energie aus Kernspaltung betreffender Anwendungen beizutragen, mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Grundlage für das einschlägige Unionsrecht zu schaffen und gegebenenfalls innerhalb der Grenzen ihres Auftrags und ihrer Kompetenzen auf nukleare Vorfälle und Störfälle zu reagieren. Hierfür wird die JRC Forschungs- und Bewertungsarbeiten ausführen, Referenzen und Standards bereitstellen und gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen. **Gegebenenfalls** wird man sich um Synergien mit der SNE-TP (Technologieplattform „zukunftsfähige Kernenergie“) und anderen übergreifenden Initiativen bemühen.

Geänderter Text

Die Tätigkeiten der JRC im Nuklearbereich werden der Unterstützung der Umsetzung der Richtlinien 2009/71/Euratom und 2011/70/Euratom sowie der Schlussfolgerungen des Rates dienen, in denen höchstmöglichen Standards für die nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen in der Union sowie auf internationaler Ebene Vorrang eingeräumt wird. Die JRC wird insbesondere die notwendigen Kapazitäten und Fachkenntnisse mobilisieren, um zur **FuE im Bereich** der Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie anderer, nicht die Energie aus Kernspaltung betreffender Anwendungen beizutragen, mit dem Ziel, eine wissenschaftliche Grundlage für das einschlägige Unionsrecht zu schaffen und gegebenenfalls innerhalb der Grenzen ihres Auftrags und ihrer Kompetenzen auf nukleare Vorfälle und Störfälle zu reagieren. Hierfür wird die JRC Forschungs- und Bewertungsarbeiten ausführen, Referenzen und Standards bereitstellen und gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchführen. **Dabei** wird man sich **zwingend** um Synergien mit der SNE-TP (Technologieplattform „zukunftsfähige Kernenergie“) und anderen übergreifenden Initiativen bemühen, **um die Nutzung der personellen und finanziellen Ressourcen im Bereich der kerntechnischen FuE in Europa zu optimieren. Die JRC muss die veröffentlichten Ergebnisse der 2011 bei allen bestehenden Kernreaktoren nach den Bestimmungen der Union durchgeführten „Stresstests“ berücksichtigen.**

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe a — Überschrift

Vorschlag der Kommission

- (a) Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung sowie Notfallvorsorge

Geänderter Text

- (a) Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung, **Verbesserung der Arbeitsbedingungen der mit Kernmaterial arbeitenden Beschäftigten** sowie Notfallvorsorge,

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe a — Absatz - 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Stilllegung und Abbau zählen angesichts der wissenschaftlichen Entwicklungen und der Sicherheitsanforderungen zu den vielversprechenden Märkten. Die Union muss über die besten Technologien für diese Tätigkeiten verfügen, die immer komplexere Techniken erfordern (Zerlegung unter Wasser, mit Laser, hochmoderne Roboter anstelle von menschlicher Intervention usw.).

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe a — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die JRC wird einen Beitrag zur Entwicklung von Hilfsmitteln und Methoden für hohe Sicherheitsstandards bei Kernreaktoren für die Stromerzeugung und bei Kernbrennstoffkreisläufen leisten, die für Europa relevant sind. Zu diesen Hilfsmitteln und Methoden gehören:

Geänderter Text

Die JRC wird **in enger Abstimmung mit den maßgeblichen Forschungseinrichtungen der Union** einen Beitrag zur Entwicklung von Hilfsmitteln und Methoden für hohe Sicherheitsstandards bei Kernreaktoren für die Stromerzeugung und bei Kernbrennstoffkreisläufen leisten, die für Europa relevant sind. Zu diesen Hilfsmitteln und Methoden gehören:

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe a — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) Modelle für die Analyse schwerer Unfälle und Methoden für die Beurteilung der Sicherheitsmargen beim Betrieb kerntechnischer Anlagen; Unterstützung der Entwicklung einer einheitlichen europäischen Vorgehensweise bei der Bewertung fortgeschrittener Kernbrennstoffkreisläufe und –konzepte sowie Prüfung und Verbreitung der Erfahrungen aus dem Betrieb. Die JRC **baut ihre** Koordinierungsstelle für das Feedback zum Kernkraftwerksbetrieb („Clearinghouse on Nuclear Power Plant Operational Experience Feedback“) **weiter aus**, um auf die neuen Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherheit im Anschluss an den Unfall von Fukushima zu reagieren;

Geänderter Text

(1) Modelle für die Analyse schwerer Unfälle und Methoden für die Beurteilung der Sicherheitsmargen beim Betrieb kerntechnischer Anlagen; Unterstützung der Entwicklung einer einheitlichen europäischen Vorgehensweise bei der Bewertung fortgeschrittener Kernbrennstoffkreisläufe und –konzepte sowie Prüfung und Verbreitung der Erfahrungen aus dem Betrieb. Die JRC **verfolgt die Aktivitäten der** Koordinierungsstelle für das Feedback zum Kernkraftwerksbetrieb („Clearinghouse on Nuclear Power Plant Operational Experience Feedback“), um auf die neuen Herausforderungen im Bereich der nuklearen Sicherheit im Anschluss an den Unfall von Fukushima zu reagieren, **und nutzt weiterhin auch die Sachkenntnisse der Mitgliedstaaten in diesem Bereich**;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe c — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die JRC wird die wissenschaftlichen Grundlagen für nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen ausbauen. Ein Forschungsschwerpunkt werden die grundlegenden Eigenschaften und das Verhalten von Actinoiden, Strukturwerkstoffen und Kernmaterial sein. Zur Unterstützung der Normung auf Unionsebene wird die JRC kerntechnische Standards, Referenzdaten und Referenzmessungen auf dem neuesten Stand der Technik liefern sowie für die Entwicklung und Implementierung relevanter Datenbanken und Bewertungsinstrumente sorgen. Ferner wird die JRC die Weiterentwicklung medizinischer Anwendungen unterstützen, insbesondere neuer Krebstherapien auf der Grundlage der Alphastrahlung.

Geänderter Text

Die JRC wird die wissenschaftlichen Grundlagen für nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen ausbauen. Ein Forschungsschwerpunkt werden die grundlegenden Eigenschaften und das Verhalten von Actinoiden, Strukturwerkstoffen und Kernmaterial sein. Zur Unterstützung der Normung auf Unionsebene wird die JRC kerntechnische Standards, Referenzdaten und Referenzmessungen auf dem neuesten Stand der Technik liefern sowie für die Entwicklung und Implementierung relevanter Datenbanken und Bewertungsinstrumente sorgen. Ferner wird die JRC die Weiterentwicklung medizinischer Anwendungen unterstützen, insbesondere neuer Krebstherapien auf der Grundlage der Alphastrahlung. **Die JRC wird die Ziele von „Horizont 2020“ und die Notwendigkeit, einen Mangel an Fachwissen bzw. eine Abwanderung von Fachkräften (Brain Drain) aus Europa zu vermeiden, berücksichtigen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 79**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Ziffer 2.2 — Buchstabe e — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Die JRC wird ihre Kompetenzen ausbauen, um die erforderlichen unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Informationen zur Unterstützung der sich weiterentwickelnden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen bereitstellen zu können.

Geänderter Text

Die JRC wird ihre Kompetenzen ausbauen, um die erforderlichen unabhängigen wissenschaftlichen und technischen Informationen zur Unterstützung der sich weiterentwickelnden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Sicherungsmaßnahmen bereitstellen zu können **und um auf internationaler Ebene höhere Standards zu unterstützen. Konkret muss sie bei diesen Arbeiten den Leitlinien folgen, die die Organe der Union insbesondere angesichts der Stresstests kerntechnischer Anlagen annehmen.**

Abänderung 80**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Ziffer 3 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

Um die allgemeinen Ziele zu erreichen, werden im Rahmen des Euratom-Programms ergänzende Tätigkeiten unterstützt (direkte und indirekte Maßnahmen, Koordination und Förderung der gemeinsamen Programmplanung), die eine Synergie der Forschungsanstrengungen bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen sicherstellen (z. B. in den Bereichen Werkstoffe, Kühlmitteltechnologie, nukleare Referenzdaten, Modellierung und Simulation, Fernhandhabung, Abfallentsorgung, Strahlenschutz).

Geänderter Text

Um die allgemeinen Ziele zu erreichen, werden im Rahmen des Euratom-Programms ergänzende Tätigkeiten unterstützt (direkte und indirekte Maßnahmen, **Arbeitsschutz**, Koordination und Förderung der gemeinsamen Programmplanung), die eine Synergie der Forschungsanstrengungen bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen sicherstellen (z. B. in den Bereichen Werkstoffe, Kühlmitteltechnologie, nukleare Referenzdaten, Modellierung und Simulation, Fernhandhabung, Abfallentsorgung, Strahlenschutz).

Abänderung 81**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Ziffer 4 — Absatz 2***Vorschlag der Kommission*

Das Euratom-Programm kann zu der im Rahmen von „Horizont 2020“ entwickelten Kredit- und Beteiligungskapital-Fazilität beitragen, das auf die Ziele des Artikels 3 ausgedehnt wird.

Geänderter Text

Das Euratom-Programm kann zu der im Rahmen von „Horizont 2020“ entwickelten Kredit- und Beteiligungskapital-Fazilität beitragen, das auf die Ziele des Artikels 3 ausgedehnt wird **und auch die Sichtbarkeit und Beteiligung von KMU steigert.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 82**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang I — Ziffer 4 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Grundlagenforschung, die nicht nur im kerntechnischen Bereich, sondern auch in anderen Forschungsbereichen, die unter das Programm „Horizont 2020“ fallen, durchgeführt werden kann, kann mit Programmmitteln des Europäischen Forschungsrats (EFR) finanziert werden.

Abänderung 83**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Ziffer 1 — Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Beitrag zur FuE-Agenda, die sich aus den Empfehlungen in den Schlussfolgerungen der Stresstests der Union, etwa zur seismischen Modellierung oder Simulation von Kernschmelze, ergibt

— *Prozentualer Anteil geförderter Projekte, die die Umsetzung dieser Empfehlungen erleichtern dürften.*

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Ziffer 1 — Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Unterstützung einer langfristigen Tragfähigkeit der Kernspaltung durch Verbesserungen auf dem Gebiet der Reaktorlaufzeitverlängerung oder der Gestaltung neuer Reaktortypen

— *Prozentualer Anteil geförderter Projekte, die nachweisbare Auswirkungen auf die Verlängerung der Reaktorlaufzeit oder die Gestaltung neuer Reaktortypen haben dürften.*

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 85**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Ziffer 1 — Buchstabe e***Vorschlag der Kommission*

(e) Fortschritte im Hinblick auf die Demonstration der Durchführbarkeit der Stromerzeugung durch Kernfusion mittels Nutzung bestehender und künftiger Kernfusionsanlagen,

Geänderter Text

(e) Fortschritte im Hinblick auf die Demonstration der Durchführbarkeit der Stromerzeugung durch Kernfusion mittels Nutzung bestehender und künftiger Kernfusionsanlagen **und Entwicklung von Materialien, Technologien und Konzepten**

Abänderung 86**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Ziffer 2 — Absatz 2 — Punkt 1***Vorschlag der Kommission*

Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung sowie Notfallvorsorge

Geänderter Text

Verbesserung der nuklearen Sicherheit, einschließlich Kernbrennstoff- und Reaktorsicherheit, Abfallentsorgung und Stilllegung, **Arbeitsschutz** sowie Notfallvorsorge;

Abänderung 87**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang II — Ziffer 2 — Unterabsatz 1 — Punkt 5 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

Vermeidung **des Mangels an Fachwissen in wichtigen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen.**

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0470

Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (COM(2011)0841 — C7-0014/2012 — 2011/0414(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2016/C 436/25)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2011)0841),
 - gestützt auf Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0014/2012),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0327/2012),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *In dieser Verordnung wird für die Gesamtdauer des Instruments eine Finanzausstattung festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom .../2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (*) bildet.*

(*) ABL. ...

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Eine verbesserte Ausführung und Qualität der Ausgaben sollten Leitgrundsätze für die Verwirklichung der Zielvorgaben des Instruments sein, wobei gleichzeitig ein optimaler Einsatz der Finanzmittel zu gewährleisten ist.*

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) *Die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei dem Instrument ist ebenso zu gewährleisten wie eine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung, wobei auch Rechtssicherheit und Zugänglichkeit des Instruments für alle Teilnehmer gewährleistet werden sollten.*

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Der Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986 veranschaulichte die globale Bedeutung der nuklearen Sicherheit. Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi im Jahr 2011 bestätigte **die Notwendigkeit**, die Bemühungen um die Verbesserung der nuklearen Sicherheit fortzusetzen, um höchste Standards zu erreichen. Um die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen, sollte die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) in der Lage sein, die nukleare Sicherheit in Drittländern zu unterstützen.

- (3) Der Reaktorunfall in Tschernobyl im Jahr 1986 veranschaulichte die globale Bedeutung der nuklearen Sicherheit. Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi im Jahr 2011 bestätigte, **dass jeder Reaktor unvorhersehbare nukleare Risiken birgt und es daher erforderlich ist**, die Bemühungen um die Verbesserung der nuklearen Sicherheit fortzusetzen, um höchste Standards zu erreichen, **die dem neuesten Stand entsprechen, insbesondere was Governance und legislative Unabhängigkeit anbelangt. Solange Kernkraftwerke noch in Betrieb sind und neue gebaut werden, sollte mit diesem Instrument sichergestellt werden, dass die Standards für nukleare Sicherheit in den unterstützten Ländern den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen, diese Standards aufrechterhalten werden und der Unterstützung von unabhängigen Aufsichtsbehörden höchste Priorität eingeräumt wird.** Um die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um alle Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen, sollte die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) in der Lage sein, die nukleare Sicherheit in Drittländern zu unterstützen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Im Rahmen einer gemeinsamen Politik und gemeinsamer Strategien mit ihren Mitgliedstaaten **hat nur** die Europäische Union **als Ganzes die kritische Masse**, um auf globale Herausforderungen zu reagieren und **ist darüber hinaus in einer ausgezeichneten Position**, um die Zusammenarbeit mit Drittländern zu koordinieren.

- (4) **Einige Länder weltweit ziehen in Betracht, Kernkraftwerke zu bauen oder ihren Bau zu planen, was vielfältige Herausforderungen und die Notwendigkeit mit sich bringt, angemessene Sicherheitskulturen im Nuklearbereich und Governancesysteme zu schaffen. Es müssen Wege zur Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken gefunden werden, die in der Nähe der Grenzen der Union errichtet wurden, insbesondere in Fällen, in denen es keine politische Zusammenarbeit mit der Union gibt. In diesem Zusammenhang sollten Stresstests in allen betroffenen Mitgliedstaaten und Drittstaaten durchgeführt werden, um potenzielle Sicherheitsgefahren zu ermitteln, und die erforderlichen Abhilfemaßnahmen sollten unverzüglich umgesetzt werden.** Im Rahmen einer gemeinsamen Politik und gemeinsamer Strategien mit ihren Mitgliedstaaten **und durch Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen** ist die Europäische Union **in einer ausgezeichneten Position**, um auf globale Herausforderungen zu reagieren und die Zusammenarbeit mit Drittländern zu koordinieren. **Der Sicherstellung der Unterstützung durch unabhängige Aufsichtsbehörden und der Unterstützung ihrer Regulierungsbehörden sowie der multilateralen, regionalen und internationalen Strukturen sollte Vorrang eingeräumt werden, die das Vertrauen stärken und die Anwendung von Standards durch Peer Review-Mechanismen verbessern können. In diesem Zusammenhang sollte das Europäische Parlament von der Kommission regelmäßig über die Pläne von Drittstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit gemäß dieser Richtlinie unterrichtet werden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, verabschiedete der Rat am 25. Juni 2009 die Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. Der Rat nahm ferner die Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle an. Diese Richtlinien und die hohen in der Union angewandten Standards für die nukleare Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente können als Beispiele dienen, um Drittländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.

Geänderter Text

- (6) Um die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit und der Regulierung auf diesem Gebiet fortzusetzen und zu fördern, verabschiedete der Rat am 25. Juni 2009 die Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen. **In der Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2012 zu umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen in Kernkraftwerken („Stresstests“) in der Europäischen Union und damit verbundenen Tätigkeiten wird betont, dass dieser Rahmen gestärkt werden muss.** Der Rat nahm ferner die Richtlinie 2011/70/Euratom vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle an. Diese Richtlinien und die hohen in der Union angewandten Standards für die nukleare Sicherheit und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente können als Beispiele dienen, um Drittländer zur Einführung ähnlich hoher Standards zu ermutigen.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Aufbauend auf den eigenen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Union muss die Gemeinschaft insbesondere ihre Bemühungen um die Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern fortsetzen.

Geänderter Text

- (10) Aufbauend auf den eigenen Sicherungsmaßnahmen innerhalb der Union muss die Gemeinschaft insbesondere ihre Bemühungen um die Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern fortsetzen. **Der Einsatz von Sachverständigen der Union, um Drittstaaten im Nuklearbereich zu unterstützen, ist auch wichtig, um einen hohen Standard an Fachwissen innerhalb der Union beizubehalten.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) *Horizont 2020 — das neue Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014–2020) („Horizont 2020“)* ⁽¹⁾ *und im Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung von Horizont 2020* ⁽²⁾ *wird der internationalen Zusammenarbeit und den Beziehungen der Union zu Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei sollte besonders auf die Entwicklung der Humanressourcen geachtet werden.*

⁽¹⁾ *Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ... „Horizont 2020“ — Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014–2020) und zur Aufhebung der Entscheidung 1982/2006/EG (ABl. L ...).*

⁽²⁾ *Verordnung (Euratom) Nr. .../... des Rates vom...über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (ABl. ...).*

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) *Im Bereich der nuklearen Sicherheit sollten sich die einzelnen Mitgliedstaaten und andere internationale, regionale und lokalen Organisationen darum bemühen, für Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität der Hilfe der Union zu sorgen, damit es nicht zu Überschneidungen und Doppelfinanzierung kommt.*

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand und Geltungsbereich

Die Europäische Union finanziert nach Maßgabe dieser Verordnung Maßnahmen, die die Förderung eines hohen Standards für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sowie die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern unterstützen.

Die Europäische Union finanziert nach Maßgabe dieser Verordnung Maßnahmen, die die Förderung eines hohen Standards für die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sowie die Anwendung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern unterstützen. **Dabei wird sichergestellt, dass Kernmaterial ausschließlich für die vorgesehenen zivilen Zwecke verwendet wird.**

Dienstag, 19. November 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Folgende spezifische Ziele werden verfolgt:

- a) Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz;
- b) verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen;
- c) Festlegung von Rahmen und Methoden für die Durchführung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern.

2. Die allgemeinen Fortschritte bei der Verwirklichung der genannten spezifischen Ziele werden jeweils anhand folgender Leistungsindikatoren bewertet:

- a) Anzahl und Bedeutung der Probleme, die während einschlägiger Sachverständigenprüfungen der IAEO ermittelt werden;
- b) Entwicklungsstand der Strategien für abgebrannte Brennelemente, nukleare Abfälle und Stilllegungen, des entsprechenden Rechts- und **Regulierungsrahmens** und der Projektdurchführung;
- c) Anzahl und Bedeutung der Probleme, die in einschlägigen Berichten der IAEO über Sicherungsmaßnahmen genannt werden.

3. Die Kommission sorgt dafür, dass die angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Union für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen ihrer Politik und ihrer Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbar sind.

1. Folgende spezifische Ziele werden verfolgt:

- a) Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur **und Governance** im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz;
- b) verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen **in Drittländern**;
- c) Festlegung von Rahmen und Methoden für die Durchführung effizienter und wirksamer Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern.

2. Die allgemeinen Fortschritte bei der Verwirklichung der genannten spezifischen Ziele werden jeweils anhand folgender Leistungsindikatoren bewertet:

- a) Anzahl und Bedeutung der Probleme, die während einschlägiger Sachverständigenprüfungen der IAEO ermittelt werden;
- aa) der Fortschritt der unterstützten Länder bei der Entwicklung der höchsten nuklearen Sicherheitsstandards, die in technischer, rechtlicher und betrieblicher Hinsicht den in der Union vorgeschriebenen Höhen entsprechen;**
- b) Entwicklungsstand der Strategien für abgebrannte Brennelemente, nukleare Abfälle und Stilllegungen, **Anzahl und Umfang der Sanierungsmaßnahmen, die in ehemaligen Kernkraftwerken und an ehemaligen kerntechnischen Anlagen erforderlich sind, Entwicklungsstand** des entsprechenden Rechts- und **Regulierungsrahmens** und der Projektdurchführung;
- c) Anzahl und Bedeutung der Probleme, die in einschlägigen Berichten der IAEO über Sicherungsmaßnahmen genannt werden.

ca) langfristige Auswirkungen auf die Umwelt;

3. Die Kommission sorgt dafür, dass die angenommenen Maßnahmen mit der strategischen Gesamtpolitik der Union für das Partnerland und insbesondere mit den Zielen ihrer Politik und ihrer Programme für Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftliche Zusammenarbeit vereinbar sind.

3a. Die Ziele nach Absatz 1 werden vor allem mithilfe folgender Maßnahmen verfolgt:

- a) Unterstützung der Regulierungsbehörden bei der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, Kompetenz und Entwicklung und bei Investitionen in Humanressourcen;**
- b) Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung und Anwendung des rechtlichen Rahmens;**

Dienstag, 19. November 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die durch diese Verordnung unterstützten spezifischen Maßnahmen und die Kriterien für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit sind im Anhang ausgeführt.

5. Die finanzielle, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Verordnung ergänzt die Zusammenarbeit, die die Union mit Hilfe anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit leistet.

c) *Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Sicherheitsbewertungsprogrammen auf der Grundlage ähnlicher Standards, wie sie in der Europäischen Union gelten;*

d) *Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen: Fachwissen, Erfahrung und Kompetenzentwicklung, Regelung des Bereichs Unfallmanagement und Unfallverhütung, Strategien für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und Strategien für die Stilllegung.*

Die Maßnahmen umfassen als wesentliches Element einen Wissenstransfer (Austausch von Fachwissen und Unterstützung bestehender und neuer Aus- und Weiterbildungsprogramme im Bereich der nuklearen Sicherheit), um die Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse zu verstärken.

4. Die durch diese Verordnung unterstützten spezifischen Maßnahmen und die Kriterien für die Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit sind im Anhang ausgeführt.

5. Die finanzielle, wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit im Rahmen der vorliegenden Verordnung ergänzt die Zusammenarbeit, die die Union mit Hilfe anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit, **„Horizont 2020“ und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014–2018) in Ergänzung von „Horizont 2020“** leistet.

5a. Bei der Bereitstellung von Hilfe im Rahmen dieses Instruments wird den Staaten Vorrang gemäß Verordnung (EU) Nr. .../...⁽¹⁾ und Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingeräumt.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ...über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L ...).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über...zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L ...).

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die Strategiepapiere einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.

3. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der **externen und internen** Politik der Union bilden die Strategiepapiere einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union, **den Mitgliedstaaten** und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Strategiepapiere werden von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren genehmigt. Die Strategiepapiere **können** zur Halbzeit oder nach Bedarf gemäß demselben Verfahren überprüft werden. Dieses Verfahren ist jedoch nicht für Aktualisierungen der Strategiepapiere erforderlich, die die darin genannten ursprünglichen prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren.

Geänderter Text

5. Die Strategiepapiere werden von der Kommission nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren genehmigt. Die Strategiepapiere **müssen** zur Halbzeit oder nach Bedarf gemäß demselben Verfahren überprüft werden. Dieses Verfahren ist jedoch nicht für Aktualisierungen der Strategiepapiere erforderlich, die die darin genannten ursprünglichen prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren, **es sei denn, sie sind mit finanziellen Auswirkungen verbunden, die über die in Artikel 2 Absatz 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung festgelegten Schwellenwerte hinausgehen.**

Strategiepapiere werden dem Europäischen Parlament vorgelegt, das bei der Halbzeitüberprüfung seine eigene Bewertung abgibt.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden die für eine Finanzierung ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die** Leistungsindikatoren und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch je prioritärem Bereich und einschließlich einer angemessenen Reserve nicht zugewiesener Mittel; dies kann gegebenenfalls in Form einer Spanne oder eines Mindestbetrags erfolgen.

Geänderter Text

2. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden **unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde** die für eine Finanzierung ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **klare, konkrete und transparente** Leistungsindikatoren und die Richtbeträge der Mittelzuweisungen genannt, sowohl insgesamt als auch je prioritärem Bereich und einschließlich einer angemessenen Reserve nicht zugewiesener Mittel; dies kann gegebenenfalls in Form einer Spanne oder eines Mindestbetrags erfolgen. **In den Mehrjahresrichtprogrammen werden Regeln vorgegeben, damit es nicht zu Überschneidungen kommt und die verfügbaren Mittel ordnungsgemäß verwendet werden.**

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mehrjahresrichtprogramme werden **grundsätzlich** auf der Basis eines Dialogs mit den Partnerländern oder -regionen und unter Einbeziehung der Interessengruppen erstellt, um eine hinreichende eigenverantwortliche Mitwirkung der betroffenen Länder und Regionen an diesem Prozess zu gewährleisten und die Unterstützung nationaler Entwicklungsstrategien zu fördern.

Geänderter Text

3. Die Mehrjahresrichtprogramme werden **so weit wie möglich** auf der Basis eines Dialogs mit den Partnerländern oder -regionen und unter Einbeziehung der Interessengruppen erstellt, um eine hinreichende eigenverantwortliche Mitwirkung der betroffenen Länder und Regionen an diesem Prozess zu gewährleisten und die Unterstützung nationaler Entwicklungsstrategien zu fördern. **In diesen Mehrjahresrichtprogrammen wird dem IAE0-Arbeitsprogramm im Bereich nukleare Sicherheit und Entsorgung radioaktiver Abfälle Rechnung getragen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mehrjahresrichtprogramme werden nach Bedarf und unter Berücksichtigung etwaiger Überarbeitungen der jeweiligen Strategiepapiere nach demselben Verfahren aktualisiert. Das Prüfverfahren ist jedoch nicht für Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme erforderlich, bei denen es sich um technische Anpassungen, die Umschichtung von Mitteln innerhalb der Mittelzuweisungen je prioritärem Bereich oder die Anhebung bzw. Kürzung des ursprünglichen Richtbetrags der Mittelzuweisungen **um weniger als 20 %** handelt, sofern diese Änderungen die ursprünglich in dem Papier genannten prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren. Das Europäische Parlament und der Rat werden binnen eines Monats von derartigen technischen Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

Geänderter Text

5. Die Mehrjahresrichtprogramme werden nach Bedarf und unter Berücksichtigung etwaiger Überarbeitungen der jeweiligen Strategiepapiere nach demselben Verfahren aktualisiert. Das Prüfverfahren ist jedoch nicht für Änderungen der Mehrjahresrichtprogramme erforderlich, bei denen es sich um technische Anpassungen, die Umschichtung von Mitteln innerhalb der Mittelzuweisungen je prioritärem Bereich oder die Anhebung bzw. Kürzung des ursprünglichen Richtbetrags der Mittelzuweisungen **in den Grenzen des einschlägigen Prozentsatzes nach Artikel 2 Absatz 2 der gemeinsamen Durchführungsverordnung** handelt, sofern diese Änderungen die ursprünglich in dem Papier genannten prioritären Bereiche und Ziele nicht berühren. Das Europäische Parlament und der Rat werden binnen eines Monats von derartigen technischen Anpassungen in Kenntnis gesetzt.

Wenn der Gesamtumfang der nicht wesentlichen Änderungen oder ihre Auswirkungen auf den Haushaltsplan die Schwellen für Mikrofinanzierungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Gemeinsamen Durchführungsverordnung nicht übersteigen, findet das Verfahren nach Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung Anwendung.

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Berichterstattung

1. Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung der Kooperationshilfe.

2. Der Bericht enthält Informationen über die finanzierten Maßnahmen der vorangegangenen beiden Jahre, über die Ergebnisse von Überwachungs- und Bewertungstätigkeiten, über die Ausführung des Finanzplans, aufgeschlüsselt nach Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen sowie nach Ländern, Regionen und Arten der Zusammenarbeit, und über die Pläne von Drittstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Kohärenz und Komplementarität der Hilfe der Union

1. Bei der Umsetzung dieser Verordnung wird die Kohärenz mit anderen Bereichen und Instrumenten des auswärtigen Handelns der Union sowie mit sonstigen maßgeblichen Politikbereichen der Union gewährleistet.

2. Die Union und die Mitgliedstaaten stimmen ihre jeweiligen Unterstützungsprogramme ab, um im Einklang mit den für die Stärkung der operationellen Koordinierung der Außenhilfe und die Harmonisierung der Politik und Verfahren festgelegten Grundsätzen die Effizienz und Wirksamkeit der Hilfe zu unterstützen. Die Koordinierung umfasst regelmäßige Konsultationen und den häufigen Austausch einschlägiger Informationen in den verschiedenen Phasen des Unterstützungszyklus.

3. In Absprache mit den Mitgliedstaaten ergreift die Union alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Abstimmung und Zusammenarbeit mit multilateralen und regionalen Organisationen und Einrichtungen, darunter europäische und internationale Finanzinstitutionen, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, private und politische Stiftungen sowie Geber außerhalb der Europäischen Union.

Abänderung 33/rev
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014-2020 auf **631 100 000 EUR**.

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014-2020 auf **225 321 000 EUR**.

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde **innerhalb der Grenzen** des mehrjährigen Finanzrahmens genehmigt.

2. Die jährlichen Mittel werden **vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen** des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Unterstützte spezifische Maßnahmen

Vorschlag der Kommission

Unterstützte spezifische Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unterstützt werden, um die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen:

a) Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz auf allen Ebenen, vor allem durch:

- eine kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der technischen Hilfsorganisationen sowie eine Verbesserung des Regulierungsrahmens, vor allem in Bezug auf die Genehmigungstätigkeit, einschließlich **einer** Überprüfung der **wirksamen und umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) und Folgemaßnahmen dazu;**
- eine Förderung der Schaffung wirksamer Regulierungsrahmen, Verfahren und Systeme, um einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von radioaktiven Stoffen, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und ihre sichere Entsorgung zu gewährleisten;
- eine Schaffung wirksamer Vorkehrungen für die Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen und die Milderung solcher Folgen beim Eintreten von Unfällen (beispielsweise Überwachung der Umwelt im Fall radioaktiver Freisetzungen, Konzipierung und Umsetzung von Abmilderungs- und Abhilfemaßnahmen), sowie für die Notfallplanung, -vorbereitung und -bewältigung, den Katastrophenschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- eine **Unterstützung für Betreiber** kerntechnischer Anlagen in außergewöhnlichen Fällen unter spezifischen und gebührend begründeten Umständen im Rahmen von Folgemaßnahmen zu den umfassenden Sicherheits- und Risikobewertungen („Stresstests“);

Geänderter Text

Unterstützte spezifische Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unterstützt werden, um die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Ziele zu verwirklichen:

a) **Einführung und** Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur **und Governance** im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards für nukleare Sicherheit, **die dem Stand der Technik entsprechen**, und Strahlenschutz auf allen Ebenen, vor allem durch:

- eine kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der technischen Hilfsorganisationen sowie eine Verbesserung des Regulierungsrahmens, vor allem in Bezug auf die Genehmigungstätigkeit, einschließlich **der** Überprüfung **und Durchführung** der **erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der höchstmöglichen Sicherheitsstandards für kerntechnische Anlagen, die in technischer, rechtlicher und betrieblicher Hinsicht dem Stand der Technik in der EU entsprechen;**
- eine Förderung der Schaffung wirksamer **und transparenter** Regulierungsrahmen, Verfahren und Systeme, um einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von radioaktiven Stoffen, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und ihre sichere Entsorgung zu gewährleisten;
- **die Förderung wirksamer Governancesysteme für die nukleare Sicherheit, die die Unabhängigkeit, Verantwortung und Autorität der Aufsichtsbehörden gewährleisten sowie Strukturen der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen solchen Einrichtungen;**
- eine Schaffung wirksamer Vorkehrungen für die Verhütung von Unfällen mit radiologischen Folgen und die Milderung solcher Folgen beim Eintreten von Unfällen (beispielsweise Überwachung der Umwelt im Fall radioaktiver Freisetzungen, Konzipierung und Umsetzung von Abmilderungs- und Abhilfemaßnahmen), sowie für die Notfallplanung, -vorbereitung und -bewältigung, den Katastrophenschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- eine **Zusammenarbeit mit Betreibern** kerntechnischer Anlagen in außergewöhnlichen Fällen unter spezifischen und gebührend begründeten Umständen im Rahmen von Folgemaßnahmen zu den umfassenden Sicherheits- und Risikobewertungen („Stresstests“);

Dienstag, 19. November 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen, vor allem durch:

- eine Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (d. h. Transport, Vorbehandlung, Behandlung, Verarbeitung, Lagerung und Endlagerung), einschließlich der Entwicklung spezifischer Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Rahmen für die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie für die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien;
- die Schaffung des erforderlichen Regulierungsrahmens und der erforderlichen Methoden (einschließlich Methoden der nuklearen Forensik) für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäße Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit (auch im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEA) in den vorgenannten Bereichen, darunter bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie beim Kapazitätsaufbau und bei der Ausbildung im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Kernforschung.

— **Förderung von Maßnahmen zur Information, Bildung und beruflichen Ausbildung im Bereich Kernenergie und betreffend den Brennstoffkreislauf, die Abfallbehandlung und den Strahlenschutz;**

b) verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen, vor allem durch:

- eine Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (d. h. Transport, Vorbehandlung, Behandlung, Verarbeitung, Lagerung und Endlagerung), einschließlich der Entwicklung spezifischer Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Rahmen für die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie für die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien;
- die Schaffung des erforderlichen Regulierungsrahmens und der erforderlichen Methoden (einschließlich Methoden der nuklearen Forensik) für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäße Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit (auch im Rahmen der einschlägigen **regionalen und** internationalen Organisationen, insbesondere der IAEA) in den vorgenannten Bereichen, darunter bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie beim Kapazitätsaufbau und bei der Ausbildung im Bereich der nuklearen Sicherheit und der Kernforschung.

ba) Unterstützung bei der Sicherstellung eines hohen Niveaus an Kompetenz und Wissen bei den Regulierungsbehörden, technischen Hilfsorganisationen und Betreibern (ohne Wettbewerbsverzerrungen) in den von diesem Instrument erfassten Bereichen, vor allem durch:

- **die fortlaufende Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden, technischen Hilfsorganisationen und Betreibern kerntechnischer Anlagen (ohne Wettbewerbsverzerrungen);**
- **die Förderung angemessener Schulungsmöglichkeiten.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Kriterien — 1. Allgemeine Kriterien

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
1. Allgemeine Kriterien	1. Allgemeine Kriterien
— Die Zusammenarbeit kann sich auf alle „Drittländer“ (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) weltweit erstrecken. — Priorität wird den Beitrittsländern und den Ländern der Europäischen Nachbarschaftsregion eingeräumt. Regionale Ansätze werden bevorzugt. — Länder mit hohem Einkommen sollten nur einbezogen werden, damit außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden können, beispielsweise infolge eines schweren nuklearen Unfalls, soweit erforderlich und angebracht. — Sind ein Drittland und die Europäische Union zu einem gemeinsamen Verständnis und einer wechselseitigen Vereinbarung gelangt, sollten diese durch einen förmlichen Antrag bei der Kommission bestätigt werden, mit dem die jeweilige Regierung eine entsprechende Verpflichtung eingeht. — Drittländer, die mit der Europäischen Union zusammenarbeiten möchten, sollten uneingeschränkt für die Grundsätze der Nichtverbreitung eintreten. Darüber hinaus sollten sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen im Rahmen der IAEÜ über nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich sein oder Schritte unternommen haben, aus denen die feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union könnte von diesem Beitritt oder von Schritten zur Einleitung des Beitritts zu den Übereinkommen abhängig gemacht werden. In Notfällen sollte ausnahmsweise Flexibilität bei der Anwendung dieses Grundsatzes gezeigt werden. — Um die Befolgung der Ziele der Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu überwachen, muss das begünstigte Drittland dem Grundsatz der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Evaluierungen ermöglichen es, die Einhaltung der vereinbarten Ziele zu überwachen und zu überprüfen, und könnten eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags darstellen.	— Die Zusammenarbeit sollte sich gemäß den in Artikel 1 dieser Verordnung dargelegten Zielen auf „Drittländer“ (Nicht-EU-Mitgliedstaaten) erstrecken. — Priorität wird den Beitrittsländern und den Ländern der Europäischen Nachbarschaftsregion eingeräumt. Regionale Ansätze werden bevorzugt. — Länder mit hohem Einkommen sollten nur einbezogen werden, damit außerordentliche Maßnahmen durchgeführt werden können, beispielsweise infolge eines schweren nuklearen Unfalls, soweit erforderlich und angebracht. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Länder mit hohem Einkommen“ Länder und Gebiete, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 ⁽¹⁾ aufgeführt sind. — Sind ein Drittland und die Europäische Union zu einem gemeinsamen Verständnis und einer wechselseitigen Vereinbarung gelangt, sollten diese durch einen förmlichen Antrag bei der Kommission bestätigt werden, mit dem die jeweilige Regierung eine entsprechende Verpflichtung eingeht. — Drittländer, die mit der Europäischen Union zusammenarbeiten möchten, sollten uneingeschränkt für die Grundsätze der Nichtverbreitung eintreten. Darüber hinaus sollten sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkommen im Rahmen der IAEÜ über nukleare Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich sein oder Schritte unternommen haben, aus denen die feste Zusage hervorgeht, diesen Übereinkommen beizutreten. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union sollte vom Beitritt zu den Übereinkommen und von ihrer Durchführung abhängig gemacht werden. In Notfällen sollte ausnahmsweise Flexibilität bei der Anwendung dieses Grundsatzes gezeigt werden, falls unterlassene Maßnahmen das Risiko für die Union und ihre Bürger wahrscheinlich vergrößern würden. — Um die Befolgung der Ziele der Zusammenarbeit zu gewährleisten und zu überwachen, muss das begünstigte Drittland dem Grundsatz der Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen zustimmen. Die überprüfbare und fortgesetzte Einhaltung der vereinbarten Ziele sollte eine Voraussetzung für die weitere Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrags darstellen.

Dienstag, 19. November 2013

Vorschlag der Kommission

- Die Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Nuklearenergie ab.

Geänderter Text

- Die Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zielt nicht auf die Förderung der Nuklearenergie **oder auf die Laufzeitverlängerung bestehender Kernkraftwerke** ab.

⁽¹⁾ **Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen und — bei Aktivitäten außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe — mit unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Entwicklungsländern (ABl. L 405 vom 30.12.2006).**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Kriterien — 2. Länder mit installierten Kernkraftkapazitäten — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Sind Länder bereits in den Genuss einer Gemeinschaftsfinanzierung gekommen, sollte die weitere Zusammenarbeit davon abhängen, wie die Evaluierung der aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen ausfällt und ob der neue Bedarf gebührend begründet wird. Die Evaluierung dürfte es ermöglichen, die Art der Zusammenarbeit und die diesen Ländern künftig zu gewährenden Beträge genauer zu bestimmen.

Geänderter Text

Sind Länder bereits in den Genuss einer Gemeinschaftsfinanzierung gekommen, sollte die weitere Zusammenarbeit davon abhängen, wie die Evaluierung der aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen ausfällt und ob der neue Bedarf gebührend begründet wird. Die Evaluierung dürfte es ermöglichen, die Art der Zusammenarbeit und die diesen Ländern künftig zu gewährenden Beträge genauer zu bestimmen. **Die Union sollte die regionale Zusammenarbeit und Peer Review-Mechanismen anregen.**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang — Kriterien — 3. Länder ohne installierte Kernkraftkapazitäten — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Ländern, die Kernkraftkapazitäten entwickeln möchten, gleich ob sie über Forschungsreaktoren verfügen oder nicht, und für die sich die Frage der Intervention zum geeigneten Zeitpunkt stellt, um sicherzustellen, dass parallel zu diesem Entwicklungsprozess eine Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich gefördert wird, vor allem mit Blick auf die **Einsetzung oder** Stärkung von Aufsichtsbehörden und technischen Hilfsorganisationen, **ist** für die Zusammenarbeit von Bedeutung, ob das Kernkraftentwicklungsprogramm glaubwürdig ist, ein Regierungsbeschluss über die Nutzung von Kernenergie vorliegt und ein vorläufiger Fahrplan ausgearbeitet wird.

Geänderter Text

Im Fall von Ländern, die Kernkraftkapazitäten entwickeln möchten, gleich ob sie über Forschungsreaktoren verfügen oder nicht, und für die sich die Frage der Intervention zum geeigneten Zeitpunkt stellt, um sicherzustellen, dass parallel zu diesem Entwicklungsprozess eine Kultur der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich gefördert wird, vor allem mit Blick auf die Stärkung **der Governance für nukleare Sicherheit und die Unabhängigkeit und Kapazität** von Aufsichtsbehörden und technischen Hilfsorganisationen. Für die Zusammenarbeit **ist** von Bedeutung, ob das Kernkraftentwicklungsprogramm glaubwürdig ist, ein Regierungsbeschluss über die Nutzung von Kernenergie vorliegt und ein vorläufiger Fahrplan ausgearbeitet wird.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Prioritäten — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die erforderlich sind, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen und zu gewährleisten, dass Kernmaterial nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird, richtet sich die Zusammenarbeit in erster Linie an die Atomaufsichtsbehörden (und ihre technischen Hilfsorganisationen). Ziel **ist es**, ihre technische Kompetenz und Unabhängigkeit sowie die Verbesserung des Regulierungsrahmens sicherzustellen, vor allem in Bezug auf die Genehmigungstätigkeit, einschließlich einer Überprüfung der wirksamen und umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) und Folgemaßnahmen dazu.

Geänderter Text

Im Rahmen dieses Instruments richtet sich die Zusammenarbeit in erster Linie an die Atomaufsichtsbehörden (und ihre technischen Hilfsorganisationen) **mit dem** Ziel, ihre technische Kompetenz und Unabhängigkeit sowie die Verbesserung des Regulierungsrahmens sicherzustellen, vor allem in Bezug auf die Genehmigungstätigkeit, einschließlich einer Überprüfung der wirksamen und umfassenden Risiko- und Sicherheitsbewertungen („Stresstests“) und Folgemaßnahmen dazu. **Dies sollte die notwendigen Sicherheitsbedingungen schaffen, die erforderlich sind, um Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung auszuschließen und zu gewährleisten, dass Kernmaterial nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.**

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Prioritäten — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Weitere Prioritäten der Programme für Zusammenarbeit, die im Rahmen dieser Verordnung zu entwickeln sind, schließen folgendes ein:

- die Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien, wenn diese eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen.

Geänderter Text

Weitere Prioritäten der Programme für Zusammenarbeit, die im Rahmen dieser Verordnung zu entwickeln sind, schließen folgendes ein:

— **die Genehmigungstätigkeit;**

- die Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Strategien und Rahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle;
- die Stilllegung vorhandener Anlagen, die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und stillgelegter Uranminen sowie die Bergung und Entsorgung von im Meer versenkten radioaktiven Objekten und Materialien, wenn diese eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen.
- **die Sicherstellung, dass Kernmaterial nicht für andere als die vorgesehenen Zwecke verwendet wird.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang — Prioritäten — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Zusammenarbeit mit Betreibern kerntechnischer Anlagen in Drittländern wird unter bestimmten Umständen im Rahmen der Folgemaßnahmen zu den „Stresstests“ in Betracht gezogen. Diese Zusammenarbeit mit Anlagenbetreibern beinhaltet keine Bereitstellung von Ausrüstung.

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit mit Betreibern kerntechnischer Anlagen in Drittländern wird unter bestimmten Umständen im Rahmen der Folgemaßnahmen zu den „Stresstests“ in Betracht gezogen. Diese Zusammenarbeit mit Anlagenbetreibern beinhaltet keine Bereitstellung von Ausrüstung **und andere Tätigkeiten oder Unterstützung, die auf einer kommerziellen Grundlage vom Betreiber erworben werden könnten und sollten, um die vorgeschriebenen Sicherheitsstandards zu erfüllen.**

Dienstag, 19. November 2013

P7_TA(2013)0471

Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (COM(2011)0783 — C7-0514/2011 — 2011/0363(NLE))

(Anhörung)

(2016/C 436/26)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2011)0783),
 - gestützt auf Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0514/2011),
 - unter Hinweis auf Artikel 56 der Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik sowie auf das Protokoll Nr. 4 der Beitrittsakte,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0119/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu anhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Gemäß den aus dem Beitrittsvertrag erwachsenden Verpflichtungen und mit Unterstützung der Gemeinschaft haben Bulgarien, Litauen und die Slowakei die Kernkraftwerke abgeschaltet und erhebliche Fortschritte bei ihrer Stilllegung erzielt. Weitere Arbeiten sind erforderlich, um die Fortschritte beim Rückbau fortzusetzen, **bis im Rahmen des sicheren Stilllegungsprozesses ein unumkehrbarer Zustand erreicht wird**, wobei höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden sollten. Ausgehend von den vorliegenden Schätzungen wird der Abschluss der Stilllegungsarbeiten erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel erfordern.

Geänderter Text

- (4) Gemäß den aus dem Beitrittsvertrag erwachsenden Verpflichtungen und mit Unterstützung der Gemeinschaft haben Bulgarien, Litauen und die Slowakei die Kernkraftwerke **bzw. die jeweiligen Reaktorblöcke** abgeschaltet und erhebliche Fortschritte bei ihrer Stilllegung erzielt. Weitere Arbeiten sind erforderlich, um die Fortschritte **bei der Demontage, bei der Dekontaminierung, beim Rückbau und bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle** fortzusetzen **und um den stetigen Prozess bis zum Erreichen des unumkehrbaren Stilllegungs-Endzustands durchzuführen**, wobei höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden sollten. Ausgehend von den vorliegenden Schätzungen wird der Abschluss der Stilllegungsarbeiten erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel erfordern, **wobei die gemeinsame finanzielle Verantwortung der Union und der genannten Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist**.

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) **Die vorzeitige Abschaltung und anschließende Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina mit zwei 1 500-MW-Reaktoren, von vier Blöcken des Kernkraftwerks Kosloduj mit einer Leistung von insgesamt 1 760 MW sowie des Kernkraftwerks Bohunice V1 mit zwei Blöcken mit einer Leistung von 880 MW stellt aufgrund der energiepolitischen, finanziellen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen eine schwere langfristige Belastung für die Bürger der drei Länder dar.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 3**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4b) *Da die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina ein langfristiges Vorhaben und für Litauen eine außergewöhnliche finanzielle Belastung darstellt, die in keinem Verhältnis zur Größe und Wirtschaftskraft des Landes steht, ist in Protokoll Nr. 4 der Beitrittsakte von 2003 vorgesehen, dass „das Ignalina-Programm zu diesem Zweck über das Jahr 2006 hinaus nahtlos fortgesetzt und verlängert wird“ und dass „die durchschnittlichen Gesamtmittel im Rahmen des verlängerten Ignalina-Programms für den Zeitraum der nächsten Finanziellen Vorausschau angemessen zu gestalten sind“.*

Abänderung 4**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4c) *In Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 wird im Zusammenhang mit Bulgarien dagegen ausschließlich der Zeitraum 2007-2009 genannt. Hinsichtlich der Slowakei sieht die Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 ausschließlich den Zeitraum 2004-2006 vor. Daher sollte in Bezug auf weitere Finanzhilfen für Bulgarien und die Slowakei Artikel 203 des Euratom-Vertrags angewandt werden und das Protokoll Nr. 4 sowie Artikel 56 der Beitrittsakte aus dem Jahr 2003 als Rechtsgrundlage für die fortgesetzte Finanzhilfe für Litauen dienen.*

Abänderung 5**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) *Im Rahmen der für den Zeitraum 2007-2013 eingeführten Programme war die Überwachung durch die Kommission auf die Ausführung der Haushaltsmittel und die Projektdurchführung ausgerichtet und nicht auf das Ausmaß der erzielten Fortschritte gemessen an den Programmzielen insgesamt. Die unzulängliche Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Programmziele und die ungenügende Überwachung der wirksamen Verwendung der Ressourcen sind darauf zurückzuführen, dass niemand für die Gesamtleistung der Programme verantwortlich ist.*

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5b) *Gebührend berücksichtigt werden sollte dabei der Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 16/2011: Finanzielle Unterstützung der Union für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Bulgarien, Litauen und der Slowakei: Errungenschaften und künftige Herausforderungen, mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Laut den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs steht der größte Teil des Stilllegungsprozesses in Bulgarien, Litauen und der Slowakei — für dessen Abschluss erhebliche Mittel (in Höhe von etwa 2,5 Milliarden EUR) fehlen — noch bevor. Insbesondere bei großen Infrastrukturprojekten im Rahmen der Stilllegung gab es Verzögerungen und Kostenüberschreitungen, und die Kostenschätzungen sind mangels wesentlicher Informationen über radioaktive Abfälle und/oder die für ihre Behandlung benötigten Anlagen und Technologien unvollständig.*

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5c) *Zwar ist die Stilllegung sämtlicher betroffener Blöcke in der jeweils vorgesehenen Frist erfolgt, doch gibt es weiterhin Verzögerungen bei bestimmten Stilllegungsprogrammen, die wirtschaftlichen Schaden verursachen und politisch nicht hinnehmbar sind. Hierfür sollte der überarbeitete detaillierte Stilllegungsplan Lösungen schaffen.*

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5d) *Weil bestimmte Programme noch nicht für die wirkungsvolle Stilllegung erforderlichen organisatorischen Veränderungen herbeigeführt haben, sollte für die notwendigen Umstellungen der Organisationsstrukturen gesorgt werden.*

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Nach den Anträgen Bulgariens, Litauens und der Slowakei auf eine weitere Finanzierung **wurde im Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen im Zeitraum 2014-2020 („Ein Haushalt für Europa 2020“) ein Betrag von 700 Mio. EUR aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Union für die nukleare Sicherheit und Stilllegung vorgesehen. Von diesem Betrag sind 500 Mio. EUR in Preisen des Jahres 2011 (entspricht ca. 553 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen) für ein neues Programm zur weiteren Unterstützung der Stilllegung der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 sowie der Reaktorblöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina im Zeitraum 2014-2017 und der Reaktorblöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj im Zeitraum 2014-2020 vorgesehen. Die Finanzierung im Rahmen dieses neuen Programms sollte schrittweise gesenkt werden.**

Geänderter Text

- (6) Nach den Anträgen Bulgariens, Litauens und der Slowakei auf eine weitere Finanzierung **sollte die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms im Zeitraum 2014 bis 2020 angemessene finanzielle Mittel seitens der Union auf der Grundlage der jeweiligen Stilllegungspläne enthalten.**

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

-
- (6a) **Der Umfang der für die Programme veranschlagten Mittel sowie der Programmplanungszeitraum und die Aufteilung zwischen dem Kosloduj-, dem Ignalina- und dem Bohunice-Programm können auf der Grundlage des Zwischen- und des Abschlussbewertungsberichts überprüft werden, sofern die höchsten Sicherheitsstandards und der stetige Prozess bis zum Erreichen des Stilllegungsendzustands im Einklang mit den entsprechenden Stilllegungsplänen nicht gefährdet werden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Die Unterstützung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, sollte eine nahtlose Fortsetzung der Stilllegungsarbeiten gewährleisten und sich auf Maßnahmen **für das Erreichen eines unumkehrbaren Zustands im Rahmen des sicheren Stilllegungsprozesses** konzentrieren, **dadurch** den größten Mehrwert für die Union hervorbringen und **gleichzeitig den Übergang hin zu einer vollständigen Finanzierung durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Abschluss** der Stilllegung **gewährleisten**. Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit und damit auch die Verantwortung für ihre Finanzierung, einschließlich der Stilllegung, liegt jedoch letztlich weiterhin bei den betroffenen Mitgliedstaaten. Diese Verordnung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren betreffend staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags nicht vor.

Geänderter Text

- (7) Die Unterstützung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, sollte eine nahtlose Fortsetzung der Stilllegungsarbeiten gewährleisten und sich auf Maßnahmen **zur Durchführung des stetigen Prozesses bis zum Erreichen des unumkehrbaren Stilllegungs-Endzustands unter Einhaltung höchster Sicherheitsstandards** konzentrieren, **da diese Maßnahmen** den größten Mehrwert für die Union hervorbringen. **Bei einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entsteht eine Gefahr für die Bürger der Union** Die Verantwortung für die nukleare Sicherheit und damit auch die Verantwortung für ihre Finanzierung, einschließlich der Stilllegung, liegt jedoch letztlich weiterhin bei den betroffenen Mitgliedstaaten. Diese Verordnung greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren betreffend staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** nicht vor.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, sollte für den Rückbau der Kernkraftwerke, die Gegenstand dieser Verordnung sind, das beste verfügbare technische Know-how genutzt werden; dabei sollten Bauart und technische Merkmale der abzuschaltenden Reaktoren gebührend berücksichtigt werden.

Geänderter Text

- (9) Um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten, sollte für den Rückbau der Kernkraftwerke, die Gegenstand dieser Verordnung sind, das beste verfügbare technische Know-how genutzt werden; dabei sollten Bauart und technische Merkmale der abzuschaltenden Reaktoren gebührend berücksichtigt werden **und umfassende Bewertungen der Fortschritte im Prozess der Stilllegung und der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden**.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **Die Kosten der von dieser Verordnung erfassten Stilllegungstätigkeiten sollten nach international anerkannten Standards für die Schätzung von Stilllegungskosten veranschlagt werden, beispielsweise nach dem gemeinsam von der Kernenergie-Agentur, der Internationalen Atomenergieorganisation und der Europäischen Kommission veröffentlichten Standard „International Structure for Decommissioning Costing“.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Kommission wird die Entwicklung des Stilllegungsprozesses wirksam kontrollieren, um den größtmöglichen Mehrwert der im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Mittel der Union sicherzustellen, wenngleich die Verantwortung für die Stilllegung letztlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Hierzu gehören eine wirksame Leistungsmessung und die Bewertung von Korrekturmaßnahmen während des Programms.

Geänderter Text

- (11) Die Kommission wird die Entwicklung des Stilllegungsprozesses wirksam kontrollieren, um den größtmöglichen Mehrwert der im Rahmen dieser Verordnung gewährten finanziellen Mittel der Union sicherzustellen, wenngleich die Verantwortung für die Stilllegung letztlich bei den Mitgliedstaaten liegt. Hierzu gehören eine wirksame Leistungsmessung und die Bewertung von Korrekturmaßnahmen während des Programms. **Die Kontrolle sollte auf der Einführung qualitativ und quantitativ aussagekräftiger Leistungsindikatoren beruhen, die bei Bedarf leicht überprüft und gemeldet werden können.**

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12a) **Bezogen auf die Finanzmittel der Union sollte die Kommission für größtmögliche Transparenz, Rechenschaftslegung und demokratische Kontrolle sorgen, insbesondere was den erwarteten und erreichten Beitrag dieser Finanzmittel zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Programme betrifft. Insbesondere sollten kritische managementbezogene, rechtliche, finanzielle und technische Probleme gelöst oder Maßnahmen zu ihrer Lösung getroffen werden.**

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) **Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um einerseits die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie und der im Zeitraum 2007-2013 geleisteten Unterstützung für die Stilllegungsarbeiten in Litauen eingeführt worden ist, und andererseits gegebenenfalls weitere Quellen für eine Kofinanzierung zu erschließen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird das mehrjährige Hilfsprogramm 2014-2020 für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „das Programm“) mit Regeln für die Umsetzung der finanziellen Unterstützung der Union für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung der Kernkraftwerke Kosloduj (Blöcke 1-4, Kosloduj-Programm), Ignalina (Blöcke 1 und 2, Ignalina-Programm) und Bohunice V1 (Blöcke 1 und 2, Bohunice-Programm) festgelegt.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird das mehrjährige Hilfsprogramm 2014-2020 für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen (im Folgenden „das Programm“) mit Regeln für die **weitere** Umsetzung der finanziellen Unterstützung der Union für Maßnahmen im Zusammenhang mit der **unumkehrbaren** Stilllegung der Kernkraftwerke Kosloduj (Blöcke 1-4, Kosloduj-Programm), Ignalina (Blöcke 1 und 2, Ignalina-Programm) und Bohunice V1 (Blöcke 1 und 2, Bohunice-Programm) festgelegt.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Definition

Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst die Stilllegung vorbereitende Maßnahmen vor der endgültigen Abschaltung (wie Ausarbeitung eines Stilllegungsplans, Zusammenstellung der Genehmigungsunterlagen und Projekte im Zusammenhang mit der für die Abfallentsorgung erforderlichen Infrastruktur) sowie sämtliche Maßnahmen nach Abschaltung der Reaktoren, wozu die Entfernung und Endlagerung abgebrannter Brennelemente, die Dekontaminierung, der Rückbau und/oder Abriss der kerntechnischen Anlagen, die Beseitigung der verbleibenden radioaktiven Abfälle und die ökologische Sanierung des kontaminierten Geländes gehören. Der Stilllegungsprozess ist abgeschlossen, wenn die Anlage keinen behördlichen Kontrollen und keinen strahlungsbedingten Beschränkungen mehr unterliegt.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die betroffenen Mitgliedstaaten **im Rahmen des Stilllegungsprozesses** der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj, der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina und der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 **bei der Erreichung eines unumkehrbaren Zustands im Einklang mit deren Stilllegungsplänen und** unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards zu unterstützen.

Geänderter Text

1. Allgemeines Ziel des Programms ist es, die betroffenen Mitgliedstaaten **bei der Durchführung des stetigen Prozesses bis zum Erreichen des unumkehrbaren Stilllegungs-Endzustands** der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj, der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Ignalina und der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 unter Einhaltung der höchsten Sicherheitsstandards **im Einklang mit dem Unionsrecht auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, insbesondere der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates ⁽¹⁾, der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates ⁽²⁾ und der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ⁽³⁾**, zu unterstützen.

⁽¹⁾ Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

⁽³⁾ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe a — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

(iii) sichere Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Menge und der Art des **kontingierten** Abfalls;

Geänderter Text

(iii) sichere **langfristige Lagerung und** Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Menge und der Art des **gelagerten und entsorgten** Abfalls.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe b — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- (iii) Durchführung des Rückbaus in der Turbinenhalle und in anderen Nebengebäuden sowie sichere Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der **Art und der Zahl der abgebauten Hilfssysteme sowie der** Menge und der Art des **konditionierten** Abfalls;

Geänderter Text

- (iii) Durchführung des Rückbaus in der Turbinenhalle und in anderen Nebengebäuden sowie sichere **langfristige Lagerung und** Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Menge und der Art des **gelagerten und entsorgten** Abfalls.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe c — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

- (iii) sichere Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Menge und der Art des **konditionierten** Abfalls;

Geänderter Text

- (iii) sichere **langfristige Lagerung und** Entsorgung des bei der Stilllegung anfallenden Abfalls gemäß einem detaillierten Abfallentsorgungsplan, zu messen anhand der Menge und der Art des **gelagerten und entsorgten** Abfalls.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- 2a. Die in Absatz 2 genannten Stilllegungsprogramme können auch Maßnahmen zur notwendigen Aufrechterhaltung des hohen Sicherheitsniveaus bei der Abschaltung der Kernkraftwerke enthalten.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Meilensteine **und** angestrebten Endtermine werden in dem Rechtsakt gemäß Artikel 6 Absatz 2 festgelegt.

Geänderter Text

3. Die Meilensteine, **die erwarteten Gesamtergebnisse, die angestrebten Endtermine und die Leistungsindikatoren für das gemeinsame jährliche Arbeitsprogramm** werden in dem Rechtsakt gemäß Artikel 6 Absatz 2 festgelegt.

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms im Zeitraum 2014 bis 2020 wird auf **552 947 000 EUR** (jeweilige Preise) festgesetzt.

Der Betrag wird folgendermaßen auf das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm aufgeteilt:

- (a) **208 503 000 EUR** für das Kosloduj-Programm im Zeitraum 2014 bis 2020;
- (b) **229 629 000 EUR** für das Ignalina-Programm im Zeitraum 2014 bis **2017**;
- (c) **114 815 000 EUR** für das Bohunice-Programm im Zeitraum 2014 bis **2017**.

Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms im Zeitraum 2014 bis 2020 wird auf **96 926 000 EUR** (jeweilige Preise) festgesetzt.

Der Betrag wird folgendermaßen auf das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm aufgeteilt:

- (a) **293 032 000 EUR** für das Kosloduj-Programm im Zeitraum 2014 bis 2020;
- (b) **450 818 000 EUR** für das Ignalina-Programm im Zeitraum 2014 bis **2020**;
- (c) **225 410 000 EUR** für das Bohunice-Programm im Zeitraum 2014 bis **2020**.

1a. Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens und unbeschadet der Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarung vom ... 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bewilligt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABL. ...

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **wird** die Durchführung des Programms überprüfen und die Fortschritte des Kosloduj-, des Ignalina- und des Bohunice-Programms anhand der Meilensteine und angestrebten Endtermine gemäß Artikel 2 Absatz 3 bis Ende **2015** im Rahmen der Zwischenbewertung gemäß Artikel 8 bewerten. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Bewertung **kann** die Kommission die Höhe der dem Programm zugewiesenen Mittel sowie den Programmplanungszeitraum und die Aufteilung auf das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm **überprüfen**.

Geänderter Text

2. **Auf der Grundlage der in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Programme wird** die Kommission die Durchführung des Programms überprüfen und die Fortschritte des Kosloduj-, des Ignalina- und des Bohunice-Programms anhand der Meilensteine und angestrebten Endtermine gemäß Artikel 2 Absatz 3 bis Ende **2017** im Rahmen der Zwischenbewertung gemäß Artikel 8 bewerten. Ausgehend von den Ergebnissen dieser Bewertung **überprüft** die Kommission **gegebenenfalls** die Höhe der dem Programm zugewiesenen Mittel sowie den Programmplanungszeitraum und die Aufteilung auf das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm, **um den Fortschritten Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass Ressourcen auch weiterhin auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs zugewiesen werden. Durch Mittelanpassungen dürfen die Sicherheitsstandards der in Artikel 1 genannten Kernkraftwerke nicht gefährdet werden.**

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mittel für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm können auch zur Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden: Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des Programms und für das Erreichen seiner Ziele erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (darunter auch das Kommunizieren der politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen), Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für den Übergang zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates, der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates erlassenen Maßnahmen erforderlich sind.

Geänderter Text

3. Die Mittel für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm können auch zur Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden: Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des Programms und für das Erreichen seiner Ziele erforderlich sind; hierzu zählen insbesondere Studien, Expertensitzungen, **Schulungen**, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (darunter auch das Kommunizieren der politischen Prioritäten der Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen). **Außerdem können die Mittel für** Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch sowie alle sonstigen Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen, **verwendet werden.**

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für den Übergang zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates, der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates erlassenen Maßnahmen erforderlich sind. **Die Mittelausstattung erstreckt sich nicht auf andere als die in diesem Artikel und Artikel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Es wird alles daran gesetzt, die Praxis der Kofinanzierung fortzusetzen, die im Rahmen der Heranführungsstrategie und der im Zeitraum 2007-2013 geleisteten Unterstützung für die Stilllegungsmaßnahmen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei eingeführt worden ist, und gegebenenfalls weitere Quellen für eine Kofinanzierung zu erschließen.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Auseinandersetzungen über die unterschiedliche Auslegung von Verträgen und über Auftragsvergaben unterliegen gerichtlicher Nachprüfung oder letztere wird einem Schiedsverfahren zugewiesen.

Daraus entstehende Bauverzögerungen können zur Aussetzung von Zahlungen und zu Mittelkürzungen führen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des in Artikel 6 Absatz 1a genannten jährlichen Bewertungsberichts einen Bericht hierüber vor.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bis zum 1. Januar 2014 **erfüllen** Bulgarien, Litauen und die Slowakei die folgenden Ex-ante-Bedingungen:

1. Bis zum 1. Januar 2014 **ergreifen** Bulgarien, Litauen und die Slowakei die **zur Erfüllung der** folgenden Ex-ante-Bedingungen **erforderlichen Maßnahmen**:

Dienstag, 19. November 2013

Vorschlag der Kommission

- (a) Einhaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands der Europäischen Union im Bereich der nuklearen Sicherheit, insbesondere Umsetzung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.
- (b) Schaffung eines nationalen Rechtsrahmens mit **angemessenen Bestimmungen für die rechtzeitige Rückstellung nationaler finanzieller Ressourcen, um einen sicheren Abschluss der Stilllegungsarbeiten in Einklang mit den geltenden Beihilfevorschriften zu gewährleisten.**
- (c) Vorlage eines überarbeiteten detaillierten Stilllegungsplans bei der Kommission.

2. Die Kommission bewertet bei der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms 2014 gemäß Artikel 6 Absatz 1 die Informationen, die über die Erfüllung der Ex-ante-Bedingungen vorgelegt wurden. **Sie kann beim Erlass des Jahresarbeitsprogramms beschließen, die gesamte finanzielle Unterstützung der Union oder einen Teil davon in Abhängigkeit von der zufriedenstellenden Erfüllung der Ex-ante-Bedingungen auszusetzen.**

Geänderter Text

- (a) Einhaltung des gemeinschaftlichen Besitzstands der Europäischen Union im Bereich der nuklearen Sicherheit, insbesondere **in Bezug auf die** Umsetzung der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.
- (b) Schaffung eines **Gesamtfinanzierungsplans innerhalb eines** nationalen Rechtsrahmens, mit **dem im** Einklang mit den geltenden Beihilfevorschriften **die für einen sicheren Abschluss der Stilllegung der von dieser Verordnung abgedeckten Reaktorblöcke erforderlichen Gesamtausgaben und die Finanzierungsquellen festgestellt werden können.**
- (c) Vorlage eines überarbeiteten detaillierten Stilllegungsplans bei der Kommission, **der die Hauptziele und -aufgaben in Bezug auf Stilllegungsmaßnahmen, die voraussichtlichen Projekte, den Zeitplan, konkrete Meilensteine, die Kostenstruktur und die Kofinanzierungsbeiträge sowie ausführliche Informationen darüber, wie sich nationale Mittel langfristig sichern lassen, enthält. Mit dem Plan wird den aktuellen Leitlinien der Kernenergie-Agentur (NEA) und der Kommission für die Schätzung von Stilllegungskosten in angemessener Weise Rechnung getragen.**

1a. Bulgarien, Litauen und die Slowakei liefern der Kommission bis zum 1. Januar 2014 einen Nachweis, dass sie die in Absatz 1 genannten Ex-ante-Bedingungen erfüllen.

2. Die Kommission bewertet bei der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms 2014 gemäß Artikel 6 Absatz 1 die Informationen, die über die Erfüllung der Ex-ante-Bedingungen vorgelegt wurden, **insbesondere Informationen darüber, dass kritische managementbezogene, rechtliche, finanzielle und technische Probleme gelöst oder Maßnahmen zu ihrer Lösung getroffen worden sind. Liegt wegen Nichteinhaltung der Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission wegen Vertragsverstößes vor oder sind die in Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Artikels genannten Bedingungen nicht zufriedenstellend erfüllt, so kann die Kommission beschließen, die gesamte finanzielle Unterstützung der Union oder einen Teil davon in Abhängigkeit von der zufriedenstellenden Erfüllung der Ex-ante-Bedingungen auszusetzen.**

Derartige Beschlüsse werden bei der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2014 berücksichtigt und dürfen die Sicherheitsstandards der in Artikel 1 genannten Kernkraftwerke nicht gefährden. Der Betrag der ausgesetzten Hilfe wird anhand der Kriterien bestimmt, die in den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Rechtsakten festgelegt sind.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission verabschiedet ein gemeinsames Jahresarbeitsprogramm für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm, in dem die Ziele, die erwarteten Ergebnisse sowie die damit verbundenen **Indikatoren** und Zeitpläne für die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen finanziellen Verpflichtungen festgelegt werden.

2. Die Kommission erlässt spätestens bis zum 31. Dezember 2014 detaillierte Umsetzungsverfahren für die Laufzeit **des Programms. In dem Rechtsakt, in dem** die Umsetzungsverfahren dargelegt sind, werden außerdem für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm **die erwarteten Ergebnisse, Tätigkeiten und die entsprechenden Leistungsindikatoren detaillierter** festgelegt. **Er wird** die überarbeiteten detaillierten Stilllegungspläne gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c enthalten, die als Grundlage für die Überwachung der Fortschritte und der zeitgerechten Erreichung der angestrebten Ergebnisse dienen.

3. Die Jahresarbeitsprogramme und die Rechtsakte zur Festlegung der Umsetzungsverfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 9 Absatz 2 verabschiedet.

Geänderter Text

1. **Im Zeitraum 2014-2020** verabschiedet die Kommission **zu Beginn jedes Jahres** ein gemeinsames Jahresarbeitsprogramm für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm, in dem **jeweils** die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die angestrebten Endtermine** sowie die damit verbundenen **Leistungsindikatoren** und Zeitpläne für die Verwendung der Mittel im Rahmen der jährlichen finanziellen Verpflichtungen festgelegt werden.

1a. Im Zeitraum 2014-2020 übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende jedes Jahres einen Bewertungsbericht über die Durchführung der gemeinsamen Jahresarbeitsprogramme. Dieser Bericht dient als Grundlage für die Annahme der darauffolgenden Jahresarbeitsprogramme.

2. Die Kommission erlässt spätestens bis zum 31. Dezember 2014 detaillierte Umsetzungsverfahren für die Laufzeit **der Programme. In diesen Durchführungsrechtsakten, in denen** die Umsetzungsverfahren dargelegt sind, werden außerdem **die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Elemente** für das Kosloduj-, das Ignalina- und das Bohunice-Programm festgelegt. **Sie werden** die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten überarbeiteten detaillierten Stilllegungspläne enthalten, die als Grundlage für die Überwachung der Fortschritte und der zeitgerechten Erreichung der angestrebten Ergebnisse dienen.

2a. Die Kommission gewährleistet die Durchführung dieser Verordnung. Sie nimmt gemäß Artikel 8 Absatz 1 eine Zwischenbewertung vor.

3. Die Jahresarbeitsprogramme und die Rechtsakte zur Festlegung der Umsetzungsverfahren gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Einklang mit dem Prüfverfahren des Artikels 9 Absatz 2 verabschiedet.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die betroffenen Mitgliedstaaten erstatten bis zum 31. März des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres Bericht über die Verwendung der Mittelzuweisungen. Die Berichte sind nach Zertifizierung durch die nationalen Rechnungsprüfungsorgane der Kommission und dem Rat zu übermitteln, damit sie in das jährliche Verfahren der Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union einbezogen werden.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

2. Die Kommission oder ihre Vertreter, **die nationalen Kontrollinstanzen der jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die stillzulegenden Kernkraftwerke ihren Standort haben,** und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. **Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen werden dem Europäischen Parlament übermittelt.**

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Geänderter Text

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag der Union ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. **Die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen werden dem Europäischen Parlament übermittelt.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, **und es ist darin vorzuschreiben, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen und Überprüfungen dem Europäischen Parlament übermittelt werden.**

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Bewertung

1. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission spätestens Ende **2015** einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse und Auswirkungen, die Effizienz des Ressourceneinsatzes **und** den EU-Mehrwert. Bei der Bewertung wird außerdem auf das Vereinfachungspotenzial, auf die interne und externe Kohärenz und auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, eingegangen. Dabei werden die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt.

2. Die Kommission nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Begünstigten eine Ex-post-Bewertung vor. Bei der Ex-post-Bewertung werden die Wirksamkeit und Effizienz des Programms und seine Auswirkungen auf die Stilllegung geprüft.

3. Bei den **Bewertungen** ist der anhand der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 2 gemessene Fortschritt zu berücksichtigen.

4. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

Zwischenbewertung

1. Im Hinblick auf einen Beschluss zur Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission **in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den Empfängern**, spätestens Ende **2017** einen **vorläufigen** Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse und Auswirkungen, die Effizienz des Ressourceneinsatzes, den Mehrwert **der Union und die Effektivität der Verwaltung des Programms, einschließlich der Verwaltung der Mittel der Union**. **Ausgehend von den Ergebnissen dieser Bewertung wird die Kommission gegebenenfalls in Absprache mit den Haushaltsbehörden der Union und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [die den mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 festlegt] die Angemessenheit der dem Programm zugewiesenen Mittel sowie deren Aufteilung auf die Kosloduj-, Ignalina- und Bohunice-Programme überprüfen.** Bei der Zwischenbewertung wird außerdem auf das Vereinfachungspotenzial, auf die interne und externe Kohärenz und auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, eingegangen. Dabei werden die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen der Vorläufermaßnahmen berücksichtigt.

3. Bei den **Zwischenbewertungen** sind der anhand der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Leistungsindikatoren gemessene Fortschritt **und der Fortschritt bei der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Stilllegungsplans** zu berücksichtigen.

4. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Dienstag, 19. November 2013

Abänderung 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8a**Abschließende Bewertung für den Zeitraum 2014–2020**

1. Die Kommission nimmt in enger Zusammenarbeit mit den Begünstigten eine Ex-post-Bewertung vor. Bei der Ex-post-Bewertung werden die Wirksamkeit und Effizienz des Programms und seine Auswirkungen auf die Stilllegung geprüft.
2. Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2020 in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den Empfängern unter Zuhilfenahme qualitativ und quantitativ angemessener Indikatoren einen endgültigen Bewertungsbericht über die Wirksamkeit und Effizienz des Programms sowie über die Wirksamkeit der finanzierten Maßnahmen in Bezug auf die Auswirkungen, den Ressourceneinsatz und den Mehrwert der Union. Mit dem Bewertungsbericht soll ermittelt werden, ob es im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Union bedarf.
3. Bei der abschließenden Bewertung ist der anhand der Leistungsindikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 2 gemessene Fortschritt zu berücksichtigen.
4. Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen der Endbewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Die Kommission berücksichtigt die von Bulgarien, Litauen und der Slowakei beigesteuerten Fachkenntnisse und Strategien in Bezug auf Stilllegungen bei ihren Bemühungen, eine Harmonisierung der Stilllegungsansätze in der Union zu erreichen, um zeitnah das zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Nuklearwirtschaft der Union in diesem Bereich erforderliche Wissen aufzubauen.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0472

Haushaltsverfahren 2014: gemeinsamer Entwurf

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem vom Vermittlungsausschuss im Rahmen des Haushaltsverfahrens angenommenen gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (16106/2013 ADD 1-5 — C7-0413/2013 — 2013/2145(BUD))

(2016/C 436/27)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des gemeinsamen Textes, der vom Vermittlungsausschuss angenommen wurde (16106/2013 ADD 1-5 — C7-0413/2013), sowie der Erklärungen des Parlaments, des Rates und der Kommission im Anhang zu dieser Entschließung,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2013 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 in der vom Rat geänderten Fassung — alle Einzelpläne ⁽¹⁾ und den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen,
- in Kenntnis des von der Kommission am 28. Juni 2013 vorgelegten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2013)0450),
- in Kenntnis des Standpunkts zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union, der vom Rat am 2. September 2013 festgelegt und dem Parlament am 12. September 2013 zugeleitet wurde (13176/2013 — C7-0260/2013),
- in Kenntnis der Berichtigungsschreiben Nr. 1/2014 (COM(2013)0644) und 2/2014 (COM(2013)0719) zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014, die am 18. September 2013 bzw. am 16. Oktober 2013 von der Kommission vorgelegt wurden,
- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel ⁽²⁾ der Europäischen Gemeinschaften,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung,
- unter Hinweis auf den Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020,
- gestützt auf die Artikel 75d und 75e seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A7-0387/2013),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0437.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

1. billigt den gemeinsamen Entwurf des Vermittlungsausschusses, der die folgenden Dokumente enthält:
 - Liste der Haushaltslinien, die im Vergleich zum Haushaltsentwurf oder dem Standpunkt des Rates nicht geändert wurden;
 - Gesamtsummen für die einzelnen Rubriken des Finanzrahmens;
 - Zahlenangaben (Haushaltslinie für Haushaltslinie) für alle Haushaltsposten;
 - ein konsolidiertes Dokument mit den Zahlen und dem endgültigen Text für sämtliche Haushaltslinien in der im Laufe des Vermittlungsverfahrens geänderten Fassung;
2. bestätigt die in den dieser Entschließung als Anhang beigefügten gemeinsamen Schlussfolgerungen des Vermittlungsausschusses enthaltenen gemeinsamen Erklärungen des Parlaments, des Rates und der Kommission;
3. bestätigt die gemeinsame Erklärung des Parlaments und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen sowie die gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates zu Rubrik 5 und zu den Anpassungen der Dienstbezüge sowie zu den EU-Sonderbeauftragten;
4. beauftragt seinen Präsidenten, festzustellen, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 endgültig erlassen ist, und dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat, der Kommission, den anderen betroffenen Organen und Einrichtungen sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANHANG

ENDGÜLTIGE FASSUNG VOM 12.11.2013

Haushaltsplan 2014 — **Gemeinsame Schlussfolgerungen**

Diese gemeinsamen Schlussfolgerungen beinhalten folgende Abschnitte:

1. Haushaltsplan 2014
2. Haushaltsplan 2013 — Berichtigungshaushaltspläne 8/2013 und 9/2013
3. Erklärungen

1. Haushaltsplan 2014

1.1. „Geschlossene“ Haushaltslinien

Sofern in diesen Schlussfolgerungen nichts anderes vermerkt ist, gelten sämtliche Haushaltslinien, die weder vom Rat noch vom Parlament geändert wurden, sowie jene, bei denen das Parlament die Änderungen des Rates in der jeweiligen Lesung gebilligt hat, als bestätigt.

Für die anderen Haushaltsposten hat der Vermittlungsausschuss folgende Schlussfolgerungen angenommen:

1.2. Querschnittsthemen

Dezentrale Agenturen

Die Anzahl der Stellen in sämtlichen dezentralen Agenturen entspricht dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf, mit folgenden Ausnahmen:

- *Europäische Agentur für Flugsicherheit* (EASA), für die sieben zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäische Bankenaufsichtsbehörde* (EBA), für die acht zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- *Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung* (EIOPA), für die drei zusätzliche Planstellen vereinbart werden,

Mittwoch, 20. November 2013

- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), für die fünf zusätzliche Planstellen vereinbart werden,
- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), für das zwei zusätzliche Planstellen vereinbart werden, und
- EUROPOL, für das zwei zusätzliche Planstellen vereinbart werden.

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) für dezentrale Agenturen entspricht dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf, mit folgenden Ausnahmen:

- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), für die ein zusätzlicher Betrag von 2,1 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), für die ein zusätzlicher Betrag von 1,2 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), für die ein zusätzlicher Betrag von 2,0 Mio. EUR vereinbart wird, wobei der EU-Finanzierungsschlüssel von 40 % zugrunde gelegt wurde (die Kofinanzierungsrate für die nationalen Aufsichtsbehörden beträgt 60 %),
- Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), für das ein zusätzlicher Betrag von 0,130 Mio. EUR vereinbart wird,
- EUROPOL, für das ein zusätzlicher Betrag von 1,7 Mio. EUR vereinbart wird, und
- FRONTEX, für das ein zusätzlicher Betrag von 2,0 Mio. EUR vereinbart wird.

Der Vermittlungsausschuss billigt die gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen wie unter Punkt 3.4 beschrieben.

Exekutivagenturen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen in den Exekutivagenturen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Berichtungsschreiben 2/2014.

Gemeinsame Technologieinitiativen

Der EU-Beitrag (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) und die Anzahl der Planstellen für gemeinsame Technologieinitiativen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtungsschreiben 1/2014 geänderten Fassung.

Pilotprojekte/vorbereitende Maßnahmen

Wie vom Parlament vorgeschlagen wird ein Gesamtpaket von 68 Pilotprojekten/vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von 79,4 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart. Wenn ein Pilotprojekt oder eine vorbereitende Maßnahme offenbar von einer bestehenden Rechtsgrundlage abgedeckt ist, kann die Kommission eine Mittelübertragung zu der entsprechenden Rechtsgrundlage vorschlagen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu vereinfachen.

Dieses Paket trägt den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Obergrenzen für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen uneingeschränkt Rechnung.

1.3. Ausgabenkategorien des Finanzrahmens — Mittel für Verpflichtungen

Nach Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen zu den „geschlossenen“ Haushaltslinien, Agenturen, Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen hat der Vermittlungsausschuss folgende Vereinbarung getroffen:

Mittwoch, 20. November 2013

Teilrubrik 1a

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch die Berichtigungsschreiben 1/2014 und 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

in Millionen EUR

Haushalts-linie	Name	Aufstockungen/Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltse- ntwurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
01 02 01	Koordinierung, Überwachung und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	13,000	11,000	- 2,000
04 03 01 02	Sozialer Dialog	38,500	—	- 38,500
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	—	18,600	18,600
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	—	7,250	7,250
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	—	15,935	15,935
04 03 02 02	EURES — Förderung der räumlichen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven	19,310	21,300	1,990
04 03 02 03	Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum — Erleichterung der Finanzierung von Unternehmen, vor allem arbeitsmarktfernen, sowie Sozialunternehmen	25,074	26,500	1,426
06 02 05	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten	16,019	20,019	4,000
09 03 01	Beschleunigung des Ausbaus der Breitbandnetze	—	10,000	10,000
09 04 01 01	Intensivierung der Forschung im Bereich künftige und neu entstehende Technologien („FET“)	241,003	246,003	5,000
15 02 10	Besondere jährliche Veranstaltungen	—	3,000	3,000
Insgesamt				26,701

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Teilrubrik 1a unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen sowie der dezentralen Agenturen 76,0 Mio. EUR.

Mittwoch, 20. November 2013

Teilrubrik 1b

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2014 geänderten Fassung, mit Ausnahme der folgenden Haushaltslinien, für die jeweils ein Betrag von 2,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart wird:

- 13 03 67 „Makroregionale Strategien 2014–2020: Europäische Strategie für den Ostseeraum — technische Unterstützung“ und
- 13 03 68 „Makroregionale Strategien 2014–2020: Europäische Strategie für den Donaauraum — technische Unterstützung“

Für den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen (Kapitel 04 06) wird ein zusätzlicher Betrag von 134,9 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart. Ein entsprechender Betrag an Mitteln für Verpflichtungen wird vom Europäischen Sozialfonds (ESF, Kapitel 04 02) in folgender Aufteilung übertragen:

- - 67,9 Mio. EUR für die „weniger entwickelten Gebiete“ (Haushaltslinie 04 02 60)
- - 22,2 Mio. EUR für die „Übergangsregionen“ (Haushaltslinie 04 02 61)
- - 44,8 Mio. EUR für die „entwickelten Gebiete“ (Haushaltslinie 04 02 62)

Das Flexibilitätsinstrument wird in einer Höhe von 89,3 Mio. EUR für zusätzliche Hilfe für Zypern in Anspruch genommen werden.

Rubrik 2

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

- Haushaltslinie 05 08 80 Teilnahme der Union an der Weltausstellung 2015 in Mailand unter dem Titel „Feeding the Planet — Energy for Life“, für die ein zusätzlicher Betrag von 1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen vereinbart wird.

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 2 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 35,8 Mio. EUR.

Rubrik 3

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

in Millionen EUR

Haushalts-linie	Name	Aufstockungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltsentwurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
15 04 02	Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Kultur- und Kreativbranche in Europa und in der Welt	52,922	53,922	1,000
15 04 03	Unterprogramm Medien — Unterstützung der grenzübergreifenden Tätigkeit und Mobilität der Kultur- und Kreativbranche im Medienbereich in Europa und in der Welt	102,321	103,321	1,000
16 02 01	„Europa für Bürgerinnen und Bürger — Stärkung des Geschichtsbewusstseins und Ausbau der Bürgerbeteiligung auf EU-Ebene	21,050	23,050	2,000
16 03 01 01	Multimedia-Aktionen	18,740	25,540	6,800
33 02 02	Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung	30,651	31,151	0,500
Insgesamt				11,300

Mittwoch, 20. November 2013

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 3 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen sowie der dezentralen Agenturen 7,0 Mio. EUR.

Rubrik 4

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen/Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltsentwurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	76,257	60,000	- 16,257
19 02 01	Reaktion auf Krisen und im Entstehen begriffene Krisen (Stabilitätsinstrument)	201,867	204,337	2,470
19 02 02	Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung (Stabilitätsinstrument)	22,000	22,494	0,494
19 05 01	Zusammenarbeit mit Drittländern zur Förderung von EU- und gemeinsamen Interessen	100,511	106,109	5,598
21 02 01 01	Lateinamerika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	205,735	0,000	- 205,735
21 02 01 02	Lateinamerika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	48,259	0,000	- 48,259
21 02 02 01	Asien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	581,964	0,000	- 581,964
21 02 02 02	Asien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	154,699	0,000	- 154,699
21 02 03 01	Zentralasien — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	65,240	0,000	- 65,240
21 02 03 02	Zentralasien — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	4,911	0,000	- 4,911
21 02 04 01	Naher und Mittlerer Osten — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	37,305	0,000	- 37,305
21 02 04 02	Naher und Mittlerer Osten — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	13,107	0,000	- 13,107
21 02 05 01	Südliches Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	22,768	0,000	- 22,768
21 02 05 02	Südliches Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	2,530	0,000	- 2,530
21 02 06 01	Pan-Afrika — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	85,210	0,000	- 85,210

Mittwoch, 20. November 2013

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen/Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltsestwurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
21 02 06 02	Pan-Afrika — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	9,468	0,000	- 9,468
21 02 07 01	Globale Kollektivgüter — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	620,988	0,000	- 620,988
21 02 07 02	Globale Kollektivgüter — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	19,036	0,000	- 19,036
21 02 07 03	Umwelt und Klimawandel	0,000	163,094	163,094
21 02 07 04	Nachhaltige Energie	0,000	82,852	82,852
21 02 07 05	Menschliche Entwicklung	0,000	163,094	163,094
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft	0,000	197,018	197,018
21 02 07 07	Migration und Asyl	0,000	46,319	46,319
21 02 08 01	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	183,452	0,000	- 183,452
21 02 08 02	Nichtstaatliche Akteure und kommunale Behörden — Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolles Regierungshandeln und Einhaltung der Menschenrechte	61,151	0,000	- 61,151
21 02 08 03	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit	0,000	212,399	212,399
21 02 08 04	Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit	0,000	36,366	36,366
21 02 09	Naher Osten	0,000	51,182	51,182
21 02 10	Zentralasien	0,000	71,571	71,571
21 02 11	Pan-Afrika	0,000	97,577	97,577
21 02 12	Lateinamerika	0,000	259,304	259,304
21 02 13	Südafrika	0,000	25,978	25,978
21 02 14	Asien	0,000	537,057	537,057
21 02 15	Afghanistan	0,000	203,497	203,497
21 03 01 01	Mittelmeerländer — Menschenrechte und Mobilität	205,355	211,087	5,731

Mittwoch, 20. November 2013

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen/Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltse- wurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
21 03 01 02	Mittelmeerländer — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	680,400	687,811	7,411
21 03 01 03	Mittelmeerländer — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	75,950	80,199	4,249
21 03 01 04	Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	250,000	300,000	50,000
21 03 02 01	Östliche Partnerschaft — Menschenrechte und Mobilität	240,841	247,067	6,226
21 03 02 02	Östliche Partnerschaft — Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung	335,900	339,853	3,953
21 03 02 03	Östliche Partnerschaft — Vertrauensbildende Maßnahmen, Sicherheit und Konfliktverhütung und -beilegung	11,800	12,966	1,166
21 03 03 03	Unterstützung sonstiger multilateraler Kooperation in der Nachbarschaft	163,277	163,771	0,494
21 04 01	Stärkung der Einhaltung von Menschenrechten und Grundfreiheiten und Unterstützung demokratischer Reformen	127,841	132,782	4,941
21 05 01	Weltweite und regionenübergreifende Sicherheitsbedrohungen (Stabilitätsinstrument)	81,514	82,255	0,741
21 08 02	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich	11,700	13,331	1,631
22 02 01	Unterstützung für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien			
22 02 01 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	248,565	249,800	1,235
22 02 01 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	248,565	249,800	1,235
22 02 03	Unterstützung für die Türkei			
22 02 03 01	Unterstützung politischer Reformen und der schrittweisen Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand	292,938	294,173	1,235

Mittwoch, 20. November 2013

in Millionen EUR

Haushaltslinie	Name	Aufstockungen/Kürzungen der Mittel für Verpflichtungen		
		Haushaltswurf 2014	Haushaltsplan 2014	Differenz
22 02 03 02	Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Entwicklung	292,938	294,173	1,235
22 03 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	30,000	31,482	1,482
23 02 01	Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	859,529	874,529	15,000
Insgesamt				131,755

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 4 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 10,0 Mio. EUR.

Rubrik 5

Es wird vereinbart, dass die Zahl der in den Stellenplänen der Einzelpläne vorgesehenen Planstellen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung entspricht, mit Ausnahme des Parlaments, für das eine eigene Lesung vereinbart wird.

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Beträge, die der möglichen Auswirkung der Anpassungen der Dienstbezüge für 2011 und 2012 entsprechen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Einzelplänen ausgewiesen sind, da das Urteil des Gerichtshofs noch aussteht. Der Vermittlungsausschuss billigt die gemeinsame Erklärung wie unter Punkt 3.5 beschrieben.
- Zudem entsprechen die Mittelansätze der anderen Einzelpläne dem Vorschlag des Parlaments, mit folgenden Ausnahmen:
 - Für den Rechnungshof (Einzelplan V) wird der vom Rat vorgeschlagene Abschlag vereinbart;
 - für den Gerichtshof (Einzelplan IV) wird die vom Parlament vorgeschlagene Kürzung um 0,6 Mio. EUR nicht berücksichtigt;
 - für den Europäischen Auswärtigen Dienst (Einzelplan X) wird die vom Parlament vorgeschlagene Übertragung für die Sonderbeauftragten der EU nicht berücksichtigt. Der Vermittlungsausschuss billigt die gemeinsame Erklärung wie unter Punkt 3.6 beschrieben.
- Darüber hinaus werden drei neue Haushaltslinien (30 01 16 01, 30 01 16 02, 30 01 16 03) in den Haushaltsplan der Kommission (Einzelplan III) aufgenommen, wobei die Mittelansätze dem Vorschlag des Parlaments aus seiner Lesung entsprechen.

Folglich beträgt die Marge unter der Ausgabenobergrenze von Rubrik 5 unter Berücksichtigung der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen 316,8 Mio. EUR.

Mittwoch, 20. November 2013

Schaffung der Funktionsgruppe AST/SC

Die Stellenpläne aller Organe und Einrichtungen der EU werden geändert, um der im Berichtungsschreiben 2/2014 vorgeschlagenen Einführung der neuen Funktionsgruppe AST/SC in das Beamtenstatut Rechnung zu tragen.

Rubrik 6

Die Mittel für Verpflichtungen entsprechen in ihrer Höhe dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf.

1.4. Besondere Instrumente

Die Mittel für Verpflichtungen für die Soforthilfereserve und den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) entsprechen in ihrer Höhe dem Vorschlag der Kommission im Haushaltsentwurf.

1.5. Mittel für Zahlungen

Die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2014 werden auf insgesamt 135 504 613 000 EUR veranschlagt.

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans wird als Ausgangspunkt für die Anwendung der folgenden Zuteilung von Mitteln für Zahlungen auf die einzelnen Haushaltslinien für 2014 verwendet:

1. Zunächst werden die vereinbarten Mittelansätze für Verpflichtungen für nichtgetrennte Ausgaben berücksichtigt, bei denen die Höhe der Mittel für Zahlungen definitionsgemäß der Höhe der Verpflichtungen entspricht.
2. Das gleiche gilt analog für dezentrale Agenturen, bei denen der EU-Beitrag in Form von Mitteln für Zahlungen auf den unter Punkt 1.2 genannten Betrag festgesetzt ist.
3. Die Mittel für Zahlungen für alle *neuen* Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen werden auf 50 % der entsprechenden Mittel für Verpflichtungen oder, sofern niedriger, auf die vom Parlament vorgeschlagene Höhe festgesetzt; im Falle einer Verlängerung *laufender* Pilotprojekte und vorbereitender Maßnahmen entspricht die Höhe der Zahlungen der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Höhe plus 50 % der entsprechenden neuen Verpflichtungen oder, sofern niedriger, der vom Parlament vorgeschlagenen Höhe.
4. Bei den Mitteln für Zahlungen werden die folgenden spezifischen Beträge vereinbart:
 - a. Der Mittelansatz für Zahlungen für den Solidaritätsfonds der EU wird für 2014 auf 150 Mio. EUR festgesetzt;
 - b. Der Mittelansatz für Zahlungen für die gemeinsamen Technologieinitiativen entspricht dem Vorschlag im Berichtungsschreiben 1/2014, während der Mittelansatz für Zahlungen für die Internationalen Fischereiabkommen dem Vorschlag im Berichtungsschreiben 2/2014 entspricht;
 - c. der Mittelansatz für Zahlungen für die „Unterstützung für den Friedensprozess und finanzielle Unterstützung für Palästina und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)“ wird auf 200 Mio. EUR festgesetzt;
 - d. der Mittelansatz für Zahlungen für die Makroregionalen Strategien 2014–2020 entspricht 50 % der unter der Teilrubrik 1b unter Punkt 1.3 festgelegten Höhe der Verpflichtungen;
 - e. der Mittelansatz für Zahlungen für die besonderen jährlichen Veranstaltungen entspricht der unter der Teilrubrik 1a unter Punkt 1.3 festgelegten Höhe der Verpflichtungen.
5. Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Mittelansätze für Zahlungen haben im Vergleich zum Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für die betreffenden Ausgabenposten eine Nettoauswirkung von 285 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Gesamthöhe der Mittel für Zahlungen, die sich auf 135 504 613 000 EUR beläuft, und dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans ermöglicht der Restbetrag von 215 Mio. EUR eine Erhöhung der Mittel für Zahlungen bei sämtlichen Haushaltslinien mit getrennten Mitteln, für die in den Absätzen 2 bis 4 keine spezifischen Regelungen getroffen wurden, im Verhältnis zur Differenz zwischen dem von der Kommission vorgelegten Haushaltsentwurf und dem Standpunkt des Rates.

Mittwoch, 20. November 2013

Im Rahmen des allgemeinen Kompromisses billigt der Vermittlungsausschuss die gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen wie unter Punkt 3.1 beschrieben.

Der Rat nimmt Kenntnis von der gemeinsamen Erklärung des Parlaments und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen wie unter Punkt 3.2 beschrieben.

1.6. Erläuterungen zum Haushaltsplan

Sämtliche vom Parlament oder vom Rat eingebrachten Änderungen am Wortlaut der Erläuterungen werden unter Berücksichtigung der in Anhang 1 dargestellten Abänderungen gebilligt. Sie werden in dem Bewusstsein vereinbart, dass sie die bestehende Rechtsgrundlage weder ändern noch ausweiten und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigen können und dass die Maßnahme durch verfügbare Mittel gedeckt ist.

1.7. Neue Haushaltslinien

Sofern in den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Vermittlungsausschusses oder von beiden Teilen der Haushaltsbehörde in ihrer jeweiligen Lesung nichts anderes vermerkt ist, bleibt der von der Kommission in ihrem Haushaltsentwurf und ihren Berichtigungsschreiben 1/2014 und 2/2014 vorgesehene Eingliederungsplan mit Ausnahme der Pilotprojekte und vorbereitenden Maßnahmen unverändert.

Die einvernehmlichen Änderungen des Eingliederungsplans betreffen die folgenden Haushaltslinien:

Haushalts-linie	Name
04 03 01 05	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen
04 03 01 06	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter
04 03 01 08	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog
15 02 01	Förderung von Exzellenz und Zusammenarbeit in Europa im Bereich Bildung und Jugend, ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und der Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa
15 02 01 01	Allgemeine und berufliche Bildung
15 02 01 02	Jugend
15 02 10	Besondere jährliche Veranstaltungen
21 02 07 03	Umwelt und Klimawandel
21 02 07 04	Nachhaltige Energie
21 02 07 05	Menschliche Entwicklung
21 02 07 06	Ernährungssicherheit und nachhaltige Landwirtschaft
21 02 07 07	Migration und Asyl
21 02 08 03	Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit

Mittwoch, 20. November 2013

Haushalts-linie	Name
21 02 08 04	Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit
21 02 09	Naher Osten
21 02 10	Zentralasien
21 02 11	Pan-Afrika
21 02 12	Lateinamerika
21 02 13	Südafrika
21 02 14	Asien
21 02 15	Afghanistan
30 01 16 01	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments nach Ausscheiden aus dem Dienst
30 01 16 02	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments wegen Dienstunfähigkeit
30 01 16 03	Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Die Erläuterungen zu den neuen Haushaltslinien zum sozialen Dialog sind nach dem Vorschlag der Kommission im Anhang aufgeführt.

1.8. Reserven

Die vom Parlament für die Haushaltslinie 01 02 01 „Koordinierung, Überwachung Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro“ auf 2 Mio. EUR veranschlagte Reserve wird gebilligt.

1.9. Einnahmen

Die Einnahmenseite des Haushalts wird in der von der Kommission im Entwurf des Haushaltsplans in der durch das Berichtigungsschreiben 2/2014 geänderten Fassung — angepasst an die im Vermittlungsausschuss vereinbarte Höhe der Zahlungen — gebilligt.

2. Haushaltsplan 2013

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 8/2013 wird mit den vom Rat vorgeschlagenen Beträgen gebilligt.

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans 9/2013 wird in der vom Rat vorgeschlagenen Form unter Berücksichtigung folgender Änderungen gebilligt:

- Um den ausstehenden Bedarf an Mitteln für Zahlungen für 2013 im Bereich der Forschung zu decken, wird für folgende Haushaltslinien eine Aufstockung um insgesamt 200 Mio. EUR vereinbart:

in Millionen EUR

Haushalts-linie	Name	Aufstockung Mittel für Zahlungen 2013
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	12,458 Mio.
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen „Initiative innovative Arzneimittel“	17,981 Mio.

Mittwoch, 20. November 2013

in Millionen EUR

Haushalts-linie	Name	Aufstockung Mittel für Zahlungen 2013
08 04 01	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	19,936 Mio.
08 06 01	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)	2,804 Mio.
08 10 01	Ideen	41,884 Mio.
08 19 01	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	0,406 Mio.
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	40,813 Mio.
10 03 01	Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich	0,406 Mio.
15 07 77	Menschen	63,313 Mio.
Insgesamt		200 Mio.

2. Für 2013 wird eine Umschichtung von Mitteln für Zahlungen in Höhe von insgesamt 50 Mio. EUR aus den folgenden Haushaltslinien gebilligt:

in Millionen EUR

Haushalts-linie	Name	Umschichtung von Mitteln für Zahlungen		
		Haushaltsplan 2013	EBH Nr. 9/ 2013	Differenz
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe			10,000
04 05 01	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)			13,116
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)			3,915
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal			7,230
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich			15,739
Insgesamt				50,000

Die Umschichtung von Mitteln für Zahlungen für Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung (Kapitel 08 01) im Haushaltsjahr 2013 betrifft nichtgetrennte Ausgaben, was zu einer entsprechenden Kürzung der Mittel für Verpflichtungen (- 26,9 Mio. EUR) bei den letzten drei Haushaltslinien in obiger Tabelle führt.

Mittel für Zahlungen in Höhe von 250 Mio. EUR werden für den Solidaritätsfonds der EU in den Haushaltsplan 2013 eingestellt, während in den Haushaltsplan 2014 Mittel für Zahlungen in Höhe von 150 Mio. EUR für den Solidaritätsfonds der EU eingestellt werden.

Mittwoch, 20. November 2013

3. Erklärungen

3.1. Gemeinsame Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen auf ihre gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hin, der wie folgt lautet: „Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen“.

Das Europäische Parlament und der Rat weisen darauf hin, dass die Zahlungen im Rahmen der Ausführung ordnungsgemäß abgewickelt werden müssen, damit jede anormale Verlagerung der noch abzuwickelnden Beträge („RAL“) auf den Haushalt 2015 vermieden wird. In diesem Zusammenhang greifen sie bei Bedarf auf die verschiedenen Flexibilitätsmechanismen zurück, die in der MFR-Verordnung unter anderem in Artikel 13 vorgesehen sind.

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass die Mittel für Zahlungen für 2014 auf 135 504 613 000 EUR veranschlagt werden. Sie ersuchen die Kommission, auf der Grundlage der Bestimmungen des Entwurfs der MFR-Verordnung und der Haushaltsordnung alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um die durch den Vertrag übertragene Verantwortung wahrzunehmen, und insbesondere die Möglichkeit einer Umschichtung der entsprechenden Mittel unter besonderer Erwähnung einer voraussichtlichen Nichtausschöpfung von Mitteln zu prüfen (Artikel 41 Absatz 2 der Haushaltsordnung), ehe sie in einem Berichtigungshaushaltsplan zusätzliche Mittel für Zahlungen fordert, falls die Mittelsätze im Haushaltsplan 2014 nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Das Europäische Parlament und der Rat werden so rasch wie möglich Stellung zu jedweden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans nehmen, um Deckungslücken bei den Mitteln für Zahlungen zu vermeiden. Außerdem verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, eine etwaige Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen auch zwischen den Rubriken des Finanzrahmens möglichst rasch zu bearbeiten, um die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel für Zahlungen bestmöglich zu verwenden und sie an den aktuellen Vollzug und die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden den Vollzug des Haushalts 2014 über das Jahr hinweg insbesondere im Hinblick auf Teilrubrik 1b (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) und die Entwicklung des ländlichen Raums unter Rubrik 2 (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) aktiv überwachen. Dies erfolgt in Form eigens anberaumter interinstitutioneller Zusammenkünfte gemäß Nummer 36 des Anhangs zur Interinstitutionellen Vereinbarung, bei denen eine Bestandsaufnahme bezüglich der Ausführung der Zahlungen und der revidierten Prognosen vorgenommen wird.

3.2. Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zu den Mitteln für Zahlungen

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass innerhalb des MFR 2014–2020 größtmögliche spezifische Flexibilität erforderlich ist. Änderungen an den vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen, die von der Gesetzgebungsbehörde gebilligt wurden, führen zu weiterem Druck auf die Obergrenzen für Zahlungen im Rahmen des MFR 2014–2020. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik 2014–2020 und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Initiative für KMU hat die Kommission eine Erklärung zu den Auswirkungen der bezüglich der leistungsgebundenen Reserve und der Höhe der Vorschussbeträge erzielten Einigung auf den Zahlungsbedarf abgegeben. Während davon ausgegangen wird, dass die Gesamtauswirkungen dieser Änderungen auf die zusätzlichen Mittel für Zahlungen im Rahmen des MFR 2014–2020 begrenzt bleiben, erklärte die Kommission, dass die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen durch den Einsatz eines Gesamtspielraums für Mittel für Zahlungen geregelt würden. Bei Bedarf kann die Kommission auch auf das Flexibilitätsinstrument und den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben — wie im Entwurf der MFR-Verordnung vorgesehen — zurückgreifen.

Daher beabsichtigt die Kommission, unter Berücksichtigung der Ausführungsbedingungen Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, wobei sämtliche vom neuen MFR gebotenen Instrumente im erforderlichen Umfang genutzt werden. Insbesondere wird die Kommission im Laufe des Jahres 2014 vorschlagen müssen, dass gemäß Artikel 13 des Entwurfs der MFR-Verordnung auf den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben zurückgegriffen wird.

3.3. Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen

Der Rat weist darauf hin, dass die Sonderinstrumente nur in Anspruch genommen werden können, um wirklich unvorhergesehene Umstände zu bewältigen.

Mittwoch, 20. November 2013

Er weist darauf hin, dass der Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben nicht dazu führen darf, dass die Gesamtobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen überschritten werden.

In Bezug auf andere Sonderinstrumente weist der Rat darauf hin, dass Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs der MFR-Verordnung vorsieht, dass Mittel für Verpflichtungen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen, die die Obergrenzen der jeweiligen Rubriken überschreiten.

3.4. Gemeinsame Erklärung zu den dezentralen Agenturen

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission weisen darauf hin, dass es wichtig ist, den Personalbestand aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU über fünf Jahre hinweg schrittweise um 5 % zu verringern, wie dies unter Nummer 23 des Entwurfs der Interinstitutionellen Vereinbarung über Haushaltsdisziplin, Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und wirtschaftliche Haushaltsführung vereinbart wurde.

Das Europäische Parlament und der Rat verpflichten sich, den vorgenannten Personalabbau von 5 % für den Zeitraum 2013–2017 schrittweise zu verfolgen und gleichzeitig auf das ordnungsgemäße Funktionieren der sonstigen Stellen zu dringen, so dass sie die ihnen von der Gesetzgebungsbehörde übertragenen Aufgaben wahrnehmen können. Diesbezüglich sind sie der Ansicht, dass weitere, möglicherweise auch strukturelle Maßnahmen erforderlich sein können, um diesen Abbau bei den dezentralen Agenturen zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird die Kommission weiter prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um einige bestehende sonstige Stellen zusammenzuführen bzw. abzuwickeln oder um auf andere Weise Synergien zu schaffen.

Aufbauend auf den Arbeiten der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die zu einem Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralen Agenturen geführt haben, der im Juli 2012 gebilligt wurde, stimmen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission überein, dass eine genauere und permanentere Prüfung der Entwicklung dezentraler Agenturen erforderlich ist, um einen in sich stimmigen Ansatz zu gewährleisten. Unter Achtung ihrer jeweiligen Vorrechte vereinbaren sie, eine spezifische interinstitutionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die auf der Grundlage objektiver Kriterien einen eindeutigen Entwicklungsweg für die sonstigen Stellen festlegen soll. Insbesondere sollte in der Arbeitsgruppe über folgende Punkte beraten werden:

- fallweise Evaluierung von Stellenplänen;
- Möglichkeiten, für zusätzliche Aufgaben, die einzelnen Stellen von der Rechtsetzungsinstanz zugewiesen werden, Mittel und Personal in angemessenem Umfang zur Verfügung zu stellen;
- Behandlung von Stellen, die vollständig oder teilweise aus Gebühren finanziert werden;
- Verwaltungsstruktur der sonstigen Stellen, Finanzierungsmodelle, Umgang mit zweckgebundenen Einnahmen;
- Neubewertung des Bedarfs; mögliche Fusionen/Schließungen; Übertragung von Aufgaben an die Kommission.

Das Europäische Parlament und der Rat werden die von der interinstitutionellen Arbeitsgruppe bei ihren Beratungen erzielten Ergebnisse als Rechtsetzungsinstanz und Haushaltsbehörde berücksichtigen.

3.5. Gemeinsame Erklärung zu Rubrik 5 und zu den Anpassungen der Dienstbezüge

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass die Mittel im Zusammenhang mit den beabsichtigten Anpassungen der Dienstbezüge in Höhe von 1,7 % für 2011 und 1,7 % für 2012 aufgrund des noch ausstehenden Urteils in den Rechtssachen vor dem Europäischen Gerichtshof zu diesem Zeitpunkt nicht im Haushaltsplan 2014 veranschlagt werden.

Sollte der Gerichtshof im Sinne der Kommission entscheiden, wird die Kommission 2014 den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorlegen, der den vorgesehenen Anpassungen der Dienstbezüge für alle Einzelpläne Rechnung trägt. In einem solchen Fall verpflichten sich das Europäische Parlament und der Rat, in Bezug auf den entsprechenden Entwurf des Berichtigungshaushalts zügig zu handeln.

3.6. Gemeinsame Erklärung zu den EU-Sonderbeauftragten

Das Parlament und der Rat vereinbaren, die Übertragung von Mitteln für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union vom Haushalt der Kommission (Einzelplan III) auf den Haushalt des Europäischen Auswärtigen Dienstes (Einzelplan X) im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2015 zu prüfen.

Mittwoch, 20. November 2013

Anhang 1 — Änderung der Erläuterungen im Haushaltsplan

Unter Bezugnahme auf Punkt 1.6 der gemeinsamen Schlussfolgerungen werden im Vergleich zu den vom Rat und vom Parlament genehmigten Erläuterungen die folgenden Änderungen vereinbart:

Teilrubrik 1A

04 03 01 05 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion **den Maßnahmen** der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, ~~zur Bewältigung der~~ **die** großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und der Sozialagenda sowie im Zusammenhang mit den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise ~~beizutragen~~ **zu bewältigen**.

~~Diese Mittel sind außerdem zur Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Institute ETUI (Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen) bestimmt, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Bildungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene einschließlich der Bewerberländer zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in Entscheidungsprozesse zu verwirklichen.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute ETUI (European Trade Union Institute; Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen), die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Rechtsgrundlage

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

04 03 01 06 Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern

Mittwoch, 20. November 2013

Erläuterungen

~~Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Aktionen, mit denen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, und zwar durch Förderung der Anliegen der Richtlinien 97/74/EG und 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, der Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG hinsichtlich der Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft und der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.~~

~~Es sind Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind. In diesem Zusammenhang können kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden. Es können Sozialpartner aus Bewerberländern einbezogen werden. Diese Mittel können zur Finanzierung von Maßnahmen genutzt werden, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer wahrzunehmen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Betriebsräte und in KMU, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken.~~

~~Außerdem können diese Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Entwicklung von Fachwissen über die Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten, die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und Stakeholdern und die Förderung der Beziehungen zu den EU-Institutionen abstellen, damit die Durchführung der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer unterstützt und ihre Wirksamkeit verbessert wird.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- ~~Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für den sozialen Dialog in Unternehmen und eine angemessene Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, wie in der Richtlinie 2009/38/EG über den Europäischen Betriebsrat, den Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft, der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, der Richtlinie 98/59/EG über Massenentlassungen sowie in Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten vorgesehen;~~
- ~~in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung finanziert werden; es können Sozialpartner aus Bewerberländern einbezogen werden.~~
- ~~Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EU-Rechtsvorschriften über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;~~
- ~~Aktionen zur Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen;~~
- ~~innovative Maßnahmen in Zusammenhang mit der Einbeziehung der Arbeitnehmer, die zur Antizipation des Wandels sowie zur Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen beitragen;~~
- ~~Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Sozialpartner mit Blick auf die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Ausgestaltung von Lösungen, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massenentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird;~~
- ~~transnationaler Austausch von Informationen und bewährten Verfahren in Zusammenhang mit Aspekten, die für den sozialen Dialog auf Unternehmensebene von Belang sind.~~

Mittwoch, 20. November 2013

Rechtsgrundlage

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (Neufassung) (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

04 03 01 08 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Erläuterungen

Ziel dieser Tätigkeit ist es, die Rolle des sozialen Dialogs zu stärken und die Annahme von Vereinbarungen und sonstige gemeinsame Aktionen der Sozialpartner auf EU-Ebene zu fördern. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung der Sozialpartner. **Mit den finanzierten Maßnahmen sollten die Sozialpartnerorganisationen dabei unterstützt werden, an der europäischen Beschäftigungsstrategie und für ihren Beitrag zur Bewältigung der großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Strategie Europa 2020 und der Sozialagenda sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise zu begegnen und zur Verbesserung und Verbreitung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU beizutragen.** ~~Sichergestellt werden soll die Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.~~

~~Im Übrigen sind diese Mittel, wie aus dem Namen abzulesen ist, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen bestimmt, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.~~

Mittwoch, 20. November 2013

~~Diese Mittel sind im Übrigen auch dazu bestimmt, Maßnahmen zu finanzieren, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des Sozialdialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Bei der Umsetzung dieses Ziels werden gleichstellungsorientierte Aspekte berücksichtigt, und sie dienen daher zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.~~

~~Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende zwei Unterprogramme bestimmt:~~

- ~~— Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene;~~
- ~~— Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen.~~

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Informationsmaßnahmen, Veröffentlichungen und sonstige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der oben genannten Zielsetzung oder der Aktionen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner) auf branchenübergreifender und sektoraler Ebene;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse der Strukturen und Verfahren für Arbeitsbeziehungen in der EU und der Verbreitung von Ergebnissen;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und zum Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

Rechtsgrundlage

Aufgabe aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

15 02 10 Besondere jährliche Veranstaltungen

Erläuterungen

Die Erläuterungen zu dieser Haushaltslinie lauten wie folgt:

Folgenden Text hinzufügen:

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Maßnahmen bestimmt, die als besondere jährliche Sportveranstaltungen unterstützt werden.

Besondere jährliche Veranstaltung: Europäische MOVE-Woche

Verpflichtungen: 1 000 000 EUR; Zahlungen: 1 000 000 EUR

Die europäische MOVE-Woche ist eine herausragende europaweite Veranstaltung zur Förderung des Breitensports, der körperlichen Ertüchtigung und ihrer positiven Auswirkungen auf die Bürger und Gesellschaften und Europas.

Die MOVE-Woche 2014 ist Teil der Vision, bis zum Jahr 2020 100 Millionen Europäer neu dazu zu bewegen, sich regelmäßig sportlich und körperlich zu betätigen. Es handelt sich um einen Bottom-up-Ansatz, in dessen Rahmen lokale Gemeinschaften, Sportvereine, Schulen, Arbeitsstätten und Städte in breit angelegte Fördermaßnahmen für Sport und körperliche Betätigung eingebunden sind. Die MOVE-Woche ist ein fester Bestandteil der europäischen NowWeMove-Kampagne und trägt somit nachhaltig dazu bei, dass die Bürger Europas körperlich aktiver und gesünder sind.

Mittwoch, 20. November 2013

Die MOVE-Woche 2014 wird mindestens 300 Veranstaltungen aus allen 28 Mitgliedstaaten der EU und mindestens 150 Städten umfassen, wobei neue Initiativen im Bereich Sport und körperliche Ertüchtigung vorgestellt und die zahlreichen bereits bestehenden erfolgreichen Aktionen ins Blickfeld gerückt werden.

Besondere jährliche Veranstaltung: Europäische Sommerspiele der „Special Olympics“ in Antwerpen (Belgien) 2014

Verpflichtungen: 2 000 000 EUR; Zahlungen: 2 000 000 EUR

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Maßnahmen bestimmt, die als besondere jährliche Veranstaltungen unterstützt werden. 2 000 000 EUR sind für die Kofinanzierung der mehrjährigen Veranstaltung Europäische Sommerspiele der „Special Olympics“ bestimmt, die vom 13. bis 20. September 2014 in Antwerpen (Belgien) stattfinden. Mit Hilfe dieser Mittel können Athleten aus allen 28 Mitgliedstaaten zudem in die Lage versetzt werden, zu trainieren, sich vorzubereiten und an den Spielen in Belgien teilzunehmen.

Bei dieser Veranstaltung werden sich 2 000 Sportler und ihre Delegationen aus 58 Ländern 10 Tage lang im Wettkampf messen. Mehr als 4 000 freiwillige Helfer werden dazu beitragen, dass dies ein einzigartiges sportliches Großereignis wird. Neben dem Sportprogramm werden auch Wissenschafts-, Bildungs- und Familienveranstaltungen stattfinden. Die Sportler werden in 30 belgischen Städten untergebracht, und Antwerpen richtet die Veranstaltung aus. Vor, während und nach den Spielen werden zahlreiche Sonderveranstaltungen organisiert.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0473

Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments (COM(2013)0647 — C7-0302/2013 — 2013/2223(BUD))

(2016/C 436/28)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (COM(2013)0450), der am 28. Juni 2013 vorgelegt wurde, in der durch das von der Kommission am 18. September 2013 vorgelegte Berichtungsschreiben Nr. 1 (COM(2013)0644) geänderten Fassung,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0647 — C7-0302/2013),
 - unter Hinweis auf die Verordnung des Rates (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 11,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾, und insbesondere auf Nummer 12,
 - unter Hinweis auf seinen am 23. Oktober 2013 angenommenen Standpunkt zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2014,
 - unter Hinweis auf den vom Vermittlungsausschuss am 12. November 2013 angenommenen gemeinsamen Entwurf (16106/2013 ADD 1-5 — C7-0413/2013),
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0388/2013),
- A. in der Erwägung, dass es nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen innerhalb der Teilrubrik 1b erforderlich erscheint, das Flexibilitätsinstrument für Mittel für Verpflichtungen in Anspruch zu nehmen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, dass das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen wird, um im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 den Mittelansatz für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 78 Mio. EUR aufzustocken, um für das Jahr 2014 zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds für Zypern in Höhe von insgesamt 100 000 000 EUR zu gewähren;
1. stellt fest, dass die für 2014 vorgesehenen Obergrenzen der Teilrubrik 1b für Mittel für Verpflichtungen trotz begrenzter Erhöhungen bei den Verpflichtungen einer beschränkten Zahl von Haushaltslinien und trotz mehrerer Kürzungen bei anderen Haushaltslinien keine angemessene Finanzierung wichtiger und dringender politischer Prioritäten der Union ermöglichen, die vom Parlament und vom Rat unterstützt werden;
 2. erklärt sich damit einverstanden, das Flexibilitätsinstrument für Verpflichtungen zur Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme in Höhe von insgesamt 89 330 000 Mio. EUR aus der Teilrubrik 1b in Anspruch zu nehmen;
 3. weist erneut darauf hin, dass die Inanspruchnahme dieses Instruments, wie sie gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vorgesehen ist, noch einmal die dringende Notwendigkeit verdeutlicht, den Haushaltsplan der Union zunehmend flexibel zu gestalten;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽²⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

4. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2014/97/EU.)

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0474

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU für Rumänien (Dürre und Waldbrände 2012) und für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik (Überschwemmungen im Mai und im Juni 2013)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, Einzelplan III — Kommission (14872/2013 — C7-0388/2013 — 2013/2257(BUD))

(2016/C 436/29)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der am 12. Dezember 2012 endgültig festgestellt wurde ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (im Folgenden „IV“),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der von der Kommission am 3. Oktober 2013 angenommen wurde (COM(2013)0691),
 - in Kenntnis des Standpunkts zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013, der vom Rat am 30. Oktober 2013 festgelegt wurde (14872/2013 — C7-0388/2013),
 - unter Hinweis auf die am 12. November 2013 vom Vermittlungsausschuss angenommenen gemeinsamen Schlussfolgerungen ⁽⁴⁾,
 - gestützt auf Artikel 75b seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0390/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 9/2013 die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Union (im Folgenden „Fonds“) mit Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen in Höhe von 400,5 Mio. EUR abdeckt, die für Rumänien im Zusammenhang mit der Dürre und den Waldbränden vom Sommer 2012 und für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik im Zusammenhang mit den Überschwemmungen vom Mai und vom Juni 2013 bestimmt sind,
- B. in der Erwägung, dass diese Haushaltsanpassung mit dem EBH Nr. 9/2013 förmlich in den Haushaltsplan 2013 aufgenommen werden soll,
1. nimmt den von der Kommission vorgelegten EBH Nr. 9/2013 zur Kenntnis;
 2. fordert den Rat auf, seine Standpunkte gemäß Artikel 314 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr als Rechtsakte („Beschluss“) vorzulegen, da dies gemäß der vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 17. September 2013 in der Rechtssache C-77/11 Rat/Parlament vertretenen Auslegung nicht mit Artikel 314 AEUV zu vereinbaren ist; verweist darauf, dass ein Standpunkt gemäß Artikel 314 Absatz 3 AEUV ein vorbereitender Rechtsakt und ab dem Datum seiner Annahme gültig ist; betont, dass es jede Klausel zurückweisen und außer Acht lassen wird, mit der der Rat versucht, die Gültigkeit seines Standpunkts in einem Haushaltsverfahren von der vorherigen Billigung eines anderen Haushaltsplans, Berichtigungshaushaltsplans oder Gesetzgebungsakts durch das Parlament abhängig zu machen;

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽⁴⁾ Anhang zu P7_TA(2013)0472 vom 20. November 2013.

Mittwoch, 20. November 2013

3. bedauert den Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 9/2013, da mit ihm der Vorschlag der Kommission dahingehend geändert wird, dass die Inanspruchnahme des Fonds vollständig durch Umschichtungen aus Haushaltslinien finanziert wird, für die bis Ende 2013 mit einer Nichtausschöpfung zu rechnen ist und die von der Kommission in ihrem Vorschlag DEC 26/2013 für die globale Mittelübertragung 2013 ermittelt wurden;

4. unterstützt die am 12. November 2013 im Rahmen des Vermittlungsausschusses erzielte Einigung, der zufolge die Finanzierung dieser Inanspruchnahme im Jahr 2013 bis zu einer Höhe von 250,5 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen durch Umschichtungen erfolgt und im Jahr 2014 150 Mio. EUR durch neue Mittel finanziert werden; stellt mit Genugtuung fest, dass hierdurch im Rahmen der globalen Mittelübertragung erfasste und für notwendig befundene Forschungsvorhaben in Höhe von 200 Mio. EUR finanziert werden können, was insbesondere bedeutet, dass noch in diesem Jahr eine Reihe neuer Forschungsaufträge vergeben werden kann;

5. betont jedoch, dass es grundsätzlich auf seinem Standpunkt beharrt, dem zufolge die Finanzierung spezifischer Instrumente wie des Fonds im Haushaltsplan durch zusätzliche, über den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens liegende Mittel vorgesehen werden sollte, und unterstützt die den gemeinsamen Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2014 beigefügte einseitige Erklärung des Rates zu den Mitteln für Zahlungen nicht;

6. ändert somit den Standpunkt des Rates in folgenden Punkten ab:

(in Mio. EUR)

Haushaltslinie	Beschreibung	VE	ZE
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR		12,458
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel		17,981
08 04 01	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien		19,936
08 06 01	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)		2,804
08 10 01	Ideen		41,884
08 19 01	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte		0,406
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)		40,813
10 03 01	Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich		0,406
15 07 77	Menschen		63,313
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten		- 150,000
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe		- 10,000
04 05 01	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)		- 13,116

Mittwoch, 20. November 2013

(in Mio. EUR)

Haushaltslinie	Beschreibung	VE	ZE
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)	- 3,915	- 3,915
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	- 7,230	- 7,230
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	- 15,739	- 15,739
INSGESAMT		- 26,884	0

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

HAUSHALTSTECHNISCHER ANHANG

ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 9/2013

AUSGABEN — AUSGABEN

Zahlenangaben

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	Wirtschaft und Finanzen	555 684 796	428 350 972		- 10 000 000	555 684 796	418 350 972
02	Unternehmen	1 157 245 386	1 376 115 339			1 157 245 386	1 376 115 339
03	Wettbewerb	92 219 149	92 219 149			92 219 149	92 219 149
04	Beschäftigung und Soziales	12 214 158 933	13 743 651 206		- 13 116 000	12 214 158 933	13 730 535 206
05	Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	58 851 894 643	56 895 357 629		- 32 331 335	58 851 894 643	56 863 026 294
06	Mobilität und Verkehr	1 740 800 530	983 961 494		12 457 557	1 740 800 530	996 419 051
07	Klima- und Umweltpolitik	498 383 275	404 177 073			498 383 275	404 177 073
08	Forschung	6 901 336 033	5 231 942 972	- 26 884 000	- 233 072 948	6 874 452 033	4 998 870 024
09	Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	1 810 829 637	1 507 705 211		40 812 681	1 810 829 637	1 548 517 892
	40 01 40, 40 02 41	391 985	391 985			391 985	391 985
		1 811 221 622	1 508 097 196			1 811 221 622	1 548 909 877
10	Direkte Forschung	424 319 156	419 320 143		405 852	424 319 156	419 725 995
11	Maritime Angelegenheiten und Fischerei	919 262 394	763 270 938			919 262 394	763 270 938
	40 01 40, 40 02 41	115 220 000	70 190 000			115 220 000	70 190 000
		1 034 482 394	833 460 938			1 034 482 394	833 460 938

Mittwoch, 20. November 2013

Titel	Bezeichnung	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12	Binnenmarkt	103 313 472	101 938 194			103 313 472	101 938 194
	40 02 41	3 000 000	3 000 000			3 000 000	3 000 000
		106 313 472	104 938 194			106 313 472	104 938 194
13	Regionalpolitik	43 792 849 672	43 417 676 111	400 519 089	171 531 335	44 193 368 761	43 589 207 446
14	Steuern und Zollunion	144 620 394	127 227 655			144 620 394	127 227 655
15	Bildung und Kultur	2 829 575 587	2 564 555 677		63 312 858	2 829 575 587	2 627 868 535
16	Kommunikation	265 992 159	252 703 941			265 992 159	252 703 941
17	Gesundheit und Verbraucherschutz	634 370 124	598 986 674			634 370 124	598 986 674
18	Inneres	1 227 109 539	906 396 228			1 227 109 539	906 396 228
	40 01 40, 40 02 41	111 280 000	66 442 946			111 280 000	66 442 946
		1 338 389 539	972 839 174			1 338 389 539	972 839 174
19	Aussenbeziehungen	5 001 226 243	3 292 737 301			5 001 226 243	3 292 737 301
20	Handel	107 473 453	104 177 332			107 473 453	104 177 332
21	Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten	1 571 699 626	1 235 408 520			1 571 699 626	1 235 408 520
22	Erweiterung	1 091 261 928	913 197 071			1 091 261 928	913 197 071
23	Humanitäre Hilfe	917 322 828	979 489 048			917 322 828	979 489 048
24	Betrugsbekämpfung	75 427 800	69 443 664			75 427 800	69 443 664
	40 01 40	3 929 200	3 929 200			3 929 200	3 929 200
		79 357 000	73 372 864			79 357 000	73 372 864
25	Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	193 336 661	194 086 661			193 336 661	194 086 661
26	Verwaltung der Kommission	1 030 021 548	1 023 305 407			1 030 021 548	1 023 305 407
27	Haushalt	142 450 570	142 450 570			142 450 570	142 450 570
28	Audit	11 879 141	11 879 141			11 879 141	11 879 141
29	Statistik	82 071 571	114 760 614			82 071 571	114 760 614
	40 01 40, 40 02 41	51 900 000	7 743 254			51 900 000	7 743 254
		133 971 571	122 503 868			133 971 571	122 503 868
30	Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben	1 399 471 000	1 399 471 000			1 399 471 000	1 399 471 000
31	Sprachendienste	396 815 433	396 815 433			396 815 433	396 815 433
32	Energie	738 302 781	814 608 051			738 302 781	814 608 051
33	Justiz	218 238 524	184 498 972			218 238 524	184 498 972
40	Reserven	1 049 836 185	231 697 385			1 049 836 185	231 697 385
	Insgesamt	148 190 800 171	140 923 582 776	373 635 089		148 564 435 260	140 923 582 776
	Davon Reserven: 40 01 40, 40 02 41	285 721 185	151 697 385			285 721 185	151 697 385

Mittwoch, 20. November 2013

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Zahlenangaben

Einteilung nach Beschaffenheit

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungs- haushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
XX 01	Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen				
XX 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 835 168 000		1 835 168 000
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	14 878 000		14 878 000
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	15 496 000		15 496 000
	<i>Teilsomme</i>		1 865 542 000		1 865 542 000
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	110 428 000		110 428 000
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	7 462 000		7 462 000
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	871 000		871 000
	<i>Teilsomme</i>		118 761 000		118 761 000
	<i>Artikel XX 01 01 — Teilsomme</i>		1 984 303 000		1 984 303 000
XX 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5	66 373 486		66 373 486
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	23 545 000		23 545 000
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5	39 727 000		39 727 000
	<i>Teilsomme</i>		129 645 486		129 645 486
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	7 619 000		7 619 000
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5	2 300 000		2 300 000
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	256 000		256 000
	<i>Teilsomme</i>		10 175 000		10 175 000

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungs- haushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5	56 391 000		56 391 000
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	27 008 000		27 008 000
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	12 863 000		12 863 000
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	6 400 000		6 400 000
XX 01 02 11 05	Informations- und Managementsysteme	5	26 985 000		26 985 000
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	13 500 000		13 500 000
	<i>Teilsomme</i>		143 147 000		143 147 000
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	6 328 000		6 328 000
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5	500 000		500 000
	<i>Teilsomme</i>		6 828 000		6 828 000
	<i>Artikel XX 01 02 — Teilsomme</i>		289 795 486		289 795 486
XX 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen sowie für Gebäude				
XX 01 03 01	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen in der Kommission				
XX 01 03 01 03	IKT-Ausstattung	5	54 525 000		54 525 000
XX 01 03 01 04	IKT-Dienstleistungen	5	63 545 000		63 545 000
	<i>Teilsomme</i>		118 070 000		118 070 000
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	46 908 000		46 908 000
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	9 638 000		9 638 000
	<i>Teilsomme</i>		56 546 000		56 546 000
	<i>Artikel XX 01 03 — Teilsomme</i>		174 616 000		174 616 000
XX 01 05	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	197 229 000	- 7 230 000	189 999 000
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	47 262 000		47 262 000

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	80 253 000	- 15 739 000	64 514 000
	Artikel XX 01 05 — Teilsumme		324 744 000	- 22 969 000	301 775 000
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		2 773 458 486	- 22 969 000	2 750 489 486

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN**Artikel XX 01 05 — Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“**

Posten XX 01 05 01 — Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
197 229 000	- 7 230 000	189 999 000

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für das in den Stellenplänen ausgewiesene Statutpersonal, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen betraut ist.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	22 840 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	167 159 000
Insgesamt	189 999 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABL L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Posten XX 01 05 03 — Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
80 253 000	- 15 739 000	64 514 000

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	10 984 000

Mittwoch, 20. November 2013

Programm	Mittel
Nichtnukleares Rahmenprogramm	53 530 000
Insgesamt	64 514 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Mittwoch, 20. November 2013

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5	82 524 796	82 524 796			82 524 796	82 524 796
01 02	Wirtschafts- und Währungsunion		13 000 000	12 953 676			13 000 000	12 953 676
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen	4	94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890
01 04	Finanzoperationen und -instrumente		365 610 000	276 532 610			365 610 000	276 532 610
	Titel 01 — Insgesamt		555 684 796	428 350 972		- 10 000 000	555 684 796	418 350 972

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen							
01 03 01	Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	—	—			—	—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 01 03 01 — Teilsomme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
01 03 02	Makrofinanzielle Hilfe	4	94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 01 03 02 — Makrofinanzielle Hilfe*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 550 000	56 339 890		- 10 000 000	94 550 000	46 339 890

Erläuterungen

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Union erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel sind auch für die Leistung finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau in den vom Konflikt mit Russland betroffenen Gebieten Georgiens bestimmt. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie der makroökonomischen Stabilisierung des Landes dienen. Über den Gesamtbetrag der Hilfe wurde auf einer internationalen Geberkonferenz 2008 entschieden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/880/EG des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 36).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 1).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 938/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 277 vom 21.10.2010, S. 1).

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES*Zahlenangaben*

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“		94 756 546	94 756 546			94 756 546	94 756 546
04 02	Europäischer Sozialfonds	1	11 804 862 310	13 358 557 851			11 804 862 310	13 358 557 851

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03	Arbeiten in Europa — Sozialer Dialog und Mobilität	1	79 097 000	58 354 054			79 097 000	58 354 054
04 04	Beschäftigung, soziale Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter	1	122 286 000	108 376 020			122 286 000	108 376 020
04 05	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1	p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161
04 06	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen	4	113 157 077	65 152 574			113 157 077	65 152 574
	Titel 04 — Insgesamt		12 214 158 933	13 743 651 206		- 13 116 000	12 214 158 933	13 730 535 206

KAPITEL 04 05 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)							
04 05 01	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	1.1	p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161

Artikel 04 05 01 — Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	58 454 161		- 13 116 000	p.m.	45 338 161

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2011 eingereicht werden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Mittwoch, 20. November 2013

Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 000 000 EUR jährlich.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 dazu, Arbeitnehmer, die von weit reichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandels betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt befristet zusätzlich zu unterstützen.

Die vom EGF ergriffenen Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds ergänzen. Eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig.

Die Vorschriften für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“		133 234 504	133 234 504			133 234 504	133 234 504
05 02	Marktbezogene Massnahmen	2	2 773 440 000	2 772 526 798			2 773 440 000	2 772 526 798
05 03	Direktbeihilfen	2	40 931 900 000	40 931 900 000			40 931 900 000	40 931 900 000
05 04	Entwicklung des ländlichen Raums	2	14 804 955 797	13 022 586 520			14 804 955 797	13 022 586 520
05 05	Heranführungsmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	4	259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665
05 06	Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	4	6 629 000	5 069 602			6 629 000	5 069 602
05 07	Audit der Agrarausgaben	2	- 84 900 000	- 84 900 000			- 84 900 000	- 84 900 000
05 08	Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“	2	27 307 342	33 470 205			27 307 342	33 470 205
Titel 05 — Insgesamt			58 851 894 643	56 895 357 629		- 32 331 335	58 851 894 643	56 863 026 294

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL 05 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	Heranführungsmassnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums							
05 05 01	Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 05 05 01 — Teilsomme		p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
05 05 02	Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums	4	259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665

Artikel 05 05 02 — Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
259 328 000	81 470 000		- 32 331 335	259 328 000	49 138 665

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen dazu, die Bewerberländer, die unter die Heranführungshilfe der Union fallen, bei der allmählichen Übernahme der Normen und Politiken der Union zu unterstützen, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Die Komponente Ländliche Entwicklung dient der Unterstützung der Länder bei ihren Vorbereitungen zur Umsetzung und Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik, der Angleichung an die Strukturen der Union und der Durchführung unionsfinanzierter Programme zur ländlichen Entwicklung nach dem Beitritt.

Mittwoch, 20. November 2013

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA)
(ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“		68 011 011	68 011 011			68 011 011	68 011 011
06 02	Binnen-, Luft- und Seeverkehr	1	201 808 724	151 320 581			201 808 724	151 320 581
06 03	Transeuropäische Netze	1	1 410 000 000	721 545 956			1 410 000 000	721 545 956
06 06	Forschung im Verkehrsbereich	1	60 980 795	43 083 946		12 457 557	60 980 795	55 541 503
	Titel 06 — Insgesamt		1 740 800 530	983 961 494		12 457 557	1 740 800 530	996 419 051

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06	Forschung im Verkehrsbereich							
06 06 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)							
06 06 02 01	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)	1.1	p.m.	10 542 392			p.m.	10 542 392
06 06 02 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt) — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	2 656 000	2 305 982			2 656 000	2 305 982
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	1.1	58 324 795	29 652 574		12 457 557	58 324 795	42 110 131
	Artikel 06 06 02 — Teilsomme		60 980 795	42 500 948		12 457 557	60 980 795	54 958 505
06 06 04	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06 05	Abschluss früherer Programme							
06 06 05 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.			—	p.m.
06 06 05 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	1.1	—	582 998			—	582 998
	Artikel 06 06 05 — Teilsomme		—	582 998			—	582 998
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		60 980 795	43 083 946		12 457 557	60 980 795	55 541 503

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die Strategie der Union für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern oder Einrichtungen aus Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Mittwoch, 20. November 2013

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union werden im Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 06 06 04.

Artikel 06 06 02 — Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)

Posten 06 06 02 03 — Gemeinsames Unternehmen SESAR

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 324 795	29 652 574		12 457 557	58 324 795	42 110 131

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Entwicklungsphase für die Umsetzung der technologische Komponente der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR) bestimmt, worunter auch die Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens SESAR fällt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

TITEL 08 — FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“		346 871 798	346 871 798	- 26 884 000	- 26 884 000	319 987 798	319 987 798
08 02	Zusammenarbeit — Gesundheit	1	1 011 075 530	842 660 918		17 980 852	1 011 075 530	860 641 770
08 03	Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie	1	363 076 419	323 404 000			363 076 419	323 404 000
08 04	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	1	621 408 062	504 625 722		19 936 245	621 408 062	524 561 967
08 05	Zusammenarbeit — Energie	1	218 718 047	165 048 655			218 718 047	165 048 655
08 06	Zusammenarbeit — Umwelt (einschliesslich Klimawandel)	1	340 570 726	283 092 998		2 804 213	340 570 726	285 897 211
08 07	Zusammenarbeit — Verkehr (einschliesslich Luftfahrt)	1	560 200 746	444 884 572			560 200 746	444 884 572
08 08	Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	1	112 677 988	67 955 934			112 677 988	67 955 934
08 09	Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
08 10	Ideen	1	1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390
08 12	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	1	74 993 775	128 562 844			74 993 775	128 562 844
08 13	Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1	274 436 455	236 286 122			274 436 455	236 286 122
08 14	Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen	1	27 351 639	19 269 599			27 351 639	19 269 599
08 15	Kapazitäten — Forschungspotenzial	1	74 266 567	56 254 471			74 266 567	56 254 471
08 16	Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft	1	63 656 771	40 164 131			63 656 771	40 164 131
08 17	Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit	1	39 858 805	27 329 402			39 858 805	27 329 402
08 18	Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)	1	50 221 512	50 237 726			50 221 512	50 237 726
08 19	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	1	13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	Euratom — Fusionsenergie	1	937 673 290	573 362 274		- 289 200 000	937 673 290	284 162 274
08 21	Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz	1	56 086 380	54 244 745			56 086 380	54 244 745
08 22	Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	1	p.m.	31 815 789			p.m.	31 815 789
08 23	Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Titel 08 — Insgesamt		6 901 336 033	5 231 942 972	- 26 884 000	- 233 072 948	6 874 452 033	4 998 870 024

Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten für sämtliche Haushaltsposten dieses Titels (mit Ausnahme von Kapitel 08 22).

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Für sämtliche unter diesem Posten eingestellte Mittel gilt die gleiche Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie sie für die horizontalen KMU-spezifischen Programme innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendet wird. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt.“ Sämtliche Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm werden unter Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien durchgeführt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)), die auch Anforderungen an den Tierschutz enthalten. Insbesondere fallen hierunter die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Mittwoch, 20. November 2013

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden unter Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 08 22 04 bereitgestellt.

Um das in dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG festgelegte Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Qualifizierte Projekte im Rahmen der KMU-spezifischen Programme sollten für eine Finanzierung im Rahmen des thematischen Programms in Betracht kommen, sofern sie die notwendigen (thematischen) Voraussetzungen erfüllen.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungs-haushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
08 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“	5	8 879 594		8 879 594
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung“				
08 01 02 01	Externes Personal	5	265 716		265 716
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	394 554		394 554
	Artikel 08 01 02 — Teilsumme		660 270		660 270
08 01 03	Ausgaben für IKT-Ausstattung und -Dienstleistungen des Politikbereichs „Forschung“	5	561 934		561 934
08 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 04 30	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ER-CEA)	1.1	39 000 000		39 000 000

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)	1.1	49 300 000	- 3 915 000	45 385 000
08 01 04 40	Europäisches gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung — Verwaltungsausgaben	1.1	39 390 000		39 390 000
	<i>Artikel 08 01 04 — Teilsumme</i>		127 690 000	- 3 915 000	123 775 000
08 01 05	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	127 793 000	- 7 230 000	120 563 000
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	26 287 000		26 287 000
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	55 000 000	- 15 739 000	39 261 000
	<i>Artikel 08 01 05 — Teilsumme</i>		209 080 000	- 22 969 000	186 111 000
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		346 871 798	- 26 884 000	319 987 798

Artikel 08 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

Posten 08 01 04 31 — Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
49 300 000	- 3 915 000	45 385 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur für die Forschung veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Programme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung anfallen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Verweise

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

Artikel 08 01 05 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

Posten 08 01 05 01 — Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
127 793 000	- 7 230 000	120 563 000

Posten 08 01 05 03 — Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013	Neuer Betrag
55 000 000	- 15 739 000	39 261 000

KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	Zusammenarbeit — Gesundheit							
08 02 01	Zusammenarbeit — Gesundheit	1.1	799 767 530	737 750 113			799 767 530	737 750 113
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel	1.1	207 068 000	100 719 908		17 980 852	207 068 000	118 700 760

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02 03	<i>Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das ge- meinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel</i>	1.1	4 240 000	4 190 897			4 240 000	4 190 897
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		1 011 075 530	842 660 918		17 980 852	1 011 075 530	860 641 770

Artikel 08 02 02 — Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
207 068 000	100 719 908		17 980 852	207 068 000	118 700 760

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich „Gesundheit“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, mit dem das Siebte Rahmenprogramm umgesetzt wird. Es zielt darauf ab, Effizienz und Wirksamkeit des Verfahrens der Arzneimittelentwicklung beträchtlich zu verbessern, mit dem langfristigen Ziel einer wirksameren und sichereren innovativen Arzneimittelerzeugung durch die pharmazeutische Industrie. Insbesondere soll es

- die vorwettbewerbliche Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern über einen koordinierten Ansatz, mit dem die festgestellten Forschungsgaps bei der Arzneimittelentwicklung überwunden werden können, unterstützen;
- die Umsetzung der Forschungsschwerpunkte, die in der Forschungsagenda der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel („Forschungstätigkeiten“) dargelegt wurden, unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von nach wettbewerblichen Kriterien durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden;
- die Komplementarität mit anderen Tätigkeiten im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gewährleisten;
- als öffentlich-private Partnerschaft Anreize zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im biopharmazeutischen Sektor in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern geben und hierzu Mittel bündeln und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor fördern;
- die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms ausbauen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mittwoch, 20. November 2013

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien							
08 04 01	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	1.1	612 616 062	497 518 000		19 936 245	612 616 062	517 454 245
08 04 02	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	8 792 000	7 107 722			8 792 000	7 107 722
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		621 408 062	504 625 722		19 936 245	621 408 062	524 561 967

Artikel 08 04 01 — Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
612 616 062	497 518 000		19 936 245	612 616 062	517 454 245

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissensbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Es müssen ausreichende Mittel für die Nanoforschung im Bereich der Beurteilung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bereitgestellt werden, da sich heute nur 5 bis 10 % der weltweiten Nanoforschung mit diesem Aspekt befassen.

Mittwoch, 20. November 2013

Es müssen ausreichende Haushaltsmittel für Tätigkeiten zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich ressourceneffizienter Verfahren und Methoden bereitgestellt werden, einschließlich umweltgerechter Gestaltung, Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Forschungsarbeiten im Bereich des Ersatzes gefährlicher oder kritischer Stoffe.

Aus diesen Mitteln werden auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse finanziert, ebenso wie Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und das IMS-Sekretariat, sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, einschließlich Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KAPITEL 08 06 — ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)							
08 06 01	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)	1.1	336 619 726	280 421 301		2 804 213	336 619 726	283 225 514
08 06 02	Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	3 951 000	2 671 697			3 951 000	2 671 697
	Kapitel 08 06 — Insgesamt		340 570 726	283 092 998		2 804 213	340 570 726	285 897 211

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 08 06 01 — Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
336 619 726	280 421 301		2 804 213	336 619 726	283 225 514

Erläuterungen

Im Siebten Rahmenprogramm wird die Umweltforschung über das Thema Umwelt (einschließlich Klimawandel) durchgeführt. Ziel ist die Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten und die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung und Eindämmung von Umweltbelastungen und -risiken — u. a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Die Forschungsarbeiten in diesem Bereich dienen der Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Initiativen wie der globalen Erdbeobachtung. Ferner dienen sie dem Forschungsbedarf, der sich aus dem geltenden und künftigen Unionsrecht und neuen Strategien, aus damit verbundenen thematischen Strategien und den Aktionsplänen zu Umwelttechnologien und Umwelt und Gesundheit ergibt. Die Forschungsarbeiten werden auch technologische Entwicklungen unterstützen, die die Marktstellung europäischer Unternehmen verbessern sollen, insbesondere die der kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Umwelttechnologien tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL 08 10 — IDEEN*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	Ideen							
08 10 01	Ideen	1.1	1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390

Artikel 08 10 01 — Ideen*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 714 721 109	1 026 958 500		41 883 890	1 714 721 109	1 068 842 390

Erläuterungen

Ziel der im Rahmen des spezifischen Programms „Ideen“ geplanten Maßnahmen ist es, mit Hilfe des Europäischen Forschungsrats die besten Forschungsteams in Europa zu ermitteln und die Pionierforschung zu fördern, indem risikoreiche und multidisziplinäre Projekte unterstützt werden, die allein nach ihrer Exzellenz im Zuge eines europäischen Peer-Review beurteilt werden. Daneben soll insbesondere der Aufbau von Netzwerken unter Forschungsgruppen in verschiedenen Ländern gefördert werden, um die Entstehung einer europäischen Wissenschaftsgemeinde voranzubringen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Ideen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

KAPITEL 08 19 — KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 19	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte							
08 19 01	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	1.1	13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624
	Kapitel 08 19 — Insgesamt		13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624

Artikel 08 19 01 — Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 470 414	8 912 772		405 852	13 470 414	9 318 624

Erläuterungen

Die Aufstockung der Investitionen in Forschung und Entwicklung bis zum 3 %-Ziel und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit haben im Rahmen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung oberste Priorität. Die Entwicklung einer kohärenten Mischung politischer Konzepte zur Förderung öffentlicher und privater Forschungsinvestitionen ist ein Hauptanliegen der Staaten. Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Rubrik durchgeführt werden, sollen die Entwicklung wirksamer und kohärenter forschungspolitischer Konzepte auf regionaler, nationaler und Unionsebene fördern durch die Bereitstellung strukturierter Informationen, Indikatoren und Analysen und durch Maßnahmen, die auf die Koordinierung der Forschungspolitik abzielen, insbesondere durch die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf die Forschungspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan in diesem Einzelplan, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mittwoch, 20. November 2013

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONSENERGIE*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	Euratom — Fusionsenergie							
08 20 01	Euratom — Fusionsenergie	1.1	72 163 290	78 549 779			72 163 290	78 549 779
08 20 02	Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung	1.1	865 510 000	494 812 495		- 289 200 000	865 510 000	205 612 495
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		937 673 290	573 362 274		- 289 200 000	937 673 290	284 162 274

Artikel 08 20 02 — Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
865 510 000	494 812 495		- 289 200 000	865 510 000	205 612 495

Erläuterungen

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Der ITER ist der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel. Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

- Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation;
- Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;

Mittwoch, 20. November 2013

- c) Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen, einschließlich eines internationalen Anhangs zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen IFMIF (International Fusion Materials Irradiation Facility).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 2012/139/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

TITEL 09 — KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien“		127 323 333	127 323 333			127 323 333	127 323 333

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02	Rechtlicher Rahmen für die Digitale Agenda		18 137 969	25 484 774			18 137 969	25 484 774
	40 02 41		391 985	391 985			391 985	391 985
			18 529 954	25 876 759			18 529 954	25 876 759
09 03	Kommunikationsnetze — Informations- und Kommunikationstechnologie-Verbreitung und audiovisuelle Medien	1	144 265 000	132 209 900			144 265 000	132 209 900
09 04	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) — Zusammenarbeit	1	1 483 700 335	1 168 738 402		40 812 681	1 483 700 335	1 209 551 083
09 05	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	1	37 403 000	53 948 802			37 403 000	53 948 802
	Titel 09 — Insgesamt		1 810 829 637	1 507 705 211		40 812 681	1 810 829 637	1 548 517 892
	40 01 40, 40 02 41		391 985	391 985			391 985	391 985
	Insgesamt + reserve		1 811 221 622	1 508 097 196			1 811 221 622	1 548 909 877

KAPITEL 09 04 — INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) — Zusammenarbeit							
09 04 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)							
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	1.1	1 307 359 400	1 102 379 643		40 812 681	1 307 359 400	1 143 192 324
09 04 01 02	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien—Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS	1.1	65 000 000	19 016 953			65 000 000	19 016 953
09 04 01 03	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS	1.1	911 793	901 234			911 793	901 234
09 04 01 04	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien—Gemeinsames Unternehmen ENIAC	1.1	110 000 000	35 143 790			110 000 000	35 143 790
09 04 01 05	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC	1.1	429 142	424 172			429 142	424 172
	<i>Artikel 09 04 01 — Teilsomme</i>		1 483 700 335	1 157 865 792		40 812 681	1 483 700 335	1 198 678 473

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04 02	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
09 04 03	Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)	1.1	—	10 872 610			—	10 872 610
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		1 483 700 335	1 168 738 402		40 812 681	1 483 700 335	1 209 551 083

Artikel 09 04 01 — Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Posten 09 04 01 01 — Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 307 359 400	1 102 379 643		40 812 681	1 307 359 400	1 143 192 324

Erläuterungen

Mit Hilfe des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und dem zum spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ gehörenden Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesteigert und Europa in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der IKT nach Maßgabe einer langfristigen europäischen IKT-Strategie zu beherrschen und zu gestalten, so dass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden und europäische Standards dazu beitragen, auf globale IKT-Entwicklungen Einfluss zu nehmen, anstatt von anderen globalen Wachstumsmärkten überholt zu werden.

Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und technologische Grundlagen stärken und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen.

Im Mittelpunkt des Themas „IKT“ steht eine auf Technologieschwerpunkte ausgerichtete strategische Forschung, die eine durchgehende Integration von Technologien gewährleistet und das Wissen und die Mittel zur Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitstellt.

Die Maßnahmen verstärken industrielle und technologische Fortschritte im IKT-Bereich und verbessern die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen — sowohl durch innovative, hochwertigere IKT-gestützte Produkte und Dienste als auch durch neue oder verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem werden von diesem Thema auch andere Politikbereiche der Union dank der Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse unterstützt.

Mittwoch, 20. November 2013

Die Maßnahmen umfassen die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Praktiken im Hinblick auf die Festlegung gemeinsamer Unionsstandards, die mit einem globalen Standard kompatibel sind oder einen solchen setzen. Ferner umfassen sie Vernetzungsaktivitäten und nationale Programmkoordinierungsinitiativen. Diese Mittel decken auch die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen und an Projektprüfungen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit einem Teil dieser Mittel sollen gemeinsame Herangehensweisen für große globale Herausforderungen unterstützt werden, wie etwa eine IKT-Strategie, die nicht nur mit den schnell aufstrebenden IKT-Märkten (z. B. in Asien) mithalten kann, sondern auch in der Lage ist, im europäischen Interesse Standards für eine globale IKT-Politik festzulegen. Durch die Bündelung von Ressourcen und die Förderung des Austauschs bewährter Verfahren können Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich IKT vorangebracht werden. Die Maßnahmen sollen die Wirksamkeit der Aktionen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen und erfolgreiche Arbeitsbeziehungen ergänzen. Mit diesen Mitteln werden innovative Projekte gefördert werden, die von europäischen Staaten und Drittstaaten gemeinsam durchgeführt werden. Der Rahmen solcher Projekte wird darüber hinausgehen, was ein einzelnes Land leisten könnte und wird sowohl der EU als auch ihren Partnern zugute kommen, indem sie deren führende Rolle bei der Festlegung künftiger IKT-Standards vorbereiten. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Sie wird dazu beitragen, Akteure auf globaler Ebene in Forschungspartnerschaften einzubeziehen, wodurch Innovationen im IKT-Bereich gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das Spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“	1	350 080 000	350 080 000			350 080 000	350 080 000
10 02	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013) — EU	1	33 089 156	30 721 154			33 089 156	30 721 154

Mittwoch, 20. November 2013

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2011 und 2012-2013) — Euratom	1	10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153
10 04	Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten	1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
10 05	Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags	1	30 900 000	29 204 688			30 900 000	29 204 688
	Titel 10 — Insgesamt		424 319 156	419 320 143		405 852	424 319 156	419 725 995

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltsrubriken des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für Aktionen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen sonstigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e bis g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken die Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie des Bedarfs dieser Referate an Unterstützungsmitteln (etwa 15 % der Kosten).

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011 UND 2012-2013) — EURATOM*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2011 und 2012-2013) — Euratom							
10 03 01	<i>Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich</i>	1.1	10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153
10 03 02	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153

Artikel 10 03 01 — Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 250 000	9 314 301		405 852	10 250 000	9 720 153

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des im Nuklearbereich durchzuführenden spezifischen Programms für folgende Themen abdecken:

- Entsorgung radioaktiver Abfälle, Umweltauswirkungen, grundlegende Kenntnisse und Forschung zur Stilllegung,
- nukleare Sicherheit,
- Sicherheitsüberwachung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) ab. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Mittwoch, 20. November 2013

Gemäß Artikel 21 sowie Artikel 183 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“		88 792 579	88 792 579			88 792 579	88 792 579
13 03	Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Massnahmen	1	30 639 878 699	31 410 089 436			30 639 878 699	31 410 089 436
13 04	Kohäsionsfonds	1	12 499 800 000	11 414 497 449			12 499 800 000	11 414 497 449
13 05	Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik		549 770 452	489 688 705		- 78 987 754	549 770 452	410 700 951
13 06	Solidaritätsfonds		14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031
	Titel 13 — Insgesamt		43 792 849 672	43 417 676 111	400 519 089	171 531 335	44 193 368 761	43 589 207 446

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik							
13 05 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)	4	p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 13 05 01 — Teilsumme		p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739
13 05 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung	4	462 000 000	172 734 477			462 000 000	172 734 477
13 05 03	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit							
13 05 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	51 491 401	50 000 000			51 491 401	50 000 000
13 05 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	36 279 051	34 675 735			36 279 051	34 675 735
	Artikel 13 05 03 — Teilsumme		87 770 452	84 675 735			87 770 452	84 675 735
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		549 770 452	489 688 705		- 78 987 754	549 770 452	410 700 951

Artikel 13 05 01 — Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

Posten 13 05 01 01 — Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)

Mittwoch, 20. November 2013

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	232 278 493		- 78 987 754	p.m.	153 290 739

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des ISPA in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern sowie die zu deren Durchführung erforderliche technische Unterstützung, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird, zu decken.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet der Frage, wer von der Aktion begünstigt wird, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Zahlenangaben

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	Solidaritätsfonds							
13 06 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten	3.2	14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031
13 06 02	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird	4	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031

Artikel 13 06 01 — Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 607 942	14 607 942	400 519 089	250 519 089	415 127 031	265 127 031

Mittwoch, 20. November 2013

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei schweren Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden. Die Unterstützung sollte hauptsächlich im Zusammenhang mit Naturkatastrophen in Anspruch genommen werden, aber den betroffenen Mitgliedstaaten kann auch entsprechend der Dringlichkeit der Situation Hilfe gewährt werden, wobei eine Frist für die Verwendung der gewährten Finanzhilfe festgesetzt und vorgesehen wird, dass die Empfängerstaaten die Verwendung der erhaltenen finanziellen Unterstützung belegen müssen. Finanzielle Hilfe, die später beispielsweise nach dem Verursacherprinzip durch Zahlungen Dritter ausgeglichen wird oder die, gemessen an der abschließenden Schadensfeststellung, zu viel gezahlt wurde, ist wiedereinzuziehen.

Die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan festgelegt, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (COM(2005)0108).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR*Zahlenangaben*

Titel Kapitel	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“		123 603 923	123 603 923			123 603 923	123 603 923
15 02	Lebenslanges Lernen und Mehrsprachigkeit		1 417 215 664	1 379 114 216			1 417 215 664	1 379 114 216
15 04	Förderung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien		175 715 000	159 896 411			175 715 000	159 896 411
15 05	Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Jugend und Sport	3	149 539 000	130 166 227			149 539 000	130 166 227
15 07	Menschen — Programm für die Mobilität von Forschern	1	963 502 000	771 774 900		63 312 858	963 502 000	835 087 758
	Titel 15 — Insgesamt		2 829 575 587	2 564 555 677		63 312 858	2 829 575 587	2 627 868 535

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN*Zahlenangaben*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/ 2013		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 07	Menschen — Programm für die Mobilität von Forschern							
15 07 77	Menschen	1.1	963 502 000	771 275 000		63 312 858	963 502 000	834 587 858
15 07 78	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
15 07 79	Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften	1.1	p.m.	499 900			p.m.	499 900
	Kapitel 15 07 — Insgesamt		963 502 000	771 774 900		63 312 858	963 502 000	835 087 758

Artikel 15 07 77 — Menschen*Zahlenangaben*

Haushaltsplan 2013		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2013		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963 502 000	771 275 000		63 312 858	963 502 000	834 587 858

Erläuterungen

Zur Stärkung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit Europas im Bereich Forschung und technologische Entwicklung und zur gleichzeitigen Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums muss Europa für Forscher attraktiver werden. Vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden weltweiten Wettbewerbs muss sich für Forscher ein offener und wettbewerbsfähiger europäischer Arbeitsmarkt mit vielfältigen, attraktiven Laufbahnperspektiven entwickeln.

Der Mehrwert der Unterstützung durch das spezifische Programm „Menschen“ (dessen Umsetzung über die Marie-Curie-Maßnahmen, die Europäische Forschernacht und die EURAXESS-Maßnahme erfolgt) liegt in der Förderung der grenzüberschreitenden, interdisziplinären und sektorübergreifenden Mobilität von Forschern als wesentlicher treibender Kraft für europäische Innovationen. Die Marie-Curie-Maßnahmen verstärken auch die Zusammenarbeit von Bildung, Forschung und Unternehmen aus verschiedenen Ländern bei der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, damit diese ihre Kenntnisse erweitern und sich auf die Arbeitsplätze von morgen vorbereiten können. Zugleich sorgen die Marie-Curie-Maßnahmen für engere Partnerschaften zwischen dem Bildungswesen und Unternehmen, so dass der Wissenstransfer intensiviert wird und sich die Doktorandenausbildung stärker an den Bedürfnissen der Industrie ausrichtet. Durch die Förderung von Beschäftigungsbedingungen in Einklang mit der Charta und dem Kodex der Europäischen Forscher tragen die Maßnahmen dazu bei, eine Forscherlaufbahn in Europa attraktiver zu machen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben e bis g der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mittwoch, 20. November 2013

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0475

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der EU: Dürre und Waldbrände in Rumänien, Überschwemmungen in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 26 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Dürre und Waldbrände in Rumänien und Überschwemmungen in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik) (COM(2013)0692 — C7-0343/2013 — 2013/2255(BUD))

(2016/C 436/30)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0692 — C7-0343/2013),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 26,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1212/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Solidaritätsfonds,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0369/2013),
1. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANHANG

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2014/95/EU.)

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0476

Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zur Ergänzung der Finanzmittel aus dem Gesamthaushaltsplan der EU für 2013 für die Finanzierung des Europäischen Sozialfonds zwecks Aufstockung der Zuweisungen an Frankreich, Italien und Spanien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments (COM(2013)0559 — C7-0235/2013 — 2013/2159(BUD))

(2016/C 436/31)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013, der am 12. Dezember 2012 endgültig erlassen wurde ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2013, der von der Kommission am 25. Juli 2013 vorgelegt wurde (COM(2013)0557),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽²⁾, insbesondere auf Nummer 27,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0559 — C7-0235/2013),
 - in Kenntnis des Standpunkts des Rates vom 7. Oktober 2013,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0370/2013),
- A. in der Erwägung, dass es nach Prüfung aller Möglichkeiten für eine Umschichtung von Mitteln für Verpflichtungen innerhalb der Teilrubrik 1b erforderlich erscheint, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen;
- B. in der Erwägung, dass die Kommission vorgeschlagen hat, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um den Mittelansatz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 134 049 037 EUR aufzustocken, damit die Zuweisungen für Frankreich, Italien und Spanien für das Jahr 2013 um insgesamt 150 Mio. EUR erhöht werden können;
1. nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission, die Obergrenze 2013 der Teilrubrik 1b um 134 049 037 EUR zu überschreiten, um die Zuweisungen des ESF für Frankreich, Italien und Spanien für 2013 um insgesamt 150 Mio. EUR zu erhöhen, und das Flexibilitätsinstrument in entsprechender Höhe in Anspruch zu nehmen;
 2. ist mit der Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments in Höhe eines Betrags von 134 049 037 EUR an Mitteln für Verpflichtungen für die Finanzierung dieser zusätzlichen Zuweisungen im Rahmen der Teilrubrik 1b einverstanden;
 3. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

⁽²⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2014/94/EU.)

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0477

Europäische Satellitennavigationssysteme *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme (COM(2011)0814 — C7-0464/2011 — 2011/0392(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/32)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0814),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0464/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 11. September 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Haushaltsausschusses sowie des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0321/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0392

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1285/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 179.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission

zum

INTERINSTITUTIONELLEN GALILEO-AUSSCHUSS

1. Angesichts der Bedeutung, Einzigartigkeit und Komplexität der europäischen GNSS-Programme sowie des Eigentums der EU an den aus den Programmen hervorgegangenen Systemen und der vollständigen Finanzierung der Programme aus dem EU-Haushalt für den Zeitraum 2014 bis 2020 sehen das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der drei Organe.
 2. Ein Interinstitutioneller Galileo-Ausschuss wird zusammentreten, um jedes EU-Organ bei der Ausübung seiner jeweiligen Befugnisse zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird der Interinstitutionelle Galileo-Ausschuss eingesetzt, um folgende Aspekte aufmerksam zu verfolgen:
 - (a) die Fortschritte bei der Durchführung der europäischen GNSS-Programme, insbesondere im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe und den vertraglichen Vereinbarungen, vor allem in Bezug auf die ESA,
 - (b) die internationalen Vereinbarungen mit Drittländern unbeschadet des Artikels 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - (c) die Vorbereitung der Satellitennavigationsmärkte,
 - (d) die Wirksamkeit der Unternehmenssteuerung und
 - (e) die jährliche Überprüfung des Arbeitsprogramms.
 3. Im Einklang mit den geltenden Vorschriften wahrt der Ausschuss die gebotene Verschwiegenheit insbesondere angesichts des vertraulichen bzw. sensiblen Charakters bestimmter Daten.
 4. Die Kommission wird den Stellungnahmen des Ausschusses Rechnung tragen.
 5. Dem Ausschuss gehören sieben Vertreter an, und zwar
 - drei Vertreter des Rates,
 - drei Vertreter des Europäischen Parlaments,
 - ein Vertreter der Kommission.Der Ausschuss tritt regelmäßig (grundsätzlich viermal pro Jahr) zusammen.
 6. Die bestehenden Verantwortlichkeiten und die interinstitutionellen Beziehungen werden durch den Ausschuss nicht berührt.
-

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0478

Makrofinanzhilfe für Jordanien *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (COM(2013)0242 — C7-0119/2013 — 2013/0128(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/33)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0242),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0119/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A7-0335/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2013)0128

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1351/2013/EU.)

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0479

Abkommen zwischen der EU und Russland über Drogenausgangsstoffe ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe im Namen der Europäischen Union (12221/2013 — C7-0308/2013 — 2013/0005(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 436/34)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12221/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Drogenausgangsstoffe (08178/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0308/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0342/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation zu übermitteln.
-

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0480

Drittstaaten und dritte Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt (16229/2012 — C7-0011/2013 — 2013/0801(CNS))

(Konsultation)

(2016/C 436/35)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (16229/2012),
 - gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0011/2013),
 - gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen ⁽²⁾,
 - gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0351/2013),
1. lehnt den Entwurf eines Beschlusses des Rates ab;
 2. fordert den Rat auf, den Beschluss nicht zu erlassen, da die Kommission vor kurzem einen Vorschlag für eine neue Europol-Verordnung (Vorschlag der Kommission vom 27. März 2013 für eine Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates (COM(2013)0173)) unterbreitet hat, der eine Änderung der Vorschriften und des Verfahrens für den Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten und dritten Organisationen vorsieht; ist daher der Ansicht, dass die Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI nicht geändert werden sollten;
 3. fordert den Direktor und den Verwaltungsrat von Europol für den Fall, dass der Beschluss des Rates erlassen werden sollte, auf, mit den aufgeführten Staaten keine Verhandlungen über operative Abkommen aufzunehmen, da in einigen der in dem Entwurf eines Beschlusses des Rates aufgeführten Staaten kein ausreichendes Datenschutzniveau gegeben ist und die Einhaltung des Grundrechts auf Schutz von persönlichen Daten nicht gewährleistet werden kann; betont, dass jeder Austausch von personenbezogenen Daten mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen strenge Sicherheitsgarantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der Grundrechte gewährleisten muss;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie Europol zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6

⁽³⁾ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0481

Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (COM(2012)0682 — C7-0421/2012 — 2012/0321(NLE))

(Konsultation)

(2016/C 436/36)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0682),
 - gestützt auf die Artikel 187 und 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C7-0421/2012),
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0331/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0482

Gemeinsame Bestimmungen über Europäische Fonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (COM(2013)0246 — C7-0107/2013 — 2011/0276(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/37)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0615) sowie der geänderten Kommissionsvorschläge (COM(2012)0496, COM(2013)0146 und COM(2013)0246),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0107/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom italienischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012, 12. Dezember 2012 und 22. Mai 2013 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 und 29. November 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Rechnungshofs vom 15. Dezember 2011, vom 13. Dezember 2012 und vom 18. Juli 2013 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0274/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen des Rates und der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 30; ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 76 und ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 101.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 58 und ABl. C 17 vom 19.1.2013, S. 56.

⁽³⁾ ABl. C 47 vom 17.2.2012, S. 1, ABl. C 13 vom 16.1.2013, S. 1 und ABl. C 267 vom 17.9.2013, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TC1-COD(2011)0276

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Überprüfung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung von Mitteln

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind übereingekommen, in die Überarbeitung der Haushaltsordnung im Hinblick auf die Anpassung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates an den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 die notwendigen Bestimmungen für die Anwendung der Regelungen betreffend die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve sowie im Zusammenhang mit der Durchführung der Finanzinstrumente nach Artikel 39 (KMU-Initiative) im Rahmen der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in Bezug auf die Wiedereinsetzung folgender Mittel aufzunehmen:

- i. Mittelbindungen, die für Programme im Zusammenhang mit der leistungsgebundenen Reserve getätigt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil bei den Prioritäten dieser Programme die Etappenziele nicht erreicht wurden, und
- ii. Mittelbindungen, die in Bezug auf zweckbestimmte Programme nach Artikel 39 Absatz 4 Buchstabe b durchgeführt wurden und die aufgehoben werden mussten, weil die Teilnahme eines Mitgliedstaates an dem Finanzinstrument eingestellt werden musste.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 1

Wenn weitere begründete Abweichungen von den gemeinsamen Bestimmungen erforderlich sind, um den Besonderheiten des EMFF und des ELER Rechnung zu tragen, verpflichten sich das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission, diese Ausnahmeregelungen vorzusehen, indem sie mit gebotener Sorgfalt die notwendigen Änderungen an der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vornehmen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Ausschluss jedweder rückwirkender Gültigkeit in Bezug auf die Anwendung von Artikel 5 Absatz 3

Das Europäische Parlament und der Rat vereinbaren, dass

- bezüglich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Einbindung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Partner in die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarungen und der Programme gemäß Artikel 5 Absatz 2 alle konkreten Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ungeachtet ihrer zeitlichen Planung) sowie die von ihnen vor Inkrafttreten der Verordnung und vor dem Datum des Inkrafttretens des gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung angenommenen delegierten Rechtsakts für einen Europäischen Verhaltenskodex in den Vorbereitungsphasen des Programmplanungsverfahrens eines Mitgliedstaats ergriffenen Maßnahmen umfassen, sofern die in der Verordnung festgelegten Ziele des Partnerschaftsprinzips erfüllt werden. In diesem Zusammenhang beschließen die Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen und regionalen Zuständigkeiten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung und den fondspezifischen Regelungen über den Inhalt sowohl der vorgeschlagenen Partnerschaftsvereinbarungen als auch der vorgeschlagenen Programmentwürfe;

Mittwoch, 20. November 2013

- der gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommene delegierte Rechtsakt für einen Europäischen Verhaltenskodex unter keinen Umständen weder direkt noch indirekt rückwirkend Anwendung findet, insbesondere was das Verfahren für die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme betrifft, da es nicht die Absicht der Rechtssetzungsbehörde der EU ist, der Kommission die Befugnis zu übertragen, die Annahme der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme ausschließlich aufgrund eines Verstoßes gegen den gemäß Artikel 5 Absatz 3 angenommenen Europäischen Verhaltenskodex abzulehnen;
- das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auffordern, ihnen den Entwurf des gemäß Artikel 5 Absatz 3 anzunehmenden delegierten Rechtsakts so früh wie möglich vorzulegen, spätestens jedoch am Tag der Genehmigung der politischen Einigung über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds durch den Rat oder am Tag der Abstimmung über den Entwurf des Berichts über die Verordnung im Plenum des Europäischen Parlaments, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt.

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 145 Absatz 7

Der Rat und die Kommission bestätigen, dass für die Zwecke von Artikel 145 Absatz 7 der Begriff „geltendes Unionsrecht“ im Zusammenhang mit der Beurteilung der schwerwiegenden Mängel in Bezug auf das wirksame Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme Auslegungen dieser Rechtsvorschrift durch den Gerichtshof der Europäischen Union, durch das Gericht der Europäischen Union oder durch die Kommission (einschließlich Auslegungsvermerke der Kommission) beinhaltet, welche zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die entsprechenden Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke der Kommission vorgelegt wurden.

Erklärung des Europäischen Parlaments zur Anwendung von Artikel 5

Das Europäische Parlament nimmt die am 19. Dezember 2012 durch den Ratsvorsitz nach der AStV-Tagungen übermittelten Information zur Kenntnis, aufgrund welcher die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Grundsätze des Entwurfs der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds — entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs dieser Verordnung zum Zeitpunkt der Übermittlung der Information — im Vorbereitungsstadium der Programmplanung in Bezug auf den strategischen Programmplanungsblock — einschließlich Sinn und Inhalt des Grundsatzes der Partnerschaft nach Artikel 5 — möglichst umfassend zu berücksichtigen.

Erklärung der Kommission zu Artikel 22

1. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der Hauptzweck des Leistungsrahmens darin besteht, die wirksame Leistung von Programmen zur Erreichung der geplanten Ergebnisse zu stimulieren, und dass die Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 im Hinblick auf diesen Zweck durchgeführt werden sollten.
2. Wenn die Kommission die Gesamtheit oder einen Teil der Zwischenzahlungen für eine Priorität nach Absatz 6 ausgesetzt hat, kann der Mitgliedstaat weiterhin Zahlungsanträge in Bezug auf die Priorität stellen, um die Aufhebung der Mittelbindung für das Programm nach Artikel 86 zu verhindern.
3. Die Kommission bestätigt, dass sie die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 7 anwenden wird, so dass es zu keinem doppelten Verlust von Mitteln aufgrund der Verfehlung von Zielen im Zusammenhang mit der ungenügenden Ausschöpfung von Mitteln im Rahmen einer Priorität kommt. Wurde ein Teil der Mittelbindungen für ein Programm infolge der Anwendung der Artikel 86 bis 88 aufgehoben, sodass die Höhe der Unterstützung für die Priorität sinkt, oder ist am Ende des Planungszeitraums eine unzureichende Mittelausschöpfung in Bezug auf die Priorität zu verzeichnen, so werden die einschlägigen Ziele im Leistungsrahmen anteilig für den Zweck der Anwendung von Artikel 22 Absatz 7 angepasst.

Erklärung der Kommission zu dem Kompromisstext zu Indikatoren

Die Kommission bestätigt, dass sie ihre Leitlinien für gemeinsame Indikatoren für den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und die europäische territoriale Zusammenarbeit in Absprache mit den jeweiligen Netzen für Bewertungen, an denen nationale Sachverständige beteiligt sind, binnen drei Monaten nach der Annahme der Verordnungen abschließen wird. Diese Leitlinien werden Definitionen jedes gemeinsamen Indikators sowie die Methoden für die Erfassung und Übermittlung von Daten über die gemeinsamen Indikatoren umfassen.

Mittwoch, 20. November 2013

Erklärung der Kommission zur Änderung von Partnerschaftsabkommen und Programmen im Zusammenhang mit Artikel 23

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie — ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 23 Absätze 4 und 5 — gegebenenfalls zu Vorschlägen für die Änderung der Partnerschaftsabkommen und der Programme, die von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 4 vorgelegt wurden, Stellung nehmen kann, insbesondere wenn diese nicht in Einklang mit der vorhergehenden Reaktion, die von jenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 3 vorgelegt wurde, stehen, und in jedem Fall auf der Grundlage der Artikel 16 und 30. Sie ist der Auffassung, dass die Frist von drei Monaten für die Annahme des Beschlusses zur Genehmigung der Änderungen des Partnerschaftsabkommens und der einschlägigen Programme nach Artikel 23 Absatz 5 mit der Vorlage der Vorschläge für Änderungen gemäß Absatz 4 beginnt, sofern etwaige Stellungnahmen der Kommission angemessen berücksichtigt werden.

Erklärung der Kommission über die Auswirkungen des zur Höhe der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen erzielten Einvernehmens des Europäischen Parlaments und des Rates auf die Zahlungsobergrenzen

Die Kommission ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Mittel für Zahlungen, die im Zeitraum 2014-2020 aufgrund der Änderungen der leistungsgebundenen Reserve und der Vorfinanzierungen eventuell erforderlich sind, sich in Grenzen halten werden.

Die Auswirkungen dürften nach Maßgabe des Entwurfs der MFR-Verordnung überschaubar sein.

Die jährlichen Schwankungen des Gesamtmittelumfangs für Zahlungen, einschließlich der Zahlungen infolge der genannten Änderungen, werden durch Ausnutzung des Gesamtspielraums für Zahlungen und die besonderen Instrumente aufgefangen, die im Entwurf der MFR-Verordnung beschlossen wurden.

Die Kommission wird die Lage genau beobachten und ihre Einschätzung im Rahmen der Halbzeitbewertung vorlegen.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0483

Europäischer Sozialfonds ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (COM(2011)0607/2 — C7-0327/2011 — 2011/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/38)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0607/2),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 164 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0327/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 ⁽¹⁾ und vom 22. Mai 2013 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0250/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0268

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 82.

⁽²⁾ ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 101.

⁽³⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 127.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0484

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (COM(2011)0614 — C7-0328/2011 — 2011/0275(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/39)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0614),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 178 und 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0328/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0268/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0275

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1301/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 44.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 114.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.

Erklärung der Kommission

Die Kommission teilt die Ziele des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Verfahren für staatliche Betriebskostenbeihilfen für Unternehmen aus Regionen in äußerster Randlage, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen.

Gemäß dem Vorschlag für die künftige allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der jüngst von den zuständigen Dienststellen der Kommission veröffentlicht wurde ⁽¹⁾, sind Betriebskostenbeihilfen zum Ausgleich bestimmter zusätzlicher Kosten, die den Empfängern aus diesen Regionen entstehen ⁽²⁾, mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich werden sie von der Unterrichtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hiermit eine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Vereinbarung gelegt und den während der laufenden Konsultationen eingegangenen Anmerkungen aus den Mitgliedstaaten bezüglich einer Annahme der Verordnung im Jahr 2014 vollständig Rechnung getragen wird.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_gber/index_en.html

⁽²⁾ Transportkosten für in Regionen in äußerster Randlage hergestellte Erzeugnisse, zusätzliche Herstellungs- und Betriebskosten, die keine Transportkosten sind.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0485

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (COM(2011)0611 — C7-0326/2011 — 2011/0273(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/40)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0611),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 178 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0326/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0280/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0273

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 49.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 96.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0486

Kohäsionsfonds *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (COM(2011)0612 — C7-0325/2011 — 2011/0274(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/41)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0612),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0325/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0270/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0274

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1300/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 38.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 143.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung von Artikel 6 der EFRE-Verordnung, Artikel 15 der ETZ-Verordnung und Artikel 4 der Kohäsionsfondsverordnung

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Zusicherung der Kommission gegenüber der Legislative der EU zu Kenntnis, wonach die in den Anhang der entsprechenden Verordnung aufzunehmenden gemeinsamen Outputindikatoren für die EFRE-Verordnung, die ETZ-Verordnung und die Kohäsionsfondsverordnung das Ergebnis eines umfassenden Vorbereitungsprozesses, in den die Evaluierungsexperten der Kommission und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sind und voraussichtlich stabil bleiben werden.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0487

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbünde (COM(2011)0610/2 — C7-0324/2011 — 2011/0272(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/42)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0610/2),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 3, Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0324/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 15. Februar 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0309/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügten gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0272

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Arbeitsweise solcher Verbünde

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1302/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 53.

⁽²⁾ ABl. C 113 vom 18.4.2012, S. 22.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Sensibilisierungsmaßnahmen und zu den Artikeln 4 und 4a der EVTZ-Verordnung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, in den Organen und Mitgliedstaaten besser koordinierte Bemühungen zur Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von EVTZ als für die territoriale Zusammenarbeit in allen Politikbereichen der EU verfügbares optionales Instrument zu unternehmen.

In diesem Zusammenhang fordern das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die Mitgliedstaaten insbesondere auf, geeignete Maßnahmen zur Koordinierung und Kommunikation unter den innerstaatlichen Behörden und zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten zu unternehmen, um innerhalb der festgesetzten Fristen klare, effiziente und transparente Verfahren zur Genehmigung neuer EVTZ zu gewährleisten.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Absatz 9 der EVTZ-Verordnung

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, dass sich die Mitgliedstaaten, wenn sie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1082/2006 in der geänderten Fassung anwenden, bei der Prüfung der im Übereinkunftsentwurf vorgeschlagenen Vorschriften für die EVTZ-Mitarbeiter bemühen werden, die verschiedenen verfügbaren Optionen in Bezug auf den arbeitsrechtlichen Status zu berücksichtigen, die vom EVTZ auszuwählen sind, sei es nach privatem oder nach öffentlichem Recht.

Richten sich Anstellungsverträge für EVTZ-Mitarbeiter nach privatem Recht, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten auch einschlägiges EU-Recht, beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), sowie die entsprechende Rechtspraxis der anderen im EVTZ vertretenen Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gehen ferner davon aus, dass, wenn sich Anstellungsverträge nach öffentlichem Recht richten, die innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts desjenigen Mitgliedstaats gelten, in dem die jeweilige Einrichtung des EVTZ angesiedelt ist. In Bezug auf EVTZ-Mitarbeiter, die bereits den innerstaatlichen Vorschriften des öffentlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, unterlagen, bevor sie EVTZ-Mitarbeiter wurden, können jedoch die Vorschriften dieses Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Rolle des Ausschusses der Regionen im Rahmen der EVTZ-Plattform

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vereinbaren, in den Organen und Mitgliedstaaten besser koordinierte Bemühungen zur Sensibilisierung für die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von EVTZ als für die territoriale Zusammenarbeit in allen Politikbereichen der Union verfügbares optionales Instrument zu unternehmen.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0488

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (COM(2012)0614 — C7-0382/2012 — 2012/0299(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/43)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0614),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0382/2012),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom tschechischen Abgeordnetenhaus, der niederländischen Ersten und Zweiten Kammer, dem polnischen Sejm und dem polnischen Senat, dem schwedischen Reichstag und dem Unter- und Oberhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 37 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 51 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0340/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0299

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

Mittwoch, 20. November 2013

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gleichstellung von Frauen und Männern gehört zu den Grundwerten und Kernzielen der Union, die in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (AEUV) verbrieft sind. Gemäß Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wirkt die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Artikel 157 Absatz 3 AEUV bietet eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union zur Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.
- (2) Das Prinzip positiver Maßnahmen und ihre Bedeutung für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen werden in Artikel 157 Absatz 4 AEUV und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) anerkannt, in dem es heißt, dass die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen ist und der Grundsatz der Gleichheit der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegensteht.
- (2a) ***Um die Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz zu erreichen, muss auf allen Ebenen des betroffenen Unternehmens ein nach Geschlechtern ausgewogenes Entscheidungsfindungsmodell vorhanden sein, während außerdem Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sicherzustellen, das deutlich zur Feminisierung der Armut beiträgt. [Abänd. 1]***
- (3) In der Empfehlung 84/635/EWG des Rates ⁽³⁾ empfahl der Rat den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die positiven Maßnahmen möglichst Aktionen zur Förderung der aktiven Teilnahme von Frauen in Entscheidungsgremien einschließen. In der Empfehlung 96/694/EG des Rates ⁽⁴⁾ wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, den privaten Sektor zu ermutigen, die Präsenz der Frauen auf allen Entscheidungsebenen, insbesondere durch die Annahme von Gleichstellungsplänen oder Förderprogrammen oder in deren Rahmen, zu verstärken.
- (4) In den letzten Jahren hat die Kommission mehrere Berichte über die Beteiligung von Männern und Frauen an wirtschaftlichen Entscheidungen vorgelegt ⁽⁵⁾. Zudem hat die Kommission börsennotierte Gesellschaften in der Union aufgefordert, mit Hilfe von Selbstregulierungsmaßnahmen die Anzahl der **Frauen Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts** in ihren Leitungsorganen zu erhöhen und konkrete freiwillige Eigenverpflichtungen einzugehen ⁽⁶⁾. In ihrer Frauen-Charta vom 5. März 2010 ⁽⁷⁾ betonte die Kommission, dass Frauen nach wie vor die volle Teilhabe an der Macht und an Entscheidungsprozessen in Politik und Wirtschaft fehlt, und bekräftigte ihre Entschlossenheit, auf eine fairere Vertretung von Frauen und Männern in Verantwortungspositionen hinzuwirken. In der Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 ⁽⁸⁾ wurde der Gleichstellung von Männern und Frauen in Entscheidungsprozessen Priorität beigemessen. **[Abänd. 2]**

⁽¹⁾ ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 68.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013.

⁽³⁾ Empfehlung 84/635/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (ABl. L 331 vom 19.12.1984, S. 34).

⁽⁴⁾ Empfehlung 96/694/EG des Rates vom 2. Dezember 1996 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß (ABl. L 319 vom 10.12.1996, S. 11).

⁽⁵⁾ Bericht der Kommission mit dem Titel „Mehr Frauen in Führungspositionen“ (2010); Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. März 2011 mit dem Titel „The Gender Balance in Business Leadership“ (SEK(2011) 246 endg.) (nur in englischer Sprache); Fortschrittsbericht vom 5. März 2012 mit dem Titel „Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungspositionen in der EU“; Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 16. April 2012 mit dem Titel „Progress on equality between women and men in 2011“ (SWD(2012) 85 final) (nur in englischer Sprache).

⁽⁶⁾ „Frauen in die Aufsichtsräte — Verpflichtung für Europa“, IP/11/242.

⁽⁷⁾ KOM(2010)0078 endg.

⁽⁸⁾ KOM(2010)0491 endg.

Mittwoch, 20. November 2013

- (5) Im Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter 2011-2020 vom 7. März 2011 erklärte der Rat, dass eine Geschlechtergleichstellungspolitik für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, bekräftigte seine Entschlossenheit, geschlechtsspezifische Unterschiede vor allem in drei Bereichen, die für die Gleichstellung der Geschlechter sehr wichtig sind, nämlich Beschäftigung, Bildung und Förderung der sozialen Inklusion, abzubauen, damit die Ziele der Strategie Europa 2020 erreicht werden können, und forderte mit Nachdruck eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen, damit keine Talente, ~~brachliegen~~ **Kenntnisse und Ideen ungenutzt bleiben, so dass die Humanressourcen vielfältiger und die Geschäftsaussichten verbessert werden.** [Abänd. 3]
- (6) Das Europäische Parlament forderte in seiner Entschließung vom 6. Juli 2011 zu Frauen in wirtschaftlichen Führungspositionen⁽¹⁾ die Gesellschaften eindringlich auf, den Frauenanteil in den Führungsgremien auf die kritische Schwelle von 30 % bis 2015 und auf 40 % bis 2020 zu erhöhen. Des Weiteren forderte es die Kommission auf, für den Fall, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaften und die Mitgliedstaaten von sich aus getroffen haben, nicht ausreichen, bis 2012 legislative Maßnahmen einschließlich Frauenquoten vorzuschlagen, **die zeitlich befristet angewandt werden und als Katalysator für Veränderungen und für rasche Reformen zur Ausmerzung weiterhin bestehender Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis und stereotyper Vorstellungen auf den Entscheidungsebenen in der Wirtschaft dienen.** Das Europäische Parlament bekräftigte diese Forderung nach legislativen Maßnahmen in seiner Entschließung vom 13. März 2012 über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union — Jahresbericht 2011⁽²⁾. [Abänd. 4]
- (6a) **Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie beispielsweise die Europäische Zentralbank, sollten hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter in Entscheidungspositionen mit gutem Beispiel vorangehen, unter anderem indem sie Ziele für eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Ebenen festlegen. Für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten unverzüglich strenge Bestimmungen für interne Besetzungsverfahren und für Neueinstellungen umgesetzt und überwacht werden. Dabei muss der Einstellungspolitik für das höhere Management besondere Aufmerksamkeit gelten. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sollten jeweils einen Jahresbericht veröffentlichen, in dem ihre diesbezüglichen Bemühungen dargelegt sind.** [Abänd. 5]
- (7) Der effiziente Einsatz des Humankapitals ist nicht nur die wichtigste Determinante der Wettbewerbsfähigkeit **und der Entwicklungs- und Wachstumsperspektiven** einer Volkswirtschaft, sondern auch entscheidend für die Bewältigung der demografischen Herausforderungen, denen sich die Union gegenübersteht, für ein erfolgreiches Bestehen in einer globalisierten Wirtschaft und für die Sicherung eines komparativen Vorteils gegenüber Drittländern. Es gibt immer mehr hoch gebildete und qualifizierte Frauen, was sich daran zeigt, dass 60 % der Hochschulabsolventen Frauen sind. Gelingt es uns nicht, diesen Kompetenzpool **bei der Vergabe von Führungspositionen und Positionen auf Leitungsebene in Unternehmen** zu nutzen, ~~indem den Frauen Führungspositionen in der Wirtschaft angeboten werden,~~ lassen wir qualifiziertes Humankapital brachliegen. [Abänd. 6]
- (7a) **Gesellschaften und Unternehmen sollten anstreben, einen Pool von Frauen einzurichten, die auf die Arbeit in Leitungsgremien und Führungspositionen vorbereitet sind, wobei fähige Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn ermutigt, unterstützt und gefördert werden.** [Abänd. 7]
- (7b) **Um die Förderung der Geschlechtergleichstellung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, damit Männer und Frauen ihr Arbeits- und Familienleben vereinbaren können, insbesondere durch Einbeziehung von flexiblen Vereinbarungen und durch die Unterstützung von Personen mit Pflegeverpflichtungen.** [Abänd. 8]
- (7c) **Zum Erreichen der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft insgesamt gehört auch die Schaffung gleicher akademischer und beruflicher Rechte für Männer und Frauen sowie geteilte Familien-, Kinderbetreuungs- und Haushaltsverantwortung. Die Tatsache, dass Frauen typischerweise für die große Mehrheit der Pflichten in Familie und Haushalt verantwortlich sind, kann ihr Vorankommen in Richtung Spitzenpositionen im Beruf behindern. Aktive Teilnahme und Einbindung von Männern in die Familienverantwortung sind wesentlich für das Erreichen der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und die Schaffung gleicher beruflicher Aufstiegschancen für Männer und Frauen. Der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen, inflexibler und überholter Beschäftigungspolitik sowie unangemessener Bestimmungen für den Elternurlaub sollte Aufmerksamkeit gelten. Es sollten Maßnahmen bestehen, die es Frauen und Männern ermöglichen, Familien- und Arbeitsleben zu kombinieren, wenn sie dies wünschen. Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, für die Umsetzung von Elementen der sozialen Fürsorge wie gerechte Geldleistungen im Elternurlaub für Frauen und Männer, ein weitreichendes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten für geteilten Elternurlaub zu sorgen.** [Abänd. 9]

⁽¹⁾ ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 134.

⁽²⁾ ABl. C 251 E vom 31.8.2013, S. 1.

Mittwoch, 20. November 2013

- (8) Auf Ebene der Unternehmen herrscht weitgehend Konsens darüber, dass Frauen in Leitungsorganen die Corporate Governance positiv beeinflussen, weil Teamleistung und Qualität der Entscheidungen wegen der unterschiedlichen Denkweise und der kollegialen Einstellung, die neue Perspektiven eröffnen und zu **einem vorausschauenderen Geschäftsmodell führen und daher** ausgewogenere Entscheidungen möglich machen, verbessert werden, **was letztlich die Realitäten in der Gesellschaft und unter den Verbrauchern besser widerspiegelt**. Auch belegen zahlreiche Studien den positiven Einfluss einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter im Top-Management auf die Geschäftsergebnisse und den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Eine Erhöhung des Frauenanteils in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in der Union kann sich **wegen deren beträchtlicher Verantwortung für Wirtschaft und Gesellschaft** daher positiv auf die ~~Performance~~ **Wirtschaftsleistung** der Gesellschaften auswirken. **Daher sollten Maßnahmen eingeführt und verstärkt werden, um die Aufstiegschancen von Frauen auf sämtlichen Managementebenen zu fördern.** [Abänd. 10]
- (8a) **Der Einbindung von Frauen in die Leitungsorgane von Unternehmen stehen mehrere spezifische Hindernisse im Weg, die nicht nur mit Sanktionen abgebaut werden können, sondern auch mit Bildungsmaßnahmen und Anreizen, die bewährte Vorgehensweisen fördern. In erster Linie ist es unabdingbar, in den Wirtschaftshochschulen und Universitäten die Vorteile zu lehren, die die Geschlechtergerechtigkeit für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit sich bringt. Ferner ist es notwendig, eine regelmäßige Neubesetzung der Leitungsorgane zu begünstigen und aktive Maßnahmen zu treffen, um diejenigen Staaten und Gesellschaften zu fördern und zu würdigen, die diesen Wandel in den höchsten Entscheidungsorganen der Wirtschaft der Union am entschlossensten angehen. Schließlich sind die Besteuerung und die Vergabe öffentlicher Aufträge geeignete Instrumente, um auf dem Weg zu unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter ausgewogeneren Leitungsorganen einen wirklichen Fortschritt zu erzielen.** [Abänd. 11]
- (9) Dass die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt das Wirtschaftswachstum spürbar verbessern kann, ist belegt. Eine stärkere Vertretung der Frauen in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in der Union ist nicht nur für die betreffenden Frauen von Vorteil, sondern macht das Unternehmen auch für andere kompetente Frauen attraktiver, so dass sich mit der Zeit die Präsenz von Frauen auf allen Managementebenen und in der Belegschaft des Unternehmens erhöht. Dies ~~hätte~~ **sollte** somit auch einen positiven Einfluss auf die Reduzierung der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Beschäftigung und beim Arbeitsentgelt **haben**. Eine vollständige Ausnutzung des vorhandenen Kompetenzpools der Frauen dürfte zu einer merklichen Erhöhung der Bildungsrendite für den Einzelnen und für die Allgemeinheit führen. Wenn Frauen in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften in der Union weiterhin unterdurchschnittlich vertreten sind, bleiben Möglichkeiten zur Erreichung eines langfristig nachhaltigen Wachstums in den Mitgliedstaaten ungenutzt. [Abänd. 12]
- (10) Die bestehenden Vorschriften der Union zum Verbot und zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die Empfehlungen des Rates mit dem Ziel, den Frauenanteil auf den Entscheidungsebenen in der Wirtschaft zu erhöhen, sowie die auf Selbstregulierung angelegten Maßnahmen der Union haben nichts daran geändert, dass die Frauen in den obersten Leitungsorganen der Unternehmen in der gesamten Union nach wie vor stark unterrepräsentiert sind. In der Privatwirtschaft, vor allem in börsennotierten Gesellschaften, ist das Missverhältnis zwischen Frauen und Männern besonders stark ausgeprägt, **wobei aber in bestimmten Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union wie etwa der Europäischen Zentralbank ebenfalls ein äußerst problematisches Ungleichgewicht im Hinblick auf den Anteil an Männern und Frauen herrscht**. Der Indikator, den die Kommission zur Bewertung der Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen der Unternehmen in erster Linie verwendet, zeigt, dass noch viel zu wenig Frauen in Entscheidungen des Top-Managements eingebunden sind. Im Januar 2012 lag der Frauenanteil in den Leitungsorganen der größten börsennotierten Gesellschaften der Mitgliedstaaten durchschnittlich gerade mal bei 13,7 %. Nur 15 % der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder waren Frauen — **ein eindeutiger Hinweis auf ein Demokratiedefizit und auf Ungerechtigkeit und Diskriminierung hinsichtlich der Vertretung von Frauen, was gegen die Unionsgrundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung beider Geschlechter in Arbeits- und Beschäftigungsfragen verstößt.** [Abänd. 13]
- (11) ~~Der~~ **Der** Proportz der Frauen in den Leitungsorganen von Gesellschaften ist in den letzten Jahren kaum (im Schnitt nur um 0,6 %) gestiegen. Zudem verteilt sich der Anstieg sehr ungleich auf die einzelnen Mitgliedstaaten, so dass sich hier eine Kluft gebildet hat. In ~~den~~ Mitgliedstaaten, ~~die verbindliche Maßnahmen eingeführt haben~~ **wie Frankreich, das 2017 als Frist für die Erfüllung der mit dieser Richtlinie angestrebten Zielvorgaben festgesetzt hat und in weniger als zwei Jahren das eigentlich für 2014 angestrebte Ziel von 20 % erreicht hat, oder auch in Ländern wie Norwegen, dem es gelungen ist, in drei Jahren 40 % zu erreichen,** sind erheblich größere Fortschritte zu verzeichnen. **In beiden Fällen sind die Erfolge auf verbindliche Maßnahmen zurückzuführen.** Angesichts der stark voneinander abweichenden Ansätze der einzelnen Mitgliedstaaten zur Erhöhung des Frauenanteils in den Leitungsorganen wird sich das bereits bestehende Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten vermutlich weiter vergrößern. [Abänd. 14]

Mittwoch, 20. November 2013

- (11a) *Die Mitgliedstaaten sollten einen soziokulturellen Wandel in ihrer Herangehensweise an ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis anstreben, indem sie unterschiedliche Mittel nutzen, um den Aufstieg von Frauen in Leitungsfunktionen sowie aktive Ansätze und Aktionen seitens der Arbeitgeber zu fördern. Derartige Mittel könnten zum Beispiel die Förderung flexibler Arbeitszeiten und die Förderung von familienfreundlichen Arbeitsplätzen durch die Einrichtung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten sein. [Abänd. 15]*
- (12) Die vereinzelt, disparaten Regelungen beziehungsweise das Fehlen einer Regelung zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsorganen der börsennotierten Gesellschaften auf nationaler Ebene haben nicht nur zu deutlich unterschiedlichen Frauenanteilen unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern und einer divergierenden Entwicklung dieser Anteile in den Mitgliedstaaten geführt, sondern behindern auch den Binnenmarkt, da die börsennotierten Gesellschaften innerhalb der Union unterschiedliche Corporate-Governance-Anforderungen erfüllen müssen. Unterschiedliche rechtliche Bestimmungen über die Zusammensetzung der Leitungsgremien von Gesellschaften und voneinander abweichende Selbstregulierungsmaßnahmen können für grenzüberschreitend tätige börsennotierte Gesellschaften, besonders bei der Gründung von Tochtergesellschaften, bei Unternehmenszusammenschlüssen und Übernahmen, wie auch für Kandidaten für Leitungspositionen in der Praxis Hürden darstellen. **Dennoch sollte diese Richtlinie unabhängig von den unterschiedlich gestalteten Verfahren durchgesetzt werden, nach denen nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder für die Leitungsgremien von Gesellschaften der Union ausgewählt werden.** [Abänd. 16]
- (12a) *Die unausgewogenen Geschlechterverhältnisse in Unternehmen sind auf den Leitungsebenen deutlicher ausgeprägt. Darüber hinaus sind viele der Frauen im höheren Management in Bereichen wie Personal oder Kommunikation tätig, während Männer im höheren Management eher in der Geschäftsleitung oder im „Linienmanagement“ des Unternehmens beschäftigt sind. Da die Besetzung von Positionen in Leitungsorganen im Wesentlichen mit Kandidaten erfolgt, die Erfahrungen im höheren Management besitzen, ist es von großer Bedeutung, dass die Zahl der Frauen, die auf diese Managementpositionen in Unternehmen vorrücken, steigt. [Abänd. 17]*
- (12b) *Einer der wichtigsten Faktoren für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie ist die wirksame Anwendung von im Voraus und in vollkommen transparenter Weise festzulegenden Kriterien für die Auswahl von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern, nach denen die Kompetenzen der Kandidaten unabhängig von ihrem Geschlecht auf gleicher Grundlage berücksichtigt werden. [Abänd. 18]*
- (12c) *Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und des Mangels an Fachkräften könnte der Verzicht auf das Potenzial der Frauen als der Hälfte der Bevölkerung der Union in Führungsgremien von Unternehmen die Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaft der Union und die Erholung ihrer finanziellen Strukturen beeinträchtigen. Wenn die Hälfte der vorhandenen Talente und Kompetenzen bei der Besetzung von Führungspositionen nicht einmal in Erwägung gezogen wird, kann sich dies nachteilig auf das Verfahren und die Qualität der Stellenbesetzungen selbst auswirken, was zu zunehmendem Misstrauen gegenüber den Machtstrukturen von Unternehmen und möglicherweise zu einer Verringerung der effizienten Nutzung der verfügbaren Humanressourcen führen würde. Eine systematische Besetzung von Leitungsgremien mit geeigneten Kandidaten beiderlei Geschlechts würde sicherstellen, dass die neuen Mitglieder von Führungsgremien aus der Reihe der besten — männlichen und weiblichen — Bewerber ausgewählt werden und die Gesellschaft in den Unternehmensentscheidungen getreu widergespiegelt wird. [Abänd. 19]*
- (13) Die in den meisten Mitgliedstaaten herrschende Intransparenz der Auswahlverfahren und Qualifikationskriterien für die Besetzung von Leitungspositionen steht einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis in den Leitungsorganen entgegen und wirkt sich negativ auf den beruflichen Werdegang der Kandidaten, ihre Mobilität und Investitionsentscheidungen aus. Sie hindert potenzielle Kandidaten daran, sich um eine Position in Leitungsorganen zu bewerben, in denen ihre Qualifikationen besonders benötigt würden, und diskriminierende Entscheidungen anzufechten, was ihre Mobilität im Binnenmarkt einschränkt. Investoren verfolgen hingegen andere Strategien und benötigen für ihre Investitionsentscheidungen auch Informationen über die Erfahrung und Kompetenz der Mitglieder der Leitungsorgane. Wenn die Qualifikationskriterien und die Auswahl der Mitglieder der Leitungsorgane transparenter sind, sind Investoren besser in der Lage, die Geschäftsstrategie eines Unternehmens einzuschätzen und sachkundige Entscheidungen zu treffen. **Es ist daher wichtig, dass die Verfahren zur Besetzung der Leitungsorgane klar und transparent sind und dass die Kompetenzen der Kandidaten objektiv und unabhängig vom Geschlecht bewertet werden.** [Abänd. 20]
- (14) Zwar sollen die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Auswahlverfahren und Qualifikationskriterien für Mitglieder von Leitungsorganen durch diese Richtlinie nicht in allen Einzelheiten harmonisiert werden, doch müssen bestimmte Mindeststandards eingeführt werden, damit börsennotierte Gesellschaften ohne ausgewogenes Geschlechterverhältnis ihre nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder auf der Grundlage eines **transparenten und eindeutig festgelegten Auswahlverfahrens und eines** objektiven Vergleichs der Qualifikation der Kandidaten hinsichtlich ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung treffen, was für die Erreichung eines ausgewogenen Zahlenverhältnisses von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/

Mittwoch, 20. November 2013

Aufsichtsratsmitgliedern von wesentlicher Bedeutung ist. Nur ~~ein Vorgehen~~ **verbindliche Maßnahmen** auf Unionsebene ~~kann können~~ wirksam dazu beitragen, dass unionsweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen und Komplikationen im Wirtschaftsleben vermieden werden. [Abänd. 21]

- (15) In der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ⁽¹⁾ hieß es, dass eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen eine Voraussetzung dafür ist, das Wachstum zu stimulieren und den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Die Strategie ist auf die Erhöhung der Erwerbstätigenquote auf 75 % aller Frauen und Männer der Altersgruppe 20-64 bis zum Jahr 2020 angelegt, was nur mit einem entschlossenen Engagement für die Gleichstellung, **der Beseitigung der anhaltenden geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Arbeitsentgelt** und verstärkten Anstrengungen zur Beseitigung der Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung der Frauen **einschließlich des bestehenden Phänomens der „gläsernen Decke“** erreicht werden kann. Die derzeitige Wirtschaftskrise zwingt Europa, verstärkt auf Wissen, Kompetenz und Innovation zu setzen und das vorhandene Potenzial **von Frauen wie von Männern** voll zu nutzen. Eine stärkere Einbeziehung der Frauen in Entscheidungen der Wirtschaft, vor allem in den Leitungsorganen, dürfte sich auch positiv auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen in den betreffenden Unternehmen und in der Wirtschaft insgesamt auswirken. [Abänd. 22]
- (15a) **Die Erreichung dieser Zielvorgaben ist von wesentlicher Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft, wenn es darum geht, die Innovation zu fördern und mehr und bessere Fachkompetenzen in die Leitungsorgane einzubinden. Deshalb erklärt die Union die Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt und das schrittweise Erreichen eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen den Geschlechtern in den Leitungsorganen von Unternehmen zu Zielen der europäischen Dekade für Gleichberechtigung und wird Vorgehensweisen prüfen, mit denen sich die Erfolge, die in diesem Bereich erzielt werden, sichtbar machen lassen.**[Abänd. 23]
- (16) Die Union sollte daher auf eine stärkere Vertretung der Frauen in den Leitungsorganen der Unternehmen **aller Mitgliedstaaten** hinwirken, um so das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, **die Mobilität am Arbeitsmarkt zu fördern**, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu stärken und eine effektive Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen. Es sollten Mindestanforderungen für positive Maßnahmen in Form verbindlicher quantitativer Zielvorgaben für die Anteile von Frauen und Männern in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften eingeführt werden, da die Mitgliedstaaten und anderen Länder, die sich für solche oder ähnliche Maßnahmen entschieden haben, der Unterrepräsentanz von Frauen in wirtschaftlichen Entscheidungspositionen am erfolgreichsten entgegengewirkt haben. [Abänd. 24]
- (16a) **Börsennotierte Gesellschaften sollten eine Gleichstellungspolitik entwickeln, um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern im gesamten Unternehmen zu erreichen. Diese Politik kann eine Beschreibung einschlägiger Maßnahmen enthalten, die im jeweiligen Unternehmen getroffen werden, beispielsweise Benennung einer Kandidatin und eines Kandidaten für Schlüsselpositionen, Mentorensysteme, Beratung bei der Laufbahnentwicklung für Frauen und Personalstrategien zur Förderung diversitätsorientierter Einstellungen. Darüber hinaus kann dazu das Angebot flexibler Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten, etwa Unterstützung für den Elternurlaub, und Bereitstellung von Haushaltshilfe und Kinderbetreuung gehören. Jedes Unternehmen kann die Strategien wählen, die am besten zu seinen Tätigkeiten passen, und sollte aktive Maßnahmen ergreifen, um den Anteil des in der Leitung des Unternehmens unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen.** [Abänd. 25]
- (17) Börsennotierte Gesellschaften sind von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, haben einen erheblichen Bekanntheitsgrad und üben auf dem Markt großen Einfluss aus. Die Maßnahmen dieser Richtlinie sollten daher für börsennotierte Gesellschaften gelten, die als ~~in einem Mitgliedstaat niedergelassene~~ Gesellschaften definiert sind, **die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und** deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind. Diese Gesellschaften setzen Maßstäbe für die gesamte Wirtschaft; es ist davon auszugehen, dass andere Unternehmen ihrem Beispiel folgen werden. ~~Ihre öffentliche Sichtbarkeit rechtfertigt es, dass börsennotierte Gesellschaften im öffentlichen Interesse besonderen Regelungsmaßnahmen unterworfen werden.~~ [Abänd. 26]

⁽¹⁾ COM(2010)2020 endg.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013

- (18) Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der Definition der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ⁽¹⁾ sollte diese Richtlinie nicht gelten, selbst wenn es sich um börsennotierte Unternehmen handelt. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch Strategien einrichten, um kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen (KMU) zu unterstützen und ihnen Anreize zu bieten, die ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern auf allen Managementebenen und in den Leitungsorganen von Unternehmen erheblich zu verbessern.** [Abänd. 27]
- (19) Die Leitungsstrukturen der börsennotierten Gesellschaften sind in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich, wobei vor allem dualistische Systeme mit Vorstand und Aufsichtsrat und monistische Systeme, bei denen ein Organ Geschäftsführungs- und Aufsichtsfunktionen auf sich vereint, zu unterscheiden sind. Daneben gibt es hybride Systeme, die Elemente beider Systeme vorweisen oder Gesellschaften die Wahl zwischen unterschiedlichen Modellen überlassen. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sollten für alle Formen der Unternehmensverfassung in den Mitgliedstaaten gelten.
- (20) In allen Systemen wird unterschieden zwischen geschäftsführenden Direktoren/Vorstandsmitgliedern, die für die Geschäftsführung zuständig sind, und nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern, die keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, sondern Aufsichtsfunktion haben. Die quantitativen Zielvorgaben dieser Richtlinie sollten nur für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder gelten, damit ohne zu starke Eingriffe in das Tagesgeschäft eines Unternehmens eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen des Unternehmens erreicht wird. Da die nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, ist es zudem leichter, qualifizierte gesellschafts- und großenteils sogar bereichsfremde Mitglieder zu finden, was in Wirtschaftssektoren wichtig ist, in denen eines der Geschlechter unter den Arbeitskräften besonders unterrepräsentiert ist.
- (21) In mehreren Mitgliedstaaten kann oder muss nach innerstaatlichem Recht oder innerstaatlicher Praxis ein bestimmter Teil der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern und/oder Arbeitnehmerorganisationen benannt oder gewählt werden. Die quantitativen Zielvorgaben dieser Richtlinie sollten für alle nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder, d. h. auch für die Arbeitnehmervertreter gelten. ~~Wie die Einhaltung dieser Zielvorgaben in Anbetracht der Tatsache, dass bestimmte nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder Arbeitnehmervertreter sind, in der Praxis zu gewährleisten ist, sollte jedoch durch die betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt werden.~~ **In dieser Richtlinie sollte der Vielfalt an Auswahlverfahren und deren nationalen Besonderheiten Rechnung getragen werden, die in den Mitgliedstaaten bestehen.** [Abänd. 28]
- (22) Börsennotierte Gesellschaften in der Union sollten ~~zu Maßnahmen verpflichtet werden, die geeignete Verfahren vorsehen, um bestimmte Zielvorgaben bei der Zusammensetzung ihrer Leitungsorgane erreichen zu können.~~ **Das Ziel anstreben, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern bis zum 1. Januar 2020 auf mindestens 40 Prozent zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten** ~~diejenigen börsennotierten Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40 % der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder stellt, sollten neue Mitglieder verpflichtet sein, die Vorauswahl- und Auswahlverfahren für die Besetzung dieser Positionen auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren, neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auswählen, so dass spätestens zum 1. Januar 2020 der Mindestanteil erreicht ist. Daher ist in der Richtlinie eine Zielvorgabe von mindestens 40 Prozent für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt, die bis zu dieser Frist erreicht sein muss. Dies ist im Prinzip als Gesamtziel für die Zusammensetzung der Leitungsorgane zu sehen und hat keinen Einfluss auf die Auswahl eines nicht geschäftsführenden Direktors/Aufsichtsratsmitglieds aus den männlichen und weiblichen Kandidaten im konkreten Einzelfall. Insbesondere schließt es weder bestimmte Kandidaten bei der Besetzung von Direktorenposten/Aufsichtsratsposten aus, noch zwingt es Gesellschaften oder Aktionäre zur Auswahl bestimmter Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder. Die Auswahl geeigneter Mitglieder des Leitungsorgans bleibt nach wie vor den Gesellschaften und Aktionären überlassen~~ **durchzuführen.** [Abänd. 29]
- (22a) **Das Ziel von 40 % ist im Prinzip als Gesamtziel für die Zusammensetzung der Leitungsorgane zu sehen und hat keinen Einfluss auf die Auswahl eines nicht geschäftsführenden Direktors/Aufsichtsratsmitglieds aus den männlichen und weiblichen Kandidaten im konkreten Einzelfall. Insbesondere schließt es weder bestimmte Kandidaten bei der Besetzung von Direktorenposten aus, noch zwingt es Gesellschaften oder Aktionäre zur Auswahl bestimmter Direktoren. Die Auswahl geeigneter Mitglieder des Leitungsorgans bleibt nach wie vor den Gesellschaften und Aktionären überlassen.** [Abänd. 30]

⁽¹⁾ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Mittwoch, 20. November 2013

- (22b) **Börsennotierte Unternehmen sollten die Einrichtung von Weiterbildungs- und Mentorenprogrammen für das unterrepräsentierte Geschlecht als ein Mittel in Erwägung ziehen, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu schaffen, wenn im Kandidatenpool zur Besetzung von Führungspositionen ein deutliches Missverhältnis zwischen den Geschlechtern besteht.** [Abänd. 31]
- (23) Die Mitgliedstaaten üben einen beherrschenden Einfluss auf börsennotierte öffentliche Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission ⁽¹⁾ aus. Dieser beherrschende Einfluss gibt ihnen die Mittel an die Hand, die notwendigen Veränderungen schneller herbeizuführen. Daher muss von diesen Unternehmen verlangt werden, dass sie **im Einklang mit den entsprechenden von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie einzuführenden Mechanismen** das Ziel eines Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts von mindestens 40 Prozent bereits zu einem früheren Zeitpunkt erreichen. [Abänd. 32]
- (23a) **Öffentliche Unternehmen, ob börsennotiert oder nicht, sollten naturgemäß als Muster für die Privatwirtschaft dienen. Daher sollte die Kommission die Lage in den Mitgliedstaaten beurteilen und prüfen, ob öffentliche Unternehmen, die nicht der Definition von KMU entsprechen, zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie eingegliedert werden können.** [Abänd. 33]
- (23b) **Die Kommission sollte Zahlen und Daten über das Geschlechterverhältnis in nicht börsennotierten großen Unternehmen, die für die Wirtschaft ebenfalls von großer Bedeutung sind, erheben und analysieren. In der Folge sollte eine Folgenabschätzung durchgeführt werden, um einen Überblick über die Situation in solchen Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu erhalten und zu prüfen, ob Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich sind, um solche Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen. Gleichzeitig sollte die Kommission die dafür in Frage kommenden Optionen erläutern, da aufgrund nationaler Besonderheiten für diese Unternehmen eventuell besondere Regelungen notwendig sind.** [Abänd. 34]
- (24) ~~Wie genau dieser Anteil in die Anzahl der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder umzurechnen ist, muss genauer festgelegt werden, da sich in den meisten Leitungsorganen bei der Umrechnung wegen der Gesamtzahl der Mitglieder eine Zahl knapp über oder unter 40 Prozent ergibt. Im Hinblick auf die Zielvorgaben dieser Richtlinie ist daher die Anzahl der Stellen maßgebend, die dem **Besteht ein Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, so ist es mathematisch unmöglich, für beide Geschlechter einen** Anteil von 40 % ~~am nächsten~~ kommt. Um eine Diskriminierung des anfangs überrepräsentierten Geschlechts zu vermeiden, sollten börsennotierte Gesellschaften aber nicht verpflichtet sein, die Hälfte oder mehr der Posten der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen: **zu erreichen. Daher sollte in solchen Fällen** in einem Leitungsorgan, das sich aus drei ~~oder vier~~ nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern zusammensetzt, **sollte** das unterrepräsentierte Geschlecht ~~also~~ mindestens ein Mitglied stellen, in einem Leitungsorgan mit fünf oder sechs nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern mindestens zwei Mitglieder und in einem Leitungsorgan mit sieben oder acht nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern mindestens drei Mitglieder. [Abänd. 35]~~
- (25) In seinen Entscheidungen ⁽²⁾ zu positiven Maßnahmen und deren Vereinbarkeit mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (das inzwischen auch in Artikel 21 der Charta verankert ist) hat der Gerichtshof erklärt, dass in bestimmten Fällen bei der Personalauswahl oder Beförderung dem unterrepräsentierten Geschlecht Vorrang eingeräumt werden kann, wenn der betreffende Bewerber die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat wie der Bewerber des anderen Geschlechts, wobei allerdings kein automatischer und unbedingter Vorrang eingeräumt werden darf, sondern der Vorrang entfällt, wenn spezifische Kriterien zugunsten des Bewerbers des anderen Geschlechts überwiegen, sofern garantiert ist, dass sämtliche Bewerbungen Gegenstand einer objektiven Beurteilung sind, bei der alle die Person der Bewerber betreffenden Kriterien berücksichtigt werden.
- (26) Im Sinne dieser Rechtsprechung sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Auswahl der am besten geeigneten Kandidaten für den Posten eines nicht geschäftsführenden Direktors/Aufsichtsratsmitglieds auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren, neutral formulierten und eindeutigen Kriterien erfolgt. Auswahlkriterien, die Gesellschaften zugrunde legen sollten, sind beispielsweise Erfahrung mit Management- und/oder Aufsichtsaufgaben, **internationale Erfahrung, Interdisziplinarität und** einschlägige Kenntnisse, beispielsweise im Bereich Finanzen, Controlling oder Personalverwaltung, Führungsqualitäten und Kommunikationsfähigkeit sowie Fähigkeit zur Netzwerkarbeit. Dem unterrepräsentierten Geschlecht sollte Vorrang

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

⁽²⁾ Fall C-450/93 *Kalanke* (Slg. 1995, I-3051), Fall C-409/95 *Marschall* (Slg. 1997, I-6363), Fall C-158/97 *Badeck* (Slg. 2000, I-1875), Fall C-407/98 *Abrahamsson* (Slg. 2000, I-5539).

Mittwoch, 20. November 2013

eingräumt werden, wenn der betreffende Kandidat die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat wie der Kandidat des anderen Geschlechts und wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die Person betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, nicht ergeben hat, dass spezifische Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen. [Abänd. 36]

- (27) Auch die Methoden der Auswahl, **Berufung** und Bestellung von Mitgliedern der Unternehmensleitung unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat und von Gesellschaft zu Gesellschaft. In manchen Fällen trifft beispielsweise ein Ernennungsausschuss eine Vorauswahl von Kandidaten, die dann der Aktionärsversammlung vorgestellt werden, oder die Mitglieder der Unternehmensleitung werden direkt durch einzelne Gesellschafter ernannt, oder es wird in der Aktionärsversammlung über die einzelnen Kandidaten oder Kandidatenlisten abgestimmt. **Diese Richtlinie respektiert die Vielfalt der Auswahlverfahren, die auf Transparenz und Leistung beruhen sollten, wobei gleichzeitig darauf zu dringen ist, dass das Ziel der Erhöhung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts in den Leitungsorganen erreicht wird.** Die Anforderungen für die Auswahl der Kandidaten sollten gemäß dem innerstaatlichen Recht und den Satzungen der börsennotierten Gesellschaften in der geeigneten Phase des Auswahlverfahrens erfüllt werden. Diesbezüglich ~~zielt~~ **ermöglicht** die Richtlinie ~~lediglich auf eine Mindestharmonisierung der Vielfalt an~~ Auswahlverfahren, ~~die es ermöglicht, die vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung aufgestellten Bedingungen~~ mit dem Ziel **anzuwenden**, eine ausgewogenere Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften zu erreichen. **Diese Richtlinie greift nicht ungebührlich in das Tagesgeschäft ein, da es den Gesellschaften weiterhin freisteht, Kandidaten aufgrund von Qualifikationen und sonstigen zielrelevanten Kriterien auszuwählen.** [Abänd. 37]
- (27a) **Wenn die Vorauswahl von Kandidaten auf Wahl- oder Abstimmungsverfahren, beispielsweise durch Arbeiter oder deren Vertreter, basiert, sollten die Verfahren über den gesamten Prozess hinweg angepasst werden, damit sie dazu beitragen, das Ziel einer ausgewogeneren Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen insgesamt zu erreichen, während sie gleichzeitig sicherstellen, dass das Geschlecht des gewählten Direktors/Aufsichtsratsmitglieds in keiner Weise vorab festgelegt ist.** [Abänd. 38]
- (28) Diese Richtlinie soll zu einem ausgewogeneren Zahlenverhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern der Unternehmensleitung in börsennotierten Gesellschaften führen und somit zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beitragen, der in der Union als Grundrecht anerkannt ist. Von diesen Gesellschaften sollte daher verlangt werden, auf Antrag eines erfolglosen Kandidaten nicht nur die Qualifikationskriterien für die Auswahl der Kandidaten, sondern auch den objektiven Vergleich dieser Kriterien und gegebenenfalls die Erwägungen offenzulegen, die den Ausschlag für den Kandidaten des nicht unterrepräsentierten Geschlechts gegeben haben. Diese Einschränkungen des in den Artikeln 7 und 8 der Charta anerkannten Rechts auf Achtung des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Verpflichtung börsennotierter Gesellschaften zur Vorlage von Informationen auf Antrag des erfolglosen Kandidaten sind erforderlich und entsprechen anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Somit stehen sie im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 1 der Charta und mit der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs.
- (29) Wenn ein erfolgloser Kandidat des unterrepräsentierten Geschlechts die Behauptung aufstellt, dass er genauso qualifiziert ist wie der ausgewählte Kandidat des anderen Geschlechts, sollte von der börsennotierten Gesellschaft verlangt werden, die Ordnungsmäßigkeit dieser Wahl zu begründen.
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen **die Anforderungen an ein offenes und transparentes Verfahren nach** dieser Richtlinie vorsehen, die unter anderem Geldbußen, **den Ausschluss von Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, einen teilweisen Ausschluss vom Erhalt von Strukturfondsmitteln der Union** und die Nichtigkeit der Bestellung oder der Wahl von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern oder deren Nichtigklärung durch eine gerichtliche Instanz, wenn dabei gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 verstoßen wurde, umfassen können. **Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, über die in dieser Richtlinie enthaltene nicht erschöpfende Liste möglicher Sanktionen hinauszugehen und unter anderem bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen durch eine Gesellschaft deren Zwangsauflösung auf Anordnung einer zuständigen gerichtlichen Instanz unter uneingeschränkter Einhaltung der geltenden Verfahren hinzuzufügen.** [Abänd. 39]
- (31) ~~Da der Anteil der Frauen und Männer in der Belegschaft einen unmittelbaren Einfluss auf die Verfügbarkeit von Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts hat, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10 Prozent der Belegschaft ausmacht, von der Verpflichtung zur Erfüllung der in dieser Richtlinie niedergelegten Zielvorgabe ausgenommen werden.~~ [Abänd. 40]

Mittwoch, 20. November 2013

- (32) Da börsennotierte Gesellschaften bestrebt sein sollten, den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in sämtlichen Entscheidungspositionen zu erhöhen, können die Mitgliedstaaten festlegen, dass das in dieser Richtlinie niedergelegte Ziel als erreicht gilt, wenn die börsennotierten Gesellschaften nachweisen können, dass mindestens ein Drittel der obersten Führungspositionen (geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder und nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder) mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt sind. **Diese Unternehmen sollten in ihrem Jahresbericht und auf ihrer Website aber weiterhin Angaben zur Vertretung von Frauen und Männern unter ihren geschäftsführenden Direktoren/Vorstandsmitgliedern und nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern sowie über die von ihnen in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 5 dieser Richtlinie offenlegen müssen.**[Abänd. 41]
- (33) Zusätzlich zu den Maßnahmen für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder sollten die börsennotierten Gesellschaften im Hinblick auf ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis auch unter den geschäftsführenden Direktoren/Vorstandsmitgliedern entsprechende Eigenverpflichtungen auf Unternehmensebene eingehen müssen, die spätestens zum 1. Januar 2020 zu erfüllen sind. Diese Eigenverpflichtungen sollten auf deutliche Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter in dem jeweiligen Unternehmen angelegt sein.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten von den börsennotierten Gesellschaften verlangen, den zuständigen nationalen Behörden jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zur Erfüllung der Zielvorgaben dieser Richtlinie vorzulegen, damit diese Behörden die Fortschritte der börsennotierten Gesellschaften im Hinblick auf ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in der Unternehmensleitung beurteilen können. Diese Angaben sollten **in den Jahresbericht des Unternehmens einfließen und in geeigneter und leicht zugänglicher Weise auf seiner Website** veröffentlicht werden; wenn das jeweilige Unternehmen das Ziel nicht erfüllt hat, sollten dabei die **konkreten Maßnahmen umfassend** dargelegt werden, die das Unternehmen ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um das Ziel zu erreichen. **Ferner sollten Unternehmen, die die Zielvorgaben nicht erreicht oder daraus entstandene Verpflichtungen nicht erfüllt haben, in einer Erklärung angeben, welche Gründe es dafür gab und welche konkreten Maßnahmen sie bisher ergriffen haben oder in Zukunft zu ergreifen beabsichtigen, um diese Zielvorgaben zu erreichen und diese Verpflichtungen zu erfüllen.** [Abänd. 42]
- (35) Einzelne Mitgliedstaaten haben möglicherweise bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen der Unternehmen ergriffen. Diesen Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, statt der die Auswahl betreffenden Verfahrensvorschriften diese Maßnahmen anzuwenden, wenn sie nachweisen können, dass sich die spätestens zum 1. Januar 2020 beziehungsweise — für börsennotierte öffentliche Unternehmen — bis zum 1. Januar 2018 zu erreichende Zielvorgabe eines Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern in börsennotierten Gesellschaften von mindestens 40 Prozent genauso wirksam erzielen lässt.
- (36) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den anerkannten Grundrechten und Grundsätzen der Charta. Insbesondere trägt sie zur Durchsetzung der Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 der Charta), der Berufsfreiheit und des Rechts auf Arbeit (Artikel 15 der Charta) bei. Die Richtlinie ist auf eine lückenlose Einhaltung des Rechts auf wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47 der Charta) angelegt. Die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16 der Charta) und des Rechts auf Eigentum (Artikel 17 Absatz 1 der Charta) lassen den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten unangetastet und sind erforderlich sowie verhältnismäßig. Sie entsprechen den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen und den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer.
- (37) Während einige Mitgliedstaaten gesetzliche Maßnahmen ergriffen oder mit unterschiedlichem Erfolg Selbstregulierungsmaßnahmen gefördert haben, haben die meisten Mitgliedstaaten nichts unternommen oder sich nicht zu Maßnahmen bereit erklärt, mit denen sich ausreichende Verbesserungen erzielen lassen. Auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung aller vorhandenen Informationen über frühere und aktuelle Trends und Absichtserklärungen wurden Prognosen angestellt, die zeigen, dass eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern, wie sie mit dieser Richtlinie angestrebt wird, durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit nicht in ausreichendem Maß verwirklicht werden kann. Angesichts der wachsenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was die Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsorganen von Gesellschaften anbelangt, lässt sich daher ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in diesen Organen nur durch ein gemeinsames Vorgehen auf Ebene der Union erreichen; die Gleichstellung der Geschlechter ~~lässt sich ebenso wie~~, **die Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Arbeitsentgelt sowie die Verbesserung der** Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum **lassen sich** besser durch unionsweit abgestimmte Maßnahmen als durch einzelstaatliche Initiativen mit ~~variablen~~ **unterschiedlichem** Anwendungsbereich, Anspruch und Wirkungsgrad erreichen. Da die Zielvorgaben dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. [Abänd. 43]

Mittwoch, 20. November 2013

- (38) Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über die Festlegung gemeinsamer Ziele und Grundsätze und das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Mitgliedstaaten erhalten genügend Spielraum, um zu entscheiden, wie sich die in dieser Richtlinie festgelegten Zielvorgaben unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in ihrem Land, insbesondere der Regeln und Verfahren für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, am besten verwirklichen lassen. Diese Richtlinie schränkt die Möglichkeiten der Gesellschaften zur Wahl der am besten qualifizierten Mitglieder des Leitungsorgans nicht ein und sieht **einen flexiblen Rahmen und** ausreichend lange Anpassungsfristen für alle börsennotierten Gesellschaften vor. [Abänd. 44]
- (39) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte die für börsennotierte Gesellschaften geltende Zielvorgabe zeitlich befristet sein und nur so lange beibehalten werden, bis sich die Zusammensetzung der Leitungsorgane bleibend verändert hat. Aus diesem Grund sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie regelmäßig überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten. Diese Richtlinie soll am 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. Die Kommission sollte bei ihrer Überprüfung bewerten, ob die Gültigkeit der Richtlinie darüber hinaus verlängert werden muss. **Die Mitgliedstaaten sollten mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten, um sie wirksam über die Tragweite, Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie zu informieren. Aufklärungskampagnen würden erheblich zur Sensibilisierung für dieses Thema bei nicht börsennotierten Gesellschaften beitragen und sie dazu ermutigen, auf eigene Initiative ein ausgewogeneres Zahlenverhältnis von Männern und Frauen zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten aufgerufen werden, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie auszutauschen.** [Abänd. 45]
- (40) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen festgelegt, die eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und **durch wirksames Vorgehen** raschere Fortschritte in diesem Bereich gewährleisten sollen, wobei den Gesellschaften ausreichend Zeit eingeräumt wird, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. [Abänd. 46]

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „börsennotierte Gesellschaft“ eine **Gesellschaft, die ihren Sitz** in einem Mitgliedstaat ~~niedergelassene Gesellschaft~~, **hat und** deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind; [Abänd. 47]
2. „Leitungsorgan“ jedes Leitungsgremium einer Gesellschaft mit Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsfunktion;
3. „Mitglied der Unternehmensleitung“ ein Mitglied des Leitungsorgans, bei dem es sich auch um einen Arbeitnehmervertreter handeln kann;
4. „geschäftsführender Direktor“ in einem monistischen System ein für die Geschäftsführung zuständiges Mitglied des Leitungsorgans, in einem dualistischen System ein Mitglied des Vorstands;
5. „nicht geschäftsführender Direktor“ in einem monistischen System ein nicht für die Geschäftsführung zuständiges Mitglied des Leitungsorgans, in einem dualistischen System ein Mitglied des Aufsichtsrats;

⁽¹⁾ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Mittwoch, 20. November 2013

6. „monistisches System“ ein System, in dem ein und dasselbe Organ für die Geschäftsführung und die Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist;
7. „dualistisches System“ ein System, in dem getrennte Organe für die Geschäftsführung und die Aufsicht zuständig sind;
8. „kleines und mittleres Unternehmen“ oder „KMU“ ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft beziehungsweise bei KMU, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, der nicht den Euro als Währung hat, die entsprechenden Beträge in der Währung dieses Mitgliedstaats;
9. „öffentliches Unternehmen“ ein Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Es wird von einem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand ausgegangen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen an dem Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Artikel 3

Ausnahme kleiner und mittlerer Unternehmen

Diese Richtlinie gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Artikel 4

Zielvorgaben für nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht in den Leitungsorganen weniger als 40 Prozent der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder stellt, ~~neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren, neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auswählen, so dass ihre Berufungsverfahren einschließlich Stellenanzeigen, der Vorauswahl-, Auswahl- und Bestellungsverfahren so anpassen, dass sie wirksam dazu beitragen, dass~~ spätestens zum 1. Januar 2020 beziehungsweise im Falle öffentlicher Unternehmen zum 1. Januar 2018 der festgelegte Mindestanteil erreicht wird. **Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gesellschaften die am besten qualifizierten Kandidaten für einen Posten als Mitglied des Leitungsorgans auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten durch Anwendung vorab festgelegter, klarer, neutral formulierter, nicht diskriminierender und eindeutiger Kriterien aus einem nach Geschlechtern ausgewogenen Auswahlpool auswählen. Die Mitgliedstaaten stellen im Falle eines Wahlverfahrens sicher, dass die Gesellschaften ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter bei der Zusammensetzung der Auswahlliste garantieren, wobei sicherzustellen ist, dass das Geschlecht des im Rahmen eines solchen Verfahrens zu wählenden nicht geschäftsführenden Direktors/Aufsichtsratsmitglieds in keiner Weise vorab festgelegt wird.**

Im Hinblick auf die Zielsetzung von 40 % und gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Charta stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in jedem Stadium der Verfahren zur Berufung, Auswahl und Bestellung von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang eingeräumt wird, wenn der betreffende Kandidat die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung aufweist wie der Kandidat des anderen Geschlechts, es sei denn, eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, hat ergeben, dass spezifische Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen. [Abänd. 48]

2. Die genaue Anzahl der Posten nicht geschäftsführender Direktoren/der Aufsichtsratsmitglieder, bei der die Zielvorgabe gemäß Absatz 1 als erfüllt gilt, entspricht ~~der Anzahl, die dem Anteil von mindestens 40 % am nächsten kommt, wobei diese Anzahl nicht mehr als 49 % entsprechen darf. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, reicht der Anteil von eins zu zwei aus.~~ **[Abänd. 49]**

3. ~~Im Hinblick auf die Zielsetzung nach Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Auswahl nicht geschäftsführender Direktoren/von Aufsichtsratsmitgliedern dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts Vorrang eingeräumt wird, wenn der betreffende Kandidat die gleiche Qualifikation hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hat wie der Kandidat des anderen Geschlechts und wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, nicht ergeben hat, dass spezifische Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts überwiegen. [Abänd. 50]~~

Mittwoch, 20. November 2013

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass börsennotierte Gesellschaften **zumindest** verpflichtet werden, ~~auf Antrag eines~~ **einem** erfolglosen Kandidaten **gegenüber unter Wahrung der Anonymität der Kandidaten gemäß den Datenschutzvorschriften der Union mindestens die Anzahl und das Geschlecht der Kandidaten aus dem Kandidatenpool**, die Qualifikationskriterien für die Auswahl **oder Bestellung** der Kandidaten, den objektiven Vergleich dieser Kriterien und gegebenenfalls die Erwägungen offenzulegen, die den Ausschlag für den Kandidaten des nicht unterrepräsentierten Geschlechts gegeben haben. [Abänd. 51]

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Justizsystem die erforderlichen Maßnahmen, ~~um sicherzustellen, dass die börsennotierte Gesellschaft nachweisen muss, dass nicht gegen Absatz 3 verstoßen wurde, nach denen dann~~, wenn ein erfolgloser Kandidat **des unterrepräsentierten Geschlechts, der sich geschädigt fühlt, weil die Vorschriften des Absatzes 1 nicht auf sie oder ihn angewendet wurden, und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle** Belege ~~dafür hat~~ **beibringt**, dass er die gleiche Qualifikation hat wie der ausgewählte Kandidat des anderen Geschlechts, **es der börsennotierten Gesellschaft obliegt zu beweisen, dass nicht gegen Absatz 1 verstoßen wurde.**

Dieser Absatz lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt. [Abänd. 52]

6. ~~Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 10 Prozent der Belegschaft ausmacht, von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgabe in Absatz 1 ausgenommen sind.~~ [Abänd. 53]

6a. Erfolgt die Auswahl gemäß Absatz 1 in Form einer Abstimmung von Aktionären oder Beschäftigten, so sorgen die börsennotierten Gesellschaften dafür, dass den Abstimmenden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Form bekannt gegeben werden, auch die Sanktionen, denen sich die Gesellschaft aussetzt, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. [Abänd. 54]

7. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Zielvorgabe in Absatz 1 als erreicht gilt, wenn die börsennotierten Gesellschaften nachweisen können, dass mindestens ein Drittel aller Unternehmensleitungsposten (geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder und nicht geschäftsführende Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder) mit Vertretern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt sind.

Artikel 5

Zusätzliche Maßnahmen der Gesellschaften und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die börsennotierten Gesellschaften Eigenverpflichtungen hinsichtlich einer ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter unter den geschäftsführenden Direktoren/Vorstandsmitgliedern eingehen, die spätestens zum 1. Januar 2020 beziehungsweise bei börsennotierten öffentlichen Unternehmen spätestens zum 1. Januar 2018 umgesetzt werden müssen.

2. Die Mitgliedstaaten verlangen von den börsennotierten Gesellschaften, den zuständigen nationalen Behörden ab ~~[zwei Jahre nach Annahme der Richtlinie]~~ jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen und zwar getrennt nach nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern und geschäftsführenden Direktoren/Vorstandsmitgliedern sowie zu den im Hinblick auf die Zielvorgaben des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 1 getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diese Angaben in geeigneter und leicht zugänglicher Form auf ~~ihren Webseiten~~ **ihrer Website und in ihrem Jahresbericht** zu veröffentlichen. [Abänd. 55]

3. Erfüllt eine börsennotierte Gesellschaft ihre Eigenverpflichtung gemäß Absatz 1 oder die Zielvorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 nicht, so ~~sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 auch~~ **gibt sie eine Erklärung über** die Gründe, hierfür zu nennen und die **aus denen sie die Zielvorgaben nicht erreicht oder diese Verpflichtungen nicht erfüllt, und eine umfassende Beschreibung der Maßnahmen zu beschreiben**, ab, die die Gesellschaft ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Zielvorgaben zu erreichen beziehungsweise die Verpflichtungen zu erfüllen. **Diese Erklärung über die Gründe ist Teil der in Absatz 2 genannten Angaben.** [Abänd. 56]

4. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Stelle(n) gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auch für die Förderung, Analyse, Verfolgung und Unterstützung der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsorganen börsennotierter Gesellschaften zuständig sind. **Hierzu arbeiten die Mitgliedstaaten effizient mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft zusammen.** [Abänd. 57]

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 6

Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die ~~einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie~~ **Anforderungen an ein offenes und transparentes Verfahren nach Artikel 4 Absatz 1** zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. [Abänd. 58]

2. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und ~~können~~ **umfassen zumindest** Folgendes ~~umfassen~~: [Abänd. 59]

a) Geldbußen,

(aa) den Ausschluss von Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge; [Abänd. 60]

(ab) den teilweisen Ausschluss vom Erhalt von Strukturfondsmitteln der Union, [Abänd. 61]

b) die Nichtigerklärung oder Annullierung der Bestellung oder der Wahl von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern durch eine gerichtliche Instanz, wenn bei der Bestellung oder der Wahl gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 verstoßen wurde.

Artikel 7

Mindestanforderungen

Die Mitgliedstaaten dürfen Vorschriften einführen oder beibehalten, die eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in Gesellschaften, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, noch stärker begünstigen, solange diese Vorschriften keine ungerechtfertigte Diskriminierung **aufgrund des Geschlechts oder aus anderen Gründen** bewirken und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen. [Abänd. 62]

Artikel 8

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [zwei Jahre nach Erlass der Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis..

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Unbeschadet des Artikels 4 Absätze 6 und 7 bleibt es Mitgliedstaaten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften ergriffen haben, anheimgestellt, die Anwendung der Verfahrensvorschriften des Artikels 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 für die Auswahl der Direktoren auszusetzen, wenn sie nachweisen können, dass das unterrepräsentierte Geschlecht zum 1. Januar 2020 beziehungsweise bei öffentlichen Unternehmen zum 1. Januar 2018 mindestens 40 % der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder stellt, wenn diese Maßnahmen angewandt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die entsprechenden Belege. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von diesen Übermittlungen. Die Aussetzung wird automatisch aufgehoben, wenn bei der Erreichung des Ziels dieser Richtlinie nur unzureichende Fortschritte erzielt werden; dies ist der Fall, wenn der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts bis 2017 beziehungsweise im Falle öffentlicher Unternehmen bis 2015 unter 30 % liegt.** [Abänd. 63]

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 9

Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Januar 2017 und anschließend alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie. Darin sind unter anderem ausführliche Angaben zu den im Hinblick auf die Zielvorgaben des Artikels 4 Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen, die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Angaben zu den Eigenverpflichtungen der börsennotierten Gesellschaften gemäß Artikel 5 Absatz 1 zu machen.

(1a) Bis zum 1. Juli 2017 legt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 eingereichten Berichte einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Anforderungen an börsennotierte Gesellschaften nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 vor. In dem Bericht der Kommission wird zudem die Lage hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses in den Leitungsorganen und auf der Managementebene in den nicht börsennotierten Unternehmen dargelegt, die gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 nicht mehr zu den KMU zählen. [Abänd. 64]

(1b) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, wie die Grundsätze dieser Richtlinie von allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union angewandt und in die Regelungen über ihre internen Besetzungsverfahren integriert werden. Zu diesem Zweck berichten alle Organe und sonstigen Stellen der Union der Kommission bis zum 31. Dezember 2018 und danach jährlich über ihre Statistiken zur Gleichstellung der Geschlechter und erreichte Fortschritte. Die Kommission veröffentlicht diese Berichte umgehend auf ihrer Website. Gegebenenfalls wird dem Bericht der Kommission ein Legislativvorschlag beigelegt, mit dem der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erweitert wird. [Abänd. 65]

(2) Die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 die Anwendung der Verfahrensvorschriften des Artikels 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 für die Auswahl der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern ausgesetzt haben, belegen in den Berichten gemäß Absatz 1 die konkreten Ergebnisse, die mit den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Maßnahmen erzielt wurden. Die Kommission prüft, ob die Maßnahmen tatsächlich sicherstellen, dass das unterrepräsentierte Geschlecht in börsennotierten öffentlichen Unternehmen spätestens zum 1. Januar 2018 und in den anderen börsennotierten Gesellschaften spätestens zum 1. Januar 2020 mindestens 40 % der nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitglieder stellt, und legt einen entsprechenden Bericht vor. Den ersten Bericht legt sie spätestens zum 1. Juli 2017 vor, die Folgeberichte innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung der nationalen Berichte gemäß Absatz 1.

Wenn die börsennotierten Gesellschaften, die die einzelstaatlichen Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 anwenden, bis 1. Januar 2018 bei öffentlichen Unternehmen und bis 1. Januar 2020 bei den anderen Unternehmen einen Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern von mindestens 40 % nicht erreicht haben, tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass diese ab dem jeweiligen Datum die Verfahrensvorschriften des Artikels 4 Absätze 1, 3, 4 und 5 für die Auswahl der Direktoren anwenden.

(3) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie regelmäßig und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat erstmals zum 31. Dezember 2021 und danach alle zwei Jahre Bericht. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die Zielvorgaben dieser Richtlinie erreicht wurden.

(4) In ihrem Bericht beurteilt die Kommission, ob angesichts der Entwicklung des Anteils der Frauen und Männer in den Leitungsorganen der börsennotierten Gesellschaften und auf verschiedenen Entscheidungsebenen in der gesamten Wirtschaft und je nachdem, ob die Veränderung dauerhaft ist, die Geltungsdauer dieser Richtlinie über die in Artikel 10 Absatz 2 angegebene Frist hinaus verlängert oder geändert werden sollte. **Ferner prüft sie, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf nicht börsennotierte öffentliche Unternehmen, die nicht der Definition von KMU entsprechen, nicht börsennotierte große Unternehmen und geschäftsführende Direktoren/Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften ausgeweitet werden sollte. [Abänd. 66]**

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt bis zum 31. Dezember 2028.

Artikel 11

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am ...

Im Namen des Europäischen

Der Präsident/Die

Parlaments Im Namen des Rates

Präsidentin Der Präsident

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0489

Basisinformationsblätter für Anlageprodukte *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (COM(2012)0352 — C7-0179/2012 — 2012/0169(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/44)

Abänderung 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS (*)

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLEMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kleinanlegern wird zunehmend eine breite Palette verschiedener Arten von Anlageprodukten angeboten, wenn sie erwägen, eine Anlage zu tätigen. Diese Produkte **können** spezielle Anlagelösungen **bieten**, die zwar auf die Bedürfnisse von Kleinanlegern zugeschnitten sind, häufig jedoch komplex und schwierig zu verstehen sind. Die Anlegerinformationen über solche Anlageprodukte sind nicht aufeinander abgestimmt und sind Kleinanlegern oft weder eine Hilfe für den Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten, noch für das Verständnis ihrer jeweiligen Merkmale, noch dafür, ihr Finanzwissen zu mehrten. Daher haben Kleinanleger häufig Anlagen getätigt, die mit Risiken und Kosten verbunden waren, deren Tragweite sie nicht verstanden haben, und haben somit zuweilen unvorhergesehene Verluste hinnehmen müssen.
- (2) Eine Verbesserung der Vorschriften über die Transparenz von Anlageprodukten, die Kleinanlegern angeboten werden, ist eine wichtige Maßnahme des Anlegerschutzes und Voraussetzung für die Wiederherstellung des Vertrauens von Kleinanlegern in den Finanzmarkt, **insbesondere nach der Finanzkrise**. Erste Schritte in diese Richtung wurden bereits auf Unionsebene mit der Entwicklung der Regelung zu den wesentlichen Informationen für den Anleger durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ergriffen.

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0368/2013).

(*) Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 9.3.2013, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 59.

Mittwoch, 20. November 2013

- (3) Je nach Industriesektor, der die Anlageprodukte anbietet, und der nationalen Regulierung in diesem Bereich bestehen unterschiedliche Regeln, so dass für die verschiedenen Produkte und Vertriebskanäle ungleiche Wettbewerbsbedingungen entstehen. Dadurch ergeben sich zusätzliche Hindernisse, die einem Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und –produkte entgegenstehen. Zwar haben die Mitgliedstaaten zur Behebung von Unzulänglichkeiten beim Anlegerschutz bereits Schritte eingeleitet, doch weichen diese voneinander ab und sind nicht aufeinander abgestimmt. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen. Uneinheitliche Konzepte bei der Informationspflicht zu Anlageprodukten hemmen die Entwicklung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die unterschiedlichen Anbieter von Anlageprodukten und für diejenigen, die diese Produkte verkaufen, und verzerren somit den Wettbewerb. Dadurch entsteht auch ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz innerhalb der Union. Solche Unterschiede stellen ein Hemmnis für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar. Folglich ist die geeignete Rechtsgrundlage Artikel 114 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union.
- (4) Es ist notwendig, auf Ebene der Union einheitliche Transparenzregeln, die für alle Teilnehmer des Anlageproduktmarktes gelten, aufzustellen, damit Diskrepanzen vermieden **sowie Kosten und Unwägbarkeiten für Produktanbieter und Vertriebsstellen verringert** werden. Eine Verordnung ist notwendig, damit ein gemeinsamer Standard für Basisinformationsblätter aufgestellt wird, so dass Format und Inhalt dieser Informationsblätter vereinheitlicht werden können. Durch die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen einer Verordnung sollte gewährleistet werden, dass für alle Teilnehmer am Anlageproduktmarkt dieselben Anforderungen gelten. Dadurch dürften die im Falle der Umsetzung einer Richtlinie eintretenden Abweichungen der nationalen Vorschriften verhindert werden, so dass einheitliche Informationspflichten gewährleistet sind. Der Rückgriff auf eine Verordnung ist auch zweckmäßig, um sicherzustellen, dass all diejenigen, die Anlageprodukte verkaufen, einheitlichen Anforderungen in Bezug auf die Bereitstellung des Basisinformationsblatts an Kleinanleger unterliegen.
- (5) Während die Verbesserung von Anlageproduktinformationen zur Rückgewinnung des Vertrauens von Kleinanlegern in die Finanzmärkte von wesentlicher Bedeutung ist, sind wirksam regulierte Vertriebsprozesse für diese Produkte gleichsam wichtig. Die vorliegende Verordnung ergänzt die in der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ enthaltenen Maßnahmen im Bereich des **(einschließlich Anlageberatung, Anlegerschutzmaßnahmen und weiterer Vertriebsdienste)**. Sie ergänzt außerdem die in der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ enthaltenen Maßnahmen im Bereich des Vertriebs von Versicherungsprodukten.
- (6) Diese Verordnung sollte für alle Produkte **oder zugrundeliegende Anlagen** unabhängig von ihrer Form oder Konzeption gelten, die von der Industrie für Finanzdienstleistungen aufgelegt werden, um Kleinanlegern Investitionsmöglichkeiten zu bieten, bei denen die dem Anleger gebotene Rendite von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögens- oder Referenzwerte **■** abhängig ist. Dazu sollten Anlageprodukte wie Investmentfonds **und** Lebensversicherungspolice **sowie Anlagen, die diesen Investmentfonds und Lebensversicherungspolice zugrunde liegen, und ■** Produkte für Kleinanleger gehören, **einschließlich Vermögenswerte, die sich in direktem Besitz befinden, wie Staatsanleihen oder Aktien, die öffentlich angeboten werden oder zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Strukturierte „verpackte“ Produkte für Kleinanleger treten zwischen den Anleger und die Märkte, indem Vermögenswerte „verpackt“, ummantelt oder gebündelt werden, so dass die Risiken, die Produktmerkmale oder die Kostenstrukturen nicht die gleichen sind wie beim Direktbesitz. Durch solche indirekten Formen ist es Kleinanlegern möglich, Anlagestrategien zu verfolgen, die andernfalls für sie nicht zugänglich oder undurchführbar wären; zudem sind hier zusätzliche Informationen nötig, insbesondere um Vergleiche zwischen verschiedenen Formen von Anlageprodukten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Kleinanleger die grundlegenden Merkmale und Risiken von Anlageprodukten für Kleinanleger verstehen.**
- (6a) **Diese Verordnung sollte auch für Aktien und Anteile von Zweck- und Holdinggesellschaften gelten, die ein Anlageproduktanbieter zur Umgehung dieser Verordnung errichtet.**

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 3).

Mittwoch, 20. November 2013

- (6b) **Verpackte Anlageprodukte sollten für Kleinanleger eindeutige Vorteile bieten, wie etwa die Streuung des Anlagerisikos auf verschiedene Wirtschaftssektoren oder viele zugrunde liegende Vermögenswerte. Allerdings können Verpackungstechniken auch dazu benutzt werden, Merkmale von Anlageprodukten zu schaffen, durch die die Verbraucher getäuscht werden sollen, wenn sie ihre Anlageentscheidung treffen. Bestimmte Produkte mit Lockzinssätzen nutzen das Verhaltensmuster von Kleinanlegern aus, in diesem Fall ihre Vorliebe für sofortige attraktive Renditen. Durch die Benutzung von Produktnamen, die mehr Sicherheit suggerieren, als dies möglich ist, wird das Verhaltensmuster von Verbrauchern in ähnlicher Weise ausgenutzt, indem man auf ihre Risikoscheu setzt. Folglich wird durch solche Verpackungstechniken ein Risiko geschaffen, dass sich die Anleger stark auf sofortige finanzielle Vorteile konzentrieren, ohne den vollen Umfang der damit zusammenhängenden künftigen Risiken zu erkennen. Diese Verordnung sollte darauf abzielen, Verpackungseigenschaften zu vermeiden, durch die Verhaltensmuster bei der Anlageentscheidung von Anlegern vermieden werden, um Transparenz und ein besseres Verständnis von Risiken im Zusammenhang mit verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger zu fördern.**
- (7) **■ Versicherungsprodukte, die keine Investitionsmöglichkeiten bieten, ■ sollten vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. ■ Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Verbesserung der Vergleichbarkeit und Verständlichkeit von Informationen über Anlageprodukte, die an Kleinanleger vermarktet werden, liegt, sollten ■ Produkte der betrieblichen Altersversorgung und individuelle Altersvorsorgeprodukte von dieser Verordnung ausgenommen bleiben, wenn das nationale Recht für sie einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und der Arbeitgeber oder der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann. Für institutionelle Anleger konzipierte Fonds fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung, da sie nicht an Kleinanleger vertrieben werden. Anlageprodukte mit dem Zweck der Bildung von Ersparnissen für eine individuelle Altersversorgung sollten dagegen in den Geltungsbereich dieser Verordnung gefasst werden, da sie häufig mit den anderen unter diese Verordnung fallenden Produkten konkurrieren und in ähnlicher Weise an Kleinanleger vertrieben werden.**
- (8) **Um den Zusammenhang zwischen den von dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen und den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ und der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ klarzustellen, ist festzulegen, dass diese Richtlinien die vorliegende Verordnung ergänzen. Insbesondere sollte das Basisinformationsblatt nach einer Überprüfung dieser Verordnung die Zusammenfassung enthalten, in der Basisinformationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG erteilt werden.**
- (8a) **Anlageproduktanbieter sollten sicherstellen, dass das Anlageprodukt, welches sie auflegen, kompatibel mit dem Profil der anvisierten Kleinanleger ist. Sie sollten daher ein Verfahren der vorherigen Produktgenehmigung einrichten um sicherzustellen, dass sie mit ihren Anlageprodukten die Kleinanleger nicht den Schwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte, deren Risiko-/Renditeprofil nicht leicht verständlich ist, aussetzen.**
- (8b) **Den zuständigen Behörden sowie den Europäischen Aufsichtsbehörden sollten auf Anforderung alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Prüfung der Inhalte des Basisinformationsblatts sowie der Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu ermöglichen und um den Schutz der Kunden und Anleger auf den Finanzmärkten sicherzustellen. Die Befugnisse der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) sollten auf kohärente Art und Weise an die Befugnisse der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) nach der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [MiFIR] angeglichen werden**
- (9) **Das Basisinformationsblatt für Anlageprodukte sollten die Anbieter dieser Anlageprodukte — Fondsmanager, Versicherungsunternehmen, Wertpapieremittenten, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen — abfassen, da sie das Produkt am besten kennen und für es verantwortlich sind. Die Anlageproduktanbieter sollten den Personen, die das Anlageprodukt verkaufen, das Basisinformationsblatt zur Verfügung stellen. Das Basisinformationsblatt sollte von dem Anlageproduktanbieter und der Anhang (einschließlich Gebühren) von der Person, die das Anlageprodukt verkauft, abgefasst werden, bevor die Produkte an Kleinanleger vertrieben werden können. Wird ein Produkt jedoch nicht an Kleinanleger vertrieben, besteht keine Notwendigkeit, ein Basisinformationsblatt**

(¹) Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

(²) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013

abzufassen. Ist es für den Anbieter des Anlageprodukts unmöglich, das Basisinformationsblatt abzufassen, kann dies an andere delegiert werden. **Wenn das Abfassen des Basisinformationsblatts ganz oder teilweise an Dritte delegiert wird, trägt der Anlageproduktanbieter weiterhin die allgemeine Verantwortung für sein Abfassen und seinen Inhalt.** Mit Blick auf eine weit reichende Verbreitung und Verfügbarkeit der Basisinformationsblätter sollte diese Verordnung die Veröffentlichung durch den Anbieter des Anlageprodukts auf einer Website seiner Wahl zulassen.

- (10) Um dem Bedarf von Kleinanlegern gerecht zu werden, muss dafür gesorgt werden, dass die Informationen über Anlageprodukte richtig, redlich und klar sind und die Anleger nicht in die Irre führen. Daher sollten in dieser Verordnung gemeinsame Standards für die Abfassung des Basisinformationsblatts niedergelegt werden, damit es für Kleinanleger verständlich ist. Angesichts der Schwierigkeiten, die viele Kleinanleger damit haben, die Fachterminologie des Finanzbereichs zu verstehen, sollte besonders auf das in dem Informationsblatt verwendete Vokabular und den Schreibstil geachtet werden. Auch sollte geregelt werden, in welcher Sprache das Informationsblatt abzufassen ist. **Die Berechnung der Kosten, die entstehen können, sollte ebenfalls auf verständliche Weise erklärt werden.** Außerdem sollten Kleinanleger in der Lage sein, das Basisinformationsblatt zu verstehen, ohne andere Informationen zur Hilfe ziehen zu müssen. **Dadurch sollten jedoch Querverweise innerhalb des Basisinformationsblatts auf andere Unterlagen nicht ausgeschlossen werden, die zusätzliche Informationen enthalten, welche für einige Kleinanleger von Interesse sein können.**

- (11) Kleinanleger sollten die für sie notwendigen Informationen erhalten, um eine fundierte Anlageentscheidungen treffen und unterschiedliche Anlageprodukte vergleichen zu können; sind diese Informationen jedoch nicht kurz und prägnant, besteht die Gefahr, dass sie nicht genutzt werden. Das Basisinformationsblatt sollte daher nur grundlegende Angaben enthalten, insbesondere in Bezug auf die Art und die Merkmale des Produkts, auch hinsichtlich der Frage, ob ein Kapitalverlust möglich ist, sowie in Bezug auf die Kosten, **das Risiko- und Renditeprofil in Form eines Gesamtindikators des Produkts und seiner zugrunde liegenden Anlage** sowie einschlägige Informationen zur Wertentwicklung und sonstige spezifische Informationen, die für das Verständnis der Merkmale einzelner Arten von Produkten, einschließlich solcher, die für die Ruhestandsplanung gedacht sind, notwendig sein können. **Die Kommission sollte die Möglichkeit in Erwägung ziehen, dass die öffentlichrechtliche Europäische Ratingagentur, die im in erster Lesung angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2013 im Hinblick auf die Annahme der Verordnung Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen ⁽¹⁾ erwähnt wird, Basisinformationen über das Risikoprofil in Zusammenhang mit von Mitgliedstaaten ausgegebenen Staatsanleihen bereitstellt.**

- (11a) **Anleger sollten eine klare Vorstellung von den anfallenden Kosten und Gebühren ihrer Anlage bekommen, nicht nur zum Zeitpunkt der Transaktion, sondern über den gesamten Anlagezeitraum hinweg. Gebühren sollten gestaffelt, kumulativ und in Geldbeträgen vollständig offengelegt werden. Beratungsgebühren sollten einfacher kalkuliert werden, damit die Anleger besser einschätzen können, was sie die Beratung kosten wird.**

- (11b) **Die EBA, die EIOPA und die ESMA sollten ein Online-Tool zur Fondsanalyse entwickeln, welches es den Anlegern ermöglichen würde, den endgültigen Wert ihrer Anlage unter Berücksichtigung aller Gebühren und Kosten zu berechnen.**

- (12) Das Basisinformationsblatt sollte in einem Format abgefasst sein, das es Kleinanlegern ermöglicht, unterschiedliche Anlageprodukte zu vergleichen, da mit Blick auf das Verhalten und die Kompetenzen von Verbrauchern das Format, die Darstellung und der Inhalt der Informationen sorgfältig **gestaltet und verfasst** sein müssen, damit **man sich des Basisinformationsblatts** so umfassend wie möglich **bedienen kann und damit das Finanzwissen, das Verständnis und die Nutzung der Informationen verbessert** werden. In jedem Informationsblatt sollte für die Punkte und die Überschriften dieser Punkte dieselbe Reihenfolge eingehalten werden. Darüber hinaus sollten die Einzelheiten der Informationen, die in dem Basisinformationsblatt für die einzelnen Produkte enthalten sein müssen, und die Darstellung dieser Informationen durch delegierte Rechtsakte weiter harmonisiert werden, die den bestehenden und laufenden Forschungsarbeiten über das Verbraucherverhalten, einschließlich der Ergebnisse von Tests, bei denen die Wirksamkeit verschiedener Arten der Darstellung von Informationen bei Verbrauchern geprüft wird, Rechnung tragen. Zudem lassen einige Anlageprodukte dem Kleinanleger die Wahl zwischen mehreren zugrunde liegenden Anlagen, **und die Kosten und Gebühren können von bestimmten Rahmenbedingungen, wie beispielsweise dem**

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0012.

Mittwoch, 20. November 2013

Alter des Kunden oder seinem gewählten Anlagebetrag, abhängen. Bei der Gestaltung des Formats sind solche Produkte zu berücksichtigen.

- (12a) **Am Anfang des Basisinformationsblatts sollte ein Hinweis auf Komplexität für komplexe Produkte erscheinen, welche für Kleinanleger wohl ungeeignet sind. Diese zusätzliche Transparenzstufe wird den Verbrauchern helfen, eine fundierte Entscheidung über das Risiko, welches sie eingehen, zu treffen, und dazu beitragen, missbräuchliche Verkäufe zu vermeiden.**
- (13) Zunehmend geht es Kleinanlegern bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur um finanzielle Erträge. Häufig verfolgen sie andere Zwecke, etwa soziale oder umweltpolitische Ziele. Außerdem können Informationen über nicht finanzielle Aspekte von Anlagen für diejenigen, die dauerhafte, langfristige Anlagen tätigen, wichtig sein. Allerdings sind Informationen über vom Anbieter angestrebte Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung möglicherweise schwer zu vergleichen oder sie fehlen ganz. Daher ist es wünschenswert, die Einzelheiten der Informationen darüber, ob und — falls ja — auf welche Weise umweltpolitischen, sozialen oder Unternehmensführungsaspekten Rechnung getragen worden ist, weiter zu harmonisieren.
- (14) Das Basisinformationsblatt sollte von den Werbematerialien klar zu unterscheiden **und getrennt** sein. Es sollte durch diese anderen Unterlagen nicht an Bedeutung verlieren. **Der Kleinanleger sollte den Erhalt bestätigen.**
- (15) Damit sichergestellt wird, dass das Basisinformationsblatt verlässliche Angaben enthält, sollte mit dieser Verordnung von den Anlageproduktanbietern **und den Personen, die Anlageprodukte verkaufen**, verlangt werden, dieses Informationsblatt auf dem neuesten Stand zu halten. **Das Unternehmen, das das Basisinformationsblatt zur Verfügung stellt oder verkauft, sollte auch die zum Anlageprodukt für Kleinanleger zur Verfügung gestellten Informationen auf dem neuesten Stand halten.** Deshalb sollten in einem von der Kommission zu erlassenden delegierten Rechtsakt detaillierte Regeln über die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der Informationen sowie die Überarbeitung des Basisinformationsblatts **und seines Anhangs** festgelegt werden. **Das Basisinformationsblatt und alle seine Aktualisierungen sollten der zuständigen Behörde zur Kenntnis gebracht werden.**
- (16) Basisinformationsblätter sind der Ausgangspunkt für Anlageentscheidungen von Kleinanlegern. Aus diesem Grund haben Anlageproduktanbieter **und Personen, die Anlageprodukte verkaufen**, eine bedeutende Verantwortung gegenüber Kleinanlegern und müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten. Deshalb ist es wichtig, zu gewährleisten, dass Kleinanleger, die sich bei ihrer Anlageentscheidung auf ein Basisinformationsblatt verlassen haben, einen wirksamen Rechtsbehelfsanspruch haben. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass alle Kleinanleger in der Union das gleiche Recht haben, für Schäden, die sie in Folge von Versäumnissen auf Seiten der Anlageproduktanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung erleiden, eine Entschädigung zu verlangen. Deshalb sollten die Vorschriften über die Haftung der Anlageproduktanbieter harmonisiert werden. **Außerdem sollte ein harmonisiertes Sanktionskonzept eingeführt werden, um Kohärenz zu gewährleisten.** Mit dieser Verordnung sollte festgelegt werden, dass der Kleinanleger bei einem durch die Verwendung des Produktinformationsblatts, **welches irreführend oder fehlerhaft war bzw. mit dem Prospekt oder — im Falle eines fehlenden Prospekts — mit den Produktbedingungen im Widerspruch stand**, bedingten Verlust in der Lage sein muss, den Produkthanbieter für einen Verstoß gegen diese Verordnung haftbar zu machen.
- (17) Da Kleinanleger im Allgemeinen keinen genauen Einblick in die internen Verfahren des Anlageproduktanbieters haben, sollte **der Kleinanleger nicht die Beweislast tragen. Der Kleinanleger sollte darlegen, inwieweit das Basisinformationsblatt seiner Einschätzung nach nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Es obliegt dann dem Anlageproduktanbieter, auf die Beschwerde zu reagieren.**
- (18) Die zivilrechtliche Haftung eines Anlageproduktanbieters, die von dieser Verordnung nicht erfasst **wird, sollte** durch das anwendbare innerstaatliche Recht geregelt werden, das von den einschlägigen Regeln des internationalen Privatrechts bestimmt wird. Welches Gericht für die Entscheidung über einen von einem Kleinanleger vorgebrachten zivilrechtlichen Anspruch zuständig ist, sollte von den einschlägigen Regeln über die internationale Gerichtsbarkeit bestimmt werden.

Mittwoch, 20. November 2013

- (19) Damit der Kleinanleger in der Lage ist, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, sollte von Personen, die Anlageprodukte verkaufen, verlangt werden, das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Abschluss jeder Transaktion bereitzustellen. **Der Anleger sollte schriftlich oder elektronisch eine Unterschrift leisten, mit der er bestätigt, dass er das Basisinformationsblatt erhalten hat.** Diese Anforderung sollte unabhängig davon gelten, ob oder wie die Transaktion erfolgt. **Berater oder Verkäufer** sind sowohl Vertriebsstellen als auch die Unternehmen, die Anlageprodukte auflegen, wenn sie beschließen, **über das Produkt zu beraten oder es** direkt an Kleinanleger zu verkaufen. **Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾. Wenn möglich sollte den Anlegern eine Bedenkzeit eingeräumt werden, in der sie sich für eine Annullierung der Transaktion entscheiden können.**
- (20) Um der Person, die das Anlageprodukt verkauft, eine gewisse Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Mediums einzuräumen, über das das Basisinformationsblatt Kleinanlegern zur Verfügung gestellt wird, sollten einheitliche Regeln festgelegt werden, die auch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unter Berücksichtigung der Umstände der Transaktion ermöglichen sollten. Der Kleinanleger sollte jedoch die Möglichkeit haben, es auf Papier zu erhalten. Im Interesse des Verbraucherzugangs zu Informationen sollte das Basisinformationsblatt stets kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (21) Um das Vertrauen von Kleinanlegern in Anlageprodukte **und in die Finanzmärkte im Allgemeinen** zu gewinnen, sollten Anforderungen an angemessene interne Verfahren aufgestellt werden, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanleger bei Beschwerden eine sachdienliche Antwort des Anlageproduktanbieters erhalten.
- (21a) **Neben der Verbesserung von Anlageproduktinformationen zur Rückgewinnung des Vertrauens von Kleinanlegern in die Finanzmärkte sind Regeln zur Auflage von Anlageprodukten ebenfalls von wesentlicher Bedeutung, um einen wirksamen Schutz von Kleinanlegern sicherzustellen. Eine unzureichende Beratung durch Finanzberater verzerrt den Entscheidungsprozess und verdeutlicht, dass das Finanzverhalten vor allem von psychologischen Faktoren abhängt, was Probleme verursacht, mit denen man sich durch eine Eindämmung der Komplexität der „Verpackung“ von Anlageprodukten befassen muss.**
- (22) Alternative Formen der Streitbeilegung ermöglichen eine raschere und weniger kostenaufwändige Beilegung von Streitigkeiten als Gerichtsverfahren und mindern die Arbeitslast des Gerichtssystems. Aus diesem Grund sollten Anlageproduktanbieter und die Personen, die Anlageprodukte verkaufen, verpflichtet sein, sich an solchen von Kleinanlegern eingeleiteten Streitbeilegungsverfahren, die sich aus dieser Verordnung ergebende Rechte und Pflichten betreffen, zu beteiligen, vorbehaltlich bestimmter Schutzbestimmungen im Einklang mit dem Prinzip eines wirksamen Rechtsschutzes. Insbesondere sollten alternative Formen der Streitbeilegung nicht das Recht berühren, das die Parteien solcher Verfahren haben, Klage vor den Gerichten zu erheben. **Auf Streitigkeiten im Rahmen dieser Verordnung sollte die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ Anwendung finden.**
- (23) Da das Basisinformationsblatt für Anlageprodukte von Stellen abgefasst werden sollte, die im Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Fondssektor der Finanzmärkte tätig sind, ist es von herausragender Bedeutung, dass zwischen den verschiedenen Behörden, die Anlageproduktanbieter beaufsichtigen, eine reibungslose Zusammenarbeit besteht, damit sie bei der Anwendung dieser Verordnung ein gemeinsames Konzept verfolgen.
- (23a) **Die Zunahme der Befugnisse und Kompetenzen, die auf die Union und die nationalen Aufsichtsbehörden übertragen wurden, sollte durch die Ausstattung mit ausreichenden Personalressourcen und angemessenen Finanzmitteln gestützt werden.**
- (24) Im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2010 über die Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor und um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Schritte ergreifen, damit Verstöße gegen diese Verordnung angemessenen Verwaltungssanktionen und -maßnahmen unterliegen. Um sicherzustellen, dass Sanktionen eine abschreckende Wirkung haben, und um den Anlegerschutz zu stärken, indem Anleger vor Anlageprodukten gewarnt werden, die in Verletzung dieser Verordnung vertrieben werden, sollten Sanktionen und Maßnahmen veröffentlicht werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates sowie der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

Mittwoch, 20. November 2013

- (25) Zur Erfüllung der Ziele dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, damit sie die Einzelheiten der Darstellung und des Formats des Basisinformationsblatts, den Inhalt der in das Informationsblatt aufzunehmenden Angaben, die ausführlichen Anforderungen hinsichtlich der Zeitvorgaben für die Bereitstellung des Informationsblatts sowie dessen Überarbeitung und Überprüfung festlegen kann. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen **und Verbrauchertests** durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Form übermittelt werden.
- (26) Die Kommission sollte die Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ annehmen, die die ESMA, die EBA und die EIOPA gemäß Artikel 8 über die Methodik für die Darstellung der Risiko-Rendite-Relation, die Berechnung der Kosten **und die Kriterien für Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung** ausarbeiten.
- (27) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgt. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Verordnung unter der Aufsicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgenommen wird. Die im Rahmen dieser Verordnung vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten, wie der Austausch oder die Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG und der Austausch oder die Übermittlung von Informationen durch die Europäischen Aufsichtsbehörden sollte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgen.
- (28) Obschon OGAW Anlageprodukte im Sinne der vorliegenden Verordnung sind, wäre es aufgrund der unlängst erfolgten Festlegung der Informationspflichten im Rahmen der Richtlinie 2009/65/EG angemessen, solchen OGAW einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung einzuräumen, in denen sie dieser nicht unterliegen. Falls dieser Übergangszeitraum nicht verlängert wird, würden sie nach diesem Zeitraum der vorliegenden Verordnung unterliegen. **Diese Ausnahme sollte auch für Nicht-OGAW-Fonds gelten, wenn diese bereits durch nationale Gesetze zur Erstellung eines Basisinformationsblatts verpflichtet sind, dessen Format und Inhalt den Anforderungen der Artikel 78 bis 81 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.**
- (29) Eine Überprüfung dieser Verordnung sollte vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von Produkten, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Bei der Überprüfung sollte bewertet werden, ob die eingeführten Maßnahmen im Durchschnitt **den Schutz und** das Verständnis der Kleinanleger von Anlageprodukten, **ihr Finanzwissen** und die Vergleichbarkeit der Produkte verbessert haben. Auch sollte geprüft werden, ob der Übergangszeitraum für OGAW verlängert werden sollte oder ob andere Optionen für die Behandlung von OGAW infrage kommen könnten. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht sowie gegebenenfalls Vorschläge für Rechtsakte unterbreiten.
- (30) Um den Anbietern von Anlageprodukten und den Personen, die Anlageprodukte verkaufen, genügend Zeit einzuräumen, um sich auf die praktische Anwendung der Anforderungen dieser Verordnung einzustellen, sollten die Anforderungen dieser Verordnung erst nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung gelten. **Diese Verordnung sollte nicht für Transaktionen gelten, die in der Vergangenheit stattgefunden haben.**

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12), Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48) und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Mittwoch, 20. November 2013

- (31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (32) Da das Ziel der Maßnahmen, nämlich die Erhöhung des Schutzes von Kleinanlegern, die Stärkung ihres Vertrauens in Anlageprodukte **und die Beseitigung festgestellter Schwachstellen**, auch bei grenzüberschreitendem Vertrieb, auf Ebene der unabhängig voneinander tätigen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und **■** das Ziel daher wegen der Wirkung der Maßnahmen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln für das Format und den Inhalt des Basisinformationsblatts, das **ausschließlich** von Anlageproduktanbietern abzufassen ist, **für den Anhang zum Basisinformationsblatt, der erforderlichenfalls von den Personen abzufassen ist, die Anlageprodukte verkaufen, für Informationen, die Kleinanlegern durch die Personen, die Anlageprodukte gemäß der [MiFID] und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung [IMD] verkaufen, zur Verfügung zu stellen sind**, sowie für einheitliche Regeln für die Bereitstellung **dieser Dokumente** an Kleinanleger **fest**. Ihr Ziel ist es, **Kleinanleger in die Lage zu versetzen, die grundlegenden Merkmale und Risiken von Anlageprodukten zu verstehen und zu vergleichen. Außerdem überträgt sie dem Produktanbieter die Verantwortung für das Basisinformationsblatt und den Personen, die Anlageprodukte verkaufen, für den Anhang.**

Artikel 2

Diese Verordnung gilt für das Auflegen und den Verkauf von Anlageprodukten.

Sie gilt jedoch nicht für folgende Produkte:

- (a) Versicherungsprodukte, die keinen Rückkaufwert bieten **■** ;
- (b) Einlagen, **die keine strukturierten Einlagen gemäß Artikel 4 der [MiFID] darstellen;**
- (c) in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b bis g, i und j der Richtlinie 2003/71/EG genannte Wertpapiere;
- (d) sonstige Wertpapiere, in denen kein Derivat eingebettet ist, **mit Ausnahme von Unternehmensanleihen und Instrumenten von Zweckgesellschaften;**
- (e) **offiziell anerkannte** betriebliche Altersvorsorgesysteme **■** **und individuelle Altersvorsorgeprodukte, für die das nationale Recht einen finanziellen Beitrag des Arbeitgebers vorschreibt und bei denen der Beschäftigte den Anbieter nicht wählen kann;**
- (f) **offiziell anerkannte Systeme der sozialen Sicherheit, die dem nationalen oder Unionsrecht unterliegen.**

Artikel 3

1. Fallen Anlageproduktanbieter im Sinne dieser Verordnung auch unter die Richtlinie 2003/71/EG, gelten sowohl diese Verordnung als auch die Richtlinie 2003/71/EG **mit Ausnahme von deren Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer v.**
2. Fallen Anlageproduktanbieter im Sinne dieser Verordnung auch unter die Richtlinie 2009/138/EG, so gelten sowohl diese Verordnung als auch die Richtlinie 2009/138/EG.

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 4

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Anlageprodukt“ **ein Produkt, durch das eine Person eine Finanzanlage tätigen kann, unabhängig von der Rechtsform und abhängig davon, ob der rückzuzahlende Betrag ein fester oder variabler Betrag ist; dazu gehören auch Anlageprodukte, die durch das direkte Halten von Finanzinstrumenten, Zweckgesellschaften oder Holdinggesellschaften entstehen;**
- (b) „Anlageproduktanbieter“
 - (i) eine natürliche oder juristische Person, die ein Anlageprodukt **erstmals** auflegt;
 - (ii) eine natürliche oder juristische Person, die Änderungen an einem bestehenden Anlageprodukt vornimmt, indem sie sein Risiko-/Renditeprofil oder die mit einer Investition in das Anlageprodukt verbundenen Kosten ändert;
 - (*iii*) **der Emittent von öffentlich angebotenen übertragbaren Wertpapieren oder solchen, die gemäß den Bestimmungen in Richtlinie 2003/71/EG auf einem regulierten Markt zugelassen sind und direkt von den Kleinanlegern gehalten werden;**
- (*ba*) **„Person, die Anlageprodukte verkauft“ eine Person, die Kleinanleger, Vertriebsstellen oder Personen, die für eine Anlage eines Kleinanlegers als Intermediäre fungieren, über Anlageprodukte berät, sie vermarktet oder vertreibt oder ihnen verkauft;**
- (c) „Kleinanleger“
 - (i) Kleinanleger im Sinne von **[Bezugnahme auf MiFID/MiFIR]**;
 - ii) Kunden, **die keine professionelle Kunden** im Sinne der **Definition in [Anhang I der IMD] sind [...]**;
- (d) „Altersvorsorgeprodukte“ Produkte, die nach innerstaatlichem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem **Kleinanleger** im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem **Kleinanleger** einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;
- (e) „dauerhafter Datenträger“ einen dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 2 Buchstabe m der Richtlinie 2009/65/EG;
- (f) „zuständige Behörden“ die innerstaatlichen Behörden der Mitgliedstaaten, die rechtlich befugt sind, den Anlageproduktanbieter oder eine Person, die ein Anlageprodukt an einen Kleinanleger verkauft, zu beaufsichtigen.

KAPITEL II

BASISINFORMATIONENBLATT

ABSCHNITT 1

ABFASSUNG DES BASISINFORMATIONENBLATTS

Artikel 5

Der Anlageproduktanbieter fasst ein Basisinformationsblatt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung **und** für jedes von ihm aufgelegte Anlageprodukt ab und veröffentlicht das **Basisinformationsblatt gegebenenfalls zusammen mit dem Prospekt auf seiner Website oder auf einer von der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde und der jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörde einzurichtenden einheitlichen Website**, bevor das Anlageprodukt **auf dem Markt vertrieben und** an Kleinanleger verkauft werden kann.

Das Basisinformationsblatt wird gegebenenfalls durch einen Anhang ergänzt. Die Person, die das Anlageprodukt verkauft, ergänzt das Basisinformationsblatt, indem sie einen Anhang zu ihm abfasst. Das Informationsblatt und sein Anhang stehen auch in Papierform zur Verfügung.

Mittwoch, 20. November 2013

Der Anlageproduktanbieter ist für den Inhalt des Basisinformationsblattes verantwortlich, die Person, die das Produkt verkauft, ist für den Anhang und dafür verantwortlich, dass das Blatt an den Kleinanleger weitergegeben wird, und die Person, die das Produkt verkauft, ist für den Anhang und dafür verantwortlich, dass das Blatt an den Kleinanleger weitergegeben wird.

Artikel 5a

Produktgenehmigungsverfahren

- 1. Ein Anlageproduktanbieter sorgt dafür, dass durch geeignete Verfahren und Vorkehrungen die Interessen von Kleinanlegern, Kunden und Empfängern dieses Anlageprodukts während seiner Entwicklung ausgewogen berücksichtigt werden und dass das Anlageprodukt nachweislich das Ergebnis einer solchen ausgewogenen Berücksichtigung ist.*
- 2. Vor der Abfassung des Basisinformationsblatts gemäß Artikel 5 bewertet der Produkthanbieter, ob das Anlageprodukt mit den Interessen von Kleinanlegern vereinbar ist, und sieht zu diesem Zweck ein dokumentiertes Produktgenehmigungsverfahren vor.*
- 3. Mit dem Produktgenehmigungsverfahren wird dafür gesorgt, dass jedes Anlageprodukt den Bedürfnissen einer bestimmten Verbrauchergruppe gerecht wird und dass der Produkthanbieter eine Bewertung aller absehbaren Risiken durchgeführt hat, die für die Bedürfnisse der bestimmten Verbrauchergruppe von Belang sind. Bei dieser Bewertung wird das Anlageprodukt einem Belastungstest unterzogen.*
- 4. Durch das Produktgenehmigungsverfahren wird dafür gesorgt, dass Anlageprodukte, die bereits auf dem Markt verfügbar sind, regelmäßig überprüft werden, damit das Produkt stets den Bedürfnissen der bestimmten Verbrauchergruppe gerecht wird.*
- 5. Das Produktgenehmigungsverfahren wird jährlich überprüft. Der Anlageproduktanbieter muss jederzeit in der Lage sein, der zuständigen Behörde eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Art und der Modalitäten des Produktgenehmigungsverfahrens vorzulegen.*

ABSCHNITT II

FORM UND INHALT DES BASISINFORMATIONSBLETTES

Artikel 6

- 1. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Das Basisinformationsblatt enthält weder Produktwerbung noch Werbematerialien, persönliche Empfehlungen oder Anlageempfehlungen.*
- 2. Das Basisinformationsblatt ist eine eigenständige Unterlage, die von Werbematerialien deutlich zu unterscheiden aber ihnen nicht untergeordnet ist. Es kann Querverweise auf andere Unterlagen, wie etwa einen Prospekt, enthalten, wenn sich der Querverweis auf zusätzliche Informationen zu den Informationen bezieht, die nach dieser Verordnung in das Basisinformationsblatt aufgenommen werden müssen. Es darf keine Querverweise auf Werbematerialien enthalten.*
 - 2a. Bei Anlageprodukten, die dem Kleinanleger verschiedene Optionen in Bezug auf die Anlagelaufzeit, die Auswahl besonderer Leistungen oder Zahlungsbeträge oder verschiedene zugrunde liegende Anlagen zur Auswahl bieten, oder wenn Einzelheiten der Informationen im Basisinformationsblatt Unterschiede aufweisen können und von spezifischen Faktoren einzelner Kleinanleger abhängig sind, können die in Artikel 8 Absatz 2 geforderten Informationen in allgemeiner Form und anhand von Beispielen dargestellt werden. Ist dies der Fall, ist in dem Basisinformationsblatt eindeutig anzugeben, in welchem Dokument die spezifischeren Informationen bereitgestellt werden.*
 - 2b. Im Basisinformationsblatt wird deutlich erläutert, wo und wie zusätzliche Informationen über die vorgeschlagene Anlage eingeholt werden können. Dazu gehört auch, wo und wie ein Prospekt angefordert werden kann. Ein Prospekt wird auf Anforderung und kostenlos jederzeit und in der Sprache zur Verfügung gestellt, in der diese Informationen für Kleinanleger verfügbar sind.*
- 3. Das Basisinformationsblatt wird als kurze Unterlage in kompakter Form von höchstens zwei auf beiden Seiten beschriebenen DIN-A4-Seiten und einem Anhang abgefasst, die die Vergleichbarkeit fördert und*

Mittwoch, 20. November 2013

- (a) auf eine Art und Weise präsentiert und aufgemacht ist, die leicht verständlich ist, wobei die Größe der Buchstaben gut leserlich sein muss;

(aa) den Schwerpunkt auf Basisinformationen legt, die Kleinanleger benötigen;

- (b) deutlich verfasst und in einer Sprache **und in einem Stil** geschrieben ist, **welche die Mitteilungen für den** Kleinanleger, **an den sie gerichtet sind, leicht verständlich** macht, insbesondere **in einer Sprache, die klar, präzise und verständlich ist.**

■

4. Wenn auf dem Basisinformationsblatt Farben verwendet werden, dürfen sie die Verständlichkeit der Informationen nicht beeinträchtigen, **wenn** das Basisinformationsblatt in Schwarz und Weiß ausgedruckt oder fotokopiert wird.

5. Wenn die Unternehmensmarke oder das Logo des Anlageproduktanbieters oder der Gruppe, zu der er gehört, verwendet wird, darf sie bzw. es den Kleinanleger weder von den in dem Informationsblatt enthaltenen Informationen ablenken noch den Text verschleiern.

Artikel 7

Das Basisinformationsblatt wird in **den Amtssprachen** oder in einer der **in dem Teil** des Mitgliedstaats **verwendeten Amtssprachen** geschrieben, in dem das Anlageprodukt **vertrieben** wird, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten **anderen** Sprache; falls es in einer anderen Sprache geschrieben wurde, wird es in eine dieser Sprachen übersetzt.

Artikel 7a

Wenn das Basisinformationsblatt einen Versicherungsvertrag betrifft, ist das Versicherungsunternehmen gemäß dieser Verordnung nur dem Versicherungsnehmer und nicht dem Leistungsempfänger oder dem Versicherten gegenüber verpflichtet.

Artikel 8

1. Der Titel „Basisinformationsblatt“ steht oben auf der ersten Seite des Basisinformationsblatts. **Das Basisinformationsblatt wird im Gegensatz zu seinem Anhang von einer Partei erstellt. Das Basisinformationsblatt trägt den Namen des Produkthanbieters, der für die Abfassung des Basisinformationsblattes verantwortlich ist, und enthält einen eindeutigen Hinweis, dass der Produkthanbieter für seinen Inhalt haftet. Der Anhang wird in ähnlicher Weise von der verkaufenden Person erstellt und enthält den Namen der Person oder des Unternehmens sowie einen eindeutigen Hinweis, dass sie bzw. es für den Inhalt des Anhangs haftet.**

Die Reihenfolge der Angaben im Basisinformationsblatt richtet sich nach den folgenden Absätzen.

Unmittelbar unter dem Titel folgt eine Erläuterung mit folgendem Wortlaut:

„Sie beabsichtigen, ein Anlageprodukt zu kaufen.

Dieses Informationsblatt **bietet Ihnen Basisinformationen, um Ihnen dabei zu helfen, die Merkmale, Risiken, Kosten, potentiellen Gewinne und Verluste im Zusammenhang mit ihm und — in seinem Anhang — die an die verkaufende Person zu entrichtenden Gebühren zu verstehen.**

Dieses Informationsblatt ist gesetzlich vorgeschrieben, ist kein Werbematerial und weist ein Standardformat auf, um einen Vergleich zu ermöglichen.“

2. Das Basisinformationsblatt enthält folgende Angaben:

- (a) ■ **den Namen des Anlageprodukts und die Identität des Anlageproduktanbieters und desjenigen, der für das Informationsblatt gesetzlich haftet (Name und Anschrift);**
- (b) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Um welche Art von Anlage handelt es sich?“ die Art und die wichtigsten Merkmale des Anlageprodukts, darunter Angaben zu

(i) der Gattung des Anlageprodukts;

(ii) seinen Zielen und den zu deren Erreichung eingesetzten Mittel;

Mittwoch, 20. November 2013

(iia) Informationen über die beabsichtigte Verbrauchergruppe des Produkts, einschließlich einer Beschreibung in einfachen Worten der Art von Anlegern, für die das Anlageprodukt bestimmt ist, hinsichtlich der Risikobereitschaft, des Anlagehorizonts und des finanztechnischen Wissens, wobei das Produktgenehmigungsverfahren, das der Produktanbieter bei der Gestaltung des Anlageprodukts durchgeführt hat, die Grundlage bildet;

(iii) der Frage, ob das Anlageprodukt spezielle Ergebnisse im Bereich Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung, unter anderem die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks, anstrebt oder nicht, wie diese gemessen werden und ob das Produkt eine Anlage im Zusammenhang mit der Produktion von Gütern und Dienstleistungen im Gegensatz zu Geschäften, die lediglich auf den Finanzmärkten getätigt werden, oder ein synthetischer Index ist oder nicht;

(iia) Aufschlüsselung des zugrunde liegenden Vermögensportfolios nach direkt oder indirekt finanzierter Wirtschaftsbranche;

■

(c) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Entscheidungen muss ich treffen?“ Informationen über die verschiedenen Entscheidungen, die ein Kleinanleger treffen muss, z. B. Auswahl des Fonds, Laufzeit, Höhe des Beitrags, einschließlich der Frage, welche anderen Leistungen oder Leistungsauslöser zur Verfügung stehen;

■

(d) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Risiken bestehen und was könnte ich als Gegenleistung zurückbekommen?“ unter Berücksichtigung ■ der Marktentwicklung, auf die es abzielt,

(i) das Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts, einschließlich eines Gesamtindikators, der aus einer klaren und leicht verständlichen Darstellung des Risiko-/Renditeprofils des Anlageprodukts besteht;

(ii) mögliche künftige Wertentwicklungsszenarien zusammen mit einer beschreibenden Erläuterung der Hauptrisiken des Produkts, um das Profil in einem größeren Zusammenhang zu betrachten; die Beschreibung der Risiken sollte verständlich und anschaulich erfolgen;

(iii) für Altersvorsorgeprodukte in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Was könnte ich bekommen, wenn ich in Ruhestand gehe?“ Vorausschätzungen möglicher künftiger Ergebnisse, explizit unterteilt in verschiedene Entwicklungsszenarien, einschließlich „worst-case“, also dem schlimmsten Fall.

Die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die genaue Bestimmung einer beschränkten Bandbreite von Risikokategorien und die Standards für die Darstellung des Gesamtindikators festgelegt werden.

Sie legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 2 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen;

(e) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Was kann mit meiner Anlage passieren? Gibt es Rettungsanker, und was kosten sie?“ eine klare Aussage dazu, ob Kapitalverlust möglich ist mit

(i) Angaben zu etwaigen Garantien und/oder einem etwaigen Kapitalschutz sowie etwaigen Beschränkungen, dem aggregierten Betrag, einschließlich der Identität des Haftenden;

(ii) Angaben dazu, ob das Anlageprodukt von einem Entschädigungs- oder Sicherungssystem gedeckt ist, und falls dies der Fall ist, welches System, der Name des Garanten und Angaben dazu, welche Risiken von dem System abgedeckt werden und welche nicht;

(iii) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Bin ich durch eine Versicherung geschützt?“ einem klaren Hinweis darauf, ob das Anlageprodukt Versicherungsleistungen bietet oder nicht, und falls dies der Fall ist, Einzelheiten zu dieser Versicherungsdeckung;

(iv) gegebenenfalls Angaben zu anderen Schutzmaßnahmen wie Fondsverwahrstellen, einschließlich der Identität und Funktion der beteiligten Parteien;

Mittwoch, 20. November 2013

- (ea) in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Was geschieht, wenn der Anlageproduktanbieter oder Verkäufer in Verzug gerät?“ einer kurzen Beschreibung des maximalen Verlusts für den Kleinanleger und einem Verweis darauf, ob der Verlust durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem für den Kleinanleger ausgeglichen werden kann;
- (eb) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Was geschieht, wenn ich sterbe“ Angaben darüber, was mit dem im Anlageprodukt/Fonds angelegten Geld geschieht, und über alle zusätzlichen Todesfallleistungen;
- (f) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche Kosten entstehen?“ Angaben zu den mit einer Investition in das Anlageprodukt verbundenen **Gesamtkosten**, einschließlich **aller** dem Anleger entstehenden direkten und indirekten Kosten, darunter Gesamtindikatoren für diese Kosten, **einschließlich**
 - (i) der Zugangskosten, der laufenden Kosten und der Ausstiegskosten, die vom Kleinanleger zu tragen sind, sowie Modalitäten der Prämienzahlung und Flexibilität, wobei eine klare Unterscheidung zwischen dem Zuständigkeitsbereich des Produktanbieters und der Personen, die die Anlageprodukte verkaufen, zu treffen ist, einschließlich Gesamtindikatoren dieser Kosten;
 - (ii) aller jährlichen Gebühren und sonstiger vom Produkt abgezogenen Zahlungen in einem bestimmten Zeitraum, einschließlich etwaiger variabler Gebühren (wie etwa Transaktionskosten, Börsensteuern), die nicht in die Berechnung von Kosten einfließen können.

Die Kosten und Abzüge sollen so dargestellt werden, dass ihr Gesamteffekt auf die Anlage während eines repräsentativen Zeitraums ersichtlich ist, und aus Gründen der Vergleichbarkeit Gesamtkosten, die anhand von Beispielen in Geldbeträgen und Prozentsätzen ausgedrückt werden, um die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Anlage deutlich zu machen.

Gibt es für ein Anlageprodukt eine Obergrenze der möglichen Gewinnspanne, durch die die Nettorendite für den Kleinanleger in einer Weise vermindert wird, dass der Anbieter alle Gewinne oberhalb der Grenze erhält, sollte dies eindeutig ausgewiesen werden.

Es ist anzugeben, wie man Zugang zum unabhängigen Onlinerechner für Anlagefonds der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde erhält;

- (h) in einem Abschnitt „Darf ich Geld abheben?“
 - (i) die Möglichkeit einer Bedenkzeit für das Anlageprodukt;
 - (ii) eine Angabe zu der empfohlenen oder erforderlichen Mindesthaltedauer;
 - (iii) die Möglichkeit und die Bedingungen für Desinvestitionen vor Ende der Laufzeit, unter Berücksichtigung des Risiko-/Renditeprofil des Anlageprodukts und der Marktentwicklung, auf die es abzielt;
 - (iv) Angaben über die möglichen Folgen der Einlösung vor Ende der Laufzeit oder vor der empfohlenen Haltedauer;
 - (v) der durchschnittliche Investitionshorizont des zugrunde liegenden Vermögensportfolios auf der Grundlage des durchschnittlichen Umsatzes der für den Handel gehaltenen Wertpapiere und der durchschnittlichen Laufzeit von bis zur Endfälligkeit gehaltenen Schuldverschreibungen;
- (ha) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie erfahre ich, wie sich mein Produkt entwickelt?“ eine Erklärung, dass der Anbieter den Kunden in transparenter Weise mittels eines jährlichen Dokuments über die Leistungen des Anlageprodukts informieren wird. Dieses Dokument enthält eine nachträgliche Darstellung der Rendite des Anlageprodukts im vergangenen Jahr. Diese Rendite aus der Vergangenheit wird außerdem mit einem anderen Anlageprodukt mit einem ähnlichen Risikoprofil verglichen. Besitzt der Kunde mehrere Anlageprodukte eines bestimmten Anbieters, die von dieser Verordnung abgedeckt sind, beziehen sich die vorstehend genannte Darstellung und der Vergleich auf das gesamte Portfolio. Es werden darin außerdem alle Kosten aufgeführt, die sich auf den Ertrag des Anlageprodukts auswirken;

Mittwoch, 20. November 2013

- (hb) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Wie kann ich mich beschweren?“ Informationen darüber, wie und wo sich ein Kunde über ein Produkt und dessen Verwaltung beschweren kann;
- (hc) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Welche sind die sonstigen rechtlichen Dokumente im Zusammenhang mit diesem Produkt?“ eine kurze Beschreibung der Unterlagen (gegebenenfalls einschließlich eines Prospekts) und ausschließlich jeglicher Werbematerialien;
- (hd) in einem Abschnitt gegen Ende des Dokuments ein neues Kapitel mit dem Titel „Informationen über das Produkt“, in dem (sofern anwendbar) Folgendes über das Produkt angegeben wird:
 - (i) die International Securities Identification Number (ISIN);
 - (ii) die Nummer der International Standards on Auditing (ISA);
 - (iii) der Zinssatz;
 - (iv) die mit dem Produkt verbundene Börse;
 - (v) die Währung und
 - (vi) das Emissionsdatum.
- (he) Name und Kontaktdaten der zuständigen Regulierungsbehörde des Produkts;
- (hf) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Versicherungsleistungen“ Angaben dazu, ob das Anlageprodukt Versicherungsleistungen bietet, und, falls dies der Fall ist, Einzelheiten dieser Versicherungsleistungen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG mit Ausnahme von deren Artikel 8 Absatz 2. Kann im Rahmen des Vertrags zwischen mehreren Einheiten in Verbindung mit Lebensversicherungen gewählt werden, muss das Dokument auch eine zusammenfassende Tabelle enthalten, in der diese Einheiten je nach ihrer Risikobehaftung in drei Kategorien unterteilt werden.

Gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung ist die EIOPA berechtigt, Folgendes festzulegen:

- (i) die wichtigsten Merkmale des Versicherungsvertrags;
- (ii) die genaue Form des speziellen Versicherungsdokuments;
- (iii) den Inhalt des speziellen Versicherungsdokuments, einschließlich der Optionen für die Zuteilung der Vermögenswerte, die den Kleinanlegern angeboten werden;
- (iv) die Regeln für die Einteilung der Einheiten in drei Kategorien.

Der Anlageproduktanbieter muss für alle den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Anlagen ein Basisinformationsblatt herausgeben, wenn sie für diese Verordnung infrage kommen. Die zugrunde liegenden Anlagen schließen die Rechnungseinheiten und/oder gegebenenfalls die Fremdwährungsfonds sowie deren jeweilige Risikoklassen ein.

3. Der Anhang zum Basisinformationsblatt enthält Angaben zur Identität der Person, die Anlageprodukte verkauft, und gegebenenfalls Folgendes:
- (a) einen Hinweis, dass das nationale Steuerrecht des Mitgliedstaats des Anlegers beträchtliche Auswirkungen auf die erwartete und tatsächliche Rendite der Anlage haben kann;
 - (b) die Kosten in Verbindung mit dem Anlageprodukt, wenn sie als Intermediär fungiert, einschließlich der in Verbindung mit der Transaktion durch den Anbieter oder Dritte gemäß der Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2002/39/EG ⁽¹⁾ entrichteten Provisionen, Retrozessionen oder anderen Leistungen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21).

Mittwoch, 20. November 2013

3a. Die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde erarbeitet einen unabhängigen Onlinerechner für Anlagefonds, der auf ihrer Webseite veröffentlicht wird. Anhand des Fondsrechners können Anleger die Rendite des angebotenen Anlageprodukts für Kleinanleger berechnen, indem sie die Informationen über die erwartete Laufzeit der Anlage, den Betrag der Anlage und die erwartete Rendite der Anlage in Prozentzahlen eingeben, um den Endwert der Anlage abzüglich der Kosten zu bestimmen.

Der Fondsrechner schließt in seine Berechnungen die Kosten und Gebühren ein, die von den verschiedenen Anlageproduktanbietern für alle an die Öffentlichkeit verkauften Fonds erhoben werden, sowie alle weiteren Kosten und Gebühren, die von Intermediären oder anderen Stellen der Anlagekette berechnet werden und die nicht bereits von den Produkthanbietern eingeschlossen wurden.

Die Anlageproduktanbieter und die Personen, die Anlageprodukte empfehlen oder verkaufen, müssen der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde vierteljährlich die erforderlichen Daten übermitteln, wobei die Frist für diesen Zweck höchstens 60 Tage betragen darf.

Der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde werden die Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Ausführung dieser Arbeit erforderlich sind. Bei Bedarf arbeitet sie eng mit den anderen Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen.

4. Die in Absatz 2 genannten Informationen sind in einem gemeinsamen Format mit den gemeinsamen Überschriften und gemäß der in Absatz 2 aufgeführten standardisierten Reihenfolge darzustellen, damit ein Vergleich mit dem Basisinformationsblatt eines anderen Anlageprodukts möglich ist, **und weisen** an gut sichtbarer Stelle ein gemeinsames Symbol **auf**, das eine Unterscheidung von anderen Unterlagen ermöglicht.

5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird: die Einzelheiten der Darstellung und des Inhalts der in Absatz 2 genannten Informationen, **einschließlich der Auswirkungen der Einführung von Risikofaktoren, und der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Informationen**, die Darstellung und die Einzelheiten der weiteren Informationen, die der Produkthanbieter **und die Person, die Anlageprodukte verkauft**, in das Basisinformationsblatt gemäß Absatz 3 aufnehmen **können**, und die Einzelheiten des gemeinsamen Formats und des gemeinsamen Symbols im Sinne von Absatz 4. Die Kommission trägt den Unterschieden zwischen Anlageprodukten und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von Anlageprodukten Rechnung, die es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrundeliegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann.

Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Leitlinien für die Entwicklung von Kriterien der Union für soziale und ökologische Anlageprodukte zu erlassen. Diese Kriterien sollten die langfristige Finanzierung der Wirtschaft unterstützen, eine ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung bei Finanzanlagen fördern und die Schaffung eines unionsweiten Gütesiegels für nachhaltige Anlagen fördern. Der Kommission wird auch die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen weitere Vorschriften für diese ökologischen Mitteilungen über mögliche Umweltrisiken festgelegt werden.

Vor der Annahme der delegierten Rechtsakte führt die Kommission ausreichende Verbrauchertests durch, um die für Kleinanleger am besten geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Die Kommission arbeitet auch gemeinsam mit den drei Europäischen Aufsichtsbehörden Beispiele für Basisinformationsblätter aus, die den Unterschieden zwischen den Anlageprodukten Rechnung tragen.

6. **EBA, EIOPA und ESMA** arbeiten Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu folgenden Punkten aus:

- (a) die Methodik für die Darstellung der **Risiko-Rendite-Profile** im Sinne von Absatz 2 Buchstabe e;
- (b) die Berechnung der Kosten, **darunter die Festlegung von Gesamtindikatoren**, im Sinne von Absatz 2 Buchstabe f.
- (ba) **die Grundsätze, die für Ergebnisse in Bezug auf Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung gemäß Absatz 2 Buchstabe b Ziffer iii zu benutzen sind;**
- (bb) **für jede der in diesem Artikel genannten Fragen die Liste der Produkte, auf die sie sich beziehen.**

Mittwoch, 20. November 2013

In den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards wird den verschiedenen Gattungen von Anlageprodukten **und der Arbeit** Rechnung getragen, **die im Rahmen der [MiFID], der [IMD], der Richtlinie 2003/71/EG, der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie 2009/65/EG zur Einführung eines OGWA-Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger bereits geleistet wurde.**

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die **in Unterabsatz 1 genannten** technischen Regulierungsstandards gemäß dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Artikel 8a

Hinweis auf Komplexität

1. Wenn Anlageprodukte einem oder mehreren der in Absatz 2 genannten Risiken ausgesetzt sind, muss am Beginn der ersten Seite des Basisinformationsblatts die folgende Erklärung deutlich sichtbar gedruckt sein:

„Hinweis auf Komplexität: Dieses Produkt gilt als sehr komplex und ist unter Umständen nicht für alle Kleinanleger geeignet.“

2. Anlageprodukte werden als nicht an Kleinanleger gerichtet angesehen, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) das Risiko-/Renditeprofil oder die Kosten sind zu komplex dargestellt;
- (b) das Anlageprodukt investiert in Basiswerte, in die nicht-professionelle Anleger normalerweise nicht anlegen;
- (c) das Risiko-/Renditeprofil hängt davon ab, ob gleichzeitig zwei oder mehrere Ereignisse eintreten, die an mindestens zwei verschiedene Anlageklassen geknüpft sind;
- (d) um die endgültige Anlagerendite zu berechnen, werden mehrere unterschiedliche Verfahren verwendet, wodurch sich die Gefahr von Missverständnissen beim Kleinanleger erhöht;
- (e) die Anlagerendite schließt Merkmale „verpackter“ Anlageprodukte ein, welche die Verhaltensmuster der Kleinanleger ausnutzen, indem sie beispielsweise eine verlockende Festverzinsung bieten, auf die eine viel höhere bedingte variable Verzinsung folgt, oder eine iterative Formel;
- (f) die nach dem Value-at-Risk-Ansatz monatlich mit einem Zuverlässigkeitsintervall von 99 % gemessene Risikoposition des Finanzprodukts ist zum Zeitpunkt des Handels höher als 20 %.

3. Die Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiten Leitlinien bezüglich der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... [sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Verordnung] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 9

In Werbematerialien ■ über ein Anlageprodukt ■ dürfen keine Aussagen getroffen werden, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblatts stehen oder die Bedeutung des Basisinformationsblatts herabstufen. In den Werbematerialien ist **darüber zu informieren, dass auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde eine direkte Verknüpfung zu einem Basisinformationsblatt veröffentlicht wird. Auf Anforderung an den Anbieter oder an die Personen, die Anlageprodukte verkaufen, kann kostenlos ein Papierexemplar übermittelt werden.**

Artikel 10

1. Der Anlageproduktanbieter überprüft regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen und überarbeitet das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass **wesentliche Änderungen gemäß Artikel 8 erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sachlich wichtige Änderungen am Produkt vorgenommen wurden, und insbesondere hinsichtlich der Einschätzung von Risiken oder des durch die Anlageverwaltung erzielten Wertzuwachses sowie der einschlägigen Risiken bei der Anlageverwaltung. Die überarbeitete Fassung hat er unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese Überarbeitung schließt die Nutzung von im**

Mittwoch, 20. November 2013

Basisinformationsblatt festgelegten Standards ein, die zeigen, dass Änderungen erforderlich sind. Dies muss im beschreibenden Teil des Jahresberichts eindeutig, prägnant und leicht verständlich zum Ausdruck gebracht werden und umfasst eine wahrheitsgetreue Zusammenfassung der Wertentwicklung des Anlagevermögens, den aggregierten Gesamtbetrag, die Kosten, die Anlagestrategien, den durch die Anlageverwaltung erzielten Wertzuwachs und die Entwicklung des einschlägigen Risikos bei der Anlageverwaltung, einschließlich der in den Basisinformationsblättern der Anlageprodukte festgelegten Standards.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen detaillierte Regeln für die Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sowie für die Überarbeitung des Basisinformationsblatts **im Hinblick auf die Eigenschaften des Anlageprodukts** festgelegt werden, die Folgendes bestimmen:

- (a) die Bedingungen und die Häufigkeit der Überprüfung der in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen;
- (b) die Bedingungen, unter denen die in den Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überarbeitet werden müssen, und die Bedingungen, unter denen die **erneute Veröffentlichung oder Verteilung** des überarbeiteten Basisinformationsblatts zwingend vorgeschrieben oder zur Wahl gestellt wird;
- (c) die besonderen Bedingungen, unter denen die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen überprüft werden müssen oder das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wenn ein Anlageprodukt Kleinanlegern nicht kontinuierlich angeboten wird;
- (d) die Bedingungen **in Bezug auf das Produkt selbst oder die Marktbedingungen**, unter denen Kleinanleger über ein überarbeitetes Basisinformationsblatt für ein von ihnen erworbenes Anlageprodukt informiert werden müssen.

Artikel 11

1. **Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind vorvertragliche Informationen. Sie müssen deshalb redlich sowie eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Sie enthalten wesentliche Informationen und stimmen mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und den Geschäftsbedingungen des Anlageprodukts überein.** Hat ein Anlageproduktanbieter ein Basisinformationsblatt erstellt, das nicht den Anforderungen **dieser Verordnung** entspricht und auf das sich ein Kleinanleger bei einer Anlageentscheidung gestützt hat, kann der Kleinanleger gegenüber dem Anbieter Ansprüche für Verluste, die ihm durch die Verwendung des Basisinformationsblatt entstanden sind, geltend machen **sowie gegebenenfalls die Rücknahme des Anlageproduktes und die Erstattung von Verlusten verlangen.** Hat eine Person, die Anlageprodukte verkauft, einen Anhang zu einem Basisinformationsblatt erstellt, der nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und auf den sich ein Kleinanleger bei einer Anlageentscheidung gestützt hat, kann der Kleinanleger gegenüber der Person, die Anlageprodukte verkauft, Ansprüche für Verluste, die ihm durch die Verwendung des Anhangs entstanden sind, geltend machen **sowie gegebenenfalls die Rücknahme des Anlageproduktes und die Erstattung von Verlusten verlangen.**

2. Weist ein Kleinanleger nach, dass ihm ein Verlust entstanden ist **und dass bestimmte im Basisinformationsblatt enthaltene Informationen irreführend waren**, muss der Anlageproduktanbieter bzw. **die Person, die Anlageprodukte verkauft**, beweisen, dass das Basisinformationsblatt in Übereinstimmung mit den Artikeln 6, 7 und 8 abgefasst worden ist. **Eine zivilrechtliche Haftung des Anlageproduktanbieters kann in solchen Fällen auf der Grundlage des Basisinformationsblatts, einschließlich etwaiger Übersetzungen desselben, gegeben sein.**

3. **Der Anlageproduktanbieter ist zivilrechtlich haftbar, wenn ein Kleinanleger Verluste aufgrund der Benutzung eines Basisinformationsblatts hinnehmen muss, welches die Anforderungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 nicht erfüllt. Diese Haftung darf nicht durch Vertragsklauseln oder durch die Genehmigung der zuständigen Behörde begrenzt oder ausgeschlossen werden.**

ABSCHNITT III

BEREITSTELLUNG DES BASISINFORMATIONSBLATTS

Artikel 12

1. Eine Person, die ein Anlageprodukt an Kleinanleger verkauft, stellt ihnen das **vom Anbieter des Anlageprodukts abgefasste** Basisinformationsblatt **unverzüglich und** rechtzeitig, **bevor eine Verpflichtung** im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt **eingegangen wird**, zur Verfügung. **Wird einem Kunden ein Anlageprodukt empfohlen, ist ihm das Basisinformationsblatt unverzüglich auszuhändigen.**

Mittwoch, 20. November 2013

1a. Eine Person muss vom Anlageproduktanbieter eine vorherige schriftliche Erlaubnis zur Ausgabe des Basisinformationsblatts an den Kleinanleger einholen. Der Anlageproduktanbieter kann diese Erlaubnis uneingeschränkt für einen bestimmten Zeitraum erteilen oder von Bedingungen abhängig machen. Wenn eine bestimmte Bedingung nicht erfüllt wird, ist davon auszugehen, dass diese Erlaubnis für die Zwecke dieses Absatzes nicht erteilt wurde.

1b. Die Kleinanleger bestätigen schriftlich oder elektronisch, dass sie das Basisinformationsblatt erhalten haben.

2. Abweichend von Absatz 1 **und unbeschadet des Artikels 13 Absatz 5 muss** eine Person, die ein Anlageprodukt verkauft, dem Kleinanleger **vor** dem Abschluss der Transaktion **die offizielle Website angeben, auf der das Basisinformationsblatt abrufbar ist**, wenn

- (a) der Kleinanleger sich entscheidet, die Transaktion mithilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen,
- (b) die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1 nicht möglich ist, ■

(ba) der Kleinanleger darum ersucht, das Basisinformationsblatt unmittelbar nach dem Abschluss der Transaktion zu erhalten, anstatt die Transaktion zu verzögern, um das Dokument vor dem Abschluss zu erhalten. Die Person, die über das Anlageprodukt berät oder dieses verkauft, muss diese Option erst anbieten, wenn der Kleinanleger dies verlangt;

- (c) die Person, die das Anlageprodukt verkauft, den Kleinanleger über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt hat.

3. Werden im Namen eines Kleinanlegers aufeinander folgende Transaktionen im Zusammenhang mit demselben Anlageprodukt gemäß den Anweisungen, die der **Kleinanleger** an die Person, die das Anlageprodukt verkauft, vor der ersten Transaktion gegeben hat, durchgeführt, gilt die Verpflichtung nach Absatz 1, ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, nur für die erste Transaktion, **es sei denn, das Basisinformationsblatt wurde seit der ersten Transaktion aktualisiert oder es liegt ein neuer Jahresbericht vor.**

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:

- (a) die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zur rechtzeitigen Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 1;
- (b) die Methode und die Frist für die Bereitstellung des Basisinformationsblatts gemäß Absatz 2.

Artikel 13

1. Die Person, die ein Anlageprodukt verkauft, stellt ■ das Basisinformationsblatt kostenlos zur Verfügung, **bevor mit einem Kleinanleger eine verbindliche Vereinbarung getroffen wird. Es wird ein kostenloses Papierexemplar ausgehändigt, wenn die Anlageempfehlung oder die Dienstleistung des Intermediärs persönlich erfolgt.**

2. Die Person, die **über** ein Anlageprodukt **berät oder dieses** verkauft **oder bei seinem Verkauf als Intermediär fungiert**, stellt dem Kleinanleger das Basisinformationsblatt über eines der folgenden, **dem Kleinanleger tatsächlich zugänglichen Medien** zur Verfügung:

- (a) auf Papier;
- (b) auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier, sofern die in Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, oder
- (c) über eine Website, sofern die in Absatz 5 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

3. Wird das Basisinformationsblatt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website zur Verfügung gestellt, wird den Kleinanlegern auf Nachfrage kostenlos ein Papierexemplar ausgehändigt.

4. Das Basisinformationsblatt kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung gestellt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Verwendung des dauerhaften Datenträgers ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die **über** ein Anlageprodukt **berät oder dieses** verkauft **oder bei seinem Verkauf als Intermediär fungiert**, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen und

Mittwoch, 20. November 2013

(b) der Kleinanleger konnte wählen, ob er die Informationen auf Papier oder auf dem dauerhaften Datenträger erhalten wollte, und hat sich für diesen anderen Datenträger entschieden.

5. Das Basisinformationsblatt kann über eine Website zur Verfügung gestellt werden, wenn es persönlich an den Kleinanleger gerichtet ist oder wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website ist den Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die **über** ein Anlageprodukt **berät oder dieses** verkauft **oder bei seinem Verkauf als Intermediär fungiert**, und dem Kleinanleger getätigt wird, angemessen;

(b) der Kleinanleger hat der Bereitstellung des Basisinformationsblatts über eine Website zugestimmt;

(c) dem Kleinanleger sind die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, auf elektronischem Wege mitgeteilt worden;

(d) wenn das Basisinformationsblatt gemäß Artikel 10 überarbeitet **wurde, wird auch die aktuellste Fassung** dem Kleinanleger **ausgehändigt; auf Anforderung des Kleinanlegers werden ihm auch die vorherigen Fassungen ausgehändigt**;

(e) es ist gewährleistet, dass das Basisinformationsblatt über die Website laufend abgefragt werden kann und zwar so lange, wie es für den Kleinanleger nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein muss.

6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 wird die Bereitstellung von Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website angesichts der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft zwischen der Person, die das Anlageprodukt verkauft, und dem Kleinanleger getätigt wird, als angemessen betrachtet, wenn der Kleinanleger nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Dies gilt als nachgewiesen, wenn der Kleinanleger für dieses Geschäft eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

KAPITEL IIa

PRODUKTINTERVENTION

Artikel 13a

Interventionsbefugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörden

1. *Die Europäischen Aufsichtsbehörden überwachen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Anlageprodukte oder Finanzinstrumente, die in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden. Die Europäischen Aufsichtsbehörden analysieren neue Anlageprodukte oder Finanzinstrumente, bevor sie in der Union vermarktet, vertrieben oder verkauft werden, gemeinsam mit den zuständigen Behörden.*

2. *Die Europäischen Aufsichtsbehörden können gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 nach begründeter Feststellung, dass die Bedingungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels erfüllt sind, die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Anlageprodukten oder Finanzinstrumenten vorübergehend verbieten.*

Die Europäischen Aufsichtsbehörden können festlegen, unter welchen Bedingungen ein Verbot oder eine Beschränkung ausgesprochen oder Ausnahmen unterworfen werden muss.

3. *Eine Europäische Aufsichtsbehörde fasst einen Beschluss gemäß Absatz 2 nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

(a) *mit der vorgeschlagenen Maßnahme soll eine wesentliche Gefahr für den Kleinanlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union gebannt werden;*

(b) *die Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf das jeweilige Anlageprodukt, das jeweilige Finanzinstrument oder die jeweilige Finanztätigkeit angewandt werden, wenden die Gefahr nicht ab;*

Mittwoch, 20. November 2013

- (c) eine zuständige Behörde oder mehrere zuständige Behörden haben keine Maßnahmen ergriffen, um der Bedrohung zu begegnen, oder die ergriffenen Maßnahmen werden der Bedrohung nicht in angemessener Weise gerecht.

Wenn die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, können die Europäischen Aufsichtsbehörden ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 2 aussprechen.

4. Bei der Ergreifung von Maßnahmen im Sinne dieses Artikels berücksichtigt eine Europäische Aufsichtsbehörde das Ausmaß, in dem die Maßnahme weder

- (a) einen negativen Effekt auf die Effizienz der Finanzmärkte oder auf die Kleinanleger hat, der in keinem Verhältnis zu den Vorteilen der Maßnahme steht, noch

- (b) ein Risiko der Aufsichtsarbitrage mit sich bringt.

Haben eine zuständige Behörde oder mehrere zuständige Behörden eine Maßnahme nach Artikel 13b ergriffen, kann eine Europäische Aufsichtsbehörde die in Absatz 2 genannten Maßnahmen ergreifen, ohne die in Artikel 13c vorgesehene Stellungnahme abzugeben.

5. Bevor eine Europäische Aufsichtsbehörde beschließt, Maßnahmen im Sinne dieses Artikels zu ergreifen, unterrichtet sie die zuständigen Behörden über Maßnahme, die sie vorschlägt.

6. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 gibt eine Europäische Aufsichtsbehörde ihre Absicht bekannt, ein Anlageprodukt oder Finanzinstrument zu verbieten oder zu beschränken, falls innerhalb einer bestimmten Frist nicht bestimmte Änderungen an den Merkmalen des Anlageprodukts oder Finanzinstruments vorgenommen werden.

7. Jede Europäische Aufsichtsbehörde veröffentlicht auf ihrer Website jeden Beschluss einer nach diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahme. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert und ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, an dem die Maßnahmen wirksam werden. Ein Verbot oder eine Beschränkung gilt erst dann, wenn die Maßnahmen wirksam geworden sind.

8. Die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden überprüfen ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 2 in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber alle drei Monate. Wird das Verbot oder die Beschränkung nach Ablauf dieser drei Monate nicht verlängert, treten sie automatisch außer Kraft.

9. Eine gemäß diesem Artikel beschlossene Maßnahme der Europäischen Aufsichtsbehörde erhält Vorrang vor allen etwaigen früheren Maßnahmen einer zuständigen Behörde.

10. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23, in denen die Kriterien und Faktoren festgelegt werden, die von den Europäischen Aufsichtsbehörden bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann die Gefahren für den Kleinanlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gegeben sind. Durch diese delegierten Rechtsakte wird sichergestellt, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, gegebenenfalls vorsorglich zu handeln, und nicht abwarten müssen, bis das Produkt oder das Finanzinstrument vermarktet oder die Form der Finanztätigkeit oder -praxis aufgenommen wurde, um Maßnahmen ergreifen zu können.

Artikel 13b

Produktintervention seitens der zuständigen Behörden

1. Anlageproduktanbieter übermitteln das Basisinformationsblatt ihres Anlageprodukts an die Behörde, die für die Regulierung dieses Produkts in dem Mitgliedstaat, in dem es vermarktet, vertrieben oder verkauft wird, zuständig ist.

2. Anlageproduktanbieter übermitteln aktualisierte Fassungen des Basisinformationsblatts, die wesentliche Änderungen entsprechend der Festlegung durch die Europäischen Aufsichtsbehörden enthalten, an die Behörde, die für die Regulierung dieses Produkts in dem Mitgliedstaat, in dem es vermarktet, vertrieben oder verkauft wird, zuständig ist.

3. Die zuständige Behörde kann dafür sorgen, dass der Inhalt des Basisinformationsblatts den Bestimmungen von Kapitel II dieser Verordnung entspricht, bevor das Anlageprodukt vermarktet, vertrieben oder verkauft wird.

Mittwoch, 20. November 2013

4. Die zuständige Behörde kann neue Anlageprodukte oder Finanzinstrumente untersuchen, bevor sie in dem Mitgliedstaat oder von dem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder verkauft werden.

5. Eine zuständige Behörde kann folgende Handlungen in einem Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat aus verbieten oder beschränken:

(a) die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von Anlageprodukten oder Finanzinstrumenten;

(b) eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis.

6. Eine zuständige Behörde kann die in Absatz 6 genannte Maßnahme ergreifen, wenn sie sich begründetermaßen vergewissert hat, dass

(a) ein Anlageprodukt, ein Finanzinstrument, eine Finanztätigkeit oder eine Finanzpraxis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auch durch Vermarktung, Vertrieb, Vergütung oder Anreize im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt oder Finanzinstrument, erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine ernsthafte Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems darstellt;

(b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in dem zugrundeliegenden Markt hat;

(c) bestehende Regulierungsanforderungen nach Unionsrecht, die auf das Anlageprodukt, das Finanzinstrument, die Finanztätigkeit oder Finanzpraxis anwendbar sind, den in Buchstabe a genannten Risiken nicht hinreichend begegnen und das Problem besser durch eine stärkere Aufsicht oder Durchsetzung der vorhandenen Anforderungen gelöst würde;

(d) die Maßnahme verhältnismäßig ist, wenn man die Art der ermittelten Risiken, den Kenntnisstand der betreffenden Kleinanleger oder Marktteilnehmer und die voraussichtliche Wirkung der Maßnahme auf Kleinanleger und Marktteilnehmer berücksichtigt, die das Finanzinstrument eventuell halten und das Instrument oder die Finanztätigkeit nutzen oder davon profitieren;

(e) eine angemessene Konsultation mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, die von der Maßnahme erheblich betroffen sein können, und

(f) sich die Maßnahme nicht diskriminierend auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten auswirkt, die von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden.

Wenn die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Behörde ein Verbot oder eine Beschränkung für ein Anlageprodukt oder Finanzinstrument aussprechen, das in dem Mitgliedstaat oder von dem Mitgliedstaat aus vermarktet, vertrieben oder an Kunden verkauft wird.

Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in bestimmten Situationen gelten oder Ausnahmen unterworfen sein, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

7. Bevor sie ein Verbot oder eine Beschränkung gemäß Absatz 5 aussprechen, geben die zuständigen Behörden ihre Absicht bekannt, ein Anlageprodukt oder Finanzinstrument zu verbieten oder zu beschränken, falls nicht bestimmte Änderungen an den Merkmalen des Anlageprodukts oder Finanzinstruments innerhalb einer festgesetzten Frist vorgenommen werden.

8. Die zuständige Behörde spricht im Sinne dieses Artikels keine Verbote oder Beschränkungen aus, es sei denn, sie hat spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme allen anderen beteiligten zuständigen Behörden und den Europäischen Aufsichtsbehörden schriftlich oder auf einem anderen, von den Behörden vereinbarten Weg folgende Einzelheiten übermittelt:

(a) Finanzinstrument, Finanztätigkeit oder Finanzpraxis, auf die sich die vorgeschlagene Maßnahme bezieht;

(b) genauer Charakter des vorgeschlagenen Verbots oder der vorgeschlagenen Beschränkung sowie geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens und

(c) Nachweise, auf die sie ihren Beschluss gestützt hat, und die als Grundlage für die Feststellung dienen, dass die Bedingungen von Absatz 6 erfüllt sind.

Mittwoch, 20. November 2013

9. Falls den Verbrauchern in der für die Konsultation nach Absatz 3 Buchstabe e benötigten Zeit und in der in Absatz 8 vorgesehenen Monatsfrist ein irreversibler Schaden entstehen könnte, kann die zuständige Behörde vorübergehend, aber nicht länger als drei Monate, Maßnahmen nach diesem Artikel ergreifen. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde alle anderen Behörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden umgehend von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis.

10. Die zuständige Behörde gibt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 5 bekannt. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert und es wird ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, an dem die Maßnahmen wirksam werden, sowie die Nachweise, aufgrund deren die Erfüllung aller Bedingungen nach Absatz 6 belegt ist. Das Verbot oder die Beschränkung gelten nur für Maßnahmen, die nach der Veröffentlichung der Mitteilung ergriffen wurden.

11. Die zuständige Behörde kann ein Verbot oder eine Beschränkung widerrufen, wenn die Bedingungen nach Absatz 6 nicht mehr erfüllt sind.

12. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23, in denen die Kriterien und Faktoren spezifiziert werden, die von den zuständigen Behörden bei der Bestimmung der Tatsache zu berücksichtigen sind, wann die Gefahren für den Anlegerschutz oder die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder aber die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a gegeben sind.

Artikel 13c

Koordinierungsrolle der Europäischen Aufsichtsbehörden

1. Bei Maßnahmen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 13 Buchstabe b spielen die Europäischen Aufsichtsbehörden die Rolle des Fazilitators und Koordinators. Insbesondere stellt jede Europäische Aufsichtsbehörde sicher, dass eine von einer zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme gerechtfertigt und verhältnismäßig ist und dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls einen kohärenten Ansatz wählen.

2. Nach Erhalt der Mitteilung nach Artikel 13 Buchstabe b in Bezug auf eine im Sinne dieses Artikels zu ergreifende Maßnahme gibt eine Europäische Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme ab, in der sie klärt, ob sie das Verbot oder die Beschränkung für gerechtfertigt und verhältnismäßig hält. Hält die Europäische Aufsichtsbehörde Maßnahmen anderer zuständiger Behörden für notwendig, um die Risiken zu bewältigen, gibt sie auch dies in ihrer Stellungnahme an. Die Stellungnahme wird auf der Website der Europäischen Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

3. Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen, die der in Absatz 2 genannten Stellungnahme einer Europäischen Aufsichtsbehörde zuwiderlaufen, oder wird das Ergreifen von Maßnahmen entgegen einer solchen Stellungnahme von einer zuständigen Behörde abgelehnt, veröffentlicht die betreffende zuständige Behörde auf ihrer Website umgehend eine Mitteilung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

Artikel 13d

Offenlegung von Gebühren und Kosten

Folgende Informationen werden von der Person, die das Anlageprodukt verkauft, in einem separaten Dokument zusätzlich zum Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt:

1. Sämtliche Gebühren, die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c genannt sind, werden kumulativ offengelegt. Sie werden nicht als Teil der Anlage neu klassifiziert, wenn sie in einer untergeordneten Ebene der Anlage anfallen.
2. Anlageberatungsgebühren werden nicht auf der Grundlage pauschaler Prozentsätze berechnet, es sein denn, es wurde vorab die Zustimmung des Anlegers eingeholt. Sollte ein pauschaler Prozentsatz vereinbart werden, legt die Person, die das Anlageprodukt verkauft, uneingeschränkt offen, was dies für die Dauer der Anlage oder einen vom Anleger verlangten Zeitraum bedeutet.
3. Die Person, die das Anlageprodukt verkauft oder den Anleger berät, stellt dem Anleger eine Aufstellung der auf diese Beratung verwendeten Arbeitszeit zur Verfügung. Diese Aufstellung wird in Minuten oder Stunden mitgeteilt, zusammen mit einem Stundensatz (außer es wurde ein pauschaler Prozentsatz gemäß Absatz 2 vereinbart).

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 13e

Risikomanagement

1. Der Anlageproduktanbieter verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ihm ermöglicht, das Risikoprofil des Anlageprodukts jederzeit zu überwachen und zu messen.

Er verwendet ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Er unterrichtet die zuständigen Behörden seines Herkunftsmitgliedstaats regelmäßig über die Arten der Derivate, die zugrundeliegenden Risiken, die mengenmäßigen Beschränkungen und die Methoden, die gewählt wurden, um die mit den Geschäften mit Derivaten verbundene Risiken bei jedem Produkt zu beurteilen.

2. Der Anlageproduktanbieter sorgt dafür, dass das mit den Derivaten des Anlageprodukts verbundene globale Risiko den Wert des Anlageprodukts nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, wird das Derivat hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt.

3. Die Berechnung des Risikopotenzials („Value-at-Risk“) sollte entsprechend folgender Parameter erfolgen:

- (a) ein einseitiges 99 %iges Konfidenzniveau;
- (b) eine Haltedauer, die einem Monat (20 Arbeitstagen) entspricht, und
- (c) eine geeignete Beobachtungsdauer (Verlauf) der Risikofaktoren von mindestens drei Jahren (750 Arbeitstage), es sei denn, eine kürzere Beobachtungsdauer ist durch eine beträchtliche Zunahme der Preisvolatilität (z. B. aufgrund extremer Marktbedingungen) gerechtfertigt.

4. Die Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiten Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

- (a) Leitlinien zur Risikomessung und Berechnung des globalen Risikos der an Kleinanleger verkauften Anlageprodukte;
- (b) Leitlinien zu Finanzindizes.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission diese Entwürfe für technische Regulierungsstandards bis [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

Artikel 13f

Renditeregeln

1. Für die Rendite eines Anlageprodukts gilt, dass sie

- (a) nicht mehrere Mechanismen, Ereignisse oder Anlageklassen einschließt, wobei die Gefahr einer Missdeutung besteht,
- (b) nicht vom Eintreten von Ereignissen abhängt, die für Kleinanleger ungewöhnlich sind, wie die Höhe des Eigenkapitals eines Finanzinstituts, oder
- (c) keine Verpackungseigenschaften einschließt, mit denen das Verhaltensmuster der Kleinanleger ausgenutzt wird.

2. Die Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeiten Leitlinien mit weiteren Orientierungshilfen zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen.

Mittwoch, 20. November 2013

KAPITEL III

BESCHWERDEN, RECHTSBEHELFE, ZUSAMMENARBEIT

Artikel 14

Anlageproduktanbieter **und die Person, die das Anlageprodukt verkauft**, sehen geeignete Verfahren und Vorkehrungen vor, durch die gewährleistet wird, dass

- (a) **Kleinanleger eine wirksame Möglichkeit haben, eine Beschwerde gegen den Anlageproduktanbieter einzulegen, und somit auch ein Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten;**
- (b) Kleinanleger, die in Bezug auf das Basisinformationsblatt **oder auf den Anhang zu dem Basisinformationsblatt** eine Beschwerde eingereicht haben, zeitig und in angemessener Form eine sachdienliche Antwort erhalten; **und**
- (c) **wirksame Rechtsbehelfsverfahren Kleinanlegern auch bei grenzüberschreitenden Streitfällen zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn sich der Anlageproduktanbieter in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland befindet.**

Artikel 15

1. **Im Einklang mit der Richtlinie über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten [2011/0373(COD)] und der Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten [2011/0374 (COD)] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sich der Anlageproduktanbieter oder die Person, die Anlageprodukte verkauft, an dem Verfahren beteiligt,** wenn ein Kleinanleger ein im nationalen Recht vorgesehenes Verfahren zur alternativen Form der Streitbeilegung gegen einen Anlageproduktanbieter oder eine Person, die Anlageprodukte verkauft, in Bezug auf eine Streitigkeit einleitet, die sich aus dieser Verordnung ergebende Rechte und Pflichten betrifft ■ :

- (a) Die Entscheidungen, zu denen das Verfahren führt, **können für den Anlageproduktanbieter und die Person, die das Anlageprodukt verkauft, bindend sein;**
- (b) die Frist für die Klageerhebung vor einem Gericht wird für die Dauer des alternativen Streitbeilegungsverfahrens ausgesetzt;
- (c) die Verjährungsfrist für die Klage wird für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt;
- (d) das Verfahren wird entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften kostenlos oder **gegen eine Schutzgebühr** angeboten.

1a. **Wenn den Stellen der alternativen Streitbeilegung gestattet wird, im Voraus festgelegte Schwellenbeträge zur Beschränkung des Zugangs zu alternativen Streitbeilegungsverfahren einzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Schwellenbeträge nicht so angesetzt werden, dass sie den Zugang von Verbrauchern zur Behandlung von Beschwerden durch Stellen der alternativen Streitbeilegung in erheblichem Maße einschränken.**

2. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum [konkretes Datum einfügen — 6 Monate nach Inkrafttreten/Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Stellen, die für die in Absatz 1 genannten Verfahren zuständig sind. Sie teilen der Kommission unverzüglich jede nachfolgende Änderung mit, die diese Stellen betrifft.

3. Die Stellen, die für die in Absatz 1 genannten Verfahren zuständig sind, arbeiten bei der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, zusammen.

Artikel 15a

Informationen über alternative Streitbeilegungsverfahren

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anlageproduktanbieter oder eine Person, die Anlageprodukte verkauft, Kleinanleger ordnungsgemäß über die Stellen der alternativen Streitbeilegung unterrichtet, an die sie sich wenden können und die für einen potenziellen Streit zwischen dem Anlageproduktanbieter oder der Person, die Anlageprodukte verkauft, und einem Kleinanleger zuständig sind. Der Anlageproduktanbieter oder eine Person, die Anlageprodukte verkauft, geben ferner an, ob sie sich zwecks Beilegung von Streitigkeiten mit Kleinanlegern zur Einschaltung von Stellen der alternativen Streitbeilegung verpflichten oder dazu verpflichtet sind.**

Mittwoch, 20. November 2013

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen müssen auf der Website des Unternehmers — soweit vorhanden — und gegebenenfalls in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- oder Dienstleistungsverträge zwischen dem Unternehmer und einem Verbraucher in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise aufgeführt sein.

3. In Streitfällen zwischen einem Kleinanleger und einem Anlageproduktanbieter oder einer Person, die Anlageprodukte auf ihrem Hoheitsgebiet verkauft, und wenn bei einer vom Kleinanleger direkt beim Anlageproduktanbieter oder einer Person, die Anlageprodukte verkauft, eingereichten Beschwerde keine Einigung erzielt werden konnte, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die letztgenannten dem Kleinanleger die in Absatz 1 genannten Informationen mit Angaben darüber zur Verfügung stellen, ob sie sich zur Beilegung des Streits an die maßgeblichen Stellen der alternativen Streitbeilegung wenden werden. Diese Informationen werden auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger bereitgestellt.

Artikel 15b

Kollektive alternative Streitbeilegungsverfahren

Die Mitgliedstaaten können alternative Streitbeilegungsverfahren beibehalten oder einführen, die sich mit identischen oder ähnlichen Streitfällen zwischen einem Anbieter oder Verkäufer von Anlageprodukten und mehreren Kleinanlegern befassen. Systeme der alternativen Streitbeilegung sowohl für individuelle als auch kollektive Streitigkeiten und Rechtsbehelfe sind einander ergänzende Verfahren, die sich nicht gegenseitig ausschließen.

Artikel 16

Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die zuständigen Behörden untereinander und mit den in Artikel 15 genannten für außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Stellen zusammen.

Insbesondere übermitteln die zuständigen Behörden einander unverzüglich Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung von Belang sind.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie 95/46/EG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem jeweiligen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung an.
2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EBA, die EIOPA und die ESMA gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

KAPITEL IV

VERWALTUNGSSANKTIONEN UND ANDERE MASSNAHMEN

Artikel 18

1. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für angemessene Verwaltungssanktionen und **andere Maßnahmen** fest, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verhängt werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Diese Sanktionen und **anderen** Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] notifizieren die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften. Sie melden der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden unverzüglich jegliche Änderungen dieser Vorschriften.

2. Im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden **alle ihnen zur Verfügung stehenden Aufsichtsbefugnisse einschließlich Ermittlungsbefugnissen ausüben, die für eine Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten notwendig sind.**

2a. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 19 arbeiten die zuständigen Behörden eng zusammen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen zu den mit dieser Verordnung angestrebten Ergebnissen führen, und koordinieren ihre Maßnahmen, damit es bei grenzüberschreitenden Fällen nicht zu Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Anwendung von Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen kommt.

Mittwoch, 20. November 2013

Artikel 19

1. Dieser Artikel gilt für **jegliche** Verstöße **gegen diese Verordnung**.

■

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden die Befugnis haben, zumindest die folgenden **Verwaltungssanktionen und anderen** Verwaltungsmaßnahmen ■ zu verhängen:

- (a) eine Anweisung zum Verbot des Vertriebs eines Anlageprodukts;
- (b) eine Anweisung zur Aussetzung des Vertriebs eines Anlageprodukts;
- (c) eine Warnung, die veröffentlicht wird und in der die Identität des Verantwortlichen und die Art des Verstoßes bekanntgegeben werden;
- (d) eine Anweisung zur Veröffentlichung einer neuen Fassung des Basisinformationsblatts;
- (da) **im Falle einer juristischen Person Bußgelder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes dieser juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr; handelt es sich bei der juristischen Person um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet „jährlicher Gesamtumsatz“ den jährlichen Gesamtumsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze ausgewiesen ist;**
- (db) **im Falle einer natürlichen Person Geldbußen von bis zu 5 000 000 EUR bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die amtliche Währung ist, Geldbußen in entsprechender Höhe in der Landeswährung zum ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].**

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden, falls sie eine oder mehrere **Verwaltungssanktionen** und **andere Maßnahmen** gemäß Absatz 2 verhängt haben, **befugt sind, direkt** an den betreffenden Kleinanleger ■ eine Mitteilung zu richten, in **der** er über die **Verwaltungssanktion oder die andere Maßnahme** informiert und ihm mitgeteilt wird, wo er Beschwerden einreichen oder Forderungen anmelden kann, **bzw.** von dem Anbieter des Anlageprodukts oder der Person, die das Anlageprodukt verkauft, zu verlangen, eine solche Mitteilung an den betreffenden Kleinanleger zu richten.

Artikel 20

Bei der Anwendung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Verwaltungsmaßnahmen, -sanktionen **und anderen Maßnahmen** berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, darunter:

- (a) die Schwere und Dauer des Verstoßes;
- (b) das Maß an Verantwortung der verantwortlichen **natürlichen oder juristischen** Person;
- (c) die Auswirkungen des Verstoßes auf die Interessen der Kleinanleger;
- (d) die Kooperationsbereitschaft der für den Verstoß verantwortlichen **natürlichen oder juristischen** Person;
- (e) frühere Verstöße der verantwortlichen **natürlichen oder juristischen** Person;
- (ea) **sämtliche Maßnahmen, die von der verantwortlichen Person ergriffen wurden, um zu verhindern, dass sich der Verstoß in Zukunft wiederholt;**
- (eb) **Entschädigungen, die von der verantwortlichen Person nach dem Verstoß an die Kleinanleger geleistet wurden.**

Artikel 21

1. Hat die zuständige Behörde **Verwaltungssanktionen** und **andere Maßnahmen** öffentlich bekanntgegeben, meldet sie diese **Verwaltungssanktionen** und **anderen Maßnahmen** zugleich den **Europäischen Aufsichtsbehörden**.

Mittwoch, 20. November 2013

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der **zuständigen ESA** einmal pro Jahr eine Zusammenfassung von Informationen über **die** gemäß Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 verhängten **Verwaltungssanktionen und anderen Maßnahmen**.
3. Die **Europäischen Aufsichtsbehörden** veröffentlichen diese Informationen in einem Jahresbericht.

Artikel 22

Alle bei den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Verstößen verhängten Sanktionen und **anderen** Maßnahmen werden unverzüglich veröffentlicht, wobei mindestens die Art des Verstoßes gegen diese Verordnung und die Identität der Verantwortlichen bekanntgegeben werden **■**. **Die zuständigen Behörden können die Identität der Körperschaft, gegen die Verwaltungssanktionen oder andere Maßnahmen verhängt wurden, frühestens nach fünf Jahren von ihrer Website entfernen.**

■

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** wird der Kommission für einen Zeitraum von [zwei Jahren] ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat spricht sich spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gegen die Verlängerung aus.
 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 4, **Artikel 13a Absatz 10 und Artikel 13b Absatz 9** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.
- 5a. Unbeschadet der weiteren Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010 beträgt die Dauer für die Erhebung von Einwänden durch das Europäische Parlament und den Rat im Falle der Billigung des Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards ohne Änderungen durch die Kommission zwei Monate [aufgrund der Komplexität und des Umfangs der abgedeckten Themen]. Dieser Zeitraum kann auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.**

Artikel 23a

Weitere Bestimmungen für Entwürfe technischer Regulierungsstandards

1. **Unbeschadet jeglicher für die Einreichung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards bei der Kommission geltenden Fristen wird vereinbart, dass die Einreichung schrittweise erfolgt, wobei Texte bzw. Textgruppen festgelegt werden, die 12, 18 und 24 Monate im Voraus eingereicht werden müssen.**

Mittwoch, 20. November 2013

2. *Die Kommission erlässt keine technischen Regulierungsstandards, durch die die Prüfzeit des Europäischen Parlaments im Falle einer Unterbrechung auf weniger als zwei Monate einschließlich jeglicher Verlängerungen reduziert wird.*
3. *Die Europäischen Aufsichtsbehörden können das Europäische Parlament während der Entwurfsphasen der technischen Regulierungsstandards insbesondere zu Fragen im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung konsultieren.*
4. *Hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments technische Regulierungsstandards abgelehnt, und verbleiben weniger als zwei Wochen bis zum Beginn der nächsten Plenartagung, kann das Europäische Parlament die in Artikel 23 Absatz 5a genannte Frist für die Erhebung von Einwänden bis zu der der kommenden Plenartagung folgenden Plenartagung weiter verlängern.*
5. *Im Falle der Ablehnung eines technischen Regulierungsstandards aufgrund von Sachverhalten von geringer Tragweite kann die Kommission einen beschleunigten Zeitplan für die Einreichung des überarbeiteten Entwurfs annehmen.*
6. *Die Kommission trägt dafür Sorge, dass sämtliche Anfragen, die die Prüfungsgruppe des Parlaments formell über den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorbringt, umgehend und vor Annahme des Entwurfs des technischen Regulierungsstandards beantwortet werden.*

Artikel 24

1. In Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 27 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften sowie Personen, die OGAW-Anteile im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der genannten Richtlinie verkaufen, sind von den Verpflichtungen der vorliegenden Verordnung bis zum ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten] ausgenommen.

1a. *AIFM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ und Personen, die im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie AIF-Anteile verkaufen, sind bis ... [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] von den Verpflichtungen dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG oder gemäß den einschlägigen Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts ein Basisinformationsblatt für den Anleger bereitstellen.*

Artikel 25

1. Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens ...[vier Jahre nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens]. Die Überprüfung beinhaltet einen allgemeinen Überblick über die praktische Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Markt für Kleinanlegerprodukte. ■ Bei der Überprüfung wird auch eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf **neue oder innovative und in der Union vertriebene** Finanzprodukte in Betracht gezogen.

2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Anhörung des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden einen Bericht sowie gegebenenfalls einen Vorschlag für einen Rechtsakt.

2a. *Ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erstellen Anlageproduktanbieter das Basisinformationsblatt im Einklang mit dieser Verordnung und sind von der Verpflichtung zur Übermittlung einer Zusammenfassung des Prospekts gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2003/71/EG ausgenommen.*

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Mittwoch, 20. November 2013*Artikel 26*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab dem ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens **dieser Verordnung**].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0490

Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem der GAP *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0628 — C7-0341/2011 — COM(2012)0551 — C7-0312/2012 — 2011/0288(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/45)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0628) und der Änderungen zu diesem Vorschlag (COM(2012)0551),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0341/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾ und vom 14. November 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Rechnungshofs vom 8. März 2012 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012 ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats ⁽⁵⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0363/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Parlaments und des Rates;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116.

⁽²⁾ ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 88.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0087.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TC1-COD(2011)0288

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zu Cross-Compliance**

Der Rat und das Europäische Parlament ersuchen die Kommission, die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik sowie der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und, sobald diese Richtlinien in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sind und die unmittelbar für die Betriebsinhaber geltenden Verpflichtungen feststehen, gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen, um die einschlägigen Teile dieser Richtlinien in das Cross-Compliance-System aufzunehmen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**betreffend verspätete Zahlungen der Zahlstellen an die Begünstigten (Artikel 42 Absatz 1)**

Die Europäische Kommission erklärt, dass der Geltungsbereich der derzeitigen Bestimmungen für verspätete Zahlungen, was den EGFL betrifft, bestehen bleibt, wenn sie Bestimmungen erlässt, wonach die Rückerstattung an die Zahlstellen gekürzt wird, falls die Zahlungen an die Begünstigten nach dem in den EU-Vorschriften festgesetzten letztmöglichen Zahlungszeitpunkt erfolgt sind.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**zum Umsetzungsgrad (Artikel 112b)**

Die Europäische Kommission bestätigt, dass die Union nach Artikel 4 Absatz 2 EUV die Verfassungsstrukturen der Mitgliedstaaten respektiert und dass es daher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt zu entscheiden, auf welcher Gebietsebene sie die Gemeinsame Agrarpolitik umsetzen wollen, solange die Rechtsvorschriften der Union eingehalten werden und ihre Wirksamkeit gewährleistet ist. Dieser Grundsatz findet auf alle vier Verordnungen der GAP-Reform Anwendung.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0491

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (COM(2011)0627 — C7-0340/2011 — COM(2012)0553 — C7-0313/2012 – 2011/0282(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/46)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0627) und der Änderungen an dem Vorschlag (COM(2012)0553),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0340/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Europäischen Rechnungshofs vom 8. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25 April 2012 und 12. Dezember 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012 ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Beschlusses vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0361/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116 und ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 160.

⁽³⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0086.

Mittwoch, 20. November 2013**P7_TC1-COD(2011)0282**

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.)

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0492

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) (COM(2011)0626 — C7-0339/2011 — COM(2012)0535 — C7-0310/2012 –2011/0281(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/47)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0626) und des geänderten Vorschlags (COM(2012)0535),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0339/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Rechnungshofes vom 8. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 und 12. Dezember 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. März 2013 über die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag ⁽⁴⁾ und ein diesbezügliches Mandat,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0366/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 3. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 5. beauftragt seine Präsidentin/seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116, und ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 158.

⁽³⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0085.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TC1-COD(2011)0281

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLISSUNG**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION****zu Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

Das Ergebnis der Verhandlungen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist Teil des übergreifenden Kompromisses über die derzeitige Reform der GAP und berührt weder den Standpunkt der Organe in Bezug auf den Geltungsbereich dieser Bestimmung noch künftige Entwicklungen in dieser Sache, insbesondere nicht eine mögliche neue Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**Zu Vermarktungsnormen (im Zusammenhang mit Artikel 59 Absatz 1a)**

Der Kommission ist vollkommen bewusst, wie heikel die Ausweitung der Vermarktungsnormen auf Sektoren oder Erzeugnisse ist, die derzeit nach der Verordnung „Einheitliche GMO“ nicht unter diese Regelung fallen.

Vermarktungsnormen sollten nur dann Anwendung finden, wenn in einem Sektor klare Verbrauchererwartungen bestehen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung bestimmter Erzeugnisse sowie deren Qualität verbessert werden müssen, oder um dem technischen Fortschritt oder der erforderlichen Produktinnovation Rechnung zu tragen. Sie sollten ferner Verwaltungsaufwand vermeiden, für die Verbraucher leicht verständlich sein und die Erzeuger dabei unterstützen, die Merkmale und Eigenschaften ihrer Erzeugnisse auf einfache Weise bekanntzumachen.

Die Kommission wird alle hinreichend begründeten Anträge der Organe oder repräsentativer Einrichtungen sowie die Empfehlungen internationaler Gremien berücksichtigen, muss allerdings, bevor sie von ihrer Befugnis Gebrauch macht, neue Erzeugnisse oder Sektoren in Artikel 59 Absatz 1 aufzunehmen, die besonderen Gegebenheiten dieses Sektors sorgfältig bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere die Verbraucherbedürfnisse, die Kosten und den Verwaltungsaufwand für Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Vorteile für die Erzeuger und Endverbraucher evaluiert.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**zu Zucker**

In dem Bemühen um einen ausgeglichenen Markt und eine reibungslose Zuckerversorgung des EU-Markts während der verbleibenden Geltungsdauer der Zuckerquoten wird die Kommission bei der Anwendung des vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus nach Artikel 101da der Verordnung „Einheitliche GMO“ sowohl die Interessen der Zuckerrübenherzeuger als auch die der Raffinerien von Rohrohrzucker in der Union berücksichtigen.

Mittwoch, 20. November 2013

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zum Europäischen Instrument zur Preisüberwachung

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Erhebung und Verbreitung verfügbarer Daten über die Preisentwicklungen in den verschiedenen Stufen der Nahrungsmittelkette an. Zu diesem Zweck hat die Kommission ein europäisches Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise entwickelt, das sich auf die von den nationalen statistischen Ämtern erhobenen Daten des kombinierten Preisindex für Lebensmittel stützt. Mit diesem Instrument sollen die Preisentwicklungen in der Nahrungsmittelkette zusammengeführt und bekanntgemacht werden, und es ermöglicht einen Vergleich der Preisentwicklungen für entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnisse, Nahrungsmittelbranchen und entsprechende Verbraucherprodukte. Das Instrument wird ständig verbessert, und mit der Zeit soll eine größere Zahl von Erzeugnissen der Nahrungsmittelkette erfasst und generell der Forderung der Verbraucher und Landwirte nach mehr Transparenz bei der Lebensmittelpreisbildung nachgekommen werden. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über das europäische Instrument für die Überwachung der Lebensmittelpreise und die Ergebnisse der diesbezüglichen Studien Bericht erstatten.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0493

Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der GAP *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (COM(2011)0625 — C7-0336/2011 — COM(2012)0552 — C7-0311/2012 — 2011/0280(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/48)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0625) und der Änderungen zu diesem Vorschlag (COM(2012)0552),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0336/2011),
 - gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere Absatz 6 des der Akte beigefügten Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme 1/2012 des Rechnungshofs vom 8. März 2012 ⁽¹⁾
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 und 12. Dezember 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. März 2013 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag und zur Erteilung des entsprechenden Mandats ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0362/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116 und ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 159.

⁽³⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 174.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0084.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TC1-COD(2011)0280

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 9 Absatz 2 über Direktzahlungen

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über Direktzahlungen schließt nicht aus, dass ein Landwirt Gebäude oder Teile von Gebäuden an Dritte vermietet oder einen Stall besitzt, sofern der Landwirt diese Aktivitäten nicht hauptberuflich ausübt.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur gekoppelten Stützung

Was die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anbelangt, insbesondere diejenigen, die nicht für die gekoppelte Stützung gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung über Direktzahlungen in Frage kommen, so wird die Kommission die diesbezügliche Marktentwicklung sehr aufmerksam verfolgen und im Falle einer schwerwiegenden Marktkrise auf ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen zurückgreifen, um die Marktlage zu verbessern.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0494

Übergangsbestimmungen betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HR] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (COM(2013)0226 — C7-0104/2013 — 2013/0117(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/49)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0226),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0104/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0326/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2013)0117

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1310/2013.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 20. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Kommission erklärt, dass sie bei der Vorbereitung und Genehmigung der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf konstruktive Weise mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um einen problemlosen Übergang zum neuen Programmplanungszeitraum zu gewährleisten, auch für Maßnahmen, die nicht unter Artikel 1 der Übergangsverordnung fallen.

Mitgliedstaaten, welche die Option gemäß Artikel 1 der Übergangsverordnung nutzen, um neue rechtliche Verpflichtungen für Bewässerungsmaßnahmen einzugehen, werden von der Kommission aufgefordert, dabei die Bedingungen für solche Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 der neuen Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 einzuhalten.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0495

Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten und in Bezug auf die Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten (COM(2013)0301 — C7-0143/2013 — 2013/0156(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/50)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0301),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0143/2013)
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 11. Juli 2013 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0312/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2013)0156

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates in Bezug auf Vorkehrungen für die finanzielle Abwicklung bei bestimmten, hinsichtlich ihrer Finanzstabilität von Schwierigkeiten betroffenen bzw. von gravierenden Schwierigkeiten bedrohten Mitgliedstaaten, in Bezug auf Vorschriften für die Aufhebung der Mittelbindung bei bestimmten Mitgliedstaaten und auf die Bestimmungen über die Restzahlung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1297/2013.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0496

Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten (COM(2013)0560 — C7-0244/2013 — 2013/0271(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/51)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0560),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0244/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2013 ⁽¹⁾,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. November 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A7-0381/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2013)0271

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 in Bezug auf die Mittelzuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für bestimmte Mitgliedstaaten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1298/2013.)

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Mittwoch, 20. November 2013

P7_TA(2013)0497

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EG-Kiribati ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (13331/2012 — C7-0036/2013 — 2012/0229(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 436/52)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (13331/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (13333/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0036/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0345/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 10 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses sowie das in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene mehrjährige sektorale Programm und die Ergebnisse der betreffenden jährlichen Bewertungen zu übermitteln; fordert die Kommission auf, die Teilnahme von Vertretern des Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat im letzten Jahr der Anwendung des Protokolls und vor der Aufnahme von Verhandlungen über seine Erneuerung einen vollständigen Bewertungsbericht über dessen Durchführung vorzulegen, ohne dabei den Zugang zu diesem Dokument unnötig einzuschränken;
 3. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer entsprechenden Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen der mit dem neuen Protokoll und seiner Erneuerung im Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kiribati zu übermitteln.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0499

Horizont 2020 — Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014–2020) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) (COM(2011)0809 — C7-0466/2011 — 2011/0401(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/53)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0809),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173 Absatz 3 und 182 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0466/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Fischereiausschusses, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0427/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0401

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1291/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 111.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 143.

Donnerstag, 21. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung zu Artikel 16

Für das Horizont-2020-Rahmenprogramm schlägt die Europäische Kommission vor, die ethischen Fragen hinsichtlich einer Förderfähigkeit von Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen genauso zu behandeln wie im 7. Forschungsrahmenprogramm.

Die Europäische Kommission schlägt diese Vorgehensweise vor, da sie anhand ihrer Erfahrungen auf diesem sehr vielversprechenden Wissenschaftsgebiet einen verantwortungsvollen Umgang entwickelt hat, der sich im Zusammenhang mit einem Forschungsprogramm, an dem Forscher aus vielen Ländern mit unterschiedlichsten rechtlichen Rahmenbedingungen teilnehmen, als zufrieden stellend erwiesen hat.

- (1) Der Beschluss über das Horizont-2020-Rahmenprogramm schließt drei Forschungsgebiete ausdrücklich von der Förderung durch die Gemeinschaft aus:
 - Forschungstätigkeiten zum Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken
 - Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten
 - Forschung zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung von Stammzellen, auch durch Zellkernttransfer somatischer Zellen.
- (2) Es werden keine Tätigkeiten gefördert, die in allen Mitgliedstaaten verboten sind. Auch wird keine Tätigkeit in einem Mitgliedstaat gefördert, in dem diese verboten ist.
- (3) Der Beschluss über Horizont 2020 und die Bestimmungen über die ethischen Grundsätze bei der Förderung von Forschungsarbeiten an humanen embryonalen Stammzellen durch die Gemeinschaft beinhalten in keiner Weise eine Bewertung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen oder ethischen Auflagen für diese Forschungstätigkeiten.
- (4) Bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verlangt die Europäische Kommission nicht ausdrücklich die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen. Über die etwaige Verwendung adulter oder embryonaler Stammzellen entscheiden die Wissenschaftler unter Berücksichtigung der von ihnen angestrebten Ziele. Praktisch gesehen entfällt der weitaus größte Teil der Fördermittel der Gemeinschaft für die Stammzellenforschung auf die Verwendung adulter Stammzellen. Es gibt keinen Grund, dies im Horizont-2020-Programm grundlegend zu ändern.
- (5) Jedes Projekt, für das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, muss eine wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen, bei der durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige geprüft wird, ob die Verwendung dieser Stammzellen zur Erreichung der wissenschaftlichen Ziele notwendig ist.
- (6) Vorschläge, die die wissenschaftliche Bewertung erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend einer strengen Ethikprüfung durch die Europäische Kommission unterzogen. Hierbei kommen die Prinzipien, auf die sich die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt, sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen, wie das am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichnete Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin und seine Zusatzprotokolle und die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO, zum Tragen. Die Ethikprüfung dient auch dazu, sicherzustellen, dass die Vorschläge im Einklang mit den Vorschriften der Länder stehen, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden sollen.
- (7) In besonderen Fällen kann die Ethikprüfung auch während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.
- (8) Für jedes Projekt, bei dem die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen vorgeschlagen wird, ist vor Projektbeginn die Genehmigung der zuständigen nationalen oder lokalen Ethikausschüsse einzuholen. Sämtliche nationalen Vorschriften und Verfahren, etwa zum Einverständnis der Eltern, zum Verbot finanzieller Anreize usw. sind einzuhalten. Geprüft wird, ob das Projekt Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Forschungsarbeiten durchgeführt werden, beinhaltet.

Donnerstag, 21. November 2013

- (9) Ein Vorschlag, der die wissenschaftliche Bewertung, die nationale oder lokale Ethikprüfung und die europäische Ethikprüfung erfolgreich durchlaufen hat, wird den gemäß dem Prüfungsverfahren in einem Ausschuss vertretenen Mitgliedstaaten zur Einzelgenehmigung vorgelegt. Es wird kein Projekt, das die Verwendung humaner embryonaler Stammzellen beinhaltet, gefördert, wenn es nicht die Genehmigung der Mitgliedstaaten hat.
- (10) Die Kommission wird auch in Zukunft darauf achten, dass die Ergebnisse der von der Gemeinschaft geförderten Stammzellenforschung sämtlichen Forschern leicht zugänglich gemacht werden, so dass schließlich die Patienten in allen Ländern hieraus Nutzen ziehen können.
- (11) Die Europäische Kommission wird Maßnahmen und Initiativen fördern, die dazu beitragen, dass Forschungsarbeiten mit humanen embryonalen Stammzellen auf ethisch vertretbare Art und Weise koordiniert und rationalisiert werden können. So wird die Kommission die Einrichtung eines europäischen Registers der humanen embryonalen Stammzelllinien fördern. Ein solches Register ermöglicht einen Überblick über in Europa vorhandene humane embryonale Stammzellen, optimiert deren Verwendung durch Wissenschaftler und kann dazu beitragen, dass neue Stammzelllinien nicht unnötig gewonnen werden.
- (12) Auch bekräftigte die Kommission, sie werde an der derzeitigen Praxis festhalten und dem gemäß dem Prüfungsverfahren handelnden Ausschuss keine Vorschläge für Projekte vorlegen, die Forschungsaktivitäten beinhalten, bei denen menschliche Embryonen — etwa zur Gewinnung von Stammzellen — zerstört werden. Der Ausschluss dieses Forschungsschrittes von der Förderfähigkeit bedeutet nicht, dass die Gemeinschaft sich daran anschließende Forschungstätigkeiten, bei denen humane embryonale Stammzellen verwendet werden, von der Förderung ausschließt.

Erklärung zum Thema Energie

Die Kommission erkennt die wichtige künftige Rolle der Energieeffizienz bei den Endnutzern und der erneuerbaren Energien, die Bedeutung besserer Netze und Speicherkapazitäten für die Maximierung ihres Potentials, die Notwendigkeit von Maßnahmen für die Übernahme durch den Markt zum Aufbau von Kapazitäten, zur Verbesserung der Governance und zur Überwindung von Marktbarrieren an, damit Energieeffizienz und nachhaltige Energielösungen entwickelt werden können.

Die Kommission ist darum bemüht, sicherzustellen, dass mindestens 85 % der für die energiepolitische Herausforderung bestimmten Horizont-2020-Mittel für nicht fossile Kraftstoffe verwendet werden, wobei mindestens 15 % der für die energiepolitische Herausforderung vorgesehenen Gesamtmittel für die Markteinführung von bestehenden Technologien auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz im Rahmen des Programms „Intelligente Energie — Europa III“) verwendet werden. Dieses Programm wird mithilfe einer besonderen Managementstruktur umgesetzt und sieht auch eine Unterstützung für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik, den Aufbau von Kapazitäten und die Mobilisierung von Mitteln für Investitionen vor, wie es bisher der Fall war.

Die restlichen Mittel sind für auf fossile Energieträger gestützte Technologien und Entwicklungsoptionen bestimmt, die im Hinblick auf die Verwirklichung der 2050-Vision und die Förderung der Transformation zu einem nachhaltigen Energiesystem als wesentlich erachtet werden.

Die im Hinblick auf diese Ziele erreichten Fortschritte werden überwacht und die Kommission erstattet hierüber regelmäßig Bericht.

Erklärung zur Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung

Die Kommission hat sich dazu verpflichtet, im Rahmen der neuen Rubrik „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Innovationslücke in Europa zu schließen. Die für diese Maßnahmen vorgesehene Mittelausstattung wird nicht geringer sein als der Betrag, der im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung ausgegeben wurde.

die neuen COST-Aktionen, die im Rahmen der Ausweitung der Beteiligung durchgeführt werden, sollten aus dem Budget für die „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ gefördert werden. COST-Aktionen, die nicht hierunter fallen und ein gleiches Mittelvolumen erfordern dürften, sollten aus dem Budget für „6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“ gefördert werden.

Der Großteil der mit der Fazilität für Politikunterstützung und den transnationalen Netzen nationaler Kontaktstellen zusammenhängenden Aktivitäten sollten ebenfalls aus dem Budget für „6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“ gefördert werden.

Donnerstag, 21. November 2013

Erklärung zum Exzellenzsiegel

Maßnahmen auf EU-Ebene ermöglichen einen EU-weiten Wettbewerb, bei dem die besten Vorschläge ausgewählt werden, wodurch das Exzellenzniveau angehoben und die Sichtbarkeit von Spitzenleistungen in Forschung und Innovation erhöht werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass positiv bewertete Projektvorschläge des Europäischen Forschungsrates, Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen, Teaming-Aktionen, das Phase-2-KMU-Instrument oder Kooperationsprojekte, die aus haushaltstechnischen Gründen nicht finanziert werden konnten, das Exzellenzkriterium des Horizont-2020-Programms noch erfüllt haben.

Nach Genehmigung der Teilnehmer kann diese Information mit den zuständigen Behörden geteilt werden.

Die Kommission begrüßt daher jede Initiative, solche Projekte aus nationalen, regionalen oder privaten Quellen zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Kohäsionspolitik auch durch Kapazitätsaufbau eine zentrale Rolle zu spielen.

Erklärung zum KMU-Instrument

Den Unterstützungsmaßnahmen für KMU kommt im Rahmen von Horizont 2020 eine entscheidende Bedeutung zu, denn sie tragen ganz wesentlich dazu bei, das Ziel der Förderung von Innovationen, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu erreichen. Die Kommission wird daher für eine hohe Sichtbarkeit der KMU-Unterstützung im Rahmen von Horizont 2020 sorgen, insbesondere durch Einbeziehung des KMU-Instruments in die Arbeitsprogramme, Leitlinien und Kommunikationsaktivitäten. Alle Bemühungen werden darauf ausgerichtet sein, es den KMU zu erleichtern, die Chancen zu erkennen und wahrzunehmen, die ihnen im Rahmen der gesellschaftlichen Herausforderungen und LEITs geboten werden.

Das KMU-Instrument wird mittels einer einheitlichen zentralen Managementstruktur umgesetzt, die für die Bewertung und das Management der Projekte zuständig ist, darunter auch die Verwendung gemeinsamer IT-Systeme und Geschäftsprozesse.

Das KMU-Instrument wird die ehrgeizigsten Innovationsprojekte von KMU anziehen. Es wird in erster Linie im Wege eines Bottom-up-Ansatzes über einen ständig offenen Aufruf umgesetzt, der auf die Bedürfnisse von KMU zugeschnitten ist, wie sie im spezifischen Ziel „Innovationen in KMU“ dargelegt sind, und trägt zugleich den Prioritäten und Zielen der LEITs und der gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung und ermöglicht eine Querschnittsherausforderung/LEITs Vorschläge und eine Untermauerung des „Bottom-up“-Ansatzes. Dieser Aufruf kann alle zwei Jahre überprüft/verlängert werden, um den zweijährigen strategischen Programmen Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Aufruf Aufrufe zu spezifischen Themen von strategischem Interesse organisiert werden. Bei diesen Aufrufen wird auf das Konzept und die Verfahren des KMU-Instruments sowie auf dessen einheitliche Anlaufstelle für Antragsteller und die begleitenden Mentoring- und Coaching-Dienste zurückgegriffen.

Erklärung zu Artikel 6 Absatz 5

Die Kommission hat — unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens — die Absicht, im Rahmen des strukturierten Dialogs mit dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Umsetzung der in Anhang II von Horizont 2020 festgelegten Aufschlüsselung des Haushalts nach Prioritäten und spezifischen Zielen innerhalb dieser Prioritäten, einschließlich jeder Anwendung von Artikel 6 Absatz 5, vorzulegen.

Erklärung zu Artikel 12

Die Kommission wird die angepassten Arbeitsprogramme auf Antrag dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vorlegen.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0500

Regeln für die Beteiligung an „Horizont 2020“ sowie für die Verbreitung der Ergebnisse *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse (COM(2011)0810 — C7-0465/2011 — 2011/0399(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/54)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0810),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173, 183 und 188 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0465/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofes vom 19. Juli 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0428/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0399

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1290/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 318 vom 20.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 111.

Donnerstag, 21. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung zur Deckungsbeitragsrechnung für große Forschungsinfrastrukturen

Als Reaktion auf die Forderungen von Interessenvertretern sagt die Kommission zu, das Thema Deckungsbeitragsrechnung für große Forschungsinfrastrukturen entsprechend dieser Erklärung klarzustellen.

Der Leitfaden zur Deckungsbeitragsrechnung für große Forschungsinfrastrukturen in „Horizont 2020“ wird für die Kosten großer Forschungsinfrastrukturen mit einem Gesamtwert von mindestens 20 Millionen Euro für einen bestimmten Empfänger gelten, der sich als Summe der historischen Inventarwerte der einzelnen Forschungsinfrastrukturen berechnet, wie sie in der letzten Schlussbilanz vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung dieses Empfängers verbucht sind. Auch eine Bestimmung auf der Grundlage der Miet- und Leasingkosten der Forschungsinfrastrukturen ist möglich.

Unterhalb dieser Schwelle gilt der Leitfaden zur Deckungsbeitragsrechnung für große Forschungsinfrastrukturen in „Horizont 2020“ nicht. Einzelne Kostenfaktoren können gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung zu förderfähigen direkten Kosten erklärt werden.

Grundsätzlich wird es möglich sein, alle Kosten als direkte Kosten geltend zu machen, die sowohl alle allgemeinen Kriterien für die Förderlichkeit erfüllen als auch in direkter Verbindung zur Umsetzung der Maßnahme stehen und ihr deshalb unmittelbar zugerechnet werden können

Für eine große Forschungsinfrastruktur, die für ein Projekt genutzt wird, wird dies üblicherweise für die aktivierten Kosten und die Betriebskosten der Fall sein.

„Aktivierte Kosten“ sind Kosten, die angefallen sind, um die große Forschungsinfrastruktur einzurichten und/oder zu erneuern, sowie einige Kosten für spezifische Reparatur- und Wartungsarbeiten der großen Forschungsinfrastruktur zusammen mit Ersatzteilen oder wesentlichen eingebauten Komponenten.

„Betriebskosten“ sind Kosten, die dem Empfänger entstehen, insbesondere für den Betrieb der großen Forschungsinfrastruktur.

Dagegen können einige Kosten in der Regel nicht zu direkten Kosten erklärt werden, sondern gelten als über den Pauschalbetrag für indirekte Kosten abgegolten, zum Beispiel Miet-, und Leasingkosten sowie Amortisationslasten der Verwaltungsgebäude und der Hauptverwaltung.

Werden Kosten nur zum Teil durch die Tätigkeiten des Projekts verursacht, kann nur der Teil geltend gemacht werden, der direkt dem Projekt zugeordnet ist.

Zu diesem Zweck muss das Messsystem des Empfängers eine zutreffende Quantifizierung des tatsächlichen wahren Wertes der Kosten des Projekts ermöglichen (d. h. es muss den echten Verbrauch und/oder die tatsächliche Nutzung für das Projekt angeben). Dies wird der Fall sein, wenn die Messung anhand der Rechnung des Lieferanten erfolgt.

Die Messung der Kosten steht im Allgemeinen mit der für das Projekt aufgewendeten Zeit in Verbindung, die den tatsächlichen Stunden/Tagen/Monaten der Nutzung der Forschungsinfrastruktur für das Projekt entspricht. Die Gesamtzahl produktiver Stunden/Tagen/Monate muss dem vollen Potenzial der Nutzung (volle Kapazität) der Forschungsinfrastruktur entsprechen. Zu der Berechnung der vollen Kapazität gehören auch Zeiten, während derer die Forschungsinfrastruktur benutzt werden kann, aber nicht benutzt wird. Bei der Berechnung der vollen Kapazität werden allerdings reale Einschränkungen berücksichtigt, wie etwa die Öffnungszeiten der Einrichtung sowie Reparatur- und Wartungszeiten (einschließlich Kalibrierung und Tests).

Können Kosten aus technischen Gründen direkt der Forschungsinfrastruktur aber nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden, besteht eine akzeptable Alternative darin, diese Kosten mittels Einheiten der tatsächlichen projektrelevanten Nutzung zu messen. Diese Messung muss durch geeignete technische Spezifikationen und aktuelle Daten untermauert und auf der Grundlage der analytischen Buchführung des Empfängers bestimmt werden.

Donnerstag, 21. November 2013

Die Kosten und ihre direkte Zuordnung zu dem Projekt müssen durch geeignete Belege belegt werden, die einen ausreichenden Prüfpfad ermöglichen.

Der Empfänger kann die direkte Verbindung durch überzeugende alternative Belege nachweisen.

Die Dienststellen der Kommission werden bewährte Verfahren für die direkte Zuordnung und für Belege empfehlen (zum Beispiel für aktivierte Kosten: Bilanzen zusammen mit der Abschreibungspolitik des Empfängers als Teil seiner üblichen Buchhaltungsprinzipien, aus denen sich die Berechnung der potenziellen Nutzung und die wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer des Vermögenswerts sowie ein Nachweis seiner tatsächlichen Nutzung für das Projekt ergeben; für Betriebskosten: eine spezifische, ausdrücklich gekennzeichnete Rechnung mit Bezug auf die große Forschungsinfrastruktur, den Vertrag, die Projektdauer usw.).

Auf Antrag eines Empfängers mit großen Forschungsinfrastrukturen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des Grundsatzes der Kosteneffizienz ist die Kommission bereit, eine ex-ante Bewertung der Methode des Empfängers zur Berechnung direkter Kosten auf einfache und transparente Art durchzuführen, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Diese ex-ante Bewertungen werden in vollem Umfang bei den ex-post Prüfungen berücksichtigt.

Darüber hinaus wird die Kommission eine Gruppe einsetzen, die aus Vertretern der einschlägigen Organisationen von Interessenvertretern besteht, um die Benutzung des Leitfadens zu bewerten.

Die Kommission bestätigt, dass sie einen Leitfaden zur Deckungsbeitragsrechnung für große Forschungsinfrastrukturen rasch annehmen wird, sobald die Verordnungen über „Horizont 2020“ angenommen sind.

Erklärung zu den Leitlinien zu den Kriterien zur Umsetzung des „Bonus“

Hinsichtlich zusätzlicher Vergütung beabsichtigt Kommission, unverzüglich Leitlinien zu den Kriterien für seine Umsetzung nach der Annahme der Beteiligungs- und Verbreitungsregeln von „Horizont 2020“ zu veröffentlichen.

Erklärung zu „Der schnelle Weg zur Innovation“(Fast Track to Innovation, FTI)

Die Kommission beabsichtigt, für eine angemessene Sichtbarkeit von FTI bei der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft durch Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen zu sorgen, die dem Pilotaufruf im Jahr 2015 vorausgehen.

Die Kommission beabsichtigt nicht, die Laufzeit von FTI-Maßnahmen vorab zu beschränken. Faktoren, wie etwa Termindruck und die internationale Wettbewerbssituation werden in ausreichender Weise berücksichtigt, wenn die „Wirkung“ des Vorschlags bewertet wird, um Flexibilität gemäß den verschiedenen Besonderheiten innerhalb der unterschiedlichen Bereiche angewandter Forschung zu ermöglichen.

Zusätzlich zu der im Rahmen der Zwischenbewertung von „Horizont 2020“ durchgeführten gründlichen Bewertung werden beim FTI-Pilotprogramm alle praktischen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Einreichung, Bewertung, Auswahl und Budgetierung von Vorschlägen im Rahmen des Aufrufs, beginnend am ersten Stichtag im Jahr 2015, ständig überwacht.

Damit das Pilotprogramm effektiv ist und sichergestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Bewertung durchgeführt werden kann, könnte dies die Unterstützung von bis zu 100 Projekten erfordern.

Erklärung zu den Artikeln 3 und 4

Die Kommission beabsichtigt, Bezüge auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften in die Finanzhilfvereinbarungen aufzunehmen, was den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und die Geheimhaltung betrifft, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen zu gewährleisten.

Donnerstag, 21. November 2013

Erklärung zu Artikel 28

(Option eines 100-prozentigen Erstattungssatzes für Rechtspersonen ohne Gewinnstreben für Innovationsmaßnahmen

Die Kommission stellt fest, dass sogar Rechtspersonen ohne Gewinnstreben wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, die marktnah sind und deren Subventionierung zu Verzerrungen im Binnenmarkt führen kann. Deshalb wird die Kommission vorab prüfen, ob förderungsfähige Tätigkeiten wirtschaftlicher Art sind, ob eine Quersubventionierung tatsächlich vermieden wird und ob der Finanzierungssatz für förderfähige wirtschaftliche Tätigkeiten negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt hat, die nicht durch ihre positiven Wirkungen ausgeglichen werden können.

Erklärung zu Artikel 42

Die Kommission beabsichtigt, in die Musterfinanzhilfvereinbarung Fristen hinsichtlich des Schutzes der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Fristen des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufzunehmen.“

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0501

Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa (COM(2011)0822 — C7-0462/2011 — 2011/0387(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/55)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0822),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0462/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses (A7-0422/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0387

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT): der Beitrag des EIT zu einem innovativeren Europa

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1312/2013/EU.)

⁽¹⁾ ABl C 181 vom 21.6.2012, S. 122.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0502

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (COM(2011)0817 — C7-0467/2011 — 2011/0384(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/56)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0817),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0467/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Haushaltsausschusses und des Rechtsausschusses (A7-0403/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0384

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 294/2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1292/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 122.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0503

Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (2014-2020) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (2014-2020) (COM(2011)0834 — C7-0463/2011 — 2011/0394(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/57)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0834),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 173 und 195 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0463/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. März 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. September 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0420/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0394

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1287/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 125.

⁽²⁾ ABl. C 391 vom 18.12.2012, S. 37.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0504

Spezifisches Programm zur Durchführung von „Horizont 2020“ *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (COM(2011)0811 — C7-0509/2011 — 2011/0402(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2016/C 436/58)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2011)0811),
 - gestützt auf Artikel 182 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C7-0509/2011),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Rechtsausschusses (A7-0002/2013),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-CNS(2011)0402

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 182 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013.

Donnerstag, 21. November 2013

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 182 Absatz 3 des Vertrags erfolgt die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ ⁽³⁾ (im Folgenden „Horizont 2020“) durch ein spezifisches Programm, in dem die Einzelziele und Vorschriften für deren Verwirklichung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Mit „Horizont 2020“ werden drei Schwerpunkte verfolgt — die Generierung von Wissenschaftsexzellenz („Wissenschaftsexzellenz“), die führende Rolle der Industrie („Führende Rolle der Industrie“) und die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen („Gesellschaftliche Herausforderungen“). Diese Schwerpunkte sollten durch ein spezifisches Programm umgesetzt werden, das sich in **jeweils einen Teil für jeden der drei Schwerpunkte gliedert, und zwar einen Teil für „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“, einen Teil für „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“,** und einen Teil für die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) gliedert.
- (2a) **Alle drei Schwerpunkte sollten eine internationale Dimension enthalten. Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit sollten zumindest auf der Ebene des Siebten Rahmenprogramms aufrechterhalten werden.**
- (3) „Horizont 2020“ erläutert die allgemeine Zielstellung des Rahmenprogramms, die Schwerpunkte und Grundzüge der Einzelziele und Tätigkeiten, während das spezifische Programm die für den jeweiligen Teil geltenden Einzelziele und Grundzüge der Tätigkeiten festlegen sollte. Die in „Horizont 2020“ dargelegten Durchführungsbestimmungen, auch in Bezug auf die ethischen Grundsätze, gelten uneingeschränkt für dieses spezifische Programm.
- (4) Die einzelnen Teile des spezifischen Programms sollten sich gegenseitig ergänzen und kohärent durchgeführt werden.
- (5) Es ist unbedingt erforderlich, die Exzellenz der Wissenschaftsbasis der Union zu steigern, **auszubauen** und auszuweiten und über im Weltmaßstab erstklassige Forschung und Talente zu verfügen, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und das Wohlergehen Europas zu sichern. Teil I „Wissenschaftsexzellenz“ sollte die Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats auf den Gebieten Pionierforschung, künftige und neu entstehende Technologien, Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und europäische Forschungsinfrastrukturen fördern. Diese Tätigkeiten sollten dem langfristigen Aufbau von Kompetenzen dienen, sich auf die Wissenschaft, Systeme und Forscher der nächsten Generation konzentrieren und Nachwuchstalente in der gesamten EU und in den assoziierten Ländern fördern. EU-Tätigkeiten zur Unterstützung der „Wissenschaftsexzellenz“ sollten dazu beitragen, den Europäischen Forschungsraum zu konsolidieren und das Wissenschaftssystem der EU weltweit wettbewerbsfähiger und attraktiver zu machen.
- (6) Die im Rahmen von Teil I „Wissenschaftsexzellenz“ durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten ■ entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten in der Wissenschaft festgelegt werden. Die Forschungsagenda sollte in enger Abstimmung mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft festgelegt werden. Grundlage für die Forschungsförderung sollte die Exzellenz sein.
- (7) Der Europäische Forschungsrat sollte den mit dem Beschluss 2007/134/EG ⁽⁴⁾ der Kommission eingerichteten Europäischen Forschungsrat ersetzen und diesem nachfolgen. Für seine Tätigkeit sollten die bewährten Grundsätze der wissenschaftlichen Exzellenz, Autonomie, Effizienz und Transparenz gelten.

⁽¹⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽²⁾ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁽³⁾ ABl. [...] vom [...], S. [...].

⁽⁴⁾ ABl. L 57 vom 24.2.2007, S. 14.

Donnerstag, 21. November 2013

- (8) Es besteht die dringende Notwendigkeit, Anreize für Investitionen des Privatsektors in Forschung, Entwicklung und Innovation zu geben, Forschung und Innovation mit einer unternehmensorientierten Agenda zu fördern und die Entwicklung neuer Technologien zu beschleunigen, die die Grundlagen für die Unternehmen und das Wirtschaftswachstum von morgen bilden, um die führende Rolle der Industrie in der Union aufrechtzuerhalten und auszubauen. Teil II „Führende Rolle der Industrie“ sollte Investitionen in exzellente Forschung und Innovation in Schlüsseltechnologien und anderen industriellen Technologien unterstützen, den Zugang zur Risikofinanzierung für innovative Unternehmen und Projekte erleichtern und die Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen unionsweit unterstützen.
- (9) Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raumfahrt, für die die EU eine geteilte Zuständigkeit hat, sollten aus Gründen der Kohärenz in Teil II „Führende Rolle der Industrie“ aufgenommen werden, um eine möglichst große wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung zu erzielen und eine effiziente und kostengünstige Durchführung zu gewährleisten.
- (10) Die Bewältigung der in der Strategie Europa 2020 ⁽¹⁾ genannten gesellschaftlichen Herausforderungen erfordert beträchtliche Investitionen in Forschung und Innovation, um neuartige und bahnbrechende Lösungen im erforderlichen Ausmaß und Umfang zu entwickeln und einzusetzen. Diese Herausforderungen stellen auch eine große wirtschaftliche Chance für innovative Unternehmen dar und tragen damit zur Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in der EU bei.
- (11) Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ sollte die Wirksamkeit der Forschung und Innovation steigern, indem er auf wichtige gesellschaftliche Herausforderungen eingeht und exzellente Forschung und Innovation unterstützt. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollten, abhängig von der jeweiligen Herausforderung, die in unterschiedlichsten Gebieten, Technologien und Disziplinen vorhandenen Ressourcen und Kenntnisse zusammengeführt werden. Die Sozial- und Geisteswissenschaften sind ein wichtiger Aspekt zur Bewältigung all dieser Herausforderungen. Die Tätigkeiten sollten sich auf die gesamte Bandbreite von Forschung und Innovation erstrecken, **einschließlich** innovationsbezogener Tätigkeiten wie etwa Pilot- und Demonstrationsprojekte, Testläufe, Unterstützung der öffentlichen Auftragsvergabe, pränormative Forschung und Normung sowie Markteinführung von Innovationen. Die Tätigkeiten sollten **gegebenenfalls** direkt die entsprechenden Zuständigkeiten in den Politikbereichen auf EU- Ebene unterstützen. Alle Herausforderungen sollten zu dem übergeordneten Ziel der nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- (11a) ***Es sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen kleineren und größeren Projekten im Rahmen der Bereiche „Gesellschaftliche Herausforderungen“ und „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ hergestellt werden.***
- (11b) ***Teil IIIa „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ sollte das Potenzial des europäischen Reservoirs an Talenten vollständig ausschöpfen und dafür sorgen, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden.***
- (11c) ***Teil IIIb „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ sollte eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufbauen, die Anwerbung neuer Talente für die Wissenschaft fördern und wissenschaftliche Exzellenz mit sozialem Bewusstsein und sozialer Verantwortung verknüpfen.***
- (12) Als integraler Bestandteil von „Horizont 2020“ wird die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) auch weiterhin unabhängig, am Bedarf der Auftraggeber orientierte, wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Formulierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der EU-Politik bereitstellen. Im Rahmen ihres Auftrags sollte die Gemeinsame Forschungsstelle Forschung von höchster Qualität durchführen. Bei der Durchführung der direkten Maßnahmen entsprechend ihrem Auftrag sollte die Gemeinsame Forschungsstelle sich auf Bereiche konzentrieren, die für die EU von zentraler Bedeutung sind, nämlich intelligentes, integratives und nachhaltiges Wachstum, Sicherheit und Unionsbürgerschaft sowie das Globale Europa.
- (13) Die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle sollten auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei den einschlägigen Erfordernissen der Nutzer der Gemeinsamen Forschungsstelle und der EU-Politik sowie dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist. Die Forschungsmaßnahmen sollten soweit angebracht diesen Erfordernissen sowie den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen angepasst werden und wissenschaftliche Exzellenz anstreben.

⁽¹⁾ COM(2010)2020.

Donnerstag, 21. November 2013

- (14) Die Gemeinsame Forschungsstelle sollte auch künftig durch wettbewerbsorientierte Tätigkeiten zusätzliche Ressourcen erwirtschaften, unter anderem durch die Beteiligung an indirekten Maßnahmen von „Horizont 2020“, die Erledigung von Aufträgen Dritter und — in geringerem Umfang — die Nutzung geistigen Eigentums.
- (15) Das spezifische Programm sollte die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und andere EU-Maßnahmen im Rahmen der Gesamtstrategie Europa 2020 ■ ergänzen.
- (15a) **Gemäß dem Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) in der geänderten Fassung kommen Rechtspersonen der überseeischen Länder und Gebiete für eine Teilnahme an „Horizont 2020“ vorbehaltlich der darin festgelegten spezifischen Bedingungen in Betracht.**
- (16) Damit gewährleistet ist, dass ■ die spezifischen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsfazilitäten den Marktbedingungen Rechnung tragen, sollten der Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie ■ die spezifischen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Finanzierungsfazilitäten ■ anpassen oder weiterentwickeln kann. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Kommission während der Vorbereitungsarbeiten geeignete Konsultationen — auch auf Sachverständigenebene — durchführt.
- Bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür sorgen, dass die entsprechenden Dokumente dem Rat rechtzeitig und ordnungsgemäß zugeleitet werden.
- (17) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des spezifischen Programms zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie Arbeitsprogramme für die Durchführung des spezifischen Programms verabschieden kann.
- (18) Mit Ausnahme der Maßnahmen des Europäischen Forschungsrats und soweit die Kommission nicht von der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats abweicht, sollten die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Arbeitsprogramme für die Teile I, II, III, **IIIa und IIIb** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽¹⁾, ausgeübt werden.
- (19) Der mit Beschluss 96/282/Euratom der Kommission vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle ⁽²⁾ eingesetzte Verwaltungsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle wurde zum wissenschaftlichen und technologischen Inhalt der direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle gehört.
- (20) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollten die Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ⁽³⁾, die Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ⁽⁴⁾, die Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ⁽⁵⁾, die Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) ⁽⁶⁾, und die Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm ⁽⁷⁾ aufgehoben werden –

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

⁽⁴⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243.

⁽⁵⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272.

⁽⁶⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299.

⁽⁷⁾ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368.

Donnerstag, 21. November 2013

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

TITEL I
EINRICHTUNG DES PROGRAMMS

Artikel 1
Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden das spezifische Programm zur Durchführung von Verordnung (EU) Nr. XX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ sowie die Einzelziele der Unterstützung der EU für Forschungs- und Innovationstätigkeiten gemäß Artikel 1 jener Verordnung sowie die Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 2
Einrichtung des spezifischen Programms

1. Das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) (nachstehend „das spezifische Programm“) wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 eingerichtet.
2. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] Artikel 5 Absätze 2 und 3 besteht das spezifische Programm aus folgenden Teilen:
 - (a) Teil I „Wissenschaftsexzellenz“;
 - (b) Teil II „Führende Rolle der Industrie“;
 - (c) Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“;
 - (d) Teil IV „Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“.

Artikel 3
Einzelziele

1. Teil I „Wissenschaftsexzellenz“ stärkt gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] festgelegten Schwerpunkt „Wissenschaftsexzellenz“ die Exzellenz der europäischen Forschung und verfolgt hierzu die nachstehenden Einzelziele:
 - (a) Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (ERC)
 - (b) Stärkung der Erforschung künftiger und neu entstehender Technologien
 - (c) Stärkung von Fertigkeiten, Ausbildung und Laufbahnentwicklung durch Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen („Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen“);
 - (d) Stärkung der europäischen Forschungsinfrastrukturen (einschließlich e-Infrastrukturen).

Die Grundzüge der Tätigkeiten zu diesen Einzelzielen sind Anhang I Teil I zu entnehmen.

2. Teil II „Führende Rolle der Industrie“ stärkt gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] festgelegten Schwerpunkt „Führende Rolle der Industrie“ die führende Rolle und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und verfolgt hierzu die nachstehenden Einzelziele:
 - (a) Forschung, technologische Entwicklung, Demonstration und Innovation zur Förderung der führenden Rolle der europäischen Industrie in den folgenden grundlegenden und industriellen Technologien:

⁽¹⁾ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Donnerstag, 21. November 2013

- (i) Informations- und Kommunikationstechnologien
 - (ii) Nanotechnologie
 - (iii) Fortgeschrittene Werkstoffe
 - (iv) Biotechnologie
 - (v) Fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung
 - (vi) Raumfahrt
- (b) Verbesserter Zugang zur Risikofinanzierung für Investitionen in Forschung und Innovation
- (c) Steigerung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen

Die Grundzüge der Tätigkeiten zu diesen Einzelzielen sind Anhang I Teil II zu entnehmen. Spezifische Bedingungen gelten für die Inanspruchnahme von Finanzierungsfazilitäten im Rahmen des spezifischen Ziels in Buchstabe b. Diese Bedingungen sind in Anhang I Teil II Abschnitt 2 festgelegt.

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 10 zu erlassen, **die Änderungen am Anteil der Investitionen aus der Beteiligungskapitalfazilität von „Horizont 2020“ an den Gesamtinvestitionen der Union in der Expansions- und Wachstumsphase in Bezug auf die Anhang I Teil II Abschnitt 2 genannten Finanzinstrumente betreffen.**

3. Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ trägt zu dem in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] festgelegten Schwerpunkt „Gesellschaftliche Herausforderungen“ durch Forschung, technologische Entwicklung, Demonstration und Innovation bei und unterstützt damit die nachstehenden Einzelziele:

- (a) Verbesserung **für alle** im Hinblick auf lebenslange Gesundheit und Wohlergehen;
- (b) ausreichende Versorgung mit sicheren, **gesunden** und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und anderen biobasierten Produkten durch den Aufbau produktiver, **nachhaltiger** und ressourcenschonender Primärproduktionssysteme, die Unterstützung der dazugehörigen Ökosystem-Leistungen **und die Wiederbelebung der biologischen Vielfalt** sowie wettbewerbsfähige **Liefer-, Verarbeitungs- und Vermarktungsketten** mit niedrigem CO₂-Ausstoß;
- (c) Übergang zu einem zuverlässigen, **erschwinglichen, von der Öffentlichkeit akzeptierten**, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Energiesystem, **um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen** angesichts der immer größeren Ressourcenknappheit, des steigenden Energiebedarfs und des Klimawandels **zu reduzieren**;
- (d) Verwirklichung eines ressourcenschonenden, **klima- und** umweltfreundlichen, sicheren und nahtlosen europäischen Verkehrssystems zum Nutzen **aller** Bürger, der Wirtschaft und der Gesellschaft;
- (e) Verwirklichung einer Wirtschaft **und Gesellschaft**, die die Ressourcen – **und das Wasser** – schon und gegen den Klimawandel gewappnet ist, **der Schutz und eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Ökosysteme** und eine nachhaltige Versorgung mit **und Nutzung von** Rohstoffen, um die Bedürfnisse einer weltweit wachsenden Bevölkerung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit natürlicher Ressourcen **und Ökosysteme** der Erde zu erfüllen;
- (f) Förderung **eines umfassenderen Verständnisses von Europa, das Finden von Lösungen und die Unterstützung** integrativer, innovativer und **reflektierender** europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen;
- (g) **Förderung sicherer europäischer Gesellschaften vor dem Hintergrund eines beispiellosen Wandels und wachsender globaler Interdependenzen und Bedrohungen, unter Verstärkung der europäischen Kultur der Freiheit und des Rechts.**

Donnerstag, 21. November 2013

Die Grundzüge der Tätigkeiten zu diesen Einzelzielen sind Anhang I Teil III zu entnehmen.

3a. Teil IIIa „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ schöpft das Potenzial des europäischen Pools an Talenten aus und sorgt dafür, dass die Vorteile einer innovationsgesteuerten Wirtschaft maximiert und im Einklang mit dem Exzellenzprinzip umfassend über die gesamte Union verteilt werden.

3b. Teil IIIb „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“ baut eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft auf, wirbt neue Talente für die Wissenschaft an und verknüpft wissenschaftliche Exzellenz mit sozialem Bewusstsein und Verantwortung.

4. Teil IV „Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) außerhalb des Nuklearbereichs“ trägt zu allen in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] festgelegten Schwerpunkten durch eine auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung der EU-Politik bei.

Die Grundzüge dieses Einzelziels sind Anhang I Teil IV zu entnehmen.

5. Die Ergebnisse und Wirkungen des spezifischen Programms werden anhand von Leistungsindikatoren bewertet **■**.

Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten Leistungsindikatoren, die den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Einzelzielen zugeordnet sind, sind Anhang II zu entnehmen.

■

Artikel 4

Haushalt

1. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] beläuft sich der Finanzrahmen für die Durchführung des spezifischen Programms auf [86 198 Mio. EUR].

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag wird auf die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Teile gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] aufgeteilt. Die vorläufige Aufteilung der Haushaltsmittel auf die in Artikel 3 genannten Einzelziele und der Gesamthöchstbetrag zu den Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle sind Anhang II der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] zu entnehmen.

3. Für die Verwaltungsausgaben der Kommission gilt ein Höchstbetrag von 6 % der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] für die Teile I, II und III des spezifischen Programms genannten Beträge.

4. Gegebenenfalls können in den Haushalt über 2020 Mittel hinaus für verwaltungstechnische Ausgaben eingestellt werden, um die Tätigkeiten abwickeln zu können, die bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind.

TITEL II

DURCHFÜHRUNG

Artikel 5

Arbeitsprogramme

1. Das spezifische Programm wird auf der Grundlage von Arbeitsprogrammen durchgeführt.

2. Die Kommission verabschiedet gemeinsame oder getrennte Arbeitsprogramme für die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Teile I, II und III dieses spezifischen Programms, außer für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem **in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten** Einzelziel „Stärkung **■** der Pionierforschung **durch die Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats**“. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Donnerstag, 21. November 2013

3. Das vom Wissenschaftlichen Rat des Europäischen Forschungsrats gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Arbeitsprogramm für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einzelziel „Stärkung I der Pionierforschung **durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats**“ wird von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts verabschiedet, **der nach dem in Artikel 9 Absatz 2a genannten Beratungsverfahren erlassen wird**. Die Kommission kann vom dem vom Wissenschaftlichen Rat festgelegten Arbeitsprogramm nur dann abweichen, wenn sie der Auffassung ist, das es den Bestimmungen dieses Beschlusses nicht genügt. In diesem Fall verabschiedet die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen wird. Die Kommission begründet diese Maßnahme ordnungsgemäß.

4. Die Kommission verabschiedet im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein eigenes mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Teil IV des spezifischen Programms zu den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d genannten direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

Bei diesem Arbeitsprogramm wird die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Forschungsstelle gemäß dem Beschluss 96/282/Euratom berücksichtigt.

5. Die Arbeitsprogramme berücksichtigen den Stand von Wissenschaft, Technologie und Innovation auf nationaler, EU- und internationaler Ebene sowie relevante Entwicklungen in Politik, Märkten und Gesellschaft. Sie enthalten **gegebenenfalls** Informationen zur Koordinierung mit Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die von den Mitgliedstaaten **(einschließlich ihrer Regionen)** durchgeführt werden, auch zu den Bereichen, in denen gemeinsame Initiativen zur Programmplanung bestehen. Sie werden gegebenenfalls aktualisiert.

6. In den Arbeitsprogrammen für die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Teile I, II und III sind die angestrebten Ziele, die erwarteten Ergebnisse, das Durchführungsverfahren und ihr Gesamtbetrag sowie gegebenenfalls Richtwerte für den Betrag der klimabezogenen Ausgaben anzugeben. Ferner enthalten sie eine Erläuterung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zu dem jeder Maßnahme zugewiesenen Betrag, einen vorläufigen Zeitplan für die Durchführung sowie ein mehrjähriges Konzept und die strategische Ausrichtung für die nächsten Durchführungsjahre. In Bezug auf Finanzhilfen enthalten sie die Schwerpunkte, **die Auswahl- und Zuschlagskriterien und die relative Gewichtung der verschiedenen Zuschlagskriterien sowie den Höchstsatz der Finanzierung der gesamten förderfähigen Ausgaben. Sie enthalten ferner jede zusätzliche Verwertungs- und Verbreitungsverpflichtung für die Teilnehmer gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [Beteiligungsregeln]**. Sie ermöglichen, je nach Angemessenheit, sowohl strategische Top-down- als auch Bottom-up-Konzepte, die auf innovative Art und Weise an die Ziele herangehen.

Darüber hinaus enthalten diese Arbeitsprogramme einen Abschnitt, in dem die in Artikel 13 **und im Textkasten „Bereichsübergreifende Aspekte und Unterstützungsmaßnahmen“ in Anhang I** der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] genannten bereichsübergreifenden Maßnahmen aufgeführt werden, die zwei oder mehrere Einzelziele innerhalb desselben Schwerpunkts oder mehrere Schwerpunkte umfassen. Diese Maßnahmen werden in integrierter Art und Weise durchgeführt.

7. **Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren des Artikels 9 Absatz 2 erlassen werden, die folgenden Maßnahmen:**

- (a) **Beschluss über die Billigung der Finanzierung von indirekten Maßnahmen, soweit sich der im Rahmen dieses Programms für die Beteiligung der Union veranschlagte Betrag auf 2,5 Mio. EUR oder mehr beläuft; dies gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Einzelziels und für Maßnahmen, die im Rahmen des Pilotprojekts „Der schnelle Weg zur Innovation“ finanziert werden;**
- (b) **Beschluss über die Billigung der Finanzierung von Maßnahmen, bei denen menschliche Embryonen und humane embryonale Stammzellen verwendet werden, und von Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g aufgeführten Einzelziels;**
- (c) **Beschluss über die Billigung der Finanzierung von Maßnahmen, soweit sich der im Rahmen dieses Programms für die Beteiligung der Union veranschlagte Betrag auf 0,6 Mio. EUR oder mehr für Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f aufgeführten Einzelziels und für Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absätze 3a und 3b beläuft;**

Donnerstag, 21. November 2013

(d) Ausarbeitung der Bedingungen für die in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] vorgesehenen Bewertungen.

Artikel 6

Europäischer Forschungsrat

1. Für die Durchführung der Maßnahmen von Teil I „Wissenschaftsexzellenz“, die sich auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung **durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats**“ beziehen, richtet die Kommission einen Europäischen Forschungsrat (ERC) ein. Der Europäische Forschungsrat ist Rechtsnachfolger des mit Beschluss 2007/134/EG eingerichteten Europäischen Forschungsrats.

2. Der Europäische Forschungsrat besteht aus einem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat gemäß Artikel 7 und einer eigenen Durchführungsstelle gemäß Artikel 8.

3. Den Vorsitz des ERC führt ein Präsident, der unter erfahrenen und international anerkannten Wissenschaftlern ausgewählt wird.

Der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, von der Kommission nach Abschluss eines **transparenten** Einstellungsverfahrens benannt, das von einem eigens eingesetzten **unabhängigen** Ausschuss durchgeführt wird. Das Einstellungsverfahren und der ausgewählte Kandidat werden vom Wissenschaftlichen Rat bestätigt.

Der Präsident führt den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates, gewährleistet dessen Leitung und die Verbindung mit der Durchführungsstelle und repräsentiert den Wissenschaftlichen Rat in der Welt der Wissenschaft.

4. Grundprinzipien der Tätigkeit des Europäischen Forschungsrats sind wissenschaftliche Exzellenz, Autonomie, Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht. Er gewährleistet die Fortführung der Maßnahmen des mit Beschluss 2006/972/EG des Rates eingerichteten Europäischen Forschungsrats.

5. Der Europäische Forschungsrat unterstützt die Forschungsarbeiten, die von einzelstaatlichen und transnationalen europaweit im Wettbewerb stehenden Teams auf sämtlichen Gebieten durchgeführt werden. Finanzhilfen für die Pionierforschung werden vom Europäischen Forschungsrat nach dem alleinigen Kriterium der Exzellenz gewährt.

6. Die Kommission gewährleistet die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates und sorgt für eine ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben.

Die Kommission stellt sicher, dass die Durchführung der Maßnahmen des Europäischen Forschungsrates im Einklang mit den in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Grundsätzen und der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Gesamtstrategie des Wissenschaftlichen Rates erfolgt.

Artikel 7

Wissenschaftlicher Rat

1. Der Wissenschaftliche Rat setzt sich aus Wissenschaftlern, Ingenieuren und Akademikern höchsten Ranges – **aus Frauen und Männern verschiedener Altersgruppen** – zusammen, die über entsprechendes Fachwissen verfügen, eine Vielzahl von Forschungsbereichen vertreten und unabhängig von Fremdinteressen ad personam handeln.

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden von der Kommission nach einem unabhängigen und transparenten, mit dem Wissenschaftlichen Rat vereinbarten Benennungsverfahren, das auch eine Konsultation der wissenschaftlichen Gemeinschaft und einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat umfasst, benannt.

Sie werden für die Dauer von vier Jahren benannt; eine Verlängerung auf der Grundlage eines Rotationssystems, das die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates gewährleistet, ist einmal möglich.

2. Der Wissenschaftliche Rat

(a) legt die Gesamtstrategie des Europäischen Forschungsrats fest;

(b) legt das Arbeitsprogramm für die Durchführung der Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats fest;

(c) legt die Arbeits- und Verfahrensweisen für das Gutachterverfahren („Peer Review“) und die Bewertung der Vorschläge fest, auf deren Grundlage bestimmt wird, welche Vorschläge gefördert werden;

Donnerstag, 21. November 2013

- (d) nimmt zu jeder Frage Stellung, die aus wissenschaftlicher Sicht einen positiven Beitrag zu Ergebnissen und Wirkungen des Europäischen Forschungsrats und zur Qualität der Forschungstätigkeiten leisten kann;
- (e) legt einen Verhaltenskodex fest, der unter anderem die Vermeidung von Interessenkonflikten regelt.

Die Kommission weicht von den Positionen des Wissenschaftlichen Rates gemäß den Buchstaben a, c, d und e nur dann ab, wenn sie der Auffassung ist, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses nicht eingehalten wurden. In diesem Fall verabschiedet die Kommission Maßnahmen, um die Kontinuität der Durchführung des spezifischen Programms und die Erreichung seiner Ziele zu wahren, wobei sie die Punkte, in denen sie von der Position des Wissenschaftlichen Rates abweicht, benennt und ordnungsgemäß begründet.

- 3. Der Wissenschaftliche Rat handelt gemäß seinem Auftrag, der in Anhang I Teil I Abschnitt 1.1 festgelegt ist.
- 4. Der Wissenschaftliche Rat handelt gemäß den in Artikel 6 Absatz 4 genannten Grundsätzen ausschließlich im Interesse der Ziele des Teils des spezifischen Programms, der sich auf das Einzelziel „Stärkung **der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats**“ bezieht. Er handelt integer und redlich und arbeitet effizient und mit größtmöglicher Transparenz.

Artikel 8

Durchführungsstelle

- 1. Die dem ERC zugeordnete Durchführungsstelle ist für alle Aspekte der administrativen und praktischen Programmdurchführung gemäß Anhang I Teil 1 Abschnitt 1.2 zuständig und unterstützt den Wissenschaftlichen Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- 2. Die Kommission stellt sicher, dass sich die Durchführungsstelle streng, effizient und mit der erforderlichen Flexibilität allein an den Zielen und Anforderungen des Europäischen Forschungsrats orientiert.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8a

Überwachung und Unterrichtung über die Durchführung

- 1. *Die Kommission nimmt im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] und Anhang III dieses Beschlusses alljährlich eine Überwachung und Berichterstattung über die Durchführung von „Horizont 2020“ vor.*
- 2. *Die Kommission unterrichtet regelmäßig den in Artikel 9 genannten Ausschuss über die Gesamtfortschritte bei der Durchführung der indirekten Maßnahmen des spezifischen Programms, damit der Ausschuss frühzeitig im angemessenen Umfang zur Ausarbeitung des Arbeitsprogramms — insbesondere des mehrjährigen Konzepts und der strategischen Ausrichtung — beitragen kann; sie stellt ihm rechtzeitig Informationen über alle Maßnahmen zur Verfügung, die im Rahmen von „Horizont 2020“ entsprechend Anhang IV dieses Beschlusses vorgeschlagen oder finanziert werden.*

Artikel 9

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
 - 1a. *Der Ausschuss tagt je nach dem zu erörternden Gegenstand in verschiedenen Zusammensetzungen gemäß Anhang V.*
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Prüfverfahren Anwendung.
 - 2a. *Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet das in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Beratungsverfahren Anwendung.*

Donnerstag, 21. November 2013

3. Wird die Stellungnahme des in **den Absätzen 2 und 2a** genannten Ausschusses im Wege des schriftlichen Verfahrens eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.

Artikel 10

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Vorbehaltlich der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **gemäß Artikel 3 Absatz 2** wird der Kommission ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses **für die Laufzeit des Programms** übertragen.

3. Die Befugnisübertragung **nach Artikel 3 Absatz 2** kann jederzeit vom Rat widerrufen werden. Die Übertragung von Durchführungsbefugnissen endet mit einem Beschluss über den Widerruf der Übertragung der in jenem Beschluss angegebenen Befugnis. Er tritt an dem Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss angegebenen Zeitpunkt in Kraft. Er hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit etwaiger delegierter Rechtsakte, die bereits in Kraft sind.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie diesen dem Rat.

5. Ein **nach Artikel 3 Absatz 2 verabschiedeter** delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Diese Frist verlängert sich auf Initiative des Rats um einen Monat.

6. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament über den Erlass von delegierten Rechtsakten, über etwaige gegen diese Rechtsakte erhobene Einwände oder den Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat.

Artikel 11

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Die Entscheidungen 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

2. Maßnahmen, die auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Entscheidungen eingeleitet wurden und finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen dieser Entscheidungen durchgeführt werden, fallen bis zu ihrem Abschluss weiterhin unter diese Entscheidungen. Etwaige noch bestehende Aufgaben von Ausschüssen, die mit den in Absatz 1 genannten Entscheidungen eingesetzt worden waren, werden von dem in Artikel 9 genannten Ausschuss wahrgenommen.

3. Die für das spezifische Programm bereitgestellten finanziellen Mittel können sich auch auf Ausgaben für die technische und verwaltungstechnische Hilfe erstrecken, die notwendig sind, um den Übergang zwischen dem spezifischen Programm und den Maßnahmen zu gewährleisten, die unter die Entscheidungen 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG fallen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Donnerstag, 21. November 2013

Artikel 13

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

**Grundzüge der Tätigkeiten
Gemeinsamkeiten der indirekten Maßnahmen**

1. PROGRAMMPLANUNG

1.1. Allgemeines

Die in der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 („Horizont 2020“) festgelegten Grundsätze dienen einem programmatischen Ansatz mit einer strategischen und integrierten Ausrichtung der Tätigkeiten auf die Ziele, mit der starke Komplementaritäten mit anderen verwandten Politikfeldern und Programmen in der EU gewährleistet werden sollen.

Die indirekten Maßnahmen von „Horizont 2020“ werden mit Hilfe der in der Haushaltsordnung festgelegten Finanzierungsformen — insbesondere Finanzhilfen, Preisgelder, öffentliche Auftragsvergabe und Finanzierungsinstrumente — durchgeführt. Alle Finanzierungsformen werden für alle Gesamt- und Einzelziele von „Horizont 2020“ flexibel eingesetzt, wobei ihr Einsatz von den Erfordernissen und den Besonderheiten des jeweiligen Einzelziels abhängt.

Insbesondere kommt es darauf an, ein **ausgewogenes Forschungs- und Innovationskonzept** zu gewährleisten, das sich nicht nur auf die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen beschränkt, denen wissenschaftlich-technologische Durchbrüche zugrunde liegen, sondern das auch Aspekte wie die Nutzung bereits vorhandener Technologien für neuartige Anwendungen, kontinuierliche Verbesserungen sowie nichttechnologische und gesellschaftliche Innovationen einbezieht. Nur ein ganzheitlicher Innovationsansatz ist geeignet, gleichzeitig gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen und die Gründung neuer wettbewerbsfähiger Unternehmen und Branchen zu fördern.

Bei den gesellschaftlichen Herausforderungen und vor allem den grundlegenden und industriellen Technologien **wird Forschungs- und Innovationstätigkeiten** besondere Aufmerksamkeit gewidmet, die durch nahe am Endnutzer und am Markt angesiedelte **Tätigkeiten ergänzt werden**, wie beispielsweise Demonstration, Pilotprojekte oder Konzeptnachweise. Hierunter fallen gegebenenfalls Tätigkeiten zur Unterstützung gesellschaftlicher Innovation und nachfrageseitiger Konzepte, wie Vornormung oder vorkommerzielle öffentliche Auftragsvergabe, die öffentliche Auftragsvergabe für innovative Lösungen, Normung und sonstige nutzerzentrierte Maßnahmen, mit denen die Markteinführung und Verbreitung innovativer Produkte und Dienstleistungen beschleunigt werden kann. Darüber hinaus wird **bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen** ausreichender Spielraum für Bottom-up-Konzepte gelassen, und **die Tätigkeiten im Rahmen der Arbeitsprogramme werden breit angelegt sein**. Es wird im Rahmen jeder der Herausforderungen offene, unaufwändige und zügige Verfahren **geben**, damit Europas beste Forscher, Unternehmer und Unternehmen die Chance haben, bahnbrechende Lösungen ihrer Wahl voranzubringen.

Die detaillierte Festlegung der Schwerpunkte während der Durchführung von „Horizont 2020“ wird ein Strategiekonzept für die Programmplanung von Forschungstätigkeiten hervorbringen, das sich bei der Abwicklung eng an die politische Entwicklung anlehnt und doch die Grenzen der herkömmlichen Politikfelder überschreitet. Grundlage hierfür ist eine solide Evidenz, Analyse und Prognose, wobei Fortschritte anhand belastbarer Leistungsindikatoren gemessen werden. Dieser bereichsübergreifende Ansatz für die Programmplanung und Governance ermöglicht eine wirksame Koordinierung zwischen allen Einzelzielen von „Horizont 2020“ und die Beschäftigung mit Herausforderungen, die zielübergreifend sind, wie beispielsweise Nachhaltigkeit, Klimawandel, **Sozial- und Geisteswissenschaften** oder Meereswissenschaften und -technologien.

Donnerstag, 21. November 2013

Ferner stützt sich die Festlegung der Schwerpunkte auf eine große Bandbreite von Beiträgen und Beratung. Hierzu werden bei Bedarf unabhängige Expertengremien eingesetzt, die sich speziell mit der Durchführung von „Horizont 2020“ oder einem seiner Einzelziele befassen. Diese Expertengremien verfügen unter Einbeziehung **der Wissenschaft**, der Industrie und der Zivilgesellschaft über ein geeignetes Niveau an Sachverstand und Wissen auf dem jeweiligen Gebiet sowie über einen breiten professionellen Hintergrund. **Gegebenenfalls werden auch vom Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum (ERA), von anderen mit dem ERA verbundenen Arbeitsgruppen und von der Gruppe für Unternehmenspolitik (EPG) erbrachte Beratungsleistungen zur Ermittlung und Konzipierung strategischer Prioritäten berücksichtigt.**

Bei der Festlegung der Schwerpunkte können auch die strategischen Forschungsagenden der europäischen Technologieplattformen, **Initiativen für die gemeinsame Planung** oder Beiträge der europäischen Innovationspartnerschaften berücksichtigt werden. Gegebenenfalls wird die Festlegung der Schwerpunkte und deren Durchführung auch von öffentlich-öffentlichen und öffentlich-privaten Partnerschaften, die im Rahmen von „Horizont 2020“ gefördert werden, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen unterstützt. Ein wichtiger Pfeiler bei der Festlegung der Schwerpunkte ist auch die regelmäßige Rückkopplung mit Endnutzern, Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft mittels geeigneter Methoden, wie beispielsweise Konsens-Konferenzen, partizipative Technologieabschätzung oder die direkte Einbindung in Forschungs- und Innovationsprozesse.

Da das Programm „Horizont 2020“ auf sieben Jahre ausgelegt ist, können sich die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen während seiner Laufzeit erheblich ändern. „Horizont 2020“ muss an diese Veränderungen angepasst werden. Bei jedem Einzelziel ist es daher möglich, Tätigkeiten zu unterstützen, die über die nachstehenden Erläuterungen hinausgehen, sofern dies zur Bewältigung wichtiger Entwicklungen, politischer Erfordernisse oder unvorhersehbarer Ereignisse gerechtfertigt ist.

Die im Rahmen der verschiedenen Teile und ihrer Einzelziele unterstützten Tätigkeiten sollten so durchgeführt werden, dass die Komplementarität bzw. Kohärenz zwischen ihnen gewährleistet ist.

I

1.2. Zugang zur Risikofinanzierung

„Horizont 2020“ wird Unternehmen und anderen Organisationsformen mit Hilfe von zwei Fazilitäten den Zugang zu Darlehen, Garantien und Beteiligungsfinanzierung erleichtern.

Über die Kreditfazilität können einzelne Empfänger Darlehen für Investitionen in Forschung und Innovation erhalten, **Finanzintermediären** Garantien für ihre Darlehen an Empfänger gegeben, Darlehen und Garantien kombiniert werden und nationalen, regionalen **und lokalen** Kreditfinanzierungssystemen Garantien oder Rückbürgschaften gewährt werden. Sie umfasst auch einen KMU-Teil, der forschungs- und innovationsorientierte KMU mit Darlehensbeträgen fördert, welche die KMU-Finanzierung durch die Kreditbürgschaftsfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (**COSME**) ergänzen.

Über die Beteiligungskapitalfazilität wird einzelnen Unternehmen in der Frühphase Risiko- und/oder Mezzanine-Kapital zur Verfügung gestellt (Start-up-Fazilität). Außerdem bietet die Fazilität die Möglichkeit, Expansions- und Wachstumsinvestitionen in Verbindung mit der Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (**COSME**) einschließlich Dachfonds zu unterstützen.

Diese Fazilitäten bilden zwar den Kern des Einzelziels „Zugang zur Risikofinanzierung“, können bei Bedarf aber auch für alle anderen Einzelziele von „Horizont 2020“ genutzt werden.

Die Beteiligungskapitalfazilität und der KMU-Teil der Kreditfazilität werden als Teil der beiden EU-Finanzierungsinstrumente umgesetzt, die Forschung, Innovation und Wachstum der KMU mit Beteiligungskapital und Darlehen unterstützen, und zwar in Verbindung mit der Beteiligungskapitalfazilität und der Kreditfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (**COSME**).

Donnerstag, 21. November 2013

1.3. Kommunikation, **Verwertung** und Verbreitung

Auf Unionsebene geförderte Forschung und Innovation bietet den entscheidenden Mehrwert, dass die Ergebnisse europaweit verbreitet, **verwertet** und weitergegeben werden können und so noch größere Wirkung entfalten. Daher enthält „Horizont 2020“ bei allen Einzelzielen auch eine gesonderte Unterstützung von Verbreitungsmaßnahmen (einschließlich eines offenen Zugangs zu **wissenschaftlichen Veröffentlichungen**) sowie Kommunikations- und Dialogmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Weitergabe der Ergebnisse an Endnutzer, Bürger, **Wissenschaft**, Organisationen der Zivilgesellschaft, Industrie und politische Entscheidungsträger. Hierzu kann „Horizont 2020“ auf Netze für die Informationsweitergabe zurückgreifen. Die Kommunikationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont 2020“ **dienen dazu herauszustellen, dass die Ergebnisse mit finanzieller Unterstützung durch die Union erzielt wurden; ferner soll durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Archive, Datenbanken, Webseiten oder den gezielten Einsatz sozialer Medien das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung von Forschung und Innovation geschärft werden.**

2. KOMPLEMENTARITÄTEN SOWIE BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE UND UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

Der Aufbau von „Horizont 2020“ orientiert sich an den für die drei Hauptteile festgelegten Zielen: Generierung exzellenter Wissenschaft, Aufbau einer führenden Rolle der Industrie und die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Gewährleistung einer angemessenen Koordinierung zwischen diesen Teilen und der vollständigen Ausschöpfung der Synergien, die sich aus allen Einzelzielen ergeben, um deren Gesamtwirkung auf die politischen Ziele auf höherer EU-Ebene zu maximieren. Die Herangehensweise an die Ziele von „Horizont 2020“ zeichnet sich daher durch eine starke Betonung der Erforschung effizienter Lösungen aus, die weit über ein rein auf die herkömmlichen wissenschaftlichen und technologischen Disziplinen und Wirtschaftssektoren gestütztes Konzept hinausgehen.

Zwischen Teil I („Wissenschaftsexzellenz“), **Teil II („Führende Rolle der Industrie“)** und Teil III („Gesellschaftliche Herausforderungen“) werden bereichsübergreifende Maßnahmen gefördert, um gemeinsam neues Wissen, künftige und sich abzeichnende Technologien sowie Forschungsinfrastrukturen und Schlüsselkompetenzen zu entwickeln. Forschungsinfrastrukturen werden auch für eine breitere Anwendung in der Gesellschaft mobilisiert, etwa für öffentliche Dienste, Wissenschaftsförderung, Zivilschutz und Kultur. Darüber hinaus wird während der Durchführung die Festlegung der Schwerpunkte für die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle und die Tätigkeiten des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) angemessen mit anderen Teilen von „Horizont 2020“ koordiniert.

Im Hinblick auf eine effiziente Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Innovationsunion bedarf es außerdem häufig interdisziplinärer Lösungen, die folglich mehrere Einzelziele von „Horizont 2020“ umfassen. „Horizont 2020“ enthält entsprechende Bestimmungen, um — auch durch eine effiziente Bündelung der Haushaltsmittel — Anreize für derartige bereichsübergreifende Maßnahmen zu geben. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Möglichkeit, bei den gesellschaftlichen Herausforderungen und den grundlegenden und industriellen Technologien auf die Finanzierungsinstrumente und das KMU-spezifische Instrument zurückgreifen zu können.

Bereichsübergreifende Maßnahmen sind auch ein wichtiger Anreiz für Wechselwirkungen zwischen den gesellschaftlichen Herausforderungen und grundlegenden und industriellen Technologien, die für entscheidende technologische Durchbrüche benötigt werden. Beispiele für derartige Wechselwirkungen sind elektronische Gesundheitsdienste, intelligente Stromnetze, intelligente Verkehrssysteme, Klimaschutzmaßnahmen, Nanomedizin, fortgeschrittene Werkstoffe für Fahrzeugleichtbau oder die Entwicklung biogestützter industrieller Prozesse und Produkte. Daher werden Synergien zwischen den gesellschaftlichen Herausforderungen und der Entwicklung generischer grundlegender und industrieller Technologien unterstützt. Dies wird auch ausdrücklich bei der Ausarbeitung der mehrjährigen Strategien und der Festlegung von Schwerpunkten für jedes dieser Einzelziele unterstützt. Daher müssen die unterschiedliche Sichtweisen repräsentierenden interessierten Kreise in die Durchführung vollständig einbezogen werden, und in vielen Fällen sind Maßnahmen erforderlich, die die Mittel aus den grundlegenden und industriellen Technologien sowie den jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen bündeln.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Koordinierung der Tätigkeiten, die auf der Grundlage von „Horizont 2020“ und solcher, die auf der Grundlage anderer EU-Förderprogramme finanziert werden, wie beispielsweise der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik, **des Programms „Life+“**, des Programms „Erasmus für alle“, d. h. des EU-Programms für Bildung, Ausbildung, Jugend und Sport, oder des Programms „Gesundheit für Wachstum“ **sowie der außenpolitischen und Entwicklungsförderprogramme der Union.** Dies beinhaltet eine angemessene Abstimmung mit der Kohäsionspolitik **im Rahmen der nationalen und regionalen Forschungs- und Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung;** dabei kann die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für Forschung und Innovation auf regionaler Ebene

Donnerstag, 21. November 2013

die Funktion der „Stufenleiter auf dem Weg zur Exzellenz“ erfüllen, der Aufbau regionaler Exzellenzzentren dazu beitragen, die Innovationslücke in Europa zu schließen, und die Unterstützung großmaßstäblicher Demonstrations- und Pilotprojekte die Erreichung des Ziels der führenden Rolle der europäischen Industrie untermauern.

A. Sozial- und Geisteswissenschaften

Die sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung wird in jedes der allgemeinen Ziele von „Horizont 2020“ uneingeschränkt einbezogen. Daraus ergeben sich weitreichende Möglichkeiten, die Forschung durch den Europäischen Forschungsrat, durch die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen oder im Rahmen des Einzelziels „Forschungsinfrastrukturen“ zu unterstützen.

Zu diesem Zweck werden auch die Sozial- und Geisteswissenschaften als ein wesentliches Element bei den Tätigkeiten, die **zur Verbesserung der industriellen Führungsrolle** und zur Bewältigung der jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderungen benötigt werden, in die verschiedenen Bereiche einbezogen. **Für den letztgenannten Bereich** umfasst dies **Folgendes**: Erforschung der gesundheitsbestimmenden Faktoren und Optimierung der Effizienz der **Gesundheitsfürsorge**, Unterstützung von Strategien zur Stärkung ländlicher Gebiete, **Erforschung** und **Bewahrung des kulturellen Erbes und des kulturellen Reichtums Europas**, Förderung der Aufklärung der Verbraucher, **Schaffung eines auf Wissen und Information basierenden inklusiven digitalen Ökosystems, qualifizierte energiepolitische Entscheidungen sowie Gewährleistung eines** verbraucherfreundlichen europäischen Stromnetzes **und des Umstiegs auf ein nachhaltiges Energiesystem**, Unterstützung evidenzbasierter Verkehrspolitik und Prognosen, Unterstützung der Eindämmung der Folgen des Klimawandels und Anpassungsstrategien, ressourcenschonende Initiativen und Maßnahmen mit Blick auf eine grüne und nachhaltige Wirtschaft **sowie kulturelle und sozioökonomische Aspekte der Themenfelder Sicherheit, Risiko und Problembewältigung (darunter auch rechtliche Aspekte und Menschenrechtsaspekte).**

Darüber hinaus wird mit dem Einzelziel **„Europa in einer sich verändernden Welt: Integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften“** die sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung zu Querschnittsfragen unterstützt, wie die Schaffung eines intelligenten und nachhaltigen Wachstums, soziale, **kulturelle und verhaltensbezogene** Veränderungen in den europäischen Gesellschaften, soziale Innovation, Innovation im öffentlichen Sektor oder die Stellung Europas als globaler Akteur.

B. Wissenschaft und Gesellschaft

Durch Tätigkeiten im Rahmen von „Horizont 2020“, werden die Beziehungen und die Interaktion zwischen Wissenschaft und Gesellschaft sowie die Vermittlung von verantwortbarer Forschung und Innovation sowie Wissenschaftsbildung, Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftskultur intensiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wissenschaft und Innovation gestärkt; auf diese Weise wird ein auf fundierte Informationen gestütztes Engagement der Bürger und der Zivilgesellschaft in Forschungs- und Innovationsfragen und der Dialog mit Bürgern und Zivilgesellschaft begünstigt.

C. Gleichstellung der Geschlechter

Die EU hat sich die Förderung der Geschlechtergleichstellung in Wissenschaft und Innovation zum Ziel gesetzt. Im Rahmen von „Horizont 2020“ werden bereichsübergreifend Fragen der Gleichbehandlung der Geschlechter behandelt, um Ungleichgewichte zwischen Männern und Frauen zu korrigieren und um die Geschlechterdimension in die Programmplanung und die Inhalte von Forschung und Innovation aufzunehmen.

D. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

„Horizont 2020“ fördert und unterstützt die verstärkte Teilnahme von KMU an allen Einzelzielen, und zwar auf integrierte und zielübergreifende Weise.

Neben der Verbesserung der Bedingungen für die Teilnahme der KMU an „Horizont 2020“ gemäß Artikel 18 der Verordnung „Horizont 2020“ werden die unter dem Einzelziel „Innovation in KMU“ (KMU-spezifisches Instrument) angegebenen Maßnahmen auch für das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“ durchgeführt. Dieser integrierte Ansatz dürfte dazu führen, dass zusammengekommen **mindestens 20 %** sämtlicher Haushaltsmittel dieser Bereiche an KMU fließen.

Donnerstag, 21. November 2013

Besonderes Augenmerk gilt der angemessenen Vertretung von KMU in öffentlich-privaten Partnerschaften.

DA. „Der schnelle Weg zur Innovation“ (Fast Track to Innovation — FTI)

„Der schnelle Weg zur Innovation“ wird die Zeit von der Idee bis zur Vermarktung wesentlich beschleunigen und soll erwartungsgemäß die Teilnahme von Industrie und Erstantragstellern an „Horizont 2020“ steigern.

„Der schnelle Weg zur Innovation“ gemäß Artikel 18a der „Horizont-2020“-Rahmenverordnung wird marktnahe Maßnahmen unter dem Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ und unter den gesellschaftlichen Herausforderungen unterstützen, mit einer „Bottom-up“-Logik auf Grundlage einer zeitlich unbefristeten Ausschreibung und mit einer Frist für die Gewährung von höchstens sechs Monaten. „Der schnelle Weg zur Innovation“ wird zur Innovation in Europa und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen.

E. Erweiterung der Teilnahme

Das Forschungs- und Innovationspotenzial der Mitgliedstaaten ist — trotz einer gewissen Konvergenz in jüngster Zeit — nach wie vor sehr unterschiedlich, wobei es große Spannen zwischen den „Innovationsführern“ und den „eher mäßigen Innovatoren“ gibt. Die Tätigkeiten sollten dazu beitragen, dass die Forschungs- und Innovationskraft in Europa geschlossen wird, indem Synergien mit den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI) gefördert werden und auch indem spezifische Maßnahmen getroffen werden, um das Exzellenzpotenzial der in Bezug auf Forschung, Entwicklung und Innovation leistungsschwachen Regionen zu erschließen und damit die Teilnahme an „Horizont 2020“ zu erweitern und zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beizutragen.

F. Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit mit Partnern in Drittländern ist notwendig, um viele der in „Horizont 2020“ festgelegten Einzelziele, insbesondere die Ziele im Zusammenhang mit der **Außen- und der Entwicklungspolitik** und den internationalen Verpflichtungen der EU, effizient angehen zu können. Dies gilt für alle in „Horizont 2020“ genannten **gemeinsamen** gesellschaftlichen Herausforderungen. Die internationale Zusammenarbeit ist auch für die Pionier- und Grundlagenforschung überaus wichtig, um die Vorteile sich neu abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Möglichkeiten nutzen zu können. Die Förderung der internationalen Mobilität von Forschungs- und Innovationspersonal ist daher für die Verbesserung der weltweiten Zusammenarbeit unerlässlich. Auch sind die Tätigkeiten auf internationaler Ebene wichtig für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, indem durch die Entwicklung weltweiter Normen und Interoperabilitätsleitlinien sowie durch die Förderung der Akzeptanz und des Einsatzes europäischer Lösungen außerhalb Europas die Einführung von und der Handel mit neuartigen Technologien unterstützt werden. **Alle internationalen Tätigkeiten sollten durch einen wirksamen und fairen Rahmen für den Wissenstransfer unterstützt werden; dies ist für Innovation und Wachstum von entscheidender Bedeutung.**

Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von „Horizont 2020“ ist die Zusammenarbeit mit den drei folgenden Ländergruppen:

- (1) Industrie- und Schwellenländer
- (2) unter die Erweiterung und die Nachbarschaftspolitik fallende Länder und
- (3) Entwicklungsländer

Gegebenenfalls fördert „Horizont 2020“ die Zusammenarbeit auf **biregionaler** oder multilateraler Ebene. Die internationale Zusammenarbeit bei Forschung und Innovation ist ein wesentlicher Aspekt der globalen Verpflichtungen der EU und spielt eine wichtige Rolle bei den EU-Partnerschaften mit Entwicklungsländern, etwa bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele.

Donnerstag, 21. November 2013

Artikel 21 von „Horizont 2020“ legt die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme von Organisationen aus Drittländern und internationalen Organisationen fest. Da Forschung und Innovation generell einen großen Nutzen aus der Offenheit gegenüber Drittländern ziehen, wird „Horizont 2020“ den Grundsatz der allgemeinen Offenheit beibehalten und den gegenseitigen Zugang zu Drittlandprogrammen fördern. **Gegebenenfalls** kann jedoch **insbesondere zur Wahrung der europäischen Interessen in Bezug auf geistiges Eigentum** ein eher vorsichtiger Ansatz **verfolgt werden**.

Ferner werden im Zuge eines strategischen Konzepts für die internationale Zusammenarbeit, das sich auf ein gemeinsames Interesse, **gemeinsame Prioritäten** und gegenseitigen Nutzen stützt und die Koordination und Synergien mit Tätigkeiten der Mitgliedstaaten fördert, gezielte Maßnahmen durchgeführt. Hierunter fallen Mechanismen für die Unterstützung gemeinsamer Aufforderungen und etwaige gemeinsame Kofinanzierungsprogramme mit Drittländern oder internationalen Organisationen. **Zudem werden Synergien mit anderen Unionspolitiken angestrebt.**

Es wird weiterhin strategischer Rat seitens des Strategischen Forums für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC) eingeholt.

Unbeschadet anderer Kooperationsmöglichkeiten sind nachstehend einige Beispiele von Bereichen **aufgeführt**, die für eine solche strategische internationale Zusammenarbeit in Frage kommen:

- (a) Fortsetzung der Partnerschaft der Europäischen Länder und Entwicklungsländer für klinische Studien (EDCTP2) zur Bekämpfung von HIV, Malaria und **vernachlässigten Krankheiten**;
- (b) Unterstützung durch eine jährliche Mitgliedschaft im Human Science ■ Programme (HFSP), damit EU-Mitgliedstaaten, die nicht der G-7-Runde angehören, vollen Nutzen aus dem Programm ziehen können;
- (c) das internationale Konsortium zu seltenen Krankheiten, an dem einige EU-Mitgliedstaaten und Drittländer beteiligt sind. Ziel dieser Initiative ist die Entwicklung von Diagnosetests für seltenste Krankheiten und 200 neuer Therapien für seltene Krankheiten;
- (d) Unterstützung der Tätigkeiten des Internationalen Forums zur wissenschaftsgestützten Biowirtschaft und der EU-US-Task Force zur biotechnologischen Forschung sowie Verbindungen zur Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und Initiativen (wie weltweite Forschungsallianzen zu Treibhausgasen aus der Landwirtschaft und zur Tiergesundheit);
- (e) Beitrag zu multilateralen Verfahren und Initiativen, wie dem Weltklimarat (IPCC), der zwischenstaatlichen Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES) sowie der Gruppe für Erdbeobachtung (GEO);
- (f) die Raumfahrt-Dialoge zwischen der EU und den USA und Russland, den beiden führenden Raumfahrtnationen, sind äußerst wertvoll und bilden die Grundlage für den Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit bei Raumfahrt-partnerschaften;
- (g) **die am 18. November 2010 unterzeichnete Durchführungsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Forschungszusammenarbeit im Bereich Heimatschutz/zivile Sicherheit**;
- (h) **Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, auch mit afrikanischen Ländern südlich der Sahara, im Bereich der dezentralen Energieerzeugung zur Armutsbekämpfung**;
- (i) **fortgesetzte Zusammenarbeit mit Brasilien in der Erforschung der nächsten Generation von Biokraftstoffen und von anderen Verwendungszwecken von Biomasse.**

Darüber hinaus werden spezifische horizontale Tätigkeiten gefördert, um die kohärente und effektive Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im gesamten Bereich von „Horizont 2020“ sicherzustellen.

G. Nachhaltige Entwicklung und Klimawandel

Donnerstag, 21. November 2013

Mit „Horizont 2020“ werden Tätigkeiten gefördert und unterstützt, die darauf abzielen, aus dem Vorsprung Europas im Wettlauf um die Entwicklung neuer Prozesse und Technologien zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums im weitesten Sinne und zur Bekämpfung des Klimawandels Nutzen zu ziehen. Dieser horizontale Ansatz, der uneingeschränkt in alle Schwerpunkte von „Horizont 2020“ einbezogen ist, wird der EU helfen, in einer Welt mit knappen Ressourcen und niedrigem CO₂-Ausstoß erfolgreich zu sein und gleichzeitig eine ressourcenschonende, nachhaltige und wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen.

H. Überbrückung von der Entdeckung bis zur Marktreife

Die Überbrückungsmaßnahmen im Rahmen von „Horizont 2020“ sollen dazu beitragen, dass Entdeckungen bis zur Marktreife weiterentwickelt werden, damit Ideen, wo immer dies sinnvoll ist, genutzt und vermarktet werden. Diese Maßnahmen sollten auf einem breiten Innovationskonzept beruhen und die sektorübergreifende Innovation anregen.

I. Bereichsübergreifende Unterstützungsmaßnahmen

Die bereichsübergreifenden Aspekte werden mit einer Reihe von Querschnittsmaßnahmen unterstützt, und zwar durch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Wissenschaftlers, einschließlich der allgemeinen Grundsätze der Europäischen Charta für Forscher, zur Stärkung der Evidenzbasis und zur Entwicklung und Förderung des Europäischen Forschungsraums (einschließlich der fünf EFR-Initiativen) und der Innovationsunion, zur Anerkennung der Empfänger von Horizont-2020-Mitteln und der Horizont-2020-Projekte mit den besten Ergebnissen in den verschiedenen Bereichen durch symbolische Auszeichnungen, zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Förderung der Innovationsunion einschließlich der Grundsätze der Kommissionsempfehlung zum Umgang mit geistigem Eigentum⁽¹⁾ und zur Sondierung der Möglichkeiten für die Einführung eines Instruments für die Verwertung von Rechten des geistigen Eigentums, zur Verwaltung und Koordinierung internationaler Netze für herausragende Forscher und Innovatoren (wie beispielsweise COST).

3. PARTNERSCHAFTEN

Um das Ziel eines nachhaltigen Wachstums in Europa zu erreichen, müssen die öffentlichen und privaten Akteure ihren Beitrag optimieren. Dies ist für die Konsolidierung des Europäischen Forschungsraums sowie für die Verwirklichung der Innovationsunion, der digitalen Agenda und anderer Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 unerlässlich. Eine verantwortbare Forschung und Innovation bedingt zudem, dass aus dem Zusammenspiel zwischen den Partnern, die zwar gemeinsame Interessen verfolgen, jedoch unterschiedliche Sichtweisen haben, die bestmöglichen Lösungen hervorgehen.

„Horizont 2020“ enthält genügend Spielraum und klare Kriterien für die Einrichtung öffentlich-öffentlicher und öffentlich-privater Partnerschaften. Öffentlich-private Partnerschaften können zwischen öffentlichen und privaten Akteuren vertraglich vereinbart werden, wobei es sich in einigen Fällen auch um institutionelle öffentlich-private Partnerschaften handeln kann (wie gemeinsamen Technologieinitiativen und andere gemeinsame Unternehmen).

Bereits vorhandene öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften können im Rahmen von „Horizont 2020“ unterstützt werden, sofern sie Ziele von „Horizont 2020“ verfolgen, **zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums beitragen**, die in „Horizont 2020“ festgelegten Kriterien erfüllen und im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7) nachweislich deutliche Fortschritte erzielt haben.

Folgende Initiativen werden u. a. auf der Grundlage von Artikel 185 AEUV im Rahmen des RP6 bzw. RP7 unterstützt und können zu den vorstehenden Bedingungen möglicherweise weiter gefördert werden: die Partnerschaft der Europäischen Länder und Entwicklungsländer für klinische Studien (EDCTP), umgebungsunterstütztes Leben (AAL), das Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Ostsee (BONUS), Eurostars und das europäische Metrologie-Forschungsprogramm. Weitere Unterstützung ist auch für das europäische Energieforschungsbündnis (EERA), das im Zusammenhang mit dem SET-Plan gegründet wurde, möglich. **Initiativen für die gemeinsame Planung können von „Horizont 2020“ durch die in Artikel 20 der [Rahmenverordnung] genannten Instrumente unterstützt werden, auch durch Initiativen nach Artikel 185 des Vertrags.**

⁽¹⁾ Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen (C(2008)1329 vom 10.4.2008).

Donnerstag, 21. November 2013

Folgende gemeinsamen Unternehmen, die auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV im Rahmen des RP7 gegründet wurden, können zu den vorstehenden Bedingungen möglicherweise weiter gefördert werden: die Initiative zur Innovativen Medizin (IMI), Clean Sky, Forschung zum Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR), Brennstoffzellen und Wasserstoff (FCH), eingebettete Computersysteme (ARTEMIS) und Nanoelektronik (ENIAC). Die beiden Letzteren können zu einer einzigen Initiative zusammengelegt werden.

Sonstige öffentlich-privaten Partnerschaften, die im Rahmen des RP7 unterstützt werden und zu den vorstehenden Bedingungen möglicherweise weiter gefördert werden können sind: Fabriken der Zukunft, Energieeffiziente Gebäude, die europäische Initiative für umweltgerechte Kraftfahrzeuge und Internet der Zukunft. Auch können die europäischen Industrie-Initiativen (EII) des SET-Plans weiter unterstützt werden.

Weitere öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften können im Rahmen von „Horizont 2020“ gegründet werden, sofern sie die festgelegten Kriterien erfüllen. ■

TEIL I

WISSENSCHAFTSEXZELLENZ

1. EUROPÄISCHER FORSCHUNGSRAT

Der Europäische Forschungsrat (ERC) fördert „Pionierforschung“ auf Weltniveau. Die Forschung an und jenseits der Grenze unseres heutigen Wissens ist von entscheidender Bedeutung für wirtschaftliches und soziales Wohlergehen; gleichzeitig ist sie ein inhärent riskantes Unterfangen, bei dem neue und sehr schwierige Forschungsgebiete betreten werden und das sich dadurch auszeichnet, dass die einzelnen Disziplinen nicht klar voneinander abgegrenzt sind.

Zur Anregung wesentlicher Fortschritte an den Grenzen des Wissens wird der ERC einzelne Teams bei der Forschung auf allen Gebieten der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagenforschung unterstützen, die in den Anwendungsbereich von „Horizont 2020“ fallen, einschließlich Ingenieurwesen sowie Sozial- und Geisteswissenschaften. Gegebenenfalls können je nach Zielstellung des ERC im Interesse einer effizienten Durchführung spezifische ■ Zielgruppen (z. B. Nachwuchsforscher, neu gebildete Teams) berücksichtigt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird neu aufkommenden und schnell wachsenden Gebieten an den Grenzen des Wissens und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Disziplinen gewidmet.

Unabhängige **Forscherinnen und** Forscher jeden Alters aus allen Ländern der Welt, auch Nachwuchsforscher, die dabei sind, sich als unabhängige Spitzenforscher zu etablieren, werden bei der Durchführung ihrer Forschungstätigkeit in Europa unterstützt.

Ein besonderer Schwerpunkt des ERC besteht darin, die besten Nachwuchsforscher mit exzellenten Ideen beim Übergang zur Unabhängigkeit zu unterstützen, indem sie eine angemessene Hilfe während dieser kritischen Phase erhalten, in der sie ihr eigenes Forscherteam oder Forschungsprogramm aufstellen bzw. konsolidieren. Der ERC wird die etablierten Forscher auch weiterhin in angemessenem Umfang unterstützen.

Das Konzept der „Anregung durch die Forscher“ bedeutet, dass der ERC Projekte unterstützt, die Forscher zu Themen ihrer Wahl innerhalb des Geltungsbereichs der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchführen. Die Vorschläge werden ausschließlich anhand des Kriteriums der im Rahmen einer Gutachterprüfung festgestellten Exzellenz bewertet, wobei die Leistung in neuen Gruppen, bei Nachwuchsforschern sowie in etablierten Teams berücksichtigt wird und Vorschlägen mit hohem Potenzial für bahnbrechende Ergebnisse und entsprechend hohem wissenschaftlichem Risiko besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Der ERC wird die Aufgabe einer **autonomen** wissenschaftsorientierten Finanzierungsstelle wahrnehmen, bestehend aus einem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat und einer ihn unterstützenden überschaubaren und kosteneffizienten Durchführungsstelle.

Der Wissenschaftliche Rat des ERC wird die wissenschaftliche Gesamtstrategie festlegen und umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu fördernden Forschung haben.

Der Wissenschaftliche Rat legt das Arbeitsprogramm im Hinblick auf die Ziele des ERC fest, die sich auf seine nachstehende wissenschaftliche Strategie stützen. Im Einklang mit seiner wissenschaftlichen Strategie ergreift er die nötigen Initiativen für eine internationale Zusammenarbeit, was auch die Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Sichtbarkeit des ERC gegenüber den besten Forschern aus aller Welt einschließt.

Donnerstag, 21. November 2013

Der Wissenschaftliche Rat wird die Tätigkeit des ERC **und dessen Bewertungsverfahren** ständig verfolgen und Überlegungen darüber anstellen, wie die übergeordneten Ziele des ERC am besten erreicht werden können. Ferner wird er die ERC-Unterstützungsmaßnahmen entsprechend den neu entstehenden Erfordernissen zusammenstellen.

Der ERC strebt Exzellenz auch in seiner eigenen Tätigkeit an. Die für den Wissenschaftlichen Rat und seine Durchführungsstelle anfallenden Verwaltungs- und Personalkosten des ERC entsprechen einer straffen und kosteneffizienten Verwaltung. Die Verwaltungsausgaben werden so niedrig gehalten, wie es mit der Sicherstellung der für eine Durchführung auf höchstem Qualitätsniveau notwendigen Ressourcen vereinbar ist, damit ein größtmöglicher Betrag für die Pionierforschung zur Verfügung steht.

Der ERC verleiht Auszeichnungen und gewährt Fördermittel nach einfachen, **transparenten** Verfahren, die Spitzenleistungen in den Mittelpunkt stellen, den Unternehmungsgeist anregen und Flexibilität mit Verantwortlichkeit verbinden. Der ERC wird ständig nach weiteren Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verbesserung seiner Verfahren suchen, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

Angesichts der einzigartigen Struktur und Rolle des ERC als wissenschaftsorientiertes Finanzierungsgremium, werden die Durchführung und Verwaltung seiner Maßnahmen laufend unter vollständiger Einbeziehung des Wissenschaftlichen Rates überprüft und bewertet, um ihre Erfolge zu beurteilen und die Verfahren anhand der Erfahrungen anzupassen und zu verbessern.

1.1. Der Wissenschaftliche Rat

Der Wissenschaftliche Rat nimmt seine in Artikel 7 festgelegten Aufgaben wie folgt wahr:

(1) Wissenschaftliche Strategie:

- Er legt die wissenschaftliche Gesamtstrategie für den ERC unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Möglichkeiten und des wissenschaftlichen Bedarfs in Europa fest.
- Er sorgt kontinuierlich für die Ausarbeitung des Arbeitsprogramms in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Strategie und für die notwendigen Änderungen, auch für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Kriterien, sowie erforderlichenfalls für die Festlegung besonderer ■ Zielgruppen (z. B. Nachwuchsteams/neu gebildete Teams).

(2) Wissenschaftliche Abwicklung, Überwachung und Qualitätskontrolle:

- Sofern aus wissenschaftlicher Sicht angebracht, nimmt er Stellung zur Durchführung und Abwicklung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, zu Bewertungskriterien, Gutachterverfahren, einschließlich Auswahl der Sachverständigen und Verfahren für Prüfung und Bewertung der Vorschläge, und zu den notwendigen Durchführungsvorschriften und Leitlinien, auf deren Grundlage unter Aufsicht des Wissenschaftlichen Rates entschieden wird, ob ein Vorschlag finanziert werden soll. Ferner nimmt er Stellung zu sonstigen Angelegenheiten mit Einfluss auf Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten des ERC und die Qualität der durchgeführten Forschungstätigkeiten, auch zu den wichtigsten Bestimmungen der ERC-Musterfinanzhilfevereinbarung.
- Er überwacht die Qualität der durchgeführten Tätigkeiten, bewertet die Durchführung und Ergebnisse und empfiehlt korrigierende oder künftige Maßnahmen.

(3) Kommunikation und Verbreitung:

- Er sorgt für **Transparenz bei der** Kommunikation mit der Wissenschaftsgemeinschaft, den wichtigsten interessierten Kreisen **und der allgemeinen Öffentlichkeit** hinsichtlich der Tätigkeiten und Ergebnisse des ERC.
- Er erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über seine Tätigkeiten.

Der Wissenschaftliche Rat hat umfassende Entscheidungsgewalt über die Art der zu finanzierenden Forschung und ist ein Garant für die wissenschaftliche Qualität der Tätigkeit.

Donnerstag, 21. November 2013

Der Wissenschaftliche Rat konsultiert gegebenenfalls die wissenschaftliche, technische und akademische Gemeinschaft, **regionale und nationale Forschungsfinanzierungsstellen und sonstige Interessenträger.**

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses enthalten eine Vergütung in Form eines Honorars und gegebenenfalls eine Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten.

Der ERC-Präsident wird für die Dauer seiner Ernennung in Brüssel ansässig sein und seine Zeit überwiegend ⁽¹⁾ der ERC-Tätigkeit widmen. Die Höhe seines Honorars orientiert sich an den Vergütungen für leitende Positionen in der Kommission.

Der Wissenschaftliche Rat wählt aus seinen Mitgliedern drei stellvertretende Vorsitzende, die den Präsidenten bei seinen repräsentativen und organisatorischen Aufgaben unterstützen. Die stellvertretenden Vorsitzenden können sich auch „Vizepräsidenten“ des Europäischen Forschungsrates nennen.

Die drei stellvertretenden Vorsitzenden werden unterstützt, um eine angemessene verwaltungstechnische Hilfe am Standort ihres Heimatinstituts zu gewährleisten.

1.2. Durchführungsstelle

Die Durchführungsstelle ist für alle Aspekte der administrativen und praktischen Programmdurchführung gemäß dem Arbeitsprogramm zuständig. Sie wird insbesondere das Bewertungs-, Gutachter- und Auswahlverfahren gemäß der vom Wissenschaftlichen Rat festgelegten Strategie durchführen und die finanzielle und wissenschaftliche Abwicklung der Finanzhilfen sicherstellen.

Die Durchführungsstelle unterstützt den Wissenschaftlichen Rat bei der Wahrnehmung seiner vorstehend genannten Aufgaben, sorgt für die Zugänglichkeit der notwendigen Dokumente und Daten in ihrem Besitz und hält den Wissenschaftlichen Rat über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden.

Um eine effiziente Zusammenarbeit mit der Durchführungsstelle in strategischen und betrieblichen Fragen zu gewährleisten, halten die Leitung des Wissenschaftlichen Rates und der Direktor der Durchführungsstelle regelmäßige Koordinierungssitzungen ab.

Die Verwaltung des ERC wird von einem eigens hierfür eingestellten Personal geführt, dem auch gegebenenfalls Beamte der EU-Organe angehören und das ausschließlich Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, um die für eine effiziente Verwaltung notwendige Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten.

1.3. Rolle der Kommission

Um ihrer in den Artikeln 6, 7 und 8 erläuterten Verantwortung nachzukommen, wird die Kommission:

- die Kontinuität und die Erneuerung des Wissenschaftlichen Rates sicherstellen und einen ständigen Ausschuss für die Benennung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates unterstützen;
- die Kontinuität der Durchführungsstelle und die Delegation von Aufgaben und Zuständigkeiten an diese Durchführungsstelle unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates gewährleisten;
- unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates den Direktor und das leitende Personal der Durchführungsstelle benennen;
- unter Berücksichtigung der Standpunkte des Wissenschaftlichen Rates die fristgerechte Annahme des Arbeitsprogramms, der Stellungnahmen zur Durchführungsmethodik und der notwendigen Durchführungsvorschriften gemäß den ERC-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen und der ERC-Musterfinanzhilfevereinbarung gewährleisten;
- den Programmausschuss regelmäßig über die Durchführung der ERC-Tätigkeiten informieren **und ihn diesbezüglich anhören.**

⁽¹⁾ Grundsätzlich mindestens 80 %.

Donnerstag, 21. November 2013

2. KÜNFTIGE UND NEU ENTSTEHENDE TECHNOLOGIEN

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit künftigen und neu entstehenden Technologien (Future and Emerging Technologies — „FET“) folgen einer jeweils unterschiedlichen Logik: Themen, Gemeinschaften und Finanzierung reichen von einer vollständig offenen Struktur bis zu einer in unterschiedlichem Maße abgestuften Strukturierung, gegliedert in **die drei Teilbereiche „offener Bereich“, „proaktiver Bereich“ und „Leitinitiativen“**.

2.1. FET (offener Bereich): Förderung neuartiger Ideen

Die Unterstützung einer Vielzahl hoch riskanter visionärer wissenschaftlich-technologischer kooperativer Forschungsprojekte in einem frühen Stadium ist für die erfolgreiche Erkundung neuer Wege für grundlegend neue **wissenschaftliche Kenntnisse und** Technologien notwendig. Da für diese Tätigkeit ausdrücklich keine Themen vorgegeben und auch keine sonstigen Vorgaben gemacht werden, besteht innerhalb eines größtmöglichen Spektrums von Themen und Disziplinen Raum für neue Ideen, wann immer und wo auch immer sie entstehen; **auf diese Weise wird kreatives Querdenken aktiv angeregt**. Die Förderung dieser noch instabilen Ideen erfordert einen geschickten, risikofreundlichen und höchst interdisziplinären Forschungsansatz, der über den rein technologischen Bereich weit hinausgeht. Für die künftige wissenschaftlich-industrielle Führung kommt es auch darauf an, Anreize für die Teilnahme neuer hoch qualifizierter Akteure in Forschung und Innovation — wie beispielsweise für Nachwuchswissenschaftler und Hightech-KMU — zu schaffen.

2.2. FET — Proaktiver Bereich: Förderung sich neu abzeichnender Themen und Gemeinschaften

Neuartige Gebiete und Themen müssen reifen, indem auf eine Strukturierung der neu entstehenden Gemeinschaften hingewirkt wird sowie Konzeption und Entwicklung transformativer Forschungsthemen unterstützt werden. Der größte Vorteil dieses strukturierenden, wenngleich sondierenden Konzepts liegt darin, dass sich neuartige Bereiche abzeichnen, die noch zu unausgereift sind, um in die Forschungspläne der Industrie aufgenommen zu werden, und dass sich um diese Bereiche Forschungsgemeinschaften bilden und Struktur annehmen. Dieses Konzept vollzieht den Schritt von der Zusammenarbeit einer kleinen Zahl von Forschern hin zu einem Cluster von Projekten, die sich jeweils mit bestimmten Aspekten eines Forschungsthemas befassen und die Ergebnisse austauschen. **Dies erfolgt in enger Verbindung mit den Themen der Schwerpunkte „Gesellschaftliche Herausforderungen“ und „Führende Rolle der Industrie“**.

2.3. FET-Leitinitiativen: Beschäftigung mit großen interdisziplinären Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie

Die Forschungsinitiativen innerhalb dieser Herausforderung sind **wissenschafts- und technologieorientiert**, großmaßstäblich und multidisziplinär angelegt und gruppieren sich um ein visionäres gemeinsames Ziel. Sie befassen sich mit großen wissenschaftlich-technologischen Herausforderungen, die die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Disziplinen, Gemeinschaften und Programmen erfordert. Der **wissenschaftlich-technologische** Fortschritt **soll** eine solide und breite Grundlage für künftige Innovationen und deren wirtschaftliche Nutzung schaffen und der Gesellschaft neuartige Möglichkeiten **mit potenziell hohem Nutzeffekt** eröffnen. Angesichts ihres bereichsübergreifenden Charakters und ihrer Größenordnung können sie nur im Zuge einer gemeinsamen, **langfristigen** und anhaltenden Anstrengung realisiert werden.

Die Tätigkeiten innerhalb der drei **FET-Teilbereiche** werden durch Vernetzungs- und Gemeinschaftstätigkeiten ergänzt, um eine fruchtbare und lebendige europäische Grundlage für die wissenschaftsorientierte Erforschung künftiger Technologien zu schaffen. Sie unterstützen die künftigen Entwicklungen im Rahmen der FET-Tätigkeiten, fördern die Diskussionen über die Folgen neuer Technologien und beschleunigen deren Wirkung.

2.4. Besondere Aspekte der Durchführung

Ein FET-Beratungsausschuss, **dem unter anderem Wissenschaftler und Ingenieure höchsten Ansehens und Sachverstands angehören**, wird es interessierten Kreisen ermöglichen, bei der **wissenschaftlich-technologischen** Gesamtstrategie und **im Wege von Beratung** bei der Festlegung des Arbeitsprogramms mitzuwirken.

Die FET-Tätigkeiten werden weiterhin **wissenschafts- und technologieorientiert** sein, unterstützt von einer schlanken und effizienten Durchführungsstruktur. Um den Schwerpunkt auf Exzellenz bei der wissenschaftsorientierten technologischen Innovation zu wahren, den Initiativgeist anzuregen und **rasche Entscheidungsfindung** und Flexibilität mit Rechenschaftspflicht zu verbinden, werden einfache Verwaltungsverfahren festgelegt. Die am besten geeigneten Konzepte werden genutzt, um die Forschungslandschaft auf dem Gebiet der künftigen und neu entstehenden Technologien zu sondieren (z. B. Portfolio-Analysen) und um Gemeinschaften interessierter Kreise einzubeziehen (z. B. Konsultationen). Ziel ist die ständige Verbesserung und die Suche nach weiteren Möglichkeiten zur Vereinfachung und Verbesserung der Verfahren, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen. Ergänzend zu den Bewertungen auf Programmebene werden die FET-Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirkung bewertet.

Donnerstag, 21. November 2013

Im Hinblick darauf, dass die wissenschaftsorientierte Erforschung künftiger Technologien gefördert werden soll, wird bei den FET angestrebt, Akteure aus den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation – **gegebenenfalls unter Einschluss der Nutzer –, und zwar möglichst sowohl aus dem privaten als auch dem öffentlichen Sektor**, zusammenzubringen. Die künftigen und neu entstehenden Technologien sollten daher eine aktive und katalytische Rolle dabei spielen, Anstöße für neues Denken, neue Praktiken und neue Kooperationen zu geben.

Im offenen Bereich („FET-offener Bereich“) werden Tätigkeiten zusammengefasst, mit denen vielversprechende, vollständig neue Ideen von der Basis aus aufgespürt werden sollen. Das mit jeder dieser Ideen verbundene hohe Risiko wird dadurch aufgefangen, dass viele derartige Ideen sondiert werden. Die wichtigsten Merkmale dieser Tätigkeiten sind Effizienz im Hinblick auf Zeit, Ressourcen, geringen Opportunitätskosten für Antragsteller und eine unbestrittene Offenheit für unkonventionelle und interdisziplinäre Ideen. Mit unaufwändigen, schnellen und dauerhaft offenen Einreichungsverfahren sollen hochriskante und vielversprechende neue Forschungsideen aufgespürt werden; sie eröffnen Möglichkeiten für Innovationsakteure, die — beispielsweise als Nachwuchswissenschaftler und Hightech-KMU — über neues und hohes Innovationspotenzial verfügen. **Zur Ergänzung der Tätigkeiten im offenen FET-Bereich können Tätigkeiten im Rahmen der Schwerpunkte „Führende Rolle der Industrie“ und „Gesellschaftliche Herausforderungen“ grundlegend neue Anwendungen von Wissen und Technologie vorantreiben.**

Im proaktiven Bereich (FET — proaktiver Bereich) **■** werden regelmäßig offene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu verschiedenen hochriskanten innovativen Themen mit großem Potenzial durchgeführt, die in einem Umfang finanziert werden, der die Auswahl mehrerer Projekte ermöglicht. Diese Projekte werden durch Maßnahmen für den Aufbau von Gemeinschaften unterstützt, die Tätigkeiten wie gemeinsame Veranstaltungen sowie die Ausarbeitung neuer Lehr- und Forschungspläne fördern. Bei der Themenauswahl werden Exzellenz in der von der Wissenschaft angeregten Erforschung künftiger Technologien, das Potenzial für die Schaffung einer kritischen Masse und die Auswirkungen auf Wissenschaft und Technologie berücksichtigt.

Vorbehaltlich positiver Ergebnisse der FET-Vorbereitungsprojekte könnten einige großmaßstäbliche, zielgerichtete Initiativen (FET-Leitinitiativen) durchgeführt werden. Diese **sollten** sich auf **offene** Partnerschaften stützen, die die **freiwillige Kombination** von Beiträgen der EU, nationalen und privaten Beiträgen ermöglichen und eine ausgewogene Regelungsstruktur aufweisen, die den Programmverantwortlichen einen angemessenen Einfluss sichert, sowie ein hohes Maß an Autonomie und Flexibilität bei der Durchführung beinhalten und dafür sorgen, dass die Leitinitiative einen breit unterstützten Forschungsplan genau einhalten kann. Bei der **auf der Grundlage von Wissenschafts- und Technologieexzellenz zu treffenden Auswahl der Themen, die im Rahmen einer Leitinitiative behandelt werden sollen**, werden das gemeinsame Ziel, die **potenzielle** Wirkung, die Einbeziehung interessierter Kreise und Ressourcen im Rahmen eines kohärenten Forschungsplans und **gegebenenfalls** die Unterstützung interessierter Kreise sowie nationaler bzw. regionaler Forschungsprogramme berücksichtigt. **Für diese Tätigkeiten wird auf die bestehenden Finanzierungsinstrumente zurückgegriffen.**

3. MARIE-SKŁODOWSKA-CURIE-MAßNAHMEN

3.1. Förderung neuer Fähigkeiten durch eine exzellente Erstausbildung von Forschern

Europa braucht eine starke und kreative Grundlage an Humanressourcen mit länder- und branchenübergreifender Mobilität und der nötigen Zusammensetzung von Fähigkeiten, um zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft Innovationen hervorzubringen und Wissen und Ideen in Produkte und Dienstleistungen zu verwandeln.

Hierzu gilt es insbesondere, in allen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei einem beträchtlichen Teil der Erstausbildung von Forschern und Doktoranden in einem frühen Stadium die Leistung zu strukturieren und zu verbessern, **gegebenenfalls auch unter Teilnahme von Drittländern**. Erwerben Forscher zu einem frühen Zeitpunkt unterschiedlichste Fähigkeiten, mit denen sie aktuelle und künftige Herausforderungen angehen können, wird die nächste Generation von Forschern von den verbesserten Laufbahnperspektiven im privaten und öffentlichen Sektor profitieren und so auch die Attraktivität von wissenschaftlichen Laufbahnen für junge Menschen erhöhen.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch Unterstützung von EU-weit in einem Wettbewerb ausgewählten Ausbildungsprogrammen für Wissenschaftler, die im Rahmen von Partnerschaften von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, **Forschungsinfrastrukturen**, Unternehmen, KMU und anderen sozioökonomischen Akteuren aus verschiedenen europäischen Ländern und darüber hinaus umgesetzt werden. Unterstützt werden auch einzelne Einrichtungen, die in der Lage sind, das gleiche bereichernde Umfeld zu bieten. Um den unterschiedlichen Erfordernissen gerecht zu werden, sind die Ziele flexibel umzusetzen. Erfolgreiche Partnerschaften bestehen in der Regel in wissenschaftlichen Ausbildungsnetzen, **die innovative Ausbildungswege wie beispielsweise kombinierte oder mehrfache Doktorate bieten können**, oder Doktoraten in der Industrie, während sich einzelne Einrichtungen meist an innovativen Promotionsprogrammen beteiligen. **Doktorate in der Industrie sind eine wichtige Komponente zur Förderung des Innovationsgeistes bei den Forschern und zum Aufbau engerer Verbindungen zwischen Industrie und akademischer Welt.** In diesem Rahmen soll die Teilnahme der besten Nachwuchswissenschaftler an diesen Exzellenzprogrammen, **die unter anderem Mentoring-Programme für den Wissens- und Erfahrungstransfer einschließen können**, unabhängig von ihrem Herkunftsland unterstützt werden.

Donnerstag, 21. November 2013

Diese Ausbildungsprogramme befassen sich mit der Entwicklung und Generierung von wissenschaftlichen Kernkompetenzen, indem sie mit Blick auf die künftigen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts Kreativität, Unternehmergeist und innovative Fähigkeiten bei Forschern fördern. Programminhalt ist auch die Ausbildung in übertragbaren Kompetenzen, wie Teamarbeit, Risikobereitschaft, Projektmanagement, Normung, Unternehmertum, Ethik, Rechte am geistigen Eigentum, Kommunikation und gesellschaftliche Belange, die für die Generierung, Entwicklung, Vermarktung und Verbreitung von Innovation entscheidend sind.

3.2. Förderung von Exzellenz durch grenz- und sektorübergreifende Mobilität

Europa muss für die besten europäischen und nichteuropäischen Wissenschaftler attraktiv sein. Hierzu gilt es vor allem, attraktive Laufbahnmöglichkeiten für erfahrene Forscher des öffentlichen und privaten Sektors zu unterstützen und ihnen Anreize für die länder-, sektor- und fachübergreifende Mobilität zu geben, um ihre Kreativität und ihr Innovationspotenzial zu erhöhen.

Finanziert werden die besten oder vielversprechendsten erfahrenen Forscher, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die ihre Fähigkeiten im Rahmen einer transnationalen oder internationalen Mobilitätserfahrung ausbauen wollen. Sie können in jeder Phase ihrer Laufbahn, auch ganz zu Beginn unmittelbar nach ihrer Promotion oder einem vergleichbaren Abschluss unterstützt werden. Die Forscher werden unter der Bedingung gefördert, dass sie in ein anderes Land gehen, um ihre Kompetenzen an Hochschulen, Forschungseinrichtungen, **Forschungsinfrastrukturen**, in Unternehmen, KMU oder bei sonstigen sozioökonomischen Akteuren ihrer Wahl (**beispielsweise Organisationen der Zivilgesellschaft**) auszubauen und zu vertiefen, indem sie an Forschungs- und Innovationsprojekten mitarbeiten, die ihren persönlichen Bedürfnissen und Interessen entsprechen. Begrüßt wird ein Wechsel vom öffentlichen zum privaten Sektor oder umgekehrt, weshalb eine zeitlich befristete Entsendung unterstützt wird. **Dies dürfte die Innovationsfähigkeit des privaten Sektors steigern und die sektorübergreifende Mobilität fördern.** Unterstützt wird auch eine Teilzeitaufteilung zwischen öffentlichem und privatem Sektor, um die Weitergabe von Wissen zwischen den Sektoren zu verbessern und die Schaffung von Start-ups zu fördern. Solche maßgeschneiderten Forschungsmöglichkeiten helfen vielversprechenden Wissenschaftlern, vollständig unabhängig zu werden, und erleichtern die Fortsetzung von Laufbahnen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

Um das bereits bestehende Potenzial von Forschern vollständig auszuschöpfen, werden auch Möglichkeiten, **eine Ausbildung in einer hochkarätigen Forschungseinrichtung eines Drittlands zu absolvieren und dort Wissen zu erwerben, unterstützt, die** Forscherlaufbahn nach einer Unterbrechung **wieder fortzusetzen und Forscher nach einer transnationalen bzw. internationalen Mobilitätsmaßnahme in eine längerfristige Forscherstelle in Europa — einschließlich ihres Herkunftslands — zu (re-)integrieren.**

3.3. Innovationsanreize durch die gegenseitige Bereicherung mit Wissen

Angesichts der immer globaler werdenden gesellschaftlichen Herausforderungen ist zu ihrer erfolgreichen Bewältigung eine grenz- und sektorübergreifende Zusammenarbeit unerlässlich. Die Weitergabe von Wissen und Ideen von der Forschung bis zur Vermarktung (**und umgekehrt**) ist daher entscheidend und kann nur durch die Verbindungen zwischen Menschen erreicht werden. Hierzu wird der flexible Austausch von hoch qualifiziertem Forschungs- und Innovationspersonal zwischen Sektoren, Ländern und Disziplinen gefördert.

Die EU-Finanzierung unterstützt den **■** Austausch von Forschungs- und Innovationspersonal im Rahmen von Partnerschaften zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, **Forschungsinfrastrukturen**, Unternehmen, KMU und anderen sozioökonomischen Akteuren in Europa und zwischen Europa und Drittländern, um die internationale Zusammenarbeit zu stärken. Sie steht Forschungs- und Innovationspersonal in allen Phasen der Laufbahn offen, vom gerade eben erst postgraduierten bis zum erfahrensten (leitenden) Wissenschaftler sowie verwaltungstechnischem Personal.

3.4. Steigerung der strukturellen Auswirkungen durch die Kofinanzierung von Tätigkeiten

Quantitativ und strukturell lässt sich die Wirkung von Marie-**Skłodowska**-Curie-Maßnahmen noch dadurch verbessern, dass Anreize für regionale, nationale oder internationale Programme gegeben werden, mit denen Exzellenz und bewährte Verfahren der Marie-**Skłodowska**-Curie-Maßnahmen im Hinblick auf europaweite Mobilitätsmöglichkeiten für Ausbildung, Laufbahnentwicklung und Austausch von Forschern weiter gefördert werden. Dies erhöht auch die Attraktivität der europäischen Exzellenzzentren.

Hierzu werden neue oder bereits bestehende regionale, nationale, private und internationale Programme, die eine internationale, intersektorale und interdisziplinäre Ausbildung von Wissenschaftlern ermöglichen, sowie die grenz- und sektorübergreifende Mobilität von Forschungs- und Innovationspersonal in allen Laufbahnphasen kofinanziert.

Donnerstag, 21. November 2013

Damit können Synergien zwischen EU-Maßnahmen und Maßnahmen auf regionaler und nationaler Ebene genutzt und die Fragmentierung im Hinblick auf Ziele, Bewertungsverfahren und Arbeitsbedingungen für die Wissenschaftler vermieden werden. **Im Rahmen kofinanzierter Tätigkeiten wird nachdrücklich auf den Abschluss von Arbeitsverträgen hingewirkt.**

3.5. Besondere Unterstützung und politische Maßnahmen

Die Überwachung der Fortschritte ist für eine effiziente Bewältigung der Herausforderung unerlässlich. Unterstützt wird die Entwicklung von Indikatoren und die Auswertung von Daten zu Mobilität, Fähigkeiten, Laufbahnen **und Geschlechtergleichstellung** von Wissenschaftlern, um feststellen zu können, wo Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen Lücken **und Hindernisse** aufweisen, und um die Wirkung dieser Maßnahmen weiter zu erhöhen. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten werden Synergien und eine enge Abstimmung mit den Unterstützungsmaßnahmen angestrebt, die im Rahmen der Herausforderung „**Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften**“ für Forscher, ihre Arbeitgeber und Geldgeber durchgeführt werden. Finanziert werden besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Initiativen, mit denen das Bewusstsein für die Bedeutung von wissenschaftlichen Laufbahnen geschärft **wird und die auch die Aspekte der Rückkehr und der Wiedereingliederung umfassen, und mit denen** Forschungs- und Innovationsergebnisse verbreitet werden, die aus den Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen hervorgehen.

Um die Wirkung von Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen noch weiter zu erhöhen, wird die Vernetzung von bisherigen und aktuellen Marie-Skłodowska-Curie-Forschern durch Alumni-Angebote verbessert. Dies reicht von der Unterstützung eines Forums, über das Forscher sich über Möglichkeiten der Zusammenarbeit und über Arbeitsplatzangebote austauschen können, bis zur Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und die Einbeziehung von Ehemaligen in die Öffentlichkeitsarbeit als Botschafter für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und für den Europäischen Forschungsraum.

3.6. Besondere Aspekte der Durchführung

Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen stehen allen Tätigkeiten der Ausbildung und Laufbahnentwicklung in allen im AEUV genannten Forschungs- und Innovationsbereichen offen — von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung und innovativen Diensten. Die Forschungs- und Innovationsfelder sowie die Sektoren können von den Antragstellern frei gewählt werden.

Zum Nutzen der weltweiten Wissensbasis werden die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen Forschern und Innovationspersonal, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, **Forschungsinfrastrukturen**, Unternehmen und anderen sozioökonomischen Akteuren aus allen Ländern, auch aus Drittländern, zu den Bedingungen offen stehen, die in der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 (Beteiligungsregeln) festgelegt sind.

Bei allen vorstehend genannten Tätigkeiten wird darauf geachtet, im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung und positive Wirkung der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen eine starke Beteiligung von Unternehmen, insbesondere von KMU, sowie von anderen sozioökonomischen Akteuren zu erzielen. Eine langfristige Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungsorganisationen und **dem öffentlichen und dem privaten Sektor** wird unter Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum über alle Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen hinweg gefördert.

Die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen werden in enger Synergie mit anderen Programmen entwickelt, die diese strategischen Ziele unterstützen, einschließlich des Programms „Erasmus für alle“ und der Wissens- und Innovationsgemeinschaften des EIT.

Bei besonderem Bedarf besteht nach wie vor die Möglichkeit, einige Programmtätigkeiten gezielt auf bestimmte gesellschaftliche Herausforderungen, Arten von Forschungs- und Innovationseinrichtungen oder geografische Standorte auszurichten, um auf die veränderten Anforderungen Europas an Fähigkeiten, Forscherausbildung, Laufbahnentwicklung und Wissensweitergabe reagieren zu können.

Damit die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen allen Talenten offen stehen, wird mit allgemeinen Maßnahmen sichergestellt, dass Verzerrungen beim Zugang zu den Finanzhilfen ausgeglichen werden, indem beispielsweise die Chancengleichheit **für Forscher und Forscherinnen** gefördert und Benchmarks für die geschlechterspezifische Beteiligung festgelegt werden. Darüber hinaus werden die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen so konzipiert sein, dass die Forscher bei der Verstetigung ihrer Laufbahnentwicklung unterstützt werden und dass sie Beruf und Privatleben unter Berücksichtigung ihrer Familiensituation angemessen miteinander vereinbaren und nach einer Berufspause leichter wieder in die Forschung einsteigen können. **Es wird empfohlen, dass** alle unterstützten Teilnehmer die Grundsätze der Europäischen Charta für Forscher und des Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, mit denen eine offene Einstellung und attraktive Arbeitsbedingungen gefördert werden, akzeptieren und anwenden.

Donnerstag, 21. November 2013

Um die Verbreitung und das öffentliche Engagement weiter zu verbessern, **können** Empfänger von Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen angehalten **werden**, eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit vorzusehen. Die Planung für die Öffentlichkeitsarbeit wird während des Bewertungsverfahrens und im Nachgang zu dem Projekt begutachtet.

4. FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Ziel der Tätigkeiten ist der Aufbau **herausragender** europäischer Forschungsinfrastrukturen bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus, die Förderung ihres Innovationspotenzials und ihrer Humanressourcen und die Stärkung der europäischen Politik. Um bei der Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen Synergien und Kohärenz zu gewährleisten, werden die Maßnahmen mit den Kohäsionsfonds koordiniert. **Synergien mit den Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen werden gefördert.**

4.1. Ausbau der europäischen Forschungsinfrastrukturen bis 2020 und darüber hinaus

4.1.1. Schaffung von neuen Forschungsinfrastrukturen von Weltniveau

Das Ziel besteht darin, **die Vorbereitung**, die Umsetzung, die langfristige Tragfähigkeit und den effizienten Betrieb der vom Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) benannten Infrastrukturen sowie anderer Forschungsinfrastrukturen von Weltrang, die Europa bei der Bewältigung der großen Herausforderungen in Wissenschaft, Industrie und Gesellschaft unterstützen werden, **zu erleichtern und** zu unterstützen. Hierbei geht es speziell um die Infrastrukturen, deren Lenkungssystem — beispielsweise ausgehend vom Europäischen Forschungsinfrastruktur-Konsortium oder einer ähnlichen Struktur auf europäischer oder internationaler Ebene — sich **in Planung oder** im Aufbau befindet oder bereits verwirklicht wurde.

Die EU leistet je nach Bedarf einen Beitrag zu folgenden Phasen:

- (a) zur Vorbereitungsphase künftiger Infrastrukturen (z. B. detaillierte Baupläne, rechtliche Vorkehrungen, Mehrjahresplanung, **frühzeitige Mitwirkung der Industrie**),
- (b) zur Durchführungsphase (z. B. FuE und technische Arbeiten gemeinsam mit Industrie und Nutzern, Aufbau regionaler Partnereinrichtungen ⁽¹⁾ im Hinblick auf eine ausgewogenere Entwicklung des Europäischen Forschungsraums) und/oder
- (c) zur operativen Phase (z. B. Zugang, Datenverwaltung, Information, Ausbildung und internationale Zusammenarbeit).

Unter diese Tätigkeit fallen auch Konzeptstudien für neue Forschungsinfrastrukturen im Zuge eines Bottom-up-Ansatzes.

4.1.2. Integration und Öffnung bestehender nationaler **und regionaler** Forschungsinfrastrukturen von **europäischem** Interesse

Ziel ist es, **gegebenenfalls** wichtige (akademische und industrielle) nationale **und regionale** Forschungsinfrastrukturen für alle europäischen Wissenschaftler zu öffnen, sie optimal zu nutzen und sie gemeinsam zu entwickeln.

Die EU unterstützt Netze **und Cluster**, die wichtige nationale Forschungsinfrastrukturen europaweit miteinander verbinden und integrieren. Finanziert wird insbesondere die Unterstützung des transnationalen und virtuellen Zugangs von Wissenschaftlern und die Harmonisierung und Verbesserung der von den Infrastrukturen angebotenen Dienste. ■

⁽¹⁾ Eine regionale Partnereinrichtung ist eine unter den Gesichtspunkten sozioökonomische Rendite, Ausbildung und Attraktivität für Forscher und Techniker national oder regional bedeutsame Forschungsinfrastruktur, die als Partner einer ESFRI-Forschungsinfrastruktur von europaweitem Interesse oder einer anderen Forschungsinfrastruktur von Weltrang anerkannt ist. Die regionale Partnereinrichtung muss den gleichen Qualitätsansprüchen genügen wie die Forschungsinfrastrukturen von europaweitem Interesse; dies gilt auch für ihr wissenschaftliches Leistungsangebot, ihre Verwaltung und ihre Zugänglichkeit.

Donnerstag, 21. November 2013

4.1.3. Entwicklung, Einsatz und Betrieb von IKT-gestützten elektronischen Infrastrukturen ⁽¹⁾

Bis 2020 soll **weltweit eine Führungsrolle in den Bereichen Vernetzung, EDV und wissenschaftliche Daten eingenommen werden** in einem einzigen und offenen europäischen Raum für Online-Recherchen, in dem Wissenschaftler modernste, überall verfügbare und zuverlässige Vernetzungs- und Rechendienste nutzen können und einen nahtlosen und offenen Zugang zum e-Wissenschaftsumfeld und zu globalen Datenressourcen haben.

Zur Erreichung dieses Ziels wird Folgendes unterstützt: globale Forschungs- und Bildungsnetze für abrufbare fortgeschrittene, standardisierte und skalierbare bereichsübergreifende Dienste; Grid- und Cloud-Infrastrukturen mit virtuell unbegrenzter Rechner- und Datenverarbeitungskapazität; ein Ökosystem von Hochleistungsrechenanlagen mit Exa-Maßstab als Ziel; eine Software- und Dienste-Infrastruktur, z. B. für die Simulation und Visualisierung; Echtzeit-Kooperationswerkzeuge; interoperable, offene und vertrauenswürdige wissenschaftliche Dateninfrastruktur.

4.2. Steigerung des Innovationspotenzials der Forschungsinfrastrukturen und ihrer Humanressourcen

4.2.1. Nutzung des Innovationspotenzials von Forschungsinfrastrukturen

Ziel ist es, Anreize für Innovationen innerhalb der Infrastrukturen selbst **und in der Industrie wie z. B.** bei industriellen Anbietern und Nutzern zu geben.

Zur Erreichung dieses Ziels wird Folgendes unterstützt:

- (a) FuE-Partnerschaften mit der Industrie für den Ausbau der EU-Kapazitäten und des industriellen Angebots auf Hightech-Gebieten, wie wissenschaftliche Instrumente oder IKT;
- (b) die vorkommerzielle öffentliche Auftragsvergabe durch Forschungsinfrastrukturen als Motor für Innovation und als frühe Anwender **oder Entwickler** von **Spitzentechnologien**;
- (c) Anstöße für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen durch die Industrie, z. B. als Testeinrichtung oder Wissenszentren; und
- (d) Förderung der Integration von Forschungsinfrastrukturen in lokale, regionale und globale Innovations-Ökosysteme.

Die Europäische Union wird auch die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, vor allem e-Infrastrukturen, für öffentliche Dienste, gesellschaftliche Innovation, Kultur und **allgemeine und berufliche** Bildung fördern.

4.2.2. Stärkung des Humankapitals von Forschungsinfrastrukturen

Die Komplexität der Forschungsinfrastrukturen und die vollständige Ausschöpfung ihres Potenzials erfordern entsprechende Fähigkeiten ihrer Leiter, Ingenieure und Techniker sowie der Nutzer.

Mit der EU-Förderung wird die Ausbildung von Personal unterstützt, das für die Leitung und den Betrieb von Forschungsinfrastrukturen von europaweitem Interesse zuständig ist, sowie der Austausch von Personal und bewährten Verfahren zwischen den Einrichtungen und die angemessene Ausstattung mit Humanressourcen in wichtigen Fachgebieten, einschließlich der Lehrpläne für bestimmte neu entstandene Bildungsinhalte. **Synergien mit den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen werden gefördert.**

4.3. Stärkung der europäischen Infrastrukturpolitik und der internationalen Zusammenarbeit

4.3.1. Stärkung der europäischen Politik auf dem Gebiet von Forschungsinfrastrukturen

⁽¹⁾ Die Rechner- und Datenintensität der gesamten Forschung macht es für alle Wissenschaftler notwendig, Zugang zu modernsten elektronischen Infrastrukturen zu haben. So verbindet GÉANT 40 Millionen Nutzer in über 8 000 Einrichtungen in 40 Ländern, während die europäische GRID-Infrastruktur mit 290 Standorten in 50 Ländern die weltweit größte Infrastruktur für die verteilte Datenverarbeitung ist. Die unablässig fortschreitenden IKT und die wachsenden Ansprüche der Wissenschaft an die Berechnung und Verarbeitung einer gewaltigen Menge von Daten macht die nahtlose Bereitstellung von Dienstleistungen für Wissenschaftler finanziell und organisatorisch immer schwieriger.

Donnerstag, 21. November 2013

Ziel ist die Nutzung von Synergien zwischen nationalen und EU-Initiativen durch Partnerschaften zwischen den einschlägigen politischen Entscheidungsträgern, Finanzierungsgremien **oder Beratergruppen** (z. B. ESFRI, Reflexionsgruppe zu e-Infrastrukturen (e-IRG), EIROforum-Organisationen, nationale öffentliche Stellen), zur Entwicklung von Komplementaritäten und für die Kooperation zwischen Forschungsinfrastrukturen und Tätigkeiten zur Umsetzung anderer EU-Strategien (wie Regional- und Kohäsionspolitik, Industrie-, Gesundheits-, **Umwelt-**, Beschäftigungs- oder Entwicklungspolitik) sowie zur Gewährleistung der Koordinierung zwischen verschiedenen EU-Finanzierungsquellen. EU-Maßnahmen unterstützen auch Umfragen, Überwachung und Bewertung von Forschungsinfrastrukturen auf EU-Ebene sowie entsprechende Studien und Kommunikationsaufgaben.

Im Rahmen von „Horizont 2020“ werden die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Optimierung ihrer Forschungseinrichtungen in der Weise flankiert, dass eine aktuelle EU-weite Datenbank für frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen in Europa unterstützt wird.

4.3.2. Erleichterung der strategischen internationalen Zusammenarbeit.

Der Aufbau globaler Forschungsinfrastrukturen, d. h. solcher Infrastrukturen, die eine weltweite Finanzierung und Vereinbarungen erfordern, soll erleichtert werden. Auch soll die Zusammenarbeit europäischer Forschungsinfrastrukturen mit entsprechenden nichteuropäischen Einrichtungen erleichtert werden, um ihre globale Interoperabilität und Reichweite zu gewährleisten und um internationale Vereinbarungen über gegenseitigen Nutzen, Offenheit oder eine Kofinanzierung von Infrastrukturen zu erreichen. Hierbei werden die Empfehlungen der „Carnegie Group of Senior Officials on Global Research Infrastructures“ berücksichtigt. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der angemessenen Beteiligung der Europäischen Union an der Koordinierung mit internationalen Gremien wie der UN oder der OECD.

4.4. Besondere Aspekte der Durchführung

Während der Durchführung werden zur Beratung unabhängige Expertengruppen und interessierte Kreise sowie Gremien wie das ESFRI und e-IRG gehört.

Die Durchführung erfolgt nach einem dreifachen Ansatz: „Bottom-up“, wenn der genaue Inhalt und die Partnerschaft von Projekten nicht bekannt sind; gezielt, wenn bestimmte Forschungsinfrastrukturen bzw. Gemeinschaften genau festgelegt sind; und namentlich bekannt Empfänger, wenn beispielsweise ein Konsortium von Infrastrukturbetreibern einen Beitrag zu den Betriebskosten erhält.

Die Ziele der Maßnahmenschwerpunkte der Abschnitte 4.2 und 4.3 werden mit Hilfe gezielter Maßnahmen sowie als Teil der in Abschnitt 4.1 aufgeführten Maßnahmen verfolgt.

TEIL II

FÜHRENDE ROLLE DER INDUSTRIE

1. FÜHRENDE ROLLE BEI GRUNDLEGENDEN UND INDUSTRIELLEN TECHNOLOGIEN

Allgemeines

Die erfolgreiche Beherrschung, **Integration** und Nutzung von Grundlagentechnologien durch die europäische Industrie ist ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Produktivität und Innovationskapazität Europas und gewährleistet, dass die Wirtschaft Europas modern, nachhaltig und wettbewerbsfähig ist, dass die Sektoren mit Hightech-Anwendungen weltweit führend sind und dass Europa in der Lage ist, **wirksame und nachhaltige** Lösungen zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen zu entwickeln, **wobei unter anderem den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung zu tragen ist**. Als vollwertiger Teil der Förderung werden dazu Innovationstätigkeiten mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten kombiniert.

Donnerstag, 21. November 2013

Ein integrierter Ansatz für Schlüsseltechnologien

Einen wichtigen Teil des Einzelziels „Führende Rolle bei grundlegenden Technologien und industriellen Technologien“ bilden die Schlüsseltechnologien, nämlich die Mikro- und Nanoelektronik, Photonik, Nanotechnologie, Biotechnologie sowie fortgeschrittene Werkstoffe und Fertigungssysteme¹. Viele innovative Produkte enthalten als einzelne oder integrierte Bestandteile gleich mehrere dieser Technologien gleichzeitig. Jede dieser Technologien stellt zwar für sich schon eine technologische Innovation dar, der akkumulierte Nutzen, der sich aus **den zahlreichen Wechselwirkungen von Schlüsseltechnologien und anderen industriellen Technologien und Kombinationen daraus** ergibt, kann aber zudem einen Technologiesprung bedeuten. Durch den Einsatz übergreifender Schlüsseltechnologien wird die Wettbewerbsfähigkeit und Wirkung der Produkte gesteigert **und werden Wachstum und Beschäftigung positiv beeinflusst sowie neue Chancen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen geschaffen**. Die zahlreichen Wechselwirkungen dieser Technologien werden daher genutzt werden. **Gezielte Unterstützung erhalten** größere Pilot- und Demonstrationsprojekte, **die in verschiedenen Umgebungen und unter unterschiedlichen Bedingungen durchzuführen sind**.

Dazu gehören **Schlüsseltechnologien („KETs“)** und übergreifende Tätigkeiten **im Zusammenhang mit mehreren Schlüsseltechnologien („multi KETs“)**, die mehrere Einzeltechnologien zusammenbringen und integrieren, was eine Technologievalidierung im industriellen Umfeld bis hin zu einem marktreifen **oder nahezu marktreifen**, vollständigen und qualifizierten System bedeutet. Voraussetzung ist eine starke Einbeziehung des Privatsektors in solche Aktivitäten **und der Nachweis, wie die Projektergebnisse zum Marktwert für die EU beitragen werden**, weshalb die Durchführung durch öffentlich-private Partnerschaften erfolgen **könnte**. Insofern wird durch **die Durchführungsstelle von „Horizont 2020“** ein gemeinsames Arbeitsprogramm für übergreifende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien aufgestellt. Unter Berücksichtigung der Markterfordernisse und der aus den gesellschaftlichen Herausforderungen erwachsenen Anforderungen dient es der Bereitstellung generischer **KETs- und multi KETs-Komponenten** für verschiedene Anwendungsbereiche, darunter auch für die Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen. **Darüber hinaus werden gegebenenfalls Synergien zwischen den Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologien und den Tätigkeiten innerhalb des kohäsionspolitischen Rahmens im Kontext nationaler und regionaler FuI-Strategien für eine intelligente Spezialisierung sowie mit dem Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und gegebenenfalls mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Initiativen für gemeinsame Programmplanung betriebenen Tätigkeiten angestrebt.**

Besondere Aspekte der Durchführung

Zu den Innovationstätigkeiten zählen die Integration von Einzeltechnologien, die Demonstration von Fähigkeiten zur Herstellung, Entwicklung bzw. Erbringung innovativer Produkte, **Systeme, Prozesse** und Dienste, Pilotprojekte mit Nutzern und Auftraggebern zur Erprobung der Machbarkeit und des Mehrwerts sowie groß angelegte Demonstrationsprojekte zur Erleichterung der Übernahme der Forschungsergebnisse in den Markt. **Projekte im kleinen und mittleren Maßstab werden angemessen berücksichtigt. Ferner wird die Durchführung in Bezug auf diesen Teil die Einbeziehung kleiner und mittlerer Forschungsteams fördern und somit auch zu einer aktiveren Teilnahme von KMU beitragen.**

Es werden verschiedene Einzeltechnologien integriert, was eine Technologievalidierung im industriellen Umfeld bis hin zu einem marktreifen, vollständigen und qualifizierten System bedeutet. Voraussetzung ist eine starke Einbeziehung des Privatsektors in solche Aktivitäten, **u. a.** durch öffentlich-private Partnerschaften.

Nachfrageseitige Maßnahmen werden den Technologieschub der Forschungs- und Innovationsinitiativen ergänzen. Diese umfassen eine bestmögliche Nutzung öffentlicher Innovationsaufträge, die Entwicklung geeigneter technischer Normen **und technikbezogene Tätigkeiten zur Unterstützung von Normung und Regulierung**, die Privatsachfrage und die Einbindung der Nutzer in die Schaffung innovationsfreundlicherer Märkte.

Speziell in Bezug auf die Nanotechnologie und die Biotechnologie wird die Einbeziehung der Akteure und der Öffentlichkeit darauf abzielen, ein Bewusstsein für die Vorteile und Risiken zu schaffen. Die Einführung dieser Technologien wird systematisch durch eine Sicherheitsbewertung und das Management des Gesamtrisikos begleitet. **Gegebenenfalls werden die Sozial- und Geisteswissenschaften dazu beitragen, dass dem Bedarf, den Präferenzen und der Akzeptanz der Nutzer Rechnung getragen wird und gesellschaftliches Engagement und fundierte Verbraucherentscheidungen sichergestellt sind.**

Die **im Rahmen dieses Teils geförderten** Tätigkeiten werden die Unterstützung für Forschung und Innovation bei grundlegenden Technologien ergänzen, die von nationalen oder regionalen Stellen im Rahmen der intelligenten Spezialisierungsstrategien der Kohäsionsfondspolitik geleistet wird.

Dieses Programm wird als Teil der Finanzierung von Maßnahmen auch Tätigkeiten des Technologietransfers (sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene) unterstützen, einschließlich des Aufbaus internationaler und regionaler Innovationscluster, um für wirksamere Verknüpfungen zwischen Universitäten und Industrie zu sorgen.

Donnerstag, 21. November 2013

Gemeinsam mit führenden Partnerländern werden internationale strategische Kooperationsinitiativen in Bereichen durchgeführt, die von gemeinsamem Interesse und gegenseitigem Nutzen sind. Von besonderem (aber nicht ausschließlichem) Interesse für grundlegende und industrielle Technologien sind folgende Gebiete:

- **Zugang zu weltweit führendem wissenschaftlich-technologischem Fachwissen;**
- Entwicklung weltweiter Normen;
- Beseitigung von Engpässen in der industriellen Nutzung, **bei der Zusammenarbeit im FuE-Bereich** und bei Handelsbedingungen;
- Sicherheit nanotechnologischer und biotechnologischer Produkte **und Langzeitwirkung ihres Einsatzes;**
- Entwicklung von Werkstoffen und Methoden zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs;
- von der Industrie ausgehende internationale kooperative Initiativen der Fertigungsbranchen; und
- Interoperabilität von Systemen.

1.1. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Einige Tätigkeitsbereiche werden auf Herausforderungen für die industrielle und technologische Führung in den IKT **über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg** ausgerichtet sein und sich auf generische IKT-Forschungs- und Innovationsthemen erstrecken, darunter insbesondere Folgende:

1.1.1. Eine neue Generation von Komponenten und Systemen: Entwicklung fortgeschrittener, **eingebetteter sowie energieeffizienter und ressourcenschonender** Komponenten und Systeme

Ziel ist es, die europäische Führungsrolle bei Technologien zu behaupten und auszubauen, die mit **fortgeschrittenen, eingebetteten sowie energieeffizienten und ressourcenschonenden und robusten** Komponenten und Systemen im Zusammenhang stehen. Dies umfasst auch Bereiche wie Mikro-Nano-Biosysteme, organische Elektronik, großflächige Integration, grundlegende Technologien für das Internet der Dinge (IoT) ⁽¹⁾, einschließlich Plattformen für die Unterstützung der Erbringung fortgeschrittener Dienste, **Sensoren**, intelligente integrierte Systeme, **eingebettete und dezentrale Systeme**, Systeme aus Systemen und Entwicklung komplexer Systeme.

1.1.2. Rechner der nächsten Generation: fortgeschrittene **und sichere** Rechnersysteme und -technologien, **einschließlich Cloud Computing**

Ziel ist die Nutzung vorhandener europäischer Kapazitäten in den Bereichen Prozessor- und Systemarchitektur, Zusammenschaltungs- und Datenlokalisierungstechniken, Cloud-Computing, Parallelrechentechnik, **Modellierung und Simulationssoftware** für alle Marktsegmente, **einschließlich technischer Anwendungen (wie unter anderem Quantifizierung der Unsicherheiten, Risikoanalyse und Entscheidungsfindung in der technischen Planung)**.

1.1.3. Internet der Zukunft: **Software, Hardware**, Infrastrukturen, Technologien und Dienstleistungen

Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei der Entwicklung, Beherrschung und Gestaltung des Internet der nächsten Generation, das das heutige Web sowie die heutigen Festnetze, Mobilfunknetze und Dienstinfrastrukturen ablösen und übertreffen wird und die Zusammenschaltung von Billionen von Geräten (IoT) über zahlreiche Betreiber und Domänen hinweg ermöglichen wird, wodurch sich die Art und Weise verändern wird, wie wir kommunizieren, auf Wissen zugreifen und dieses nutzen. Dazu gehören Gebiete wie Forschung und Innovation in Bezug auf Netze, Software, Prozesse und Dienste, Computer- und Netzsicherheit, Datenschutz, **Zuverlässigkeit** und Vertrauensschutz, drahtlose Kommunikation ⁽²⁾ und sämtliche Glasfasernetze, immersive interaktive Multimedia-Dienste und das vernetzte Unternehmen der Zukunft.

⁽¹⁾ Das „Internet der Dinge“ wird als übergreifendes Thema koordiniert.

⁽²⁾ Einschließlich weltraumgestützter Netze.

Donnerstag, 21. November 2013

1.1.4. Inhaltstechnologien und Informationsmanagement: IKT für digitale Inhalte, **Kultur- und Kreativwirtschaft**

Ziel ist es, **die Position Europas als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zu stärken, die ihren Ausgangspunkt in der Kreativität von Einzelnen und Unternehmen haben. Dies wird bewerkstelligt, indem** beruflichen Anwendern und Bürgern neue Werkzeuge für die Schaffung, **den Abruf**, die Nutzung, die Bewahrung und **die Wiederverwendung** aller Arten digitaler Inhalte in allen Sprachen und für die Modellierung, Analyse und Visualisierung riesiger Datenmengen (**Massendaten**), einschließlich verknüpfter Daten, zur Verfügung **gestellt werden**. Dazu gehören neue Technologien für **Kunst**, Sprache, Lernen, Interaktion, digitale Bewahrung, **Web-Design**, Zugang zu Inhalten, Analyse **und Medien**, aber auch intelligente und anpassungsfähige Informationsmanagementsysteme, die auf fortgeschrittenem Datamining, maschinellem Lernen, statistischen Analysen und Bildinformatik beruhen.

1.1.5. Fortgeschrittene Schnittstellen und Roboter: Robotik und intelligente Räume

Ziel ist die Stärkung der wissenschaftlichen und industriellen Führungsrolle Europas auf den Gebieten Industrie- und Servicerobotik, kognitive **und kommunikative** Systeme, fortgeschrittene Schnittstellen und intelligente Räume sowie empfindsame Maschinen, aufbauend auf der gestiegenen Rechen- und Vernetzungsleistung und auf Fortschritten bei **Entwicklung und** Bau von Systemen, die lernfähig, **selbstkonfigurationsfähig**, anpassungsfähig und reaktionsfähig sind **oder die Interaktion zwischen Mensch und Maschine optimieren. Die entwickelten Systeme und die Weiterentwicklungen des Stands der Technik sollten in Realumgebungen validiert werden.**

1.1.6. Mikro- und Nanoelektronik und Photonik: **Schlüsseltechnologien für die Mikro- und Nanoelektronik und Photonik, einschließlich Quantentechnologien**

Ziel ist es, sich das Spitzenniveau Europas bei diesen Schlüsseltechnologien zu Nutze zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit und führende Marktposition der europäischen Industrie zu unterstützen **und weiter auszubauen**. Dazu gehören die Forschung und Innovation in Bezug auf Entwurf, hochentwickelte Prozesse, Pilotlinien für die Fertigung, zugehörige Produktionstechnologien und Demonstrationsmaßnahmen zur Validierung technologischer Neuentwicklungen und innovativer Geschäftsmodelle **sowie die zugrunde liegenden Technologien der nächsten Generation, die sich die Fortschritte in der Quantenphysik** zunutze machen.

Unter dem Blickwinkel der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass diese sechs übergeordneten Tätigkeitsbereiche die gesamte Bandbreite des Bedarfs abdecken. Sie beinhalten die industrielle Führung bei generischen IKT-gestützten Lösungen, Produkten und Dienstleistungen, die zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen benötigt werden, sowie anwendungsorientierte IKT-Forschungs- und Innovationspläne, die im Rahmen der jeweiligen gesellschaftlichen Herausforderung unterstützt werden. **In Anbetracht des zunehmenden Vorrückens der Technik in alle Lebensbereiche wird die Interaktion zwischen Mensch und Technik diesbezüglich von Bedeutung sein und in der oben erwähnten anwendungsorientierten IKT-Forschung ihren Platz haben. Forschung, bei der der Nutzer im Mittelpunkt steht, wird zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Lösungen beitragen.**

Jeder der sechs großen Tätigkeitsbereiche umfasst auch IKT-spezifische Forschungsinfrastrukturen wie beispielsweise Living Labs für **die** Erprobung und Infrastrukturen für die zugrunde liegenden Schlüsseltechnologien und deren Integration in fortgeschrittene Produkte und innovative intelligente Systeme wie beispielsweise Geräte, Werkzeuge, Unterstützungsdienste, Reinräume und Zugang zu Gießereien für die Herstellung von Prototypen.

Bei der Durchführung ist für Komplementarität und Kohärenz mit den Tätigkeiten zu Forschungsinfrastrukturen des Teils „Wissenschaftsexzellenz“ zu sorgen.

Die Tätigkeiten werden die Erforschung und Entwicklung von Systemen unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten der natürlichen Personen und insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre unterstützen.

1.2. Nanotechnologien

1.2.1. Entwicklung von Nanowerkstoffen, Nanogeräten und Nanosystemen der nächsten Generation

Es geht um die Generierung und Integration von Wissen **über Nano-Phänomene** am Schnittpunkt unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen, um grundlegend neue Produkte **und Systeme** hervorzubringen, die nachhaltige Lösungen in einem breiten Spektrum von Sektoren ermöglichen.

Donnerstag, 21. November 2013

1.2.2. Gewährleistung der sicheren **und nachhaltigen** Entwicklung und Anwendung von Nanotechnologien

Es geht um die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über ihre potenziellen Gesundheits- oder Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine proaktive, wissenschaftlich fundierte Ausgestaltung des Regelungsrahmens für Nanotechnologien und die Bereitstellung validierter wissenschaftlicher Werkzeuge, **Methoden** und Plattformen für die Abschätzung und das Management der Gefahren, Expositionen und Risiken über den gesamten Lebenszyklus von Nanowerkstoffen und Nanosystemen hinweg, **auch unter Einbeziehung von Normungsaspekten**.

1.2.3. Entwicklung der gesellschaftlichen Dimension der Nanotechnologie

Es geht um die menschlichen und physikalischen **Anforderungen** bei der Einführung von Nanotechnologien und die gezielte Ausgestaltung des Regelungsrahmens für die Nanotechnologie zum Nutzen der Gesellschaft **und der Umwelt, und zwar unter Einschluss von Kommunikationsstrategien, die das gesellschaftliche Engagement sicherstellen sollen**.

1.2.4. Effiziente **und nachhaltige** Synthese und Herstellung von Nanowerkstoffen, Komponenten und Systemen

Schwerpunkt sind neue flexible, skalierbare und wiederholbare Abläufe, die intelligente Integration neuer und bestehender Prozesse – **einschließlich der Konvergenz verschiedener Technologien wie bei der Nanobiotechnologie** – sowie die Maßstabsvergrößerung **zur Ermöglichung nachhaltiger hochpräziser Großfertigung** von Produkten und **flexiblen** Mehrzweckanlagen, so dass Erkenntnisse effizient in industrielle Innovationen einfließen.

1.2.5. Entwicklung **und Normung** kapazitätssteigernder Techniken, Messverfahren und Geräte

Schwerpunkt sind die zugrunde liegenden Technologien für die Entwicklung und Markteinführung **sicherer** komplexer Nanowerkstoffe und Nanosysteme, einschließlich **Nanometrologie**, Merkmalsbeschreibung und Handhabung von Materie auf Nanoebene, Modellierung, Computerentwurf und fortgeschrittene technische Entwicklung auf Atomebene.

1.3. Fortgeschrittene Werkstoffe

1.3.1. Übergreifende und grundlegende Werkstofftechnologien

Es geht um die Forschung **zu individuell entwickelten Werkstoffen sowie** zu funktionalen und multifunktionalen Werkstoffen **mit höherem Know-how-Gehalt, neuen Funktionsmerkmalen und verbesserter Leistung**, z. B. von selbstreparierenden oder biokompatiblen Werkstoffen, **selbstkonfigurationsfähigen Werkstoffen, neuartigen magnetischen Werkstoffen** und strukturellen Werkstoffen, für Innovationen in allen Industriesektoren, speziell für Märkte mit besonders hohem Mehrwert **und auch die Kreativbranchen**.

1.3.2. Entwicklung und Transformation von Werkstoffen

Es geht um Forschung und Entwicklung im Hinblick auf künftige Produkte, die **im** Industriemaßstab effizient, **sicher** und nachhaltig **konzipiert und** hergestellt werden können, **wobei das Endziel in einem „abfallfreien“ Werkstoffmanagement in Europa**, z. B. in der metallverarbeitenden, chemischen oder **biotechnischen** Industrie, **besteht, und im Hinblick auf weitergehende Erkenntnisse zu den Mechanismen für Qualitätseinbußen bei Werkstoffen (Verschleiß, Korrosion, mechanische Zuverlässigkeit)**.

1.3.3. Verwaltung von Werkstoffkomponenten

Es geht um Forschung und Entwicklung im Hinblick auf neue und innovative Techniken **für Materialien, Komponenten** und Systeme, Zusammenfügung, Haftung, Trennung, Montage, Selbstmontage und Demontage, Zersetzung und Abbau **von Werkstoffkomponenten und um die Beherrschung der Lebenszykluskosten und Umweltauswirkungen mittels des innovativen Einsatzes der Werkstofftechnik**.

1.3.4. Werkstoffe für eine nachhaltige **und ressourcenschonende** Industrie mit geringen Emissionen

Es geht um die Entwicklung neuer Produkte, Anwendungen und **Geschäftsmodelle und verantwortungsbewusster** Verhaltensweisen der Verbraucher, **die eine stärkere Nutzung erneuerbarer Ressourcen für nachhaltige Anwendungen bewirken**, den Energieverbrauch **über den gesamten Lebenszyklus von Produkten** verringern und eine Produktion mit niedrigen **Emissionen** begünstigen, sowie um Prozesseffizienz, Recycling und Schadstoffbeseitigung, **Werkstoffe für die Energiespeicherung** und um Werkstoffe mit **Potenzial für einen** hohen Mehrwert aus Abfall und Wiederaufarbeitung.

Donnerstag, 21. November 2013

1.3.5. Werkstoffe für kreative Branchen, **einschließlich Kulturerbe**

Anwendung von Entwurf und Entwicklung konvergierender Technologien zur Eröffnung neuer Geschäftsmöglichkeiten, einschließlich **Bewahrung und Restaurierung des europäischen Kulturerbes und** europäischer Werkstoffe, die von historischem oder kulturellem Wert sind, **sowie neuartiger Werkstoffe**.

1.3.6. Metrologie, Merkmalsbeschreibung, Normung und Qualitätskontrolle

Förderung von Technologien wie Merkmalsbestimmung, nichtdestruktive Bewertung, **laufende Beurteilung und Überwachung** und Modelle für Leistungsprognosen für den Fortschritt und Folgewirkungen in der Werkstoffwissenschaft und -technik.

1.3.7. Optimierung des Werkstoffeinsatzes

Forschung und Entwicklung zur Untersuchung von **Substitutionen und** Alternativen für den Einsatz von Werkstoffen – **einschließlich der Bewältigung des Rohstoffproblems durch maßgeschneiderte Werkstoffe oder die Ersetzung seltener, kritischer oder gefährlicher Werkstoffe** – und innovativen Ansätzen für Geschäftsmodelle **sowie Identifizierung kritischer Ressourcen**.

1.4. Biotechnologie

1.4.1. Unterstützung modernster Biotechnologie als künftiger Innovationsmotor

Ziel ist die Schaffung der Grundlagen, damit die europäische Industrie — auch mittel- und langfristig — bei der Innovation weiterhin an vorderster Front stehen kann. Dies umfasst die Entwicklung neuer **Technologiebereiche** wie synthetische Biologie, Bioinformatik und Systembiologie und die Nutzung der Konvergenz mit anderen grundlegenden Technologien wie Nanotechnologie (z. B. Bionanotechnologie) und IKT (z. B. Bioelektronik) **und Ingenieurtechnik**. In diesen und anderen Spitzenforschungsgebieten bedarf es geeigneter Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, um den effektiven Transfer und die Umsetzung in neue Anwendungen zu erleichtern ■ .

1.4.2. Biotechnologische **Industrieprodukte und -prozesse**

Es werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits soll die europäische Industrie (z. B. Chemie, Gesundheit, Mineralgewinnung, Energie, Zellstoff und Papier, **Fasererzeugnisse und Holz**, Textilien, Stärke, Lebensmittelverarbeitung) in die Lage versetzt werden, neue Produkte und Prozesse entsprechend der Nachfrage aus Industrie und Gesellschaft zu entwickeln, **wobei vorzugsweise umweltfreundliche und nachhaltige Produktionsmethoden zu verwenden sind**, sowie wettbewerbsfähige und verbesserte biotechnologische Alternativen zu schaffen, die die vorhandenen Verfahren ablösen sollen. Andererseits geht es um die Ausschöpfung des Potenzials der Biotechnologie für die Erkennung, Überwachung, Vermeidung und Beseitigung von Schadstoffen. Dies umfasst Forschung und Innovation in Bezug auf **neuartige Enzyme mit optimierten biokatalytischen Funktionen**, enzymatische und metabolische Übertragungswege, Entwicklung von Bioprozessen **im Industriemaßstab, Integration von Bioprozessen in industrielle Produktionsverfahren**, hochentwickelte Fermentation, Upstream-/Downstream-Processing, die Gewinnung von Einblicken in die Dynamik mikrobieller Gemeinschaften. Dazu gehört auch die Herstellung von Prototypen für die Bewertung der technisch-wirtschaftlichen Machbarkeit **sowie der Nachhaltigkeit** der entwickelten Produkte und Prozesse.

1.4.3. Innovative und wettbewerbsfähige Plattformtechnologien

Ziel ist die Entwicklung von Plattformtechnologien (z. B. Genomik, Metagenomik, Proteomik, **Metabolomik**, molekulare Werkzeuge, **Expressionssysteme, Phänotypisierungsplattformen und zellbasierte Plattformen**) als Grundlage für eine Führungsrolle und Wettbewerbsvorteile in einem **breiten** Spektrum von Wirtschaftszweigen **mit wirtschaftlicher Bedeutung**. Dazu gehören Aspekte wie die Flankierung der Entwicklung von Bioressourcen mit optimierten Eigenschaften und Anwendungen, die konventionelle Alternativen übertreffen, die Schaffung der Voraussetzungen für Erkundung, Verständnis und nachhaltige Nutzung der terrestrischen und marinen biologischen Vielfalt für neuartige Anwendungen, **biobasierte Produkte und Prozesse** sowie die Unterstützung der Entwicklung biotechnologischer Gesundheitslösungen (z. B. Diagnose, Biologika, biomedizinische Geräte).

1.5. Fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung

1.5.1. Technologien für Fabriken der Zukunft

Förderung eines nachhaltigen Wachstums der Industrie durch Erleichterung einer strategischen Umstellung in Europa von der kostenorientierten Herstellung zur Schaffung **von Produkten mit hohem Mehrwert und zur IKT-gestützten intelligenten Hochleistungsfertigung in einem integrierten System**. Dafür ist es erforderlich, mit weniger Materialeinsatz

Donnerstag, 21. November 2013

und geringerem Energieverbrauch mehr zu produzieren und dabei weniger Abfall und Verschmutzung zu verursachen **und eine hohe Energieeffizienz anzustreben**. Schwerpunkt ist die Entwicklung und Integration anpassungsfähiger Produktionssysteme der Zukunft unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der europäischen KMU, damit hochmoderne und nachhaltige Fertigungssysteme und -prozesse entstehen. **Ein weiterer Schwerpunkt sind Methoden zum Ausbau der flexiblen, sicheren und intelligenten Produktion, bei denen in einem arbeitnehmerfreundlichen Umfeld eine angemessene Automatisierung zum Einsatz kommt.**

1.5.2. Technologien für energieeffiziente, **umweltverträgliche** Gebäude **und Systeme**

Es geht um die Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen durch Entwicklung und Einsatz nachhaltiger Bautechnologien **und -systeme** sowie Einführung und Nachahmung von Maßnahmen für einen vermehrten Einbau energieeffizienter Systeme und Materialien in neue, sanierte und nachgerüstete Gebäude. Lebenszyklusbetrachtungen und die wachsende Bedeutung von Entwurf-Bau-Betrieb-Konzepten sind der Schlüssel zur Bewältigung des schwierigen Übergangs zu nahezu energieautarken Gebäuden in Europa bis 2020 und der Verwirklichung energieeffizienter Stadtviertel unter breiter Mitwirkung aller interessierten Kreise.

1.5.3. Nachhaltige, **ressourcenschonende** und emissionsarme Technologien für energieintensive Prozessindustrien

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Prozessindustrien (z. B. Chemie, **Zement**, Zellstoff und Papier, Glas, **Mineralien**, Nichteisen-Metalle oder Stahl) durch eine drastische Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz und eine Verringerung der Umweltauswirkungen solcher Industrietätigkeiten. Schwerpunkte sind die Entwicklung und Validierung von grundlegenden Technologien für innovative Substanzen, Werkstoffe und technologische Lösungen für Produkte mit geringer CO₂-Intensität sowie weniger energieintensive Prozesse und Dienste entlang der Wertschöpfungskette wie auch die Einführung von Produktionstechnologien und -techniken mit extrem niedrigem CO₂-Ausstoß, damit bestimmte Ziele im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionsintensität erreicht werden.

1.5.4. Neue nachhaltige Geschäftsmodelle

Es geht um sektorübergreifende Zusammenarbeit in Bezug auf Konzepte und Methoden einer „wissensgestützten“, spezialisierten Produktionsweise, die **organisatorisches Lernen**, Kreativität und Innovation beflügeln kann, mit Schwerpunkt auf Geschäftsmodellen für individualisierte Ansätze, die an die Anforderungen globalisierter Wertschöpfungsketten und Netze, sich wandelnder Märkte sowie neu entstehender und künftiger Industriezweige angepasst werden können. **Hierbei wird der Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle in der Weise Rechnung getragen, dass auf den gesamten Lebenszyklus der Produkte und Prozesse abgestellt wird.**

1.6. Raumfahrt

Im Bereich der Raumfahrtforschung werden die Maßnahmen der Union im Hinblick auf die Schaffung von Komplementarität zwischen den verschiedenen Akteuren in Verbindung mit der Raumfahrtforschung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Raumfahrtorganisation (ESA) durchgeführt.

1.6.1. Grundlagen für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, **Nicht-Abhängigkeit** und Innovation des **europäischen** Weltraumsektors

Ziel ist die Behauptung einer weltweit führenden Rolle im Weltraum durch die Erhaltung bzw. **Weiterentwicklung** einer **kostenwirksamen**, wettbewerbsfähigen **und innovativen** Raumfahrtindustrie (**unter Einschluss von KMU**) und Weltraumforschung und durch Förderung der weltraumgestützten Innovation.

1.6.1.1. Erhaltung **und Weiterentwicklung** einer wettbewerbsfähigen, **nachhaltigen und unternehmerischen** Raumfahrtindustrie und Weltraumforschung **und Ausbau der Nicht-Abhängigkeit Europas bei Raumfahrtssystemen**

Europa spielt eine führende Rolle in der Weltraumforschung und bei der Entwicklung von Weltraumtechnologien und **baut** seine eigenen **operativen** Weltrauminfrastrukturen **kontinuierlich aus** (z. B. Galileo, **Copernicus**). Die europäische Industrie hat sich so als Exporteur erstklassiger Satelliten **und sonstiger Weltraumtechnologien** etabliert. Diese Position wird allerdings bedroht durch die **■ Konkurrenz anderer großer Raumfahrtmächte ■**. Es geht um die Entwicklung einer Forschungsbasis durch Gewährleistung der Kontinuität der **Weltraumforschungs- und -innovationsprogramme**, z. B. mit einer Reihe kleinerer und häufigerer Demonstrationsprojekte im Weltraum. Dadurch wird Europa in die Lage versetzt, seine

Donnerstag, 21. November 2013

eigene industrielle Basis und Weltraumforschung zu entwickeln und somit **den derzeitigen Stand der Technik hinter sich zu lassen und** unabhängiger von Importen kritischer Technologien zu werden.

Mit Blick auf die Optimierung der Investitionen und den Marktzugang sollte die Normung unterstützt werden.

1.6.1.2. Steigerung der Innovation zwischen Weltraumsektor und anderen Sektoren

Für eine Reihe von Herausforderungen in den Weltraumtechnologien gibt es entsprechende Herausforderungen auf der Erde, beispielsweise auf den Gebieten **Luftfahrt**, Energie, **Umweltschutz**, Telekommunikation **und IKT**, Exploration natürlicher Ressourcen, **Sensoren**, Robotik, **fortgeschrittene Werkstoffe**, Sicherheit und Gesundheit. Aus diesen Gemeinsamkeiten ergeben sich Chancen für eine frühzeitige partnerschaftliche Technologieentwicklung — insbesondere unter Beteiligung von KMU — durch Raumfahrt- und Nichtraumfahrtkreise, **einschließlich die Nichtraumfahrtindustrie**, die schneller zu bahnbrechenden Innovationen führen kann, als es durch spätere Unternehmensausgliederungen möglich ist. Die Nutzung bestehender europäischer Weltrauminfrastrukturen sollte durch die Förderung der Entwicklung innovativer Produkte und Dienste angeregt werden, die auf Fernerkundungs-, Ortungs- **oder anderen satellitengestützten** Daten basieren. Darüber hinaus sollte Europa die einsetzende Entwicklung eines unternehmerischen Raumfahrtsektors **gegebenenfalls** mit gezielten Maßnahmen unterstützen; **hierzu zählt auch die Unterstützung von Technologietransfer-Initiativen für den Raumfahrtsektor.**

1.6.2. Grundlagen für Fortschritte in den Weltraumtechnologien

Ziel ist die **Entwicklung fortgeschrittener und grundlegender Weltraumtechnologien und operativer Konzepte von der Idee bis zur Demonstration im Weltraum.**

Die Zugangsmöglichkeit zum Weltraum sowie die **Fähigkeit zur Entwicklung, zur** Aufrechterhaltung und zum Betrieb von Weltraumsystemen in der Erdumlaufbahn und darüber hinaus sind für die Zukunft der europäischen Gesellschaft lebenswichtig. Die dafür notwendigen Fähigkeiten erfordern **Ful-Investitionen** in eine Vielzahl von Weltraumtechnologien (z. B. **für Trägersysteme und andere Fahrzeuge**, Satelliten, Robotik, Instrumente und Sensoren) sowie in operative Konzepte von der Idee bis zur Demonstration im Weltraum. Europa ist gegenwärtig zwar eine der drei führenden Raumfahrtmächte, **was im Wesentlichen durch Investitionen der Mitgliedstaaten über die ESA und nationale Programme getragen wird**, aber im Vergleich zu den weltraumbezogenen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen der USA (z. B. ca. 20 % des Gesamtbudgets der NASA) **muss der europäische Schwerpunkt auf künftige Weltraumtechnologien und -anwendungen** über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg verstärkt werden:

- (a) Forschung **mit niedriger TRL-Einstufung (Skala der technologischen Reife)**, die häufig stark von Schlüsseltechnologien abhängig ist, kann bahnbrechende Technologien mit terrestrischen Anwendungsmöglichkeiten hervorbringen;
- (b) Verbesserung vorhandener Technologien, z. B. durch Miniaturisierung, höhere Energieeffizienz und empfindlichere Sensoren;
- (c) Demonstration und Validierung neuer Technologien und Konzepte im Weltraum und in analogen Erdumfeldern;
- (d) Raumfahrtmissionen, z. B. Analysen der Weltraumumgebung, Bodenstationen, Schutz der Weltraumsysteme **und -infrastrukturen vor Beschädigung oder Zerstörung bei Zusammenstößen mit Weltraummüll oder anderen Weltraumobjekten oder** vor den Folgen von **Weltraumwetterereignissen einschließlich** Sonneneruptionen (Weltraumlageerfassung, SSA), Förderung innovativer Infrastrukturen **zur Datenerfassung und -übertragung und** zur Probenarchivierung;
- (e) **Satellitenkommunikation**, fortgeschrittene Navigations- und Fernerkundungstechnologien einschließlich wesentlicher Forschungsarbeiten für künftige Generationen der Weltraumsysteme der Union (z. B. Galileo **und Copernicus**).

1.6.3. Grundlagen für die Nutzung von Weltraumdaten

Ziel ist eine breitere Nutzung von Weltraumdaten aus bestehenden, **archivierten** und künftigen europäischen Raumfahrtmissionen im wissenschaftlichen, öffentlichen und gewerblichen Bereich.

Weltraumsysteme bringen Informationen hervor, die oft auf andere Weise nicht zu erfassen sind. Trotz europäischer Weltklasse-Raumfahrtmissionen zeigen die Veröffentlichungsdaten, dass eine Verwendung europäischer Missionsdaten weniger wahrscheinlich ist als die Verwendung von Daten, die von US-amerikanischen Missionen stammen. Die Nutzung der Daten **europäischer (wissenschaftlich, öffentlich oder kommerziell betriebener) Satelliten lässt** sich deutlich erhöhen,

Donnerstag, 21. November 2013

wenn **größere** Anstrengungen in Bezug auf die Verarbeitung, **Archivierung**, Validierung, **Standardisierung** und **nachhaltige Verfügbarkeit der** Weltraumdaten europäischer Missionen **sowie die Förderung der Entwicklung neuer Informationsprodukte und -dienste, die sich auf diese Daten stützen, gegebenenfalls in Kombination mit Daten aus bodengestützten Beobachtungen**, unternommen werden. Mittels Innovationen bei der Datenerfassung, -verarbeitung, -zusammenführung und -verbreitung **und Kompatibilität der Daten, vor allem Förderung des Zugangs zu und des Austauschs von geowissenschaftlichen Daten und Metadaten auch** unter Einsatz innovativer IKT-gestützter Formen der Zusammenarbeit kann bei Weltrauminfrastrukturinvestitionen eine höhere Rendite erreicht **und ein Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen geleistet** werden. Die Kalibrierung und Validierung von Weltraumdaten (für einzelne Instrumente, zwischen Instrumenten und Missionen sowie in Bezug auf in-situ-Objekte) ist eine Voraussetzung für deren effiziente Nutzung in allen Bereichen, **und es bedarf einer stärkeren** Normung von Weltraumdaten und Referenzvorgaben. Der Zugang zu den Daten der Raumfahrtmissionen und ihre Nutzung sind eine Angelegenheit, die eine weltweite Koordinierung erfordert. Für Erdbeobachtungsdaten werden harmonisierte Ansätze und bewährte Verfahren zum Teil in Koordinierung mit der zwischenstaatlichen Gruppe für Erdbeobachtung (GEO) erreicht, die langfristig ein Globales Überwachungssystem für Erdbeobachtungssysteme (**GEOSS**) sicherstellen soll; die Teilnahme der Union **erfolgt konkret durch eine umfassende Nutzung des Copernicus-Programms. Eine rasche Einbeziehung dieser Innovationen in die einschlägigen Anwendungs- und Entscheidungsprozesse wird unterstützt. Dies schließt auch die Auswertung von Daten für weitere wissenschaftliche Untersuchungen ein.**

1.6.4. Beitrag und Zugang der europäischen Forschung zu internationalen Weltraumpartnerschaften

Ziel ist die Förderung des Beitrags der europäischen Forschung und Innovation zu langfristigen internationalen Weltraumpartnerschaften.

Informationen aus dem Weltraum bewirken zwar einen großen lokalen Nutzen, Weltraumunternehmungen haben aber einen grundlegend globalen Charakter. Das wird vor allem bei kosmischen Bedrohungen für die Erde und für Weltraumsysteme deutlich. Der Verlust von Satelliten aufgrund von Weltraumwetter und Weltraummüll dürfte in der Größenordnung von **ca. 100 Mio. EUR** pro Jahr liegen. Ebenfalls globaler Natur sind **zahlreiche Projekte** der Weltraumwissenschaft und Weltraumerkundung. Die Entwicklung modernster Weltraumtechnologien findet zunehmend innerhalb solcher internationaler **Partnerschaften** statt, weshalb der Zugang zu solchen internationalen Projekten ein wichtiger Erfolgsfaktor für die europäische Forschung und Industrie ist. Der Beitrag der Union zu derartigen globalen Weltraumunternehmungen muss in langfristigen strategischen Fahrplänen (für mindestens 10 Jahre) festgelegt werden, und zwar in Abstimmung mit den weltraumpolitischen Prioritäten der Union sowie in Koordinierung mit **den Mitgliedstaaten und** internen europäischen Partnern wie der ESA und **den nationalen Weltraumbehörden und ggf. internationalen Partnern sowie** den Weltraumbehörden der Raumfahrtstaaten ■ .

1.6.5. Besondere Aspekte der Durchführung

Die Durchführungsprioritäten für die Weltraumforschung und -innovation im Rahmen von „Horizont 2020“ stehen im Einklang mit den vom Weltraumrat festgelegten weltraumpolitischen Prioritäten der Union und mit der Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger“. Die Durchführung erfolgt **gegebenenfalls auf der Grundlage strategischer Forschungsagenden, die** in Konsultation mit den **Mitgliedstaaten und nationalen Raumfahrtbehörden, der ESA, den** Beteiligten aus der europäischen Raumfahrtindustrie (**unter Einschluss von KMU**), Wissenschaftskreisen, Technologieinstituten ■ und der beratenden Gruppe für Raumfahrt (SAG) ■ **entwickelt werden.** Hinsichtlich der Beteiligung an internationalen Unternehmungen erfolgt die Forschungs- und Innovationsplanung in Zusammenarbeit mit **europäischen Akteuren und** internationalen Partnern (z. B. NASA, ROSCOSMOS, JAXA).

Der Einsatz von Weltraumtechnologien wird gegebenenfalls über die jeweiligen Tätigkeiten im Bereich „Gesellschaftliche Herausforderungen“ gefördert.

2. ZUGANG ZUR RISIKOFINANZIERUNG

„Horizont 2020“ richtet zwei Fazilitäten ein (die „Beteiligungskapitalfazilität“ und die „Kreditfazilität“), die aus verschiedenen Teilen bestehen. Die Beteiligungskapitalfazilität und der KMU-Teil der Kreditfazilität werden **in Verknüpfung mit dem COSME-Programm** als Teil der beiden EU-Finanzierungsinstrumente umgesetzt, die Forschung, Innovation und Wachstum der KMU mit Beteiligungskapital und Darlehen unterstützen.

Die Beteiligungskapitalfazilität und die Kreditfazilität können gegebenenfalls eine Bündelung der finanziellen Mittel mit Mitgliedstaaten **oder Regionen** erlauben, die bereit sind, gemäß **Artikel 33** Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des Rates **über die europäischen Struktur- und Investitionsfonds** hierzu einen Teil der ihnen zugewiesenen Mittel aus den **europäischen Struktur- und Investitionsfonds** beizutragen.

Donnerstag, 21. November 2013

Statt den Endempfängern Darlehen, Garantien oder Beteiligungskapital direkt zur Verfügung zu stellen, wird die Kommission Finanzinstitute beauftragen, insbesondere in Form von Risikoteilung, Bürgschaften sowie Beteiligungskapital bzw. Quasibeteiligungskapital Unterstützung zu leisten.

2.1. Kreditfazilität

Über die Kreditfazilität können einzelne Empfänger Darlehen für Investitionen in Forschung und Innovation erhalten, Finanzintermediären (**Rück-**)bürgschaften für ihre Darlehen an Empfänger gegeben, Darlehen und (**Rück-**)bürgschaften kombiniert und nationalen und regionalen Kreditfinanzierungssystemen Garantien und/oder Rückbürgschaften gewährt werden. Die Kreditfazilität unterstützt die Verlängerung der Laufzeiten sowie das KMU-spezifische Instrument – **je nach Nachfrage** – (siehe Teil II Abschnitt 3 „Innovation in KMU“ des Anhangs). Beiträge der Kreditfazilität können mit Beiträgen der Instrumente für die Beteiligungsfinanzierung in einem oder mehreren integrierten Programmen kombiniert und unter Umständen mit Finanzhilfen (einschließlich Pauschalen) aufgestockt werden. Möglich sind auch zinsgünstige Darlehen, konvertible Anleihen, **nachrangige Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Leasing und Verbriefung**.

Neben der Bereitstellung von Darlehen und Garantien zu Marktbedingungen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge ist die Kreditfazilität in verschiedenen Compartments auf bestimmte Strategien und Sektoren ausgerichtet. Zu diesem Zweck können klar abgegrenzte Haushaltsbeiträge **gegebenenfalls** aus folgenden Quellen stammen:

- (a) aus anderen Teilen von „Horizont 2020“, insbesondere aus dem Teil III „Gesellschaftliche Herausforderungen“;
- (b) aus anderen Rechtsgrundlagen, Programmen und Haushaltslinien des EU-Haushalts,
- (c) aus bestimmten Regionen und Mitgliedstaaten, die Ressourcen aus den Fonds der Kohäsionspolitik einbringen möchten;
- (d) von besonderen Rechtspersonen (wie ■ Gemeinsame Technologieinitiativen) oder sonstigen Initiativen.

Die Haushaltsbeiträge können zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit von „Horizont 2020“ eingebracht oder aufgestockt werden.

Risikoteilungs- und sonstige Parameter können innerhalb der einzelnen strategie- oder sektorbezogenen Compartments unterschiedlich ausfallen, sofern sie hinsichtlich ihres Werts und Status den allgemeinen Vorschriften für Instrumente für die Kreditfinanzierung genügen. Ferner können Compartments innerhalb der für die Kreditfazilität insgesamt durchgeführten Marketingkampagne unterschiedliche Kommunikationsstrategien verfolgen. Darüber hinaus kann auf nationaler Ebene auf spezialisierte Intermediäre zurückgegriffen werden, wenn zur Bewertung prospektiver Darlehen auf dem Gebiet eines bestimmten Compartments bestimmte Fachkenntnisse benötigt werden.

Der KMU-Teil der Kreditfazilität richtet sich mit Darlehensbeträgen von mehr als 150 000 EUR an Forschungs- und Innovations-orientierte KMU und Unternehmen mittlerer Größe und ergänzt somit die KMU-Finanzierung durch die Kreditbürgschaftsfazilität des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU. **Der KMU-Teil der Kreditfazilität wird auch Darlehen von weniger als 150 000 EUR an forschungs- und innovationsorientierte KMU und kleine Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung abdecken.**

Die Hebelwirkung der Kreditfazilität — definiert als die Gesamtfinanzierung (d. h. die EU-Finanzierung zuzüglich des Beitrags anderer Finanzinstitute) dividiert durch den EU-Finanzbeitrag — wird sich voraussichtlich in einer Größenordnung von durchschnittlich 1,5 bis 6,5 bewegen und ist abhängig von der Art des betreffenden Vorgangs (Höhe des Risikos, angestrebte Empfänger und jeweilige Fazilität des Instruments für die Kreditfinanzierung). Der Multiplikatoreffekt — definiert als die Gesamtinvestition der unterstützten Empfänger dividiert durch den EU-Finanzbeitrag — wird sich voraussichtlich in einer Größenordnung von 5 bis 20 bewegen, wiederum abhängig von dem betreffenden Vorgang.

2.2. Beteiligungskapitalfazilität

Schwerpunkt der Beteiligungskapitalfazilität sind Risikokapitalfonds **und öffentliche oder private Dachfonds** für die Gründungsphase, die einzelnen Portfoliounternehmen Risiko- und/oder Mezzanine-Kapital zur Verfügung stellen. Diese Unternehmen können darüber hinaus auch eine Kreditfinanzierung durch Finanzintermediären auf der Grundlage der Kreditfazilität anstreben. **Im Rahmen der Beteiligungskapitalfazilität werden darüber hinaus auch Möglichkeiten zur Unterstützung von Business Angels und andere potenzielle Quellen für eine Beteiligungsfinanzierung sondiert. Dies könnte auch — je nach Nachfrage — Unterstützung in der Phase 3 des KMU-Instruments umfassen, sowie Unterstützung für den Technologietransfer (einschließlich des Transfers von Forschungsergebnissen und Erfindungen**

Donnerstag, 21. November 2013

aus dem Bereich der öffentlichen Forschung für den Produktionssektor, z. B. durch Konzepterprobung).

Ferner wird die Fazilität die Möglichkeit haben, Expansions- und Wachstumsinvestitionen in Verbindung mit der Wachstums-Beteiligungskapitalfazilität (EFG) des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU zu tätigen (was auch Investitionen in Dachfonds mit breiter Investorenbasis sowie private, institutionelle und strategische Investoren sowie staatliche und halbstaatliche Finanzinstitute einschließt). Im letzteren Fall darf die Investition aus der Beteiligungskapitalfazilität von „Horizont 2020“ 20 % der gesamten EU-Investition nicht übersteigen, außer bei mehrstufigen Fonds, bei denen die Finanzierung aus der EFG und der Beteiligungskapitalfazilität für FEI anteilmäßig geleistet wird, je nach der Investitionspolitik des Fonds. Wie die EFG soll auch die Beteiligungskapitalfazilität Buy-outs oder Ersatzfinanzierungen zur Zerlegung übernommener Unternehmen vermeiden. Die Kommission kann angesichts sich ändernder Marktbedingungen eine Änderung der 20-%-Schwelle beschließen.

Das EU-Beteiligungskapitalinstrument zugunsten von Forschung, Innovation und Wachstum von KMU im Sinne des ersten Absatzes von Abschnitt 2 sollte adäquat bemessen und umfassend genug sein, damit innovative Unternehmen von der Gründungsphase bis hin zur Wachstums- und Expansionsphase in integrierter Weise unterstützt werden können.

Die Anlageparameter werden so gewählt, dass bestimmte politische Ziele, etwa die Ausrichtung auf bestimmte Gruppen potenzieller Empfänger, erreicht werden können, auch wenn das Instrument seinen markt- und nachfrageabhängigen Charakter bewahrt.

Die Beteiligungskapitalfazilität kann durch Beiträge aus dem Haushalt unterstützt werden, die aus anderen Teilen von „Horizont 2020“, aus anderen Rechtsgrundlagen, Programmen und Haushaltslinien des EU-Haushalts; aus bestimmten Regionen oder Mitgliedstaaten sowie von besonderen Rechtspersonen oder Initiativen stammen.

Die Hebelwirkung der Beteiligungskapitalfazilität — definiert als die Gesamtfinanzierung (d. h. die EU-Finanzierung zuzüglich des Beitrags anderer Finanzinstitute) dividiert durch den EU-Finanzbeitrag — wird sich voraussichtlich in einer Größenordnung von 6 bewegen und ist abhängig von Besonderheiten des Marktes, mit einem erwarteten Multiplikatoreffekt — definiert als die Gesamtinvestition der unterstützten Empfänger dividiert durch den EU-Finanzbeitrag — von durchschnittlich 18.

2.3. Besondere Aspekte der Durchführung

Die Durchführung der beiden Fazilitäten wird im Einklang mit der Haushaltsordnung der Europäischen Investitionsbankgruppe (EIB, EIF) bzw. anderen Finanzinstituten, die mit der Umsetzung der Finanzierungsinstrumente beauftragt werden können, übertragen. Ihre Ausgestaltung und Durchführung werden an die in der Haushaltsordnung festgelegten allgemeinen Bestimmungen für Finanzierungsinstrumente angepasst sowie an speziellere operative Anforderungen, die in Leitlinien der Kommission festzulegen sind. **Der Einsatz der Finanzinstrumente muss mit einem eindeutigen europäischen Mehrwert verbunden sein, eine Hebelwirkung entfalten und in Ergänzung der nationalen Instrumente erfolgen.**

Zu den Finanzmittlern, die von betrauten Einrichtungen für die Durchführung von Finanzinstrumenten gemäß Artikel 139 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁽¹⁾ auf der Grundlage von offenen, transparenten, angemessenen und nicht diskriminierenden Verfahren ausgewählt wurden, können private Finanzinstitute sowie staatliche und halbstaatliche Finanzinstitute, nationale und regionale öffentliche Banken sowie nationale und regionale Investmentbanken gehören.

Ihre Merkmale können, möglicherweise aufgestockt durch Finanzhilfen (einschließlich Pauschalen), in einem oder mehreren integrierten Programmen zusammengelegt werden, die bestimmte Empfängerkategorien oder zweckbestimmte Projekte, wie beispielsweise KMU und Unternehmen mittlerer Größe oder großmaßstäbliche Demonstration innovativer Technologien, unterstützen.

Ihre Durchführung wird von flankierenden Maßnahmen unterstützt. Hierunter fallen Maßnahmen, wie beispielsweise die technische Hilfe für Finanzintermediäre, die an der Beurteilung der Zulässigkeit von Darlehensanträgen oder des Werts von Vermögen in Form von Wissen mitwirken; Programme zur Feststellung der Innovationsbereitschaft, die sich auf Starthilfe, Coaching und Mentoring von KMU erstrecken, und deren Interaktionen mit potenziellen Investoren fördern; Maßnahmen zur Sensibilisierung von Risikokapitalfirmen und „Business-Angels“ für das Wachstumspotenzial innovativer KMU, die sich an EU-Förderprogrammen beteiligen; Programme mit Anreizen für private Investoren, das Wachstum innovativer KMU und

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Donnerstag, 21. November 2013

Unternehmen mittlerer Größe zu unterstützen; **Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden und mehrere Länder umfassenden Kredit- und Beteiligungsfinanzierung**; Programme mit Anreizen für gemeinnützige Stiftungen und Einzelpersonen, Forschung und Innovation zu unterstützen; Programme zur Förderung des Corporate Venturing und der Tätigkeiten von „Family Offices“ und Business Angels.

Stellen wie regionale Behörden, KMU-Verbände, Handelskammern und einschlägige Finanzvermittler können gegebenenfalls in Bezug auf die Vorbereitung und Umsetzung dieser Tätigkeiten konsultiert werden.

Die Komplementarität mit den Fazilitäten des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU (COSME) wird gewährleistet.

3. INNOVATION IN KMU

3.1. Durchgehende Berücksichtigung der KMU **insbesondere durch ein spezifisches Instrument**

KMU werden im Rahmen von „Horizont 2020“ bereichsübergreifend unterstützt. Deshalb **werden KMU bessere Bedingungen für die Teilnahme an „Horizont 2020“ erhalten. Darüber hinaus** richtet sich ein KMU-spezifisches Instrument an alle Arten innovativer KMU, die deutlich und erkennbar das Ziel verfolgen, sich zu entwickeln, zu wachsen und international tätig zu werden. Es ist für alle Arten von Innovationen gedacht, auch für nichttechnologische **und soziale Innovationen und innovative Dienstleistungen, sofern jede Tätigkeit mit einem eindeutigen europäischen Mehrwert verbunden ist.** Ziele sind die Leistung eines Beitrags zur Überbrückung der Förderlücke bei hoch riskanter Forschung und Innovation in einer frühen Phase, die Vermittlung von Anreizen für bahnbrechende Innovationen und die Stärkung der Vermarktung von Forschungsergebnissen durch den Privatsektor.

Bei allen gesellschaftlichen Herausforderungen sowie den Grundlagen- und industriellen Technologien kommt das KMU-spezifische Instrument zur Anwendung, und zwar unter Zuweisung eines **angemessenen Betrags, so dass mindestens 20 % sämtlicher Haushaltsmittel für alle Einzelziele des Teils „Gesellschaftliche Herausforderungen“ und das Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ zusammengekommen für KMU bereitgestellt werden.**

Nur KMU dürfen eine Förderung und Unterstützung beantragen. Sie können sich entsprechend ihrem Bedarf zur Kooperation zusammenschließen, auch zur Untervergabe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Die Projekte müssen für die KMU eindeutig von Interesse und potenziellem Nutzen sein und eine **deutliche** europäische Dimension aufweisen.

Das KMU-spezifische Instrument gilt für alle Bereiche von Wissenschaft, Technologie und Innovation wendet im Rahmen einer gesellschaftlichen Herausforderung oder Grundlagentechnologie ein „Bottom-up“-Konzept an, so dass alle Arten vielversprechender Ideen (insbesondere bereichsübergreifende und interdisziplinäre Projekte) gefördert werden können.

Das KMU-spezifische Instrument bietet eine vereinfachte und abgestufte Unterstützung in drei Phasen, die den gesamten Innovationszyklus umfassen. Der Übergang von einer Phase zur nächsten findet nahtlos statt, wenn sich das jeweilige KMU-Projekt in der vorhergehenden Phase als weiterhin förderungswürdig erwiesen hat. **Die Bewerber sind nicht verpflichtet, alle drei Phasen nacheinander abzudecken.** Jede einzelne Phase steht jedoch allen KMU offen.

— Phase 1: Bewertung von Konzept und Durchführbarkeit:

Die KMU erhalten Fördermittel zur Prüfung der wissenschaftlichen bzw. technischen Durchführbarkeit und des kommerziellen Potenzials einer neuen Idee („proof of concept“), damit sie ein Innovationsprojekt entwickeln können. Fällt das Ergebnis dieser Prüfung, **bei der die Verknüpfung zwischen dem Projektgegenstand und dem Bedarf des potenziellen Nutzers/Käufers ein wichtiger Faktor ist**, positiv aus, können Fördermittel für die nächste(n) Phase(n) gewährt werden.

— Phase 2: FuE, Demonstration, Markteinführung:

Unter gebührender Berücksichtigung des Konzepts von Innovationsgutscheinen werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unterstützt, mit besonderem Schwerpunkt auf Demonstrationstätigkeiten (Erprobung, Prototypen, Skalierungsstudien, Auslegung, Pilotprojekte für innovative Verfahren, Produkte und Dienste, **Validierung**, Leistungsüberprüfung usw.) und Markteinführung, **wobei die Einbeziehung der Endnutzer oder potenziellen Kunden gefördert wird. Mit den Innovationsgutscheinen wird die Teilnahme von Jungunternehmern gefördert.**

Donnerstag, 21. November 2013

— Phase 3: Vermarktung:

In dieser Phase wird — abgesehen von Unterstützungstätigkeiten — keine direkte Förderung gewährt, sondern der Zugang zu Privatkapital und innovationsfördernden Rahmenbedingungen erleichtert. Es sind Verbindungen zu den Finanzierungsinstrumenten vorgesehen (siehe Teil II Abschnitt 2 „Zugang zur Risikofinanzierung“) u. a. dadurch, dass KMU, die die Phasen 1 und/oder 2 erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen eines begrenzten Finanzvolumens vorrangig behandelt werden. Unterstützungsmaßnahmen wie Vernetzung, Aus- und Fortbildung, Coaching und Beratung kommen KMU ebenfalls zugute. Ferner kann gegebenenfalls ein Zusammenhang zu Maßnahmen zur Förderung der vorkommerziellen Auftragsvergabe oder der Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Lösungen hergestellt werden.

Eine einheitliche Unterstützung, Umsetzung und Überwachung des KMU-spezifischen Instruments im Rahmen von „Horizont 2020“ wird für KMU einen leichten Zugang garantieren. Unter Rückgriff auf bestehende Netze zur Unterstützung von KMU, **wie das Netz „Enterprise Europe Network“ und andere Erbringer von Innovationsdienstleistungen**, wird eine Mentoring-Regelung für Empfänger-KMU eingeführt, um die Wirkung der Förderung zu beschleunigen. **Darüber hinaus werden Verknüpfungen mit einschlägigen nationalen und/oder regionalen Intermediären sondiert, um eine effiziente Anwendung des Mentoring-Systems zu gewährleisten.**

Ein eigenes Gremium aus Akteuren und Experten für KMU-Forschung und -Innovation wird eingerichtet, um die KMU-spezifischen Maßnahmen von „Horizont 2020“ zu unterstützen und zu begleiten.

3.2. Gezielte Unterstützung

3.2.1. Unterstützung forschungsintensiver KMU

Eine gezielte Maßnahme wird der Förderung **transnationaler** marktorientierter Innovation durch KMU dienen, die auf dem Gebiet der FuE tätig sind. Sie richtet sich an forschungsintensive KMU in **beliebigen** Sektoren, die ihre Fähigkeit nachweisen müssen, die Projektergebnisse kommerziell zu nutzen.

Die Maßnahme gilt für alle Bereiche von Wissenschaft und Technologie und verfolgt ein Bottom-up-Konzept, um **dem Bedarf** der Forschung treibenden KMU gerecht zu werden.

Sie wird mittels einer Initiative gemäß Artikel 185 AEUV durchgeführt, die auf dem gemeinsamen Programm „Eurostars“ aufbaut und dieses auf der Grundlage der Zwischenbewertung neu ausrichtet.

3.2.2. Stärkung der Innovationskapazität von KMU

Transnationale Tätigkeiten zur Umsetzung und Ergänzung KMU-spezifischer Maßnahmen werden in allen Bereichen von „Horizont 2020“ unterstützt, insbesondere zur Erhöhung der Innovationskapazität von KMU. Die Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Sensibilisierung, Information und Verbreitung, Aus- bzw. Fortbildungs- und Mobilitätsmaßnahmen, Vernetzung und Austausch bewährter Praktiken, Entwicklung hochwertiger Mechanismen und Dienste zur Innovationsförderung mit einem hohen EU-Mehrwert für KMU (z. B. Management von geistigem Eigentum und Innovationen, Wissenstransfer, innovativer Einsatz von IKT und digitale Fähigkeiten in KMU), sowie die Unterstützung der KMU, unionsweit Kontakte zu Forschungs- und Innovationspartnern zu knüpfen, wodurch sie in die Lage versetzt werden, Technologien einzubinden und ihre Innovationskapazität auszubauen. Vermittlerorganisationen, die Gruppen innovativer KMU vertreten, werden zur Durchführung sektorübergreifender interregionaler Innovationstätigkeiten mit KMU aufgefordert, die über sich gegenseitig unterstützende Kompetenzen verfügen, um neue industrielle Wertschöpfungsketten zu entwickeln.

Diese Tätigkeiten werden gegebenenfalls mit ähnlichen nationalen Maßnahmen abgestimmt. Es ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Netz der nationalen Kontaktstellen (NCP) vorgesehen. Im Zusammenhang mit nationalen und regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung werden Synergien mit der Kohäsionspolitik der Union angestrebt.

Geplant ist eine verstärkte Verbindung zum „Enterprise Europe Network“ (im Rahmen des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für KMU), **über die dessen Koordinierung mit den nationalen Kontaktstellen gewährleistet werden soll.** Die Unterstützung kann von besseren Informations- und Beratungsdiensten durch Mentoring, Coaching und Partnersuche für KMU, die grenzüberschreitende Innovationsprojekte entwickeln möchten, bis zu Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovation reichen. Hiermit wird das Konzept einer einzigen Kontaktstelle für die KMU-Unterstützung des „Enterprise Europe Network“ konsolidiert, wobei das Netz gleichzeitig auch regional und lokal stark präsent ist.

Donnerstag, 21. November 2013

3.2.3. Unterstützung marktorientierter Innovation

Unterstützt wird **transnationale** marktorientierte Innovation mit dem Ziel, die Innovationskapazität von KMU dadurch zu stärken, dass die Rahmenbedingungen für Innovation verbessert und die spezifischen Hemmnisse beseitigt werden, die dem Wachstum innovativer **KMU**, die über das Potenzial für rasches Wachstum verfügen, entgegenstehen. Spezialisierte Dienste zur Innovationsförderung (z. B. im Zusammenhang mit der Nutzung geistigen Eigentums, Netzen öffentlicher Auftraggeber, der Unterstützung von Technologietransferbüros, strategischer Gestaltung) und die Überprüfung staatlicher Innovationspolitik werden ebenfalls gefördert.

TEIL III

GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

1. GESUNDHEIT, DEMOGRAFISCHER WANDEL UND WOHLERGEHEN

Eine effiziente — durch eine belastbare Evidenzbasis unterstützte — Gesundheitsfürsorge verhindert Krankheiten und trägt zum Wohlergehen und zur Kostenbegrenzung bei. Gesundheitsfürsorge, **aktives Altern, Wohlergehen** und Krankheitsprävention hängen auch vom Verständnis der gesundheitsbestimmenden Faktoren, von wirksamen Instrumenten für die Prävention wie beispielsweise Impfstoffen, von einer effizienten medizinischen Erfassung und Vorsorge sowie von effizienten Screeningprogrammen ab.

Erfolgreiche Bemühungen zwecks Verhütung, **Früherkennung**, Management, Behandlung und Heilung von Krankheiten, Invalidität, **Gebrechlichkeit** und verminderter Funktionalität stützen sich auf grundlegende Kenntnisse ihrer Ursachen, der Prozesse und Auswirkungen sowie der Faktoren, die einer guten Gesundheit und dem Wohlergehen zugrunde liegen. **Ein besseres Verständnis von Krankheit und Gesundheit erfordert eine enge Verzahnung zwischen Grundlagenforschung sowie klinischer, epidemiologischer und sozioökonomischer Forschung.** Die effiziente Weitergabe von Daten und die Verknüpfung dieser Daten mit realen großmaßstäblichen Kohortenstudien ist genauso wichtig wie die Umsetzung der Forschungsergebnisse in klinische Anwendungen, vor allem durch klinische Studien.

Die Anpassung des Gesundheits- und Pflegesektors an den zunehmenden Bedarf aufgrund der Bevölkerungsalterung stellt eine gesellschaftliche Herausforderung dar. Wenn für jedes Alter effiziente Gesundheits- und Pflegedienste aufrechterhalten werden sollen, sind Anstrengungen notwendig, um die Entscheidungsfindung in der Prävention und Behandlung zu verbessern **und zu beschleunigen**, bewährte Verfahren im Gesundheitswesen zu ermitteln und weiterzugeben, **zu sensibilisieren** und die integrierte Pflege zu unterstützen. **Ein besseres Verständnis der Alterungsprozesse und die Prävention altersbedingter Krankheiten bilden die Grundlage dafür, dass Europas Bürger ihr ganzes Leben lang gesund und aktiv bleiben können. Von ähnlicher Bedeutung ist die breite** Einführung technologischer, organisatorischer und gesellschaftlicher Innovationen, die es insbesondere älteren Menschen, **Menschen mit chronischen Krankheiten** und behinderten Menschen ermöglichen, aktiv und unabhängig zu bleiben. Dies wird dazu beitragen, ihr physisches, soziales und mentales Wohlergehen zu verbessern und zu verlängern.

Das Programm sollte im Rahmen der einschlägigen Tätigkeiten chronische Gebrechen und Krankheiten mitberücksichtigen, d. h. unter anderem, aber nicht ausschließlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs, Stoffwechselerkrankungen und ihre Risikofaktoren einschließlich Diabetes, chronischer Schmerzen, neurologischer, neurodegenerativer, psychischer und Suchterkrankungen, seltener Krankheiten, Übergewicht und Fettleibigkeit, Autoimmunerkrankungen, rheumatischer Krankheiten sowie Muskel- und Skeletterkrankungen und verschiedener Krankheiten, die mehrere Organe angreifen, sowie akuter Erkrankungen und verschiedener funktionaler Einschränkungen. Auch sollten Infektionskrankheiten einbezogen werden, nämlich unter anderem, aber nicht ausschließlich HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria, vernachlässigte und armutsbedingte Krankheiten und vom Tier auf den Menschen übertragbare Krankheiten, neue Epidemien sowie die Gefahr einer zunehmenden antimikrobiellen Resistenz, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen.

Eine personalisierte Medizin muss darauf abzielen, präventive und therapeutische Strategien zu entwickeln, die an die Anforderungen der Patienten angepasst werden; diese Medizin muss durch die Früherkennung von Krankheiten unterstützt werden.

Diese Tätigkeiten werden so durchgeführt, dass über den gesamten Forschungs- und Innovationszyklus hinweg Unterstützung gewährt wird, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der in der EU ansässigen Unternehmen und die Entwicklung neuer Marktchancen gestärkt werden. **Unterstützt werden translationale Ansätze, die mehrere Schritte des Innovationsprozesses in der Gesundheitsindustrie in sich vereinen.**

Nachstehend werden spezifische Tätigkeiten beschrieben.

Donnerstag, 21. November 2013

1.1. Erforschung von Gesundheit, Wohlergehen und Krankheit

1.1.1. Erforschung der gesundheitsbestimmenden Faktoren, Verbesserung der Gesundheitsfürsorge und Prävention

Die gesundheitsbestimmenden Faktoren müssen besser verstanden werden, damit die wissenschaftlichen Grundlagen für eine wirksame Gesundheitsfürsorge und Prävention vorhanden sind; zudem können so **auf Grundlage bestehender Datenquellen und Anzeigesysteme** umfassende EU-Indikatoren für Gesundheit und Wohlergehen entwickelt werden. Es werden umweltbezogene, verhaltensbezogene (einschließlich Lebensstil), **psychologische, organisatorische, kulturelle, sozioökonomische, biologische** und genetische Faktoren im weitesten Sinne untersucht. Hierunter fallen langfristige Kohortenstudien und ihre Verknüpfung mit Daten aus „-omik“-Studien, **biomedizinische Systeme** sowie **einschlägige Anwendungen der Systembiologie** und andere Methoden.

Insbesondere **ist** für ein besseres Verständnis der Umwelt als gesundheitsbestimmendem Faktor **ein interdisziplinäres Vorgehen mit u. a. humanrelevanten** molekularbiologischen, epidemiologischen und toxikologischen Konzepten **und entsprechenden Daten** erforderlich, um die Wirkungsweise **unterschiedlicher** Chemikalien sowie die gleichzeitige Exposition gegenüber **Schadstoffen** und anderen umwelt- und klimabedingten Stressfaktoren zu untersuchen, integrierte Toxikologietests **durchzuführen** und **um** Alternativen zu Tierversuchen **zu entwickeln**. Notwendig sind innovative Konzepte für die Expositionsbewertung auf der Grundlage von Biomarkern der neuen Generation („-omik“- und epigenetikbasiert), der biologischen Überwachung des Menschen, der Expositionsbewertung für Einzelpersonen und von Modellen, anhand derer Mehrfach-, kumulative und neue Expositionen unter Einbeziehung sozioökonomischer, **kultureller, berufsbedingter, psychologischer** und verhaltensbezogener Faktoren untersucht werden. Es wird ein besserer Zugang zu Umweltdaten mittels fortgeschrittener Informationssysteme unterstützt.

So können bestehende und geplante Strategien und Programme bewertet und die Politik kann unterstützt werden. Ebenso können bessere verhaltenstherapeutische Maßnahmen, Präventions- und Aufklärungsprogramme entwickelt werden, u. a. für die Gesundheitserziehung in den Bereichen Ernährung, **körperliche Betätigung** und Impfung und im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen der primären Gesundheitsfürsorge.

1.1.2. Erforschung von Krankheitsprozessen

Gesundheit und Krankheit **im Verlauf des gesamten Lebens** müssen besser erforscht werden, so dass neue und bessere Vorsorgemaßnahmen, Diagnosemethoden, Therapien **und Rehabilitationsmaßnahmen** entwickelt werden können. Interdisziplinäre, **grundlegende und** translationale Forschungsarbeiten zur Pathophysiologie von Krankheiten sind wesentlich für ein besseres Verständnis aller Aspekte von Krankheitsprozessen, einschließlich der Neubestimmung der Grenzen zwischen normalen Variationen und „Krankheit“ auf der Grundlage molekularer Daten, und für die Validierung und Nutzung von Forschungsergebnissen im Rahmen von klinischen Anwendungen.

Gegenstand der unterstützenden Forschungsarbeiten sind die Entwicklung und Nutzung neuer Instrumente und Konzepte für die Generierung biomedizinischer Daten — und die Förderung ihrer Entwicklung und Nutzung — u. a. durch **Bio-Imaging**, „-omik“-Konzepte, Konzepte mit hohem Durchsatz und systemmedizinische Konzepte. Für diese Tätigkeiten ist eine enge Verknüpfung von Grundlagenforschung, klinischer Forschung und langfristigen Kohortenstudien (s. o.) sowie der entsprechenden Forschungsbereiche notwendig. Eine enge Verbindung zu Forschungsinfrastrukturen und medizinischen Infrastrukturen (Datenbanken, Bio-Banken u. a.) ist im Interesse der Datenstandardisierung und -speicherung und des Datenaustauschs und -zugangs ebenfalls erforderlich, da Letztere für die Maximierung des Nutzens der Daten und im Hinblick auf noch innovativere und wirksamere Möglichkeiten der Datenanalyse und -kombination grundlegend sind.

1.1.3. Verbesserung der Überwachung und Vorbereitung

Der Mensch ist gefährdet durch neue und neu entstehende Infektionen **hauptsächlich tierischen Ursprungs sowie durch Infektionen**, die **auf die** Resistenz existierender Pathogene gegenüber Arzneimitteln **zurückzuführen sind**, und durch andere direkte und indirekte Auswirkungen des Klimawandels **und die grenzüberschreitende Mobilität der Menschen**. Für die Modellierung von Epidemien, eine wirksame Reaktion auf Pandemien **müssen Überwachungs- und Diagnosemethoden** und Frühwarnsysteme, die Organisation des Gesundheitswesens und die Vorbereitungskampagnen **erneuert bzw.** verbessert werden; **das Gleiche gilt für die** Bemühungen um Aufrechterhaltung und Ausbau der Kapazitäten zur Bekämpfung arzneimittelresistenter Infektionen.

Donnerstag, 21. November 2013

1.2. Krankheitsprävention

1.2.1. Entwicklung effizienter **Präventions- und** Screeningprogramme und Verbesserung der Einschätzung der Krankheitsanfälligkeit

Die Entwicklung von **Präventions- und** Screeningprogrammen setzt die Ermittlung von (*auch funktionellen und verhaltensbezogenen*) Biomarkern für die Früherkennung von Risiken und des Beginns von Krankheiten voraus; *sie sollten nach international anerkannten Kriterien konzipiert werden. Vor ihrer Umsetzung müssen Screeningmethoden und -programme erprobt und validiert werden. Es müssen Erkenntnisse gewonnen und Methoden entwickelt werden, um feststellen zu können, welche Personen und Bevölkerungsgruppen ein klinisch relevantes erhöhtes Krankheitsrisiko aufweisen.* Die Ermittlung von Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen mit hohem Krankheitsrisiko ermöglicht die Entwicklung individueller, stratifizierter und kollektiver Strategien für eine effiziente und kostenwirksame Krankheitsvorbeugung.

1.2.2. Verbesserung von Diagnose **und** Prognose

Gesundheit, Krankheit und Krankheitsprozesse müssen im Verlauf des gesamten Lebens besser verstanden werden, um neue und wirksamere Diagnose- und Theranostikverfahren zu entwickeln. Innovative und bestehende **Methoden, Technologien und Instrumente** werden entwickelt bzw. weiterentwickelt, mit dem Ziel, durch *eine* frühere und genauere Diagnose und **Prognose und eine leichter zugängliche und** stärker an die Patienten angepasste Behandlung einen wesentlich günstigeren Krankheitsverlauf zu bewirken.

1.2.3. Entwicklung besserer präventiver **und** therapeutischer Impfstoffe

Benötigt werden wirksamere präventive **und therapeutische Maßnahmen und** Impfstoffe **■** sowie evidenzbasierte Impfprogramme für ein größeres Spektrum von Krankheiten, *einschließlich armutsbedingter Krankheiten wie HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und vernachlässigter Infektionskrankheiten sowie für andere schwere Krankheiten.* Hierfür müssen Krankheiten und Krankheitsprozesse und die entsprechenden Epidemien weiter erforscht und klinische Versuche und die dazugehörigen Studien unternommen werden.

1.3. Behandlung von Krankheiten **und** Krankheitsmanagement

1.3.1. Behandlung von Krankheiten einschließlich Weiterentwicklung der regenerativen Medizin

Die Verbesserung bereichsübergreifender unterstützender Technologien für Arzneimittel, **Biotherapien**, Impfstoffe und andere Therapien (einschließlich Transplantationen, **Operationen**, Gentherapie und Zelltherapie **sowie Nuklearmedizin**) ist zu unterstützen; die Entwicklung von Arzneimitteln und Impfstoffen muss erfolgreicher werden (auch durch alternative Verfahren, die die herkömmlichen Sicherheits- und Wirksamkeitsprüfungen ersetzen, d. h. durch die Entwicklung neuer Methoden); es müssen (auch stammzellbasierte) Konzepte für die regenerative Medizin, **neue Biopharmaka einschließlich therapeutischer Impfstoffe** und bessere medizinische (Hilfs-)Geräte und -Systeme entwickelt werden; **palliative Behandlungen müssen verbessert werden**; unsere Fähigkeit, **■** Krankheiten zu bekämpfen und medizinische Maßnahmen zu ergreifen, die von der Verfügbarkeit wirksamer **und sicherer** antimikrobiell wirkender Arzneimittel abhängen, muss aufrechterhalten und verbessert werden; es müssen umfassende Konzepte für die Behandlung von Komorbiditäten auf jeder Altersstufe entwickelt werden, und der Überkonsum von Arzneimitteln ist zu vermeiden. Dies wird die Entwicklung neuer, effizienterer, wirksamerer, nachhaltigerer **und stärker personalisierter** Methoden für die Behandlung von Krankheiten und den Umgang mit Behinderungen **und Gebrechlichkeit** erleichtern **und schließt neuartige Therapien und Zelltherapien zur Behandlung chronischer Erkrankungen ein.**

1.3.2. Übertragung von Wissen in die klinische Praxis und skalierbare Innovationsmaßnahmen

Klinische Versuche sind ein **wichtiges** Instrument, um biomedizinische Kenntnisse in Anwendungen am Patienten umzusetzen; deshalb werden sie — ebenso wie die Verbesserung ihrer Durchführung — unterstützt. Hierunter fallen die Entwicklung besserer Methoden (damit bei den Versuchen eine Konzentration auf die relevanten Bevölkerungsgruppen möglich ist, u. a. auf diejenigen, die unter gleichzeitig auftretenden Krankheiten leiden und/oder bereits behandelt werden), die vergleichende Bestimmung der Effektivität von Maßnahmen und Lösungen sowie der verstärkte Einsatz von Datenbanken und elektronischen Patientenakten als Datenquellen für Versuche und Wissenstransfer. **Die vorklinische und/oder klinische Entwicklung von Arzneimitteln zur Behandlung seltener Krankheiten wird unterstützt.** Ferner wird der Transfer anderer Arten von Maßnahmen (z. B. im Zusammenhang mit einer unabhängigen Lebensführung) in ein reales Umfeld unterstützt.

■

Donnerstag, 21. November 2013

1.4. Aktives Altern und eigenständige Gesundheitsfürsorge

1.4.1. Aktive, unabhängige und unterstützte Lebensführung

Fortgeschrittene multidisziplinäre Arbeiten im Bereich der angewandten Forschung und Innovation unter Einbeziehung **der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**, der Verhaltensforschung, der Gerontologie, der Informatik und anderer Wissenschaften sind notwendig, um kostenwirksame, nutzerfreundliche Lösungen für eine aktive, unabhängige und unterstützte Lebensführung von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung **unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede** (zu Hause, am Arbeitsplatz, **in öffentlichen Räumen** usw.) zu finden. Dies gilt für unterschiedliche Umfelder sowie Technologien, Systeme und Dienste, die die Lebensqualität und die menschlichen Funktionen — einschließlich der Mobilität — verbessern: intelligente, personalisierte Unterstützungstechnologien, Service- und soziale Robotik sowie umgebungsunterstützter Umfelder. Pilotprojekte im Bereich Forschung und Innovation werden unterstützt, die die Einführung und allgemeine Nutzung der Lösungen bewerten. **Besonderer Nachdruck wird auf die Einbeziehung von Endnutzern, Nutzergemeinschaften und professionellen/informellen Betreuern gelegt.**

1.4.2. Individuelle Aufklärung und Befähigung zur eigenständigen Gesundheitsfürsorge

Indem Menschen in die Lage versetzt werden, ihre Gesundheit selbst zu verbessern und ihre Gesundheitsfürsorge ihr ganzes Leben lang selbst in die Hand zu nehmen, lässt **sich mehr Kosteneffizienz** im Gesundheitswesen erreichen, weil chronische Krankheiten außerhalb medizinischer Einrichtungen behandelt und die Krankheitsverläufe bzw. die Gesundheit der Menschen positiv beeinflusst werden. Hierfür müssen **sozioökonomische Faktoren** und **kulturelle Werte, Verhaltensmodelle und gesellschaftliche Modelle**, Einstellungen und Erwartungen in Bezug auf personalisierte Gesundheitstechnologien, mobile und/oder tragbare Geräte, neue Diagnoseverfahren, **Sensoren** und **Überwachungsgeräte** sowie personalisierte Dienste **einschließlich u. a. nanomedizinischer Mittel** untersucht werden, die einer gesunden Lebensführung, dem Wohlergehen, der **psychischen Gesundheit**, der Selbsthilfe, einer besseren Interaktion zwischen dem Bürger und der medizinischen Fachkraft, personalisierten Programmen für den Umgang mit Krankheiten und Behinderungen **unter anderem zur Stärkung der Autonomie der Patienten** sowie der Unterstützung von Wissensinfrastrukturen dienen. **Bei der Entwicklung und Erprobung von Lösungen werden offene Innovationsplattformen, beispielsweise groß angelegte Demonstrationsprojekte für soziale Innovationen und innovative Dienstleistungen, genutzt.**

1.5. Methoden und Daten

1.5.1. Verbesserung der Gesundheitsinformation und bessere Nutzung von Gesundheitsdaten

Damit Gesundheitsdaten **langfristig tragfähig sind und** entsprechend genutzt werden können, werden die Integration von Infrastrukturen und Informationsstrukturen und -quellen (auch Kohortenstudien, Protokolle, Datensammlungen, Indikatoren, **Erhebungen zur Gesundheitsuntersuchung** usw.) sowie die Datenstandardisierung, -interoperabilität und -speicherung sowie der Datenaustausch und der Zugang zu Daten unterstützt. Dabei sind die Aspekte Datenverarbeitung, Wissensmanagement, Modellierung, Visualisierung, **IKT-Sicherheit und Schutz der Privatsphäre** **besonders** zu beachten. **Insbesondere gilt es, die Verfügbarkeit der Informationen und Daten über Wirkungslosigkeit und nachteilige Auswirkungen einer Behandlung zu verbessern.**

1.5.2. Verbesserung der wissenschaftlichen Instrumente und Verfahren zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung und des Regulierungsbedarfs

Zu unterstützen ist die **Erforschung, Entwicklung, Einbindung und Nutzung** wissenschaftlicher Instrumente, Methoden und Statistiken für eine rasche, genaue und prädiktive Bewertung der Sicherheit, Wirksamkeit und Qualität medizinischer **Maßnahmen** und Technologien, einschließlich neuer Arzneimittel, Biologika, fortgeschrittener Therapien und medizinischer Geräte. Dies ist von besonderer Bedeutung für Neuentwicklungen in Bereichen wie **Biopharmaka**, Impfstoffe, **antimikrobielle Substanzen**, Zell-/Gewebetherapien und Gentherapien, Organe und Transplantationen, spezialisierte Herstellung, Biobanken, neue medizinische Geräte, **Kombinationsprodukte**, Diagnose- und Therapieverfahren, Gentests, Interoperabilität und elektronische Gesundheitsdienste, einschließlich der Datenschutzaspekte. Weiter ist Unterstützung notwendig für bessere Risikobewertungsmethoden, **Compliance-Vorgaben**, Prüfkonzepte und Strategien zum Thema Umwelt und Gesundheit. Die Entwicklung von Methoden zur Unterstützung der Bewertung ethischer Aspekte in den oben genannten Bereichen muss gefördert werden.

Donnerstag, 21. November 2013

1.5.3. Nutzung von In-Silico-Arzneimitteln zur Verbesserung des Krankheitsmanagements und der Vorhersage

Computersimulationsbasierte medizinische Systeme mit patientenspezifischen Daten auf der Grundlage systemmedizinischer Konzepte und physiologischer Modelle können für die Vorhersage der Krankheitsanfälligkeit, des Krankheitsverlaufs und des wahrscheinlichen Erfolgs von Behandlungsmethoden eingesetzt werden. Die modellgestützte Simulation kann zur Unterstützung klinischer Versuche, der Vorhersagbarkeit von Behandlungserfolgen und der Personalisierung und Optimierung der Behandlung eingesetzt werden.

1.6. Gesundheitsversorgung und integrierte Betreuung

1.6.1. Förderung einer integrierten Gesundheitsfürsorge

Voraussetzung für die Unterstützung des Managements chronischer Krankheiten außerhalb medizinischer Einrichtungen, **auch bei Patienten mit Behinderung**, ist auch eine bessere Zusammenarbeit zwischen medizinischem Personal und Sozialdiensten bzw. informellen Betreuern. Gefördert werden Forschungs- und Innovationsanwendungen, die der Entscheidungsfindung auf der Grundlage verteilter – **sowohl die körperliche als auch die psychische Gesundheit einschließlich psychosozialer Aspekte betreffender** – Informationen **dienen** und Grundlagen für die großmaßstäbliche Einführung und Vermarktung innovativer Lösungen (einschließlich interoperabler elektronischer Gesundheitsdienste und Fernversorgung) liefern. **Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden zudem die** Forschung und Innovation zur Verbesserung der Organisation der Langzeitpflege **sowie innovative Strategien und innovatives Management** unterstützt. **Mit der Einführung neuer und integrierter Betreuungslösungen sollen Menschen befähigt und vorhandene Fähigkeiten gefördert sowie Defizite ausgeglichen werden.**

1.6.2. Optimierung der Effizienz und Wirksamkeit der **Gesundheitsversorgung** und Verringerung von Ungleichheiten durch evidenzbasierte Entscheidungen und Verbreitung bewährter Verfahren sowie innovativer Technologien und Konzepte

Zu unterstützen sind die Entwicklung **eines systematischen Vorgehens bei** der Bewertung von Gesundheitstechnologien und der Gesundheitsökonomie, die Informationssammlung und die Verbreitung bewährter Praktiken sowie innovativer Technologien und Konzepte im Gesundheitswesen, einschließlich IKT und elektronischer Gesundheitsfürsorge. Gefördert werden ferner vergleichende Untersuchungen zur Reform der staatlichen Gesundheitssysteme in Europa und in Drittländern und zu ihren mittel- bis langfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen. Außerdem werden Analysen des künftigen Bedarfs an medizinischem Personal (Anzahl und Kompetenzen) im Zusammenhang mit neuen Mustern der Gesundheitsfürsorge unterstützt. Gefördert werden auch Forschungsarbeiten zur Entwicklung gesundheitlicher Ungleichheiten und ihrer Wechselwirkung mit wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden sowie zur Wirksamkeit von Strategien, die diese in Europa und darüber hinaus verringern sollen. Schließlich muss die Beurteilung von Verfahren für die Patientensicherheit und von Qualitätssicherungssystemen gefördert werden, einschließlich der Rolle von Patienten bei der Sicherheit und Qualität der Gesundheitsfürsorge.

1.7. Besondere Aspekte der Durchführung

Im Rahmen der Durchführung des Programms werden auch der Wissens- und Technologietransfer und andere Formen der Verbreitung, groß angelegte Pilot- und Demonstrationsprojekte und die Standardisierung gefördert. Auf diese Weise wird die Markteinführung von Produkten und Diensten beschleunigt; zudem werden skalierbare Lösungen für Europa und darüber hinaus validiert. Diese Maßnahmen fördern nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft unter Einbeziehung innovativer KMU, sondern erfordern auch die aktive Einbindung sämtlicher Akteure. Synergien mit anderen einschlägigen — öffentlichen und privaten — Programmen und Tätigkeiten auf Ebene der Union und auf nationaler und internationaler Ebene sind anzustreben. Dies gilt insbesondere für Synergien mit den Tätigkeiten im Rahmen des Programms „Gesundheit für Wachstum“.

Das Wissenschaftliche Gremium für Gesundheitsfragen wird als wissenschaftsgestützte Plattform interessierter Kreise wissenschaftliche Beiträge in Bezug auf diese gesellschaftliche Herausforderung ausarbeiten. Es wird eine kohärente wissenschaftliche zielgerichtete Analyse der Forschungs- und Innovationsengpässe und Chancen in Verbindung mit dieser gesellschaftlichen Herausforderung bieten, zur Bestimmung der diesbezüglichen Forschungs- und Innovations-schwerpunkte beitragen und die EU-weite wissenschaftliche Teilnahme daran fördern. Es wird durch eine aktive Kooperation mit den interessierten Kreisen zum Aufbau von Fähigkeiten und zur Förderung von Wissensaustausch und einer stärkeren Zusammenarbeit in diesem Bereich in der gesamten Union beitragen.

Es kann erwogen werden, einschlägige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und einschlägige öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen.

Donnerstag, 21. November 2013

Ferner werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen einschlägiger europäischer Innovationspartnerschaften und den relevanten Aspekten der Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen hergestellt.

2. ERNÄHRUNGS- UND LEBENSMITTELSICHERHEIT, NACHHALTIGE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, MARINE, MARITIME UND LIMNOLOGISCHE FORSCHUNG UND BIEWIRTSCHAFT

2.1. Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

Es werden geeignete Kenntnisse, Instrumente, Dienste und Innovationen zur Unterstützung produktiverer, **umweltfreundlicherer**, ressourcenschonenderer und widerstandsfähigerer agrar- und forstwirtschaftlicher Systeme benötigt, die ausreichend Lebens- und Futtermittel, Biomasse und andere Rohstoffe liefern und Ökosystemdienste erbringen und **gleichzeitig die biologische Vielfalt schützen sowie** die Entwicklung der wirtschaftlichen Existenzen in ländlichen Gebieten unterstützen. Forschung und Innovation werden Optionen für die Integration agronomischer und ökologischer Ziele in eine nachhaltige Produktion bieten und so Produktivität und Ressourceneffizienz – **einschließlich einer effizienten Wassernutzung** – in der Landwirtschaft steigern, **die Sicherheit der tierischen und pflanzlichen Erzeugung erhöhen**, die Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft reduzieren, **das Abfallaufkommen und** den Eintrag von Nährstoffen **und anderen Chemikalien** aus Anbauflächen in die terrestrische und aquatische Umgebung verringern, die Abhängigkeit Europas von Importen pflanzlicher Proteine vermindern und die **Vielfalt bei den** primären Produktionssystemen erhöhen **und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt fördern**.

2.1.1. Erhöhung der Produktionseffizienz und Bewältigung der Folgen des Klimawandels bei gleichzeitiger Gewährleistung von Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit

Durch die Tätigkeiten wird die Produktivität sowie die Anpassungsfähigkeit von Pflanzen, Tieren und Produktionssystemen im Hinblick darauf verbessert, den sich rasch wandelnden Umwelt- und Klimabedingungen sowie der zunehmenden Verknappung natürlicher Ressourcen gerecht zu werden. Die Innovationen, die sich daraus ergeben, werden den Übergang zu einer Wirtschaft mit geringem Energieverbrauch, niedrigen Emissionen und geringem Abfallaufkommen erleichtern **und zu einem geringeren Bedarf an natürlichen Ressourcen** in der gesamten Lebens- und Futtermittelkette führen. Dies wird nicht nur zur Ernährungssicherheit beitragen, sondern auch neue Möglichkeiten für den Einsatz von Biomasse und von Nebenerzeugnissen der **Landwirtschaft** in einem breiten Spektrum von Anwendungen außerhalb des Lebensmittelbereichs eröffnen.

Für die Verbesserung der Leistung von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen werden multidisziplinäre Konzepte angestrebt, wobei gleichzeitig eine effiziente Nutzung der Ressourcen (Wasser, **Land, Boden, Nährstoffe, Energie und sonstige Ressourcen**) und die ökologische Unversehrtheit des ländlichen Raums zu gewährleisten sind. Der Schwerpunkt liegt auf unterschiedlichen integrierten Produktionssystemen und agronomischen Praktiken, u. a. auf dem Einsatz von Technologien mit hoher Präzision und Verfahren zur ökologischen Intensivierung, die sowohl der herkömmlichen als auch der ökologischen Landwirtschaft dienen. **Ferner wird die Stadtbegrünung unter Nutzung neuer Formen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft in städtischen und stadtnahen Gebieten gefördert. Diese werden unter Berücksichtigung neuer Anforderungen an Pflanzeigenschaften, Anbaumethoden, Technologien, Vermarktung und Stadtplanung mit Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen, die Umwelt und den Klimawandel geprüft.** Die genetische Verbesserung von Pflanzen und Tieren im Hinblick auf Anpassungs-, **Gesundheits-** und Produktivitätsmerkmale stützt sich auf alle **geeigneten** herkömmlichen und modernen Zuchtmethoden und auf die Erhaltung und bessere Nutzung der genetischen Ressourcen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Bodenbewirtschaftung **gewidmet**, um die **Pflanzenproduktivität** zu steigern. **Unter Berücksichtigung des umfassenderen Ziels der Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmittelerzeugung** werden Tier- und Pflanzengesundheit gefördert. **Durch Tätigkeiten in den Bereichen Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz werden neue Erkenntnisse gewonnen und wird die Entwicklung integrierter, umweltfreundlicher Pflanzenschutzstrategien, -erzeugnisse und -instrumente gefördert, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern, Seuchen und Krankheiten zu bekämpfen und die Verluste vor und nach der Ernte zu verringern. Auf dem Gebiet der Tiergesundheit werden Strategien für die Ausrottung und die wirksame Behandlung von Tierkrankheiten (einschließlich Zoonosen) und die Erforschung der Antibiotikaresistenz gefördert. Die integrierte Bekämpfung von Krankheiten, Parasiten und Seuchen wird verstärkt, angefangen von einem besseren Verständnis der Wirt-Erreger-Beziehungen bis hin zur Überwachung, Diagnose und Behandlung.** Die Untersuchung der Auswirkungen verschiedener Praktiken auf das Wohlergehen der Tiere wird einem gesellschaftlichen Anliegen gerecht. Die genannten Arbeitsbereiche werden unterstützt durch grundlegendere Forschungsarbeiten, mit denen biologische Fragen geklärt und die Ausarbeitung und Umsetzung der Unionsstrategien unterstützt werden sollen, **sowie durch geeignete Evaluierungen ihres wirtschaftlichen Potenzials und Marktpotenzials.**

2.1.2. Bereitstellung von Ökosystemleistungen und öffentlichen Gütern

Land- und Forstwirtschaft sind einzigartige Systeme, die kommerzielle Erzeugnisse, aber auch öffentliche Güter (z. B. kulturellen Wert und Erholungswert) und wichtige ökologische Dienste bereitstellen (u. a. funktionelle Biodiversität und „Biodiversität vor Ort“, Bestäubung, **Wasserspeicherung und -regulierung, Bodenfunktionen**, Landschaften, Erosionsverringering, **Widerstandsfähigkeit gegenüber Hochwasser und Trockenheit** und CO₂-Abscheidung/Eindämmung der Folgen von Treibhausgasemissionen). Die Forschungstätigkeiten werden **zu einem besseren Verständnis der komplexen**

Donnerstag, 21. November 2013

Wechselwirkungen zwischen den primären Produktionssystemen und Ökosystemleistungen beitragen und die Bereitstellung dieser öffentlichen Güter und Dienste fördern, indem sie Lösungen für die Bewirtschaftung, Entscheidungshilfsmittel und eine **Bewertung ihres kommerziellen und ihres nichtkommerziellen Wertes** bieten. Ein spezifisches Thema in diesem Zusammenhang ist z. B. die Ermittlung von **ländlichen und (stadtnahen bzw.) städtischen** Bewirtschaftungs- bzw. Waldsystemen und Landschaftsmustern, die diese Ziele erreichen dürften. Veränderungen bei der aktiven Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Systeme, u. a. durch den Einsatz von Technologien und neue Praktiken, können die Eindämmung der Folgen von Treibhausgasemissionen und die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verbessern.

2.1.3. Stärkung ländlicher Gebiete, Unterstützung der Politik und der Innovation im ländlichen Raum

In ländlichen Gemeinden werden Entwicklungsmöglichkeiten konkretisiert, indem ihre Kapazitäten für Primärproduktion und Ökosystemdienste gestärkt und Möglichkeiten der Produktion neuer und vielseitiger Produkte (**einschließlich** Lebens- und Futtermittel, Materialien und Energie) eröffnet werden, die der wachsenden Nachfrage nach kurzen Lieferketten mit geringen CO₂-Emissionen gerecht werden. Ferner sind sozioökonomische Forschung und **Wissenschaft und Gesellschaftsstudien** sowie neue Konzepte und institutionelle Neuerungen erforderlich, um den Zusammenhalt der ländlichen Gebiete sicherzustellen und die wirtschaftliche und soziale Marginalisierung zu vermeiden, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten zu fördern (auch im Dienstleistungssektor), angemessene Beziehungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten zu gewährleisten, Wissensaustausch, Demonstration, Innovation und Informationsverbreitung zu erleichtern und ein partizipatives Ressourcenmanagement zu fördern. Außerdem muss untersucht werden, wie in ländlichen Gebieten vorhandene öffentliche Güter auf lokaler/regionaler Ebene sozioökonomisch genutzt werden können. Auf regionaler und lokaler Ebene ermittelter Innovationsbedarf wird durch sektorübergreifende Forschungsmaßnahmen auf **internationaler**, interregionaler und europäischer Ebene ergänzt. Indem sie die erforderlichen Analyseinstrumente, Indikatoren, **integrierten** Modelle und Zukunftsforschungstätigkeiten bereitstellen, unterstützen die Forschungsprojekte die politisch Verantwortlichen und sonstigen Akteure bei der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der einschlägigen Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften, nicht nur im ländlichen Raum, sondern für die gesamte Biowirtschaft. Instrumente und Daten werden auch für die korrekte Einschätzung möglicher Kompromisse zwischen unterschiedlichen Verwendungszwecken von Ressourcen (Land, Wasser, **Boden, Nährstoffe, Energie** und sonstige) und Produkten der Biowirtschaft benötigt. Land- und forstwirtschaftliche Systeme und ihre Nachhaltigkeit werden nach sozioökonomischen Kriterien und vergleichend untersucht.

2.1.4. Nachhaltige Forstwirtschaft

Ziel ist es, auf nachhaltige Weise Bioprodukte, Ökosysteme und Dienstleistungen (auch in Bezug auf Wasser und die Abschwächung des Klimawandels) und ausreichend Biomasse zu erzeugen und dabei gleichzeitig die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekte der Forstwirtschaft sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Im Großen und Ganzen sollen die Tätigkeiten im Forstsektor multifunktionale Wälder mit vielfältigem ökologischem, wirtschaftlichem und sozialem Nutzen fördern. Im Mittelpunkt steht der weitere Ausbau nachhaltiger Forstwirtschaftssysteme, die den gesellschaftlichen Herausforderungen und Bedürfnissen einschließlich der Bedürfnisse der Waldbesitzer gerecht werden; hierfür wird auf multifunktionale Konzepte zurückgegriffen, die sich mit der Notwendigkeit, unter Berücksichtigung des Klimawandels für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu sorgen, vereinbaren lassen. Diese nachhaltigen Forstwirtschaftssysteme sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Widerstandsfähigkeit der Wälder zu stärken, die biologische Vielfalt zu schützen und die zunehmende Nachfrage nach Biomasse zu befriedigen. Ergänzend hierzu müssen Forschungsarbeiten zur Baumgesundheit sowie zum Schutz der Wälder und zur Wiederaufforstung nach Waldbränden durchgeführt werden

2.2. Eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Agrar- und Lebensmittelindustrie für sichere und gesunde Ernährung

Der Bedarf der Bürger an sicheren, gesunden, **qualitativ hochwertigen** und erschwinglichen Lebensmitteln ist zu behandeln, ebenso sind die Folgen des Ernährungsverhaltens und der Lebens- und Futtermittelproduktion auf die menschliche Gesundheit, **die Umwelt** und das **globale** Ökosystem zu untersuchen. Lebens- und Futtermittelsicherheit und -versorgungssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Agrar- und Lebensmittelindustrie und die Nachhaltigkeit von Lebensmittelproduktion, -versorgung **und -konsum** sind ebenfalls Forschungsgegenstand, wobei die gesamte Lebensmittelkette und die damit zusammenhängenden Dienste (konventionelle und ökologische Produktion) von der Primärproduktion bis zum Verbrauch behandelt werden. Hierdurch wird ein Beitrag geleistet a) zur Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit aller Europäer und zur Beseitigung des Hungers in der Welt, b) zur Verringerung der Belastung durch lebensmittel- und ernährungsbedingte Krankheiten mittels Förderung einer gesunden und nachhaltigen Ernährung durch Aufklärung der Verbraucher und Innovationen in der **Landwirtschaft und der** Lebensmittelindustrie, c) zur Senkung des Wasser- und Energieverbrauchs bei Verarbeitung, Transport und Vertrieb von Lebensmitteln und d) zur Reduzierung der Lebensmittelabfälle um 50 % bis 2030 **und e) zur Bereitstellung einer breiten Vielfalt an gesunden, hochwertigen und sicheren Lebensmitteln für alle Menschen.**

Donnerstag, 21. November 2013

2.2.1. Fundierte Verbraucherentscheidungen

Behandelt werden Präferenzen, Einstellungen, Bedürfnisse, Verhalten, Lebensweise und Bildung der Verbraucher **sowie die kulturelle Komponente der Lebensmittelqualität**; die Kommunikation zwischen den Verbrauchern und den Akteuren der Lebensmittelkette sowie den zum Thema „Lebensmittelkette“ Forschenden soll verbessert werden, damit **die Öffentlichkeit besser über die Lebensmittelerzeugung im Allgemeinen Bescheid weiß und** die Verbraucher eine fundiertere Wahl treffen und nachhaltiger **und gesund** konsumieren können und weniger negative Folgen für Produktion, integratives Wachstum und Lebensqualität (insbesondere der benachteiligten Bevölkerungsgruppen) entstehen. Gesellschaftliche Innovation ist eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen **und** innovative **Vorhersagemodelle** und Methoden der Verbraucherwissenschaften werden vergleichbare Daten liefern und die Grundlagen für die Deckung des Informationsbedarfs der Unionspolitik legen.

2.2.2. Gesunde und sichere Lebensmittel und Ernährungsweisen für alle

Behandelt werden Ernährungsbedürfnisse, **eine ausgewogene Ernährung** und die Auswirkungen der Ernährung auf physiologische Funktionen sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, außerdem die Zusammenhänge zwischen Ernährungsweise, **demografischen Entwicklungen (wie etwa dem Altern)** **und** chronischen Krankheiten und Dysfunktionen **■**. Es sollen Lösungen und Innovationen auf dem Gebiet der Ernährung ermittelt werden, die der Steigerung von Gesundheit und Wohlbefinden dienen. Chemische und mikrobielle Lebens- und Futtermittelkontaminierung sowie entsprechende Risiken und Expositionen **sowie Allergene** werden in der gesamten Lebensmittel-, **Futtermittel-** und Trinkwasserkette **analysiert**, evaluiert, überwacht, kontrolliert und verfolgt, angefangen von Produktion und Lagerung bis hin zu Verarbeitung, Verpackung, Vertrieb, Verpflegungsvorgängen und zur Zubereitung in Privathaushalten. Innovationen für die Lebensmittelsicherheit, bessere Instrumente für die **Risikobewertung und die Abwägung von Risiken und Nutzen** **sowie die** Risikokommunikation und strengere Lebensmittelsicherheitsnormen **für die gesamte Lebensmittelkette** werden das Vertrauen der europäischen Verbraucher und deren Schutz erhöhen. Bessere Lebensmittelnormen auf internationaler Ebene werden auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelindustrie stärken.

2.2.3. Eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Agrar- und Lebensmittelindustrie

Die Lebens- und Futtermittelindustrie muss gesellschaftlichen, umwelt- und klimabezogenen und wirtschaftlichen Änderungen von der lokalen bis zur globalen Ebene Rechnung tragen. Dieses Thema wird für sämtliche Stadien der Lebens- und Futtermittelproduktion behandelt, einschließlich Food Design, Verarbeitung, Verpackung, Prozesskontrolle, Abfallminderung, Nutzung von Nebenerzeugnissen und sicherer Verwendung oder Beseitigung tierischer Nebenerzeugnisse. Innovative und nachhaltige ressourceneffiziente **Technologien und** Prozesse sowie unterschiedlichste sichere, **gesunde**, erschwingliche hochwertige Produkte sollen **auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse** entwickelt werden. Dies stärkt das Innovationspotenzial für die europäische Lebensmittelkette, verbessert deren Wettbewerbsfähigkeit, schafft Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze und ermöglicht der europäischen Lebensmittelindustrie die Anpassung an Veränderungen. Des Weiteren sind folgende Aspekte zu behandeln: Rückverfolgbarkeit, Logistik und Dienstleistungen, sozioökonomische **und kulturelle** Faktoren, **das Wohlergehen der Tiere und andere ethische Fragen**, die Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelkette gegenüber Umwelt- und Klimarisiken sowie die Eindämmung negativer Auswirkungen der Tätigkeiten im Rahmen der Lebensmittelkette und sich ändernder Ernährungsweisen und Produktionssysteme auf die Umwelt.

2.3. Erschließung des Potenzials aquatischer Bioressourcen

Eines der Hauptmerkmale aquatischer Bioressourcen ist ihre Erneuerbarkeit. Eine nachhaltige Nutzung setzt ein gründliches Verständnis der aquatischen Ökosysteme und eine hohe Qualität und Produktivität dieser Systeme voraus. Übergreifendes Ziel ist die **Bewirtschaftung** aquatischer Bioressourcen mit dem Ziel einer Maximierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens der Meere, der offenen See **und der Binnengewässer** Europas.

Hierfür muss der nachhaltige Beitrag von Fischerei und Aquakultur zur Ernährungssicherheit im Rahmen der Weltwirtschaft optimiert und die starke Abhängigkeit der Union von Fischereierzeugniseinfuhren (etwa 60 % des gesamten europäischen Verbrauchs an diesen Erzeugnissen ist importabhängig, die Union ist der weltweit größte Importeur) verringert werden. Außerdem müssen marine **und maritime Innovationen mit Hilfe der** Biotechnologie als Motor für ein **intelligentes** „blaues“ Wachstum gefördert werden. Im Einklang mit dem geltenden politischen Rahmen, **insbesondere der integrierten Meerespolitik und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**, werden durch die Forschungstätigkeiten der Ökosystem-Ansatz bei Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen – **unter Ermöglichung einer nachhaltigen Nutzung der maritimen Güter und Dienste** – sowie eine umweltgerechtere Gestaltung der beteiligten Sektoren unterstützt.

Donnerstag, 21. November 2013

2.3.1. Entwicklung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Fischerei

Gemäß der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik, der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Strategie der Union zum Schutz der biologischen Vielfalt soll die Fischerei in Europa nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher werden. Soll in der Fischereiwirtschaft in Zukunft ein Ökosystem-Ansatz verfolgt werden, müssen die marinen Ökosysteme eingehend erforscht sein. Es sollen neue Erkenntnisse gewonnen und neue Instrumente und Modelle entwickelt werden, um besser zu verstehen, warum marine Ökosysteme gesund und produktiv sind, und um die Folgen der Fischereitätigkeit auf marine Ökosysteme (auch in der Tiefsee) einzuschätzen, zu bewerten und einzudämmen. Neue Fangstrategien **und -technologien** werden entwickelt, damit die Fischerei weiterhin für die Gesellschaft von Nutzen ist und gleichzeitig die Gesundheit der marinen Ökosysteme erhalten bleibt. Die sozioökonomischen Auswirkungen der Bewirtschaftungsoptionen werden gemessen. Die Auswirkungen von Umweltveränderungen (einschließlich Klimawandel) und die Anpassung daran sowie neue **Bewertungs- und** Managementinstrumente für den Umgang mit Risiken und Unsicherheiten werden ebenfalls untersucht. Im Rahmen der Tätigkeiten werden Forschungsarbeiten zu biologischen und genetischen Aspekten und zur Dynamik der Fischbestände, zur Rolle wichtiger Arten in den Ökosystemen, zu Fischereitätigkeiten und ihrer Überwachung, zu Verhaltensweisen im Fischereisektor und zur Anpassung an neue Märkte (z. B. Umweltzeichen) sowie zur Beteiligung der Fischereindustrie an Entscheidungen unterstützt. Außerdem werden die gemeinsame Nutzung des Meeresraums auch für andere Zwecke, **insbesondere** im Küstenbereich, sowie deren sozioökonomische Auswirkungen behandelt.

2.3.2. Entwicklung einer wettbewerbsfähigen **und umweltfreundlichen** europäischen Aquakultur

Die **nachhaltige** Aquakultur hat ein großes Potenzial für die Entwicklung gesunder, sicherer und wettbewerbsfähiger Produkte entsprechend dem Bedarf und den Präferenzen der Verbraucher, aber auch für Umweltdienstleistungen (biologische Sanierung, Boden- und Wasserbewirtschaftung u. a.) und Energieerzeugung. Sie wird in Europa jedoch noch nicht in vollem Umfang genutzt. Bei allen Aspekten der Domestikation verbreiteter Arten und der Diversifizierung durch neue Arten wird es um Wissenserwerb und Technologien gehen, wobei **zur Verringerung der Auswirkungen von Aquakulturen auf die Umwelt** die Wechselwirkungen zwischen ihnen und den aquatischen Ökosystemen sowie die Auswirkungen des Klimawandels und die Anpassungsmöglichkeiten des Sektors berücksichtigt werden. **Vor allem müssen die Forschungsanstrengungen in den Bereichen Gesundheit und Krankheiten aquatischer Zuchtorganismen (einschließlich Präventions- und Bekämpfungsinstrumente und -methoden), Ernährungsfragen (einschließlich Entwicklung alternativer maßgeschneiderter Zutaten und Futtermittel für die Aquakultur) sowie Fortpflanzung und Aufzucht fortgesetzt werden, denn hier liegen unter anderem die Haupthindernisse für eine nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur.** Ferner werden Innovationen für nachhaltige Produktionssysteme an Land, im Küstenbereich und auf See gefördert. **Auch den Besonderheiten der europäischen Gebiete in äußerster Randlage wird Rechnung getragen.** Ein Schwerpunkt ist auch die Erforschung der sozialen und wirtschaftlichen Dimension des Sektors zur Stützung einer kosten- und energieeffizienten Produktion, die den Bedürfnissen des Marktes und der Verbraucher entspricht, wobei gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität für Investoren und Produzenten sicherzustellen sind.

2.3.3. Förderung mariner **und maritimer** Innovationen mit Hilfe der Biotechnologie

Über 90 % der marinen Artenvielfalt sind noch nicht erschlossen. Das Potenzial für die Entdeckung neuer Arten und Anwendungen im Bereich der marinen Biotechnologie ist enorm und dürfte 10 % des jährlichen Wachstums in diesem Sektor bewirken. Unterstützt werden ferner die weitere Erforschung und Nutzung des großen Potenzials der marinen Artenvielfalt und der aquatischen Biomasse für innovative **und nachhaltige** Prozesse, Produkte und Dienste mit möglichen Anwendungen in Sektoren wie der chemischen und der Werkstoffindustrie, der pharmazeutischen Industrie, der Fischerei und Aquakultur, der Energieversorgung und der Kosmetikindustrie.

2.4. Nachhaltige und wettbewerbsfähige Bio-Industrien **und Förderung der Entwicklung einer europäischen Bio-Wirtschaft**

Gesamtziel ist die Beschleunigung der Umstellung der auf fossilen Brennstoffen beruhenden europäischen Industrie auf eine ressourcenschonende, nachhaltige Industrie mit niedrigen CO₂-Emissionen. Forschung und Innovation werden die Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen ermöglichen und zu den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielen der Union für 2020 beitragen (10 % der Kraftstoffe aus erneuerbaren Energiequellen, Verringerung der Treibhausgasemissionen um 20 %). Man geht davon aus, dass durch eine Umstellung auf biologische Rohstoffe und biologische Verarbeitungsverfahren bis 2030 bis zu 2,5 Mrd. t CO₂-Äquivalent jährlich eingespart werden können, wodurch sich die Märkte für Bio-Rohstoffe und neue Konsumgüter um ein Mehrfaches vergrößern würden. Die Nutzung dieses Potenzials erfordert den Aufbau einer breiten Wissensgrundlage und die Entwicklung der erforderlichen (Bio-) Technologien, wobei der Schwerpunkt auf drei wichtigen Aspekten liegt: a) Umstellung von auf fossilen Brennstoffen beruhenden Prozessen auf ressourcen- und energieeffiziente biotechnologiegestützte Prozesse, b) Schaffung zuverlässiger,

Donnerstag, 21. November 2013

nachhaltiger und geeigneter Lieferketten für Biomasse, **Nebenerzeugnisse** und Abfallströme sowie eines weiten Netzes von Bio-Raffinerien in ganz Europa und c) Unterstützung der Marktentwicklung für Bio-Produkte und -Prozesse **unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken und Vorteile**. Es werden Synergien mit dem Einzelziel „Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien“ angestrebt.

2.4.1. Förderung der Bio-Wirtschaft für Bio-Industrien

Bedeutende Fortschritte hin zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Industrie mit niedrigen CO₂-Emissionen werden erleichtert durch die Entdeckung und Nutzung terrestrischer und aquatischer Bioressourcen, wodurch gleichzeitig negative Umweltauswirkungen **und der Wasserverbrauch** minimiert werden, **beispielsweise durch die Schaffung geschlossener Kreisläufe für Nährstoffe, einschließlich zwischen städtischen und ländlichen Gebieten**. Mögliche Kompromisse zwischen den unterschiedlichen Verwendungszwecken von Biomasse sind zu prüfen. **Im Mittelpunkt der Tätigkeiten sollte wettbewerbsfähige Non-Food-Biomasse stehen und die Nachhaltigkeit der entsprechenden Landnutzungssysteme sollte auch berücksichtigt werden**. Die Entwicklung von nachhaltigeren Bioprodukten und biologisch wirksamen Stoffen mit neuen Eigenschaften und Funktionen für Industrie und Verbraucher wird angestrebt. Der wirtschaftliche Wert von erneuerbaren Ressourcen, Bioabfällen und Nebenerzeugnissen wird durch neue, ressourceneffiziente Prozesse maximal ausgeschöpft, **unter anderem auch durch die Umwandlung von städtischen Bioabfällen in landwirtschaftliche Inputs**.

2.4.2. Entwicklung integrierter Bioraffinerien

Es werden Tätigkeiten zur Förderung nachhaltiger Bioprodukte, Zwischenprodukte und Biokraftstoffe bzw. von Bioenergie unterstützt, wobei vor allem ein „Kaskadenansatz“ verfolgt werden soll, bei dem der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Produkten mit hohem Mehrwert liegt. Es werden Technologien und Strategien für die Gewährleistung der Rohstoffversorgung entwickelt. Die Erweiterung der Bandbreite von Biomassearten, die in Bioraffinerien der zweiten und dritten Generation genutzt werden können, einschließlich forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Bioabfällen und industrieller Nebenerzeugnisse, wird dazu beitragen, dass Konflikte bezüglich der Verwendung von Biomasse für Lebensmittelzwecke oder als Brennstoff vermieden werden, und die wirtschaftliche **und umweltfreundliche** Entwicklung der ländlichen Gebiete und Küstengebiete der Union unterstützen.

2.4.3. Unterstützung der Marktentwicklung für Bio-Produkte und -Prozesse

Nachfrageseitige Maßnahmen werden der biotechnologischen Innovation neue Märkte eröffnen. Auf Unionsebene und weltweit sind Normen **und Zertifikate** erforderlich, u. a. für die Festlegung der Inhaltsstoffe von Bioprodukten, ihrer Funktionen und der biologischen Abbaubarkeit. Methoden und Konzepte für die Lebenszyklusanalyse müssen weiter entwickelt und fortlaufend an den wissenschaftlichen und industriellen Fortschritt angepasst werden. Forschungstätigkeiten zur Unterstützung der Standardisierung von Produkten und Verfahren **(einschließlich der Harmonisierung internationaler Normen)** sowie Regulierungstätigkeiten im Bereich der Biotechnologie sind grundlegend für die Schaffung neuer Märkte und die Nutzung von Handelsmöglichkeiten.

2.5. Übergreifende Meeresforschung und maritime Forschung

Ziel ist es, die Auswirkungen der EU-Meere und Ozeane auf die Gesellschaft und das Wirtschaftswachstum zu steigern durch die Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Nutzung verschiedener Quellen von Meeresenergie und die weitreichenden unterschiedlichen Formen der Nutzung der Meere. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt auf bereichsübergreifenden wissenschaftlichen und technologischen Herausforderungen im marinen und im maritimen Bereich, um in der ganzen Bandbreite der marinen und maritimen Industriezweige das Potenzial von Meeren und Ozeanen so zu erschließen, dass gleichzeitig der Schutz der Umwelt und die Anpassung an den Klimawandel gewährleistet sind. Ein strategischer koordinierter Ansatz für marine und maritime Forschung in allen Herausforderungen und Säulen von „Horizont 2020“ wird auch die Umsetzung relevanter Maßnahmen der Union zur Erreichung blauer Wachstumsziele fördern.

Aufgrund des multidisziplinären Charakters der marinen und der maritimen Forschung erfolgt eine enge Abstimmung mit anderen Teilen von „Horizont 2020“, insbesondere dem Teil „Gesellschaftliche Herausforderungen“ Abschnitt 5, und es werden gemeinsame Tätigkeiten durchgeführt.

2.5.1. Auswirkungen des Klimawandels auf marine Ökosysteme und die maritime Wirtschaft

Es werden Tätigkeiten unterstützt, mit denen der gegenwärtige Kenntnisstand über die Funktionsweise mariner Ökosysteme und die Wechselwirkungen zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre erweitert wird. Dadurch können der Einfluss der Ozeane auf das Klima und die Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Meere auf marine Ökosysteme und Küstengebiete besser bewertet werden.

Donnerstag, 21. November 2013

2.5.2. Ausbau des Potenzials der Meeresressourcen durch einen integrierten Ansatz

Die Ankurbelung eines langfristigen, nachhaltigen maritimen Wachstums und die Schaffung von Synergien zwischen allen Meeressektoren erfordern einen integrierten Ansatz. Die Forschungstätigkeiten sind auf die Erhaltung der Meeresumwelt und die Auswirkungen von maritimen Tätigkeiten und Erzeugnissen auf andere Sektoren ausgerichtet. Dies wird Fortschritte im Bereich der Umweltinnovation, z. B. neue Produkte und Verfahren, und die Anwendung von Bewirtschaftungskonzepten, -instrumenten und -maßnahmen ermöglichen, mit denen der vom Menschen ausgehende Druck auf die marine Umwelt besser bewertet und gemildert werden kann, um Fortschritte auf dem Weg zur Nachhaltigkeit maritimer Tätigkeiten zu erzielen.

2.5.3. Übergreifende Konzepte und Technologien für maritimes Wachstum

Fortschritte im Bereich übergreifender unterstützender Technologien (IKT, Elektronik, Nanowerkstoffe, Legierungen, Biotechnologien usw.) sowie neue technische Entwicklungen und Konzepte werden weiterhin Wachstum ermöglichen. Die Tätigkeiten lassen bahnbrechende Neuerungen im Bereich der Meeresforschung und maritimen Forschung sowie in der Ozeanbeobachtung zu (Tiefseeforschung, Beobachtungssysteme, Sensoren, automatische Systeme zur Überwachung von Tätigkeiten und zur Kontrolle, Überprüfung der marinen Biodiversität, marine Georisiken, ferngelenkte Fahrzeuge usw.). Das Ziel besteht darin, die Auswirkungen auf die marine Umwelt (Unterwasserlärm, see- und landseitiges Vordringen invasiver Arten und Schadstoffe usw.) zu verringern und die CO₂-Bilanz infolge menschlicher Tätigkeiten zu minimieren. Übergreifende unterstützende Technologien stützen die Umsetzung der Unionspolitik im marinen und maritimen Bereich.

2.6. Besondere Aspekte der Durchführung

Über die allgemeine externe Beratung hinaus werden spezifische Ratschläge von dem ständigen Agrarforschungsausschuss (SCAR) eingeholt, etwa zu strategischen Aspekten über dessen Zukunftsforschungstätigkeit sowie zur Koordinierung der Agrarforschung zwischen den Mitgliedstaaten und der Union. **Ferner** werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen **einschlägiger** europäischer Innovationspartnerschaften **und den relevanten Aspekten der Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen hergestellt.**

Auswirkungen und Verbreitung der Forschungsergebnisse werden durch besondere Maßnahmen für die Kommunikation und den Wissensaustausch sowie die Einbeziehung verschiedener Akteure über die gesamte Projektdauer aktiv unterstützt. Bei der Durchführung werden unterschiedlichste Tätigkeiten miteinander kombiniert, wie beispielsweise umfangreiche Demonstrations- und Pilottätigkeiten. Der leichte und offene Zugang zu Forschungsergebnissen und bewährten Verfahren wird **■** gefördert.

Die spezifische Unterstützung für KMU wird eine stärkere Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben, Fischern und anderen **KMU** an Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten ermöglichen. Die spezifischen Bedürfnisse des Sektors der Primärproduktion in Bezug auf Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovationen sowie auf Informationsstrukturen werden berücksichtigt. Die Umsetzung wird ein breites Spektrum von Tätigkeiten umfassen, u. a. Maßnahmen zum Wissensaustausch, bei denen die Beteiligung von Landwirten **oder anderen Primärerzeugern** und Informationsvermittlern sichergestellt wird, um den Forschungsbedarf der Endnutzer zu erfassen. Unterstützt wird ein einfacher, offener Zugang zu Forschungsergebnissen und bewährten Praktiken.

Durch Unterstützung der Normung **und Regulierung** wird zur Beschleunigung der Markteinführung neuartiger Bioprodukte und -dienste beigetragen.

Es kann erwogen werden, **einschlägige** Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung **und einschlägige öffentlich-öffentliche und** öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen **■**.

Man wird sich um Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union im Zusammenhang mit dieser gesellschaftlichen Herausforderung bemühen, z. B. mit dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und dem Fischereifonds, sowie um einen stärkeren Einsatz dieser Fonds.

In allen Sektoren der Biowirtschaft werden vorausschauende Tätigkeiten durchgeführt, einschließlich der Einrichtung von Datenbanken und der Entwicklung von Indikatoren und Modellen für die globale, die europäische, die nationale und die regionale Dimension. Es wird ein europäisches Observatorium für die Bio-Wirtschaft zur Kartierung und Überwachung der Forschung und Innovation in der Union und weltweit, **auch zur Technologiebewertung**, zur Entwicklung zentraler Leistungsindikatoren und zur Beobachtung der Innovationsstrategien der Bio-Wirtschaft entwickelt.

Donnerstag, 21. November 2013

3. SICHERE, SAUBERE UND EFFIZIENTE ENERGIE

3.1. Verringerung des Energieverbrauchs und Verbesserung der CO₂-Bilanz durch intelligente und nachhaltige Nutzung

Energiequellen und Verbrauchsmuster der europäischen Industriezweige, **der Verkehrssysteme**, der Gebäude, **Bezirke** und Städte sind weitgehend nicht nachhaltig und haben beträchtliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimawandel. **Energiemanagement in Echtzeit für neue und bereits vorhandene** nahezu emissionsfreie, **Niedrigstenergie- und Energieüberschussgebäude, nachgerüstete Gebäude und energieaktive Gebäude**, hocheffiziente Industrien und der Einsatz energieeffizienter Lösungen in großem Maßstab durch Unternehmen, Privatpersonen, Gemeinden, Städte **und Bezirke** erfordert nicht nur technologische Fortschritte, sondern auch nicht technologische Leistungen wie neue Beratungs-, Finanzierungs- und Nachfragemanagementdienste **und Beiträge der Verhaltens- und Sozialwissenschaften, wobei zugleich Fragen der öffentlichen Akzeptanz zu berücksichtigen sind**. Verbessertes energieeffizientes Verhalten könnte so eine der kostengünstigsten Möglichkeiten zur Verringerung der Energienachfrage sein, was im Interesse der Energieversorgungssicherheit läge, die Folgen für Umwelt und Klima reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit fördern würde. **Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind die weitere Entwicklung erneuerbarer Energien und die Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen von Bedeutung.**

3.1.1. Massenmarktfähigkeit von Technologien und Diensten für eine intelligente und effiziente Energienutzung

Die Reduzierung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Energieverschwendung, ohne dass Gesellschaft und Wirtschaft auf die notwendigen Dienste verzichten müssen, erfordert zum einen, dass mehr effiziente, wettbewerbsfähige, umweltfreundliche und intelligente **Ausrüstungen**, Produkte und Dienstleistungen auf den Massenmarkt gebracht werden, und zum anderen die Integration von Komponenten und Geräten in der Weise, dass der Gesamtenergieverbrauch von Gebäuden, Diensten und Industrie optimiert wird.

Um sicherzustellen, dass die Verbraucher diese Dienste und Technologien in vollem Umfang annehmen und den vollen Nutzen daraus ziehen (einschließlich der Möglichkeit der Überwachung ihres eigenen Verbrauchs), muss ihre Energieleistung an ihr Anwendungsumfeld angepasst und hierfür optimiert werden. Dazu sind Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsmaßnahmen für innovative Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) **und Überwachungs- und Kontrollverfahren sowie** ■ Demonstrationsprojekte und vorkommerzielle Tätigkeiten im Hinblick auf die Einführung erforderlich, um Interoperabilität und Skalierbarkeit sicherzustellen. Mit solchen Projekten **sollte ein Beitrag zur spürbaren Reduzierung oder Optimierung des Gesamtenergieverbrauchs und der Energiekosten geleistet werden, indem gemeinsame Verfahren für die Sammlung, Sichtung und Analyse von Energieverbrauchs- und Emissionsdaten entwickelt werden, um die Messbarkeit, Transparenz, öffentliche Akzeptanz, Planung und Sichtbarkeit des Energieverbrauchs und seiner Umweltfolgen zu verbessern. Sicherheit und eingebauter Datenschutz („privacy by design“) zum Schutz der Überwachungs- und Kontrollverfahren sollten in diesen Verfahren gewahrt sein. Die Entwicklung und Anwendung von Plattformen für die Überprüfung der Stabilität derartiger Systeme wird dazu beitragen, die Zuverlässigkeit zu gewährleisten.**

3.1.2. Nutzung des Potenzials effizienter Heiz- und Kühlsysteme auf der Grundlage erneuerbarer Energien

Ein beträchtlicher Anteil der Energie wird in der Union für Heiz- und Kühlzwecke verwendet. Die Entwicklung kostenwirksamer effizienter Technologien und von Systemintegrationstechniken (z. B. Netzanbindung mit Standardsprachen und -diensten) würde die Energienachfrage beträchtlich senken. Dies erfordert Forschungs- und Demonstrationsarbeiten zu neuen **Designtechniken sowie** Systemen und Komponenten für Anwendungen in Industrie, **Wirtschaft** und Privathaushalten, zum Beispiel für die dezentrale Versorgung und die Fernversorgung mit Warmwasser, Wärme und Kälte. Folgende Technologien sind u. a. einzubeziehen: Solarwärme, Erdwärme, Biomasse, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung **sowie Nutzung von Abwärme**; nahezu emissionsfreie Gebäude und Energiebezirke sind zu erreichen **und intelligente Gebäude zu unterstützen**. Weitere Durchbrüche sind erforderlich, sowohl für zentrale als auch für dezentrale Anwendungen, insbesondere zur Speicherung von thermischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und zur Entwicklung und Einführung effizienter Kombinationen hybrider Wärme- und Kältesysteme.

3.1.3. Förderung der europäischen „Intelligenten Städte und Gemeinden“

Stadtgebiete gehören zu den größten Energieverbrauchern in der Union und emittieren daher auch einen entsprechend großen Anteil an Treibhausgasen und eine beträchtliche Menge von Luftschadstoffen. Die Luftqualität geht zurück, der Klimawandel macht sich bemerkbar und die Städte müssen ihre eigenen Eindämmungs- und Anpassungsstrategien entwickeln. Die Ermittlung innovativer Lösungen für den Energiebereich (z. B. Energieeffizienz, Strom-, Wärme- und

Donnerstag, 21. November 2013

Kälteversorgung **sowie Integration erneuerbarer Energien in die bebaute Umgebung**), die mit **den Verkehrssystemen integriert sind, intelligentes Bauen und intelligente Stadtplanungslösungen**, Abfall- und Abwasserbehandlung sowie IKT-Lösungen für das städtische Umfeld **sind** daher für den Übergang zu einer Gesellschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen entscheidend. Zur Unterstützung der Konvergenz von industriellen Wertschöpfungsketten im Energie, Verkehrs- und IKT-Sektor für intelligente urbane Anwendungen gilt es, gezielte Initiativen vorzusehen. Gleichzeitig müssen neue Technologie-, Organisations-, Planungs- und Geschäftsmodelle — entsprechend dem Bedarf und den Mitteln der Städte und Gemeinden **sowie ihrer Bürger** — entwickelt und im realen Maßstab erprobt werden. Ferner sind Forschungsarbeiten zu gesellschaftlichen, **umweltbezogenen**, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen im Zusammenhang mit diesem Übergang notwendig.

3.2. Kostengünstige Stromversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen

Der Bereich Elektrizität wird beim Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft mit niedrigen CO₂-Emissionen eine entscheidende Rolle spielen. **Erneuerbare Energiequellen stehen im Zentrum dieser Entwicklung**. Die Einführung von Systemen zur Energieerzeugung mit geringen CO₂-Emissionen erfolgt aufgrund der hohen Kosten zu langsam. Es müssen dringend leistungstärkere, nachhaltigere **und in höherem Maße öffentlich akzeptierte** Lösungen gefunden werden, bei denen die Kosten deutlich geringer sind, damit die **kostengünstige, zuverlässige und** CO₂-arme Stromerzeugung auf dem Markt rascher zum Durchbruch kommt. **Schwerpunkt der Tätigkeiten sind Forschung, Entwicklung und vollmaßstäbliche Demonstration mit Blick auf innovative erneuerbare Energieträger, einschließlich Klein- und Kleinstenergieerzeugungsanlagen, effiziente und flexible Kraftwerke für fossile Energieträger mit niedrigem CO₂-Ausstoß sowie Techniken für CO₂-Abscheidung und -Speicherung oder -Wiederverwendung.**

3.2.1. Vollständige Nutzung des Potenzials der Windenergie

Bei der Windenergie ist das Ziel, die Kosten der Stromerzeugung für Onshore- und Offshore-Windenergie bis 2020 um bis zu etwa 20 % zu verringern (im Vergleich zu 2010), immer mehr Offshore-Windanlagen zu bauen und eine echte Integration in das Elektrizitätsnetz zu ermöglichen. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Windenergie-Umwandlungssystemen der nächsten Generation in größerem Maßstab (**einschließlich innovativer Energiespeichersysteme**), mit höherem Umwandlungsgrad und besserer Verfügbarkeit, sowohl für Onshore- als auch für Offshore-Windenergie (auch an entlegenen Standorten und bei extremen Wetterbedingungen), außerdem auf neuen Serienfertigungsprozessen. **Bei der Entwicklung der Windenergie werden Umweltaspekte und Aspekte der biologischen Vielfalt berücksichtigt.**

3.2.2. Entwicklung effizienter, zuverlässiger und wettbewerbsfähiger Solaranlagen

Die Kosten der Solarenergie, einschließlich Photovoltaik (PV) und Solarthermie (CSP), sollten bis 2020 im Vergleich zu 2010 halbiert werden, wenn **ihr** Anteil am Elektrizitätsmarkt signifikant **gesteigert werden soll**.

Bei der Photovoltaik sind hierfür **weitere** Forschungsarbeiten **unter anderem** zu neuartigen Konzepten und Systemen sowie die Demonstration und Erprobung der Massenproduktion im Hinblick auf eine breite Einführung **und die bauliche Integration von Photovoltaik** erforderlich.

Bei CSP liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Verringerung der Kosten und der Umweltauswirkungen sowie auf der Schaffung der Grundlagen für demonstrierte Technologien, damit diese durch den Bau von Prototyp-Kraftwerken auf einen industriellen Maßstab gebracht werden können. Es werden Möglichkeiten der effizienten Kombination von Solarstromerzeugung und Wasserentsalzung erprobt.

3.2.3. Entwicklung wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher Technologien für die CO₂-Abscheidung, -Verbringung, -Speicherung **und -Wiederverwendung**

Die CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) ist eine wichtige technologische Option, die weltweit in kommerziellem Maßstab umfassend genutzt werden sollte, um das Ziel der Stromerzeugung und Industrietätigkeit mit niedrigen CO₂-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Im Stromerzeugungssektor sollen die zusätzlichen Kosten der CCS für Kohle-, **Erdgas- und Ölschieferkraftwerke** im Vergleich zu Anlagen ohne CCS und energieintensiven Industrieanlagen so gering wie möglich gehalten werden.

Donnerstag, 21. November 2013

Es wird insbesondere die Demonstration der vollständigen CCS-Kette für eine repräsentative Bandbreite unterschiedlicher technologischer Abscheidungs-, Transport-, Speicher- und **Wiederverwendungsoptionen** unterstützt. Begleitend werden Forschungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung dieser Technologien und zur Entwicklung wettbewerbsfähigerer Abscheidungstechnologien, besserer Komponenten, integrierter Systeme und Prozesse, einer sicheren geologischen Lagerung und sinnvoller Lösungen **sowie einer öffentlichen Akzeptanz** für die Wiederverwendung des abgeschiedenen CO₂ durchgeführt, um die kommerzielle Einführung von CCS-Technologien für mit fossilen Brennstoffen betriebene Kraftwerke und andere CO₂-intensive Industrieanlagen zu ermöglichen, die nach 2020 den Betrieb aufnehmen. **Ferner werden umweltfreundliche Kohletechnologien als CCS-ergänzende Technologien unterstützt.**

3.2.4. Entwicklung von Erdwärme, Wasserkraft, Meeresenergie und anderer erneuerbarer Energien

Erdwärme, Wasserkraft, Meeresenergie und andere erneuerbare Energien können zu einer Energieversorgung Europas mit geringeren CO₂-Emissionen beitragen und gleichzeitig deren Flexibilität in Bezug auf eine variable Produktion und Nutzung von Energie erhöhen. Kosteneffiziente und nachhaltige Technologien sollen **weiterentwickelt und** zur kommerziellen Reife gebracht werden, so dass eine großmaßstäbliche Einführung in der Industrie mit Netzanschluss möglich wird. **Verbesserte geothermische Systeme sind eine Technologie, zu der weitere Forschung, Entwicklung und Demonstration insbesondere in den Bereichen Exploration, Bohrung und Wärmeerzeugung erfolgen sollte.** Die Energie der Ozeane — wie Gezeiten-, Strömungs- oder Wellenenergie **oder osmotische Energie** — bietet eine emissionsfreie, planbare Energie **und kann darüber hinaus zur Entfaltung des vollständigen Potenzials der Offshore-Windenergie (Kombination mariner Energien) beitragen.** Die Forschungstätigkeiten sollten die innovative Erforschung (im Labormaßstab) von kostengünstigen und zuverlässigen Komponenten und Werkstoffen, die einer hoch korrosiven Umgebung und biologischem Bewuchs („bio fouling“) standhalten, sowie Demonstrationen unter unterschiedlichsten Bedingungen, wie sie in europäischen Gewässern herrschen, beinhalten.

3.3. Alternative Brennstoffe und mobile Energiequellen

Die Einhaltung der EU-Ziele für den Energiesektor und die Verringerung der CO₂-Emissionen erfordert außerdem die Entwicklung neuer Brennstoffe und mobiler Energiequellen. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schaffung eines intelligenten, umweltfreundlichen und integrierten Verkehrssektors. Die Wertschöpfungsketten für die entsprechenden Technologien und alternativen Brennstoffe sind noch nicht ausreichend entwickelt und müssen auf Demonstrationsniveau gebracht werden.

3.3.1. Stärkere Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Bioenergie

Die vielversprechendsten Technologien im Bereich der Bioenergie sollen Marktreife erreichen, um die nachhaltige Produktion fortgeschrittener Biokraftstoffe **in großem Maßstab in einem Bioraffinerie-Konzept** für den **Land-, See- und Luftverkehr** (unterschiedliche Wertschöpfungsketten) sowie eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung **und Ökogas auf der Grundlage von Biomasse und Abfall** (einschließlich CCS) zu ermöglichen. Die Technologien sollen für unterschiedliche Bioenergiepfade in unterschiedlichen Größenordnungen entwickelt und demonstriert werden, wobei die verschiedenen geografischen und klimatischen Bedingungen sowie logistische Einschränkungen berücksichtigt **und die negativen Umweltauswirkungen und sozialen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Bodennutzung minimiert** werden. Mit längerfristigen Forschungsarbeiten wird die Entstehung einer nachhaltigen Bioenergieindustrie für die Zeit nach 2020 unterstützt. Durch diese Tätigkeiten werden vorgelagerte (z. B. Ausgangsstoffe, Bioressourcen) und nachgelagerte (z. B. Integration in Fahrzeugflotten) Forschungstätigkeiten im Rahmen anderer „gesellschaftlicher Herausforderungen“ ergänzt.

3.3.2. Verringerung der Zeit bis zur Marktreife bei Wasserstoff- und Brennstoffzelltechnologien

Das Potenzial von Brennstoffzellen und Wasserstoff für die Bewältigung der energiepolitischen Herausforderungen Europas ist groß. Damit diese Technologien auf dem Markt wettbewerbsfähig werden, müssen die Kosten jedoch beträchtlich sinken. So werden sich die Kosten von Brennstoffzellsystemen für den Verkehr in den nächsten zehn Jahren um den Faktor 10 verringern müssen. Um dies zu erreichen, werden **Demonstrationsprojekte und vorkommerzielle Tätigkeiten für mobile oder ortsfeste verkehrsbezogene Anwendungen (auch ortsfeste Kleinstanlagen)** sowie die damit zusammenhängenden Dienste unterstützt, ebenso langfristige Arbeiten in Forschung und technologischer Entwicklung, die darauf abzielen, EU-weit eine wettbewerbsfähige Brennstoffzellenkette und eine nachhaltige Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zu schaffen. Es ist eine enge nationale und internationale Zusammenarbeit erforderlich, um einen Durchbruch am Markt in ausreichendem Umfang zu erreichen, auch im Bereich der Entwicklung geeigneter Normen.

Donnerstag, 21. November 2013

3.3.3. Neue alternative Brennstoffe/Kraftstoffe

Es existieren mehrere neue Optionen mit langfristigem Potenzial, z. B. Metallpulverbrennstoffe, Brennstoffe aus photosynthetischen Mikroorganismen (aus aquatischer und terrestrischer Umgebung) und Brennstoffe aus der künstlichen Nachahmung der Photosynthese **sowie Solarbrennstoffe**. Diese neuen Pfade können Möglichkeiten für eine effizientere Energieumwandlung **und** wettbewerbsfähigere und nachhaltigere **Technologie** bieten. Die Unterstützung dient insbesondere dazu, diese neuen und andere potenzielle Technologien vom Labor auf Demonstrationsmaßstab zu bringen, mit dem Ziel der vorkommerziellen Demonstration bis 2020.

3.4. Ein intelligentes europäisches Stromgesamtnetz

Elektrizitätsnetze müssen drei miteinander in Zusammenhang stehende Bedingungen erfüllen, wenn ein verbraucherfreundliches und CO₂-ärmeres Elektrizitätssystem erreicht werden soll: Es muss ein europaweiter Markt entstehen, es muss eine erheblich größere Zahl erneuerbarer Energiequellen eingebunden werden, und es müssen Interaktionen zwischen Millionen von Anbietern und Abnehmern (private Haushalte werden in immer größerem Umfang beiden Kategorien angehören), darunter Besitzer von Elektrofahrzeugen, bewältigt werden. Künftige Elektrizitätsnetze werden für den Übergang zu einem **Energiesystem mit niedrigen CO₂-Emissionen** eine zentrale Rolle spielen und den Verbrauchern zusätzliche Flexibilität und Kostenvorteile bieten. Hauptziel bis 2020 ist ein Anteil von etwa 35 %⁽¹⁾ an übertragenem und verteiltem Strom aus erneuerbaren Energieträgern (zentrale und dezentrale Quellen).

Die Entwicklung neuer Komponenten, Technologien **und Verfahren**, die den Besonderheiten sowohl der Übertragung als auch der Verteilung entsprechen, sowie die **flexible Energiespeicherung** werden durch stark integrierte Forschungs- und Demonstrationsmaßnahmen unterstützt.

Alle Optionen für einen erfolgreichen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage sind im Hinblick auf die Minimierung von Emissionen und Kosten zu berücksichtigen. **Intelligente neue Energienetztechnologien, Reserve- und Ausgleichstechnologien für mehr Flexibilität und Effizienz, einschließlich konventioneller Kraftwerke, neue Netzkomponenten, mit denen die Übertragungskapazität und -qualität sowie die Zuverlässigkeit der Netze verbessert werden, müssen entwickelt werden.** Neue Technologien für Elektrizitätssysteme und eine bidirektionale digitale Kommunikationsinfrastruktur sind zu erforschen und in das Stromnetz zu integrieren **sowie für intelligente Interaktionen mit anderen Energienetzen zu nutzen.** So können Netze unter normalen Bedingungen und in Notfällen besser geplant, überwacht und kontrolliert und sicherer betrieben werden, und es wird ein Beitrag geleistet zum Management der Interaktionen zwischen Lieferanten und Kunden sowie zur Weiterleitung und Verwaltung der Energieflüsse und zum Handel mit ihnen. Bei der Einführung künftiger Infrastrukturen sollten Indikatoren und Kosten-Nutzen-Analyse Erwägungen berücksichtigen, die für das gesamte Energiesystem gelten. Daneben werden die Synergien zwischen intelligenten Netzen und Telekommunikationsnetzen soweit wie möglich ausgeschöpft, um Doppelinvestitionen zu vermeiden, **die Sicherheit zu erhöhen** und die Nutzung intelligenter Energiedienste zu beschleunigen.

Neuartige Energiespeicher (auch Batterien **und großmaßstäbliche Strom-zu-Gas-Konzepte**) und Fahrzeugsysteme werden die erforderliche Flexibilität zur Anpassung von Produktion und Nachfrage bieten. Verbesserte IKT-Technologien sorgen ferner für mehr Anpassungsfähigkeit bei der Elektrizitätsnachfrage, indem sie den Kunden (Industriekunden, Geschäftskunden, Haushalte) die erforderlichen Automatisierungsinstrumente an die Hand geben. **Sicherheit, Zuverlässigkeit und Datenschutz sind auch hier wichtige Aspekte.**

Eine neuartige Planung, Marktorganisation und Regulierung muss die Gesamteffizienz und Kostenwirksamkeit der Stromlieferkette, die Interoperabilität der Infrastrukturen sowie das Entstehen eines offenen und wettbewerbsorientierten Marktes für intelligente **Energienetztechnologien**, Produkte und Dienste vorantreiben. Für die Prüfung und Validierung von Lösungen und die Einschätzung ihrer Vorteile für das System und die einzelnen Akteure sind großmaßstäbliche Demonstrationsprojekte durchzuführen, bevor sie in ganz Europa eingeführt werden. Begleitend sollten Forschungsarbeiten durchgeführt werden, um die Reaktionen von Kunden und Unternehmen auf wirtschaftliche Anreize, Verhaltensänderungen, Informationsdienste und andere innovative Leistungen intelligenter Netze zu erforschen.

⁽¹⁾ **Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SEC(2009)1295), Begleitdokument zur Mitteilung über Investitionen in die Entwicklung von Technologien mit geringen CO₂-Emissionen (SET-Plan) (COM(2009)0519).**

Donnerstag, 21. November 2013

3.5. Neue Erkenntnisse und Technologien

Langfristig sind neuartige, effizientere und wettbewerbsfähige **sowie saubere, sichere und nachhaltige Energietechnologien** notwendig. Fortschritte sollten durch multidisziplinäre Forschung im Hinblick auf wissenschaftliche Durchbrüche in Bezug auf Energiekonzepte und Grundlagentechnologien beschleunigt werden (z. B. Nanowissenschaften, Werkstoffwissenschaften, Festkörperphysik, IKT, Biowissenschaften, **Geowissenschaften**, Computerwissenschaften, Weltraumwissenschaften); ferner sollten **gegebenenfalls sichere und unter Umweltaspekten nachhaltige unkonventionelle Gas- und Ölvorkommen erkundet und erschlossen sowie** Innovationen im Bereich neuer und künftiger Technologien entwickelt werden.

Fortgeschrittene Forschungsarbeiten sind außerdem erforderlich, um Lösungen für die Anpassung der Energiesysteme an sich wandelnde klimatische Bedingungen zu ermitteln. Die Prioritäten können gegebenenfalls an neue wissenschaftliche und technologische Notwendigkeiten und Möglichkeiten oder neu beobachtete Phänomene angepasst werden, die auf vielversprechende Entwicklungen oder Risiken für die Gesellschaft hinweisen und im Verlauf der Durchführung von „Horizont 2020“ auftreten.

3.6. Robuste Entscheidungsfindung und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die Energieforschung sollte die Energiepolitik unterstützen und eng mit ihr abgestimmt sein. Um den politisch Verantwortlichen robuste Analysen zur Verfügung stellen zu können, sind umfassende Kenntnisse **und Forschung zur Einführung und Nutzung** von Energietechnologien und -diensten sowie über Infrastrukturen, Märkte (einschließlich Regulierungsrahmen) und Verbraucherverhalten erforderlich. Unterstützt werden, insbesondere im Rahmen des Informationssystems des SET-Plans der Europäischen Kommission, die Entwicklung robuster und transparenter **Theorien**, Werkzeuge, Methoden und Modelle zur Einschätzung der wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Bereich Energie, der Aufbau von Datenbanken und Szenarien für eine erweiterte EU und die Bewertung der Folgen der Energiepolitik und damit verbundener Politikbereiche auf die Versorgungssicherheit, **den Verbrauch**, die Umwelt, **die natürlichen Ressourcen** und den Klimawandel, die Gesellschaft und die Wettbewerbsfähigkeit der Energieindustrie sowie die Durchführung sozioökonomischer Forschung **und wissenschaftlicher Gesellschaftsstudien**.

Unter Nutzung der Möglichkeiten der Internet-Technologien und der sozialen Technologien werden das Verbraucherverhalten (einschließlich des Verhaltens schutzbedürftiger Verbrauchergruppen wie Behinderter) und Verhaltensänderungen im Rahmen offener Innovationsplattformen wie „Living Labs“ und großmaßstäblicher Demonstrationsprojekte für die Dienstinnovation **sowie durch Panelerhebungen unter Wahrung des Datenschutzes** untersucht.

3.7. Markteinführung von Energieinnovationen

Innovative Lösungen für die Markteinführung und Nachahmung sind grundlegend für die rechtzeitige und kosteneffektive Einführung neuer Energietechnologien. Neben der technologieorientierten Forschung und Demonstration sind hier Maßnahmen mit einem eindeutigen EU-Mehrwert erforderlich, die darauf abzielen, nicht technologische Innovationen mit einer starken Hebelwirkung auf den EU-Märkten für nachhaltige Energie disziplin- und regierungsebenenübergreifend zu entwickeln, anzuwenden, auszutauschen und nachzuziehen.

Der Schwerpunkt solcher Innovationen wird auf der Schaffung günstiger Marktbedingungen auf Regulierungs-, Verwaltungs- und Finanzierungsebene für CO₂-emissionsarme, erneuerbare und energieeffiziente Technologien und Lösungen liegen. Unterstützung erhalten Maßnahmen, die die Umsetzung der Energiepolitik erleichtern, breit angelegte Investitionen vorbereiten, den Kapazitätsaufbau fördern und die öffentliche Akzeptanz steigern. **Dabei wird auch Innovationen im Interesse einer intelligenten und nachhaltigen Nutzung bereits vorhandener Technologien Beachtung geschenkt.**

Aus Forschung und Analyse ergibt sich immer wieder, wie wichtig der menschliche Faktor für Erfolg oder Misserfolg einer nachhaltigen Energiepolitik ist. Daher werden innovative Organisationsstrukturen, die Verbreitung und der Austausch bewährter Praktiken sowie spezifische Maßnahmen für Ausbildung und Kapazitätsaufbau gefördert.

3.8. Besondere Aspekte der Durchführung

Die Priorisierung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Herausforderung stützt sich auf die Notwendigkeit, **■** Forschung und Innovation **im Energiebereich auf europäischer Ebene** auszubauen. Ein wichtiges Ziel ist die Unterstützung der Umsetzung der Forschungs- und Innovationsagenda des Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) ⁽¹⁾ im Hinblick auf die Ziele der Energie- und Klimaschutzpolitik der Union. Die Fahrpläne des SET-Plans und die Durchführungspläne werden daher

⁽¹⁾ COM(2007)0723.

Donnerstag, 21. November 2013

einen wertvollen Beitrag zur Abfassung der Arbeitsprogramme leisten. Die Governance-Struktur des SET-Plans wird die Basis für die strategische Priorisierung und die EU-weite Koordinierung von Forschung und Innovation im Energiebereich bilden.

Für die nicht technologischen Aspekte sind die Energiepolitik der Union und die entsprechenden Rechtsvorschriften maßgeblich. Es wird ein Umfeld unterstützt, das die breite, EU-weite Einführung demonstrierter technologischer und dienstleistungsbezogener Lösungen, Prozesse und politischer Initiativen für Technologien mit geringen CO₂-Emissionen und Energieeffizienz ermöglicht. Hierunter kann die Unterstützung technischer Hilfe für die Entwicklung und Tätigung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien fallen.

Hinsichtlich der Markteinführung sollten die Tätigkeiten auch auf den im Zusammenhang mit der Initiative „Intelligente Energie — Europa“ (IEE) gesammelten Erfahrungen aufbauen.

Partnerschaften mit europäischen Akteuren sind wichtig im Hinblick auf die Zusammenlegung der Ressourcen und eine gemeinsame Durchführung. In Einzelfällen kann gegebenenfalls erwogen werden, bestehende europäische Industrieinitiativen des SET-Plans in förmliche öffentlich-private Partnerschaften umzuwandeln, um Höhe und Kohärenz der Förderung zu steigern und gemeinsame Forschungs- und Innovationsmaßnahmen **öffentlicher und privater Akteure** anzuregen. Ebenfalls in Betracht gezogen wird die Unterstützung — auch gemeinsam mit den Mitgliedstaaten — von Zusammenschlüssen öffentlicher Forschungsakteure, insbesondere des europäischen Energieforschungsbündnisses des SET-Plans, um öffentliche Forschungsressourcen und -infrastrukturen zur Forschung in kritischen Bereichen von europäischem Interesse zu bündeln. Die Prioritäten des SET-Plans werden durch internationale Koordinierungsmaßnahmen nach dem Prinzip der „variablen Geometrie“ unterstützt, wobei die Kapazitäten und Besonderheiten der jeweiligen Länder berücksichtigt werden. **Ferner werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen einschlägiger europäischer Innovationspartnerschaften und den relevanten Aspekten der Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen hergestellt.**

Es kann erwogen werden, einschlägige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und einschlägige öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen. Die Tätigkeiten sollen außerdem auf eine stärkere Unterstützung und eine Förderung der Beteiligung von KMU ausgerichtet sein.

Das Informationssystem des SET-Plans der Europäischen Kommission (**SETIS**) wird dafür eingesetzt, um gemeinsam mit den Akteuren zentrale Leistungsindikatoren für die Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung zu entwickeln, die regelmäßig an die jüngsten Entwicklungen angepasst werden. Insgesamt soll mit der Umsetzung der Tätigkeiten im Rahmen dieser Herausforderung eine bessere Koordinierung der relevanten Unionsprogramme, -initiativen und -strategien (z. B. der Kohäsionspolitik) erreicht werden, insbesondere durch nationale und regionale Strategien für eine intelligente Spezialisierung und die Mechanismen des Emissionshandelssystems (z. B. im Zusammenhang mit der Unterstützung von Demonstrationsprojekten).

4. INTELLIGENTER, UMWELTFREUNDLICHER UND INTEGRIERTER VERKEHR

4.1. Ressourcenschonender umweltfreundlicher Verkehr

Europa hat sich das politische Ziel gesetzt, bis 2050 die CO₂-Emissionen um 60 % **im Vergleich zu 1990** zu verringern. Bis 2030 sollen der Einsatz von mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenen Fahrzeugen in Städten auf die Hälfte reduziert und in wichtigen Stadtzentren eine praktisch CO₂-freie Logistik erreicht werden. Der Anteil CO₂-emissionsarmer Flugkraftstoffe sollte bis 2050 bei 40 % liegen, die CO₂-Emissionen von Bunkerölen für die Seeschifffahrt sollten bis dahin um 40 % **im Vergleich zu 2005** gesenkt werden ⁽¹⁾.

Es gilt, die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt durch gezielte technische Verbesserungen zu reduzieren, wobei zu bedenken ist, dass jeder Verkehrsträger mit anderen Problemen konfrontiert ist und spezifische Technologie-Integrationsträger aufweist.

Forschung und Innovation werden einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung und Anwendung der notwendigen Konzepte für alle Verkehrsträger leisten, durch die die umweltschädlichen Emissionen des Verkehrssektors (wie CO₂, NO_x, SO_x **und Lärm**) drastisch gesenkt und die Abhängigkeit des Sektors von fossilen Brennstoffen und somit die Folgen des Verkehrswesens für die biologische Vielfalt und **den Klimawandel sowie** den Erhalt der natürlichen Ressourcen verringert werden.

⁽¹⁾ **Weißbuch der Kommission „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum — Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“, COM(2011)0144.**

Donnerstag, 21. November 2013

Dies geschieht durch folgende spezifischen Tätigkeiten:

4.1.1. Umweltfreundlichere und leisere Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Schiffe für eine bessere Umweltleistung und eine geringere Wahrnehmung von Lärm und Vibrationen

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten in diesem Bereich liegt auf den Endprodukten, es werden jedoch auch Fragen der gewichtssparenden, umweltfreundlichen Auslegung und Herstellung **unter Berücksichtigung der gesamten Lebensdauer** behandelt, wobei in der Auslegungsphase die Rezyklierfähigkeit berücksichtigt wird. **Die Tätigkeiten werden außerdem die Modernisierung vorhandener Produkte und Dienstleistungen durch die Integration neuer Technologien umfassen.**

- (a) Die Entwicklung umweltfreundlicherer **und leiserer** Antriebstechnologien und die Beschleunigung ihrer Einführung ist zur Verringerung bzw. Beseitigung **der Auswirkungen auf das Klima und die Gesundheit der Bürger Europas, beispielsweise der CO₂-Emissionen, des Lärms und** der Umweltverschmutzung im Verkehrssektor, wichtig. Es sind neue, innovative Lösungen notwendig, die sich auf Elektromotoren und Batterien, **Wasserstoff-** und Brennstoffzellen, **gasbetriebene Motoren, fortgeschrittene Motorarchitekturen und -technologien** oder hybride Antriebssysteme stützen. Technologische Durchbrüche werden ferner zu einer besseren Umweltleistung herkömmlicher **und neuer** Antriebssysteme beitragen.
- (b) Die Prüfung von Möglichkeiten für den Einsatz alternativer Energiequellen mit geringen Emissionen wird zur Verringerung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe beitragen. Hierzu gehören die Nutzung nachhaltiger Kraftstoffe und von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei allen Verkehrsträgern einschließlich der Luftfahrt, die Verringerung des Kraftstoffverbrauchs durch „Energy Harvesting“ (Energiegewinnung aus der Umwelt) sowie eine diversifizierte Energieversorgung und andere innovative Lösungen. Es werden neue ganzheitliche Konzepte für Fahrzeuge, Energiespeicherung, Energieversorgung **und Kraftstoff- und Ladeinfrastrukturen** verfolgt, einschließlich Schnittstellen für die Netzintegration von Elektrofahrzeugen und innovativer Lösungen für den Einsatz alternativer Kraftstoffe.
- (c) Die **Verbesserung der Gesamtleistung** von Luftfahrzeugen, Schiffen und Kraftfahrzeugen **durch eine** Verringerung ihres Gewichts und die Senkung ihres aerodynamischen, hydrodynamischen bzw. Rollwiderstands durch Verwendung leichter Werkstoffe, gewichtssparende Strukturen und innovative Auslegung wird zu einem geringeren Kraftstoffverbrauch beitragen.

4.1.2. Entwicklung intelligenter Ausrüstung, Infrastrukturen und Dienste

Hierdurch können Beförderungen optimiert und der Ressourcenverbrauch verringert werden. Der Schwerpunkt liegt auf **Lösungen für** die effiziente **Planung, Konzipierung und** Nutzung und das effiziente Management von Flughäfen, Häfen, logistischen Plattformen und Landverkehrsinfrastruktur **sowie** auf autonomen und effizienten Wartungs-, **Überwachungs-** und Inspektionssystemen. **Neue Strategien, Geschäftsmodelle, Konzepte, Technologien und IT-Lösungen müssen zur Steigerung der Kapazität eingeführt werden.** Besondere Aufmerksamkeit gilt der Klimabeständigkeit von **Ausrüstungen und** Infrastrukturen, kosteneffizienten Lösungen auf der Grundlage eines Lebenszykluskonzepts und der allgemeinen Einführung neuer Werkstoffe **und Technologien** im Hinblick auf eine effizientere und kostengünstigere Wartung. Zugänglichkeit, **Benutzerfreundlichkeit** und soziale Integration werden ebenfalls berücksichtigt.

4.1.3. Verbesserung von Verkehr und Mobilität in Städten

Diese Tätigkeit kommt einem großen und weiter zunehmenden Teil der Bevölkerung zugute, der in Städten lebt und arbeitet oder diese zum Erwerb von Dienstleistungen oder in der Freizeit nutzt. Es müssen neue Mobilitätskonzepte und Lösungen für die Verkehrsorganisation, **multimodale Zugänglichkeitsmodelle**, die Logistik, **die Bereitstellung innovativer Fahrzeuge und städtische öffentliche Dienstleistungen** sowie die Planung entwickelt und geprüft werden, die zur Verringerung der **Verkehrsüberlastung**, Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie zur Steigerung der Effizienz **des städtischen Verkehrs** beitragen. Öffentlicher Verkehr und nichtmotorisierte Verkehrsmittel sowie andere ressourceneffiziente Beförderungsoptionen **für Fahrgäste und Güter** sollten als echte Alternativen zur Nutzung privater Kraftfahrzeuge ausgebaut werden, was durch einen breiteren Einsatz intelligenter Verkehrssysteme und durch ein innovatives Angebots- und Nachfrage-management zu unterstützen ist. **Dabei ist insbesondere auf das Zusammenspiel zwischen Verkehrssystem und anderen städtischen Systemen zu achten.**

4.2. Größere Mobilität, geringeres Verkehrsaufkommen, größere Sicherheit

Mit den entsprechenden Zielen der europäischen Verkehrspolitik wird die Optimierung von Leistung und Effizienz angesichts eines wachsenden Mobilitätsbedarfs angestrebt, damit bis 2050 Europa die sicherste Region für den Luft-, **Schienen- und Schiffsverkehr** wird und im Straßenverkehr Fortschritte bei der Senkung der Zahl der Unfalltoten auf nahe Null bis 2050 **und der Halbierung der Zahl der Unfallverletzten bis 2020** erreicht werden. Bis 2030 sollten 30 % des Straßengüterverkehrs auf Strecken über 300 km auf die Schiene bzw. auf Wasserwege verlagert werden. Für ein nahtloses,

Donnerstag, 21. November 2013

zugängliches, bezahlbares, benutzerorientiertes und effizientes europaweites Beförderungssystem für Menschen und Güter, das die externen Kosten internalisiert, **sind** ein neues europäisches Verkehrsmanagement-, Informations- und Zahlungssystem für alle Verkehrsträger **sowie effiziente Schnittstellen zwischen Fernverkehrsnetzen und städtischen Mobilitätsnetzen** erforderlich.

Ein besseres europäisches Verkehrssystem wird zu einer effizienteren Nutzung von Verkehrsmitteln beitragen, die Lebensqualität der Bürger verbessern und eine gesündere Umwelt fördern.

Forschung und Innovation werden durch die folgenden spezifischen Tätigkeiten wichtige Beiträge zu diesen ehrgeizigen politischen Zielen leisten:

4.2.1. Bedeutend geringere Verkehrsüberlastung

Dies kann erreicht werden durch die Einführung eines **intelligenten, multimodalen und** vollständig intermodalen Beförderungssystems von Tür zu Tür und durch Vermeidung der unnötigen Nutzung von Verkehrsmitteln. Daher müssen eine stärkere Integration der Verkehrsträger, die Optimierung der Transportketten und besser integrierte **Verkehrsleistungen und -dienste** gefördert werden. Solche innovativen Lösungen erleichtern auch die Zugänglichkeit **und die Auswahlmöglichkeiten für die Fahrgäste**, unter anderem für die älteren und schwächeren Nutzer, **und bieten Möglichkeiten für die Verringerung der Verkehrsüberlastung durch ein verbessertes Zwischenfall-Management und die Entwicklung von Konzepten für die Verkehrsoptimierung.**

4.2.2. Deutliche Verbesserung der Mobilität von Personen und Gütern

Diese kann durch die Entwicklung, **die Demonstration** und den allgemeinen Einsatz intelligenter Verkehrsanwendungen und Verkehrsmanagementsysteme erreicht werden. Hierzu gehört unter anderem: Planung, **Nachfrageanalyse und -management**, europaweit interoperable Informations- und Zahlungssysteme sowie die vollständige Integration der Informationsflüsse, Managementsysteme, Infrastrukturnetze und Mobilitätsdienste in einem neuen gemeinsamen multimodalen Rahmen auf der Grundlage offener Plattformen. Hierdurch sind Flexibilität und rasche Reaktionen in Krisensituationen und bei extremen Wetterbedingungen gesichert, denn **Reise- und Beförderungsrouten** können verkehrsträgerübergreifend neu gestaltet werden. Die durch die Satelliten-Navigationssysteme Galileo und EGNOS ermöglichten neuen Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsanwendungen sind im Hinblick auf dieses Ziel von zentraler Bedeutung.

- (a) Vor dem Hintergrund einer rasch wachsenden Nachfrage werden innovative Technologien für das Luftverkehrsmanagement zu einer entscheidenden Verbesserung bei Sicherheit und Effizienz führen, damit Flüge pünktlicher werden, die Zeit für flugbezogene Verfahren in Flughäfen verkürzt und das Luftverkehrssystem widerstandsfähiger wird. Verwirklichung und Ausbau des „einheitlichen europäischen Luftraums“ werden unterstützt durch **Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zu** Lösungen für eine stärkere Automatisierung und Autonomie des Luftverkehrsmanagements und **des Betriebs und** der Kontrolle von Luftfahrzeugen, eine bessere Integration der luft- und bodengestützten Komponenten sowie **zu** neuartigen Lösungen für die effiziente und nahtlose Abfertigung von Fluggästen und Fracht im gesamten Verkehrssystem **führen.**
- (b) In der Schifffahrt werden bessere und integrierte Planungs- und Managementtechnologien zum Entstehen eines „Blauen Gürtels“ in den Europa umgebenden Meeren und damit zur Erleichterung des Hafenbetriebs beitragen, außerdem zu einem angemessenen Rahmen für die Binnenschifffahrt.
- (c) Im Bereich Schiene und Straße werden durch die Optimierung des Netzmanagements und der Interoperabilität die effiziente Nutzung von Infrastrukturen und der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert. Es werden umfassende kooperative Straßenverkehrsmanagement- und -Informationssysteme entwickelt, die auf der Kommunikation zwischen Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeugen und Infrastrukturen beruhen.

4.2.3. Entwicklung ■ neuer Konzepte für Gütertransport und Güterlogistik

Hierdurch können der Druck auf das Verkehrssystem und die Umwelt verringert sowie Sicherheit und Frachtkapazitäten erhöht werden. Leistungsstarke, umweltfreundliche Fahrzeuge können z. B. mit intelligenten und sicheren Bordsystemen und infrastrukturgestützten Systemen ausgestattet sein ■. **Dies sollte auf einem integrierten Logistikkonzept für den Verkehrsbereich beruhen.** Im Rahmen der Tätigkeiten wird auch die Entwicklung von „E-Freight“ im Hinblick auf einen papierlosen Güterverkehr unterstützt, bei dem die elektronischen Informationsflüsse, Dienste und Zahlungen mit den physischen Güterströmen über alle Verkehrsträger hinweg verbunden sind.

Donnerstag, 21. November 2013

4.2.4. Verringerung der Verkehrsunfälle, der Unfalltoten **und Unfallverletzten** und Verbesserung der Sicherheit

Dies wird erreicht durch die Behandlung von Aspekten der Organisation, des Managements und der Beobachtung von Leistung und Risiken der Verkehrssysteme sowie die schwerpunktmäßige Behandlung der Auslegung, **der Fertigung** und des Betriebs von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Schiffen, Infrastrukturen und Terminals. Es geht vor allem um passive und aktive Sicherheit, Prävention sowie eine stärkere Automatisierung und eine bessere Ausbildung, um **die Gefahr und** die Folgen menschlichen Irrtums gering zu halten. Es werden spezielle Instrumente und Techniken entwickelt, um die Auswirkungen wetterbedingter Gefahren, natürlicher Gefahren **und sonstiger Krisensituationen** besser vorhersehen, beurteilen und eindämmen zu können. Weitere Schwerpunkte werden sein: die Integration von Sicherheitsaspekten in Planung und Management von Passagier- und Güterflüssen, die Auslegung von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Schiffen, das Verkehrs- und Systemmanagement sowie die Auslegung **von Verkehrsinfrastrukturen und von Fracht- und Fahrgastterminals. Intelligente Verkehrs- und Anbindungsanwendungen können ebenfalls nützliche Instrumente für bessere Sicherheit bieten. Die Tätigkeiten werden auch darauf ausgerichtet sein, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere die am stärksten gefährdeten, vornehmlich in Stadtgebieten zu verbessern.**

4.3. Weltweit führende Rolle der europäischen Verkehrsindustrie

Forschung und Innovation werden — vor dem Hintergrund wachsender Konkurrenz — durch den Erhalt der Führungsposition bei **technologischer Entwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit** bestehender Fertigungsprozesse einen Beitrag zum Wachstum und zur hochqualifizierten Beschäftigung in der europäischen Verkehrsindustrie leisten. Es geht um die **Weiterentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit** eines wichtigen Wirtschaftssektors, der 6,3 % des BIP der Union ausmacht und fast 13 Mio. Menschen in Europa beschäftigt. Spezifische Ziele sind die Entwicklung der nächsten Generation innovativer **und umweltfreundlicher** Verkehrsmittel **für Luft-, Wasser- und Landverkehr, die nachhaltige Fertigung innovativer Systeme und Ausrüstungen und die Grundlagenarbeit für die Entwicklung der Verkehrsträger der Zukunft** durch neuartige **Technologien**, Konzepte und Bauformen, intelligente Kontrollsysteme, effiziente **Entwicklungs- und Produktionsprozesse, innovative Dienstleistungen und Zertifizierungsverfahren**. Europa strebt an, in Bezug auf Effizienz, **Umweltleistung** und Sicherheit bei allen Verkehrsträgern weltweit führend zu werden **und seine Führerschaft auf den Weltmärkten sowohl bei den Endprodukten als auch bei den Teilsystemen auszubauen.**

Bei Forschung und Innovation liegen die Schwerpunkte daher auf folgenden spezifischen Tätigkeiten:

4.3.1. Entwicklung der nächsten Generation innovativer Verkehrsmittel zur Sicherung der Marktanteile in der Zukunft

Diese Tätigkeiten stärken die europäische Führungsrolle bei Luftfahrzeugen, Hochgeschwindigkeitszügen, dem **konventionellen und** (vor)städtischen Schienenverkehr, Straßenfahrzeugen, Elektromobilität, Kreuzfahrtschiffen, Fähren und High-tech-Spezialschiffen und **Meeresplattformen**. Sie werden ferner die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bei künftigen Technologien und Systemen erhöhen und die Erschließung neuer Märkte — auch in anderen Sektoren als dem Verkehrssektor — unterstützen. Hierunter fällt die Entwicklung innovativer, sicherer **und umweltfreundlicher** Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Schiffe, die über effiziente **Antriebssysteme**, eine hohe Leistung und intelligente **Betriebs- und Steuerungssysteme** verfügen.

4.3.2. Intelligente fahrzeugseitige Steuerungssysteme

Diese sind für höhere Leistungen und eine stärkere Systemintegration im Verkehrswesen erforderlich. **Unter Berücksichtigung der Wirkungen elektromagnetischer Felder** werden geeignete Schnittstellen für die Kommunikation zwischen Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Infrastrukturen in jeder relevanten Kombination entwickelt, wobei gemeinsame Betriebsstandards festgelegt werden sollen. **Dazu kann die Übermittlung von Verkehrsmanagement- und Benutzerinformationen direkt an bordeigene Geräte gehören, die außerdem zuverlässige Echtzeit-Verkehrsdaten zu Straßenverhältnissen und zur Verkehrsüberlastung liefern.**

4.3.3. Fortgeschrittene Produktionsprozesse

Diese werden die individuelle Anpassung sowie niedrigere Lebenszykluskosten und kürzere Entwicklungszeiten ermöglichen und die Normung und Zertifizierung von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Schiffen **sowie ihrer Komponenten, Ausrüstungen** und damit verbundener Infrastrukturen erleichtern. Im Rahmen der Tätigkeiten werden schnelle und kostengünstige Design- und Produktionstechniken (einschließlich Montage, Bau, Wartung und Recycling) entwickelt, bei denen digitale Werkzeuge und Automatisierung eingesetzt werden und die über die Kapazität zur Integration komplexer Systeme verfügen. So werden wettbewerbsfähige Lieferketten unterstützt, bei denen die Fristen bis zur Markteinführung kurz und die Kosten gering sind, **ohne dass bei Betriebssicherheit und Sicherung Abstriche gemacht**

Donnerstag, 21. November 2013

werden. Anwendungen innovativer Werkstoffe im Verkehrsbereich sind ebenfalls eine Zielpriorität im Hinblick auf Umwelt und Wettbewerbsfähigkeit sowie auf verstärkte Sicherheit und Gefahrenabwehr.

4.3.4. Prüfung völlig neuer Verkehrskonzepte

Dies wird längerfristig zu einem Wettbewerbsvorteil Europas beitragen. Bei der strategischen **multidisziplinären** Forschung und den Tätigkeiten zum Konzeptnachweis (proof of concept) werden innovative **Verkehrsystemlösungen** im Mittelpunkt stehen. Dazu gehören vollautomatisierte und sonstige neuartige Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und Schiffe mit langfristigem Potenzial **und hoher Umweltleistung sowie neue Dienstleistungen.**

4.4. Sozioökonomische Forschung, **Verhaltensforschung** und vorausschauende Tätigkeiten für die politische Entscheidungsfindung

Es sind Maßnahmen zur Unterstützung der Analyse und Entwicklung von Strategien einschließlich **der Erhebung von Erkenntnissen zum Verständnis des Verhaltens in Bezug auf räumliche**, sozioökonomische **und allgemein gesellschaftliche** Aspekte des Verkehrs erforderlich, um die Innovation zu fördern und **eine gemeinsame Erkenntnisgrundlage zu schaffen**, damit die Herausforderungen im Verkehrsbereich bewältigt werden. Die Tätigkeiten gelten der Entwicklung und Durchführung der EU-Forschungs- und Innovationsstrategien für Verkehr **und Mobilität**, prospektiven Studien und der technologischen Zukunftsforschung sowie der Stärkung des Europäischen Forschungsraums

Das Verständnis **lokaler und regionaler Besonderheiten**, des Verhaltens **und der Auffassungen** der Benutzer, der sozialen Akzeptanz, der Auswirkungen politischer Maßnahmen, der Mobilität, **des Wandels der Bedürfnisse und Verhaltensmuster, der Entwicklung der künftigen Nachfrage**, der Geschäftsmodelle und ihrer Auswirkungen sind entscheidend für die Weiterentwicklung des europäischen Verkehrssystems. Es werden Szenarien bis zum Jahr 2050 erstellt, die gesellschaftliche Trends, **Kausalitätserkenntnisse**, politische Ziele und technologische Prognosen berücksichtigen. Für ein besseres Verständnis der Verbindungen zwischen der territorialen Entwicklung, **dem sozialen Zusammenhalt** und dem europäischen Verkehrssystem sind robuste Modelle als Basis für solide politische Entscheidungen erforderlich.

Der Schwerpunkt der Forschung liegt auf der **Verringerung** sozialer **und territorialer** Unterschiede beim Zugang zur Mobilität und auf der Verbesserung der Lage gefährdeter **Verkehrsteilnehmer**. Auf wirtschaftliche Fragen ist ebenfalls einzugehen, wobei der Schwerpunkt auf Möglichkeiten der Internalisierung externer Verkehrskosten bei allen Verkehrsträgern sowie auf Besteuerungs- und Tarifmodellen liegt. Zur Einschätzung des künftigen Bedarfs in Bezug auf Kompetenzen und Arbeitsplätze, **Entwicklung und Akzeptanz von Forschung und Innovation und die transnationale Zusammenarbeit** sind prospektive Forschungsarbeiten notwendig.

4.5. Besondere Aspekte der Durchführung

Die Tätigkeiten werden so organisiert, dass gegebenenfalls ein integriertes und verkehrsträgerspezifisches Konzept verfolgt werden kann. Es gilt, mehrere Jahre lang Außenwirkung und Kontinuität zu gewährleisten, so dass die Besonderheiten jedes einzelnen Verkehrsträgers und die ganzheitliche Natur der Probleme sowie die relevanten Aspekte der strategischen Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen berücksichtigt werden können.

Es kann erwogen werden, einschlägige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und die einschlägigen öffentlich-öffentlichen und öffentlich-privaten Partnerschaften zu unterstützen. Ferner werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen einschlägiger europäischer Innovationspartnerschaften hergestellt. Die Tätigkeiten sollen außerdem auf eine stärkere Unterstützung und eine Förderung der Beteiligung von KMU ausgerichtet sein.

5. KLIMASCHUTZ, **UMWELT**, RESSOURCENEFFIZIENZ UND ROHSTOFFE

5.1. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Derzeit liegen die CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre fast um 40 % höher als zu Beginn der industriellen Revolution und befinden sich auf dem höchsten Niveau der vergangenen 2 Millionen Jahre. Andere Treibhausgase als CO₂ tragen ebenfalls zum Klimawandel bei und gewinnen an Bedeutung. Ohne drastische Maßnahmen könnte uns der Klimawandel global gesehen mindestens 5 % des BIP jährlich kosten, nach einigen Prognosen bis zu 20 %. Wird frühzeitig und effektiv eingegriffen, könnte sich der Netto-Schaden auf etwa 1 % des BIP jährlich beschränken. Sollen das 2-°C-Ziel erreicht und die schlimmsten Folgen des Klimawandels vermieden werden, müssen die Industrieländer bis 2050 im Vergleich zu 1990 ihre Treibhausgasemissionen um 80–95 % senken.

Donnerstag, 21. November 2013

Ziel dieser Tätigkeit ist daher die Entwicklung und Bewertung innovativer, kostenwirksamer und nachhaltiger Anpassungs- und Abhilfemaßnahmen **und -strategien**, die auf Treibhausgase **und Aerosole** mit und ohne CO₂ ausgerichtet sind und sowohl technologische als auch nichttechnologische umweltfreundliche Lösungen untermauern, indem Daten generiert werden, die es ermöglichen, in Kenntnis der Sachlage frühzeitige und wirksame Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Kompetenzen zu vernetzen.

Bei Forschung und Innovation sind die Schwerpunkte daher folgende:

5.1.1. Besseres Verständnis des Klimawandels und Bereitstellung zuverlässiger Klimaprojektionen

Ein besseres Verständnis der Ursachen und der Entwicklung des Klimawandels sowie genauere Klimavorhersagen sind die Voraussetzung dafür, dass die Gesellschaft das Leben der Menschen, Güter und Infrastrukturen schützen und eine effektive Entscheidungsfindung **sowie angemessene Minderungs- und Anpassungsoptionen** gewährleisten kann. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu klimabezogenen Faktoren, Prozessen, Mechanismen, Wechselwirkungen **und Grenzwerten** im Zusammenhang mit der Funktionsweise von **Land-, Meeres- und Polarökosystemen** und der Atmosphäre müssen erweitert werden. **Ein besseres Verständnis wird auch eine genauere Feststellung von Klimaveränderungen und die Zuweisung natürlicher und anthropogener Kausalfaktoren ermöglichen. Eine höhere Zuverlässigkeit von Klimaprojektionen und zeitlich und räumlich relevanten Klimaprognosen wird durch die Verbesserung der Messungen und die Entwicklung genauerer Szenarios und Modelle, einschließlich vollständig verkoppelter Modelle des Erdsystems, unter Berücksichtigung paläoklimatologischer Daten** unterstützt.

5.1.2. Bewertung der Folgen und Anfälligkeiten, Entwicklung innovativer und kostenwirksamer Anpassungs- sowie **Risikovermeidungs- und -bewältigungsmaßnahmen**

Die Kenntnisse über die Fähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft **und Ökosystemen**, sich an den Klimawandel anzupassen, sind unzureichend. Effektive, gerechte und gesellschaftlich akzeptable Maßnahmen im Hinblick auf eine Umwelt, **Wirtschaft** und Gesellschaft, die gegen den Klimawandel gewappnet sind, setzen voraus, dass eine integrierte Analyse der aktuellen und künftigen Auswirkungen, der Anfälligkeiten, der Belastung der Bevölkerung, der Risiken **und ihrer Bewältigung, der nachgelagerten Folgen wie Migration und Konflikte** sowie der Kosten und Möglichkeiten im Zusammenhang mit Klimawandel und Klimaschwankungen stattfindet, wobei extreme Ereignisse und damit zusammenhängende klimatisch bedingte Gefahren sowie die Häufigkeit ihres Auftretens zu berücksichtigen sind. Eine solche Analyse wird auch bezüglich der nachteiligen Folgen des Klimawandels für die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und Ökosystemleistungen, **die Wasserressourcen**, Infrastrukturen sowie die wirtschaftlichen und natürlichen Ressourcen stattfinden. Der Schwerpunkt wird auf den wertvollsten natürlichen Ökosystemen und Teilen der bebauten Umwelt sowie auf den zentralen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Sektoren Europas liegen. Im Rahmen der Maßnahmen werden die Folgen und die wachsenden Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund des Klimawandels, **klimabedingter Gefahren** und erhöhter **Treibhausgaskonzentrationen** in der Atmosphäre untersucht. Die Forschungsarbeiten werden innovative, kostenwirksame Lösungen für eine Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage einer gerechten Verteilung bewerten, um Erkenntnisse für ihre Entwicklung und Umsetzung auf allen Ebenen und in jeder Größenordnung zu gewinnen und sie zu unterstützen. Hierbei geht es auch um den Schutz und die Anpassung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme und die damit verbundenen Auswirkungen. Gegenstand sind auch die potenziellen Folgen, Kosten, Risiken **und Vorteile** geotechnischer Optionen. Es werden die komplexen Wechselbeziehungen, Konflikte und Synergien der politischen Optionen für Anpassung und Risikovermeidung und anderer klimapolitischer und sonstiger politischer Strategien untersucht, u. a. auch die Folgen für Beschäftigung und Lebensstandard gefährdeter Bevölkerungsgruppen.

5.1.3. Unterstützung von **Klimaschutzstrategien, einschließlich Studien über die Auswirkungen von Maßnahmen in anderen Politikbereichen**

Der Übergang der Union zu einer wettbewerbsfähigen, ressourceneffizienten und klimaresistenten Wirtschaft **und Gesellschaft** bis 2050 setzt voraus, dass effektive langfristige Strategien für die Emissionsminderung konzipiert und im Hinblick auf unsere Innovationskapazität bedeutende Fortschritte gemacht werden. Im Rahmen der Forschung werden die ökologischen und sozioökonomischen Risiken, Möglichkeiten und Folgen der Optionen zur Eindämmung der Folgen des Klimawandels geprüft. **Zudem werden die Auswirkungen von Maßnahmen in anderen Sektoren bewertet.** Durch die Forschungsarbeiten wird die Entwicklung und Validierung neuer Klima-Energie-Wirtschaftsmodelle unterstützt, wobei Wirtschaftsinstrumente und relevante Externalitäten berücksichtigt werden; dies dient der Prüfung politischer Optionen zur Schadensbegrenzung und von Konzepten, die auf Technologien mit geringen CO₂-Emissionen in unterschiedlicher Größenordnung beruhen, für die zentralen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Sektoren auf Unionsebene und weltweit. Durch die Maßnahmen wird die technologische, institutionelle und sozioökonomische Innovation durch Verbesserung der Verbindungen zwischen Forschung und Anwendung sowie zwischen Unternehmen, Endnutzern, Forschern, **Entscheidungsträgern** und Wissenseinrichtungen erleichtert.

5.2. **Umweltschutz**, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, **Wasser, biologische Vielfalt** und Ökosysteme

Die Staaten sehen sich einer großen Herausforderung gegenüber, da sie ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Menschen und der Umwelt herstellen müssen. Umweltressourcen einschließlich Wasser, Luft, Biomasse, fruchtbare Böden, biologische Vielfalt, Ökosysteme und ihre Leistungen sind die Grundlage der europäischen Wirtschaft

Donnerstag, 21. November 2013

und der Weltwirtschaft sowie unserer Lebensqualität. Die weltweiten Geschäftsmöglichkeiten auf der Grundlage natürlicher Ressourcen dürften sich bis 2050 auf über 2 Billionen EUR belaufen⁽¹⁾. Die Ökosysteme werden jedoch in Europa und weltweit über die Regenerationsmöglichkeiten der Natur hinaus geschädigt, und die Umweltressourcen werden übermäßig ausgebeutet **oder gar zerstört**. So gehen jährlich in der Union 1 000 km² äußerst fruchtbaren Bodens sowie wertvolle Ökosysteme verloren, und ein Viertel des Trinkwassers wird verschwendet. So kann es nicht weitergehen. Die Forschungsarbeiten müssen dazu beitragen, die umweltschädlichen Trends umzukehren, damit die Ökosysteme auch weiterhin die Ressourcen, Güter und Leistungen liefern können, die für unser Wohlergehen und den wirtschaftlichen Wohlstand **sowie eine nachhaltige Entwicklung** erforderlich sind.

Ziel dieser Tätigkeit ist daher die Bereitstellung von Wissen **und Instrumenten** für die Bewirtschaftung **und den Schutz** natürlicher Ressourcen, damit es gelingt, ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen den begrenzten Ressourcen und den **derzeitigen und künftigen** Bedürfnissen von Gesellschaft und Wirtschaft herzustellen.

Bei Forschung und Innovation sind die Schwerpunkte daher folgende:

- 5.2.1. Vertiefung der Erkenntnisse über **die biologische Vielfalt** und die Funktionsweise der Ökosysteme, ihre Wechselwirkungen mit sozialen Systemen und ihre Aufgabe zur Sicherung der Wirtschaft und des menschlichen Wohlergehens

Gesellschaftliches Handeln kann Veränderungen der Umwelt bewirken, die irreversibel sind und die Natur der Ökosysteme **und ihre biologische Vielfalt** verändern. Diese Risiken müssen durch Evaluierung, Überwachung und Prognose der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die **Umwelt, einschließlich geänderter Flächennutzung**, sowie der Auswirkungen von Umweltveränderungen auf das Wohlergehen des Menschen vorhergesehen werden. Forschungsarbeiten zu Meeres- (Küstengewässer bis Tiefsee, **einschließlich Nachhaltigkeit mariner Ressourcen**), Polar-, Süßwasser-, Land- und Stadtökosystemen, einschließlich grundwasserabhängiger Ökosysteme, werden unser Verständnis der komplexen Wechselwirkungen zwischen natürlichen Ressourcen und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Systemen verbessern, auch im Hinblick auf „Kipp-Punkte“ der Natur und die Widerstandsfähigkeit bzw. Anfälligkeit menschlicher und biologischer Systeme. Untersucht wird, wie **die biologische Vielfalt** und die Ökosysteme funktionieren und auf anthropogene Einflüsse reagieren, wie sie wiederhergestellt werden können und wie dies die Wirtschaftssysteme und das Wohlbefinden des Menschen beeinflusst. Ferner werden Lösungen für die Ressourcenprobleme **im europäischen und internationalen Kontext** gesucht. Die Forschungsarbeiten werden einen Beitrag zu Strategien und Verfahren leisten, die sicherstellen, dass Gesellschaft und Wirtschaft in den Grenzen der Nachhaltigkeit und Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt tätig sind.

- 5.2.2. **Entwicklung integrierter Konzepte für die Bewältigung der Wasserprobleme sowie Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen und -dienstleistungen**

Die Verfügbarkeit und Qualität von Süßwasser hat sich zu einem globalen Problem mit weitreichenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen entwickelt. Angesichts der konstant steigenden Nachfrage für unterschiedliche und oft konkurrierende Verwendungen (z. B. Landwirtschaft, Industrie, Freizeitaktivitäten, öffentliche Dienste, Erhaltung von Ökosystemen und Landschaftspflege, Sanierung und Verbesserung der Umwelt), der zunehmenden Gefährdung der Ressourcen, die durch den Klimawandel und globale Veränderungen noch verstärkt wird, der Verstärkung der Umweltverschmutzung und der übermäßigen Nutzung der Süßwasserressourcen werden die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und -verfügbarkeit sowie die Minderung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Süßwasserökosysteme mehr und mehr zu einer entscheidenden Herausforderung für die Wassernutzer in mehreren Sektoren sowie für die aquatischen Ökosysteme.

Der Bereich Forschung und Innovation wird sich mit diesen Problemen befassen und integrierte Strategien, Instrumente, Technologien und innovative Lösungen zur Deckung des derzeitigen und des künftigen Bedarfs bereitstellen. Angestrebt werden geeignete Wasserbewirtschaftungsstrategien, die Verbesserung der Wasserqualität, die Bewältigung des Ungleichgewichts zwischen der Nachfrage nach Wasser und der Verfügbarkeit bzw. des Angebots auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlicher Größenordnung, die Schließung des Wasserzyklus, die Förderung eines nachhaltigen Endverbraucherhaltens sowie die Bekämpfung der wasserbezogenen Risiken, wobei gleichzeitig die Integrität, die Struktur und die Funktionsweise der aquatischen Ökosysteme im Einklang mit den vorherrschenden EU-Politiken erhalten werden.

- 5.2.3. Bereitstellung von Wissen und Instrumenten für eine wirksame Entscheidungsfindung und öffentliches Engagement

Gesellschafts-, Wirtschafts- und Regierungssysteme tragen der Ressourcenerschöpfung und der Schädigung der Ökosysteme noch nicht ausreichend Rechnung. Forschung und Innovation werden politische Entscheidungen unterstützen, die für den Umgang mit natürlichen Ressourcen und Ökosystemen erforderlich sind, damit störende Klima- und Umweltveränderungen

⁽¹⁾ Schätzungen von PricewaterhouseCoopers für nachhaltigkeitsbezogene globale Geschäftsmöglichkeiten im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen (Energie, Forstwirtschaft, Lebensmittel- und Agrarwirtschaft, Wasser und Metalle) und WBCSD (2010) Vision 2050: The New Agenda for Business, World Business Council for Sustainable Development: Genf, URL: http://www.wbcsd.org/web/projects/BZrole/Vision2050-FullReport_Final.pdf

Donnerstag, 21. November 2013

verhindert werden können bzw. eine Anpassung an sie möglich ist und nachhaltigkeitsfördernde institutionelle, wirtschaftliche, verhaltensbezogene und technologische Veränderungen auf den Weg gebracht werden. **Die Forschung wird somit die Entwicklung von Systemen zur Wertschätzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen unterstützen; hierzu zählt auch, das Erkenntnisse über den Bestand an natürlichem Kapital und den Fluss von Ökosystemleistungen gewonnen werden.** Der Schwerpunkt liegt auf politikrelevanten kritischen Ökosystemen und Ökosystemleistungen, wie Süßwasser, Meere und Ozeane (einschließlich Küstengewässer), Wälder, Polarregionen, Luftqualität, biologische Vielfalt, Landnutzung und Böden. Die Widerstandsfähigkeit von Gesellschaften und Ökosystemen gegenüber **Schadstoffen und Krankheitserregern sowie gegenüber** Katastrophen (einschließlich natürlicher Gefahren **wie Erdbeben und Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und Dürren**) **und Waldbränden** wird durch den Ausbau der Kapazitäten für Prognose, Frühwarnung und die Einschätzung von Anfälligkeit und Folgen unterstützt, einschließlich Mehrfachrisiken. Forschung und Innovation werden daher die Politik im Interesse der Umwelt und der Ressourceneffizienz unterstützen und Optionen für ein effektives, faktengestütztes Regierungshandeln innerhalb sicherer Grenzen liefern. Es werden innovative Möglichkeiten entwickelt, um die Kohärenz der Politik zu erhöhen, sinnvolle Kompromisse zu erreichen und Interessenkonflikte zu bewältigen, ferner, um Forschungsergebnisse in der Öffentlichkeit stärker bekannt zu machen und die Bürger stärker in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

5.3. Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgung mit nicht-energetischen und nicht-landwirtschaftlichen Rohstoffen

Wirtschaftszweige wie der Bau-, der Chemie-, der Automobil-, der Luftfahrt-, der Maschinenbau- und der Ausrüstungssektor mit einer gemeinsamen Wertschöpfung von mehr als 1 000 Mrd. EUR und etwa 30 Millionen Arbeitsplätzen sind sämtlich abhängig vom Zugang zu Rohstoffen. In Bezug auf Baurohstoffe ist die Union autark. Dennoch ist sie zwar einer der weltweit größten Produzenten für bestimmte Industriemineralien, bei den meisten ist sie jedoch Netto-Importeur. Außerdem ist die Union in hohem Maße abhängig von Importen metallischer Minerale und vollkommenen importabhängig bei einigen kritischen Rohstoffen.

Jüngste Trends zeigen, dass die Nachfrage nach Rohstoffen durch die Entwicklung der Schwellenländer und die rasche Verbreitung wichtiger Grundlagentechnologien zunehmen wird. Europa muss für alle Sektoren, die vom Zugang zu Rohstoffen abhängig sind, die nachhaltige Bewirtschaftung der Rohstoffe und eine sichere, nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen aus Ländern innerhalb und außerhalb der EU sicherstellen. Die politischen Ziele für kritische Rohstoffe sind in der Rohstoff-Initiative der Kommission ⁽¹⁾ dargelegt.

Ziel dieser Tätigkeit ist es daher, mehr Erkenntnisse über Rohstoffe zu gewinnen und innovative Lösungen für die kosteneffiziente und umweltfreundliche Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, **Wiederverwendung und -verwertung** sowie Rückgewinnung von Rohstoffen und für deren Ersatz durch wirtschaftlich interessante **und ökologisch nachhaltige** Alternativen mit besserer Umweltbilanz zu entwickeln.

Bei Forschung und Innovation sind die Schwerpunkte daher folgende:

5.3.1. Verbesserung der Wissensbasis über die Verfügbarkeit von Rohstoffen

Die Evaluierung der langfristigen Verfügbarkeit von Ressourcen weltweit und auf Unionsebene, einschließlich des Zugangs zu „städtischen Minen“ (Deponien und Bergbauabfälle), der Ressourcen **der Küstengewässer und** der Tiefsee (z. B. Tiefseeabbau von Seltenerden) und der Unsicherheiten in diesem Zusammenhang, wird verbessert. Dieses Wissen wird dazu beitragen, dass Verwendung, Verwertung und Wiederverwendung seltener oder umweltschädlicher Rohstoffe effizienter werden. Ferner werden **auf der Grundlage eines Ökosystem-Ansatzes** globale Regeln, Verfahren und Standards für eine wirtschaftliche, umweltverträgliche und gesellschaftlich akzeptable Exploration, Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen, einschließlich Verfahren für die Landnutzungs- und Meeresraumplanung, entwickelt.

5.3.2. Förderung einer nachhaltigen Versorgung mit und Verwendung von Rohstoffen, **einschließlich an Land und am Meeresboden gewonnener mineralischer Rohstoffe** (Exploration, Gewinnung, Verarbeitung, **Wiederverwendung**, Verwertung und Rückgewinnung)

Forschung und Innovation sind für den gesamten Lebenszyklus der Stoffe erforderlich, um eine erschwingliche, zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit und Bewirtschaftung von für europäische Industriezweige wichtigen Rohstoffen zu gewährleisten. Die Entwicklung und Einführung wirtschaftlicher, gesellschaftlich akzeptabler und umweltverträglicher Explorations-, Gewinnungs- und Verarbeitungstechnologien wird die effiziente Nutzung der Ressourcen fördern. **Hierzu**

⁽¹⁾ COM(2008)0699.

Donnerstag, 21. November 2013

gehören auch an Land und am Meeresboden gewonnene mineralische Rohstoffe, und hierdurch kann auch das Potenzial der „städtischen Minen“ genutzt werden. Neue, wirtschaftliche **und ressourceneffiziente** Verwertungs- und Rückgewinnungstechnologien für Rohstoffe, Geschäftsmodelle und Prozesse, **einschließlich Kreislaufprozessen und -systemen**, werden zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von der Versorgung mit primären Rohstoffen beitragen. Hierzu gehört auch die Notwendigkeit einer längeren Nutzung, einer hochwertigen Verwertung und Rückgewinnung und der drastischen Eindämmung der Ressourcenverschwendung. Das Konzept umfasst den gesamten Lebenszyklus — von der Lieferung der verfügbaren Rohstoffe bis zum Ende des Lebenszyklus — wobei der Energie- und Ressourceneinsatz minimiert wird.

5.3.3. Identifizierung von Alternativen für kritische Rohstoffe

Im Vorgriff auf eine möglicherweise geringere weltweite Verfügbarkeit bestimmter Rohstoffe, z. B. aufgrund von Handelsbeschränkungen, werden nachhaltige Ersatzstoffe und Alternativen für kritische Rohstoffe mit ähnlicher funktioneller Leistung geprüft und entwickelt. Dies wird zur Verringerung der Abhängigkeit der Union von primären Rohstoffen beitragen und die Umweltbelastung senken.

5.3.4. Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins und Verbesserung der Fähigkeiten im Hinblick auf Rohstoffe

Die notwendige Entwicklung hin zu einer sich selbst tragenden und ressourceneffizienten Wirtschaft erfordert kulturelle, verhaltensbezogene, sozioökonomische, **systemische** und institutionelle Veränderungen. Um das wachsende Problem des Kompetenzdefizits im Rohstoffsektor der Union (einschließlich der Bergbauindustrie) anzugehen, werden effektivere Partnerschaften zwischen Hochschulen, geologischen Diensten, **der Industrie und sonstigen Akteuren** gefördert. Die Entwicklung innovativer Umweltkompetenzen muss ebenfalls unterstützt werden. Im Übrigen ist in der Öffentlichkeit noch kein ausreichendes Bewusstsein für die Bedeutung der inländischen Rohstoffe für die europäische Wirtschaft vorhanden. Um die erforderlichen strukturellen Veränderungen zu erleichtern, werden Forschung und Innovation darauf abzielen, Bürgern, politisch Verantwortlichen, Akteuren der Praxis und Institutionen die entsprechenden Grundlagen zu vermitteln.

5.4. Grundlagen für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft **und Gesellschaft** durch Ökoinnovation

In einer Welt, die von einem ständig wachsenden Ressourcenverbrauch, zunehmender Umweltschädigung und einem ständigen Rückgang der Artenvielfalt geprägt ist, kann die EU nicht aufblühen. Eine Entkopplung des Wirtschaftswachstums vom Verbrauch natürlicher Ressourcen erfordert strukturelle Veränderungen in Bezug auf die Verwendung, Wiederverwendung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen, bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt. Ökoinnovationen werden uns in die Lage versetzen, die Umweltbelastung zu verringern, die Ressourceneffizienz zu steigern und die Union auf den Weg zu einer ressourcen- und energieeffizienten Wirtschaftsform zu bringen. Sie werden zudem wichtige Chancen für Wachstum und Beschäftigung eröffnen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft auf dem Weltmarkt erhöhen, der nach 2015 ein Volumen in Billionenhöhe (EUR) erreichen dürfte⁽¹⁾. Bereits 45 % der Unternehmen haben Formen der Ökoinnovation eingeführt. Es wird geschätzt, dass etwa 4 % der Ökoinnovationen zu einer über 40 %-igen Verringerung des Materialverbrauchs pro produzierter Einheit geführt haben⁽²⁾, worin sich das hohe Potenzial für die Zukunft zeigt. **Nicht selten kommt es jedoch vor, dass vielversprechende und technisch ausgereifte ökoinnovative Technologien, Verfahren, Dienstleistungen und Produkte aufgrund von Hindernissen noch vor der Vermarktungsphase nicht auf den Markt gelangen und nicht ihr volles ökologisches und ökonomisches Potenzial entfalten können, da ihre Weiterentwicklung zur industriellen Reife und ihre Markteinführung nach Ansicht privater Investoren zu viele Risiken birgt.**

Ziel dieser Tätigkeit ist daher die Förderung sämtlicher Formen von Ökoinnovation, die den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft ermöglichen.

Bei Forschung und Innovation sind die Schwerpunkte daher folgende:

5.4.1. Stärkung von ökoinnovativen Technologien, Verfahren, Dienstleistungen und Produkten, **einschließlich Suche nach Möglichkeiten zur Verringerung der bei der Produktion und beim Verbrauch verwendeten Rohstoffmengen und der Überwindung diesbezüglicher Hindernisse, sowie Förderung** ihrer Markteinführung

Alle Formen der **Ökoinnovation** (inkrementelle und radikale), die technologische, organisatorische, gesellschaftliche, verhaltensbezogene, unternehmerische und politische Innovationen verbinden und die Zivilgesellschaft verstärkt einbeziehen, werden unterstützt. Dies unterstützt eine Kreislaufwirtschaft, verringert die Umweltauswirkungen, **verstärkt**

⁽¹⁾ Europäisches Parlament: „Policy Department Economic and Scientific Policy, Eco-innovation — putting the EU on the path to a resource and energy efficient economy, Study and briefing notes“, März 2009. Öko-Innovationsbeobachtungsstelle:

⁽²⁾ „The Eco-Innovation Challenge — Pathways to a resource-efficient Europe — Annual Report 2010“, Mai 2011.

Donnerstag, 21. November 2013

die Widerstandsfähigkeit der Umwelt und trägt Nebeneffekten auf die Umwelt **und möglicherweise auf andere Sektoren** Rechnung. Hierzu gehören **von Nutzern angeregte Innovationen**, Geschäftsmodelle, industrielle Symbiosen, Produktdienstleistungssysteme, Produktauslegung und Konzepte, die den gesamten Lebenszyklus einbeziehen (auch „cradle-to-cradle“) **sowie die Suche nach Möglichkeiten zur Verringerung der bei der Produktion und beim Verbrauch verwendeten Rohstoffmengen und die Überwindung diesbezüglicher Hindernisse. Dabei wird geprüft, inwieweit zu nachhaltigeren Verbrauchsmustern übergegangen werden kann.** Eine Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Verringerung (der absoluten Mengen) von Inputs, Abfällen und freigesetzten schädlichen Stoffen (**z. B. Stoffen im Sinne der REACH-Verordnung⁽¹⁾ und anderen**) im Verlauf der Wertschöpfungskette sowie die Förderung von Wiederverwendung, Verwertung und Ersatz der Ressourcen werden angestrebt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erleichterung des Übergangs von der Forschung zur Vermarktung, unter Einbeziehung der Industrie und insbesondere der **Unternehmensneugründungen und innovativen KMU, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Endnutzer**, bzw. von der Entwicklung der Prototypen **und der Demonstration ihrer technischen, gesellschaftlichen und ökologischen Leistungsfähigkeit bis zur erstmaligen Anwendung und Markteinführung ökoinnovativer Techniken, Erzeugnisse, Dienstleistungen und Verfahren von EU-weiter Bedeutung. Die Maßnahmen tragen zum Abbau der Hindernisse bei, die der Entwicklung und breiten Anwendung von Ökoinnovationen im Wege stehen, und durch sie werden Märkte für die betroffenen Lösungen geschaffen oder erweitert und die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen (insbesondere KMU) auf dem Weltmarkt verbessert.** Die Vernetzung von Ökoinnovatoren soll ferner für eine bessere Wissensverbreitung **und -nutzung** und eine bessere Verbindung zwischen Angebot und Nachfrage sorgen.

5.4.2. Unterstützung innovativer Strategien und gesellschaftlicher Veränderungen

Für den Übergang zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft **und Gesellschaft** sind strukturelle und institutionelle Veränderungen notwendig. Im Rahmen von Forschung und Innovation werden die Haupthemmnisse für Veränderungen der Gesellschaft und der Märkte behandelt; Verbraucher, führende Unternehmer und politisch Verantwortliche sollen in die Lage versetzt werden, innovativ und nachhaltig zu handeln, **wobei die Sozial- und Geisteswissenschaften einen Beitrag leisten sollen.** Es werden robuste und transparente Werkzeuge, Methoden und Modelle zur Einschätzung und Ermöglichung der wichtigsten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, **kulturellen** und institutionellen Veränderungen entwickelt, die für einen Paradigmenwechsel hin zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft **und Gesellschaft** notwendig sind. Im Rahmen der Forschung wird untersucht, wie nachhaltige **Lebensweisen und** Verbrauchsmuster gefördert werden können; geplant sind Forschungsarbeiten in den Bereichen Sozioökonomie, Verhaltenswissenschaften, Engagement der Nutzer und öffentliche Akzeptanz der Innovation sowie Tätigkeiten zur Verbesserung der Kommunikation und Information der Öffentlichkeit. Demonstrationsmaßnahmen werden umfassend eingesetzt.

5.4.3. Messung und Bewertung von Fortschritten auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen Wirtschaft

Ergänzend zum BIP müssen weitere robuste Indikatoren für alle sinnvollen räumlichen Maßstäbe entwickelt werden, sowie Methoden und Systeme zur Unterstützung und Bewertung des Übergangs zu einer umweltfreundlichen Wirtschaftsform und der Effektivität relevanter Politikoptionen. Auf der Grundlage eines Lebenszykluskonzepts werden durch Forschung und Innovation die Qualität und Verfügbarkeit von Daten, Messmethoden und Systemen verbessert, die für Ressourceneffizienz und Ökoinnovation relevant sind, und die Entwicklung innovativer Kompensationsregelungen wird erleichtert. Durch die sozioökonomische Forschung werden die Ursachen des Produzenten- und des Verbraucherverhaltens erforscht; so wird ein Beitrag geleistet zur Konzipierung wirksamerer politischer Instrumente für den Übergang zu einer ressourceneffizienten und gegen den Klimawandel gewappneten Wirtschaft. Ferner werden Technologiebewertungsmethoden und integrierte Modelle entwickelt, um die Ressourceneffizienz- und Ökoinnovationspolitik auf allen Ebenen zu unterstützen und gleichzeitig die Kohärenz der Politik zu erhöhen und sinnvolle Kompromisse zu erreichen. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird es möglich sein, Material- und Energieflüsse im Rahmen von Produktion und Verbrauch zu überwachen, zu bewerten und zu verringern, und politisch Verantwortliche wie Unternehmen werden in die Lage versetzt, Umweltkosten und sonstige Externalitäten in ihre Maßnahmen und Entscheidungen einzubeziehen.

5.4.4. Förderung der Ressourceneffizienz durch digitale Systeme

Innovationen in den Innovations- und Kommunikationstechnologien können ein wichtiges Instrument im Hinblick auf Ressourceneffizienz sein. Moderne und innovative IKT werden zu signifikanten Produktivitätsgewinnen beitragen, insbesondere durch automatisierte Prozesse, Echtzeitüberwachung und entscheidungsunterstützende Systeme. Durch den Einsatz der IKT soll die progressive Entmaterialisierung der Wirtschaft beschleunigt werden, indem die Umstellung auf digitale Dienstleistungen vorangetrieben und der Wechsel zwischen verschiedenen Verbrauchsmustern und Geschäfts-

⁽¹⁾ **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006.**

Donnerstag, 21. November 2013

modellen durch Verwendung der IKT der Zukunft erleichtert wird.

5.5. Entwicklung einer umfassenden und andauernden globalen Umweltüberwachung und entsprechender Informationssysteme

Umfassende Umweltbeobachtungs- und -informationssysteme sind unbedingt notwendig, um die Bereitstellung der zur Bewältigung dieser Herausforderung notwendigen langfristigen Daten und Informationen zu gewährleisten. Diese Systeme werden zur **Überwachung**, Einschätzung und Vorhersage von Zustand, Status und Trends bei Klima, natürlichen Ressourcen einschließlich Rohstoffen, **Land- und Meeresökosystemen (Küstengewässer bis Tiefsee)** und Ökosystemleistungen eingesetzt, ebenso zur Bewertung von Strategien und Optionen für die Senkung der CO₂-Emissionen und für Klimaschutz und Anpassung in allen Wirtschaftssektoren. In diesen Systemen gespeicherte Informationen und Kenntnisse werden eingesetzt zur Förderung der intelligenten Nutzung strategischer Ressourcen, der Entwicklung faktengestützter Strategien und neuer ökologischer und klimabezogener Dienstleistungen sowie zur Eröffnung neuer Möglichkeiten auf dem Weltmarkt.

Fähigkeiten, Technologien und Dateninfrastrukturen für die Erdbeobachtung und -überwachung müssen sich auf Fortschritte bei IKT, Weltraumtechnologien und entsprechend ausgestattete Netze, Fernerkundungsdaten, neuartige In-situ-Sensoren, Mobilfunkdienste, Kommunikationsnetze, partizipative Webinstrumente und verbesserte Rechen- und Modellierungsinfrastrukturen stützen, um kontinuierlich zeitnahe und präzise Daten, Prognosen und Projektionen zu liefern. Gefördert wird der freie, offene und unbeschränkte Zugang zu interoperablen Daten und Informationen, ebenso die effektive **und — sofern erforderlich — sichere** Speicherung, Verwaltung und Verbreitung von Forschungsergebnissen. **Die Tätigkeiten tragen zur Bestimmung künftiger operativer Tätigkeiten des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms (Copernicus) und zur verstärkten Nutzung von Copernicus-Daten für Forschungstätigkeiten bei.**

5.6. Kulturerbe

Das Kapital des Kulturerbes ist einzigartig und unersetzlich, nicht nur in Bezug auf seinen materiellen Wert, sondern auch in Bezug auf seinen immateriellen Wert und seine kulturelle Bedeutung. Es ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Identität und Wohlergehen und trägt in großem Maße zu nachhaltigem Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Das Kulturerbe Europas ist jedoch Abnutzung und Beschädigung ausgesetzt, die durch die zunehmende Einwirkung menschlicher Tätigkeiten (z. B. Tourismus) und durch extreme Wetterphänomene aufgrund des Klimawandels sowie andere Naturgefahren und -katastrophen verstärkt werden.

Ziel dieser Tätigkeit ist es, Wissen und innovative Lösungen bereitzustellen, und zwar durch Anpassungs- und Minderungsstrategien, Methoden, Technologien, Produkte und Dienstleistungen für die Erhaltung und Verwaltung des materiellen Kulturerbes in Europa, das durch den Klimawandel gefährdet ist.

Bei der multidisziplinären Forschung und Innovation werden daher folgende Schwerpunkte gesetzt:

5.6.1. Ermittlung der Widerstandsfähigkeit durch Beobachtung, Überwachung und Erstellung von Modellen

Neue und verbesserte Methoden der Schadensbewertung, Überwachung und Modellierung werden entwickelt, damit bessere wissenschaftliche Erkenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels und sonstiger umweltbezogener und anthropogener Risikofaktoren auf das Kulturerbe zur Verfügung stehen. Das mit Hilfe von Szenarios, Modellen und Instrumenten, einschließlich der Analyse des wahrgenommenen Werts, erworbene Wissen und Verständnis wird dabei helfen, eine solide wissenschaftliche Basis für die Entwicklung von Strategien, Maßnahmen und Standards für die Widerstandsfähigkeit bereitzustellen, und zwar in einem kohärenten Rahmen für die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf das Kulturerbe.

5.6.2 Förderung eines besseren Verständnisses, wie Gemeinschaften den Klimawandel sowie die Gefahren durch Erdbeben und Vulkane wahrnehmen und darauf reagieren

Im Rahmen der Forschung und Innovation werden mit Hilfe integrierter Konzepte ressourceneffiziente Lösungen für die Prävention, Anpassung und Minderung, einschließlich innovativer Methoden, Technologien, Produkte und Dienstleistungen für die Erhaltung des Kulturerbes, der Kulturlandschaften und der historischen Lebensräume, entwickelt.

Donnerstag, 21. November 2013

5.7. Besondere Aspekte der Durchführung

Die Tätigkeiten unterstützen die EU-Beteiligung an multilateralen Verfahren und Initiativen, wie dem Weltklimarat (IPCC), der zwischenstaatlichen Plattform für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES) sowie der Gruppe für Erdbeobachtung (GEO), und die finanzielle Beteiligung daran. Die Zusammenarbeit mit anderen wichtigen öffentlichen und privaten Forschungsfördereinrichtungen **sowie mit wichtigen Forschungsnetzen** wird die Effizienz der Forschung weltweit und in der EU verbessern und zu einer globalen Forschungspolitik beitragen.

Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit leistet einen Beitrag zum internationalen Technologiemechanismus der UNFCCC und erleichtert Technologieentwicklung, -innovation und -transfer im Interesse der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung der Folgen der Treibhausgasemissionen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der UN-Konferenz „Rio+20“ wird ein Mechanismus für die systematische Sammlung, Sichtung und Analyse wissenschaftlicher und technologischer Kenntnisse zu zentralen Fragen der nachhaltigen Entwicklung und einer umweltfreundlichen Wirtschaft geprüft werden, der einen Rahmen für die Messung der Fortschritte enthält. Dies geschieht in Ergänzung der Arbeit bestehender wissenschaftlicher Gremien, wobei man sich um Synergien bemüht.

Die Forschungsmaßnahmen im Rahmen dieser Herausforderung tragen zu den operativen Diensten **des Europäischen Erdbeobachtungsprogramms (Copernicus)** bei, indem sie eine Entwicklungsdatenbank für **Copernicus** bereitstellen. **Es kann erwogen werden, einschlägige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und einschlägige öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen.**

Ferner werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen einschlägiger europäischer Innovationspartnerschaften und den relevanten Aspekten der Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen hergestellt.

Durch spezifische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der EU-Forschung und -Innovation in den Bereichen Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Rohstoffe auch durch andere Unionsprogramme genutzt werden (z. B. LIFE +, **europäische Struktur- und Investitionsfonds**, externe Kooperationsprogramme).

Die Tätigkeiten bauen u. a. auch auf den im Rahmen des Öko-Innovations-Programms durchgeführten Tätigkeiten auf und verstärken diese.

Außerdem soll Folgendes **erfolgen**: fortlaufende Analyse der wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte in der Union und ihren wichtigsten Partnerländern und -regionen, frühzeitige Prüfung von Vermarktungsmöglichkeiten für neue Umwelttechnologien und -Verfahren, Prognosen für Forschung und Innovation und die Politik.

6. EUROPA IN EINER SICH VERÄNDERNDEN WELT: INTEGRATIVE, INNOVATIVE UND REFLEKTIERENDE GESELLSCHAFTEN

Dieser Abschnitt umfasst Forschungs- und Innovationstätigkeiten, die zu integrativeren, innovativeren und reflektierenderen Gesellschaften beitragen, sowie spezifische Maßnahmen zur Unterstützung besonderer bereichsübergreifender Fragen, die in dieser gesellschaftlichen Herausforderung erwähnt sind⁽¹⁾.

6.1. Integrative Gesellschaften

Die derzeitigen Trends in den europäischen Gesellschaften bringen Möglichkeiten für ein stärker geeintes Europa, aber auch Risiken **und Herausforderungen** mit sich. Diese Möglichkeiten, Risiken **und Herausforderungen** müssen vorhergesehen und verstanden werden, damit sich Europa vor dem Hintergrund einer immer stärker vernetzten Welt **mit zunehmenden Abhängigkeiten** auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer, **bildungspolitischer** und kultureller Ebene mit der notwendigen Solidarität und Abstimmung weiterentwickelt.

In diesem Kontext sollen gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Integration **sowie integrative Arbeitsmärkte**, Bekämpfung von Armut **und Marginalisierung**, Achtung der Menschenrechte, digitale Integration der Bürger, Gleichberechtigung, Solidarität und interkulturelle Dynamik **verstanden, analysiert und verstärkt werden, indem wissenschaftliche Spitzenleistungen**, die interdisziplinäre Forschung, **die Entwicklung von** Indikatoren, der technologische Fortschritt, organisatorische **Innovationen, die Entwicklung regionaler Innovationscluster** und neue Formen der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Schaffens **gefördert** werden. Die Forschungstätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten unterstützen die Durchführung der Strategie Europa 2020 und andere relevante Bereiche der **Unionspolitik**. Die sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung **muss** in diesem Zusammenhang eine **Führungsrolle** spielen. Die Festlegung, Überwachung, Beurteilung **und Verwirklichung** der Ziele von EU-Strategien und -Maßnahmen erfordern gezielte Forschungsarbeiten **■**, anhand derer die politisch Verantwortlichen die Wirkung und Effektivität geplanter Maßnahmen **analysieren und** einschätzen können, insbesondere solcher zugunsten der sozialen Inklusion. **Dabei muss sich die uneingeschränkte soziale Inklusion und Teilhabe auf alle Lebensbereiche und Altersstufen erstrecken.**

⁽¹⁾ Unbeschadet der für diese gesellschaftliche Herausforderung vorgesehenen Haushaltsmittel.

Donnerstag, 21. November 2013

Folgende Einzelziele (*für die Klärung und Förderung oder Umsetzung nachstehender Aspekte*) werden verfolgt:

6.1.1. *Mechanismen für die Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums*

In Europa gibt es eine spezifische und im Grunde einzigartige Kombination aus wirtschaftlichem Fortschritt, einer auf ein hohes Maß an sozialem Zusammenhalt abzielenden Sozialpolitik und gemeinsamen kulturellen Werten, die auf dem Humanismus gründen — Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Achtung und Erhaltung der Vielfalt sowie Förderung von Bildung und Wissenschaft, Kunst und Geisteswissenschaften als wesentliche Triebkräfte gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts und Wohlergehens. Das permanente Streben nach Wirtschaftswachstum verursacht bedeutende menschliche, gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Kosten. Intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum in Europa setzt voraus, dass wir Wachstum und *gesellschaftliches* Wohlergehen auf ganz neue Weise definieren, messen (auch durch die Messung von Fortschritten über den gemeinhin verwendeten BIP-Indikator hinaus), schaffen und langfristig erhalten.

Im Rahmen der Forschung wird die Entwicklung *der Teilhabe der Bürger*, nachhaltiger Lebensweisen, *des kulturellen Verständnisses* und sozioökonomischer Verhaltensformen und Werte analysiert und untersucht, in welchem Zusammenhang sie zu Paradigmen, Strategien und zur Funktionsweise von Institutionen, *Gemeinschaften*, Märkten, Unternehmen sowie zu Regierungshandeln und Weltanschauungen in Europa stehen *und welche Verbindungen zwischen ihnen und anderen Regionen und Volkswirtschaften bestehen.* Entwickelt werden Instrumente für eine bessere Evaluierung solcher Entwicklungen im jeweiligen Zusammenhang sowie ihre Wechselwirkungen; *ferner werden die in den einzelnen Staaten zur Bewältigung der vielfältigen Probleme in Europa ergriffenen Maßnahmen verglichen und die politischen Optionen und Beschlussfassungsmechanismen* in Bereichen wie Beschäftigung, Steuern, Ungleichheiten, Armut, soziale Integration, Bildung und Qualifikationen, Aufbau von Gemeinschaften, Wettbewerbsfähigkeit und Binnenmarkt *analysiert, um die neuen Bedingungen und Chancen für eine umfassende europäische Integration zu verstehen und zu erkennen, inwieweit die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Bestandteile und Synergien der EU im Weltvergleich zum Vorteil gereichen.*

Dabei werden die Folgen des demografischen Wandels aufgrund der alternden Gesellschaften und Migrationsbewegungen für Wachstum, Arbeitsmarkt und Wohlergehen analysiert. Damit die Herausforderung künftigen Wachstums angegangen werden kann, ist es in diesem Kontext wichtig, die verschiedenen Komponenten des Wissens zu berücksichtigen und den Forschungsschwerpunkt auf Lern-, Bildungs- und Ausbildungsfragen oder auf die Rolle und den Platz Jugendlicher in der Gesellschaft zu legen. Im Rahmen der Forschung werden zudem bessere Instrumente für die Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher wirtschaftspolitischer Strategien auf die Nachhaltigkeit entwickelt. Ferner wird analysiert, wie sich die nationalen Volkswirtschaften weiterentwickeln und welche Formen des Regierens auf europäischer und internationaler Ebene dazu beitragen könnten, makroökonomische Ungleichgewichte, monetäre Schwierigkeiten, Steuerwettbewerb, Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsprobleme sowie sonstige gesellschaftliche, wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Die zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der Union und der Weltwirtschaft *sowie den globalen Märkten und Finanzsystemen und die daraus resultierenden Herausforderungen für die institutionelle Entwicklung und öffentliche Verwaltung* werden dabei berücksichtigt. *Vor dem Hintergrund der europäischen Schuldenkrise werden zudem Forschungsarbeiten zur Festlegung der Rahmenbedingungen für stabile europäische Finanz- und Wirtschaftssysteme ein weiterer Schwerpunkt sein.*

6.1.2. *Bewährte Organisationsstrukturen, Verfahren, Dienstleistungen und Strategien, die für den Aufbau widerstandsfähiger, integrativer, partizipatorischer, offener und kreativer Gesellschaften in Europa erforderlich sind, insbesondere unter Berücksichtigung der Migration, der Integration und des demografischen Wandels*

Um die gesellschaftlichen, *kulturellen und politischen* Veränderungen in Europa zu verstehen, müssen die sich wandelnden demokratischen Praktiken und Erwartungen sowie die historische Entwicklung der Identitäten, Unterschiede, Gebiete, Religionen, Kulturen, *Sprachen* und Werte analysiert werden. Hierfür muss die Geschichte der europäischen Integration gut bekannt sein. *Die Forschung wird bestrebt sein, Mittel zu finden, um die europäischen Sozialsysteme, die öffentlichen Dienstleistungen und insgesamt den Aspekt der sozialen Sicherung in der Politik im Interesse des Zusammenhalts, der Geschlechtergleichstellung, partizipatorischer, offener und kreativer Gesellschaften und einer größeren sozialen und wirtschaftlichen Gleichstellung und der Solidarität zwischen den Generationen anzupassen und zu verbessern.* Im Rahmen der Forschung wird analysiert, wie Gesellschaft und Politik durch die Weiterentwicklung von Identitäten, Kulturen und Werten, die Verbreitung *von Wissen*, Ideen und Anschauungen und die Verbindung der Grundsätze von Gegenseitigkeit, Gemeinsamkeit und Gleichheit und ihrer Umsetzung in einem weiteren Sinne europäischer werden, *wobei der Migration, der Integration und dem demografischen Wandel besonders Rechnung zu tragen ist.* Untersucht wird, wie benachteiligte Bevölkerungsgruppen (z. B. Roma) voll *an Bildung und am gesellschaftlichen und demokratischen Leben teilnehmen* können, insbesondere durch den Erwerb von Fertigkeiten und den Schutz der Menschenrechte. Daher ist die Analyse der Art und Weise, wie politische Systeme auf solche gesellschaftlichen Entwicklungen reagieren (oder auch nicht) und wie sie

Donnerstag, 21. November 2013

sich selbst weiterentwickeln, von zentraler Bedeutung. Im Rahmen der Forschungsarbeiten wird auch die Weiterentwicklung der für **menschliche und soziale Bindungen** grundlegenden Systeme (Familie, Arbeitsstelle, Ausbildung und Beschäftigung) behandelt und ein Beitrag zur Bekämpfung von **sozialen Ungleichheiten, Ausgrenzung und Armut** geleistet. **Sozialer Zusammenhalt und faire und verlässliche Rechtsprechung, Bildung, Demokratie, Toleranz und Vielfalt müssen genau betrachtet werden, um die Vorteile Europas im Weltvergleich zu erkennen und besser zu nutzen und für eine bessere, faktengestützte Förderung von Maßnahmen zu sorgen. Bei den Forschungsarbeiten wird die Bedeutung der Mobilität und Migration einschließlich der innereuropäischen Wanderungsbewegungen** sowie der demografischen Gegebenheiten für die künftige Entwicklung von EU-Strategien **berücksichtigt.**

Daneben ist es wichtig, die Belastungen und Möglichkeiten aufgrund der Nutzung von IKT sowohl auf der Ebene des Einzelnen als auch auf Ebene der Gesellschaft zu verstehen, um neue Wege einer integrativen Innovation zu eröffnen. Angesichts der zunehmenden sozioökonomischen Bedeutung der digitalen Integration werden im Rahmen von **Forschungs- und Innovationsmaßnahmen** integrative IKT-Lösungen und der effektive Erwerb digitaler Fertigkeiten gefördert, die den Bürgern eine Teilhabe ermöglichen und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte hervorbringen. Der Schwerpunkt liegt auf technologischen Fortschritten, die drastische Verbesserungen in Bezug auf Personalisierung, Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit ermöglichen und die auf einem besseren Verständnis von Verhalten und Werten der Bürger, Verbraucher und Benutzer (einschließlich Personen mit Behinderungen) beruhen. Voraussetzung ist ein Forschungs- und Innovationskonzept, das die Integrationsaspekte in die Ausgestaltung einbezieht („inclusion by design“).

6.1.3. **Rolle Europas als globaler Akteur, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte und globales Recht**

Die besonderen historischen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Europa sind in verstärktem Maße globalen Veränderungen ausgesetzt. Europa muss seine Kapazitäten zur Festlegung, Priorisierung, Begründung, Beurteilung und Propagierung seiner politischen Ziele **im Zusammenspiel mit** anderen Weltregionen und Gesellschaften im Interesse einer besseren Zusammenarbeit und der Konfliktvermeidung bzw. -lösung erweitern, damit es seine Politik in Bezug auf die Nachbarländer und darüber hinaus und seine Rolle als globaler Akteur ausbauen kann. In diesem Zusammenhang muss Europa auch seine Kapazitäten in Bezug auf die Vorhersage der Entwicklung und der Auswirkungen der Globalisierung sowie für seine Reaktion darauf erweitern. Hierfür muss es die Geschichte, die Kulturen und die politisch-ökonomischen Systemen anderer Weltregionen sowie die Rolle und den Einfluss transnationaler Akteure besser verstehen **und daraus lernen.** Schließlich muss Europa auch einen effektiven Beitrag zur Weltordnungspolitik **und zur globalen Justiz** in zentralen Bereichen wie Handel, Entwicklung, Beschäftigung, wirtschaftliche Zusammenarbeit, **Umwelt, Bildung, Geschlechtergleichstellung** und Menschenrechte, Verteidigung und Sicherheit leisten. Dies schließt die Fähigkeit ein, neue Kapazitäten aufzubauen, zum Beispiel in Form von Analysewerkzeugen, -diensten, -systemen und -instrumenten oder in Form von formellem und informellem diplomatischem Vorgehen auf der internationalen Bühne bei Akteuren auf Regierungsebene und auf Nichtregierungsebene.

6.1.4. **Förderung eines nachhaltigen und integrativen Umfelds durch innovative Raum- und Stadtplanung und -gestaltung**

80 % der EU-Bürger leben heute in Städten oder stadtnah; eine ungenügende Raum- und Stadtplanung und -gestaltung kann somit schwere Folgen für diese Menschen haben. Erkenntnisse über die Funktionstüchtigkeit der Städte für alle Bürger, ihre Gestaltung, Lebensqualität und Attraktivität unter anderem für Investoren und Fachkräfte ist daher entscheidend für Europas Erfolg im Hinblick auf die Schaffung von Wachstum, Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen Zukunft.

Im Rahmen der europäischen Forschung und Innovation sollten Instrumente und Methoden für eine nachhaltigere, offenere, innovativere und integrativere Stadt- und Raumplanung und -gestaltung bereitgestellt, ein besseres Verständnis der Dynamik städtischer Gesellschaften und sozialer Veränderungen sowie des Zusammenhangs zwischen Energie, Umwelt, Verkehr und Flächennutzung einschließlich der Wechselwirkungen mit den umliegenden ländlichen Gebieten und der Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume in den Städten, auch vor dem Hintergrund der Migration geweckt werden, um die soziale Inklusion und Entwicklung voranzutreiben und Gefahren und Kriminalität in den Städten zu bekämpfen, ferner neue Wege aufgezeigt werden, um die Belastung der natürlichen Ressourcen zu verringern und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum anzuregen und dabei gleichzeitig die Lebensqualität der europäischen Stadtbewohner zu verbessern, und ein zukunftsweisendes Konzept für den Übergang von Gesellschaft und Wirtschaft zu einem neuen Modell der Stadtentwicklung ausgearbeitet werden, das den Städten der EU verstärkt die Rolle von Zentren für Innovation, Beschäftigungsförderung und sozialen Zusammenhalt zuweist.

6.2. Innovative Gesellschaften

Der **Anteil der Union an der weltweiten Wissensproduktion ist nach wie vor beträchtlich, doch müssen deren sozioökonomische Auswirkungen maximiert werden. Es werden Anstrengungen unternommen, damit die Effizienz der Forschungs- und Innovationsstrategien sowie deren transnationale Synergien und Kohärenz gesteigert werden.**

Donnerstag, 21. November 2013

Gegenstand der Maßnahmen ist die Innovation im weiteren Sinne, auch die Innovation in großem Maßstab, die durch die Politik, die Gesellschaft, die Nutzer und den Markt angeregt wird. **Die Erfahrung und Innovationskraft der Kreativ- und der Kulturwirtschaft werden berücksichtigt.** Diese Tätigkeiten unterstützen die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Forschungsraums, insbesondere die Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 für eine „Innovationsunion“ und „Eine digitale Agenda für Europa“.

Folgende Einzelziele werden verfolgt:

6.2.1. Stärkung der Evidenzbasis und Unterstützung der Innovationsunion und des Europäischen Forschungsraums

Zur Bewertung und Priorisierung der Investitionen und zur Stärkung der Innovationsunion und des Europäischen Forschungsraums werden die Analyse von Forschungs-, **Bildungs-** und Innovationsstrategien, -systemen und -akteuren in Europa und Drittländern sowie die Entwicklung von Indikatoren, Daten und Informationsinfrastrukturen unterstützt. Außerdem erforderlich sind vorausschauende Tätigkeiten und Pilotinitiativen, wirtschaftliche **und Gleichstellungsanalysen**, Überwachung der Maßnahmen, gegenseitiges Lernen, Koordinierungsinstrumente und -tätigkeiten sowie die Entwicklung von Methoden für Folgenabschätzungen und Bewertungen, wobei auf unmittelbare Rückmeldungen der **Akteure**, Unternehmen, Behörden, **Organisationen der Zivilgesellschaft** und Bürger zurückgegriffen wird. **Die Analyse sollte im Einklang mit Untersuchungen zum Hochschulwesen in Europa und Drittländern im Rahmen des Programms Erasmus für alle vorgenommen werden.**

Im Interesse des Binnenmarktes für Forschung und Innovation werden Anreize für ein mit dem EFR zu vereinbarendes Verhalten geschaffen. Es werden Tätigkeiten zur Unterstützung der Strategien zugunsten der Qualität der Forscherausbildung, der Mobilität der Forscher und ihrer Laufbahnentwicklung gefördert, einschließlich Initiativen für Mobilitätsdienste, offene Einstellungsverfahren, **Rolle der Frau in der Wissenschaft**, Rechte der Forscher und Verbindungen mit der weltweiten Wissenschaftlergemeinschaft. Diese Tätigkeiten werden im Hinblick auf Synergien und eine enge Abstimmung mit den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen im Rahmen des Ziels „Wissenschaftsexzellenz“ durchgeführt. Einrichtungen, die innovative Konzepte für die rasche Verwirklichung der Grundsätze des EFR vorlegen, einschließlich der Europäischen Charta für Forscher und des Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern **sowie der Empfehlung der Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen** ⁽¹⁾, werden unterstützt.

Mit Blick auf die Koordinierung der Politik wird eine Fazilität für Politikunterstützung eingerichtet, die den nationalen Behörden bei der Festlegung ihrer nationalen Reformprogramme und Forschungs- und Innovationsstrategien fachliche Beratung bietet.

Für die Umsetzung der Leitinitiative „Innovationsunion“ **müssen** auch die durch den Markt angeregte Innovation, **die offene Innovation** sowie die Innovation im öffentlichen Sektor **und in der Gesellschaft** gefördert werden, um die Innovationskapazität der Unternehmen und die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Dies setzt voraus, dass die Rahmenbedingungen für Innovation insgesamt verbessert und die spezifischen Hemmnisse angegangen werden, die dem Wachstum innovativer Unternehmen entgegenstehen. Es werden leistungsstarke Mechanismen der Innovationsförderung (z. B. ein besseres Clustermanagement, öffentlich-private Partnerschaften und Zusammenarbeit in Netzen), hochspezialisierte Dienste zur Innovationsförderung (z. B. für **die Verwaltung und** Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums, **Vernetzung von Eigentümern und Nutzern von Rechten des geistigen Eigentums**, Innovationsmanagement, **unternehmerische Fähigkeiten oder** Netze öffentlicher Auftraggeber) und die Überprüfung staatlicher Politik im Hinblick auf Innovation unterstützt. KMU-spezifische Themen werden im Rahmen des Einzelziels „Innovation in KMU“ gefördert.

6.2.2. Erforschung neuer Innovationsformen, **unter besonderer Betonung von sozialer Innovation und Kreativität, und Gewinnung von Erkenntnissen darüber, wie alle Innovationsformen entwickelt werden und Erfolg haben oder scheitern**

Soziale Innovation schafft neue Waren, Dienstleistungen, Prozesse und Modelle, die dem gesellschaftlichen Bedarf entsprechen und durch die neue gesellschaftliche Beziehungen entstehen. **Da sich die Mittel zur Innovation ständig ändern, muss die Entwicklung aller Arten von Innovation sowie die Art und Weise, wie Innovation den Bedürfnissen der Gesellschaft entgegenkommt, weiter erforscht werden.** Es ist wichtig zu verstehen, auf welche Weise soziale Innovation und Kreativität bestehende Strukturen, Vorgehensweisen und Strategien verändern können und wie beide gefördert und verstärkt werden können. **Die Auswirkungen von** ■ Online-Plattformen, die die Bürger vernetzen ■ **, müssen abgeschätzt**

⁽¹⁾ C(2008)1329, 10.4.2008

Donnerstag, 21. November 2013

werden. Die Nutzung der Gestaltung in Unternehmen, die Vernetzung und der experimentelle Einsatz von IKT zur Verbesserung von Lernprozessen sowie Netze sozialer Innovatoren und von Sozialunternehmen werden ebenfalls gefördert. **Zentraler Forschungsgegenstand werden zudem die Innovationsprozesse und die Frage sein, wie sie sich entwickeln, Erfolg haben oder scheitern (einschließlich der Frage des Eingehens von Risiken und der Rolle von verschiedenen Regelungsumfeldern).**

Grundlegend ist die Förderung der Innovation zur Unterstützung effizienter, offener und bürgernaher öffentlicher Dienstleistungen (z. B. elektronische Behördendienste). Hierfür sind multidisziplinäre Forschungsarbeiten zu neuen Technologien und Innovationen in großem Maßstab insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich: Schutz der Privatsphäre im digitalen Umfeld, Interoperabilität, personalisierte elektronische Identifizierung, offene Daten, dynamische Nutzerschnittstellen, **lebenslanges Lernen und E-Learning-Plattformen, Systeme des verteilten Lernens**, bürgernahe Gestaltung und Integration öffentlicher Dienstleistungen sowie von den Nutzern angeregte Innovationen — auch in den Sozial- und Geisteswissenschaften. Gegenstand dieser Maßnahmen sind auch die Dynamik sozialer Netze sowie Crowd-Sourcing und Smart-Sourcing für die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für soziale Probleme, **beispielsweise** auf der Grundlage offener Daten. Mit diesen sollen komplexe Entscheidungsfindungsprozesse erleichtert werden, insbesondere die Handhabung und Analyse riesiger Datenmengen für die kooperative Politikmodellierung, die Simulation der Entscheidungsfindung, Visualisierungsverfahren, die Prozessmodellierung und partizipative Systeme, außerdem die Analyse der sich wandelnden Beziehungen zwischen Bürger und Staat.

Zu konzipieren sind spezielle Maßnahmen, um den öffentlichen Sektor als Akteur von Innovation und Wandel auf nationaler und EU-Ebene zu mobilisieren, insbesondere durch Unterstützungsmaßnahmen und grenzüberschreitende Innovationsmaßnahmen auf breitestmöglicher geografischer Ebene, damit öffentliche Stellen IKT intelligent nutzen können, um Bürgern und Unternehmen öffentliche Dienstleistungen kontinuierlich zur Verfügung zu stellen.

6.2.3. Nutzung des innovativen, kreativen und produktiven Potenzials aller Generationen

Durch entsprechende Tätigkeiten wird dazu beigetragen, die Innovationsmöglichkeiten Europas zu sondieren, und zwar im Hinblick auf neue Produkte und Technologien, bessere Dienstleistungen sowie neue Geschäfts- und Gesellschaftsmodelle, die der sich wandelnden demografischen Struktur der Gesellschaft Rechnung tragen. Durch die Tätigkeiten wird das Potenzial aller Generationen besser genutzt werden, indem einerseits die Entwicklung intelligenter Strategien, wie aktives Altern in einem sich wandelnden generationsübergreifenden Kontext Realität wird, gefördert und andererseits die Integration der Generationen junger Europäer in alle Bereiche des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens unterstützt wird, wobei unter anderem berücksichtigt werden muss, wie im von hoher Arbeitslosigkeit in vielen Regionen der EU geprägten Wirtschaftsklima Innovationschancen wahrgenommen werden.

6.2.4. Förderung einer kohärenten und wirksamen Zusammenarbeit mit Drittländern

Durch horizontale Tätigkeiten wird die strategische Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit im gesamten Programm „Horizont 2020“ erreicht, und es werden bereichsübergreifende Politikziele behandelt. Durch Tätigkeiten zur Unterstützung des bilateralen, multilateralen, und biregionalen politischen Dialogs im Bereich Forschung und Innovation mit Drittländern, Regionen, internationalen Foren und Organisationen werden der politische Austausch, das Lernen voneinander und die Setzung von Prioritäten erleichtert, der wechselseitige Zugang zu Programmen gefördert und die Wirkung der Zusammenarbeit verfolgt. Vernetzung und Partnerschaften erleichtern ein optimales Zusammenwirken zwischen den Akteuren der Forschung und Innovation auf beiden Seiten und erweitern die Kompetenzen und die Kooperationskapazität in weniger entwickelten Drittländern. Im Interesse einer erhöhten Gesamtwirkung werden die Koordinierung der Kooperationspolitik und der Kooperationsprogramme der Union und der Mitgliedstaaten sowie gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder mit Drittländern gefördert. Schließlich wird die Präsenz der EU im Zusammenhang mit Forschung und Innovation in Drittländern konsolidiert und ausgebaut, insbesondere durch die **Erforschung der** Einrichtung europäischer **virtueller** „Wissenschafts- und Innovationszentren“ (science and innovation houses), von Dienstleistungen für europäische Organisationen, die auch in Drittländern tätig werden, sowie der Öffnung von gemeinsam mit Drittländern eingerichteten Forschungszentren für Organisationen und Forscher anderer Mitgliedstaaten und assoziierter Länder.

6.3. Reflektierende Gesellschaften – Kulturerbe und europäische Identität

Ziel ist der Beitrag zum Verständnis der geistigen Grundlage Europas, seiner Geschichte und der vielen europäischen und außereuropäischen Einflüsse als Quelle der Inspiration für unser Leben in heutiger Zeit. Charakteristisch für Europa sind die Vielfalt der Völker (einschließlich der Minderheiten und indigenen Völker), Traditionen sowie regionalen und nationalen Identitäten und das unterschiedliche Ausmaß an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. Migration und Mobilität, Medien, Wirtschaft und Verkehr tragen zur Vielfalt der Sichtweisen und Lebensentwürfe bei. Diese Vielfalt und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten sollten gewürdigt und berücksichtigt werden.

Donnerstag, 21. November 2013

Die europäischen Sammlungen in Bibliotheken, auch digitalen Bibliotheken, in Archiven, Museen, Galerien und anderen öffentlichen Institutionen bieten eine Fülle von reichhaltigem, unerschlossenem Dokumentarmaterial und von Studienobjekten. Dieser Archivbestand bildet zusammen mit dem immateriellen Kulturerbe die Geschichte der einzelnen Mitgliedstaaten ab, stellt aber auch das gemeinsame Erbe einer Europäischen Union dar, die sich im Laufe der Zeit geformt hat. Dieses Material sollte auch mit Hilfe der neuen Technologien Forschern und Bürgern zugänglich gemacht werden, damit sie durch die archivierte Vergangenheit einen Blick in die Zukunft werfen können. Die Zugänglichkeit und Erhaltung des in diesen Formen vorliegenden Kulturerbes ist für den dynamischen, lebendigen Austausch innerhalb der Kulturen Europas und zwischen ihnen in der Gegenwart unabdingbar und trägt zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei.

Schwerpunkte der Tätigkeiten:

- 6.3.1. Erforschung des Erbes, des Gedächtnisses, der Identität und der Integration Europas und der kulturellen Wechselwirkungen und Transfers einschließlich der Darstellung dieser Aspekte in kulturellen oder wissenschaftlichen Sammlungen, Archiven und Museen, damit durch gehaltvollere Deutungen der Vergangenheit die Gegenwart besser erfasst und verstanden werden kann;

Die Tätigkeiten werden zu einer kritischen Analyse der Frage beitragen, wie sich das materielle und immaterielle europäische Erbe — darunter Aspekte wie Sprache, Gedächtnis, Gebräuche, institutionelle Struktur und Identität — im Laufe der Zeit entwickelt hat. Sie werden auch Untersuchungen der Interpretationen und der praktischen Gepflogenheiten kultureller Wechselwirkungen, Integration und Exklusion umfassen.

Durch einen verstärkten europäischen Integrationsprozess wurde herausgestellt, dass eine weiter gefasste europäische Identitätssphäre existiert, die andere Arten von Identität in Europa ergänzt. Ein breites Spektrum an Belegen und Zeugnissen europäischer Identitätssphären findet sich in europäischen und nichteuropäischen wissenschaftlichen Sammlungen, Archiven, Museen, Bibliotheken und Kulturerbestätten. Sie umfassen Materialien und Dokumente, die ein besseres Verständnis identitätsstiftender Prozesse ermöglichen, welche eine Reflexion über soziale, kulturelle oder gar wirtschaftliche Prozesse zulassen, die zu früheren, gegenwärtigen und künftigen Formen europäischer Identität beigetragen haben bzw. beitragen. Ziel ist es, Innovationen zu entwickeln und Objekte und/oder Dokumente in kulturellen und wissenschaftlichen Sammlungen, Archiven und Museen zu nutzen und zu analysieren, damit wir besser verstehen, wie europäische Identität zurückverfolgt, aufgebaut oder diskutiert werden kann.

Es wird der Problematik von Mehrsprachigkeit, Übersetzungen und der Verbreitung von Ideen innerhalb Europas wie auch von Europa aus und nach Europa sowie der Frage nachgegangen, wie daraus ein Bestandteil eines gemeinsamen europäischen geistigen Erbes geworden ist.

- 6.3.2. Erforschung der Geschichte, Literatur, Kunst, Philosophie und der Religionen der Länder und Regionen Europas und der Frage, wie diese die heutige Vielfalt in Europa geprägt haben

Die kulturelle Vielfalt ist eine der wichtigen Facetten, die die Besonderheit Europas ausmachen, und eine Quelle von Stärke, Dynamik und Kreativität. Im Mittelpunkt der Tätigkeiten stehen die gegenwärtige europäische Vielfalt und die Frage, wie diese Vielfalt durch die Geschichte geprägt wurde; zugleich wird mit ihrer Hilfe analysiert, wie eine solche Vielfalt zu neuen interkulturellen Entwicklungen oder gar Spannungen und Konflikten führt. Eine Schlüsselstellung in Bezug auf diese Vielfalt kommt der Rolle von Kunst, Medien, Landschaften, Literatur, Sprachen, Philosophie und Religionen zu, da sie verschiedene Lesarten der sozialen, politischen und kulturellen Realitäten bieten und die Sicht- und Verhaltensweisen von Einzelpersonen wie auch sozialen Akteuren beeinflussen.

- 6.3.3. Erforschung der Rolle Europas in der Welt, der gegenseitigen Beeinflussung und der Verknüpfungen zwischen den Regionen der Welt und der Wahrnehmung der Kulturen Europas in der Welt

Gegenstand der Tätigkeiten sind die Komplexität der sozioökonomischen und kulturellen Verbindungen zwischen Europa und anderen Regionen der Welt sowie die Bewertung des Potenzials für eine Verbesserung des interkulturellen Austauschs und Dialogs, wobei umfassendere soziale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Sie werden in die Analyse einfließen, wie sich verschiedene Sichtweisen in Europa auf andere Weltregionen und umgekehrt entwickelt haben.

6.4. Besondere Aspekte der Durchführung

Zur Förderung einer optimalen Kombination von Konzepten wird die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dieser gesellschaftlichen Herausforderung und dem Teil „Führende Rolle der Industrie“ in Form bereichsübergreifender Maßnahmen erfolgen, in deren Mittelpunkt die Wechselwirkung zwischen Mensch und Technologie steht. Der technologischen Innovation gestützt auf IKT wird eine wichtige Rolle zukommen, wenn es darum geht, die Produktivität zu erhöhen und die Kreativität der Bürger aller Generationen in eine innovative Gesellschaft einzubringen.

Donnerstag, 21. November 2013

Die Umsetzung im Rahmen dieser Herausforderung wird auch durch die Verwaltung und die Koordinierung von internationalen Netzwerken von Spitzenforschern und Innovatoren wie COST und EURAXESS unterstützt und leistet somit einen Beitrag zum Europäischen Forschungsraum.

Es kann erwogen werden, einschlägige Initiativen zur gemeinsamen Programmplanung und einschlägige öffentlich-öffentliche und öffentlich-private Partnerschaften zu unterstützen.

Ferner werden zweckdienliche Verknüpfungen mit den Maßnahmen einschlägiger europäischer Innovationspartnerschaften und den relevanten Aspekten der Forschungs- und Innovationsagenden der europäischen Technologieplattformen hergestellt.

Im Rahmen dieser Herausforderung ergriffene Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation werden einen Beitrag zur Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit der Union in diesen Bereichen leisten, indem mit den wichtigsten Partnern unter den Drittstaaten eine stärker strategisch ausgerichtete Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation eingegangen wird. In diesem Zusammenhang wird das Strategische Forum für die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (SFIC) den Rat und die Kommission bezüglich der internationalen Dimension des Europäischen Forschungsraums weiterhin strategisch beraten.

7. SICHERE GESELLSCHAFTEN – SCHUTZ DER FREIHEIT UND SICHERHEIT EUROPAS UND SEINER BÜRGER

Die Europäische Union, ihre Bürger und ihre internationalen Partner sehen sich einer Reihe von Sicherheitsbedrohungen **und -problemen** gegenüber, darunter u. a. Kriminalität, Terrorismus und Massennotfälle (aufgrund von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachter Katastrophen). Diese können grenzüberschreitend und sowohl auf physische als auch auf virtuelle Ziele (Cyberspace) gerichtet. Angriffe auf **kritische Infrastrukturen, Netzwerke und** Internetseiten von Behörden und auf private Webseiten schaden nicht nur dem Vertrauen der Bürger, sondern können wichtige Sektoren wie Energie, Verkehr, Gesundheitswesen, Finanzen oder Telekommunikation ernsthaft beeinträchtigen.

Um solche Bedrohungen vorherzusehen, zu vermeiden und zu bewältigen, müssen innovative Technologien, Lösungen, Prognoseinstrumente und **Erkenntnisgrundlagen** entwickelt und angewendet, die Zusammenarbeit zwischen **Anbietern** und Nutzern gefördert, Lösungen für die Sicherheit der Bürger gefunden, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen **Sicherheitsunternehmen und -dienste, einschließlich IKT**, verbessert und Verletzungen der Privatsphäre und der Menschenrechte im Internet **und anderswo** verhindert und bekämpft **und gleichzeitig die individuellen Rechte und die Freiheit der europäischen Bürger geschützt** werden.

Die Koordinierung und Verbesserung von Forschung **und Innovation** im Sicherheitsbereich ist daher ein zentraler Aspekt und dient der Bestandsaufnahme der derzeitigen Forschungsanstrengungen, einschließlich der Vorausschau, sowie der Verbesserung der einschlägigen rechtlichen Bedingungen und Verfahren für die Koordinierung, einschließlich pränormativer Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten **im Rahmen dieser Herausforderung konzentrieren sich ausschließlich auf zivile Anwendungen und** folgen einem auftragsorientierten Konzept, **fördern die effiziente Zusammenarbeit zwischen Endnutzern, Industrie und Forschern** und tragen **unter Beachtung ethischer Grundsätze** der entsprechenden gesellschaftlichen Dimension Rechnung. Sie unterstützen die Unionsstrategien für die interne und externe Sicherheit, **einschließlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik** und **stärken die Cybersicherheit, das Vertrauen und den Schutz personenbezogener Daten auf dem digitalen Binnenmarkt. Schwerpunkt der Tätigkeiten ist unter anderem die Erforschung und Entwicklung der nächsten Generation innovativer Lösungen, wobei an neuen Konzepten und Designs und interoperablen Normen gearbeitet wird. Hierzu werden innovative Technologien und Lösungen entwickelt, die Sicherheitslücken beheben und eine Minderung des von Sicherheitsbedrohungen ausgehenden Risikos bewirken.**

Folgende Einzelziele werden verfolgt:

7.1. Bekämpfung von Kriminalität, **illegalem Handel** und Terrorismus, **einschließlich der Auseinandersetzung mit dem Gedankengut und den Überzeugungen von Terroristen und entsprechender Gegenmaßnahmen**

Es sollen sowohl Vorfälle verhindert als auch mögliche Konsequenzen abgemildert werden können. **Hierfür sind neue Technologien und Kompetenzen zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalität (einschließlich Cyberkriminalität), illegalem Handel und Terrorismus (einschließlich Cyberterrorismus) erforderlich, wozu auch das Erkennen der Gründe und Folgen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus sowie die Auseinandersetzung mit dem Gedankengut und den Überzeugungen von Terroristen und entsprechende Gegenmaßnahmen gehören, auch um Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr zu vermeiden.**

Donnerstag, 21. November 2013

7.2. Schutz und Stärkung der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen, Versorgungsketten und Verkehrsträger

Neue Technologien, **Verfahren, Methoden** und spezifische Kompetenzen dienen dem Schutz kritischer Infrastrukturen (**einschließlich in Stadtgebieten**), Systeme und Dienste, **die unerlässlich für das reibungslose Funktionieren von Gesellschaft und Wirtschaft sind** (einschließlich Kommunikation, Verkehr, **Finanzwesen**, Gesundheitswesen, Lebensmittel, Wasser, Energie, Logistik und Lieferkette, Umwelt). Hierzu gehört die Analyse und Sicherung öffentlicher und privater vernetzter kritischer Infrastrukturen und Dienste gegen jede Art der Bedrohung, **einschließlich Bedrohungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr. Dies schließt auch den Schutz von Seeschifffahrtsrouten ein.**

7.3. Erhöhung der Sicherheit durch Grenzüberwachung

Technologien und Kompetenzen sind ferner erforderlich, um Systeme, Ausrüstung, Werkzeuge, Prozesse und Methoden zur raschen Identifizierung und damit die Sicherheit der Grenzen zu **Land, zu Wasser und an den Küsten sowie den Grenzschutz zu** verbessern, wobei es auch um Fragen der Kontrolle und Überwachung geht. Das Potenzial von EUROSUR soll in vollem Umfang genutzt werden. Die Technologien und Kompetenzen werden im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, die Übereinstimmung mit rechtlichen und ethischen Grundsätzen, Verhältnismäßigkeit, soziale Akzeptanz und Einhaltung der Grundrechte entwickelt und geprüft. Die Forschung dient ferner der Verbesserung der integrierten Verwaltung der europäischen Außengrenzen, u. a. durch verstärkte Zusammenarbeit mit Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

7.4. Verbesserung der Computer- und Netzsicherheit

Die Computer- und Netzsicherheit ist für Bürger, Unternehmen und Behörden die Voraussetzung, um die Möglichkeiten des Internets **oder anderer zusätzlicher Datennetzwerke und Kommunikationsinfrastrukturen** zu nutzen. Dies beinhaltet, **verbesserte** Sicherheit für Systeme, Netze, Zugangsgeräte, Software und Dienste, einschließlich Cloud-Computing, zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interoperabilität vielfältiger Technologien. Durch die **Unterstützung von Forschung und Innovation** sollen Cyberangriffe auf zahlreichen Gebieten und in zahlreichen Zuständigkeitsbereichen in Echtzeit verhindert, ermittelt und bewältigt und kritische IKT-Infrastrukturen geschützt werden. Die Entwicklung der digitalen Gesellschaft ist in vollem Gange, wobei Nutzung und Missbrauch des Internets sich ständig verändern, die soziale Interaktion immer neue Wege geht, neue mobile und standortgestützte Dienste entstehen und das „Internet der Dinge“ in Erscheinung tritt. Daher ist eine neue Art von Forschungsarbeiten notwendig, die sich auf die neuen Anwendungen, Verwendungsarten und gesellschaftlichen Tendenzen stützen sollte. Zur schnellen Reaktion auf neue Entwicklungen im Zusammenhang mit Vertrauen und Sicherheit sollte es flexible Forschungsinitiativen geben, einschließlich proaktiver Forschung und Entwicklung. **Dem Schutz von Kindern ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie durch neu auftretende Formen von Cyberkriminalität und Missbrauch stark gefährdet sind.**

Die diesbezüglichen Arbeiten sollten in enger Abstimmung mit dem Strang „IKT“ des Teils „Führende Rolle der Industrie“ erfolgen.

7.5. Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber Krisen und Katastrophen

Diese erfordert die Entwicklung spezifischer Technologien und Kompetenzen für unterschiedliche Arten von Notfallmaßnahmen **in Krisen und bei Katastrophen** (Katastrophenschutz, Brandbekämpfung, **Umweltverseuchung**, Meeresverschmutzung, **Zivilschutz**, **Aufbau von medizinischen Informationsinfrastrukturen, Rettungsmaßnahmen**) und die Durchsetzung der Vorschriften. Gegenstand der Forschung ist die gesamte Krisenbewältigung und die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft; die Einrichtung einer Europäischen Notfallabwehrkapazität wird unterstützt.

7.6. Gewährleistung der Privatsphäre und der Freiheit im Internet und besseres Verständnis der gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Zusammenhänge in Bezug auf alle Teilbereiche von Sicherheit, Risiko und Gefahrenabwehr

Um dem Recht auf Schutz der Privatsphäre **auch** in der digitalen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Rahmen und Technologien für einen **„eingebauten“ Datenschutz** entwickelt werden, **der auf neue Produkte und Dienste angewendet wird**. Es werden Technologien entwickelt, die Benutzern die Kontrolle ihrer persönlichen Daten und der Verwendung durch Dritte ermöglichen; außerdem Tools zur Erkennung und Blockierung von illegalen Inhalten und Datenschutzverstößen sowie zum Schutz der Menschenrechte online, um zu verhindern, dass das Verhalten einzelner Personen oder von Personengruppen durch unrechtmäßige Suche und Profilerstellung eingeschränkt wird.

Donnerstag, 21. November 2013

Jede neue Lösung bzw. Technologie zur Erhöhung der Sicherheit muss für die Gesellschaft akzeptabel sein, dem EU-Recht und dem internationalen Recht entsprechen und im Hinblick auf die Ermittlung und Bewältigung der Sicherheitsbedrohung wirksam und verhältnismäßig sein. Daher ist ein besseres Verständnis der sozioökonomischen, kulturellen und anthropologischen Dimension der Sicherheit, der Ursachen von Sicherheitsbedrohungen, der Rolle der Medien und der Kommunikation sowie der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit grundlegend. Ferner werden ethische **und rechtliche** Fragen, der Schutz menschlicher Grundwerte und Grundrechte **sowie Risiko- und Managementfragen** behandelt.

7.7. Förderung der Normung und der Interoperabilität der Systeme, auch für Notfälle

Pränormative und normungsgebende Tätigkeiten werden in allen Gegenstandsbereichen unterstützt. Der Schwerpunkt liegt auf den ermittelten Normungsdefiziten und der nächsten Generation von Instrumenten und Technologien. Bei den Tätigkeiten in allen Gegenstandsbereichen werden auch Integration und Interoperabilität der Systeme und Dienste behandelt, einschließlich von Aspekten wie Kommunikation, verteilte Architekturen und „der Faktor Mensch“, auch für Notfälle.

7.7.a. Unterstützung der externen Sicherheitspolitik der EU, einschließlich durch Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung.

Neue Technologien, Fähigkeiten und Lösungen sind erforderlich, um die externe Sicherheitspolitik der Union bei zivilen Aufgaben wie Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, Grenzschutz oder Friedensmissionen und Stabilisierung nach Krisen, einschließlich Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung und Vermittlung zu unterstützen. Hierfür ist Forschung in Bezug auf Konfliktlösung und Wiederherstellung von Frieden und Gerechtigkeit, die frühzeitige Ermittlung von Faktoren, die zum Konflikt führen, und die Auswirkungen von Wiedergutmachungsverfahren erforderlich.

Hierfür muss bei zivilen Aufgaben wie Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, Grenzschutz oder Friedensmissionen auch die Interoperabilität zwischen zivilen und militärischen Kompetenzen gefördert werden. Hierzu gehören auch technologische Entwicklungen in dem sensiblen Bereich der Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, um die Interoperabilität zwischen Katastrophenschutzpersonal und militärischem Personal sowie zwischen Katastrophenschutzkräften weltweit zu stärken, und die Behandlung von Fragen der Zuverlässigkeit, organisatorischen, rechtlichen und ethischen Aspekten, Fragen des Handels, des Schutzes der Vertraulichkeit und der Integrität der Informationen sowie der Rückverfolgbarkeit aller Transaktionen und Verarbeitungsvorgänge. [Text aus dem früheren Abschnitt 7.5 entnommen]

7.8. Besondere Aspekte der Durchführung

Die **Forschungs- und Innovationstätigkeiten werden sich ausschließlich auf zivile Anwendungen richten, sollen jedoch** aktiv mit der Tätigkeit der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) koordiniert werden, um die Zusammenarbeit mit dieser auszubauen, insbesondere über die bereits bestehende Rahmenvereinbarung für Zusammenarbeit, wobei anerkannt wird, dass es Technologien **■** mit doppeltem Verwendungszweck gibt. Die Koordinierungsmechanismen mit den entsprechenden EU-Agenturen (wie FRONTEX, EMSA, **ENISA** und Europol) werden weiter ausgebaut, um eine bessere Koordinierung der Unionsprogramme und -strategien für interne und äußere Sicherheit sowie anderer Unionsinitiativen zu erreichen.

Angesichts der besonderen Stellung der Sicherheit werden besondere Vorkehrungen hinsichtlich Programmplanung und Governance getroffen, u. a. mit dem in Artikel 9 genannten Ausschuss. Verschlussachen und andere sensible sicherheitsrelevante Informationen werden geschützt; in den Arbeitsprogrammen können besondere Anforderungen und Kriterien für die internationale Zusammenarbeit festgelegt werden. Dieser Aspekt wird sich auch in der Programmplanung und Führungsvorgaben für „sichere Gesellschaften“ niederschlagen (einschließlich Komitologieaspekte).

TEIL IIIa

VERBREITUNG VON EXZELLENZ UND AUSWEITUNG DER BETEILIGUNG

[der gesamte Abschnitt wurde an die Rahmenverordnung angepasst]

Es gibt in Europa beträchtliche Unterschiede bei den Forschungs- und Innovationsleistungen, die durch spezifische Maßnahmen verringert werden müssen. Mit diesen Maßnahmen soll Exzellenz- und Innovationspotenzial freigesetzt werden. Sie sollen sich von den Strategien und Maßnahmen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds unterscheiden, diese gegebenenfalls ergänzen und mit ihnen zusammenwirken. Die Maßnahmen umfassen u. a.:

Donnerstag, 21. November 2013

- Teambildung von Einrichtungen der Spitzenforschung mit bezüglich Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) leistungsschwachen Regionen: Ziel der Teambildung ist die Schaffung neuer (oder die umfassende Aufwertung bestehender) Exzellenzzentren in FEI-schwachen Mitgliedstaaten und Regionen. Der Schwerpunkt wird auf der Vorbereitungsphase für Aufbau oder Ausbau und Modernisierung solcher Einrichtungen liegen, die durch einen Prozess der Teambildung mit einem führenden Partner in Europa erleichtert wird, einschließlich der Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Geschäftsplans. Ein Beitrag der Empfängerregion oder des Empfängermitgliedstaats (z. B. Unterstützung durch die europäischen Struktur- und Investitionsfonds) wird erwartet. Je nach Qualität des Geschäftsplans kann die Kommission weitere Unterstützung in Form von Gründungskapital für die ersten Schritte der Umsetzung des Zentrums bereitstellen. In Erwägung gezogen werden der Aufbau von Verbindungen mit innovativen Clustern und die Anerkennung von Exzellenz in FEI-schwachen Mitgliedstaaten und Regionen, u. a. durch Fachgutachten und die Verleihung von Auszeichnungen für Exzellenz an Einrichtungen, die internationalen Standards entsprechen.
- Partnerschaften von Forschungseinrichtungen: Ziel der Partnerschaften ist es, einen bestimmten Forschungsbereich in einer aufstrebenden Einrichtung durch Verbindungen zu mindestens zwei international führenden Einrichtungen in diesem Bereich wesentlich zu stärken. Dabei würde ein umfassendes Paket von Maßnahmen zur Festigung dieser Verbindung unterstützt (z. B. Personalaustausch, Expertenbesuche, kurzfristige Schulungen vor Ort oder über Internet, Workshops, Teilnahme an Konferenzen, Organisation gemeinsamer Aktivitäten in der Art von Sommerkursen, Informationsweitergabe und Öffentlichkeitsarbeit).
- „EFR-Lehrstühle“: Einrichtung von EFR-Lehrstühlen, um herausragende Wissenschaftler für Einrichtungen mit einem eindeutigen Potenzial für Exzellenz in der Forschung zu interessieren, damit diese Einrichtungen ihr Potenzial in vollem Umfang freisetzen können und so im Europäischen Forschungsraum gleichberechtigte Bedingungen für Forschung und Innovation entstehen. Hierunter fällt die institutionelle Unterstützung für die Schaffung eines wettbewerbsorientierten Forschungsumfelds und der notwendigen Rahmenbedingungen, um Spitzentalente der Forschung für die Einrichtungen zu interessieren, sie dort zu halten und zu fördern. Mögliche Synergien mit den Tätigkeiten des ERC sollten erforscht werden.
- Fazilität für Politikunterstützung (PSF): Damit soll die Gestaltung, Durchführung und Bewertung nationaler/regionaler forschungs- und innovationspolitischer Maßnahmen verbessert werden. Die Fazilität wird auf freiwilliger Basis Expertenberatung für Behörden auf nationaler oder regionaler Ebene bieten, um folgende Erfordernisse abzudecken: Zugang zu dem entsprechenden Wissen, Nutzung der Erkenntnisse internationaler Experten, Nutzung von Methoden und Instrumenten auf dem aktuellen Stand der Technik, Inanspruchnahme maßgeschneiderter Beratung.
- Unterstützung des Zugangs herausragender Forscher und Innovatoren zu internationalen Netzen, die sich an solchen — europäischen und internationalen — Netzen nicht ausreichend beteiligen. Hierunter fällt auch die Unterstützung durch COST.
- Ausbau der administrativen und operativen Kapazitäten der grenzüberschreitenden Netze nationaler Kontaktstellen durch finanzielle und technische Hilfe bei gleichzeitiger Verbesserung des Rahmens für die Arbeit der nationalen Kontaktstellen und des Informationsflusses zwischen ihnen und den Einrichtungen für die Durchführung von Horizont 2020, damit die nationalen Kontaktstellen den potenziellen Teilnehmern bessere Unterstützung bieten können.

TEIL IIIb

WISSENSCHAFT MIT DER UND FÜR DIE GESELLSCHAFT

[der gesamte Abschnitt wurde an die Rahmenverordnung angepasst]

Ziel ist es, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, neue Talente für die Wissenschaft zu rekrutieren und wissenschaftliche Exzellenz mit sozialem Bewusstsein und Verantwortung zu verknüpfen.

Die Stärke des europäischen Wissenschafts- und Technologiesystems hängt von seiner Fähigkeit ab, Talente und Ideen anzuziehen, wo immer diese vorhanden sind. Vertrauen kann nur entstehen, wenn ein fruchtbarer und reicher Dialog und eine aktive Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Gesellschaft herbeigeführt werden, um mehr Verantwortungsbewusstsein der Wissenschaft und mehr Bürgernähe bei der Konzipierung von Maßnahmen zu gewährleisten. Schnelle Fortschritte in der aktuellen wissenschaftlichen Forschung und Innovation haben zu einer Zunahme wichtiger ethischer, rechtlicher und sozialer Fragen geführt, die die Partnerschaft zwischen Wissenschaft und Gesellschaft berühren.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Gesellschaft mit dem Ziel, die gesellschaftliche und politische Unterstützung für Wissenschaft und Technologie in allen Mitgliedstaaten zu fördern, ist eine zunehmend kritische Problematik, die durch die derzeitige Wirtschaftskrise stark verschärft wurde. Öffentliche Investitionen in die

Donnerstag, 21. November 2013

Wissenschaft erfordern eine große soziale und politische Wählerschaft, die die Werte der Wissenschaft teilt, in ihren Prozessen geschult und engagiert ist und Beiträge der Wissenschaft zum Wissen, zur Gesellschaft und zum wirtschaftlichen Fortschritt erkennen kann.

Schwerpunkte der Tätigkeiten:

- (a) Erhöhung der Attraktivität wissenschaftlicher und technologischer Laufbahnen für junge Studenten und Förderung einer nachhaltigen Interaktion zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaft und Organisationen der Zivilgesellschaft;**
- (b) Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter insbesondere durch Unterstützung struktureller Veränderungen im Aufbau von Forschungseinrichtungen sowie bei Inhalt und Gestaltung von Forschungstätigkeiten;**
- (c) Einbeziehung der Gesellschaft in Fragen, Strategien und Tätigkeiten der Wissenschaft und Innovation, um die Interessen und Werte der Bürger zu berücksichtigen, sowie Verbesserung der Qualität, Relevanz, gesellschaftlichen Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Forschungs- und Innovationsergebnissen in verschiedenen Tätigkeitsbereichen von gesellschaftlicher Innovation bis zu Bereichen wie Biotechnologie und Nanotechnologie;**
- (d) Ausbau der Zugänglichkeit und Nutzung der Ergebnisse von mit öffentlichen Mitteln finanzierter Forschung;**
- (e) Ausarbeitung einer Governance für den Ausbau von verantwortungsbewusster Forschung und Innovation durch alle Akteure (Forscher, öffentliche Stellen, Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft), die auf gesellschaftliche Bedürfnisse und Forderungen eingeht; Förderung eines ethischen Rahmens für Forschung und Innovation; Förderung eines ethischen Rahmens für Forschung und Innovation;**
- (f) Ergreifen ausreichender und verhältnismäßiger Vorsichtsmaßnahmen bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten durch Antizipierung und Bewertung potenzieller Folgen für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit;**
- (g) Verbesserung der Kenntnisse über Wissenschaftskommunikation, um die Qualität und Wirksamkeit von Interaktionen zwischen Wissenschaftlern, allgemeinen Medien und der Öffentlichkeit zu verbessern.**

Teil IV

DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE (JRC) AUSSERHALB DES NUKLEARBEREICHES

Die Gemeinsame Forschungsstelle trägt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den einschlägigen nationalen und regionalen Forschungsakteuren, durch ihre wissenschaftlich-technologische Unterstützung der EU-Politik zu dem allgemeinen Ziel und zu den Schwerpunkten von „Horizont 2020“ bei. Die Tätigkeiten der JRC werden unter Berücksichtigung der einschlägigen Initiativen auf der Ebene der Regionen, der Mitgliedstaaten oder der EU im Hinblick auf die Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums durchgeführt.

1. WISSENSCHAFTSEXZELLENZ

Die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) wird Forschungsarbeiten ausführen, um die wissenschaftlichen Grundlagen der politischen Entscheidungsfindung zu verbessern und neue Wissenschafts- und Technologiebereiche zu untersuchen (u. a. durch ein Sondierungsforschungsprogramm).

2. FÜHRENDE ROLLE DER INDUSTRIE

Die JRC wird wie folgt zu Innovation und Wettbewerbsfähigkeit beitragen:

- (a) Sie wird auch in Zukunft zur strategischen Ausrichtung und zur Forschungsagenda der relevanten Instrumente indirekter Forschungsmaßnahmen beitragen (u. a. europäische Innovationspartnerschaften, öffentlich-private Partnerschaften, öffentlich-öffentliche Partnerschaften).**
- (b) Sie wird den Wissens- und Technologietransfer durch Festlegung geeigneter Rahmenbedingungen für den Schutz des geistigen Eigentums für verschiedene Forschungs- und Innovationsinstrumente unterstützen und die Zusammenarbeit beim Wissens- und Technologietransfer zwischen großen öffentlichen Forschungseinrichtungen fördern.**
- (c) Sie wird die Nutzung, Normung und Validierung von Weltraumtechnologien und -daten erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.**

Donnerstag, 21. November 2013

3. GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

3.1. Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen

Die JRC wird zur Unterstützung von EU-Rechtsvorschriften zum Gesundheits- und Verbraucherschutz folgendermaßen an der Harmonisierung von Methoden, Normen und Verfahren mitwirken:

- (a) Prüfung der Risiken und Möglichkeiten neuer Technologien und Chemikalien, einschließlich Nanowerkstoffen, für Lebens- und Futtermittel sowie Konsumgüter; Entwicklung und Validierung harmonisierter Mess-, Nachweis- und Quantifizierungsmethoden, integrierter Prüfstrategien und von Instrumenten nach dem neuesten Stand der Technik für die Analyse toxikologischer Gefahren, einschließlich Alternativen zu Tierversuchen; Untersuchung der gesundheitlichen Folgen der Umweltverschmutzung;
- (b) Entwicklung medizinischer Untersuchungs- und Reihenuntersuchungsverfahren, einschließlich Gentests und Krebsvorsorge, sowie entsprechende Qualitätssicherung.

3.2. **Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit**, nachhaltige **Land- und Forstwirtschaft**, marine, **maritime** und **limnologische** Forschung und Biowirtschaft

Die JRC wird die Konzipierung, Umsetzung und Überwachung der Landwirtschafts- und Fischereipolitik der EU (einschließlich Ernährungssicherheit und Entwicklung der Biowirtschaft) wie folgt unterstützen:

- (a) Schaffung eines globalen Systems und von Instrumenten für die Erntevorhersage und die Überwachung der Produktivität von Feldfrüchten; Unterstützung, um die kurz- bis mittelfristigen Perspektiven für Agrargüter zu verbessern, unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels;
- (b) Beitrag zur biotechnologischen Innovation und zu einer höheren Ressourceneffizienz („mehr mit weniger produzieren“) mittels technisch-wirtschaftlicher Analysen und Modelle;
- (c) Erstellung von Szenarios für die Entscheidungsfindung in der Agrarpolitik und Analysen der Auswirkungen von Maßnahmen auf Makroebene, regionaler Ebene und Mikroebene; Untersuchung der Auswirkungen der Mitteilung „Die GAP bis 2020“ auf Entwicklungsländer bzw. Schwellenländer;
- (d) Weiterentwicklung von Methoden für die Kontrolle und Durchsetzung von Fischereivorschriften sowie die Rückverfolgbarkeit von Fisch und Fischprodukten; Erstellung robuster Indikatoren für die Gesundheit der Ökosysteme sowie bioökonomischer Modelle zur Erforschung der direkten Auswirkungen (z. B. Fischerei) und der indirekten Auswirkungen (Klimawandel) menschlicher Tätigkeiten auf die Dynamik der Fischbestände und die Meeresumwelt sowie für Wirtschaft und Gesellschaft.

3.3. Sichere, saubere und effiziente Energie

Die JRC wird den Schwerpunkt auf die 20-20-20-Klima- und Energieziele und den Übergang der EU zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis zum Jahr 2050 legen, wobei sie Forschungsarbeiten zu folgenden technologischen und sozioökonomischen Aspekten durchführt:

- (a) Sicherheit der Energieversorgung, insbesondere im Hinblick auf Verbindungen zu und gegenseitigen Abhängigkeiten von außereuropäischen Energielieferanten und -transportsystemen; Kartierung einheimischer Primärenergiequellen und externer Energiequellen sowie grundlegender Infrastrukturen, von denen Europa abhängig ist;
- (b) Energietransport-/Elektrizitätsübertragungsnetze, insbesondere Modellierung und Simulation transeuropäischer Energienetze, Analyse intelligenter Technologien bzw. von „Supernetz“-Technologien, Echtzeitsimulation von Stromsystemen;
- (c) Energieeffizienz, insbesondere Methoden zur Überwachung und Beurteilung der Wirkung politischer Instrumente zur Energieeffizienzförderung, technisch-wirtschaftliche Analyse des Einsatzes energieeffizienter Technologien und Instrumente sowie von intelligenten Netzen;
- (d) Technologien mit geringen CO₂-Emissionen (einschließlich der Sicherheit der Kernenergie im Rahmen des Euratom-Programms), insbesondere Leistungsbewertung sowie pränormative Forschungsarbeiten zu möglichen künftigen CO₂-emissionsarmen Technologien; Analyse und Modellierung von Triebkräften und Hemmnissen für ihre Entwicklung und Einführung; Beurteilung der erneuerbaren Energiequellen sowie der Engpässe (zum Beispiel bei grundlegenden Rohstoffen) in der Lieferkette CO₂-emissionsarmer Technologien; Fortsetzung der Entwicklung des SETIS (Strategic Energy Technology Plan Information System — Informationssystem des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie) und damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Donnerstag, 21. November 2013

3.4. Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr

Die JRC wird das für 2050 angestrebte Ziel eines wettbewerbsorientierten, intelligenten, ressourcenschonenden und integrierten Verkehrssystems für die sichere Beförderung von Menschen und Gütern durch Laboruntersuchungen, Modellierungstätigkeiten und Überwachungskonzepte zu folgenden Aspekten unterstützen:

- (a) Strategische CO₂-emissionsarme Technologien für alle Verkehrsträger (einschließlich Umstellung des Straßenverkehrs auf Elektroantriebe, mit alternativen Kraftstoffen betriebene Flugzeuge, Schiffe und Fahrzeuge) sowie Weiterentwicklung einer kommissionsinternen Informationsstelle, die Informationen über relevante Technologien sammelt und verbreitet; Verfügbarkeit und Kosten nicht fossiler Kraftstoffe und Energiequellen, einschließlich der Auswirkungen eines elektrifizierten Straßenverkehrs auf die Stromnetze und die Stromerzeugung;
- (b) Umweltfreundliche und effiziente Fahrzeuge, insbesondere Festlegung harmonisierter Prüfverfahren sowie Bewertung innovativer Technologien im Hinblick auf Emissionen, Kraftstoffeffizienz (konventionelle und alternative Kraftstoffe) und Sicherheit; Entwicklung besserer Methoden für die Emissionserfassung und die Berechnung von Umweltbelastungen; Koordinierung und Harmonisierung der Aktivitäten zur Bestandsaufnahme und Überwachung von Emissionen auf EU-Ebene;
- (c) Intelligente Mobilitätssysteme für eine sichere, intelligente und integrierte Mobilität, einschließlich einer technisch-wirtschaftlichen Beurteilung neuer Verkehrssysteme und -komponenten, Anwendungen für ein besseres Verkehrsmanagement und Beitrag zur Entwicklung eines integrierten Konzepts für Verkehrsnachfrage und -management;
- (d) Integriertes Verkehrssicherheitskonzept, insbesondere Bereitstellung von Instrumenten und Diensten für die Sammlung, Verbreitung und Analyse von Daten über Vorfälle und Unfälle im Flug-, See- und Landverkehr; bessere Unfallverhütung durch Analysen und sicherheitstechnische Erkenntnisse für alle Verkehrsträger bei gleichzeitiger Kosteneindämmung und Effizienzsteigerung.

3.5. Klimaschutz, **Umwelt**, Ressourceneffizienz und Rohstoffe

Die JRC wird zu einem umweltfreundlicheren Europa, zu einer sicheren Versorgung mit Ressourcen und zu einem insgesamt nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen durch folgende Maßnahmen beitragen:

- (a) Ermöglichung des Zugangs zu interoperablen Umweltdaten- und -informationen durch die Weiterentwicklung von Standards und Interoperabilitätsvereinbarungen, Geodateninstrumenten und innovativen kommunikationstechnologischen Infrastrukturen wie der Geodateninfrastruktur der EU (INSPIRE — Infrastructure for Spatial Information in the European Union) sowie anderer Unionsinitiativen und internationaler Initiativen;
- (b) Erfassung und Überwachung zentraler Umweltvariablen sowie Beurteilung der Lage bei den natürlichen Ressourcen und deren Veränderung durch Weiterentwicklung von Indikatoren und Informationssystemen als Beitrag zu Umweltinfrastrukturen; Bewertung der Ökosystemleistungen (einschließlich Wertbestimmung und Auswirkungen auf den Klimawandel);
- (c) Entwicklung eines integrierten Modellierungsrahmens für die Nachhaltigkeitsanalyse anhand thematischer Modelle (Boden, Landnutzung, Wasser, Luftqualität, biologische Vielfalt, Treibhausgasemissionen, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Energie und Verkehr), wobei auch die Auswirkungen des Klimawandels sowie die Reaktion darauf behandelt werden;
- (d) Unterstützung der Ziele der EU-Entwicklungspolitik durch Förderung des Technologietransfers, Überwachung grundlegender Ressourcen (Wälder, Böden, Nahrungsmittelversorgung) und Forschungsarbeiten zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels sowie der ökologischen Folgen der Ressourcennutzung und im Interesse sinnvoller Kompromisse beim Wettbewerb um Land für Nahrungsmittelerzeugung und Energiegewinnung einerseits oder z. B. den Erhalt der biologischen Vielfalt andererseits;
- (e) Integrierte Bewertung im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen für eine nachhaltige Produktion und einen nachhaltigen Verbrauch, u. a. zu folgenden Aspekten: Sicherheit der Versorgung mit strategischen Rohstoffen, Ressourceneffizienz, umweltfreundliche Produktionsprozesse und -technologien mit niedrigen CO₂-Emissionen, Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Verbrauchsmuster und Handel; Weiterentwicklung der Lebenszyklusanalyse und ihre Einbeziehung in die Analyse politischer Maßnahmen.
- (f) Integrierte Folgenabschätzung bei Optionen für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung daran, ausgehend von der Entwicklung quantitativer Instrumente (regionale und globale Modelle), die von der Sektorenebene bis zur makroökonomischen Ebene reichen.

Donnerstag, 21. November 2013

3.6. Europa in einer sich verändernden Welt: integrative, innovative und **reflektierende** Gesellschaften

Die JRC trägt zu den Zielen der Prioritäten „Innovationsunion“ und „globales Europa“ im Rahmen folgender Tätigkeiten bei:

- (a) Umfassende Analyse von Triebkräften und Hemmnissen für Forschung und Innovation, Entwicklung einer Modellierungsplattform für die Bewertung ihrer mikro- und makroökonomischen Auswirkungen;
- (b) Beiträge zur Überwachung der Verwirklichung der Innovationsunion (Scoreboards, Entwicklung von Indikatoren usw., Betrieb eines öffentlichen Systems für die Ermittlung und Bereitstellung relevanter Informationen);
- (c) Betrieb einer öffentlichen Plattform für die Ermittlung und Bereitstellung von Informationen zur Unterstützung nationaler und regionaler Behörden bei der intelligenten Spezialisierung; quantitative ökonomische Analyse der räumlichen Muster der Wirtschaftstätigkeit, insbesondere Behandlung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede und der Veränderungen der Muster infolge technologischer Entwicklungen;
- (d) Ökonometrie und makroökonomische Analyse der Reform des Finanzsystems als Beitrag zur Aufrechterhaltung eines effizienten EU-Rahmens für die Bewältigung von Finanzkrisen; Fortsetzung der methodischen Hilfe bei der Überwachung der Haushaltssalden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt;
- (e) Überwachung der Funktionsweise des europäischen Forschungsraums (EFR) und Analyse von Triebkräften und Hemmnissen für einige seiner zentralen Aspekte (z. B. Mobilität der Forscher, Öffnung nationaler Forschungsprogramme) sowie Vorschlag relevanter politischer Optionen; auch in Zukunft Übernahme einer wichtigen Rolle im EFR durch Vernetzungstätigkeit, Ausbildungsmaßnahmen, Öffnung der Anlagen und Datenbanken für Nutzer in den Mitgliedstaaten, Kandidatenländern und assoziierten Ländern;
- (f) Entwicklung quantitativer wirtschaftlicher Analysemethoden für die digitale Wirtschaft; Forschungsarbeiten über die Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Ziele der digitalen Gesellschaft; Untersuchung der Folgen sensibler Sicherheitsfragen für das Leben des Einzelnen („digitales Leben“).

3.7. Sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger

Die JRC trägt zu den Zielen der Prioritäten „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ im Rahmen folgender Tätigkeiten bei:

- (a) Schwerpunktmäßige Ermittlung und Bewertung der Anfälligkeit kritischer Infrastrukturen (einschließlich globaler Navigationssysteme und der Finanzmärkte); Verbesserung der Instrumente zur Bekämpfung des Betrugs zu Lasten des EU-Haushalts sowie zur Überwachung der Meere; Bewertung der konkreten Leistung von Technologien zur Identifizierung von Personen bzw. die Identität von Personen betreffend („digitale Identität“);
- (b) Ausbau der EU-Kapazitäten für die Verringerung des Katastrophenrisikos und den Umgang mit natürlichen und vom Menschen verursachten Katastrophen, insbesondere durch die Entwicklung globaler Informationssysteme für die frühzeitige Warnung und das Risikomanagement bei unterschiedlichen Gefahren, unter Einbeziehung der Erdbeobachtungstechnologien;
- (c) Auch in Zukunft Bereitstellung von Instrumenten für die Beurteilung und Bewältigung globaler Sicherheitsfragen wie Terrorismus und Nichtweiterverbreitung (chemisch, biologisch, Strahlung, Kernmaterial (Euratom-Programm)), von Bedrohungen aufgrund soziopolitischer Instabilität und von übertragbaren Krankheiten. Neu zu behandelnde Bereiche sind u. a. die Anfälligkeit bzw. Widerstandsfähigkeit gegenüber neuen Bedrohungen oder Mehrfachbedrohungen, bei denen es z. B. um den Zugang zu Rohstoffen, Piraterie, Ressourcenknappheit/Wettbewerb um Ressourcen sowie um die Auswirkungen des Klimawandels auf das Eintreten von Naturkatastrophen geht.

4. BESONDERE ASPEKTE DER DURCHFÜHRUNG

Entsprechend den Prioritäten der Strategie für das „globale Europa“ wird die JRC die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit wichtigen internationalen Organisationen und Drittländern (u. a. UN-Organisationen, OECD, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Russland, China, Brasilien, Indien) in Bereichen ausbauen, die eine starke globale Dimension aufweisen (z. B. Klimawandel, Ernährungssicherheit, Nanotechnologie). **Diese Zusammenarbeit wird eng mit den internationalen Kooperationsfähigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten abgestimmt.**

Um die politische Entscheidungsfindung noch besser zu unterstützen, wird die JRC ihre Kapazitäten zur Analyse und Bereitstellung sektorübergreifender Strategieoptionen und zur Ausführung der entsprechenden Folgenabschätzungen erweitern. Dies geschieht im Wesentlichen durch verstärkte Tätigkeit in folgenden Bereichen:

Donnerstag, 21. November 2013

- (a) Modellierung für zentrale Bereiche (u. a. Energie und Verkehr, Landwirtschaft, Klima, Umwelt, Wirtschaft). Der Schwerpunkt liegt auf sektorbezogenen und integrierten Modellen (Nachhaltigkeitsbewertung), es werden wissenschaftlich-technische und ökonomische Aspekte abgedeckt;
- (b) Vorausschauende Untersuchungen mit Analysen von Trends und Ereignissen in Wissenschaft, Technologie und Gesellschaft und deren möglicher Wirkung auf Politikgestaltung, Innovation, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und ein nachhaltiges Wachstum. So kann die JRC auf Fragen aufmerksam machen, bei denen ein politisches Eingreifen erforderlich sein könnte, und den Bedarf der Auftraggeber im Voraus ermitteln.

Die JRC wird den Normungsprozess und Normen als horizontale Komponente der Wettbewerbsfähigkeit Europas verstärkt unterstützen. Zu diesen Tätigkeiten gehören die pränormative Forschung, die Entwicklung von Referenzmaterialien und -messungen sowie die Angleichung von Methoden. Es wurden fünf zentrale Themen ermittelt (Energie, Verkehr, digitale Agenda, Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen (auch im Nuklearbereich, s. Euratom-Programm), Verbraucherschutz). Die JRC wird auch in Zukunft die Verbreitung ihrer Ergebnisse betreiben und die EU-Institutionen und -Gremien beim Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums unterstützen.

Die JRC wird im Hinblick auf die Unterstützung der Formulierung wirksamerer Vorschriften verhaltenswissenschaftliche Kapazitäten schaffen und so ihre Tätigkeit in ausgewählten Bereichen wie Ernährungs-, Energieeffizienz- und Produktstrategien ergänzen.

Sozioökonomische Forschungsarbeiten sind Teil der Tätigkeit zu wichtigen Themen wie der digitalen Agenda, einer nachhaltigen Produktion und eines nachhaltigen Verbrauchs und des Gesundheitswesens.

Um ihren Auftrag als Referenzzentrum für die EU erfüllen, weiterhin eine wichtige Rolle im EFR spielen und in neuen Forschungsbereichen tätig sein zu können, muss die JRC über Infrastrukturen verfügen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die JRC wird mit ihrem Renovierungsprogramm fortfahren, um die geltenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten, und in wissenschaftliche Infrastrukturen investieren (u. a. Entwicklung von Modellierungsplattformen, Anlagen für neue Forschungsbereiche wie Gentests). Diese Investitionen werden in enger Abstimmung mit dem Fahrplan des Europäischen Strategieforums für Forschungsinfrastrukturen (ESFRI) getätigt, wobei bestehende Anlagen in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

ANHANG II

Leistungsindikatoren

Die folgende Tabelle enthält **einige** Schlüsselindikatoren für die Bewertung der Ergebnisse und Wirkungen entsprechend den Einzelzielen von „Horizont 2020“; **im Laufe der Durchführung von „Horizont 2020“ kann eine Feinabstimmung dieser Indikatoren erfolgen.**

1. TEIL I — SCHWERPUNKT „WISSENSCHAFTSEXZELLENZ“

Indikatoren für die Einzelziele:

Europäischer Forschungsrat (ERC)

— Anteil der Veröffentlichungen aus im Rahmen des ERC geförderten Projekten, die zu dem 1 % der meist zitierten Veröffentlichungen **pro Wissenschaftsbereich** zählen

Künftige und neu entstehende Technologien

— Veröffentlichungen in von Fachgutachtern geprüften renommierten Publikationen

— Patentanmeldungen **und Patenterteilungen** für künftige und neu entstehende Technologien

Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen zu Fähigkeiten, Ausbildung und Laufbahnentwicklung

— Bereichs- und länderübergreifende Mobilität von Forschern, auch von Doktoranden

Donnerstag, 21. November 2013

Europäische Forschungsinfrastrukturen (einschließlich eInfrastrukturen)

— **Anzahl von** Forschern, **die dank** Unterstützung durch die Union **Zugang zu** Forschungsinfrastrukturen **haben**

2. TEIL II — SCHWERPUNKT „FÜHRENDE ROLLE DER INDUSTRIE“

Indikatoren für die Einzelziele:

Führende Rolle bei grundlegenden und industriellen Technologien (IKT, Nanotechnologien, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Raumfahrt)

- Patentanmeldungen **und Patenterteilungen** für verschiedene wichtige Grundlagentechnologien und industrielle Technologien
- **Anteil der teilnehmenden Unternehmen, die Innovationen einführen, die für das Unternehmen bzw. den Markt neu sind (für den Zeitraum der Projektlaufzeit und der drei darauffolgenden Jahre)**
- **Anzahl gemeinsamer öffentlich-privater Veröffentlichungen**

Zugang zur Risikofinanzierung

- Insgesamt mit Hilfe von Kreditfinanzierung und Risikokapitalinvestitionen mobilisierte Investitionen
- **Anzahl finanzierter Organisationen und Betrag der mobilisierten privaten Mittel**

Innovation in KMU

- Anteil der teilnehmenden KMU, die Innovationen einführen, die für das Unternehmen bzw. den Markt neu sind (für den Zeitraum der Projektlaufzeit und der drei darauffolgenden Jahre)
- **Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen bei teilnehmenden KMU**

3. TEIL III — SCHWERPUNKT „GESELLSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNGEN“

Indikatoren für die Einzelziele:

Für **alle gesellschaftlichen** Herausforderungen:

- Veröffentlichungen in von Fachgutachtern geprüften renommierten Publikationen auf dem Gebiet verschiedener gesellschaftlicher Herausforderungen
- Patentanmeldungen **und Patenterteilungen** auf dem Gebiet der verschiedenen gesellschaftlichen Herausforderungen
- **Anzahl von Prototypen und Erprobungstätigkeiten**
- **Anzahl gemeinsamer öffentlich-privater Veröffentlichungen**

Darüber hinaus werden die Fortschritte für jede der Herausforderungen anhand des Beitrags zu den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 [„Horizont 2020“] eingehend beschriebenen Einzelzielen bewertet.

4. TEIL IV — DIREKTE MASSNAHMEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE AUSSERHALB DES NUKLEARBE-REICHS

Indikatoren für die Einzelziele:

- Zahl der greifbaren Auswirkungen auf die europäische Politik, die speziell auf die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle zurückzuführen sind;
- Anzahl der von Fachgutachtern geprüften Veröffentlichungen **in renommierten Publikationen.**

Donnerstag, 21. November 2013

ANHANG III

Überwachung

Die Kommission überwacht die Durchführung von „Horizont 2020“ und insbesondere Folgendes:

1. *Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums*
2. *Erweiterung der Teilnahme*
3. *Beteiligung von KMU*
4. *Sozial- und Geisteswissenschaften*
5. *Wissenschaft und Gesellschaft*
6. *Gleichstellung der Geschlechter*
7. *Internationale Zusammenarbeit*
8. *Nachhaltige Entwicklung und Klimawandel, einschließlich Informationen über Klimaschutzausgaben*
9. *Überbrückung von der Entdeckung bis zur Marktreife*
10. *Digitale Agenda*
11. *Beteiligung der Privatwirtschaft*
12. *Finanzierung für öffentlich-private und öffentlich-öffentliche Partnerschaften*
13. *Kommunikation und Verbreitung*
14. *Beteiligungsmuster unabhängiger Experten*

ANHANG IV

Informationen, die die Kommission nach Artikel 8a Absatz 2 vorlegen muss

1. *Informationen über einzelne Projekte, die die Überwachung jedes Vorschlags während seiner gesamten Laufzeit ermöglichen, darunter insbesondere:*
 - *unterbreitete Vorschläge;*
 - *Bewertungsergebnisse für jeden Vorschlag;*
 - *Zuschussvereinbarungen;*
 - *abgeschlossene Projekte.*
2. *Informationen über die Ergebnisse aller Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und über die Durchführung von Projekten, darunter insbesondere:*
 - *Ergebnisse jeder Aufforderung;*
 - *Ergebnisse der Verhandlungen über Finanzhilfsvereinbarungen;*
 - *Durchführung der Projekte, einschließlich Zahlungsangaben und Projektergebnisse.*

Donnerstag, 21. November 2013

3. Informationen über die Durchführung des Programms, einschließlich einschlägiger Informationen auf Ebene des Rahmenprogramms, des spezifischen Programms, sämtlicher Themenbereiche und der JRC, sowie Synergien mit anderen einschlägigen Programmen der Union.

4. Informationen über die Ausführung des Haushalts von Horizont 2020, einschließlich Informationen über Verpflichtungen und Zahlungen für Initiativen nach den Artikeln 185 und 187.

ANHANG V

Zusammensetzungen des Programmausschusses

Liste der Zusammensetzungen ⁽¹⁾ des Horizont-2020-Programmausschusses gemäß Artikel 9 Absatz 1a:

1. Strategische Zusammensetzung: Strategischer Überblick über die Umsetzung des gesamten Programms, Kohärenz bei den verschiedenen Teilen des Programms und bei bereichsübergreifenden Fragen, einschließlich „Verbreitung von Exzellenz und Ausweitung der Beteiligung“ und „Wissenschaft mit der und für die Gesellschaft“.

Teil I — „Wissenschaftsexzellenz“:

2. Europäischer Forschungsrat (ERC), Künftige und neu entstehende Technologien und Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen
3. Forschungsinfrastrukturen

Teil II — „Führende Rolle der Industrie“:

4. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)
5. Nanotechnologien, fortgeschrittene Werkstoffe, Biotechnologie, fortgeschrittene Fertigung und Verarbeitung
6. Raumfahrt
7. KMU und Zugang zur Risikofinanzierung

Teil III — „Gesellschaftliche Herausforderungen“:

8. Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen
9. Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, marine, maritime und limnologische Forschung und Biowirtschaft
10. Sichere, saubere und effiziente Energie
11. Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr
12. Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe
13. Europa in einer sich verändernden Welt — Integrative, innovative und reflektierende Gesellschaften
14. Sichere Gesellschaften — Schutz der Freiheit und Sicherheit Europas und seiner Bürger

⁽¹⁾ Um die Durchführung des Programms zu erleichtern, erstattet die Kommission im Einklang mit ihren geltenden Leitlinien für jede Tagung des Programmausschusses entsprechend der Tagesordnung die Kosten für einen Vertreter je Mitgliedstaat sowie in Bezug auf diejenigen Tagesordnungspunkte, für die ein Mitgliedstaat besonderen Sachverstand benötigt, die Kosten für einen Experten/Berater je Mitgliedstaat.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0505

Europäische Statistiken ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (COM(2012)0167 — C7-0101/2012 — 2012/0084(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/59)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0167),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0101/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom spanischen Abgeordnetenhaus, vom spanischen Senat sowie vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 6. November 2012 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0436/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0084

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

[Abänderung 43]

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 4.12.2012, S. 2.

Donnerstag, 21. November 2013

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Statistische System (ESS) als Partnerschaft hat seine Tätigkeit im Allgemeinen mit Erfolg konsolidiert, um die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger, **regulierter und verlässlicher** europäischer Statistiken zu sichern, unter anderem durch die Verbesserung seiner Governance.
- (2) **Jedoch** wurden **Schwächen** ausgemacht, insbesondere im Hinblick auf den Rahmen für das statistische Qualitätsmanagement. **Diese Schwächen haben deutlich gezeigt, dass die Unabhängigkeit der statistischen Stellen von möglichem politischem Druck auf nationaler und Unionsebene sichergestellt werden muss.**
- (3) Die Kommission schlug in ihrer Mitteilung vom 15. April 2011 **„Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken“** Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schwächen **und zur Stärkung der Governance des ESS** vor. Insbesondere schlug sie gezielte Veränderungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ vor.
- (4) In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2011 begrüßte der Rat **die Initiative der Kommission und hob hervor, wie wichtig es ist, die Governance und Effizienz des ESS kontinuierlich zu verbessern.**
- (5) Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit den wirtschafts-politischen Rahmenbedingungen in der Union auf den Bereich der Statistik berücksichtigt werden — insbesondere Aspekte der statistischen Unabhängigkeit wie transparente Einstellungs- und Entlassungsprozesse, die Zuweisung von Haushaltsmitteln und die Ankündigung von Veröffentlichungen, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ festgelegt, sowie die erforderliche funktionelle Eigenständigkeit von Gremien, deren Aufgabe es ist, die Umsetzung der nationalen Haushaltsregeln zu überwachen, wie in der Verordnung (EU) **Nr. 473/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ festgelegt.
- (6) Diese **die fachliche Unabhängigkeit betreffenden Aspekte, beispielsweise transparente Einstellungs- und Entlassungsprozesse, die Zuweisung von Haushaltsmitteln und Veröffentlichungszeitpläne**, sollten nicht auf die zum Zwecke der Haushaltsüberwachung in der EU und des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erstellten Statistiken begrenzt bleiben, sondern bei allen durch das ESS entwickelten, erstellten und verbreiteten europäischen Statistiken beachtet werden.
- (6a) **Die Qualität der europäischen Statistiken und ihre Bedeutung für eine faktengestützte Beschlussfassung sollten kontinuierlich überprüft werden, unter anderem durch die Bewertung ihres Mehrwerts für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 gemäß der Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, einschließlich der Ziele für Wachstum, Beschäftigung und die Sozialwirtschaft. Bei Bedarf sollte der Erfassungsbereich der europäischen Statistiken angepasst werden.**
- (7) Außerdem sind angemessene, jährlich oder für mehrere Jahre zur Deckung des statistischen Bedarfs zugewiesene Ressourcen eine zwingende Voraussetzung für die **Gewährleistung der fachlichen** Unabhängigkeit statistischer Stellen **und die Sicherstellung der hohen Qualität der statistischen Daten.**

⁽¹⁾ **ABl. C 374 vom 4.12.2012, S. 2.**

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 12).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).

Donnerstag, 21. November 2013

- (8) Daher sollten die fachliche Unabhängigkeit statistischer Stellen gestärkt **■**, **unionsweit geltende** Mindeststandards **sichergestellt und den** Leiter/innen nationaler statistischer Ämter (NSÄ) **■** besondere verbindliche Zusicherungen im Hinblick auf statistische Aufgaben, Organisationsfragen und die Mittelzuweisung gegeben werden **■**. **Die Verfahren für die Ernennung der Leiter/innen der NSÄ sollten transparent sein und ausschließlich auf fachlichen Kriterien beruhen, wobei auf Chancengleichheit und insbesondere ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Parlamente ebenfalls umfassend eingebunden werden; gegebenenfalls sollten sie die Unabhängigkeit der Ersteller von Statistiken nach nationalem Recht fördern und die demokratische Rechenschaftspflicht im Rahmen der Politik für die statistische Information verbessern.**
- (8a) **Für glaubwürdige europäische Statistiken müssen zwar die Statistiker fachlich vollkommen unabhängig sein, doch sollten die europäischen Statistiken auf die politischen Erfordernisse reagieren und neue politische Initiativen auf einzelstaatlicher und Unionsebene mit statistischen Daten unterstützen.**
- (8b) **Die Unabhängigkeit von Eurostat muss gestärkt und durch eine wirksame parlamentarische Prüfung und Kontrolle gewährleistet werden.**
- (9) Darüber hinaus sollte der Umfang der koordinierenden Rolle, die die NSÄ **für die im Rahmen des ESS erstellten europäischen Statistiken** ohnehin bereits innehaben, klargestellt werden, um **auf nationaler Ebene** eine effizientere Koordinierung statistischer Tätigkeiten **innerhalb des ESS** zu erreichen, einschließlich des Qualitätsmanagements, **wobei die vom Europäischen System der Zentralbanken wahrgenommenen statistischen Aufgaben gebührend zu berücksichtigen sind. Die laufende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den NSÄ und Eurostat ist ebenfalls ein wichtiger Teil der effizienten Koordinierung statistischer Tätigkeiten innerhalb des ESS. Die institutionelle Trennung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und die Unabhängigkeit der Zentralbanken sollten bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken im Rahmen der entsprechenden Regelungssysteme und statistischen Arbeitsprogramme des ESS und des ESZB beachtet werden.**
- (10) Um den Aufwand für die statistischen Stellen und die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten, sollten die NSÄ und andere nationale Stellen unverzüglich und kostenfrei Zugang zu Verwaltungsunterlagen (einschließlich elektronisch gespeicherter Unterlagen) bekommen und diese verwenden und in die Statistiken integrieren dürfen.
- (10a) **Europäische statistische Daten sollten leicht vergleichbar und zugänglich sein und jeweils umgehend und regelmäßig aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die Initiativen und Finanzierungsmaßnahmen der Union den Entwicklungen in der Union in vollem Umfang Rechnung tragen, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Wirtschaftskrise.**
- (11) Die NSÄ sollten zudem frühzeitig zur Gestaltung neuer Verwaltungsunterlagen, die Daten für statistische Zwecke bieten könnten, und zu geplanten Änderungen oder Einstellungen vorhandener administrativer Datenquellen konsultiert werden. Sie sollten auch einschlägige Metadaten von den Inhabern administrativer Daten erhalten und Normungstätigkeiten im Hinblick auf für die Erstellung statistischer Daten relevante Verwaltungsunterlagen koordinieren.
- (12) Die Vertraulichkeit der aus Verwaltungsunterlagen hervorgegangenen Daten sollte gemäß den einheitlichen Grundsätzen und Leitlinien für alle vertraulichen Daten, die für die Erstellung europäischer Statistiken verwendet werden, gewahrt werden. Es sollten außerdem **Qualitäts- und Transparenzbewertungsrahmen** für diese Daten eingerichtet **und veröffentlicht** werden.
- (12a) **Alle Nutzer sollten zur gleichen Zeit Zugang zu den gleichen Daten haben, und Sperrfristen sollten strikt eingehalten werden. Die NSÄ sollten Zeitpläne für die Veröffentlichung regelmäßig erscheinender Daten aufstellen.**
- (13) Die Qualität europäischer Statistiken und das Vertrauen der Nutzer könnten gestärkt werden, indem den nationalen Regierungen ein Teil der Verantwortung für die **strenge** Anwendung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken übertragen wird. Daher sollten **die** in jedem Mitgliedstaat **festgelegten** Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken (im Folgenden „Verpflichtung“) **■** **unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Besonderheiten** spezifische Zusagen **der** Regierung zur Umsetzung **der statistischen Grundsätze** des **Verhaltenskodex** enthalten. **Die Verpflichtungen könnten anspruchsvolle nationale** Qualitätssicherungsrahmen enthalten, einschließlich Selbstbeurteilungs- und Verbesserungsmaßnahmen **sowie Überwachungsmechanismen.**

Donnerstag, 21. November 2013

- (13a) **Auf der Website der Kommission (Eurostat) sollte ein einfacher Zugang zu vollständigen, nutzerfreundlichen Datenreihen bereitstehen. Nach Möglichkeit sollten regelmäßig aktualisierte jährliche und monatliche Informationen zu jedem Mitgliedstaat bereitgestellt werden.**
- (14) Da für die Erstellung europäischer Statistiken langfristige operative und finanzielle Planung erforderlich ist, damit ein hohes Maß an Unabhängigkeit gewährleistet ist, sollte der Zeitraum des Europäischen Statistischen Programms derselbe sein wie der des mehrjährigen Finanzrahmens.
- (15) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wurden der Kommission **gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates** ⁽¹⁾ Befugnisse zur Durchführung einiger der Bestimmungen jener Verordnung übertragen. Nach Inkrafttreten **der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates** ⁽²⁾, **mit der der Beschluss 1999/468/EG aufgehoben wurde**, müssen diese der Kommission übertragenen Befugnisse an **den neuen Rechtsrahmen** angepasst werden **und sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden. Die Kommission sollte sicherstellen, dass Durchführungsrechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.**
-
- (19) Da das Ziel der Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen ist, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (20) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist gehört worden.
- (20a) **Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 sollte daher entsprechend geändert werden –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009

Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) ‚Fachliche Unabhängigkeit‘ bedeutet, dass die Statistiken auf unabhängige Weise entwickelt, erstellt und verbreitet werden müssen, insbesondere was die Wahl der zu verwendenden Verfahren, Definitionen, Methoden und Quellen sowie den Zeitpunkt und den Inhalt aller Verbreitungsformen anbelangt, ohne dass politische Gruppen, Interessengruppen, Stellen der Union oder einzelstaatliche Stellen Druck ausüben können.“
- (2) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Die nationale statistische Stelle, die in jedem Mitgliedstaat als die Stelle benannt wird, die **gemäß dieser Verordnung** für die Koordinierung aller ■ für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken durchgeführten Tätigkeiten **auf nationaler Ebene** zuständig ist (NSA), tritt in dieser Hinsicht als einzige Kontaktstelle für die Kommission (Eurostat) in statistischen Belangen auf.

Die koordinierende verantwortliche Rolle des NSA schließt sämtliche anderen nationalen Stellen ein, die für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, **die von sämtlichen anderen im ESS vertretenen nationalen Stellen nach dieser Verordnung erstellt werden**, zuständig sind. Das NSA ist auf nationaler Ebene insbesondere dafür zuständig, die statistische Planung und Berichterstattung, die Qualitätskontrolle, die **Festlegung einer eindeutigen** Methodik, die Datenübermittlung und die Kommunikation zu den statistischen Tätigkeiten im ESS

⁽¹⁾ **Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse** (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

⁽²⁾ **Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren** (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Donnerstag, 21. November 2013

zu koordinieren. Das NSA und die jeweilige nationale Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), das die statistischen Arbeitsprogramme des ESZB umsetzt, arbeiten bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit europäischen Statistiken, die sowohl das ESS als auch das ESZB betreffen, zusammen, um die Erstellung vollständiger und kohärenter europäischer Statistiken durch das ESS und das ESZB in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen sicherzustellen.“;

(3) Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 5a

Leiter/innen der NSÄ und statistische Leiter/innen anderer nationaler Stellen

1. ■ Innerhalb ihres jeweiligen nationalen statistischen Systems gewährleisten die Mitgliedstaaten die fachliche Unabhängigkeit der Mitarbeiter, die für die in dieser Verordnung geregelten Aufgaben zuständig sind. ■

2. Zu diesem Zweck haben die Leiter/innen der NSÄ folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) Sie tragen die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen für alle von dem NSA entwickelten, erstellten und verbreiteten europäischen Statistiken zu entscheiden,
- b) sie werden ermächtigt, über alle Fragen der internen Verwaltung des NSA zu entscheiden,
- c) sie handeln bei der Ausführung dieser Aufgaben unabhängig, fordern weder Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Institution, Einrichtung, einem anderen Organ oder Amt an noch nehmen sie solche Weisungen an,
- d) sie sind für die statistischen Tätigkeiten und den Haushaltsvollzug des NSA verantwortlich,
- e) sie veröffentlichen einen jährlichen Bericht und bringen gegebenenfalls Anmerkungen zu den Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den statistischen Tätigkeiten des NSA an,
- f) sie koordinieren die statistischen Tätigkeiten sämtlicher nationalen Stellen, die gemäß Artikel 5 zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken beitragen,
- g) sie arbeiten bei Bedarf nationale Richtlinien aus, um bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung aller europäischen Statistiken in ihrem nationalen statistischen System die Qualität zu sichern, und sind für die Beachtung dieser Richtlinien im NSA verantwortlich, und
- h) sie vertreten ihr nationales statistisches System im ESS.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die anderen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständigen nationalen Stellen diese Aufgaben gemäß den von dem Leiter/der Leiterin des NSA aufgestellten nationalen Richtlinien ausführen.

4. Die Verfahren für die Ernennung, Versetzung und Abberufung der Leiter/innen der NSÄ und gegebenenfalls der statistischen Leiter der anderen nationalen Stellen, die europäische Statistiken erstellen, sind transparent und beruhen ausschließlich auf fachlichen Kriterien, nicht auf politischen Erwägungen. Sie gewährleisten, dass der Grundsatz der Chancengleichheit, insbesondere in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit, beachtet wird. Die Abberufung der Leiter/innen der NSÄ ist hinreichend zu begründen. Die Verfahren werden veröffentlicht.

4a. Die Mitgliedstaaten können eine nationale Stelle einrichten, die die fachliche Unabhängigkeit der Hersteller europäischer Statistiken in ihrem Land sicherstellt. Die Leiter/innen der NSÄ und gegebenenfalls die statistischen Leiter der anderen nationalen Stellen, die europäische Statistiken erstellen, können sich von diesen Stellen beraten lassen. Die Verfahren für die Ernennung, Versetzung und Abberufung der Mitglieder dieser Stellen sind transparent und beruhen ausschließlich auf fachlichen Kriterien, nicht auf politischen Erwägungen.“;

(4) Artikel 6 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Auf Unionsebene stellt die Kommission (Eurostat) unabhängig die Erstellung europäischer Statistiken nach den geltenden Regeln und statistischen Grundsätzen im Wege der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den NSÄ sicher. ■

Donnerstag, 21. November 2013

3. Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank („ESZB-Satzung“) koordiniert die Kommission (Eurostat) die statistischen Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere um die Kohärenz und Qualität der Daten zu gewährleisten und den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck kann die Kommission (Eurostat) Organe oder Einrichtungen der Union auffordern, sich zur Entwicklung von Methoden und Systemen für statistische Zwecke in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ihr zu beraten mit ihr zusammenzuarbeiten. Organe oder Einrichtungen der Union, die beabsichtigen, Statistiken zu erstellen, konsultieren die Kommission (Eurostat) und berücksichtigen alle Empfehlungen, die sie in diesem Zusammenhang möglicherweise ausspricht.“;

(4a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Generaldirektor der Kommission (Eurostat)

1. Das statistische Amt der Kommission (Eurostat) unterliegt der Leitung eines Generaldirektors. Der Generaldirektor wird von der Kommission gemäß dem in Absatz 2 dargelegten Verfahren für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt.

2. Die Kommission veröffentlicht spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit des amtierenden Generaldirektors im Amtsblatt der Europäischen Union eine Aufforderung zur Bewerbung. Die Verfahren für die Ernennung, Versetzung und Abberufung des Generaldirektors gewährleisten, dass der Grundsatz der Chancengleichheit, insbesondere in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit, beachtet wird, sind transparent und beruhen ausschließlich auf fachlichen Kriterien, nicht auf politischen Erwägungen. Die Kommission ernennt den Generaldirektor nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. Der Generaldirektor trägt die alleinige Verantwortung, über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen aller von der Kommission (Eurostat) erstellten Statistiken zu entscheiden. Der Generaldirektor wird ermächtigt, über alle Fragen der internen Verwaltung der Kommission (Eurostat) zu entscheiden. Bei der Ausführung dieser Aufgaben handelt der Generaldirektor unabhängig und fordert weder Weisungen von einer Regierung oder einer Institution, Einrichtung, einem Organ, Amt oder sonstigen Stelle an noch nimmt er solche Weisungen an. Ist der Generaldirektor der Ansicht, dass eine von der Kommission getroffene Maßnahme seine Unabhängigkeit infrage stellt, so setzt er umgehend das Europäische Parlament davon in Kenntnis.

4. Der Generaldirektor legt über die statistischen Tätigkeiten und den Haushaltsvollzug der Kommission (Eurostat) Rechenschaft ab. Er oder sie erscheint einmal pro Jahr im Rahmen des Statistischen Dialogs vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments, um Angelegenheiten der statistischen Governance, der Methodik und der statistischen Innovation zu erörtern und sich zu den Mittelzuweisungen im Zusammenhang mit den statistischen Tätigkeiten der Kommission (Eurostat) zu äußern.

5. Bevor die Kommission Disziplinarmaßnahmen gegen den Generaldirektor verhängt, hält sie Rücksprache mit dem Europäischen Parlament. Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen den Generaldirektor ist Gegenstand eines begründeten Beschlusses, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance zur Information übermittelt wird.“;

(5) Dem Artikel 11 werden folgende Absätze angefügt:

„3. „Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten statistischen Grundsätze, um das Vertrauen in die europäischen Statistiken zu wahren. Diese Grundsätze werden detailliert im Verhaltenskodex dargelegt.

3a. „[„Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ („Verpflichtungen“) sollen für ein uneingeschränktes Vertrauen der Öffentlichkeit in die europäischen Statistiken sorgen und die Umsetzung der im Verhaltenskodex dargelegten statistischen Grundsätze fördern; dafür legen die Mitgliedstaaten und die Kommission auf sinnvolle Weise politische Verpflichtungen fest, die der allgemeinen Vertrauensbildung in Bezug auf Statistiken dienen, und veröffentlichen auf ihren Websites eine entsprechende Verpflichtungserklärung, begleitet von einer Bürgerinfo.

Donnerstag, 21. November 2013

3b. Die Verpflichtungen werden von der Kommission regelmäßig auf der Grundlage jährlicher Berichte der Mitgliedstaaten überwacht.

Veröffentlicht ein Mitgliedstaat bis zum ... () keine Verpflichtungserklärung, reicht er bei der Kommission einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Verhaltenskodex und gegebenenfalls über die zur Festlegung der Verpflichtung ergriffenen Maßnahmen ein und veröffentlicht ihn.*

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat **bis zum ...(**)** Bericht über die veröffentlichten Verpflichtungserklärungen und gegebenenfalls über die Fortschrittsberichte.

3c. Die Verpflichtung der Kommission (Eurostat) wird vom Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB) regelmäßig auf der Grundlage eines von der Kommission eingereichten jährlichen Berichts überwacht. Das Gremium erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... (***) Bericht über die Erfüllung dieser Verpflichtungen.“

(*) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (2012/0084(COD)).

(**) Drei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung (2012/0084(COD)).

(***) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung (2012/0084(COD)).

(6) **Artikel 12 wird wie folgt geändert:**

(a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Besondere Qualitätsanforderungen wie Zielwerte und Mindeststandards für die Erstellung von Statistiken können **zudem** in sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sein.

Um die einheitliche Anwendung der in Absatz 1 genannten Qualitätskriterien auf die unter sektorale Rechtsvorschriften in bestimmten Statistikbereichen fallenden Daten sicherzustellen, erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, in denen die Gestaltung, der Aufbau und die Periodizität der in sektoralen Rechtsvorschriften vorgesehenen Qualitätsberichten festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.

3. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) Berichte über die Qualität der übermittelten Daten vor, in denen sie gegebenenfalls auch ihre Bedenken über die Genauigkeit der Daten äußern. Die Kommission bewertet die Qualität der übermittelten Daten aufgrund einer angemessenen Analyse und erarbeitet und veröffentlicht Berichte und Mitteilungen über die Qualität der europäischen Statistiken.“;

(b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„3a. Zur Gewährleistung der Transparenz gibt die Kommission (Eurostat) gegebenenfalls ihre Einschätzung der Qualität einzelstaatlicher Beiträge zu europäischen Statistiken öffentlich bekannt.

3b. Sehen die sektoralen Rechtsvorschriften Bußgelder für Mitgliedstaaten vor, die statistische Daten falsch darstellen, kann die Kommission gemäß den Verträgen und diesen Rechtsvorschriften bei Bedarf Ermittlungen einleiten und durchführen und gegebenenfalls auch Prüfungen vor Ort vornehmen, um festzustellen, ob die falsche Darstellung schwerwiegend ist und auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Kommission kann von dem betroffenen Mitgliedstaat sachdienliche Angaben verlangen.

3c. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen bei der Darstellung statistischer Daten gemäß dieser Verordnung oder den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften nicht nachkommt, so findet Artikel 258 des Vertrags Anwendung.“;

(7) Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Das Europäische Statistische Programm bildet den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken; in ihm werden für einen Zeitraum, der dem des mehrjährigen Finanzrahmens entspricht, die Hauptbereiche und die Ziele der geplanten Maßnahmen festgesetzt. Es wird vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen. Seine Auswirkungen und seine Kostenwirksamkeit werden unter Hinzuziehung unabhängiger Experten bewertet.“;

Donnerstag, 21. November 2013

(7a) Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine zeitlich begrenzte statistische Direktmaßnahme beschließen, sofern

- a) die Maßnahme keine Datengewinnung über einen Zeitraum von mehr als drei Berichtsjahren vorsieht;
- b) die zu erhebenden Daten bereits bei den NSÄ und anderen zuständigen einzelstaatlichen Stellen verfügbar oder zugänglich sind oder direkt gewonnen werden können, wobei für die Beobachtung der statistischen Grundgesamtheit auf Unionsebene in entsprechender Absprache mit den NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen geeignete Stichproben verwendet werden; und
- c) die Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Finanzhilfen an die NSÄ und anderen einzelstaatlichen Stellen zur Deckung der ihnen entstandenen zusätzlichen Kosten leistet.

Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.“;

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

(7b) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Jährliches Arbeitsprogramm

Die Kommission legt dem ESS-Ausschuss jedes Jahr bis zum 30. April ihr Arbeitsprogramm für das kommende Jahr vor.

Bei der Aufstellung des Arbeitsprogramms achtet die Kommission darauf, wirksam Prioritäten zu setzen, u. a. für die Überprüfung, die Berichterstattung über statistische Prioritäten und die Zuteilung von Finanzmitteln. Die Kommission berücksichtigt weitestmöglich die Stellungnahmen des ESS-Ausschusses. Die Arbeitsprogramme beruhen auf dem Europäischen Statistischen Programm und enthalten insbesondere Folgendes:

- a) die von der Kommission als vorrangig angesehenen Maßnahmen, wobei die Erfordernisse der Unionspolitik und die finanziellen Zwänge auf nationaler und Unionsebene sowie der Beantwortungsaufwand zu berücksichtigen sind;
- b) Initiativen zur Überprüfung der Prioritäten, einschließlich der negativen, und zur Verringerung des Aufwands sowohl für die Datenanbieter als auch für die Ersteller der Statistiken; und
- c) die von der Kommission ins Auge gefassten Verfahren und etwaigen Rechtsinstrumente für die Durchführung des Arbeitsprogramms.“;

(8) Folgender Artikel ■ wird eingefügt:

„Artikel 17a

Zugang zu sowie Verwendung und Integration von Verwaltungsunterlagen

1. Damit der Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die NSÄ, andere nationale Stellen gemäß Artikel 4 und die Kommission (Eurostat) unverzüglich und kostenfreien Zugang zu sämtlichen Verwaltungsunterlagen und dürfen diese Unterlagen verwenden und in die Statistiken soweit integrieren, wie es für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken, **die gemäß dieser Verordnung erstellt werden**, erforderlich ist.

Donnerstag, 21. November 2013

2. Die NSÄ und die Kommission (Eurostat) werden bei der Planung, der Weiterentwicklung und dem Wegfall von Verwaltungsunterlagen, die von anderen Organen angelegt und geführt werden, konsultiert und beteiligen sich daran, so dass die weitere Verwendung dieser Unterlagen für **die Erstellung europäischer Statistiken** erleichtert wird. Sie **werden aufgefordert, sich an** Normungstätigkeiten im Hinblick auf für die Erstellung **europäischer Statistiken** relevante Verwaltungsunterlagen **zu beteiligen**.

3. **Unbeschadet der ESZB-Satzung und der Unabhängigkeit der Zentralbanken bleibt** der Zugang und die Beteiligung der NSÄ, der anderen nationalen Stellen und der Kommission (Eurostat) gemäß den Absätzen 1 und 2 **■** auf Verwaltungsunterlagen innerhalb ihres eigenen jeweiligen Systems der öffentlichen Verwaltung beschränkt.

4. Verwaltungsunterlagen, die **den NSÄ, anderen einzelstaatlichen Stellen und der Kommission (Eurostat) von ihren Inhabern für die Erstellung europäischer Statistiken zur Verfügung gestellt werden, werden einschließlich entsprechender Metadaten eingereicht**.

5. Die NSÄ und die Inhaber von Verwaltungsunterlagen richten die erforderlichen Kooperationsmechanismen ein.“;

(8a) Artikel 20 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die NSÄ, die anderen einzelstaatlichen Stellen und die Kommission (Eurostat) ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Harmonisierung der Grundsätze und Leitlinien für den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten zu gewährleisten. Die Kommission stellt diese Harmonisierung mittels Durchführungsakten sicher. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 erlassen.“;

(9) Artikel 23 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorkehrungen, Regeln und Voraussetzungen für den Zugang auf Unionsebene werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 festgelegt.“;

(10) Artikel 24 wird gestrichen.

(10a) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Verletzung der statistischen Geheimhaltung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verletzungen der statistischen Geheimhaltungspflicht zu verhindern und zu ahnden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“;

■

(12) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Ausschuss

1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 **des Europäischen Parlaments und des Rates** (*).

Donnerstag, 21. November 2013

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹.

(*) *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.*

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0506

Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für sozialen Wandel und soziale Innovation (COM(2011)0609 — C7-0318/2011 — 2011/0270(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/60)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0609),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 175 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0318/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Parlament im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Februar 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 3. Mai 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Juli 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0241/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 88.

⁽²⁾ ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 167.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TC1-COD(2011)0270

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1296/2013.)

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0507

Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) (COM(2011)0874 — C7-0498/2011 — 2011/0428(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/61)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0874),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0498/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juli 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0294/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügten Erklärungen der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0428

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1293/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 111.

⁽²⁾ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 61.

Donnerstag, 21. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Höchstbetrag, der für ein einzelnes integriertes Projekt (IP) gewährt werden kann

Die Kommission legt großen Wert auf die angemessene Verteilung von Mitteln zwischen integrierten Projekten, um möglichst viele dieser Projekte finanzieren und eine ausgewogene Verteilung der Projekte zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten zu können. Deshalb wird die Kommission, wenn sie den Entwurf des Arbeitsprogramms mit den Mitgliedern des LIFE-Ausschusses erörtert, den Höchstbetrag vorschlagen, der für ein einzelnes integriertes Projekt gewährt werden kann. Der Vorschlag wird im Rahmen der Methodik für die Projektauswahl vorgelegt, die als Teil des mehrjährigen Arbeitsprogramms festzulegen ist.

Stand der Finanzierung des Biodiversitätsschutzes in überseeischen Ländern und Gebieten

Die Kommission misst dem Schutz der Umwelt und der Biodiversität in überseeischen Ländern und Gebieten große Bedeutung bei, wie dies aus dem Vorschlag für einen Übersee-Assoziationsbeschluss hervorgeht, mit dem diese Sektoren in die Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und überseeischen Ländern und Gebieten einbezogen und die verschiedenen Maßnahmen aufgezeigt werden, die diesbezüglich für eine EU-Finanzierung in Frage kommen könnten.

Die vorbereitende Maßnahme im Rahmen von BEST war eine erfolgreiche Initiative, die von überseeischen Ländern und Gebieten übernommen wurde und in den Bereichen Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen konkrete Ergebnisse gezeitigt hat. Da sich BEST seinem Ende nähert, zieht die Kommission im Rahmen eines der neuen Instrumente (namentlich das Programm zu den globalen öffentlichen Gütern und Herausforderungen des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit) Folgemaßnahmen in Betracht.

Diese spezifische Finanzierungsmöglichkeit für Biodiversitätsprojekte in überseeischen Ländern und Gebieten wird durch die unter Artikel 6 des LIFE-Programms für den Zeitraum 2014-2020 gebotenen Möglichkeiten ergänzt.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0508

Aktionsprogramm für das Steuerwesen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Steuerwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (COM(2012)0465 — C7-0242/2012 — 2011/0341B(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/62)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0465),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 114, 197 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0242/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Mai 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. Februar 2012 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0399/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0341B

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1286/2013.)

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 48.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0509

Aktionsprogramm für das Zollwesen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (COM(2012)0464 — C7-0241/2012 — 2011/0341A(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/63)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0706) und des geänderten Vorschlags (COM(2012)0464),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 33 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0241/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 17. Juli 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0026/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0341A

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1294/2013.)

Donnerstag, 21. November 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der Union sind von entscheidender Bedeutung für

- den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten,
- die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten,
- die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt,
- die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und
- die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik.

Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z. B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u. a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettenschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird.

Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht das Europäische Parlament die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können.

Donnerstag, 21. November 2013

P7_TA(2013)0510

Versicherung und Rückversicherung (Solvabilität II) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (COM(2013)0680 — C7-0315/2013 — 2013/0327(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 436/64)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0680),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 53 Absatz 1 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0315/2013),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Artikel 55 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0352/2013),
- A. in der Erwägung, dass es aus Gründen der Dringlichkeit gerechtfertigt ist, die Abstimmung vor Ablauf der in Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festgelegten Frist von acht Wochen durchzuführen;
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2013)0327

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 21. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/... EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und des Zeitpunktes ihrer Anwendung sowie des Zeitpunkts der Aufhebung bestimmter Richtlinien (Solvabilität I)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/58/EU.)

